This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

C 4369.5

DEC 7 - 190

Harvard College Library

FROM

By Exchange

Papſt Alexander IV.

von

Dr. Franz Tenckhoff,
Oberlehrer am Königlichen Gymnaſium und Docent der Kirchengeſchichte
an der Biſchöflichen theologiſchen Fakultät zu Paderborn.

Paderborn.
Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.
1907.

C 4369.5
[illegible]
1350.77

Harvard College Library
NOV 1 1907
From the University
by exchange

Die Drucklegung von „Tenckhoff, Papst Alexander IV." wird hierdurch gestattet.

Paderborn, 29. Oktober 1906.

Bischöfliches General-Vikariat

Schnitz.

Papst Alexander IV.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

theologischen Fakultät

der Königlichen Universität zu Münster

vorgelegt

von

Dr. phil. **Franz Tenckhoff**,
Oberlehrer.

Paderborn.
Druck von Ferdinand Schöningh.
1907.

Dekan: Professor Dr. **Hüls.**

Referent: Professor Dr. **Pieper.**

III. 3014

Papst Alexander IV.

von

Dr. Franz Tenckhoff,

Oberlehrer am Königlichen Gymnasium und Docent der Kirchengeschichte an der Bischöflichen theologischen Fakultät zu Paderborn.

Mit kirchlicher Druckerlaubnis.

Paderborn.
Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.
1907.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Franz Tenckhoff, zu Paderborn am 16. Auguſt 1865 als Sohn des Oberlehrers a. D. Profeſſor Dr. Albert Tenckhoff und ſeiner verſtorbenen Frau Luiſe, geb. Vennemann, und bekenne den katholiſchen Glauben. Ich beſuchte das Gymnaſium meiner Vaterſtadt und widmete mich von Oſtern 1883 bis Oſtern 1887 an den Univerſitäten zu Bonn und Tübingen und der damaligen Akademie zu Münſter juriſtiſchen und theologiſchen Studien. Nach einjährigem Aufenthalte im Prieſterſeminar zu Paderborn empfing ich am 19. März 1888 die Prieſterweihe. Nachdem ich ſodann an der Akademie zu Münſter und der Univerſität zu Berlin vorwiegend geſchichtlichen und geographiſchen Studien obgelegen hatte, legte ich am 6. Februar 1892 in Münſter die Prüfung pro facultate docendi ab und erwarb am 24. Juni des folgenden Jahres bei der philoſophiſchen Fakultät der Akademie zu Münſter den Doktorgrad. Den Anforderungen der praktiſchen Vorbereitung auf das höhere Lehramt genügte ich als Mitglied des pädagogiſchen Seminars zu Münſter und am Gymnaſium meiner Vaterſtadt. Seitdem unterrichte ich am Gymnaſium zu Paderborn. Seit Oſtern 1906 halte ich zugleich kirchengeſchichtliche Vorleſungen an der Biſchöflichen theologiſchen Fakultät zu Paderborn.

Meinem Vater.

Vorwort.

Der große Kampf zwischen Sacerdotium und Imperium, der sich durch fast drei Jahrhunderte des Mittelalters, von den Tagen Gregors VII. bis zum Ausgange Ludwigs des Bayern, abspielte, hat zu allen Zeiten die Aufmerksamkeit der Menschen, vor allem der Historiker, in hohem Maße auf sich gelenkt. Derselbe ist bald in Monographien, bald in Werken der allgemeinen Kaiser- und Papstgeschichte zur Darstellung gelangt. Jedoch haben die in erster Linie mitbeteiligten Personen, die Päpste, durchweg noch nicht die eingehende monographische Darstellung gefunden, welche zum vollen Verständnisse des großen Kampfes wünschenswert ist. Gerade mehrere der Päpste, welche in erster Linie an dem Kampfe beteiligt waren, wie Urban II., Paschalis II., Innocenz III., Innocenz IV., Bonifacius VIII. und Johannes XXII., entbehren entweder überhaupt noch der monographischen Bearbeitung, oder wenn eine solche vorliegt, entspricht sie nicht den heutigen wissenschaftlichen Anforderungen. Eine Herausgabe, bezw. Neuherausgabe von Monographien der Päpste bis zum Jahre 1198 dürfte auch für die nächste Zeit nicht tunlich sein; es müßte damit füglich bis zum Abschlusse der den einzelnen Pontifikaten entsprechenden Partien in der Kehrschen Neuedition der Papsturkunden gewartet werden. Günstiger steht es mit der Bearbeitung, bezw. Neubearbeitung der Pontifikate der folgenden Päpste. Sie ist überall dort möglich, wo die Neuherausgabe der Papstregesten in der Sammlung Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome oder durch andere Gelehrte vollendet oder fast vollendet ist. So haben denn auch schon mehrere Päpste, namentlich allerdings solche von kürzerer Regierungszeit, eine Bearbeitung gefunden. Aber gerade die wichtigeren Pontifikate, wie der Gregors IX., Innocenz' IV. und Bonifacius' VIII., harren noch der Bearbeitung, bezw. Neubearbeitung.

Meine Studien auf dem Gebiete des Verhältnisses zwischen Papsttum und Kaisertum in den Decennien von 1239—1268 haben mich dazu geführt, dem Gedanken einer Biographie Alexanders IV. näher zu treten. Da die Ausgabe der Regesten Alexanders IV. in der genannten französischen Sammlung durch Bourel de la Roncière, de Loye und Coulon erst die beiden ersten Jahre der Regierungszeit des Papstes umfaßt, so sah ich mich genötigt die Urkunden der folgenden Jahre im vatikanischen Archiv und auf der vatikanischen Bibliothek selbst in den Osterferien 1903 einzusehen. Das übrige Material boten mir die Bibliotheken von Paderborn, die Universitätsbibliotheken von Münster und Göttingen und vor allem die Königliche Bibliothek und die Bibliothek des historischen Seminars in Berlin.

Den Bibliotheks- und Archivvorständen danke ich für das bewiesene freundliche Entgegenkommen. Ferner danke ich allen, welche mich bei meiner Arbeit in freundschaftlicher Weise mit Rat und Tat unterstützt haben, und endlich, was mir eine besondere Freude und ein besonderes Herzensbedürfnis ist, meinem Vater, Professor Dr. Albert Tenckhoff, welcher mich unverdrossen bei dem Lesen der Korrekturbogen unterstützt hat.

Paderborn, den 2. November 1906.

Inhaltsübersicht.

Erstes Kapitel. Das Leben Alexanders bis zu seiner Erhebung zum Pontifikate . . . . . Seite 1—24

Abstammung und Jugend S. 1—2. Gesandtschaft nach Mailand 2. Ernennung zum Kämmerer der römischen Kirche 3. Erhebung zum Kardinaldiakon von S. Eustach 3. Richterliche Tätigkeit 4. Erhebung zum Kardinalbischof von Ostia und Velletri 5. Friedensvermittlung in Anagni, Vorgehen gegen Perugia, Friedensvermittlung zwischen Rom und Viterbo 5—6. Verhältnis zu Kaiser Friedrich II. Schiedsspruch Gregors IX. in der lombardischen Frage vom J. 1233. Gesandtschaft in die Lombardei 6—10. Schlacht bei Cortenuova, zweite Bannung Friedrichs, Angriff auf den Kirchenstaat, Versuch einer Friedensvermittlung zwischen dem Papste und Kaiser durch Rainald 10—11. Die Zeit der Sedisvakanz nach dem Tode Gregors IX., Beziehungen zu Friedrich II. 11—12. Richterliche Tätigkeit in den Jahren 1234—1238 13—14. Priesterliche Tätigkeit 14—15. Verhältnis zu den Minoriten, Ernennung zum Kardinalprotektor des Ordens 15. Verhältnis zu Innocenz IV., Tätigkeit unter dessen Pontifikate 16—21. Die Lage nach dem Tode Innocenz' IV., beschleunigte Papstwahl, Wahl Rainalds zum Papste 21—24.

Zweites Kapitel. Die Angelegenheit des Königreiches Sicilien . . . . . S. 24—75

Stand der sicilischen Angelegenheit beim Pontifikatsantritte Alexanders IV. 24—28. Verhandlungen mit den bayrischen Verwandten Konradins 28—30. Verhandlungen mit Manfred 30—34. Exkommunikation Manfreds, die bayrischen Herzöge und Manfred 34—35. Belehnung Edmunds von England mit dem Königreiche Sicilien, Bedingungen der Belehnung 36—39. Maßregeln zur finanziellen Unterstützung Heinrichs II. von England, feierliche Belehnung Edmunds zu London 39—42. Ernennung Ottaviano Ubaldinis zum Legaten für Sicilien, Rüstungen, Rückkehr in den Kirchenstaat 42—44. Vorrücken des päpstlichen Heeres 44—46. Gesandtschaft Bertholds von Schildberg, Anerkennung Manfreds als Bajulus von Sicilien durch die bayrischen Herzöge, Waffenstillstand 46—47. Wiederbeginn der Feindseligkeiten, Verrat Bertholds von Hohenburg, Vertrag zwischen Ottaviano und Manfred, endgültige

Unterwerfung Calabriens 47—50. Verwerfung des Vertrages durch den Papst, Gesandtschaft Manfreds an diesen, Ausgang der Hohenburger. Vergebliches Hilfegesuch an Heinrich von England 50—52. Kriegerische Ereignisse im Königreiche: Unterwerfung der Terra di Lavoro und Siciliens, Aquila, Brindisi 52—54. Beurteilung der sicilischen Politik des Papstes 54—55. Gegenseitige Stellung Alexanders und Heinrichs von England in der sicilischen Angelegenheit: Geldsendung Heinrichs, Wunsch Heinrichs nach Herabminderung der Vertragsbedingungen (auch den Kardinälen ausgedrückt), kleinere Konzessionen des Papstes, erneute Prüfung der Vertragsbedingungen, aber ohne wesentlichen Erfolg für Heinrich, Spannung zwischen dem Papste und Könige, Bemühungen Heinrichs Ottaviano Ubaldini von einer ungünstigen Einflußnahme auf die Entschließungen des Papstes in der sicilischen Angelegenheit abzuhalten. Abermaliger Versuch Heinrichs eine Milderung der Vertragsbedingungen zu erreichen, päpstliche Gesandtschaft nach England, keine Einigung in betreff der wesentlichen päpstlichen Forderungen, englische Gesandtschaft an den Papst, Versuch Heinrichs durch die Kardinäle auf den Papst einzuwirken, Hoffnung des Königs, geweckt durch die Begünstigung von Richards deutschem Königtum durch Alexander, Erkalten des Interesses des Königs an der sicilischen Angelegenheit 56—73. Beurteilung der Haltung des Papstes 73—75.

Drittes Kapitel. Alexander und der Kirchenstaat, Reichstuscien und Oberitalien in den ersten Jahren des Pontifikates . . . . . S. 75—107

Brancaleones Regiment in Rom, sein Sturz und seine Gefangenschaft, Verhängung des Bannes über die Bolognesen wegen ihrer Weigerung die römischen Geiseln freizulassen, Haftentlassung Brancaleones 75—80. Die Senatur Manuels de Madio 80. Lage der Verhältnisse im Kirchenstaat beim Pontifikatsantritte Alexanders 81, Ernennung neuer Rektoren für die kirchenstaatlichen Provinzen 82, das tuscische Patrimonium, das Herzogtum Spoleto, ungünstige Entwicklung der Verhältnisse in der Mark Ancona 82—87. Leidlicher Friedenszustand in Reichstuscien, Lösung der Pisaner vom Banne 87—90. Niederlage der Pisaner am Serchio, Friede zwischen Pisa, Florenz und Lucca. Glückliche Kämpfe der Pisaner auf Sardinien, Übertragung des Schiedsgerichtes von seiten der Pisaner und Genuesen auf den Papst, Tätigkeit desselben in dieser Angelegenheit 90—92. Oberitalien beim Tode Innocenz' IV. 92—93. Alexanders Maßregeln für den Kampf gegen Ezzelin 94—95. Eroberung Paduas durch den päpstlichen Legaten 95—97. Anfang der politischen Beziehungen Ezzelins zu Alfons von Kastilien 97—98. Weitere Erfolge der guelfisch-kirchlichen Partei, Gewinn Brescias 98—99. Niederlage des päpstlichen Legaten und Verlust Brescias, weitere Maßregeln des Papstes gegen Ezzelin, beginnende Entzweiung zwischen Ezzelin und Pallavicini, Übertritt Pallavicinis zur Partei Manfreds 99—102. Großer Bund gegen

Ezzelin, Niederlage Ezzelins bei Cassano, Gefangennahme und Tod 102—105. Beurteilung der Stellung Alexanders im Kampfe gegen Ezzelin 105—107.

Viertes Kapitel. Alexander IV. und Manfred, der Kirchenstaat, Reichstuscien und Oberitalien in den letzten Jahren des Pontifikates . . . . . S. 107—136

Manfreds Maßnahmen zur Befestigung seiner Stellung, Königskrönung, Maßregeln des Papstes als Antwort auf den Schritt Manfreds 107—111. Erneuerung der Ansprüche auf die Mark Ancona und das Herzogtum Spoleto durch Manfred, Entsendung eines Heeres unter Percival Doria in die Mark Ancona 111—112. Maßregeln des Papstes, Stellungnahme der Städte der Mark 112—114. Haltung des Herzogtums Spoleto 114—115. Weiteres Anwachsen der Macht Manfreds in der Mark Ancona 115—116. Vertreibung der Ghibellinen aus Florenz, Anschuldigung Ottavianos beim Papste durch die Florentiner, Ermordung des Abtes Tesoro von Vallombrosa, Verhängung von Bann und Interdikt über Florenz, Florenz und Pavia, florentinische Gesandtschaft an den Papst 116—120. Sienas Anschluß an Manfred 120—122. Niederlage der Florentiner und ihrer Verbündeten bei Montaperti, Folgen der Schlacht 122—123. Maßregeln Alexanders gegen Manfred und die tuscischen Ghibellinen 123—124. Hilfegesuch der tuscischen Guelfen an Konradin 124—126. Erneute Verhandlungen zwischen dem Papste und Ludwig von Bayern 126—127. Zweite Senatur Brancaleones, Bund mit Manfred 127—128. Wahl Castellanos degli Andalòs zum Senator, Wahl zweier Senatoren, Castellanos Sturz, Gefangennahme und Freilassung, Amtsführung der Senatoren der folgenden Jahre 128—130. Bemühungen des Papstes die Kommunen des Herzogtums Spoleto und des tuscischen Patrimoniums zu einem Bunde gegen Manfred zu einen 131—132. Wahl Richards von Cornwallis zum Senator von Rom, Wahl Manfreds durch die Gegenpartei 132—133. Übernahme der Signorie von Mailand durch Pallavicini. Vorgehen Alexanders gegen Mailand und Pallavicini. Übernahme der Signorie von Piacenza durch letzteren. Steigernder Einfluß Manfreds und Pallavicinis im östlichen Oberitalien 132—136.

Fünftes Kapitel. Alexander IV. und das deutsche Königtum, insbesondere seine Stellung zur Doppelwahl des Jahres 1257 . . . . . S. 137—168

Wahl Wilhelms vor Holland, Charakterisierung seiner Stellung im Reiche 137—139. Bemühungen Alexanders das Königtum Wilhelms zur Geltung zur bringen 139—142. Streit Wilhelms mit Margaretha von Flandern, Bemühen des Papstes um die Schlichtung des Streites 142—144. Bemühen Alexanders die Herzöge von Bayern zur Anerkennung Wilhelms zu bringen 144. Der Plan Ottokar von Böhmen an Stelle

Wilhelms zu erheben und Vereitlung desselben 144—148. Wilhelm vom Papste zum Römerzuge eingeladen, sein Tod 148—149. Schwierige Lage der Kurie gegenüber der Neubesetzung des deutschen Thrones 149—150. Versuche des Auslandes auf die Königswahl einzuwirken, Verbot des Papstes an die deutschen Wahlfürsten Konradin zu wählen, Aufforderung Alfons von Kastilien zu wählen, Gründe dieser Stellungnahme 150—153. Bemühungen Heinrichs von England um die Wahl seines Bruders Richard 153—154. Fürstenversammlung zu Wolmirstedt, Haltung des rheinischen Städtebundes, Tätigkeit der englischen Partei im Reiche, Wahl Richards, Wahl Alfonsens 154—156. Strikte Neutralität Alexanders gegenüber den beiden Thronkandidaten 156—160. Annäherung an Richard 160—163. Maßregeln Alfonsens in Sachen seines deutschen Königtums 163—165. Alexanders Rückkehr zur strikten Neutralität 165—167. Auffassung Alexanders von seinem rechtlichen Verhältnisse zum deutschen Reiche 167—168.

Sechstes Kapitel. Alexander IV. und einzelne Glieder des deutschen Reiches . . . . . S. 168—195

Konrad von Köln und Simon von Paderborn 168—172. Hildebold von Bremen und die Grafen von Holstein 172—173. Halberstadt 173—175. Salzburg 175—179. Regensburg 179—182. Würzburg 182—184. Gerhard von Mainz und der Herzog Albert von Braunschweig 185. Trier 185—186. Verdun 186—188. Ottokar von Böhmen 189—191. Gregor von Aquileja und die Grafen von Görz und der Herzog von Kärnthen 191—192. Wilhelm von Besançon und die Großen von Burgund 192—193. Der Pfalzgraf von Burgund 193. Die deutschen Städte 193—195. Bestätigung der von Friedrich II. an Dänemark abgetretenen Reichslande 195.

Siebtes Kapitel. Alexander IV. in seinem Verhältnis zu den übrigen Staaten Europas . . . . . S. 195—211

Frankreich 196—201. England 202—205. Schottland 205—206. Irland 206—207. Kastilien 207—209. Aragonien 209. Navarra 209—210. Portugal 210—211.

Achtes Kapitel. Alexander IV. und der Kreuzzugsgedanke . . . . . S. 211—251

Plan eines Kreuzzuges Alfonsens von Kastilien nach Nordafrika 212—215. Lage des hl. Landes beim Pontifikatsantritte Alexanders IV. 215—216. Erhebung Jakobs von Verdun zum Patriarchen von Jerusalem 216—218. Streit zwischen Genua und Venedig und Pisa, Kompromiß der Streitenden auf den Papst, Entsendung eines Legaten 218—222. Streit zwischen den Johannitern und Templern 222—223. Streit zwischen Jakob von Jerusalem und den Johannitern 223. Maßnahmen Alexanders für das hl. Land 223—225. Angebliches Vorhaben Hulagus

Christ zu werden 225—226. Lage der lateinischen Herrschaften auf der Balkanhalbinsel, Unionsbestrebungen 226—228. Cypern 228—229. Maßregeln Alexanders, um der Mitteleuropa bedrohenden Tatarengefahr zu begegnen, Alexander und Bela IV. von Ungarn 229—233. Entwicklung der Verhältnisse in Preußen und den baltischen Provinzen bis zum Regierungsantritte Alexanders IV. 233—235. Bestätigung der Metropolitangewalt der Kirche von Riga und der Landteilung in Preußen und Kurland 235—236. Verzicht Alberts von Riga auf die Legation für Preußen 236. Bestätigung der vom Deutschorden in Rußland erworbenen oder zu erwerbenden und der von Mindove von Littauen geschenkten Gebiete als Lehen des apostolischen Stuhles 237. Fernere Privilegien für den Deutschorden 237—242. Bemühungen Alexanders um einen Kreuzzug zur Unterstützung des Ordens 242—247. Bemühungen um einen Kreuzzug gegen die heidnischen Littauer und Jadzwinger, Mindove von Littauen 247—248. Daniel von Halicz 248—249. Aufforderung an den Erzbischof von Lund zur Unterstützung der Neubekehrten in Esthland das Kreuz zu predigen 249. Alexander, Dänemark und Schweden 249—251.

Neuntes Kapitel. Alexander IV. und die päpstliche Finanzverwaltung . . . . . S. 251—260

Finanzielle Lage der Kurie beim Pontifikatsantritte Alexanders IV. 251—252. Alexander nicht Urheber der Servitientaxe 252—253. Maßnahmen des Papstes der ungünstigen Finanzlage abzuhelfen 253—260.

Zehntes Kapitel. Die Reformtätigkeit Alexanders IV. . . . . S. 260—271

Größere Rücksichtnahme auf das Wahlrecht der Domkapitel und Konvente, als sie von Innocenz IV. geübt war 260—262. Widerruf der von Innocenz IV. erteilten Provisionen, Beschränkung der Exspektanzen, unvollständige Ausführung letzterer Konstitution 262—265. Fristsetzung für den Empfang der Bischofsweihe 265—267. Wiedereinschärfung der Pflicht der Visitatio liminum Apostolorum 267. Beschränkung der Prokurationsforderungen der Legaten 267—268. Beschränkung der zum Schutze gegen die Strafgewalt der Legaten erlassenen Indulte 268. Aufhebung der die seelsorgliche Tätigkeit der Orden einschränkenden Verfügung Innocenz' IV., Schutz der den Diöcesanbischöfen gegenüber den Orden zustehenden Kontrolle 268—270. Mißstände in der Erzdiöcese und Provinz Upsala 270—271.

Elftes Kapitel. Alexander IV. und die Orden . S. 271—293

Begünstigung der seelsorglichen Tätigkeit der Mendikantenorden 271—275. Sorge für die materielle Lage der Minderbrüder 275—276. Weitere Vergünstigungen und Schenkungen 276—279. Privilegien, die inneren Verhältnisse des Ordens der Minderbrüder betreffend; Verfügungen, den

Übertritt von einem Orden zum andern betreffend 279—282. Seelsorgepflicht der Minderbrüder gegenüber den Damianistinnen 282—284. Kanonisation der hl. Klara, Sorge für die Verbreitung der Verehrung des hl. Franz von Assisi, der hl. Klara und anderer Heiligen aus dem Orden der Minder- und Predigerbrüder 284—285. Privilegien für die Predigerbrüder 285—286. Privilegien für die Damianistinnen 286—291. Einigung der Augustinereremiten 291—292. Kongregation der Augustinerchorherrn von Arrouaise, Orden von Camaldoli, Kongregation von Cluny 292—293.

Zwölftes Kapitel. Alexander IV. und der Pariser Universitätsstreit . . . . . S. 294—305

Der Universitätsstreit bis zum Erlaß der Bulle Quasi lignum vitae 294—295. Die Bulle Quasi lignum vitae 296—299. Maßregeln zur Ausführung der Bulle, Verurteilung der Schrift Wilhelms v. St. Amour De periculis novissimorum temporum, weitere Maßnahmen gegen Wilhelm 299—304. Maßnahmen zu Gunsten der Mendikantenbrüder 304—305.

Dreizehntes Kapitel. Bekämpfung der Häresie durch Alexander IV. Inquisition . . . . . S. 306—313

Die Schriften Joachims von Fiore 306. Der Introductorius in Evangelium aeternum Gerhards von Borgo S. Donnino und die Verurteilung desselben 306—308. Bekämpfung der Häresie in Oberitalien, der Inquisitor Rainer von Piacenza, die Mailänder und Pallavicini 308—311. Capellus de Chia, Stephanus Confanonerius de Alliate, Nikolaus von Vercelli 311—312. Die Inquisition in Frankreich 312. Die Flagellantenbewegung 313.

Vierzehntes Kapitel. Charakterisierung Alexanders IV. . . . . S. 313—326

Sein Äußeres, seine Güte, Bedürfnis für Freundschaft 313—314. Verhältnis zu Anagni und seinen Verwandten, kein Nepotismus 314—317. Liebe zur Wissenschaft und Sorge für dieselbe 317—319. Frömmigkeit 319—321. Zu große Vertrauensseligkeit 321—322. Sinn für finanzielle Fragen 322—324. Mangel an konsequenter Durchführung der Maßnahmen und an Selbständigkeit, keine Kardinalsernennung 324—326. Zusammenfassende Charakterisierung der Person und Regierung Alexanders, sein Tod 326.

Verzeichnis der Abkürzungen.

Al. IV. Reg. = Alexandri IV. Regesta (im vatikanischen Archiv).
Ann. Burt. = Annales Burtonenses in MG. SS. XXVII.
Ann. Jan. = Annales Januenses in MG. SS. XVIII.
Ann. S. Just. Pat. = Annales S. Justinae Patavini in MG. SS. XIX.
Ann. Plac. Gibell. = Annales Placentini Gibellini in MG. SS. XVIII.
Ann. Sen. = Annales Senenses in MG. SS. XIX.
Arch. stor. ital. = Archivio storico italiano.
BF. = Böhmer-Ficker, Die Regesten des Kaiserreichs.
BFW. = Böhmer-Ficker-Winkelmann, Die Regesten des Kaiserreichs.
Bourel d. l. R. = Les Registres d'Alexandre IV. von Bourel de la Roncière, de Loye und Coulon.
Contin. Guil. Tyr. = Guilelmi Tyrensis continuata belli sacri historia.
Documenti = Documenti di Storia italiana.
Font. rer. Austr. = Fontes rerum Austriacarum.
Hermanni Altah. Ann. = Hermanni Altahensis Annales in MG. SS. XVII.
HB. = Huillard-Bréholles, Historia Diplomatica Friderici II.
Matth. Par. Chron. mai. = Matthaei Parisiensis Chronica maiora in MG. SS. XXVIII, oder ed. Luard.
Mitteilungen = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
MG. Ep. = Monumenta Germaniae historica, Abteilung Epistolae.
Mon. Hung. hist. Dipl. = Monumenta Hungariae historica. Diplomataria.
P. = Potthast, Regesta Pontificum Romanorum.
Raynaldi ann. = Raynaldi Annales Ecclesiastici.
Reg. Bohem. = Regesta Bohemiae et Moraviae.
Roland. Pat. Chron. = Rolandini Patavini Chronica in MG. SS. XIX.
Rycc. de S. Germ. = Ryccardi de S. Germano Chronica in MG. SS. XIX.
Saba Malasp. = Saba Malaspina in Muratori Scriptores VIII.
Westf. Urkb. = Westfälisches Urkundenbuch.
W. u. W. Kirchenlex. = Wetzer und Weltes Kirchenlexikon.

Erstes Kapitel.

Das Leben Alexanders bis zu seiner Erhebung zum Pontifikate (1254).

Alexander IV. entstammte der Familie der Grafen von Segni oder Conti,[1] der auch Innocenz III. und Gregor IX. angehörten. Er war ein Sohn des Grafen Philipp von Segni, eines Bruders Gregors IX.[2] Er stammte aus Genna,[3] einem Kastell am Anio, einem Feudum der Segni. Dasselbe war ein Lehen des Klosters Subiaco. Das Jahr seiner Geburt läßt sich, wie für so viele Männer des Mittelalters, nicht feststellen. Bei seiner Erhebung zum Kardinaldiakon — er hat die Würde des Kardinalates bis zu seiner Wahl zum Papste siebenundzwanzig Jahre lang bekleidet — mag er dreißig Jahre alt gewesen sein, wir würden also seine Geburt in die letzten Jahre des zwölften Jahrhunderts zu setzen haben. Über seine Jugend ist uns so gut wie nichts bekannt. Wie seine Verwandten Innocenz III. und Gregor IX. eine ausgezeichnete Bildung genossen und die damals berühmtesten Schulen von Paris und Bologna besucht hatten,[4] so werden sie auch dafür

[1] Über den Namen des Geschlechtes vgl. Felten, Papst Gregor IX, Freiburg 1886, S. 5.

[2] Matthaeus Parisiensis, Historia Anglorum, ed. Fr. Madden, London 1867—1869, III, 341. Al. IV. Reg. t. 25, f. 108, c. 779 im vatikanischen Archiv.

[3] Schirrmacher, Die letzten Hohenstaufen, S. 103. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, V, 292. Sbaralea, Bullarium Franciscanum, Rom 1759 ff., II, 408, Anm. b. Potthast, Regesta Pontificum Romanorum, II, p. 1286. Saba Malaspina, Rerum Sicularum libri VI in Muratori, Rerum Italicarum Scriptores, tom. VIII, 794, B. Wenn die Vita Alexandri IV., ex MS. Bernardi Guidonis, in Muratori, Rerum Italicarum Scriptores, tom. III, pars I, p. 592 und die Chronica Fr. Salimbene Parmensis Ordinis Minorum, in Monumenta Historica ad Provincias Parmensem et Placentinam pertinentia, III, Parma 1857, p. 232 Rainald in Anagni geboren sein lassen, so rührt dies, wie Potthast (l. c. 1286) mit Recht bemerkt, daher, daß Segni in der Diözese Anagni liegt.

[4] Felten l. c. 7.

gesorgt haben, daß der junge Rainald eine tüchtige gelehrte Bildung empfing. Wenigstens nennt Salimbene[1] ihn „homo litteratus et studium theologiae diligens". Dafür spricht auch die Bezeichnung Magister, welche er schon 1221 führt.[2] Er wurde Kanoniker der Domkirche von Anagni und brachte als solcher mehrere Jahre in Anagni zu.[3] Es ist nicht nötig anzunehmen, daß er durch seinen Verwandten Innocenz III. zu dieser Stellung befördert ist; die einflußreiche Stellung, welche die Grafen von Segni in Anagni einnahmen, erklärt die Erhebung ausreichend.[4]

Rainald begegnet uns zuerst im Jahre 1221. Damals hatte Kardinal Hugolin, der spätere Papst Gregor IX., ihn als seinen Gesandten nach Mailand geschickt. Hier standen sich zwei Parteien gegenüber, die eine hielt es mit dem Erzbischofe, die andere mächtigere bekämpfte ihn. Rainald hatte vermitteln sollen. Aber seine Vermittlung hatte so wenig Erfolg, daß der Podesta von Mailand Amisone Sacco in seiner Gegenwart den Erzbischof in die Acht erklärte, weil er sich weigerte, die von Monza bedingungslos von dem über sie verhängten Banne loszusprechen.[5] Mehrfach dürfte er von Hugolin in Geschäften verwandt sein und sich öfters in seiner Umgebung aufgehalten haben. Nachdem Kardinal Hugolin am 19. März 1227 als Gregor IX. zum Pontifikate befördert war,[6]

---

[1] l. c. 232. [2] Felten l. c. 39.

[3] Oderici Raynaldi Annales Ecclesiastici ad a. 1254, Bar le Duc 1870. B. 21, p. 479. Al. IV. Reg. l. c. f. 155, c. 234: »cuius canonicus fuimus, diu continuam residentiam fecimus et in suis obsequiis longa decurrimus tempora et explevimus plures annos«.

[4] Minorit aber ist er nicht gewesen. Die Behauptung Potthasts l. c. II, p. 1286, welcher sich auf Salimbene beruft, und Feltens l. c. S. 44, Anm. 5, daß er Minorit gewesen sei, findet in den Quellen, besonders bei Salimbene, keine Bestätigung. Letzterer sagt nur, er sei der Kardinal des Ordens der Minderbrüder gewesen, d. h., wie er selbst erklärend beifügt, der Kardinalprotektor des Ordens, wie auch andere Orden einen solchen hatten. Allerdings berichtet er, daß Gregor IX. Rainald auf Bitten der Minderbrüder zum Kardinal gemacht habe. Aber daraus folgt nur, daß Rainald schon vor seiner Erhebung zum Kardinal den Brüdern sehr nahe gestanden hat. Aber jene Nachricht ist unzutreffend, eben wegen dieser engen Beziehungen hat sich die Meinung später gebildet. Jedenfalls hatte Gregor andere Gründe, seinen Neffen zum Kardinal zu erheben, als die Bitten der Minderbrüder [Salimbene l. c. 194 u. 232].

[5] Felten l. c. 39. [6] BFW. 6669 b.

erhob er alsbald seinen Neffen zum Kämmerer der römischen Kirche.[1] Das Amt des Kämmerers war ein wichtiges, namentlich finanzpolitisches Amt, dessen Befugnisse im einzelnen für diese Zeit allerdings noch nicht mit der nötigen Bestimmtheit festgestellt sind.[2] Rainald bekleidete dieses Amt noch im Jahre 1231, als er vom Papste zum Kardinalbischof von Ostia und Velletri bestimmt wurde.[3] Als Kardinalbischof wird er dasselbe nicht weiter geführt haben. Außer ihm läßt sich während der ganzen Regierungszeit Gregors IX. kein anderer Verwandter desselben am päpstlichen Hofe nachweisen, ein Zeichen, wie sehr derselbe dem Nepotismus abhold war. Anders hatte Innocenz III. gedacht. An seinem Hofe befanden sich viele Verwandten in bevorzugten Stellungen.[4] Alexander IV. folgte hierin, wie wir sehen werden, seinem Oheim Gregor, nicht seinem Großoheim Innocenz.

Sogleich bei der ersten Kardinalspromotion, am 18. Sept. 1227, erhob Gregor seinen Neffen zum Kardinaldiakon von S. Eustach. Auch Gregor hatte zuerst diese Diakonie innegehabt; überhaupt ließ er seinen Neffen denselben Gang der Beförderung innehalten, den er selbst durchgemacht hatte. Zugleich mit ihm wurde Sinibald Fiesco aus Genua, der spätere Papst Innocenz IV., zum Kardinalpriester von S. Lorenzo in Lucina erhoben.[5] Als Kardinaldiakon tritt Rainald wenig hervor. Er ist überhaupt keiner von den sog. politischen Kardinälen, welche uns wegen ihres nach außen hervortretenden Wirkens öfter begegnen und sonach besser bekannt sind, die zu langandauernden und schwierigen Legationen verwandt wurden, als Rektoren an der Spitze der kirchenstaatlichen Provinzen standen,

[1] Chronica Albrici Monachi Trium Fontium in MG. SS. XXIII, 920 f. Alberich sagt, Gregor habe den Kämmerer Rainald am 18. Sept. 1227 zum Kardinal erhoben.

[2] Marx, Die Vita Gregorii IX., Berlin 1889, S. 49 ff. Nach BFW. 8891 b wurde Rainald am 18. Sept. 1227 zum Kämmerer und wahrscheinlich zugleich zum Kardinaldiakon von S. Eustach erhoben. Aber nach dem klaren Wortlaute Alberichs war er bei der Erhebung zum Kardinal bereits Kämmerer. Nach Marx l. c. 53 war der Kämmerer in dieser Zeit gewöhnlich kein Kardinal. Das wird richtig sein, aber es scheint, daß der Kämmerer, welcher zum Kardinal erhoben wurde, sein Amt beibehielt.

[3] Albricus Trium Fontium l. c. 929.

[4] Winkelmann in den Forschungen zur deutschen Geschichte. X, p. 256 und IX.

[5] Albricus Trium Fontium l. c. 920 f.

womöglich mehrere derselben in ihrer Hand vereinigten, als Legaten oder Rektoren auch wohl Anführer des päpstlichen Heeres waren. Solche Stellungen entsprachen seiner ganzen, auf das Innerliche gehenden Geistesanlage nicht, auch nicht recht seiner späteren Stellung als Kardinalbischof von Ostia und Velletri. Gregor hatte die Kardinäle am 18. Sept. zu Anagni kreiert, noch am 23. Sept. finden wir Rainald beim Papste in Anagni,[1] am 10. Mai des folgenden Jahres beim Papste in Rieti.[2] Von Juni 1228 bis Febr. 1230 scheint er mit der Kurie in Perugia geweilt zu haben,[3] von Perugia derselben im Febr. 1230 nach Rom gefolgt zu sein. Wir finden ihn dort am 19. April und noch am 5. Juli.[4] In dieser Zeit tritt er uns zum erstenmal in richterlicher Tätigkeit entgegen; es ist wahrscheinlich, daß er dabei in seiner Stellung als Kämmerer gehandelt hat. Seine Eigenschaft als Kämmerer wird bei dem Entscheide ausdrücklich erwähnt.[5] Der Kardinaldiakon Peter von S. Giorgio in Velabro hatte das in Verfall geratene Kloster zum hl. Damian, im Gebiete von Podium gelegen,[6] den Cisterciensern vom Kloster des hl. Matthäus in Rieti verliehen. Da die Brüder des Hospitaliterklosters zum hl. Basilius in Rom gegen die Verleihung protestierten, so wurde die Sache nach langem Streite vor den Kardinaldiakon Rainald von S. Eustach, Kämmerer des Papstes, gebracht. Derselbe entschied zu Gunsten des Klosters zum hl. Matthäus. Jedoch belästigten die gen. Hospitaliter die Mönche von St. Matthäus noch weiterhin, bis beide Teile auf den Kardinaldiakon Peter kompromittierten. Dieser sprach das Kloster abermals den Cisterciensern zu, und der Papst Gregor IX. bestätigte unter dem 11. Mai 1230 den Entscheid.[7]

[1] Er unterzeichnete die Urkunde Gregors von diesem Tage; vgl. P. l. c. I, 939 zu P. 8039.

[2] Vgl. P. l. c. I, 939 zu P. 8192.

[3] Er erscheint als Zeuge in aus Perugia datierten päpstlichen Urkunden 1228, 28/6; 1/10; 17/11; 9/12; 13/12; 1229, 20/1; 29/1; 8/3; 26/5 u. 13/6 [P. 8222, 8265, 8278, 8292, 8295, 8317, 8328, 8352, 8409, 8417; vgl. P. l. c. I, 939.]

[4] P. I, 939. Er unterzeichnet die Urkunden P. 8532 u. 8582.

[5] Vgl. Marx l. c. 59.

[6] „In tenimento Podii". Das Gebiet von Podium gehörte zur Terra Arnulforum, also zum Herzogtum Spoleto.

[7] Auvray, Les Registres de Grégoire IX., tom. I, Paris 1896, Nr. 456.

Im Jahre 1231 wurde Rainald von Gregor zum Kardinalbischof von Ostia und Velletri erwählt.[1] Aber erst vier Jahre später, im Jahre 1235, gelangte er in den Besitz des Bistums. Bis dahin behielt er die Diakonie von S. Eustach und wohl auch das Amt des Kämmerers bei.[2]

Als zwischen den Bewohnern von Anagni, wohl zwischen den Nobili und dem Volke, Streitigkeiten ausgebrochen waren, übertrug Gregor Rainald, als Sohn der Stadt, und dem Erzbischof Lando von Reggio die Friedensvermittlung. Es gelang ihnen, den Frieden herzustellen. Das Friedensinstrument ist vom 22. Juli 1231 datiert, der Papst bestätigte es am 8. August zu Rieti.[3] Dort finden wir auch Rainald am 1. April. 1232.[4]

In demselben Jahre 1232 mußte Rainald im Auftrage des Papstes gegen die von Perugia vorgehen. Er verbot ihnen unter Strafe von tausend Mark in Colle[5] von neuem zu bauen[6] und sprach zugleich die Exkommunikation gegen die Bauenden und deren Helfer sowie gegen alle diejenigen, welche dort ihre Wohnung aufschlagen würden, und die Suspension gegen die Priester und alle Kleriker aus, welche dorthin gehen würden. Da aber die von Perugia trotzdem den Bau fortsetzten, befahl ihnen der Papst unter dem 22. Sept. unter Androhung des Interdiktes von ihrem Beginnen abzustehen und das Gebaute zu zerstören.[7] Auch sandte er zur besseren Regelung der Angelegenheit seinen Notar, den

---

[1] Albricus Trium Fontium l. c. 929.

[2] Zuerst bezeichnet er sich in eigener Urkunde vom 22. Juli 1231 als Erwählten von Ostia. Dieselbe ist einem Schreiben Gregors IX. an die von Anagni vom 11. August 1231 eingefügt, in welchem Rainald ebenfalls als solcher bezeichnet wird [Auvray l. c. 698], und noch am 22. Dez. 1234 führt er diesen Titel [Auvray l. c. 2325]. Am 1. April 1232 unterzeichnet er ein päpstliches Schreiben als Kardinaldiakon von S. Eustach [P. 8910] und ebenso noch am 3. Januar 1235 [P. 9812 u. 9813]. Als Kardinalbischof von Ostia und Velletri unterzeichnet er zuerst am 22. Mai 1235 [P. I, 938. P. 9919]. Wenn Potthast ihn Nr. 9512 in Urkunde vom 24. August 1234 als Kardinalbischof von Ostia unterschreiben läßt, so hat sich hier ein Fehler eingeschlichen. Auf S. 939 läßt er ihn dieselbe Urkunde als Kardinaldiakon von S. Eustach unterzeichnen. Felten l. c. 385 hat den Fehler nicht bemerkt.

[3] Auvray l. c. 698. [4] P. 8910. P. I, 939.

[5] „In locis, ubi dicitur Colle". Der Ort liegt wohl nahe bei Perugia.

[6] Der Ort war vielleicht durch Feuersbrunst oder anderes Unglück zerstört.

[7] Auvray l. c. 876. P. 11055 vermochte die Urkunde nicht zu datieren.

Hier finden wir Rainald am 27. November und am 26. Februar des folgenden Jahres.[1] Vom 12. bis 20. Juni hielt er sich beim Papste in Terni auf und wiederum am 27. November, nachdem die Kurie vom Juli bis Oktober in Rieti Aufenthalt genommen hatte.[2] In Terni weilte er auch am 5. Februar 1237.[3] Den größeren Teil des Jahres 1237 verbrachte die Kurie in Viterbo. Rainald begleitete den Papst dorthin. Wir finden ihn hier am 13. April, am 21. Mai und am 3. Juni.[4] Hier erhielt er den Auftrag als Legat in die Lombardei zu gehen.

Der Schiedsspruch, welchen der Papst im Jahre 1233 in der Angelegenheit des Kaisers und der Lombarden erlassen, hatte die Verhältnisse nicht wesentlich gebessert. Die Spannung war vielmehr in der letzten Zeit größer geworden denn je. Aber noch war Hoffnung auf eine Einigung vorhanden. Der Papst bot seine Vermittlung an, und Friedrich schien geneigt dieselbe anzunehmen. Er schickte den Deutschmeister Hermann von Salza und seinen Kanzler Peter von Vinea an den päpstlichen Hof, und das Resultat der Verhandlungen war, daß der Papst den Kardinalbischof von Ostia und den Kardinalpriester Thomas von S. Sabina als Legaten in die Lombardei sandte. Die Auswahl der Gesandten war eine besondere Rücksichtnahme gegen den Kaiser. Bislang hatte der ihm persönlich sehr mißliebige Kardinalbischof Jakob von Präneste die Legation verwaltet. Rainald aber stand, wie wir sahen, in freundschaftlichen Beziehungen zum Kaiser, war von ihm geschätzt und geliebt. Die Ernennung der Legaten teilte Gregor dem Kaiser durch ein Schreiben von Viterbo am 23. Mai 1237 mit.[5] Unter demselben Datum befahl er den lombardischen Städten und ihren Verbündeten, denen von Mailand, Alessandria, Novara, Brescia, Vercelli, Piacenza, Bologna, Lodi, Como, Faenza und Mantua, Gesandte mit hinreichenden Instruktionen inbetreff des

[1] P. I, 938 zu P. 10055 u. 10104.

[2] P. I, 938 zu P. 10185. 10196. 10197. 10266.

[3] P. I, 938 zu P. 10291. Der dort als „S. Thomasii et Vallarensis episcopus" Unterschreibende ist nach Potthast unser Rainald.

[4] P. I, 938 zu 10320. 10372. 10394.

[5] HB. V, I, 75. BFW. 7168. P. 10375. Richard von S. Germano ad a. 1237, l. c. 374. Vgl. auch BF. 2225.

Friedensgeschäftes zum 14. Juni[1] nach Mantua zu schicken.[2] Im Interesse des Friedenswerkes befahl er am 31. Mai den beiden Legaten den Kommunen der Lombardei, der Mark Treviso und der Romagna nötigenfalls unter kirchlichen Strafen zu verbieten sich gegenseitig zu bekriegen.[3]

Aber schon auf der Reise nach Mantua mußten die Legaten der Schwierigkeit ihres Auftrages innewerden. Angesichts des Haders zwischen den einzelnen Kommunen mußten sie erkennen, wie schwierig es schon sein würde, diese zu einen; wie viel schwieriger mußte es erst werden, dieselben mit dem Kaiser zu versöhnen. Entmutigt schrieben sie an den Papst.[4] Als sie am 19. Juni in Mantua ankamen, fanden sie dort erst einige lombardische Gesandte. Wegen der schlechten Luft zu Mantua — Mantua liegt in den Sumpfniederungen des Mincio — verlegten sie die Versammlung nach Brescia. Da aber die Gesandten der Städte trotz der Mahnung des Papstes keine hinreichenden Vollmachten hatten, so mußte ein neuer Termin für den 25. Juli anberaumt werden.[5] Hermann von Salza forderte die beiden Kardinäle wiederholt auf zu sorgen, daß die Lombarden zum festgesetzten Termine zu den Verhandlungen sich einfänden und den Forderungen des Kaisers sich gefügiger zeigten; der Kaiser werde dieses Mal nicht zögern, sondern unmittelbar zum Angriffe übergehen.[6] Also tat Eile not; denn die Macht des Kaisers erstarkte von Tag zu Tag, und um so weniger war er geneigt auf minder günstige Bedingungen einzugehen. Im Juli fand die Zusammenkunft der Lombarden mit den Kardinälen zu Fiorenzuola im Gebiete von Piacenza statt. Die vom Kaiser drohende ernste Gefahr hatte die Lombarden dem Frieden geneigt gemacht, aber anderseits waren so viele Schwierigkeiten zu regeln, daß es trotz der Bemühungen der Kardinäle als sehr zweifelhaft erscheinen muß, ob man sich auf bestimmte Bedingungen einigte.

---

[1] In octavis intrantis Pentecostes.

[2] HB. l. c. V, I, 76. P. 10378. Savioli, Annali Bolognesi, Bassano, 1784—1795, Band III, Teil II, S. 168. BFW. 7169. P. 10376. Das Schreiben an die von Brescia bei HB. l. c. 76 zum 25. Mai.

[3] HB. V, I, 78. BFW. 7170. Savioli l. c. III, II, 169. P. 10384.

[4] HB. V, I, 88. BFW. 13230.

[5] Felten l. c. 258. BFW. 13230. HB. V, I, 88.

[6] BF. 2264. BFW. 13231 a.

die nun dem Kaiser vorgelegt werden sollten.[1] War es bei der fast gegensätzlichen Verschiedenheit des Standpunktes der streitenden Parteien an und für sich sehr schwer, zu einer Einigung zu gelangen, so mußte eine solche bei den wachsenden Erfolgen des Kaisers um so schwerer erscheinen. Denn am 1. Oktober hatte er das wichtige Mantua gewonnen.[2] Und in der Tat, die Erfolge wirkten auf den Kaiser derartig ein, daß er die Kardinäle, als sie sich im Oktober zu ihm begaben, nicht einmal vorließ; unverrichteter Sache mußten sie nach Rom zurückkehren.[3] Der Kaiser beging schon hier den Fehler, welcher ihm nach der Schlacht von Cortenuova so verhängnisvoll geworden ist, er wußte sich in glücklichen Tagen nicht zu mäßigen. Die Verhältnisse waren jetzt für ihn günstiger denn je. Er hatte gegenüber den Lombarden bedeutende Erfolge zu verzeichnen, diese waren in der Not zur Annahme auch weniger günstiger Bedingungen geneigt, die Vermittlung zwischen ihnen führten zwei Kardinäle, welche beim Kaiser beliebt und ihm wohlgeneigt waren, welche er selbst sich vom Papste erbeten hatte.[4]

Die Gelegenheit zum Ausgleich ging ungenutzt vorüber. In der nächsten Zeit allerdings lächelte dem Kaiser das Glück. Ja, es schien, als werde er der Lombarden vollständig Herr und könne einseitig den am Boden Liegenden die Friedensbedingungen diktieren. Es ist bekannt, wie er in der gewaltigen Schlacht bei Cortenuova am 27. November 1237 das Lombardenheer vollständig niederwarf. Aber schon vor Brescia, zu dessen Belagerung er am 11. Juli des folgenden Jahres schritt,[5] begann sein Glück sich zu wenden. Er mußte die Belagerung am 9. Oktober aufgeben.[6] Gegen Ende des Jahres trat auch der Gegensatz zum Papste wieder schärfer hervor, und das Verhältnis spitzte sich so zu, daß derselbe ihn am 20. März 1239, am Palmsonntage, zum zweitenmal bannte.[7]

Während Friedrichs Sohn Enzio schon im September 1239

[1] Felten l. c. 259 f. Annales Placentini Gibellini ad a. 1237 in MG. SS. XVIII, 476.

[2] BF. 2280 g.

[3] BFW. 7168. Rycc. de S. Germ. ad a. 1237 Oct. l. c. XIX, 375. Vita Gregorii IX. [ex card. Arag.] ap. Muratori, Scriptores Rerum Italicarum, III, I, 581.

[4] Vita Gregorii IX. l. c. III, I, 581.

[5] BF. 2369 a. [6] BF. 2397 b. [7] BF. 2428 b. BFW. 7225 a.

in den Kirchenstaat einrückte,[1] folgte er selbst erst im Januar des folgenden Jahres, indem er Citta di Castello, die nördliche Grenzstadt des tuscischen Patrimoniums, in Besitz nahm und in den letzten Tagen des Monats in das Herzogtum Spoleto eindrang.[2] Aber seine Erfolge im Herzogtum waren nicht sehr bedeutend, und da er vor allem erkennen mußte, daß ein Vorgehen auf Rom für dieses Mal aussichtslos sei, kehrte er im März in sein sicilisches Königreich zurück.[3] Hier blieb er bis in den Sommer hinein und knüpfte — BF. 3125. 3138 vermutet: im Juni — Friedensverhandlungen mit dem Papste an. Wie Friedrich einem Getreuen schreibt, hatte Rainald von Ostia mit seiner und des Papstes Zustimmung die Friedensvermittlung übernommen.[4] Wieder ein Beweis, daß Friedrich zu ihm besonderes Vertrauen hatte. War Rainald auch ein überzeugter Anhänger der päpstlichen Politik, wie es sich von einem Segni, dem Verwandten Innocenz' III. und Neffen Gregors IX., nicht anders erwarten läßt, so war er doch eine milde, friedfertige Natur und versuchte den Weg gütlichen Ausgleichs, solange es nach seiner Überzeugung geschehen konnte. Der Kaiser hoffte von den Verhandlungen einen günstigen Erfolg und die baldige Wiederherstellung des Friedens.[5] Später wandte er sich in einem Schreiben in Sachen der Wiederherstellung des Friedens direkt an den Kardinal.[6] Dieser schlug den vorläufigen Abschluß eines Waffenstillstandes zwischen dem Papste und dem Kaiser vor, während dessen durch den Deutschordensmeister und andere Fürsten der Abschluß des Friedens selbst versucht werden sollte; aber Friedrich nahm den Vorschlag nicht an.[7] Die Verhandlungen führten zu keinem Resultate.

Gregor IX. starb am 22. August 1241,[8] ohne daß der Friede zustande gekommen wäre. Nach dem kurzen Pontifikate Cölestins IV.

---

[1] BFW. 13295 d. [2] BF. 2727 a. 2740 a.

[3] BF. 2925 a. Vgl. hierüber meine Abhandlung: Der Kampf der Hohenstaufen um die Mark Ancona und das Herzogtum Spoleto, Paderb. 1893, S. 10 ff.

[4] BF. 3125. HB. V, 1004. In dem uns vorliegenden Schreiben Friedrichs wird er magister C. cardinalis genannt, aber HB. u. BF. vermuten mit Recht, daß magister R. cardinalis zu lesen und Rainald von Ostia gemeint sei.

[5] BF. 3125. [6] Undatiert BF. 3125. 3138.

[7] Felten l. c. 342 f. u. 342 Anm. 5. HB. V, 1014. BF. 3129.

[8] P. I, 937. BFW. 7378 a.

folgte eine fast zweijährige Sedisvakanz. Während dieser Zeit nahm Rainald in der Leitung der Gesamtkirche eine bevorzugte Stellung ein, weil er als Bischof von Ostia und Velletri das Haupt des Kardinalskollegiums war. Wohl mochte Friedrich von diesem Umstande Günstiges für das Friedenswerk hoffen, wohl scheint er persönlich während dieser ganzen Zeit in freundlichen Beziehungen zu ihm gestanden zu haben — in einem Schreiben vom Juli 1242 verkündigt er seinen Getreuen, daß er auf Bitten des Kardinalbischofs Rainald das Kloster zum hl. Kreuze zu Fons Avellana in der Diöcese Gubbio in seinen besonderen Schutz genommen habe, und nennt ihn seinen geliebten Freund[1] —, aber zum Frieden gelangte man nicht. Aus der Zeit der Sedisvakanz sind uns nur wenige Schreiben des Kardinalskollegiums erhalten. In einem derselben befehlen die Kardinäle, an ihrer Spitze Rainald, Bischof von Ostia und Velletri, im Jahre 1243 dem Abte von Wareduna (in England) den damaligen Kanoniker von S. Peter Peter Capocci, späteren Legaten in Deutschland, eine ihm vom Papste Gregor auf falsche Vorspiegelungen hin entzogene Kirche zu restituieren.[2] Jedoch kam, nachdem Jakob von Präneste freigegeben, endlich die Papstwahl zustande, und gewählt wurde am 25. Juni 1243 der Kardinalpriester von S. Lorenzo in Lucina Sinibald Fiesco, welcher den Namen Innocenz IV. annahm.[3] Bevor wir die Tätigkeit Rainalds unter dessen Pontifikate schildern, wollen wir zuerst die andern Seiten seiner bisherigen Tätigkeit ins Auge fassen.

Wir haben schon oben[4] gesehen, daß Rainald und sein Mitgesandter, der Kardinal von S. Sabina, im Oktober 1237 unverrichteter Sache aus der Lombardei nach Rom zurückgekehrt waren. Kurz vorher war der Papst von Viterbo nach Rom zurückgekehrt.[5] Gregor blieb hier bis Ende Juni des folgenden Jahres.[6] Wir finden Rainald bei ihm am 6. Februar und am 29. Mai 1238.[7] Nach einem Aufenthalte von mehr als drei Monaten in Anagni kehrte Gregor im Oktober nach Rom zurück[8] und blieb hier bis zum Juli des folgenden Jahres.[9] Hier finden wir Rainald am

[1] HB. VI, 58. Mittarelli, Annales Camaldulenses, IV, 565. BF. 3309.
[2] BFW. 7381. P. 11075. Matth. Paris. Chronica maiora, ed. Luard, IV, 250. [3] BFW. 7382 a.
[4] S. 10. [5] Rycc. de S. Germano l. c. 375. BFW. 7181 a.
[6] BFW. 7209. [7] P. I, 938 zu P. 10515 u. 10608.
[8] BFW. 7214 a. [9] BFW. 7246.

5., 23. und 24. Mai und 23. Juni 1239.[1] Nach einem Sommeraufenthalte von vier Monaten weilte Gregor vom November bis zu Ende Juli 1240 wiederum in Rom. Am 29. Mai 1240 treffen wir Rainald an der Kurie.[2]

Wir berichteten bereits oben[3] von einem Falle richterlicher Tätigkeit Rainalds. In solcher Tätigkeit erscheint er uns wieder im Jahre 1234. Im Kloster zum hl. Audönus in Rouen hatte eine zwiespältige Abtswahl stattgefunden. Ein Teil der Mönche hatte den Hugo de Comitis Molendinis, ein anderer Teil den Wilhelm de Noercio zum Abt gewählt. Der Papst hatte dem Erwählten von Ostia Rainald als Auditor die Entscheidung übertragen. Dieser verwarf nach gewissenhafter Prüfung nach dem Rate einiger Kardinäle die Wahl Wilhelms und bestätigte die Wahl Hugos als kanonisch. Der Papst bestätigte die Entscheidung und trug am 28. Juni 1234 dem Erzbischofe von Rouen auf, die Persönlichkeit Hugos auf ihre Würdigkeit zu prüfen und in bejahendem Falle ihn zum Abte zu weihen.[4] Um dieselbe Zeit sehen wir ihn wieder als Richter tätig. Die Nonnen des Klosters zum hl. Paulus von Avellino stritten mit dem römischen Kleriker Bonusfilius über die Kirche zum hl. Hilarius in Benevent. Der Papst ernannte Rainald zum Auditor in dieser Sache. Derselbe entschied für die Nonnen gegen Bonusfilius, und der Papst bestätigte am 26. Juli 1234 das Urteil.[5] Auch im Inquisitionsverfahren war Rainald tätig. Ein gewisser Accurri, Sohn des Aldebrandinus, Bürgers und Kaufmanns von Florenz, hatte in Frankreich mit Häretikern verkehrt, ohne dieselben als solche zu kennen. Er hatte die Sache später persönlich dem Papste offenbart. Dieser hatte von dem Bischofe von Florenz Bericht eingefordert und der Erwählte von Ostia und Velletri Rainald das Schreiben im Auftrage des Papstes geöffnet. Da der Bericht nichts den genannten Accurri Belastendes enthielt, so befahl der Papst unter dem 23. November 1234 dem Prior der Predigerbrüder und dem Predigerbruder Robert zu Paris, deren Orden im Jahre 1232 die Inquisition übertragen war, dafür zu sorgen, daß Genannter von keinem aus obigem Anlasse belästigt

[1] P. I, 938 zu P. 10738 10746, 10747 u. 10770.
[2] P. I, 938 zu P. 10887. [3] S. 4.
[4] Auvray l. c. 2000.
[5] Auvray l. c. 2031—2033.

werde.[1] Am Ende des Jahres hatte er als Auditor eine andere Prozeßsache zu behandeln. Der Bischof von Glasgow hatte dem Papste mitgeteilt, daß Patricius de Gard, Kleriker der Diöcese Glasgow, betrügerisch in seinem und des Kapitels Namen zu Lasten der Kirche von Glasgow bei genannten Kaufleuten von Florenz mehr als tausend Pfund Sterling aufgenommen habe. Gegen diese Darstellung hatten die Kaufleute vor dem Erwählten von Ostia Rainald, den der Papst den Parteien als Auditor gegeben hatte, Protest eingelegt, indem sie geltend machten, daß Patricius und zwei andere genannte Kanoniker von Glasgow, welche Dekan und Kapitel von Glasgow zu ihren Prokuratoren bestellt hätten, im Rahmen ihrer Vollmacht gehandelt und sie ihnen darum vertrauensvoll mehr als tausend Pfund Sterling geliehen hätten. Der Papst übertrug am 22. Dezember 1234 den Äbten der Klöster S. Dionysius in der Diöcese Paris und S. Genovefa in Paris und dem Kanzler von Paris die weitere Untersuchung und definitive Entscheidung der Sache.[2] Zu Anfang des Jahres 1236 war Rainald in einer Streitsache zwischen den Bewohnern von Spello und Foligno tätig. Letztere waren wegen der Ermordung des Ritters Monaldus und vieler anderer an denen von Spello verübten Ungerechtigkeiten verurteilt worden. Der Papst bestätigte am 15. Februar die Sentenz und alles, was der Bischof Rainald von Ostia in dieser Sache befohlen hatte.[3] In ähnlicher Sache erließ er im Jahre 1238 eine Entscheidung. Einige Priester und Kanoniker der Kirche zum hl. Cyriacus in der Wormser Diöcese hatten dem Ebroldus, Priester und Kanoniker derselben Kirche, die linke Hand verstümmelt und ihn noch auf andere Weise verwundet. Der Bischof von Ostia hatte in dieser Sache abgeurteilt. Der Papst befahl unter dem 26. Mai 1238 den Dekanen der Domkirche und von S. Thomas („Maioris ecclesiae et S. Thomae") zu Straßburg die Sentenz ohne Verzug auszuführen.[4]

Salimbene[5] berichtet, daß Rainald als Papst oft und gern

---

[1] Auvray 2221. Irrig Präneste statt Velletri.

[2] Auvray l. c. 2325.

[3] P. 10095. Auvray l. c. 2954. Theiner, Codex diplomaticus dominii temporalis stae sedis, tom. I, Rom 1861, S. 106, Nr. 181.

[4] P. 10606. Würdtwein, Nova subsidia, IX, 18.

[5] l. c. 232.

predigte, das hl. Meßopfer feierte und Kirchen weihte. Das entsprach seiner religiös angelegten Natur. Es wird ihm ein Bedürfnis gewesen sein, nach Erledigung der Pflichten seines schweren Amtes in obiger Tätigkeit Erholung zu suchen. Diese religiöse und seelsorgliche Tätigkeit wird ihm auch als Kardinal zusagender gewesen sein als die politische und richterliche Tätigkeit. Als Kardinalbischof hatte er ja auch zu solcher Tätigkeit reichliche Gelegenheit. Auf Befehl des Papstes weihte er am Feste des hl. Barbatus, dem 19. Februar 1239, den Bruder Stephan zum Priester und am folgenden Tage zum Abte von Montekassino.[1]

Wir haben noch Rainalds Verhältnis zu den Minoriten zu berühren. Wir werden bei ihm als einem Gliede der Familie Segni von vornherein Neigung und enge Beziehungen zu dem Orden der Minderbrüder voraussetzen. Innocenz III. hatte demselben die erste vorläufige Bestätigung erteilt, Gregor IX. aber war ein ganz besonderer Freund des Ordens, ihn hatte Innocenz III. auf Bitten des hl. Franciskus zum Kardinalprotektor des Ordens ernannt, diesem hatte derselbe stets die größte Liebe und Fürsorge zugewandt. Er stand Franciskus bei der definitiven Abfassung der Regel im Jahre 1221 zur Seite,[2] und als er zum Papste erhoben wurde, glaubte er für denselben am besten dadurch zu sorgen, daß er ihm seinen Neffen Rainald zum Protektor gab. Die Aufgabe der Kardinalprotektoren war die kirchlichen Interessen des Ordens am päpstlichen Stuhle zu vertreten. Sie hatten natürlich großen Einfluß im Orden, aber irgendwelche Jurisdiktion über die Ordensmitglieder hatten sie nicht. Es läßt sich nicht entscheiden, ob der Papst aus eigenem Antriebe oder auf Bitten der Minderbrüder Rainald zum Protektor ihres Ordens machte. Der betagte Bruder Philipp de Perusio antwortete auf Befragen, wie man es von alters her mit der Bitte an den Papst um einen Kardinalprotektor gehalten habe, dem General des Ordens Gonsalvus in einem Schreiben, daß er selbst nicht wisse, ob Herr Rainald ernannt oder erbeten sei.[3]

---

[1] Rycc. de S. Germ. ad a. 1239 l. c. 377. P. I, 906.

[2] Schnürer, Franz von Assisi, in Weltgeschichte in Karakterbildern, herausgegeben von Kampers, Merkle und Spahn, III. Abteilung, München 1905, S. 103.

[3] Wadding, Annales Minorum, Rom 1731, t. I, p. 264 f.

Wir kommen nun zur Schilderung der Tätigkeit Rainalds während des Pontifikates Innocenz' IV. Vorher ist die Frage zu erledigen, wie überhaupt sein Verhältnis zu diesem Papste gewesen sei. Potthast[1] sagt, Innocenz IV. habe den Kardinal Rainald nicht mit ungeschminkter Liebe geliebt, und dieser habe keineswegs zu den Vertrauten desselben gehört. Schirrmacher[2] sagt, Innocenz IV. habe Rainald nicht gerade durch besonderes Vertrauen geehrt. Rodenberg[3] sagt, Rainald habe Innocenz nie nahegestanden. Karst[4] sagt, Rainald habe mit Innocenz IV. nie recht harmoniert. Die Ansicht der genannten Autoren muß man als richtig anerkennen. Allerdings bestand kein bewußter Gegensatz zwischen Rainald und Innocenz IV.; zur Annahme eines solchen bieten weder die litterarischen Quellen noch die Urkunden einen Anhaltspunkt. Es wird eben geschehen sein, was gewöhnlich geschieht, wenn aus einem Kollegium ein an Rang Geringerer oder ein Jüngerer zur leitenden Stelle berufen wird. Es stellt sich leicht ein Gegensatz des Erhobenen zu dem Übergangenen heraus. Rainald war bei der Wahl Innocenzens Kardinalbischof von Ostia und Velletri und als solcher das Haupt des Kollegiums, während Innocenz Kardinalpriester von S. Lorenzo in Lucina war. Dazu kam, daß, während Rainald bei seiner Promotion zum Kardinaldiakon von S. Eustach, Sinibald Fiesco aber zum Kardinalpriester genannten Titels erhoben war, jener erst später mit Umgehung des letzteren zum Kardinalbischof erhoben war. Hinzu kam eine große Verschiedenheit der beiderseitigen Charakteranlagen. Innocenz war energisch, das Ziel fest ins Auge fassend und unbeugsam in der Anwendung der Mittel, welche zu demselben führten, ferner als Genueser eine stark politische Natur; Rainald war weich, zog den Weg gütlichen Ausgleichs, wo eben es anging, der Anwendung starker Mittel vor und war eine innerliche Natur. Hervorzuheben ist auch die verschiedene Anschauung beider in der Behandlung der sicilischen Frage. Innocenz wollte die Staufer durchaus nicht mehr im Königreiche Sicilien dulden, er hätte am liebsten dasselbe als erledigtes Lehen ganz eingezogen und in eigene unmittelbare

[1] l. c. II, 1286. [2] Die letzten Hohenstaufen, S. 104.

[3] Innocenz IV. und das Königreich Sicilien, Halle 1892, S. 216.

[4] Geschichte Manfreds vom Tode Friedrichs II. bis zu seiner Krönung [1250—1258], Historische Studien VI, Berlin 1897, S. 64 f.

Verwaltung genommen, Rainald war für eine Aussöhnung mit den Staufern, möglichst auf der Grundlage des status quo, allerdings unter Wahrung der Rechte und Interessen der Kirche.

Aus der Zeit von der am 25. Juni 1243 erfolgten Wahl Innocenz' IV.[1] bis zu seiner am 28. Juni 1244 erfolgten Flucht nach Lyon[2] ist uns nur eine Handlung Rainalds bekannt. In einem Streite zwischen den Bewohnern des Kastells Pregium[3] und dem weiland Markgrafen Rainer inbetreff der Jurisdiktion und der Rechte, welche dieser in dem Kastell zu haben behauptete, hatten die mit der Untersuchung beauftragten Kardinäle zu Gunsten der Erben des Markgrafen entschieden, und Rainald von Ostia hatte die Sentenz bestätigt. Der Papst Innocenz bestätigte, nachdem er durch die Kardinäle von Ostia und Präneste die Sache von neuem hatte untersuchen lassen, am 22. Oktober 1243 die Sentenz.[4]

Nach vergeblichen Verhandlungen mit Friedrich II. floh Innocenz IV. am 28. Juni 1244 von Sutri nach Civitavecchia und von dort nach Genua.[5] Die meisten Kardinäle begleiteten ihn, während vier zurückblieben. Nach Nikolaus von Curbio blieben zurück: der Kardinalpriester Stephanus von S. Maria in Trastevere als Vikar des Papstes in Rom, der Kardinaldiakon Rainer von S. Maria in Cosmidin als sein Vikar im tuscischen Patrimonium, in dem Herzogtum Spoleto und der Mark Ancona, der Kardinaldiakon Richard von S. Angelo als sein Stellvertreter in der Campagna und Maritima und Rainald von Ostia.[6] Nikolaus betont ausdrücklich, daß sie nach dem Willen des Papstes zurückblieben. Potthast[7] sagt also zu Unrecht, daß Rainald ohne den Willen desselben zurückgeblieben sei. Nikolaus führt für die drei erstgenannten einen bestimmten kirchlichen und politischen Auftrag des Papstes an, nicht aber für Rainald. Ich vermute — und die folgende Ausführung dürfte es bestätigen —, daß derselbe, da er als Kardinalbischof von Ostia und Velletri Haupt des Kardinalskollegiums war, vornehmlich zur Wahrnehmung der geistlichen Angelegenheiten im Patrimonium zurückgelassen wurde. Der Papst

[1] BFW. 7382 a. [2] BFW. 7479 a. [3] In der Diöcese Perugia.
[4] Berger, Les Registres d'Innocent IV, Paris 1884 ff., Nr. 207.
[5] BFW. 7479 a, b. u. c.
[6] Nicolaus de Curbio, Vita Innocentii IV., in Muratori l. c. III, I, 592 γ. [7] l. c. S. 1286.

berief zum Feste des hl. Johannes des Täufers, dem 24. Juni 1245, ein allgemeines Koncil nach Lyon ein. Am 31. Januar 1245 befahl er dem Kardinal Rainald von Ostia und ebenso den übrigen drei Kardinälen zum Koncile nach Lyon zu kommen, da die Kirche ihrer Gegenwart bedürfe.[1] Jedoch ist keiner von ihnen, durch Amtsgeschäfte oder andere Gründe verhindert, erschienen.[2]

Das Kapitel von Olenus[3] hatte den Archidiakon dieser Kirche zum Bischofe der lange verwaisten Kirche postuliert und Gesandte um Bestätigung an den apostolischen Stuhl geschickt. Aber ohne die Erledigung der Angelegenheit durch den apostolischen Stuhl abzuwarten, hatte der Erzbischof von Patras, da bei der langen Verwaisung der Kirche von Olenus nach den Statuten des allgemeinen Koncils das Recht der Besetzung an ihn als Metropoliten gefallen sei, nach dem Rate des Kardinalbischofs von Ostia, des Kardinals von S. Maria in Trastevere und des Kardinals von S. Angelo seinen Bruder, den Magister Wilhelm, Kaplan Rainalds von Ostia, zum Bischofe der genannten Kirche gesetzt. Innocenz IV. befahl am 13. September 1245 den Bischöfen von Argos und Methone die Angelegenheit zu untersuchen.[4] Die Untersuchung wird zu Gunsten Wilhelms ausgefallen sein. Da aber einige behaupteten, seine Erhebung sei unkanonisch geschehen, so setzte der Papst am 6. Mai 1246 in päpstlicher Vollmacht ihn zum Bischofe genannter Kirche.[5] Unter demselben Datum befahl er dem Bischof von Ostia Wilhelm zum Priester und Bischofe zu weihen.[6]

Als zwischen denen von Alatri und Ferentino ein Streit entstanden war, befahl Innocenz IV. am 31. Juli 1245 dem Kardinal Rainald die von Alatri für ihre Freveltaten zu bestrafen und zur Rückgabe der denen von Ferentino geraubten Kastelle und Ländereien anzuhalten.[7] Am 18. Juli 1246 ergingen in derselben An-

---

[1] P. 11523. BFW. 7505. Berger l. c. 1357. Nicolaus de Curbio l. c. 592 ξ.

[2] Unter den ein Privileg des Papstes vom 18. Sept. 1245 unterschreibenden Kardinälen befindet sich keiner von ihnen (Berger 1491).

[3] oder Oliva. [4] Berger 1498.

[5] Berger l. c. 1826. Vgl. auch 1842. [6] Berger l. c. 1854.

[7] P. 11765. Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 119, Nr. 211. Berger l. c. 1398.

gelegenheit an Rainald zwei päpstliche Mandate.[1] In denselben Streit scheint auch Anagni verwickelt gewesen zu sein. Die Bürger von Anagni wurden im päpstlichen Auftrage durch Rainald von Ostia gebannt; da aber einige Kleriker trotzdem fortfuhren die hl. Geheimnisse zu feiern und die Gebannten zu den Sakramenten zuließen, so befahl Innocenz am 18. Juli 1246 Rainald gegen diese nach den kanonischen Satzungen vorzugehen.[2]

In den nächsten Jahren wird der Name Rainalds in den päpstlichen Urkunden kaum genannt, öfters aber wieder nach der am 5. November 1251 erfolgenden Ankunft des Papstes in Perugia.[3] Am 15. Juli 1250 betraute ihn Innocenz mit der Beilegung der Zwistigkeiten zwischen dem Bischofe und Kapitel von Ferentino.[4] Am 30. Oktober desselben Jahres befahl er Rainald dem Bruder Nikolaus ein vakantes Bistum in den Provinzen Benevent oder Bari, welches er nach Belieben auswählen möge, zu geben und ihn zum Priester und Bischofe zu weihen.[5] Am 26. Februar 1251 befahl er ihm den zum Bischofe von Aquino erhobenen Magister Peter de S. Helya zum Bischofe zu weihen.[6]

Bereits am 13. Dezember 1251 finden wir Rainald von Ostia bei Innocenz IV. in Perugia.[7] Hier finden wir ihn noch am 10. März,[8] 24. April,[9] 30. Juli[10] und 16. August[11] 1252, am 4.[12] und 29. März[13] 1253. Am 23. Januar 1252 befahl Innocenz dem Rainald von Ostia dem Dominikaner Roger de Lentino irgend ein Bistum zu geben. Dieser erhob ihn zum Bischof von Melfi in Apulien. Innocenz bestätigte am 7. Februar die Verleihung.[14] Innocenz ließ die Bischöfe von Bitonto und Calvi, welche von ihrer Kirche vertrieben waren, durch den Kardinalbischof Rainald von dem Bande, das sie mit ihrer Kirche verknüpfte, lösen und zu Bischöfen der Kirchen von Mileto und Bojano setzen.[15]

[1] Berger 2045. 2046. P. 12231. Theiner l. c. I, 122, Nr. 216.

[2] Berger 2047. [3] BFW. 8422 h. [4] Berger 4897.

[5] Berger 5365. [6] Berger 5110. [7] Berger 5584. An diesem Tage unterzeichnet er ein Privileg Innocenz' IV. für Neapel.

[8] Berger 5852. [9] Berger 5653. [10] Berger 5887.

[11] Berger 5990. [12] Berger 6364. [13] Berger 6443.

[14] P. 14483. Ripolli Bullarium Ordinis FF. Praedicatorum, Rom 1729 ff., I, 204, Nr. 246. P. 14498. Ripolli l. c. I, 203, Nr. 246. Berger 5544.

[15] Schreiben des Papstes an die genannten Bischöfe vom 22. April und 25. Juli 1252 bei P. 14566. Berger 5662. Berger 5884.

Am 29. Mai 1252 verlieh Rainald in besonderem Auftrage des Papstes dem Magister Peter, Archidiakon von Salisbury und päpstlichem Kaplan, einen Kanonikat und eine Präbende an der Kirche von Hereford und investierte ihn mit seinem Ringe.[1]

Da Rainald am 29. März 1253 an der Kurie in Perugia weilte, so wird er dieselbe, als sie am 27. April Perugia verließ,[2] nach Assisi begleitet haben. Am 5. Januar 1254 finden wir ihn bei Innocenz IV. in Rom. An diesem Tage befahl ihm der Papst eine Ehedispens zu geben.[3]

Mehrfach beschäftigten Rainald als Kardinalprotektor des Ordens der Minderbrüder und Damianistinnen die Angelegenheiten beider. Am 16. September 1252 approbierte er zu Perugia die Regel, welche der hl. Franciskus den Damianistinnen gegeben hatte. Innocenz bestätigte am 9. August 1253 die durch Rainald erteilte Approbation.[4] Die Nonnen zahlreicher den Diöcesanbischöfen unterworfener Damianistinnenklöster hatten vom Papste Innocenz und dem Bischofe von Ostia Schreiben erlangt, durch welche den Minderbrüdern die Seelsorge für sie übertragen ward. Da aber die Übertragung zu Unzuträglichkeiten führte, entband der Papst am 8. Juli 1253 die Minderbrüder auf ihre Bitte von der Seelsorge aller derjenigen Damianistinnenklöster, welche nicht unmittelbar der römischen Kirche unterstanden.[5] Am 19. April 1252 befahl der Papst dem Kardinalbischof Rainald nicht zu dulden, daß die Damianistinnen des Klosters S. Angelo in Ascoli[6] in der Beobachtung ihrer Lebensweise von irgend einem belästigt würden.[7] Am 27. September 1252 befahl er demselben die Damianistinnen in das Kluniacenserkloster zum hl. Petrus von Cavalium[8] in der Diöcese Novara einzusetzen.[9] Am 9. Februar 1253 beauftragte Innocenz den Kardinalbischof das Nonnenkloster zum hl. Franciskus in Arnales in der

---

[1] Berger 5737. 5834. [2] BFW. 8592 a.

[3] Berger 7202.

[4] Sbaralea l. c. I, 671, Nr. 496. Rainald nennt in dem Approbationsschreiben Klara von Assisi „charissima sibi in Christo mater et filia domina Clara abbatissa". P. 15086.

[5] Sbaralea l. c. I, 619, Nr. 419 (aber irrig zum Jahre 1252). P. 15053.

[6] Wohl Ascoli Piceno.

[7] Berger 5763. P. 14559. Sbaralea l. c. 601, Nr. 401.

[8] „de Cavalio", nach Berger „de Cavallo".

[9] P. 14725. Berger 5988. Sbaralea l. c. I, 626, Nr. 432.

Diöceſe Zamora[1] mit dem Orden der Damianiſtinnen zu vereinigen.[2] Rainald von Oſtia und der damalige Vikar des Papſtes in Rom, der Kardinalprieſter Stephan von S. Maria in Traſtevere, hatten nach dem Befehle des Papſtes am 28. November[3] 1250 die Kirche S. Maria auf dem Kapitol (in Aracöli), welche bis dahin den Benediktinern gehörte, mit Gärten den Minderbrüdern angewieſen. Innocenz beſtätigte am 5. Juli[4] 1253 die Anweiſung und Einführung in den Beſitz. Zugleich übertrug der Papſt für immer dem jeweiligen Kardinalprotektor des Ordens „directum dominium, plenum ius et possessionem“ der appendicia dieſer Kirche und ihres Kloſters.[5]

Aus dem Geſagten ergibt ſich, daß das Verhältnis zwiſchen Innocenz IV. und Rainald von Oſtia, namentlich in den letzten Jahren des Pontifikates, wenn auch kein herzliches, ſo doch auch kein geſpanntes war. Dasſelbe beweiſen die zahlreichen Gunſtbezeugungen, welche der Papſt in den Jahren 1250—1254 Verwandten und Familiaren Rainalds erwieſen hat.[6] Der Kirche von Otranto ſetzte er den weiland Kaplan des Biſchofs von Oſtia, Magiſter Matthäus de Palma, zum Erzbiſchofe[7] und der Kirche von Furcone den Verwandten Rainalds, den Magiſter Ber. de Padula, zum Biſchofe.[8]

Rainald begleitete Innocenz nach Neapel und reichte ihm hier die Sterbeſakramente.[9] Innocenz ſtarb am 7. December[10] 1254. Die Verhältniſſe, unter denen die neue Papſtwahl ſtattzufinden hatte, waren ungünſtige. Alle hochgehenden Pläne, welche Innocenz IV. inbetreff des Königreiches Sicilien gehabt — er war ſelbſt in dasſelbe gekommen, um es zu pacificieren und ſodann unter günſtigen Bedingungen einem ihm ergebenen Lehnsmann zu übertragen; ja, am liebſten hätte er es als unmittelbares Demanium der römiſchen

[1] In Spanien.
[2] Berger 6332. P. 14873. Sbaralea l. c. I, 648, Nr. 462.
[3] Nicht am 18. Nov., wie P. 14651 will.
[4] Bezw. 6. Juli.
[5] Berger 5897. P. 14651. Sbaralea l. c. I, 616, Nr. 418.
[6] Vgl. Berger 5365. 5773, 5815. 5816. 5821. 6280. 6734. 8232.
[7] Schreiben vom 3. Mai 1253 bei Berger 6550. P. 14954.
[8] Schreiben vom 23. Mai 1252 bei Berger 5780.
[9] Nicolaus de Curbio l. c. 592 ff.
[10] BFW. 8891 a.

Kirche in eigene Verwaltung genommen — schienen durch den Sieg, den Manfred noch in den letzten Tagen des Papstes, am 2. December 1254, bei Foggia errungen hatte,[1] in Frage gestellt. Unter dem Eindrucke dieses Mißerfolges wollten denn auch die Kardinäle Neapel verlassen und in den Kirchenstaat zurückkehren. So aber würde gewiß eine längere Sedisvakanz eingetreten sein, die einer Erledigung der Angelegenheit des Königreiches Sicilien im päpstlichen Sinne nur von Nachteil sein konnte. Das höchste Interesse an einem raschen und glücklichen Ausgange der sicilischen Frage aber hatten die neuen Anhänger der Kurie im Königreiche, welche bislang auf seiten der Staufer gestanden hatten, vor allem die Hohenburger. Für sie stand eben alles auf dem Spiele, nicht nur ihre Lehen, sondern auch ihre persönliche Freiheit und Sicherheit. Ohne eine baldige Papstwahl aber war ein Fortschreiten auf der eingeschlagenen politischen Bahn nicht möglich, ja mußte das so mühsam Errungene verloren gehen. So werden wir uns nicht wundern, daß die neuen Anhänger der Kurie, vorab die Hohenburger, alle Anstrengungen machten, um eine baldige Papstwahl zustande zu bringen. Im Einverständnisse mit Berthold von Hohenburg schloß der Podesta von Neapel, Bertolino Tavernerio, der Gemahl einer Nichte Innocenz' IV., die Tore Neapels und zwang so die Kardinäle zu baldiger Wahl.[2] Es war zu erwarten, daß die Wahl unter dem Zeichen der sicilischen Frage stehen würde. Sowohl unter Gregor IX. als auch unter Innocenz IV. hatte im Kardinalskollegium eine zahlreiche Partei bestanden, welche das scharfe Vorgehen beider Päpste gegenüber den Staufern mißbilligt hatte, und der schließliche, wenigstens partielle Mißerfolg der Politik Innocenz' IV. wird die Stellung dieser Partei noch verstärkt, den Wunsch nach Frieden innerhalb des Kollegiums noch erhöht haben. Unter den damals nicht sehr zahlreichen Kardinälen war

[1] BF. 4646 a.

[2] So berichtet Salimbene l. c. III, S. 232. Auch Nikolaus von Curbio, l. c. 592 ξ, berichtet, daß die Bürger von Neapel die Kardinäle in dem Sterbehause des vorigen Papstes eingeschlossen hätten. Wenn aber der anonymus auctor rerum Sicularum in Raynaldi Ann. Eccl. ad a. 1254 l. c. 480 berichtet, daß Berthold die Kardinäle veranlaßt habe in Neapel zu bleiben und zu schneller Papstwahl zu schreiten, so läßt sich diese Nachricht mit der obigen dahin vereinigen, daß Tavernerio jenen Schritt im Einverständnis oder wohl gar auf Einwirkung des Hohenburgers getan hat.

der politisch und militärisch befähigteste der energische Ottaviano Ubaldini, Kardinaldiakon von S. Maria in Via lata. Von ihm war am ehesten ein wirksamer Verfolg der politischen Pläne und Bahnen Innocenz' IV. zu erwarten. Aber gerade diese Politik wollte man nicht im Kollegium der Kardinäle, und so suchten sie ihn dadurch von vornherein von der Wahl auszuschließen, daß sie eine Wahl per compromissum beschlossen und ihn zu einem der Kompromissare ernannten.[1] Dadurch wurde zugleich eine schnelle Wahl gesichert. Schon am zweiten Tage der Wahlhandlung, am 12. December, einem Samstag, kam dieselbe zustande; die Kompromissare erkoren den Kardinalbischof von Ostia und Velletri, Rainald. Ottaviano nahm im Auftrage der übrigen Kompromissare die formelle Wahl vor.[2] Rainald, als der Neffe Gregors IX. aus dessen politischer Schule hervorgegangen, war zwar stets der Politik des Oheims gefolgt, aber unter Festhaltung der wesentlichen Grundsätze derselben war er bei verschiedenen Gelegenheiten für eine möglichst milde und friedliche Durchführung eingetreten. Unter Innocenz IV. hatte er keine politische Rolle gespielt, jener hatte ihn zu keiner bedeutenderen politischen Mission herangezogen. Wenn er aber einmal hervortritt, so sehen wir ihn im Sinne der päpstlichen Politik tätig. Namentlich hatte er niemals im Gegensatze zu derselben gestanden. Wohl wird somit keiner der Kardinäle erwartet haben, daß Rainald die Bahnen seiner Vorgänger verlassen, daß er etwa den letzten legitimen Sprossen der Staufer, den jungen Konrad, mit dem Gesamtkönigreiche Sicilien belehnen würde; da aber die Verhältnisse durch den Tod Friedrichs II. und Konrads IV. wesentlich andere, günstigere geworden waren, indem nun kein Erbe der staufischen Ansprüche in Italien und Deutschland vorhanden war, welcher dieselben mit Nachdruck und Waffengewalt geltend machen konnte, so ließ sich immerhin von einem gemäßigten, versöhnlichen, friedfertigen Vorgehen eine befriedigende Lösung der schwierigen, verworrenen Frage erwarten. Allerdings sollte die wirkliche Entwicklung der Verhältnisse, die Art und Weise, wie der neue Papst die Angelegenheit Siciliens und Deutschlands im Verlaufe seines

[1] Vgl. auch Karst l. c. 68.

[2] Salimbene l. c. 232. BFW. 8891 b. Maubach, Die Kardinäle und ihre Politik um die Mitte des 13. Jahrhunderts (1243—1268), Bonn 1902, S. 57 f.

Pontifikates verfolgte, der Erwartung der Kardinäle unrecht geben, und müssen wir von unserem rückschauenden Standpunkte aus sagen, daß eine zielbewußte, energische Verfolgung der Politik Gregors IX. und Innocenz' IV., wie sie allem Anscheine nach Ottaviano Ubaldini, wenn er zur höchsten Würde erhoben wäre, verfolgt haben würde, den Interessen der Kirche sowohl als auch Deutschlands und Italiens förderlicher gewesen sein würde. Rainald nahm als Papst den Namen Alexander IV. an. Sogleich nach der Wahl wurde er in feierlichem Zuge unter Absingung des Te Deum laudamus zu dem Bischofsstuhle der Domkirche geführt und inthronisiert.[1] Vorläufig blieb er in Neapel, bis die sich ungünstig gestaltenden Verhältnisse schon im ersten Jahre ihn zwangen in den Kirchenstaat zurückzukehren.

Bei der Behandlung des Pontifikates Alexanders IV. werden wir die Frage in den Vordergrund stellen, welche zur Zeit seiner Erhebung die wichtigste und brennendste war, die sicilische Frage. Wir werden sehen, daß dieselbe einen unglücklichen Verlauf nahm, ja daß aus derselben sich schon in den nächsten Jahren eine kirchenstaatliche entwickelte, indem Manfred in den Kirchenstaat hinübergriff, Verhandlungen mit den unzufriedenen Elementen desselben anknüpfte und zuletzt gar mit bewaffneter Hand in denselben eindrang.

Zweites Kapitel.

Die Angelegenheit des Königreiches Sicilien.

Seit den Tagen der Normannenherrscher war das Königreich Sicilien Lehen der römischen Kirche. Schwierig gestalteten sich die Verhältnisse, als mit der Hand der Konstanze, der Tante und Erbin des letzten Königs, das Reich an den Kaiser Heinrich VI. und somit an das Haus der Staufer kam. Die Staufer, Herrscher in Deutschland und Sicilien, mußten bei eintretendem Konflikte eine dauernde schwere Gefahr für den Papst und den Kirchenstaat werden. Daher das, zunächst freilich erfolglose, Bemühen der Päpste die Vereinigung beider Kronen auf einem Haupte zu verhindern. Daher die Heftigkeit der Kämpfe Gregors IX. und Innocenz' IV. mit Friedrich II.

[1] Nicolaus de Curbio l. c. 592 ff.

Es schien keinen anderen Ausgleich der beiderseitigen Ansprüche zu geben, als entweder die Entsetzung der Staufer von der sicilischen Krone, ja selbst von der deutschen Königskrone, oder als den Verzicht des Papstes auf die Lehnshoheit über Sicilien, ja auf einen bedeutenden Teil des Kirchenstaates. Der Kampf hatte sich unter Innocenz IV. zu Gunsten der ersten Alternative geneigt. Innocenz war siegreich in das Königreich gekommen. Am liebsten hätte er, wie schon bemerkt, dasselbe in unmittelbare eigene Verwaltung genommen. Aber er selbst wird sich noch überzeugt haben, daß eine solche untunlich, ja auf die Dauer wohl unmöglich war. Die Verwaltung des Kirchenstaates machte den Päpsten schon Schwierigkeiten genug. Welche Schwierigkeiten würde erst die Verwaltung eines so großen Gebietes, zumal weniger energischen Nachfolgern, geboten haben! Am 7. December 1254 hatte der Tod den Entwürfen und Plänen Innocenzens ein Ziel gesetzt. Wahrscheinlich erreichte ihn noch die Nachricht von der Niederlage, welche sein Heer bei Foggia erlitten hatte, und trug zur Beschleunigung seines Endes bei. Er hinterließ seinem Nachfolger eine schwierige Erbschaft. Was sollte Alexander IV. tun? Das Königreich Sicilien in eigene Verwaltung zu nehmen, daran konnte er füglich nicht mehr denken. Er konnte versuchen mit den Staufern einen gütlichen Ausgleich zu treffen; er konnte aber auch den Ausweg wählen, den schon Innocenz vorübergehend versucht hatte, indem dieser am 14. Mai 1254 den Prinzen Edmund von England mit Sicilien belehnt hatte, ohne daß freilich damals die Übertragung schon perfekt geworden wäre. Der versöhnliche und friedfertige Alexander versuchte zunächst den mittleren Weg, den eines gütlichen Ausgleiches mit den Staufern.

Vergegenwärtigen wir uns die Verhältnisse, wie sie beim Regierungsantritte Alexanders im Königreiche Sicilien waren. Am 21. Mai 1254 war Konrad IV. zu Lavello gestorben.[1] In seinem Testamente hatte er die Vormundschaft über seinen erst zweijährigen Sohn Konradin dem Papste übertragen, freilich unter der Bedingung, daß dieser die Rechte des Knaben auf Sicilien anerkenne.[2] Mit der Statthalterschaft über das Königreich hatte er den Markgrafen

[1] BF. 4632 a.

[2] S. die ausführliche Darlegung bei Karst l. c. 12 f.

Berthold von Hohenburg betraut.[1] Der Tod Konrads hatte die Sachlage mit einem Schlage verändert. Jetzt war die Erfüllung des Wunsches Innocenzens IV., das Königreich sich zu unterwerfen und in eigene Verwaltung der Kurie zu nehmen, in greifbare Nähe gerückt. Wohl hatte er kurz vorher, am 14. Mai, Sicilien an Edmund von England verliehen, aber damit war die Verleihung noch nicht perfekt geworden.[2] Jetzt wies er seinen Legaten am englischen Hofe, Albert, an die Erneuerung der Belehnungsurkunde nicht vorzunehmen.[3] Von Anagni aus, wohin er sich auf die Kunde von dem Tode Konrads begeben hatte,[4] forderte er am 15. August 1254 den Bajulus des Königreiches Berthold von Hohenburg, Manfred, Friedrich von Antiochien und die übrigen sicilischen Machthaber auf vor ihm zu erscheinen und ihm das Königreich auszuliefern.[5] Da man aber die Auslieferung nicht zugestehen wollte, lehnte Innocenz die Vormundschaft über Konradin ab. Er entfaltete für die Verwirklichung seines Planes das Königreich in seine Hand zu bekommen eine eifrige Tätigkeit. Am 15. August hatte er Berthold von Hohenburg, Manfred, Friedrich von Antiochien, die Brüder Bertholds und die übrigen Deutschen und Ausländer vorgeladen, spätestens bis zum 8. September ihm das Königreich auszuliefern. Noch vor Eintritt des Termines fand im Königreiche ein Staatsstreich statt. Die sicilischen Großen entsetzten zu S. Germano Berthold von Hohenburg des Bajulats und übertrugen ihn Manfred.[6] Unmöglich konnte der Papst den Gewaltstreich bestätigen. Vielmehr sprach er am 8. September über Berthold von Hohenburg, Manfred und die übrigen am 15. August Vorgeladenen die Exkommunikation aus.[7] Am 2. September hatte er seinen Neffen Wilhelm Fiesco, Kardinaldiakon von S. Eustach, mit ausgedehnten Vollmachten zum Legaten für das Königreich ernannt.[8] Sofort nach dem 8. September rückte das päpstliche Heer in das Königreich ein.[9] Manfred unterwarf sich in seiner Verlassenheit und Not der

---

[1] BF. 4632 a.

[2] BFW. 8733. P. 15364. Vgl. Rodenberg, Innocenz IV. und das Königreich Sicilien 1245—1254, Halle a. S., 1892, S. 166 f.

[3] Rodenberg l. c. 179 f. [4] BFW. 8754 a.

[5] BFW. 8775 a. 8795. [6] BF. 4643 f.

[7] BF. 4644 b. BFW. 8795. [8] BFW. 8788—8792.

[9] Karst l. c. 18.

Herrschaft der Kirche und verzichtete auf jedes Recht hinsichtlich des Königreiches. Dafür ernannte ihn Innocenz auf Lebenszeit zum päpstlichen Vikar in einem Teile des Königreiches und bestätigte ihm das von seinem Vater ihm hinterlassene Fürstentum Tarent.[1] Aber das Einvernehmen war von kurzer Dauer. Der Papst hielt sich nicht genau an die Bestimmungen des Abkommens, und Manfred betrachtete dasselbe von vornherein als kein ernstliches, endgültiges, ihm vielmehr durch die Umstände abgezwungenes.[2] Ein doppelter Vorgang offenbarte in kurzem seinen Bruch mit Innocenz. Am 11. Oktober hatte er mit anderen sicilischen Großen zum Zeichen der Huldigung das Pferd des Papstes, als dieser die Grenze des Königreiches bei Ceperano überschritt, am Zügel über die Brücke des Garigliano geführt.[3] Sodann hatte er denselben noch bis Teano unweit Capua begleitet. Hier verließ er am Morgen des 18. Oktober mit stattlichem Gefolge die Kurie, unter dem Vorwande Berthold von Hohenburg auf der Straße nach Capua entgegenzugehen.[4] Bei Calvi stieß er auf Borello von Anglone, welcher auch nach Capua ritt. Dieser war ein persönlicher Gegner Manfreds; noch in der letzten Zeit war es zwischen beiden zu heftigen Streitigkeiten gekommen. Während des Aufenthaltes an der Kurie war Manfred noch mehrere Male von Borello öffentlich beleidigt worden. Einige von den Leuten Manfreds stürmten, als sie Borellos ansichtig wurden, auf ihn ein. Dieser floh zurück nach Teano und wurde hier niedergehauen.[5] Man kann Manfred von der Schuld, wenigstens der Mitschuld der blutigen Tat nicht freisprechen.[6] Er mußte jetzt trachten möglichst schnell in die Capitanata zu entkommen. Hier konnte er am ehesten auf Rettung, auf Hilfe rechnen. Es gelang ihm, sich Luceras und mit der Stadt der hier aufbewahrten Schätze Friedrichs II. und Konrads IV. zu bemächtigen.[7] Einige Wochen später, am 2. und 3. December, errang er dann die bedeutenden Erfolge bei Foggia über das päpstliche Heer.[8] Der leicht errungene Sieg Manfreds zeigte, auf wie schwachem Untergrunde die Sache des Papstes im Königreiche stand, und war geeignet die Überzeugung zu erwecken, daß ein Fortschreiten auf der bisherigen

[1] BF. 4644 d. BFW. 8811 u. 8812. Karst l. c. 19 f.
[2] Karst l. c. 23 ff. [3] BF. 4644 e. [4] BF. 4644 f.
[5] BF. 4644 f. Karst l. c. 32. [6] Vgl. auch Karst l. c. 37.
[7] BF. 4644 q. Karst 46 f. [8] BF. 4646 a. Karst 58 ff.

politischen Bahn entweder gar nicht oder erst nach den größten Anstrengungen und Opfern zum Ziele führen werde. So lagen die Verhältnisse, als Innocenz starb und der Kardinalbischof Rainald zu seinem Nachfolger erhoben wurde. Es war eine schwierige Situation. Gerade der Weg, von dem die Kardinäle erwarteten, daß der neue Papst ihn betreten werde, und den zu betreten Alexander nach seiner Gesinnung und ganzen Vergangenheit am ehesten geneigt war, der Weg friedlichen Ausgleichs bot besondere Schwierigkeiten. Einmal waren im Grunde, wie die Verhältnisse sich entwickelt hatten, die Ansprüche der Päpste und Hohenstaufen schwer zu vereinigen, sodann hatte der Papst mit den Ansprüchen und Interessen zweier staufischen Parteien zu rechnen, welche einander widerstritten, denen des jungen Konrad und Manfreds. Jedenfalls hätte es großer, nach wohlüberlegtem, weitausschauendem Plane konsequent handelnder politischer Geschicklichkeit bedurft, um die verworrenen Fäden zu lösen. Solche aber besaß Alexander nicht. Das allerdings werden wir ihm zugestehen müssen, er war aufrichtig, er meinte es ernst mit den Verhandlungen, er wünschte und hoffte wirklich durch sie zum Frieden zu kommen.

Die Markgrafen von Hohenburg, Berthold und seine Brüder, hatten sich in den Oktobertagen des Jahres 1254 dem Papste Innocenz IV. unterworfen.[1] Sie waren treue Anhänger Konrads IV. gewesen, Berthold war von dem sterbenden Könige zum Statthalter von Sicilien ernannt worden. Sie waren eifrige Verfechter der Rechte des jungen Konradin, deswegen aber bei den Grafen von Lancia und dem von ihnen beherrschten Manfred, welche ihre Sonderinteressen vertraten, verhaßt. Durch die Ränke dieser Partei war Berthold im August 1254 zu S. Germano gezwungen worden, die Statthalterschaft (den Bajulat) von Sicilien niederzulegen. Berthold hatte seit seiner Unterwerfung bei Innocenz IV. in steigendem Ansehen gestanden. Wir haben gesehen, in welcher Weise er sodann bei der Wahl des neuen Papstes mitwirkte. Dieser war ihm nicht undankbar; ihm sowohl wie seinen Brüdern schenkte er sein volles Vertrauen. Durch sie ließ er sich bewegen mit den Verwandten Konradins von mütterlicher Seite in Verbindung zu treten. Bereits am 23. Januar 1255 schrieb er an Agnes, Pfalzgräfin

[1] BFW. 8825 a.

bei Rhein und Herzogin von Bayern, die Mutter Eliſabeths, der Königin von Jeruſalem und Herzogin von Schwaben, daß er die Rechte des jungen Konradin, Königs von Jeruſalem und Herzogs von Schwaben, nicht nur überall unverſehrt erhalten, ſondern ihn auch durch beſondere Gunſtbezeugungen erhöhen wolle.[1] Wie Karſt[2] mit Recht vermutet, ſprach der Papſt mit dieſen Worten ſeine Geneigtheit aus die Rechte Konradins auf das Königreich Sicilien in irgend einer Weiſe anzuerkennen. Er teilt der Herzogin mit, daß er deswegen den Biſchof Heinrich von Chiemſee, welcher ſich bei ihm mit Eifer für den Knaben verwandt habe, zu ihr und Eliſabeth ſchicke; dieſer ſolle mit ihnen und ihren Söhnen Ludwig und Heinrich, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzögen von Bayern, in der Angelegenheit unterhandeln und darauf dringen, daß ſie zur Förderung derſelben eine feierliche Geſandtſchaft an den apoſtoliſchen Stuhl ſchickten. Am Schluſſe des Schreibens empfiehlt er ihr den Markgrafen Berthold von Hohenburg, welcher deswegen auf die Seite der Kirche getreten ſei, um ſo für die Erhöhung und Förderung des Knaben beſſer ſorgen zu können.[3] Mit Doeberl[4] und Karſt[5] iſt gegen Schirrmacher[6] und Hampe[7] anzunehmen, daß Alexander es mit den Verhandlungen ernſtlich meinte und gewillt war das Königreich Sicilien Konradin zu geben. In welcher Form aber, unter welchen Bedingungen die Verleihung ſtatthaben ſollte, das ſollte Gegenſtand der Verhandlungen ſein. Wenn Alexander nicht die Abſicht gehabt hätte dem jungen Konrad das Königreich zu erhalten, ſo wäre kein Grund erſichtlich, weshalb er mit den Verwandten desſelben, vorab mit den Herzögen von Bayern, Verhandlungen angeknüpft hätte; denn er mußte ſich bei der Haltung,

---

[1] „Ea circa statum . . . Conradi . . . intentione inducimur, ut non solum sua sibi iura, ubicumque hec habeat, integra et illesa conservare velimus, sed etiam ipsum specialibus magnificare favoribus et de apostolice benignitatis affluentia condignis gratiis exaltare."

[2] l. c. 70.

[3] Quellen und Erörterungen zur bayriſchen und deutſchen Geſchichte, B. 5 Monumenta Wittelsbacensia, 1857, p. 133, no. 57. P. 15649. BFW. 8922.

[4] Berthold von Vohburg-Hohenburg in der deutſchen Zeitſchrift für Geſchichtswiſſenſchaft, 12. Band, 2. Heft, S. 254.

[5] l. c. S. 70 f. [6] Die letzten Hohenſtaufen S. 116 f.

[7] Geſchichte Konradins von Hohenſtaufen, Innsbruck 1894, S. 9 f.

welche letztere von jeher eingenommen hatten, sagen, daß sie in eine Beseitigung der Ansprüche desselben auf das Königreich niemals einwilligen würden. Dann hätte er sich aber auch nicht der Vermittlung des Hohenburgers bedient, dessen Politik das Ziel verfolgte für die Ausführung des Testamentes Konrads IV. zu sorgen und die Ansprüche des Knaben auf das Königreich zu wahren. Im Verfolg dieser Politik hatte ja eben Berthold die schleunige Wahl Alexanders betrieben.[1] Für unsere Auffassung spricht auch das Schreiben Alexanders an die Brüder von Hohenburg vom 15. Februar. In demselben verspricht er ihnen sie mit dem Knaben Konrad, wenn die Kirche diesen in ihre Gnade aufnehmen sollte, in ein gutes Verhältnis zu setzen und zu bewirken, daß ihnen für ihre Anhänglichkeit an die Kirche und im besonderen dem Berthold dafür, daß er den Bajulat des Königreichs an Manfred von Tarent abgetreten habe, von seiten Konradins kein Schaden erstehe, ihnen vielmehr alle Verleihungen des apostolischen Stuhles unverletzt verbleiben.[2] Auch mit Manfred waren die Verhandlungen um diese Zeit schon eröffnet. Karst[3] vermutet mit Recht, daß dieselben bereits Ende December oder Anfang Januar begonnen haben, und zwar mit Wissen und Einverständnis des Papstes. Bald nach der Erhebung des Papstes kamen der Graf Thomas von Acerra, der Schwager Manfreds, und Richard Filangieri, wie man damals glaubte, im Auftrage einiger Kardinäle — und die Annahme wird auch wohl richtig sein — zu Manfred und drückten ihm ihr Erstaunen aus, daß er noch nicht die übliche Obödienzgesandtschaft an

[1] Ein Bedenken gegen unsere Auffassung könnte allerdings in dem Schreiben des Papstes an die Großen des Herzogtums Schwaben vom 4. Februar 1255 gefunden werden. In demselben fordert er diese auf dem Könige Alfons von Kastilien zur Erlangung des Herzogtums behilflich zu sein (Les Registres d'Alexandre IV. von Bourel de la Roncière, de Loye u. Coulon, Paris 1895 ff., Nr. 139. MG. Epistolae saec. XIII, III, p. 336, no. 372). Aber dasselbe hat mit dem Königreich Sicilien nichts zu schaffen, vielmehr ist es als eine bloße Gunstbezeugung für Alfons von Kastilien aufzufassen, an dessen Erfolg der Papst selbst nicht geglaubt haben wird. Man mochte an der Kurie dem mächtigen Könige, der durch seine Kämpfe gegen die Mauren der Kirche wertvolle Dienste leistete, und von dem man noch andere erwarten durfte, seine Bitte nicht abschlagen. Meine Meinung stimmt mit der von Doeberl (l. c. 254, Anm. 5) überein.

[2] Bourel d. l. R. 230. MG. Ep. III, p. 344, no. 382.

[3] l. c. 68 f.

den neuen Papſt geſchickt habe. Manfred entſchuldigte ſeine Unterlaſſung mit dem Hinweis darauf, daß ihm dieſelbe als Schwäche hätte ausgelegt werden können. Der Abſchluß eines Friedens mit dem Papſte, erklärte er weiter, ſei nur möglich, wenn das Königreich im ungeſchmälerten Beſitze des jungen Konrad und ihm der Bajulat verbliebe; Verhandlungen könnten nur über eine etwaige Erhöhung des der Kurie zu zahlenden Zinſes ſtattfinden.[1] Geſandte an den Papſt zu ſchicken konnte er in keiner Weiſe bewogen werden.[2] Alexander entſchloß ſich nun zu einem andern Schritte, in dem ſich auch ſein Entgegenkommen gegen Manfred ausſpricht. Er ſandte den Erzbiſchof Reginald von Armagh und den Biſchof Bartholomäus von Nemoſia[3] aus dem Predigerorden an Manfred. Durch ſie und durch eigenhändige Schreiben forderte er ihn auf von ſeiner Rebellion abzuſtehen und bis zum Oktavtage von Lichtmeß, dem 9. Februar, ſich perſönlich vor ihm wegen der Ermordung Borellos und der Niederlage, die er dem päpſtlichen Heere beigebracht, zu verantworten. Er verſicherte ihm, er werde an ihm einen gerechten, aber gnädigen Richter finden.[4] Es iſt anzunehmen, daß die Abgeſandten beſonders auf das erwähnte Zugeſtändnis des Papſtes an Konradin hinweiſen ſollten.[5] Mit Recht bemerkt Karſt, daß es ſich nicht um eine einfache Citation Manfreds handelte, ſondern daß auch Verhandlungen bezüglich der Geſtaltung der Verhältniſſe im Königreiche mit ihm angeknüpft werden ſollten. Allerdings war die Rechtfertigung Manfreds betreffs der ihm zur Laſt gelegten Vergehen die Vorausſetzung derſelben. Jedoch konnten die Abgeſandten Manfred weder bewegen perſönlich vor dem Papſte zu erſcheinen noch Geſandte zu ſchicken. Er übermittelte dem Papſte nur ein Schreiben, worin er ſich inbetreff der Ermordung Borellos rechtfertigte und erklärte, ſein kriegeriſches Vorgehen ſei durch die Verteidigung der Rechte ſeines Neffen und ſeiner eigenen bedingt geweſen.[6] Endlich aber ließ er ſich doch durch den päpſtlichen

[1] Nicolai de Jamsilla Historia de rebus gestis Friderici II, Conradi et Manfredi in Muratori, Rerum Italicarum Scriptores, tom. VIII, p. 543 C. D. Karſt l. c. 68 f.

[2] Karſt l. c. 69.

[3] Nemoſia auf Cypern. „Nimociorum episcopum.“ Winkelmann, Acta imperii inedita saec. XIII. und XIV, Band 2, S. 727.

[4] Winkelmann l. c. II, 727. [5] So auch Karſt l. c. 71.

[6] Jamſilla 543 E.

Notar, Meister Jordan von Terracina, welcher ihm wohlgesinnt war und aus Apulien zu ihm kam, bewegen Gesandte an die Kurie zu schicken. Es waren dies seine Sekretäre Gervasio di Martina und Goffredo di Cosenza.[1] Jedoch ist sehr zu bezweifeln, daß der Schritt Manfreds ernst gemeint war und er Aussöhnung mit dem Papste suchte, vielmehr die Annahme berechtigt, daß er durch die Abordnung der Gesandten die drohende Exkommunikation hinausschieben und Zeit für die Betreibung seiner Pläne gewinnen wollte.[2] Die Verhandlungen hatten denn auch keinen Erfolg. Wie wenig Ernst es Manfred mit denselben war, beweist am besten der Umstand, daß er, während seine Abgesandten an der Kurie weilten, aus der Capitanata gegen S. Angelo de' Lombardi, welches er als zur Grafschaft Andria gehörig für sich beanspruchte, vorrückte. Er zwang die Stadt durch kurze Belagerung zur Übergabe.[3] Da S. Angelo de' Lombardi nicht sehr weit von Neapel entfernt ist, so fürchteten der Papst und die Kardinäle, daß Manfred es auf Neapel selbst abgesehen habe, und rüsteten sich zur Flucht. Und ihre Furcht war nicht unbegründet; denn Manfred wurde nur durch die Nachricht von der Niederlage, welche der von ihm zum Kapitän der Terra d'Otranto bestellte Manfred Lancia durch die Bewohner von Brindisi erlitten hatte, und von der Eroberung und Verwüstung der Terra di Nardo von dem Angriff auf die Terra di Lavoro abgehalten. So hatte er sich nach dem südlichen Apulien gewandt.[4] Durch das Verhalten Manfreds sah Alexander sich veranlaßt Gegenmaßregeln zu treffen. Er ernannte den besten Staatsmann und Feldherrn unter seinen Kardinälen, den Kardinaldiakon von S. Maria in Via lata, Ottaviano Ubaldini, zum Legaten für Sicilien. Dieser bestellte den Minderbruder Rufinus, Kaplan und Pönitentiar des Papstes, zu seinem Stellvertreter und begann sogleich ein Heer zu rüsten.[5] Die Gesandten Manfreds nahmen

[1] Jamsilla 544 A.

[2] Vgl. auch Karst l. c. 72 und die wenig glaubwürdige Schilderung der Verhandlungen der beiden Abgesandten an der römischen Kurie bei Jamsilla l. c. 544 BCD. [3] Jamsilla 544 DE.

[4] Jamsilla 544 E. 545 ABCDE.

[5] BFW. 8929, 8924. 8925. 8926. Jamsilla 546 A. Rufinus war bereits am 29. Jan. 1255 Stellvertreter des Kardinallegaten. (Bourel d. l. R. 100.) Wann letzterer ernannt ist, läßt sich nicht genau bestimmen.

die Ernennung Ottavianos zum willkommenen Anlaß die Verhandlungen abzubrechen und zu ihrem Herrn zurückzukehren.[1] So verstrich der 9. Februar, ohne daß Manfred sich der Kurie gestellt hätte. Aber auch nach diesem Termine hoffte Alexander noch mit ihm zum Frieden zu kommen. Noch am 15. Februar spricht er in drei Privilegien für die Brüder von Hohenburg von der Möglichkeit mit Konradin und Manfred zum Frieden zu gelangen. Er verspricht ihnen sie für diesen Fall mit beiden in ein gutes Verhältnis zu setzen und ihre Rechte im Königreiche voll zu wahren. Die Annahme Karsts ist wohl berechtigt, daß er sogar geneigt war den Bajulat Manfreds anzuerkennen.[2] Kurz nach Mitte Februar berief der Papst die ihm treuen Prälaten, Grafen und Barone zu einer allgemeinen Sprache nach Neapel. Hier wurde beschlossen, daß Manfred bis zum Sonntag Lätare, dem 7. März, vor dem päpstlichen Stuhle erscheinen, sich rechtfertigen und Genugtuung leisten solle. Wenn er nicht erscheine, solle er der Exkommunikation verfallen. Auf den Rat der Großen wurde sodann noch als unwiderruflich letzter Termin der Passionssonntag, der 14. März, festgesetzt. Wenn Manfred auch bis dahin nicht Folge leiste, so solle gegen ihn mit Entziehung aller Ämter, Lehen, Würden und Rechte im Königreiche und außerhalb desselben vorgegangen werden. Seine Anhänger, von denen fünfundfünfzig der hervorragendsten mit Namen aufgeführt sind, wurden aufgefordert ihn spätestens bis zum 7. März zu verlassen, widrigenfalls sie der Exkommunikation verfallen und ihrer Lehen und Güter beraubt werden sollten.[3]

Manfred leistete dieser Citation keine Folge. Er wurde durch den Aufstand im südlichen Apulien festgehalten, hatte aber auch nicht den Willen ihr zu folgen. Jedoch sandte er Boten an den Papst und bat durch diese und in Briefen von ihm selbst und seinen vornehmsten Anhängern um Verlängerung des Termins bis zum Gründonnerstag, dem 25. März. Bis dahin wolle er mit genügenden Vollmachten ausgestattete Gesandte schicken, welche seine Unterwerfung

[1] Jamsilla 546 A.

[2] Bourel d. l. R. 230 u. 228. MG. Ep. III, no. 382 u. 380. BFW. 8948 u. 8945. P. 15691 u. 15692. Karst l. c. 75.

[3] Karst l. c. 75 f. Schreiben des Papstes vom 25. März 1255 bei BFW. 8966. Winkelmann, Acta, II, 726.

erklären und gebührende Genugtuung leisten sollten.[1] Manfred bezweckte mit diesem Schritte kaum etwas anderes als die Möglichkeit die Belagerung Orias, welche ihn damals beschäftigte, ungehindert fortsetzen zu können. Alexander IV. willfahrte seinem Wunsche.[2] Am 13. März übersandte Manfred von Mesagna[3] aus, von wo er die Operationen in der Terra d'Otranto leitete, ein anderes Schreiben an den Papst. Karst vermutet, daß es den Ernennungsbefehl für die Gesandten, welche wegen des Friedens unterhandeln sollten, enthalten habe.[4] Die Gesandten selbst aber blieben aus, und so sah sich Alexander gezwungen am 25. März über Manfred und seine Anhänger, vorab die Lancia, die Exkommunikation auszusprechen. Gemäß dem auf der allgemeinen Sprache zu Neapel gefaßten Beschlusse wurde Manfred des Fürstentums Tarent, der Herrschaft Monte Sant' Angelo und aller andern Grafschaften, aller Lehen, Ehren, Würden und Rechte, welche er innerhalb und außerhalb des Königreiches von Kirchen und geistlichen Personen innehatte, für verlustig erklärt. Der Vikariat in Unteritalien, den ihm Innocenz IV. verliehen hatte, wurde ihm entzogen, und alle Schenkungen, welche er von Friedrich II., Konrad IV. oder dem päpstlichen Stuhle selbst erhalten hatte, wurden annulliert. Ähnlich streng war das Verfahren gegen die Lancia, Galvano und Federigo. Den übrigen namentlich aufgeführten Anhängern Manfreds wurde der 14. April als letzter Termin der Aussöhnung mit der Kirche gesetzt. Die Städte, Burgen und Dörfer, welche sich nicht von Manfred lossagten, wurden mit dem Interdikte belegt.[5] Jetzt mußte die Wirkung des Bannes und der Erfolg der päpstlichen Rüstungen erprobt werden. Aber Manfred hatte in den letzten Wochen seine Stellung im Königreiche sehr verstärkt, und bevor noch das päpstliche Heer in Aktion treten konnte, war er gegen Ende April im Besitze des größten Teiles des festländischen Königreiches. Die Verhältnisse waren der Kurie ungünstig, als sie endlich gegen Manfred ernstlich vorging.

[1] Winkelmann, Acta II, 728. BFW. 8966.

[2] Winkelmann l. c. II, 728. BFW. 8966.

[3] Zwischen Oria und Brindisi gelegen.

[4] BF. 4651 nach einem Regest aus einem Katalog des Archivs der römischen Kirche vom Jahre 1295 bei Muratori, Antiquitates, VI, 89. Karst l. c. 77. Jamsilla l. c. 546 BC.

[5] Winkelmann l. c. II, 727 ff. BFW 8966.

Die Friedensverhandlungen mit Manfred waren gescheitert. Wie stand es um die Friedensverhandlungen mit Konradin, bezw. dessen bayrischen Verwandten? Wir haben gehört, daß der Bischof Heinrich von Chiemsee mit einem Schreiben des Papstes vom 23. Januar nach Deutschland abgegangen war.[1] Anfang April wird er in Wasserburg, wo die Verhandlungen mit den Herzögen von Bayern stattfanden, angekommen sein. Bevor dieselben aber eröffnet wurden, war eine Schwenkung in der päpstlichen Politik gegenüber Konradin eingetreten. Alexander IV. belehnte am 9. April den Prinzen Edmund von England mit dem Königreiche Sicilien. Was hatte ihn zu dieser veränderten Stellungnahme veranlaßt? Während die Kurie noch mit Manfred verhandelte, muß sie — woher, wissen wir nicht — die Gewißheit erhalten haben, daß die Herzöge, die Vormünder Konradins, auf die Seite Manfreds getreten waren. Diese Stellungnahme der Bayern wird einerseits durch den Einfluß Manfreds, welcher auf dieselben in einem seinen Interessen günstigen und somit den Hohenburgern notwendig feindlichen Sinne einzuwirken suchte, anderseits durch die egoistischen Interessen der Herzöge selbst bewirkt worden sein. Denn es ist voller Grund zu der Annahme, daß dieselben bereits damals die Lande der Markgrafen von Vohburg-Hohenburg im Nordgau in Besitz genommen hatten.[2] So stellten denn die bayrischen Herzöge am 20. April 1255 eine Urkunde aus, worin im Namen Konradins, des Königs von Jerusalem und Sicilien und Herzogs von Schwaben, bis zu dessen Großjährigkeit Manfred zum Bajulus in Sicilien ernannt wurde. Es war die Bemerkung beigefügt, daß ihm der Bajulat von Rechts wegen zustehe. Damit war der Staatsstreich vom August des vorigen Jahres legalisiert. Ja, es wurde bestimmt, daß Manfred für den Fall, daß Konradin persönlich in das Königreich komme, die Vormundschaft übernehmen solle.[3] Der Marschall des Herzogs von Bayern, wohl Berthold von Schildberg, wurde mit dem Schreiben, welches die Antwort auf die päpstlichen Vorschläge vom 23. Januar war, über die Alpen zu Manfred geschickt. Von diesem sollte er zum Papste gehen.[4] Die officielle Anerkennung von seiten der Vormünder

[1] Siehe oben S. 28 f. [2] Doeberl l. c. 256. Karst l. c. 116 f.
[3] BF. 4771. Böhmer, Acta 677.
[4] Jamsilla 571 D. u. E. BF. 4771.

Konradins mußte die Stellung Manfreds im Königreiche sehr festigen. Dieser aber war seit dem 25. März als offener Feind der Kirche erklärt.[1] Somit blieb dem Papste Alexander, wenn er nicht zuletzt Sicilien ganz aus der Hand geben wollte, kaum ein anderer Weg übrig als eine selbständige Lösung der schwierigen und verworrenen Frage der Zukunft des Königreiches zu versuchen. Er griff auf den Plan seines Vorgängers zurück, den Sohn des Königs von England, Edmund, mit dem Königreiche zu belehnen. Wir wissen, daß bereits Innocenz IV. den englischen Prinzen belehnt hatte, die Belehnung aber noch nicht perfekt geworden war.[2] Die Ausführung des Vorhabens wurde dem Papste dadurch erleichtert, daß damals gerade eine neue englische Gesandtschaft, an ihrer Spitze Peter von Aigueblanche, Bischof von Hereford, in Neapel eingetroffen war, um die von Innocenz nicht vollzogene Belehnung Edmunds endlich zum Abschlusse zu bringen.[3] In erster Linie wurde der Papst durch seinen Geldmangel bestimmt auf die englische Kandidatur zurückzugreifen. Krieg gegen Manfred war seit der Exkommunikation desselben die Losung. Zum Kriegführen aber gehört Geld, und daran hatte Alexander stets Mangel.[4] Nun war der englische König der Herr eines reichen Landes, und es war von ihm bekannt, daß er mit dem Gelde nicht kargte. Am 9. April vollzog Alexander die Belehnungsurkunde. Durch diesen Akt mußte der volle Bruch mit der staufischen Partei eintreten, wurden die Ansprüche Konradins beiseite geschoben.[5] Denn wenn auch bei den vielen und schwierigen Bedingungen, unter welchen die Belehnung Edmunds stattfand, dem Papste noch immer die Möglichkeit blieb über das Königreich anderweitig zu verfügen, so mußte doch durch das Vorgehen und die sogleich sich daran knüpfenden Folgen der Gegensatz zu den Staufern ein unüberbrückbarer werden. Daß aber die Verleihung des Königreiches an Edmund von seiten Alexanders ernst gemeint und nicht nur mehr oder weniger eine Finanzoperation war,[6] möchte bei dem Charakter desselben doch

---

[1] Siehe oben S. 34. [2] Siehe oben S. 25.

[3] Karst l. c. 99 f.

[4] Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugsteuern des 13. Jahrhunderts, 1892.

[5] Anders urteilt Karst l. c. 105 f.

[6] Dieser Ansicht sind Schirrmacher l. c. 118, Rodenberg l. c. 217 f., Gottlob l. c. 81 und Doeberl l. c. 257. Ähnlich spricht Karst l. c. 105 sich aus.

wohl zu behaupten sein. Allerdings waren die Bedingungen, unter denen die Belehnung stattfand, für den König von England und dessen Sohn sehr ungünstige, sie waren in allem zu sehr auf das kuriale Interesse zugeschnitten, der Wunsch Geld zu erhalten, wenn auch für die Angelegenheit des Königreiches Sicilien, trat zu sehr hervor. Das Verfahren des Papstes ist nicht zu billigen. Das Belehnungsdokument vom 9. April enthält eine lange Reihe von Bestimmungen. Nur die wichtigsten sollen hier angeführt werden. Edmund erhält das Königreich Sicilien.[1] Dasselbe ist unteilbar und dem Papste lehnspflichtig. Zum Zeichen der Lehnspflicht hat der jeweilige König jährlich innerhalb der Oktav des Festes Peter und Paul zweitausend Goldunzen zu zahlen. Wenn die römische Kirche in Not ist, so hat der König für drei Monate dreihundert gewappnete Ritter auf eigene Kosten im Kirchenstaate zu unterhalten. Durch einen besonderen Eid muß der jeweilige König sich verpflichten niemals und unter keiner Bedingung sich um die deutsche Königskrone oder die Kaiserkrone zu bewerben und, wenn er gewählt werden sollte, unbedingt abzulehnen; denn niemals dürfe das Königreich wieder mit Deutschland vereinigt werden.[2] Die Stadt Benevent bleibt exemt und für ewige Zeiten unmittelbar dem apostolischen Stuhle unterstellt.

Dem Papste wird die Zahlung der von Innocenz zur Förderung der Eroberung Siciliens versprochenen 100 000 Pfund Gold erlassen.

Die von Innocenz IV. und Alexander IV. den Markgrafen von Hohenburg gemachten Verleihungen bleiben unangetastet, ebenso die für den Grafen Richard von Caserta.

Für den noch unmündigen Edmund leistet sein Vater Heinrich III. den Lehnseid. Dieser und genannte geistliche und weltliche Große von England müssen bis zum 1. December 1255 die Annahme der

[1] Gegen Karst l. c. 100 nehme ich an, daß das ganze Königreich, sowohl die Insel Sicilien wie der festländische Teil desselben, dem Prinzen übertragen ist. Es heißt in der Urkunde: „Regnum Siciliae ac totam terram, quae est citra Farum usque ad confinia terrarum ecclesiae Romanae.“ Der Ausdruck regnum Siciliae scheint sich auf die Insel, der Ausdruck totam terram quae usw. auf den festländischen Teil des Königreiches zu beziehen.

[2] „Cum nostra perpetua et firma voluntas existat, ut numquam regnum Siciliae uniatur vel iungatur imperio; videlicet, quod unus et idem et Romanorum Imperator et Siciliae Rex existat.“

Bedingungen erklärt und die Bürgschaft für ihre Ausführung übernommen haben. Widrigenfalls ist der ganze Vertrag null und nichtig, ebenso dann, wenn Edmund beim Eintritt in die Großjährigkeit die Bedingungen nicht einhält.

Heinrich verpflichtet sich alle vom Papste bisher für Sicilien gemachten Ausgaben, welche jetzt 135 541 Mark Sterling betragen, der Kirche zurückzuerstatten. Davon müssen zehntausend Mark bis zum nächsten Weihnachtsfeste, weitere zehntausend Mark und der ganze Rest bis Michaelis 1256 bezahlt sein. Wenn die Zahlung nicht rechtzeitig geschieht, so darf der Papst ohne jede weitere Formalität, ganz nach eigenem Ermessen, den Vertrag für aufgehoben erklären.

Das gleiche Recht hat der Papst, wenn Heinrich selbst bis Michaelis 1256 nicht nach Sicilien gekommen ist oder keinen tüchtigen Feldherrn an seiner Stelle geschickt hat. Heinrich darf aber nicht eher kommen oder vom Königreiche Besitz ergreifen lassen, als bis die 135 541 Mark Sterling zurückerstattet sind.

Sollte Heinrich vorher sterben, so übernimmt sein Nachfolger Eduard alle seine Verpflichtungen.

Wenn Heinrich oder Eduard bis zu dem bestimmten Termine die von ihnen übernommenen Pflichten nicht erfüllen, so haben sie kein Recht für das inzwischen vom Bischof von Hereford durch Anleihen aufgebrachte und für die sicilische Angelegenheit gezahlte oder von Heinrich selbst für dieselbe aufgewandte Geld von der Kirche oder sonst jemandem Schadenersatz zu fordern, sondern sie verlieren alles. Der König Heinrich verfällt der Exkommunikation, England dem Interdikt.

Alle weiteren Kosten des Unternehmens bis Michaelis 1256 trägt Heinrich ebenfalls. Für diese Ausgaben, welche die Kirche etwa in genannter Angelegenheit haben sollte, behält sie das Gebiet von Montekassino, die Terra di Lavoro, den Principato, die Basilicata und das Gebiet von Benevent als Pfand.

Die Einkünfte des Königreiches nach Abzug der Unkosten fallen Edmund zu, doch muß er sich hierin ganz auf das Wort des Papstes verlassen, ohne anderweitig sich Rechenschaft verschaffen zu dürfen.

Der Papst behält sich das Recht vor im Einverständnis mit dem Bevollmächtigten Edmunds Verleihungen im Königreiche vorzunehmen.

Für den Fall, daß Alexander mit Manfred oder einem andern Feinde des Königreiches Frieden schließt, soll den Rechten Edmunds kein Abbruch geschehen.[1]

Die Urkunde wurde von dem ganzen Kardinalskollegium unterzeichnet. Der Vertreter Edmunds, der Bischof Peter von Hereford, hatte sich mit allen Bedingungen einverstanden erklärt.[2]

Werfen wir zur Beurteilung einen Blick auf den Gesamtinhalt des Vertrages, so müssen wir sagen, daß derselbe wohl ein Beweis für die Geschicklichkeit und Weltklugheit der kurialen Politik ist, aber doch unsere Billigung nicht finden kann. Wir brauchen nur die beiden Bestimmungen des Vertrags zu betrachten, daß Heinrich nicht eher vom Königreich Besitz ergreifen darf, als bis die große Summe von 135 541 Mark Sterling, die bisher vom Papste für Sicilien gemachten Ausgaben, der Kirche zurückerstattet sind, und daß diese Summe bis Michaelis 1256 bezahlt sein muß, widrigenfalls der Papst den Vertrag einseitig, ganz nach seinem Ermessen für aufgehoben erklären kann, der König aber in diesem Falle für das bis dahin für die Eroberung Siciliens verwandte Geld von der Kirche keinen Schadenersatz fordern darf, sondern alles verliert, um zu erkennen, wie ungünstig der Vertrag für England war, so ungünstig, daß derselbe von vornherein nur geringe Aussicht auf Erfolg versprach und wohl kein anderer Fürst als der schwache und dabei doch sehr ehrgeizige König Heinrich von England denselben angenommen hätte.

Andere Schritte, welche der Papst damals tat, stehen im Zusammenhange mit der Verleihung des Königreiches Sicilien an Edmund. Der König Heinrich, welcher einen Kreuzzug in das hl. Land gelobt hatte, hatte durch seinen Gesandten, den Magister Wilhelm de Frassium,[3] den Papst bitten lassen sein Kreuzzugsgelübde in ein solches für den Kampf gegen die Saracenen in Afrika umzuwandeln. Alexander hatte die Bitte am 15. März mit der Begründung abgewiesen, daß dringende Hilfe für das hl. Land notwendig sei.[4] Damals waren die Verhandlungen mit Manfred noch im Gange. Am 25. März aber war derselbe exkommuniciert

[1] Rymer, Foedera, London 1816, I, 316 ff. BFW. 8974. Karst l. c. 100 ff. [2] Karst l. c. 105.

[3] Karst l. c. 106 hat „Wilhelm von Traffina".

[4] Rymer, Foedera, I, 316. P. 15741.

worden. Damals wird der Gedanke in Alexander Gestalt gewonnen haben, einerseits Edmund von England mit Sicilien zu belehnen, anderseits zur Unterstützung des nun notwendig beginnenden Kampfes gegen Manfred das Kreuzzugsgelübde Heinrichs in das Gelübde eines Kreuzzuges gegen Manfred umzuwandeln. Wohl aus solchen Erwägungen des Papstes ist es zu verstehen, daß derselbe am 28. März dem Könige von England von neuem den Zehnten von den kirchlichen Einkünften in England, Wales, Irland und der Gascogne auf drei Jahre verlieh. Allerdings wurde als Bestimmung des Zehnten noch die Unterstützung des hl. Landes angegeben.[1] Diese Verleihung wurde am 22. April bestätigt, aber auf zwei Jahre eingeschränkt.[2] Am 3. Mai bevollmächtigte der Papst sodann den Erzbischof Bonifacius von Canterbury und seinen nach England geschickten Gesandten Magister Rostand das Kreuzzugsgelübde des Königs in ein solches gegen Manfred umzuwandeln.[3] Am 7. Mai stellte er für die Genannten eine zweite Ermächtigung aus, worin die Maßregel durch die der römischen Kirche von Manfred und seinen Saracenen drohende große Gefahr begründet wurde und welche wohl, wie Karst mit Recht vermutet, zur Rechtfertigung vor der Öffentlichkeit bestimmt war.[4] Um den Eifer Heinrichs noch mehr anzuregen, hatte Alexander ihm in einem eigenen Schreiben die Belehnung seines Sohnes mit Sicilien angezeigt und ihn aufgefordert, die Zurüstungen zur Besitznahme des schönen Landes, welches er sehr preist, zu beschleunigen.[5]

Zur Erhebung des Zehnten in den Ländern der englischen Krone und in Schottland sandte Alexander den Magister Rostand ab, damit er in Verbindung mit dem Erzbischof von Canterbury dieses Geschäft betreibe. Die eingesammelten Gelder sollten sie Heinrich für die sicilische Expedition übergeben.[6] Am 16. Mai überließ der Papst dem Könige den Zwanzigsten von den schottischen

[1] Bourel d. l. R. etc. 384. P. 15768.

[2] Bourel d. l. R. etc. 384. [3] Rymer, Foedera l. c. 319.

[4] Rymer l. c. 320. Karst l. c. 107.

[5] Annales Burtonenses in MG. XXVII, 476. P. 15785 setzt das Schreiben zum 9. April.

[6] Die erste Vollmacht (P. 15830) ist am 29. April ausgestellt und bestimmt die eingehenden Gelder noch für den Kreuzzug ins hl. Land. Eine zweite Urkunde vom 15. Mai (Rymer l. c. 322. P. 15863) ordnet die Verwendung derselben für Sicilien an.

Kirchen und Klöstern auf weitere drei Jahre; als Bestimmung ist der Kreuzzug ins hl. Land angegeben.[1] Am 17. Mai befahl er den genannten Kollektoren auch die andern Gelder, welche in Schottland zur Unterstützung des hl. Landes einkommen, dem Könige von England anzuweisen.[2] Andere Maßregeln zur Unterstützung des englischen Unternehmens nach Sicilien folgten. Am 12. Mai gab er dem Erzbischof von Canterbury und dem Magister Rostand die Vollmacht das Kreuzzugsgelübde des Königs von Norwegen und aller Kreuzfahrer seines Reiches in ein solches zur Unterstützung der Expedition des Königs von England nach Sicilien umzuwandeln.[3] Einen Tag vorher, am 11. Mai, hatte er die Genannten bevollmächtigt die norwegischen Kreuzfahrer, deren Kreuzzugsgelübde sie umwandeln würden, durch kirchliche Strafen anzuhalten mit dem Könige von England oder dessen Stellvertreter nach Sicilien zu gehen.[4]

Zugleich mit Rostand schickte der Papst einen besonderen Gesandten nach England, den Bischof Giacomo Buoncambio von Bologna, damit er Edmund feierlich mit Sicilien belehne.[5] Die Ernennung ist schon im April erfolgt.[6] Um dieselbe Zeit erhielt Giacomo noch einen andern päpstlichen Auftrag. Er wurde zur Friedensvermittlung nach Mailand geschickt. Am 1. Mai, an welchem Tage Giacomo an der Kurie anwesend war,[7] zeigte der Papst den Mailändern seine Sendung an,[8] und am 5. Mai erteilte er dem Bischof von Bologna den Befehl sich nach Mailand zu begeben nebst weiteren Verhaltungsmaßregeln.[9] Es ist anzunehmen, daß Giacomo die Ausführung dieses Auftrages mit der des englischen Auftrages verbinden sollte. Der Papst entsandte gerade ihn nach

---

[1] Rymer l. c. 322. P. 15866. [2] Rymer l. c. 322. P. 15867.

[3] Rymer l. c. 320. P. 15853. [4] Rymer l. c. 320. P. 15847.

[5] Schreiben des Papstes an den König von England vom 21. Mai bei Rymer l. c. 322.

[6] Am 30. April teilt Alexander dem Könige Heinrich mit, daß er in der Angelegenheit seines Sohnes, des Königs von Sicilien, den Bischof von Bologna zu ihm sende (Rymer l. c. 319).

[7] An diesem Tage erlaubte der Papst dem persönlich anwesenden Bischofe zur Erledigung der Angelegenheiten seiner Kirche an der Kurie bis zu sechzig Pfund „florinorum“ aufzunehmen (Bourel d. l. R. etc. 497).

[8] Bourel d. l. R. 487. MG. Ep. III, S. 356, Nr. 397. BFW. 8985.

[9] Bourel d. l. R. 488.

England, weil er seiner Tüchtigkeit[1] und seinem Eifer[2] besonders vertraute, sodann aber auch, weil er hoffte, daß derselbe bei persönlicher Anwesenheit am leichtesten die Erstattung der von ihm unter Innocenz IV. für die Angelegenheit des Königreiches Sicilien aufgewandten viertausend Turonesen, welche Summe der Papst und die römische Kirche Giacomo nun schuldeten, von seiten des Königs Heinrich erlangen würde.[3] Diese Hoffnung ging auch in Erfüllung.[4] Der Papst forderte in dem genannten Schreiben vom 21. Mai den König Heinrich auf dem Bischofe Giacomo im Namen Edmunds für das Königreich Sicilien den Huldigungseid zu leisten.

In den letzten Tagen des September[5] kamen Magister Rostand, der Bischof Giacomo von Bologna und der Bischof Peter von Hereford nach England.[6] Auf dem zu London Ende Oktober abgehaltenen Parlamente übertrug der Bischof von Bologna im Namen des Papstes dem Prinzen Edmund das Königreich Sicilien mit einem Ringe zu Lehen.[7] Am 6. November wurde die Vertragsurkunde in London ausgewechselt.[8] Damals aber waren im Königreiche Sicilien die Würfel der Entscheidung bereits zu Gunsten Manfreds gefallen.

Der Papst hatte im Verlaufe der Friedensverhandlungen mit Manfred sich mehr und mehr von der zweideutigen Gesinnung desselben überzeugen müssen. Es wurde immer zweifelhafter, ob dieselben überhaupt zum Ziele führen würden. Um für den Fall des Scheiterns derselben gedeckt zu sein, hatte er bereits im Januar Gegenmaßregeln getroffen. Er ernannte an Stelle des schwachen Wilhelm Fiesco, des Neffen Innocenz' IV., den tüchtigen Ottaviano

---

[1] Empfehlungsschreiben des Papstes an den König von England vom 13. Mai bei Rymer l. c. 321.

[2] Er hatte zu Lebzeiten Innocenz' IV. zur Unterstützung der Expedition in das Königreich Sicilien eine ansehnliche Schar Soldaten herbeigeführt (Rymer l. c. 319).

[3] Schreiben des Papstes an den König von England vom 21. April bei Rymer l. c. 319. Die 4000 Pfund waren in der oben genannten Gesamtsumme von 135 541 Pfund Sterling enthalten.

[4] Vgl. Schreiben des Königs vom 29. December 1255 bei Rymer l. c. 334.

[5] S. Karst l. c. 109.

[6] Ann. Burt. in MG. SS. XXVII, 476 f. (ad a. 1255).

[7] Karst l. c. 109.

[8] Pauli, Geschichte von England, B. III, 700.

Ubaldini, Kardinaldiakon von S. Maria in Via lata, zum Legaten für Sicilien. Dieser bestellte den Minderbruder Rufinus zu seinem Stellvertreter und begann sogleich ein Heer zu rüsten.[1] Am 27. Januar forderte er Rainald von Brunforte, den Podesta von Civitanuova,[2] am 28. Januar die Bürger von Macerata[3] und Matelica[4] und um dieselbe Zeit die Bürger von Fermo[5] auf dem Bischof Walter von Faenza für die Befreiung des Königreiches Sicilien Truppen zu stellen. Dieser war, wie es scheint, mit der Truppenrequisition in der Mark Ancona beauftragt. Er verteilte die zu stellenden Kontingente auf die einzelnen Gemeinden und hatte den Auftrag dieselben ins Königreich zu führen. An die Gemeinden der andern Provinzen des Kirchenstaates wird dieselbe Aufforderung ergangen sein. Die Rüstungen scheinen aber, wohl aus Mangel an Geld, nur langsam vorwärts gekommen zu sein. Noch längere Zeit nach der Exkommunikation Manfreds fühlte sich der Legat, wie es scheint, nicht im stande gegen diesen vorzugehen. Noch am 1. Mai war er in Neapel.[6] Den Grundstock des neuen päpstlichen Heeres mag der Rest jener Truppen gebildet haben, welche am Ende des vorigen Jahres von Manfred teils besiegt, teils zersprengt worden waren. An diese schlossen sich Kontingente der der Kirche ergebenen Großen und Städte des Königreiches, die Aufgebote aus den kirchenstaatlichen Provinzen und endlich Kreuzfahrer. Denn auf der allgemeinen Sprache zu Neapel, auf der Manfred exkommuniciert wurde, hatte Alexander selbst das Kreuz gegen denselben gepredigt, auch Kreuzzugsprediger ausgesandt.[7] Den Ottaviano Ubaldini betraute er mit der Kreuzzugspredigt im Königreiche.[8] Auch in

---

[1] S. oben S. 32.

[2] Documenti di Storia italiana, pubblicati a cura della R. Deputazione, Band IV, S. 411, Nr. 234. MG. Ep. III, S. 374, Anm. 3. P. 15653.

[3] Compagnoni, La Reggia Picena, Macerata 1661, S. 120. Tonduzzi, Faenza, 288. MG. Ep. III, S. 374, Anm. 3.

[4] Acquacotta, Memorie di Matelica, Ancona 1838, II, S. 87, Nr. 39. MG. Ep. III, S. 374, Anm. 3.

[5] Documenti di Storia italiana IV, 412. 240, MG. Ep. l. c. P. 15895.

[6] MG. Ep. III, 349, Anm. 1.

[7] Ann. Burt. l c. XXVII, 477. Karst l. c. 112.

[8] Saba Malaspina in Mur. VIII, 794, C.

England wurde das Kreuz gepredigt,[1] und die norwegischen Kreuzfahrer wurden, wie wir sahen, unter Androhung des Kirchenbannes aufgefordert gegen Manfred zu ziehen.[2] So kam ein immerhin bedeutendes Heer zusammen,[3] wenn auch die Angabe des Matthäus von Paris, welche auf sechzigtausend Mann lautet, ohne Zweifel sehr übertrieben ist.[4] Den besten Teil desselben bildeten die Truppen aus Toscana.[5] Dieselben hatten mit Rücksicht auf ihren Landsmann Ottaviano in so großer Zahl das Kreuz genommen. Der Stoß gegen Manfred sollte nach zwei Seiten geführt werden. Die Hauptmacht des Heeres sollte unter dem Kardinallegaten Ottaviano selbst und dem Markgrafen Berthold von Hohenburg als „capitaneus papalis exercitus“[6] nach Apulien vorrücken, ein anderer Teil unter dem Erzpriester Rufinus von Padua in Calabrien einfallen, während gleichzeitig Pietro Ruffo mit einer kleinen Flotte eine Landung daselbst beabsichtigte.[7] Der Papst Alexander verließ in den ersten Tagen des Juni Neapel und kehrte in den Kirchenstaat, nach Anagni, zurück. Am 1. Juni urkundete er noch zu Neapel,[8] am 4. Juni war er in Capua,[9] am 9. Juni in S. Germano,[10] am 16. Juni urkundete er in Anagni.[11] Er wollte sich und die Kurie nicht den Wechselfällen des Krieges aussetzen, die nach den Erfahrungen des letzten Winters[12] leicht auch die Terra di Lavoro und Neapel ergreifen konnten. Auch mochte er bei der starken Stellung, die Manfred im festländischen Königreiche einnahm, dem Waffenglücke nicht recht trauen.

Kurz bevor Alexander Neapel verließ, traten die beiden päpstlichen Heeresteile den Marsch in das Innere des Königreiches an.

[1] BFW. 8992 vom 15. Mai. Ann. Burt. l. c.

[2] S. oben S. 41.

[3] Jamsilla l. c. 561 C. u. 564 A. Saba Malasp. l. c. 794 C.

[4] Matthaei Parisiensis Chronica maiora ad a. 1255 in MG. SS. XXVIII, 351.

[5] Saba Malasp. 794 D.: „Cuius (exercitus) maior et melior pars Thusci dicebantur.“ Daß sie auch den größeren Teil des Heeres gebildet, erscheint mir doch zweifelhaft.

[6] Jamsilla l. c. 572 C. [7] Jamsilla 565 D. u. E.

[8] Bourel d. l. R. Nr. 550 u. 557.

[9] Bourel d. l. R. 510 u. 511. [10] Bourel d. l. R. 559 u. 560.

[11] Bourel d. l. R. 642. Nach P. 15896 urkundete er bereits am 7. Juni in Anagni. Das kann aber nach obigem Itinerar nicht richtig sein. Es steckt also im Datum ein Fehler. [12] S. oben S. 32.

Die Hauptmasse unter Ottaviano und Berthold von Hohenburg rückte gegen Lucera.[1] Aber sofort mußten die Führer die Marschrichtung ändern und sich nach Südosten gegen den heranrückenden Manfred wenden. Dieser hatte auf die Kunde von den großen Rüstungen des Papstes die Belagerung von Oria aufgegeben und war in Eilmärschen nach Melfi gezogen. Nachdem er hier den Galvano Lancia zurückgelassen, damit er die Stadt in Unterwürfigkeit halte, war er nach Lucera geeilt. Dort verstärkte er sein Heer durch die Bewohner von Stadt und Umgegend, Saracenen und Italiener, und durch die Deutschen und andere Söldner, welche in Apulien zerstreut standen, und zog am 1. Juni in Gewaltmärschen in die Montagna di Formicoso bei Biscaccia, um dem Legaten den Weg zu verlegen.[2] Hier vernahm er, daß derselbe in seiner Nähe bei Bulfida stehe.[3] Manfred hätte am liebsten den Legaten sogleich angegriffen. Da er sich aber in der linken Flanke von dem feindlichen Sant' Angelo de'Lombardi bedroht sah, machte er zunächst einen Vorstoß auf diese Stadt, konnte aber, da sie durch päpstliche Truppen geschützt wurde, nichts ausrichten.[4] Sofort gedachte Manfred sich auf den Legaten zu werfen. Aber dieser hatte seine Stellung bei Bulfida aufgegeben, bei Frigento wurde Manfred seiner ansichtig. Mehrere Tage lagerten hier die feindlichen Heere einander gegenüber. Manfred hätte gern eine Schlacht geliefert, aber Ottaviano wich trotz der bedeutenden numerischen Überlegenheit seines Heeres[5] einer Entscheidung aus.[6] Und selbst nachdem er den andern Heeresteil, welcher unter dem Befehle des Erzpriesters Rufinus auf dem Marsche nach Calabrien begriffen war, an sich

[1] Am 31. Mai lagerte Ottaviano bei Benevent (BFW. 13961. Capasso, Historia diplomatica regni Siciliae 1250—1266, S. 107, Nr. 219). Ich stimme der Meinung Karsts bei, daß Lucera das Ziel des Marsches gewesen sei (Karst l. c. 113).

[2] Jamsilla l. c. 561 CDE. S. Karst l. c. 113.

[3] Über die Örtlichkeit vgl. BF. 4651 f. Es handelt sich um Bosco di Bufera oder Piano d'Uffita. Jedenfalls liegt der Ort südöstlich von Benevent bei Frigento und Mirabella (vgl. Karst 113, Anm. 5).

[4] Jamsilla 562 A.

[5] Wenn auch die Angaben Jamsillas (564 A.) und des Matthäus von Paris (l. c. XXVIII, 351) über die numerische Überlegenheit des päpstlichen Heeres wohl stark übertrieben sind, so werden wir immerhin annehmen müssen, daß dasselbe erheblich stärker war als das Manfreds (s. oben S. 44).

[6] Jamsilla 562—565.

gezogen hatte[1] und obwohl noch fortwährend Verstärkungen, wenn auch von geringerer Bedeutung, anlangten,[2] wagte er keine Schlacht.[3] So verging der Juni ohne Entscheidung.

Da trat ein Ereignis ein, welches für Manfred sehr wichtige, günstige Folgen haben sollte. Gegen Ende Juni oder Anfang Juli mag es gewesen sein, daß der Marschall des Herzogs von Bayern, Berthold von Schildberg, im Auftrage der Königin Elisabeth, der Mutter Konradins, und zugleich des Herzogs von Bayern selbst, des Onkels und Vormundes des Knaben, im Lager Manfreds eintraf. Er brachte die Antwort auf das Anerbieten des Papstes vom 23. Januar dieses Jahres und hatte den Auftrag sich von Manfred zur Kurie zu begeben, um dort im Interesse Konradins zu verhandeln. Aber die Antwort entsprach nicht dem, was der Papst damals vorgeschlagen hatte. Der Grund ist in der Einflußnahme Manfreds auf die Entschließungen der bayrischen Herzöge und den eigensüchtigen Interessen derselben zu suchen.[4] In der Urkunde, welche der Marschall überbrachte und welche vom 20. April datiert ist, wird die vom Papste vorgeschlagene Vermittlung Bertholds von Hohenburg ganz ignoriert und im Namen Konradins, des Königs von Jerusalem und Sicilien und Herzogs von Schwaben, bis zu dessen Großjährigkeit Manfred zum Bajulus in Sicilien ernannt, wie ihm das von Rechts wegen zustehe. Für den Fall, daß Konradin persönlich in das Königreich komme, solle Manfred die Vormundschaft übernehmen.[5] Die officielle Anerkennung von seiten der Vormünder Konradins mußte die Stellung Manfreds im Königreiche sehr festigen. Ob freilich der Papst Alexander die Maßnahmen derselben anerkennen würde, war sehr zweifelhaft, Manfred wenigstens wird eine Anerkennung kaum erwartet haben. In seiner politischen Klugheit machte er sich sogleich daran, die günstige Situation auszunutzen. Er bot dem Legaten einen Waffenstillstand an,[6] und dieser nahm, wohl in erster Linie von Berthold von

[1] Jamsilla 565 D. [2] Jamsilla 571 C.

[3] S. Jamsilla an den angeführten Stellen.

[4] Siehe oben S. 35.

[5] BF. 4771. Böhmer, Acta imperii selecta, gesammelt von J. F. Böhmer (herausgegeben von J. Ficker), Innsbruck 1870, 677. Karst l. c. 116 f.

[6] Daß derselbe von Manfred ausging, ergibt sich aus der ganzen Situation und daraus, daß die Vorteile eines solchen entschieden auf der Seite Manfreds waren. So auch Doeberl l. c. 260 und Karst l. c. 118.

Hohenburg beeinflußt, denſelben an. Der Waffenſtillſtand wurde feierlich beſchworen; nach Jamſilla enthielt er die Klauſel, daß erſt fünf Tage nach der Rückkehr des Marſchalls vom päpſtlichen Hofe gegebenen Falls die Feindſeligkeiten wieder beginnen ſollten.[1] Manfred durfte erwarten durch den Waffenſtillſtand wenigſtens Zeit zu gewinnen, während deren er ſeine Stellung im Königreiche weiter befeſtigen konnte. Während der Marſchall und mit ihm Geſandte Manfreds ſich zum päpſtlichen Hofe nach Anagni begaben, zog Manfred mit ſeinem Heere über Corleto in die Terra di Bari. Wie zu erwarten, ließ Alexander ſich mit dem Marſchall und den Geſandten Manfreds in keine näheren Verhandlungen ein. Mußte er ſich doch ſchon dadurch beleidigt fühlen, daß Konradin in dem Schreiben vom 20. April ſchlechthin König von Sicilien genannt, und der exkommunicierte Manfred zum Bajulus im Königreiche beſtellt wurde. Der Papſt wies die Abgeſandten an den Legaten. Mit dieſem aber haben ſie ſich nicht in Verbindung geſetzt; denn alsbald nach ihrem Weggange von Anagni eröffneten der Legat und Berthold von Hohenburg wieder die Feindſeligkeiten.[2] Kurz nach Mitte Juli rückte Ottaviano aus ſeiner Stellung in Frigento über Bovino gegen Foggia. Dieſes ſcheint ihm ohne Widerſtand die Tore geöffnet zu haben.[3] Der Kardinallegat hoffte Manfred von ſeinem Stützpunkte Lucera abſchneiden und dieſes ſelbſt erobern zu können.[4] Auf die Kunde von dem Vormarſch des Legaten brach Manfred ſogleich von Trani, wo er ſich gerade aufhielt, auf und gelangte, Foggia ohne jede Beläſtigung umgehend, nach Lucera.[5] Nach einigen Tagen rückte er gegen Foggia aus, und nun lagen die beiden Heere einander mehrere Tage gegenüber. Manfred wünſchte eine Schlacht, Ottaviano aber wich derſelben aus, trotzdem daß ſein Heer dem Manfreds immer noch weit überlegen geweſen ſein ſoll.[6] Was aber war der Grund des Zögerns des Kardinallegaten, zumal da dasſelbe durchaus nicht der Natur des energiſchen Mannes

[1] Jamſilla 572 C. Karſt l. c. 118.

[2] Jamſilla 572 AB. Karſt 119. Vgl. hier auch über die Frage, ob in dem Vorgehen des Legaten und Bertholds ein Vertragsbruch liege.

[3] Jamſilla 572 C. Karſt 119. Vgl. hier Anm. 5 über die Zeit des Aufbruchs. Am 7. Auguſt urkundete Ottaviano in Foggia für Montevergine (BFW. 13970).

[4] Jamſilla 572 D. Karſt 120. [5] Jamſilla 573 AB.

[6] Jamſilla 573 CD. 574 A.

entsprach? Berthold von Hohenburg, der Kapitän des päpstlichen Heeres, war entschlossen die Partei des Papstes zu verlassen und sich Manfred zu unterwerfen. Er wirkte nach sorgfältig vorbereitetem Plane hemmend auf die Maßnahmen des Legaten ein.[1] Jetzt war für ihn die Zeit gekommen seinen Plan zur Ausführung zu bringen. Kurz nachdem Manfred sich nach Lucera begeben hatte, nahm er dem Legaten das eidliche Versprechen ab bis zu seiner Rückkehr keinen Angriff zu unternehmen und begab sich nach Trani, wo seine Gemahlin Isolde, die Schwester der Lancia, in der Burg weilte.[2] Wohl schon hier kam es zu bestimmten Abmachungen mit Manfred.[3] Mit einer stattlichen Anzahl Truppen und vielen Vorräten und Heilmitteln für die durch eine Seuche verminderten und von Manfred in Foggia belagerten Truppen des Legaten schiffte er sich von Trani nach Siponto ein. Als dann der Markgraf nach einigen Tagen in einer hellen Mondnacht den Versuch machte nach Foggia zu gelangen, wurde er der Verabredung gemäß von Truppen Manfreds überfallen. Dieselben zersprengten die Mannschaft Bertholds und bemächtigten sich des ganzen Wagenparks, er selbst aber entkam.[4] So war für den Legaten, der zudem selbst von der Seuche erfaßt war,[5] jede Hoffnung auf Entsatz oder wenigstens vorläufige Besserung seiner Lage geschwunden. Wahrscheinlich hatte er auch schon die Nachricht erhalten, daß Calabrien endgültig für die Kirche verloren sei. So mußte er darauf bedacht sein, mit Manfred ein möglichst glimpfliches Abkommen zu treffen, welches natürlich der Bestätigung durch den Papst bedurfte. Ob die erste Anregung dazu von Ottaviano oder Manfred ausgegangen ist, steht dahin. Berthold hat dabei wohl seine Hand im Spiele gehabt, indem er bestrebt gewesen sein wird den Kardinallegaten zu demselben zu bestimmen. Der Vertrag wurde um den 20. Auguſt[6] abgeschlossen. Die grundlegende Bestimmung desselben war, daß Ottaviano Konradin als König von Sicilien und Manfred als dessen Bajulus anerkannte. Dagegen verzichtete Manfred auf die Terra di Lavoro, welche also im

[1] Doeberl l. c. 261 ff. Karst l. c. 121 f.

[2] Jamsilla 574 CDE. [3] Karst l. c. 123.

[4] Jamsilla 575 CDE. 576 AB. Ich schließe mich in der Auffassung des Vorganges Karst (123 f.) an.

[5] Karst l. c. 124. [6] Karst l. c. 125.

Demanium der Kirche blieb. Die Bestätigung des Vertrages durch den Papst wurde vorbehalten.[1] Ob Ottaviano glaubte die Zustimmung Alexanders zu dem Vertrage erlangen zu können, muß dahingestellt bleiben. Er handelte in einer Zwangslage, für ihn kam es zunächst darauf an, sich und sein Heer zu retten. Vom Verrate an der Sache der Kirche, den man ihm schuld gegeben hat, scheint er freizusprechen zu sein.[2] Ottaviano erhielt freien Abzug und begab sich mit seinem Heere in die Terra di Lavoro und ging von da zum Papste nach Anagni.[3] Am 28. August ist er hier nachzuweisen.[4] Manfred wird die Bestätigung des Vertrages durch den Papst nicht erwartet, ja nicht einmal gewünscht haben. Würde dieselbe doch aus der Krone seines Neffen — und er gewöhnte sich schon daran, sie als die seinige zu betrachten — den schönsten Edelstein, das herrliche, fruchtbare Kampanien, ausgebrochen haben. Die Hohenburger unterwarfen sich Manfred und erhielten Verzeihung und Bestätigung ihrer Güter und Lehen.[5] Jedoch sollten sie sich derselben nicht lange erfreuen, ihr baldiger Untergang war die Frucht ihres schwankenden zweideutigen Benehmens.

Noch ehe Manfred die Hauptmacht des päpstlichen Heeres unschädlich gemacht hatte, war ein neuer Angriff auf Calabrien, dessen Hauptträger Pietro Ruffo war, abgeschlagen und dieses endgültig seiner Herrschaft unterworfen.[6] Nach diesem Erfolge hatte Manfred seinen Blick sofort auf die Insel Sicilien gerichtet und seinen Oheim Federigo Lancia zum Generalvikar in Calabrien und Sicilien ernannt. Ihm wurde die Aufgabe die Insel der Herrschaft Manfreds zu unterwerfen. Die Unterwerfung derselben gelang allerdings erst im folgenden Jahre.[7]

So war der Verlauf der sicilischen Angelegenheit bis zum Spätsommer des Jahres 1255 für den Papst ein sehr unglücklicher

[1] Jamsilla 576 E. f. 577 AB. Da bei Jamsilla von dem Königreiche schlechthin die Rede ist, von dem nur die Terra di Lavoro ausgenommen wird, so ist anzunehmen, daß auch die Insel Sicilien an Manfred überlassen wurde.

[2] Vgl. auch Doeberl l. c. 261 ff., dem Karst l. c. beipflichtet.

[3] Jamsilla 577 C. Annales Januenses in MG. SS. XVIII, 233.

[4] Er findet sich als Zeuge unter einer Urkunde des Papstes von diesem Tage (Potthast II, S. 1473. P. 16002).

[5] Jamsilla 577 C. Karst l. c. 126. [6] Karst 127 ff. [7] Karst 132 ff.

gewesen. Innocenz IV. hatte im Herbste 1254 auf dem Punkte gestanden das ganze Königreich zu gewinnen und nach Belieben im Demanium der Kirche zu behalten. Der Tag von Foggia hatte die Hoffnungen der Kurie bedeutend herabgestimmt. Aber dennoch stand es um die kuriale Sache im Königreiche Sicilien in der ersten Hälfte des folgenden Jahres nicht schlecht. Das in erster Linie durch den Verrat Bertholds von Hohenburg bei ebendemselben Foggia veranlaßte Unglück des päpstlichen Heeres hatte dann einen günstigen Ausgang der Sache in weite Ferne gerückt, ja, fast zur Unmöglichkeit gemacht. Denn was das große päpstliche Heer unter den kriegstüchtigen Ottaviano Ubaldini nicht erreichen konnte, schien man von dem fernen und schwachen Könige Heinrich von England, zumal da dieser nicht im eigenen, sondern im Interesse seines Sohnes handelte, nicht erwarten zu können. Vorläufig allerdings setzte Alexander seine Hoffnung noch auf England. Wie vorauszusehen, dachte er nicht daran, den Vertrag von Foggia zu bestätigen. Die Bestätigung würde ja auch die Anstrengungen, welche die päpstliche Politik in konsequenter Folge seit Jahren gemacht, zum größten Teile zu nichte gemacht und doch keine Aussicht auf einen sicheren Frieden eröffnet haben. Vielmehr forderte er am 18. September den König von England, indem er ihm mitteilte, daß der Kardinallegat Ottaviano durch Verrat einiger zur Rückkehr in die Terra di Lavoro genötigt wurde, zu schleuniger Hilfe und zur Bestellung eines geeigneten Feldhauptmannes auf, damit einstweilen wenigstens die genannte Provinz behauptet werden könne.[1] Und schleunige Hilfe tat allerdings not; denn Manfred richtete sein Augenmerk vor allem auf die Eroberung der Terra di Lavoro. Wir bemerkten schon, daß es ihm mit dem Verzicht auf dieses Gebiet schwerlich ernst gewesen sei, und in der Tat gab er seine wahren Absichten bald kund. Er schickte Gesandte an den Papst, um die Bestätigung des Vertrages zu fordern. Im Falle der Weigerung drohte er in die Terra di Lavoro einzurücken.[2] Jedoch führte er, als der Papst seine Zustimmung versagte, die Drohung nicht sogleich aus. Wichtigere innere Angelegenheiten nahmen ihn für die nächste Zeit ganz in Anspruch. Es galt, die Hohenburger, zu denen Manfred niemals Vertrauen gehabt hatte

[1] BFW. 9015. P. 16018. Rymer l. c. 328.

[2] Jamsilla 577 CDE.

und welche er noch immer fürchtete, zu verderben. Auf Grund einer unbewiesenen und auch durchaus unwahrscheinlichen Anschuldigung[1] des an der Kurie anwesenden Grafen Konrad von Wasserburg, als hätten Berthold und seine Brüder im Königreiche eine Verschwörung gegen ihn angezettelt, ließ er sie ins Gefängnis werfen.[2] Auf einem allgemeinen Hoftage, den Manfred für den 2. Februar 1256 nach Barletta ansagte, sollte über sie entschieden werden.[3] Bevor derselbe zusammentrat, schickte Manfred noch einmal eine Gesandtschaft an den Papst wegen Bestätigung des Abkommens von Foggia.[4] Ich stimme der Meinung von Karst[5] bei, daß Manfred, der eine abermalige Weigerung Alexanders voraussehen mußte, die erneute Gesandtschaft nur abgefertigt habe, um die Kurie in den Augen der Bewohner des Königreiches ins Unrecht zu setzen, als widerstrebe sie hartnäckig dem Frieden. Alexander lehnte selbstverständlich auch dieses Mal die Bestätigung ab. So fand denn am festgesetzten Tage, am Tage Mariä Lichtmeß, der große Hoftag zu Barletta statt. Die Hohenburger Berthold, Diepold, Otto und Ludwig wurden des versuchten Verrates gegen den Fürsten für überführt erklärt und zum Tode verurteilt. Jedoch wurden sie, wohl aus Mangel an wirklichen Beweisen, zu lebenslänglicher Kerkerhaft begnadigt, fanden aber bald darauf im Kerker ein, wie es scheint, gewaltsames Ende.[6] Jetzt, nach dem Falle der Hohenburger, der mächtigen Vertreter der Rechte Konradins, war die Bahn für Manfred und seine ehrgeizigen Pläne frei, jetzt konnte er mit zuversichtlicher Hoffnung auf Erfolg seine Hand nach der Krone selbst ausstrecken. Die Eroberung der Terra di Lavoro brauchte ihm keine Sorge zu machen. Jetzt, nachdem seine Stellung im Königreiche so sehr gefestigt war, da kein päpstliches Heer vorhanden war und die englische Hilfe noch in weiter Ferne stand, überhaupt sehr zweifelhaft war, mußte die Terra di Lavoro ihm als reife Frucht von selbst zufallen. Auf dem Hoftage zu Barletta wurde auch der Feldzug in die Terra di Lavoro beschlossen.[7]

Die Vorgänge der letzten Zeit hatten den Papst mit banger Sorge erfüllt. Darum richtete er am 5. Februar an den Bischof

[1] Vgl. den Nachweis bei Doeberl l. c. 268.
[2] Jamsilla 577 E. [3] Jamsilla 578 A. BF. 4654 a.
[4] Jamsilla 578 A. [5] l. c. 142.
[6] Jamsilla 578 B. Karst 142 f. [7] Karst l. c. 144.

Peter von Hereford ein Schreiben, worin er ihm befahl dafür zu sorgen, daß die Kaufleute, welche das Geld zur Betreibung der Angelegenheit des Königreiches Sicilien dargeliehen hatten und nun zur Schadloshaltung sich an die Güter der Kirchen der Stadt Rom halten wollten, durch den König aus dem Zehnten der kirchlichen Einkünfte Englands vollständig befriedigt würden, und daß der König schleunigst Hilfe an Geld und Truppen schicke, da die Kirche nach der Rückkehr des Kardinals Ottaviano aus dem Königreiche für die Verteidigung der Terra di Lavoro weiter nichts tun könne. Um einen Druck auf den König auszuüben, wird in einer Einlage, welche diesem mitzuteilen sei, für den Fall der Nichtzahlung jener Schulden mit der Aufhebung der gesamten das Königreich Sicilien betreffenden Verabredung gedroht.[1] Aber auch jetzt kam von England keine Hilfe, und so war der Fall der Terra di Lavoro nicht aufzuhalten.

Mitte Mai 1256[2] brach Manfred nach eifrigen Rüstungen aus der Capitanata, wohin er sich von Barletta begeben hatte,[3] über Benevent in die Terra di Lavoro auf.[4] Da kein päpstliches Heer zum Schutze der Provinz vorhanden war, dachte niemand an ernstlichen Widerstand. Die beiden mächtigen Städte Neapel und Capua unterwarfen sich,[5] und Ende Juni oder Anfang Juli war Manfred im Besitze der ganzen Terra di Lavoro.[6] Da nur noch einige Städte im äußersten Norden und Osten in der Feindschaft gegen Manfred beharrten, so war fast der ganze festländische Teil des Königreiches in seiner Hand. Im Verlaufe des Frühjahrs hatte sich auch die Insel Sicilien, wo die Herrschaft der Kirche besonders gefestigt schien, bis auf wenige Orte Manfred unterworfen; im April war Palermo,[7] im Mai Messina[8] auf seine Seite getreten. Im Norden des Königreiches fand der Widerstand in Aquila, im Osten in Brindisi seinen Mittelpunkt. Papst Alexander IV. war bemüht die Städte durch Verleihung von Privilegien in ihrem Widerstande zu bestärken. Er wird gehofft haben, daß dieselben sich so lange halten würden, bis die englische Hilfe

[1] BFW. 9045. P. 16229. Rymer 336.
[2] Über die Zeit des Aufbruches siehe Karst l. c. 144, Anm. 2.
[3] BF. 4655 b, 4655. Karst l. c. 144, Anm. 3.
[4] Jamsilla 580 B. [5] Jamsilla 580 CD. [6] S. Karst l. c. 146.
[7] Jamsilla 579 A. [8] Jamsilla 579 E.

käme. Er erhob Aquila, dessen Bewohner er in einem Schreiben vom 28. Oktober 1256 wegen ihrer Treue und Standhaftigkeit belobt und zur Ausdauer aufgefordert hatte,[1] zur Stadt und verlegte dorthin, nachdem fast alle Bewohner von Furcone und Amiternum dort ihren Wohnsitz genommen hatten, den Bischofssitz von Furcone.[2] Es scheint also im Herbste 1256 in der Provinz der Abruzzen heftig gekämpft zu sein. Noch im Februar des folgenden Jahres beharrte Aquila im Widerstande.[3] Nicht lange darauf scheint es sich Manfred unterworfen zu haben, aber schon vor dem 5. November auf die Seite des Papstes zurückgetreten zu sein.[4] Erst im Jahre 1259 wurde es von Manfred zurückerobert und nun zerstört.[5] Ein besonders umfassendes Privileg hatte der Papst Alexander bereits am 30. September 1255 der Stadt Brindisi gegeben; er nahm sie in demselben in das Demanium der römischen Kirche auf, gab ihr alle Rechte kommunaler Selbstverwaltung, verlieh ihr die Kastelle Oria, Gallipoli und Nardo und die Terra d'Ostuni[6] und gewährte ihr völlig freien Handelsverkehr im Königreiche.[7] Am 17. Februar 1256 hatte er der Stadt Monopoli eine Reihe von Privilegien bestätigt.[8] Nachdem Manfred den Winter 1256—1257 an Lago Pesole bei Melfi zugebracht hatte,[9] begab er sich in der zweiten Hälfte des Januar 1257 in die Terra d'Otranto, um Brindisi und die andern Städte, welche dort treu zum Papste hielten, zu unterwerfen. Er ordnete die Belagerung von Brindisi an, leitete sie aber nicht selbst, sondern begab sich schnell nach Tarent.[10] Brindisi ergab sich im Laufe des Frühjahrs,[11] und mit ihm fiel das letzte bedeutende Bollwerk der päpstlichen Herrschaft im Königreiche. Oria und Otranto folgten dem Beispiele

---

[1] P. 16602.

[2] Schreiben des Papstes vom 22. Dec. 1256 in MG. Ep. III, Nr. 448.

[3] Am 20. Februar verlieh der Papst der Stadt ein Privileg (Al. IV. Reg. 25, f. 22, c. 167 P. 16740).

[4] Vgl. eine Urkunde von diesem Tage bei Capasso l. c. S. 142. BF. 4701 b. Karst l. c. 151. Vgl. auch unten S. 64.

[5] BF. 4701 b. MG. Ep. III, S. 413, Anm. 6.

[6] Ostuni liegt nordwestlich von Brindisi.

[7] Bourel d. l. R. 855. MG. Ep. III, Nr. 414. BFW. 9017.

[8] MG. Ep. III, S. 403, Anm. 2.

[9] So wenigstens vermutet Karst l. c. 147. [10] Jamsilla 581.

[11] Am 29. Mai wurde hier im Namen Manfreds geurkundet (BF. 4658 b).

Brindisis,[1] und wie Karst[2] mit Recht vermutet, unterwarfen sich jetzt wahrscheinlich auch Gallipoli, Nardo, Ostuni und Monopoli. Da im Jahre 1257 auch die letzten zum Papste haltenden Städte in Sicilien, vor allem das für uneinnehmbar gehaltene Castrogiovanni sich Manfred unterwarfen,[3] so war bis auf Aquila im äußersten Norden an der Grenze des Kirchenstaates das ganze Königreich in seiner Hand. Jetzt sah Manfred sich dem Ziele seiner Wünsche, der Erfüllung des Traumes seines Lebens nahe, die Königskrone stand ihm in sicherer Aussicht. Zugleich richtete er jetzt seine Augen über die Grenzen des Königreiches hinaus auf das übrige Italien, um hier als Bannerträger der neu zu entfachenden ghibellinischen Bewegung eine national-italienische Politik zugleich gegen Papsttum und Deutschtum ins Werk zu setzen. Doch darüber weiter unten.

Die sicilische Politik des Papstes hatte vollkommen Fiasko gemacht. Hätte sich dasselbe vermeiden lassen? Wir müssen sagen: nach Lage der Verhältnisse nicht. Wohl an keinem weltlichen Fürstenhofe ist die Politik in der Folge der Jahrhunderte in so konservativen Bahnen verlaufen wie an der päpstlichen Kurie. Fast immer hat der nachfolgende Papst die Politik seines Vorgängers im wesentlichen fortgesetzt. Der große Innocenz III. hatte seinen Nachfolgern die Bahn der Politik gewiesen — Trennung Siciliens vom römischen Reiche war die Formel derselben. Unter Gregor IX. und vollends unter Innocenz IV. hatte dieselbe einen scharfen antistaufischen Charakter angenommen. Sollte der wenig energische Alexander IV. die politische Bahn seiner energischen Vorgänger verlassen? Das konnte man nicht mit Fug erwarten. Vollzog aber Alexander nicht einen Wechsel der kurialen Politik, erkannte er nicht dem jungen Konradin das Königreich Sicilien zu, so mußten die Ereignisse im Königreiche, da der Papst bei dem Bemühen dasselbe zu gewinnen, auf seine eigenen Kräfte angewiesen blieb, den Gang nehmen, welchen sie wirklich genommen haben. Einem Fürsten, welcher die nationalen Kräfte eines großen Reiches in seinen Dienst nehmen konnte und zu verwerten wußte, konnten die päpstlichen Sold- und Kreuzfahrertruppen das Land auf die

[1] Jamsilla 582 A. [2] l. c. 150.

[3] Jamsilla 582 E. 583 ABCD. 584 A. Annales Siculi in MG. SS. XIX, 499.

Dauer nicht ſtreitig machen. Selbſt dem tatkräftigen, politiſch überaus klugen Innocenz IV. würde dies, wie der Mißerfolg Wilhelm Fiescos bei Foggia darzutun ſcheint, wohl nicht gelungen ſein. Es müßte denn ſein, daß er Heinrich von England oder Karl von Anjou oder einen anderen mächtigen Fürſten zu zeitigem tatkräftigen Eingreifen in die Verhältniſſe des Königreiches hätte bewegen können.

Setzen wir einmal den Fall, Alexander hätte die Rechte des jungen Konrad auf das Königreich Sicilien anerkannt. Welche Verhältniſſe würden ſich daraus ergeben haben? Ich glaube nämlich, daß der Papſt, wenn er der Neigung ſeines milden und gütigen Herzens hätte folgen dürfen, am liebſten Konradin, wie der Vater es gewünſcht hatte, in ſeine beſondere Hut genommen und als König von Sicilien anerkannt hätte. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß es auf dieſe Weiſe gelungen wäre, die Machenſchaften Manfreds und ſeiner Verwandten, der Lancia, unſchädlich zu machen. Der größere Teil der Bewohner des Königreiches, namentlich der hohe Adel und die Städte, war legitimiſtiſch geſinnt; in der Verfechtung der Rechte des auch von der Kurie anerkannten Konradin würden ſie den feſten Mittelpunkt ihrer Beſtrebungen gefunden haben. Vielleicht hätte ſich auch die Schwierigkeit vermeiden laſſen, welche ſo lange einem wahren, dauernden Frieden zwiſchen Papſt und Kaiſer entgegengeſtanden hatte, die Vereinigung Siciliens mit dem Reiche betreffend. Vielleicht daß im Reiche ein anderes Herrſcherhaus dauernd ſich gefeſtigt hätte. Aber auf der andern Seite muß man ſagen, daß die Staufer hier noch immer einen großen Anhang hatten; nicht wenige waren durch ihre Intereſſen mit ihnen verknüpft, die Traditionen des Hauſes wieſen ſeit mehr als hundert Jahren auf die Herrſchaft hin, und ſo iſt es wahrſcheinlich, daß auch Konradin, der Jugend entwachſen, ſeine Hand nach der deutſchen Krone ausgeſtreckt haben würde. Im Falle des Erfolges wäre aber die frühere Schwierigkeit ſogleich wieder vorhanden geweſen. Denn im Intereſſe ihrer ganzen hiſtoriſch gewordenen politiſchen Stellung konnten die Päpſte niemals einer Vereinigung beider Kronen zuſtimmen. Man wird alſo dem Papſte Alexander IV. keinen Vorwurf aus der politiſchen Stellung machen können, welche er den Staufern gegenüber in der Angelegenheit des Königreiches Sicilien eingenommen hat.

Vielleicht hätte rechtzeitige englische Hilfe den Verlust des Königreiches, wenigstens der Terra die Lavoro, verhüten können. Wir haben gesehen, daß Alexander IV., nachdem die Verhandlungen unter Innocenz IV. nicht zum definitiven Abschlusse gekommen waren, am 9. April 1255 den englischen Prinzen Edmund mit dem Königreiche Sicilien belehnt hatte. Es war in dem Vertrage festgesetzt, daß der König Heinrich von England oder sein Kapitän innerhalb eines Jahres, vom nächsten Michaelistage ab gerechnet, also bis zum 29. September 1256, mit genügender Mannschaft zur Besitznahme des Landes herüberkommen sollte; jedoch sollte er vorher, spätestens bis Michaelis 1256, der Kurie die für das Königreich Sicilien gemachten Aufwendungen im Betrage von 135 541 Mark Sterling ersetzen. Zur Unterstützung der englischen Expedition nach Sicilien verlieh Alexander am 22. April dem Könige auf zwei Jahre den Zehnten von den kirchlichen Einkünften in England, Wales, Irland und der Gascogne.[1] Am 16. Mai überließ der Papst dem Könige den Zwanzigsten von den schottischen Kirchen und Klöstern auf drei Jahre.[2] Am folgenden Tage befahl er seinen Kollektoren auch die andern Gelder, welche in Schottland zur Unterstützung des hl. Landes einkämen, dem Könige anzuweisen.[3] Am 11. Mai dirigierte er die norwegischen Kreuzfahrer zur Unterstützung des Königs von England nach Sicilien.[4] Auf dem zu London Ende Oktober abgehaltenen Parlamente übertrug der päpstliche Legat, der Bischof Giacomo Buoncambio von Bologna, dem Prinzen Edmund das Königreich Sicilien zu Lehen.[5] Am 6. November wurde die Vertragsurkunde in London ausgewechselt.[6]

An Heinrich von England war es jetzt, das im Vertrage Stipulierte zu erfüllen. Der König hatte sich die Schwere der Bedingungen nicht hinreichend klar gemacht, sondern in dem Streben nach Erhöhung seines Hauses, leichtsinnig und eitel wie er war, dieselben kurzer Hand angenommen. Er sollte der Schwierigkeiten

---

[1] S. oben S. 40. Bourel d. l. R. 384.

[2] S. oben S. 40 f. Rymer et Sanderson, Foedera, Conventiones, Litterae; denuo aucta a Clarke u. Holbrooke, Vol. I, p. I (1066—1272) London 1816, S. 322. P. 15866.

[3] S. oben S. 41. Rymer l. c. 322. P. 15867.

[4] S. oben S. 41. Rymer l. c. 320. P. 15847.

[5] S. oben S. 42. [6] S. oben S. 42.

bald inne werden. Namentlich mußte es die größte Schwierigkeit bereiten, die Geldmittel zu beschaffen, welche zur Erstattung aller von der Kurie bis dahin für das Königreich Sicilien gemachten Ausgaben in der gewaltigen Höhe von 135 541 Mark Sterling und zur Ausführung der sehr kostspieligen überseeischen Unternehmung notwendig waren. Die Beitreibung so großer Summen aber mußte notwendig in England Erbitterung erregen und die ohnehin geringe Neigung der Engländer für die weitausschauende Expedition stark beeinträchtigen. Dazu kam, daß die Verhältnisse im Königreiche Sicilien sich für die Kirche und ihren Lehnsträger Edmund bis zum Herbst 1255 sehr ungünstig gestaltet hatten. Das Festland war bis auf die Terra di Lavoro fast ganz verloren und auch auf der Insel war die Herrschaft der Kirche stark erschüttert. An der Kurie empfand man die durch die politischen Verhältnisse der letzten Jahre eingetretene Geldnot besonders drückend, und ihr Specialgesandter, der Bischof von Bologna, wird den Auftrag gehabt haben beim König von England vornehmlich auf Zahlung der von ihm übernommenen Schulden des sicilischen Unternehmens zu dringen. Und wirklich hören wir, daß Heinrich in der Freude über die Erhöhung seines Sohnes sofort fünfzigtausend Mark Sterling an Alexander IV. sandte.[1] Auch erstattete er dem Bischof von Bologna die von ihm unter Innocenz IV. für Sicilien aufgewandten viertausend Pfund Turonesen.[2] Von weiteren Geldsendungen aber hören wir nicht, und doch bedurfte die Kurie bei den sie drückenden Schulden und der augenblicklichen schwierigen Lage gerade des Geldes. Deshalb sah der Papst bereits am 5. Februar 1256 sich veranlaßt dem Bischof von Hereford zu befehlen Sorge zu tragen, daß die Kaufleute, welche das Geld zur Betreibung der sicilischen Angelegenheit dargeliehen hatten und nun beabsichtigten sich an die Güter der Kirchen der Stadt Rom zu halten, durch den König aus dem Zehnten der kirchlichen Einkünfte Englands vollständig befriedigt würden, und daß der König zur Förderung der genannten Angelegenheit schleunigst Geld und Truppen schicke.[3]

Im Winter 1255—1256 konnte man in England natürlich nicht daran denken, die Expedition nach Sicilien ins Werk zu setzen,

[1] Ann. Burt. in MG. SS. XXVII, 476. [2] S. oben S. 42.
[3] BFW. 9045. Rymer l. c. 336. S. oben S. 51 f.

ganz abgesehen davon, daß vor dem Antritt derselben erst die Aufwendungen der römischen Kirche für Sicilien beglichen sein sollten. Erst im Frühling oder Sommer 1256 hätte man ernstlich an die Ausführung denken können. Bis dahin aber hatten sich neue Schwierigkeiten eingestellt, hatte sich längst gezeigt, daß der Vertrag vom 9. April 1255 schon bei seinem Abschlusse den Keim des Todes in sich trug. Heinrich klagte über die Schwere der Bedingungen und wünschte eine Herabminderung derselben. Bevor er aber eine solche erreicht, wollte und konnte er wohl auch nicht ernstlich das schwierige Unternehmen ins Werk setzen.[1] Der Papst beklagte sich über die Nichteinhaltung der Bedingungen von seiten Heinrichs, namentlich daß er keine Gelder schicke, und sah sich bereits am 5. Februar zu der Drohung veranlaßt im Falle, daß der König die Schulden der römischen Kirche nicht zahle, zur Aufhebung des Vertrages zu schreiten.[2] Der König von England schrieb bereits im März 1256 an seinen Geschäftsträger bei der Kurie, Wilhelm Bonquer, er solle ihm beim Papste Aufschub bezüglich der Zahlung der 135 541 Mark und der Sendung von Truppen, wozu er Michaelis verpflichtet sei, erwirken, da er wegen des dem Legaten in Apulien zugestoßenen Unfalles und der Gefangennahme des Grafen von Savoyen seine Verpflichtung in so kurzer Zeit nicht erfüllen könne. Übrigens stellte er bis zum Feste Johannes des Täufers die Zahlung einer größeren Summe in Aussicht.[3] Zugleich wandte er sich am 27. März mit diesem Gesuche direkt an den Papst. Er fügte noch hinzu, daß die englischen Großen der sicilischen Unternehmung Widerstand leisteten.[4] Aber er war der Erfüllung seines Wunsches nicht gewiß. Deshalb wandte er sich mit seinem Wunsche nach Herabsetzung der Bedingungen des Vertrages auch an die Kardinäle. Es war ihm gelungen, sich im Kardinalskollegium eine starke Partei zu sichern. Zu derselben gehörten der Engländer Johann von Toledo, genannt der „weiße Kardinal", Richard Annibaldi, Hugo von S. Sabina und die beiden Neffen Innocenz' IV., Wilhelm und Ottobonus Fiesco. Diesen Kardinälen setzte er die Schwierigkeit der Bedingungen auseinander und erklärte

[1] Schreiben Heinrichs an einige Kardinäle vom April 1256 bei Rymer l. c. 339.

[2] BFW. 9045. Rymer l. c. 336. [3] Rymer l. c. 337. BF. 5287

[4] Rymer l. c. 337 f. BFW. 13996.

ihnen, daß besonders die Geldforderungen der Kurie unerfüllbar seien. Sie möchten die Verzögerung in der Absendung der Truppen nach Sicilien bei dem Papste und den übrigen Kardinälen entschuldigen und darauf hinarbeiten, daß jene Bedingungen, von denen geradezu das ganze sicilische Unternehmen abhänge, für ihn günstiger gestaltet würden.[1] Der König erreichte trotz der Fürsprache seiner Kardinäle nicht viel. Noch am 11. Juni machte Alexander ihm Vorwürfe, daß er gar nichts für die Sache des Königreiches Sicilien tue, so daß bereits der größte Teil der Terra di Lavoro von den Feinden besetzt sei. Er teilt ihm mit, daß sein Kaplan, der Bruder Johannes de Dia, ihm Antwort auf sein Gesuch wegen des zu Michaelis fälligen Geldes bringen solle.[2] Sogleich zwei Tage später bat Alexander den König von England Kaufleuten von Siena 1057 Mark Sterling, die sie an den Grafen Jakob von Lavagna, Bruder des verstorbenen Kardinaldiakons Wilhelm von S. Eustach, im Namen der römischen Kirche für die Angelegenheit Siciliens gezahlt haben, aus den Zehnten der geistlichen Einkünfte oder den Lösegeldern der Kreuzfahrer zahlen zu lassen.[3] Am 2. September befahl er dem Bischofe von Worcester und seinem Kaplan Rostand, Nuntius in England, dem Könige und den andern englischen Kreuzfahrern einen Termin für den Antritt des Kreuzzuges zu setzen.[4] Gleichzeitig aber suchte Alexander dem Könige die pekuniären Lasten zu erleichtern, indem er ihm am 13. Juni.[5] namentlich aber am 21. August und den folgenden Tagen[6] zum Zwecke seines Kreuzzuges gewisse kirchliche Einkünfte anwies. Auch war die Tätigkeit der Heinrich ergebenen Kardinäle nicht ganz erfolglos. Ihrem Bemühen ist eine Reihe von Maßregeln zu danken, welche Alexander im September, Oktober und November 1256 im Interesse der sicilischen Expedition des Königs traf. Dieselben betreffen im wesentlichen die Verlängerung des Termines für die Zahlung der übernommenen Schuld und den Antritt der Unternehmung. Am

[1] Rymer l. c. 339. BFW. 13997. 13998. Maubach, Die Kardinäle und ihre Politik um die Mitte des 13. Jahrhunderts unter den Päpsten Innocenz IV., Alexander IV., Urban IV., Clemens IV. (1243—1268), Bonn 1902, S. 65 f.

[2] Rymer l. c. 342. BFW. 9061.

[3] Rymer l. c. 343. BFW. 9062. P. 16416.

[4] Rymer l. c. 347. BFW. 9074. [5] P. 16415.

[6] P. 16526. 16527. 16529. 16530. 16532 ff. BFW. 9071.

27. September verlängerte der Papst auf Vortrag der englischen Gesandten, des Erzbischofs von Tarantaise, des Erwählten von Salisbury und des Abtes von Westminster den Termin bis zur Oktav von Michaelis, also bis zum 6. Oktober.[1] Am 4. Oktober verlängerte er den Termin bis zum Mittwoch nach der Oktav von Michaelis.[2] Zugleich gewährte er eine financielle Unterstützung, indem er ebenfalls am 27. September alle Bischöfe, Äbte und Prälaten des Königreiches Schottland zur Unterstützung des apostolischen Stuhles behufs Zahlung der wegen der sicilischen Angelegenheit gemachten Schulden anhalten ließ.[3] Vor allem erreichten es jene Kardinäle, daß der grundlegende Vertrag vom 9. April 1255 samt den Vorverhandlungen desselben an der Kurie nochmals geprüft wurde. Dem Könige Heinrich lag ja vor allem daran, eine Milderung der Bedingungen zu erlangen. Am 23. Oktober verlas der päpstliche Notar, Magister Albert von Parma, in Gegenwart des Papstes Alexander und einer Reihe von Kardinälen einen Bericht über seine im Auftrage Innocenz' IV. mit dem Könige Heinrich von England und dem Grafen von Cornwallis und der Provence wegen des Königreiches Sicilien geführten Verhandlungen.[4] Die erneute Prüfung fand ihren Abschluß durch das Schreiben des Papstes an den König von England vom 9. November. Der Niederschlag jener Prüfung ist enthalten in einem Schreiben Alexanders an Heinrich von England, welches aus praktischen Gründen auf den 6. Oktober vordatiert ist.[5] Nach demselben wurde dem Könige der Termin bis zum 1. Juni 1257 verlängert, jedoch unter der Bedingung, daß er die Zehnten der kirchlichen Einkünfte, welche ihm bis zu einem bestimmten Zeitpunkte überlassen seien,[6] nicht mehr für sich behalte, sondern den Kaufleuten

[1] Rymer l. c. 348. BFW. 9078.

[2] Rymer l. c. 350 im Auszuge. BFW. 9080. Rymer ib. zum 6. Oktober. [3] Rymer l. c. 348. BFW. 9079. P. 16557.

[4] MG. Ep. III, Nr. 446. BFW. 9083.

[5] Ich stimme der Annahme von BFW. 9081 zu, daß das Schreiben gleichzeitig mit dem genannten Schreiben vom 9. November redigiert ist. Es sollte eben vermieden werden, daß der den Königen Heinrich und Edmund gesetzte Termin als verfallen und somit alle darauf gesetzten Bußen als verwirkt erschienen, die ganze Angelegenheit also noch mehr verwickelt würde. Bis zum 6. Oktober reichte die erste Fristverlängerung.

[6] Am 22. April 1255 hatte Alexander sie ihm auf zwei Jahre überlassen (Bourel d. l. R. 384. S. oben S. 40).

zur Entlaſtung der römiſchen Kirche von ihren Schulden auszahle.[1] Am 9. November ſchrieb er an den König von England. Nachdem er ihm vorgehalten, daß es ſeiner Saumſeligkeit zuzuſchreiben ſei, wenn nun auch die Terra di Lavoro, von der aus das ganze Königreich hätte wiedererobert werden können, gänzlich von den Feinden beſetzt ſei, und ihn aufgefordert hatte das Verſäumte nachzuholen, teilte er ihm mit, daß der Erzbiſchof von Meſſina, den er zu ihm ſende, ihm auf ſeine durch den Erzbiſchof von Tarantaiſe und andere Boten überbrachte Bitte um Friſtverlängerung[2] antworten werde.[3] Ja, der Papſt ging noch weiter, indem er am 10. November den Erzbiſchof von Meſſina ermächtigte den Termin, wenn er es für nötig hielte, auf weitere drei Monate, alſo bis zum 1. September 1257, hinauszuſchieben.[4] Es waren alſo nur beſcheidene Erfolge, welche Heinrich trotz der Unterſtützung einer mächtigen Kardinalspartei erzielte. Maubach[5] iſt geneigt dieſen Umſtand auf das Vorhandenſein einer antienglischen Richtung im Kardinalskollegium, deren Führer Ottaviano Ubaldini geweſen, zurückzuführen. Dem mag ſo ſein. Aber zur Erklärung des Umſtandes wenigſtens, daß Alexander die den Geldpunkt betreffenden Bedingungen nicht milderte, worauf es dem Könige vor allem ankam, daß er vielmehr, indem er die Friſtverlängerung bewilligte, dieſelben erſchwerte, bedarf es der Annahme eines antienglischen Einfluſſes im Kardinalskollegium nicht. Alexander war ein zu guter Finanzmann, und die pekuniäre Lage der Kurie war eine geradezu troſtloſe geworden.

Der Biſchof von Meſſina kam im Februar 1257 am engliſchen Hofe an.[6] Dort fand er, wie ſich erwarten läßt, keine freundliche Aufnahme. Der König Heinrich war beſonders aufgebracht über die neue Beſtimmung, daß er den Kirchenzehnten nicht mehr für ſich behalten, ſondern den Kaufleuten zur Entlaſtung der Schulden der Kurie auszahlen ſolle. Deswegen erließ er das ſtrenge Verbot, daß die päpſtlichen Kollektoren irgend einen Teil des geſammelten Zehnten zur Bezahlung jener Kaufleute aus dem Lande ausführten,

---

[1] MG. Ep. III, 445 I. Rymer l. c. 350. BFW. 9081.
[2] S. oben S. 60.
[3] Rymer l. c. 351. BFW. 9086.
[4] MG. Ep. III, 445 II. Bourel d. l. R. 1544. BFW. 9087.
[5] l. c. 68 f. [6] Matth. Par. l. c. MG. SS. XXVIII, 368.

gebot vielmehr, daß das Geld im neuen Tempel zu London hinterlegt werde, bis er über die sicilische Angelegenheit Gewißheit habe.[1] Dem Verbote des Königs gegenüber befahl der Papst seinem Nuntius in England, Magister Rostand, den Zehnten und alles andere aus kirchlichen Einkünften herrührende Geld zur Zahlung der wegen der sicilischen Angelegenheit gemachten Schulden zu verwenden.[2] Übrigens trat in dieser Zeit das Interesse des Königs an der sicilischen Angelegenheit mehr nnd mehr vor seiner deutschen Politik zurück. Vom Sommer 1256 an bemühte er sich um die Wahl seines Bruders Richard zum deutschen Könige.[3] Schon wegen seiner sicilischen Politik mußte er wünschen, daß wenigstens eine ihm geneigte Persönlichkeit deutscher König werde. Die Verhandlungen gediehen in der zweiten Hälfte des Jahres so weit, daß Richard am 13. Januar 1257 vor den Toren Frankfurts von einem Teile der deutschen Wahlfürsten zum Könige gewählt wurde.[4] Die englische Politik nahm damals einen hohen Flug, dem Hause Plantagenet winkten die höchsten Ehren. Heinrich trug die Krone von England, Wales und Irland und war Herr eines großen Teiles des heutigen Frankreichs, sein Sohn Edmund war mit dem Königreiche Sicilien belehnt, und nun war sein Bruder Richard zum deutschen Könige erwählt. Für die allgemeine Anerkennung Richards als deutschen Königs kam sehr viel, ja vielleicht alles darauf an, wie der Papst Alexander sich zu der Wahl stellen würde. So hatte allerdings Heinrich ein doppeltes Interesse diesen sich günstig zu stimmen und es nicht auf einen Bruch mit der Kurie ankommen zu lassen. Seinen Zweck suchte er abermals durch die Vermittlung der Kardinäle zu erreichen. Auf die Ergebenheit der obengenannten Kardinäle[5] konnte er rechnen. Von ihnen durfte er erwarten, daß sie bei Alexander IV. sowohl seine sicilischen wie deutschen Pläne fördern würden. Als ein Hauptgegner beider mußte ihm der staufisch gesinnte und bei Alexander einflußreiche Kardinal Ottaviano Ubaldini erscheinen. Es galt, diesen zu gewinnen oder, wenn das nicht möglich war, wenigstens von einer direkt feindlichen Stellungnahme abzubringen. Im Anfang des Jahres 1257 wandte

[1] Schreiben des Papstes an Rostand vom 3. Juni 1257 bei Rymer l. c. 356. BFW. 9109. P. 16865.

[2] S. oben Anm. 1. [3] BF. 5288. 5289 a. [4] BF. 5289 a.

[5] S. oben S. 58.

er sich in einem Schreiben an Ottaviano.[1] Er schreibt ihm, daß er noch immer von der Milde des apostolischen Stuhles eine Herabminderung der Bedingungen des sicilischen Unternehmens erhoffe. Zu diesem Zwecke werde er Gesandte an die Kurie senden. Er bitte ihn daher auf das inständigste, daß er unterdessen nichts zum Schaden Englands unternehme, zumal da noch vier Monate bis zum Ablauf des für den Antritt der sicilischen Expedition gesetzten verlängerten Termines übrig seien.[2] Es scheint also, daß, wie Maubach[3] mit Recht vermutet, Ottaviano Ubaldini für die volle Aufrechterhaltung der Bedingungen des Vertrages eingetreten und gesonnen war den Papst bei Nichteinhaltung derselben zum Vollzuge der vorgesehenen Strafen zu drängen. Wenn es Heinrich auch nicht gelang, Ottaviano zur englischen Partei herüberzuziehen, so scheint er doch sein nächstes Ziel, die Verhinderung einer ungünstigen Einflußnahme Ottavianos auf die Entschließungen des Papstes in der sicilischen Angelegenheit, erreicht zu haben.

Im Sommer 1257 versuchte der König von England abermals eine Milderung der Bedingungen des Vertrages vom 9. April 1255 von der Kurie zu erlangen. Am 26. Juni beglaubigte er den Erzbischof Radulph von Tarantaise, Simon von Montfort, Grafen von Leicester, Petrus von Savoyen und den Schatzmeister von York, Johann Maunsell, beim Papste zu desfallsigen Verhandlungen.[4] Wie geringes Vertrauen Heinrich bereits damals zum Gelingen der sicilischen Unternehmung hatte, ersehen wir aus den den Boten gegebenen Vollmachten und Instruktionen. So war schon ein eventueller Verzicht auf das Königreich in Aussicht genommen; Bedingung dafür war, daß dem Könige alles gezahlte Geld von der Kurie restituiert werde. Die Boten hatten die Anweisung sich bei den Verhandlungen in allem nach dem Rate der Kardinäle Hugo von S. Sabina, Peter Capocci von S. Georg und Ottobonus

---

[1] WW. Shirley, Royal Lettres Henry III, Vol. II, London 1866 (1236—1272), p. 126, no. 516. Maubach S. 68, Anm. 4 setzt dasselbe gegenüber Shirley, welcher 1258 hat, mit Recht in den Anfang 1257.

[2] „Unde paternitati vestrae . . . supplicamus, quatenus interim in praeiudicium nostri nihil circa negotium innovetur, maxime cum adhuc quatuor menses restent de prorogatione termini nobis facta."

[3] l. c. 69.

[4] Rymer l. c. 359. BFW. 14035.

von S. Adrian zu richten.[1] In dieſer Zuſammenſetzung iſt die Geſandtſchaft nicht zuſtandegekommen. Am 5. November treffen wir an der Kurie in Viterbo außer dem Erzbiſchofe von Tarantaiſe die Biſchöfe von Bath, Wells und Rocheſter und den päpſtlichen Kaplan Nikolaus von Plumpton, Archidiakon von Norfolk, als Boten und Prokuratoren des Königs von England. An dieſem Tage bekundeten ſie, daß ſie für die Angelegenheiten des Königs Heinrich und des Königreiches Sicilien und für die Verteidigung Aquilas von Kaufleuten aus Florenz und Siena 540 Mark Sterling geliehen erhalten hätten, welche Pfingſten in London zurückzuzahlen wären.[2] Über den Gang der Verhandlungen ſind wir nicht näher unterrichtet. Nur das ſteht feſt, daß ſie zu keinem endgültigen Ergebnis führten, daß ein Abſchluß erſt durch den neuen päpſtlichen Geſandten Arlotus in England ſelbſt herbeigeführt werden ſollte.[3] Das aber geht aus allem hervor, daß Heinrich eine weſentliche Milderung den Vertragsbedingungen abermals nicht erreichte. Vielleicht war derſelbe antienglíſche Einfluß tätig, den wir ſchon früher bemerkten. Dazu kam die ſtets ſteigende Geldnot der Kurie, welche eine Herabminderung der pekuniären Bedingungen durchaus zu verbieten ſchien. Wenigſtens veranlaßte der Papſt die engliſchen Geſandten Kaufleuten aus Siena aus den engliſchen Kirchenzehnten 4500 Mark Sterling anzuweiſen. Am 1. Januar 1258 bat er den König von England den Kaufleuten die Summe möglichſt bald zu zahlen.[4] Der König hatte aber keine Neigung die Zahlung zu leiſten. Noch am 30. Mai mußte der Papſt den Schatzmeiſter von York, Johann Maunſell, bitten ſich beim Könige für die Zahlung der Summe zu verwenden.[5] Das Reſultat der Beratungen des Papſtes mit den Kardinälen inbetreff des Wunſches des Königs Heinrich nach Milderung der Bedingungen waren die Weiſungen, welche er dem neuen Legaten, Magiſter Arlotus, ſeinem Subdiakon und Notar, im December 1257 erteilte. Auf Grund derſelben ſollte dieſer mit dem Könige zwecks endgültiger Regelung der ſiciliſchen Angelegenheit verhandeln. In dem Schreiben, in welchem Alexander dem Könige dieſe Mitteilung machte, empfahl er ihm zugleich im

[1] Rymer l. c. 359 u. 360. Hier eine Reihe von auf die Verhandlungen bezüglichen Verbriefungen. BFW. 14035.

[2] Rymer l. c. 365. BFW. 14046. [3] S. unten.

[4] P. 17134. Rymer l. c. 368. [5] P. 17290. Rymer l. c. 371.

Intereſſe der ſiciliſchen Unternehmung mit dem Könige von Frankreich Frieden zu ſchließen.[1] In einem freundlichen Schreiben vom 12. December teilte er dem Könige Heinrich mit, daß er wegen Nichteinhaltung der aus dem Vertrage bezüglich der ſiciliſchen Angelegenheit ſich ergebenden Verpflichtungen keine der darin vorgeſehenen Strafen verwirkt haben ſolle, dieſelben vielmehr bis zum folgenden 1. Juni aufgeſchoben ſein ſollten und ſeinem Sohne, dem Könige Edmund, bis dahin ſein Recht vorbehalten bleibe.[2] Jedoch hatte der Papſt wenig Vertrauen, daß der neue Verſuch der Einigung gelingen werde. Er ſpricht dieſe Befürchtung in einem an die engliſchen Biſchöfe gerichteten Schreiben vom 26. December aus und teilt ihnen darin mit, es ſei ſeine Abſicht, daß, wenn die Einigung mit dem Könige von England über die ſiciliſche Angelegenheit in der durch Magiſter Arlotus überbrachten Form nicht zuſtandekomme, auch die auf ihre Kirchen und Kirchengüter beſtimmten Kaufleuten wegen des dem Könige verliehenen Zehnten ausgeſtellten Obligationen wirkungslos bleiben ſollen.[3] Am 29. December beglaubigte der Papſt den Magiſter Arlotus bei der engliſchen Geiſtlichkeit.[4] Um dem neuen Verſuche größere Ausſicht des Gelingens zu geben, befahl Alexander am 19. Januar 1258 dem Arlotus den dem Könige von England behufs Antritts der ſiciliſchen Expedition auf den 1. Juni feſtgeſetzten Termin um drei Monate zu verlängern.[5] Gegen Oſtern kam der Geſandte in England an.[6] Über den Inhalt ſeiner Weiſungen werden wir durch ein Schreiben unterrichtet, welches der König am 1. Auguſt 1258 an den Papſt richtete. Dieſelben enthielten drei auf die Angelegenheit Siciliens bezügliche Forderungen. Die erſte ging dahin, daß der König mit Frankreich Frieden ſchließe, wodurch die Unterſtützung des Königs von Frankreich für die ſiciliſche Unternehmung gewonnen werden könne. Die zweite ging auf Erleichterung der Schulden der römiſchen Kirche.

[1] BFW. 9132. P. 16955. Rymer l. c. 358.

[2] BFW. 9133. Rymer l. c. 366. MG. Ep. pont. III, 470. Auch meldet er die Sendung des Magiſters Arlotus.

[3] BFW. 9139. Rymer l. c. 368.

[4] BFW. 9139.

[5] BFW. 9142. Rymer l. c. 369.

[6] BFW. 9142. Nach Matth. Paris. Chron. mai. in MG. SS. XXVIII, 379 in der Woche vor Oſtern, nach Matthaei Westmonasteriensis Flores historiarum (ib. 476) erſt nach Oſtern.

Die dritte heischte Hilfsgelder aus dem Königreiche England.[1] Aber wie vorauszusehen, kam es gerade in den wichtigsten Punkten nicht zu einer Einigung zwischen dem Könige und der Kurie. Nur in dem ersten Punkte gab Heinrich nach, indem er sich unter Vermittlung des päpstlichen Pönitentiars, des Bruders Mansuetus, mit dem Könige von Frankreich über die Bedingungen des Friedens einigte. Darin verpflichtete sich der letztere für die sicilische Expedition tausend Ritter auf ein Jahr, beziehungsweise fünfhundert Ritter auf zwei Jahre zu besolden.[2] Den Friedensabmachungen trat auch der deutsche König Richard durch seinen Bevollmächtigten zu Paris am 8. Juni bei.[3] In dem endgültigen Friedensinstrumente vom Oktober 1259 verpflichtete sich sodann der König von Frankreich die Kosten für fünfhundert Ritter auf zwei Jahre zu tragen.[4] Die beiden anderen Forderungen, erklärte der König in einem Schreiben vom 1. August dem Papste, könne er nicht ohne Gegenleistungen erfüllen: er könne die Kirche nicht von ihren Schulden erleichtern, wenn ihm nicht der Kirchenzehnte seines Reiches aus den letzten drei Jahren gezahlt werde,[5] und die Zahlung von Hilfsgeldern, welche durch das Königreich selbst aufzubringen wären, sei durch das Parlament von der Ermäßigung der im Belehnungsprivileg enthaltenen Bedingungen abhängig gemacht.[6] Wir sehen abermals, daß der Wunsch des Königs nach Herabminderung der Vertragsbestimmungen der Angelpunkt aller Verhandlungen der letzten Jahre und die Nichterfüllung dieses Wunsches von seiten der Kurie das Haupthindernis der Ausführung des sicilischen Unternehmens war. Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß bei Erfüllung der Forderung — energielos, wie der König Heinrich nun einmal war — das Unternehmen wirklich zustande gekommen wäre. Zu weiteren Verhandlungen mit der Kurie bereitete er eine neue Gesandtschaft vor. Da aber der ihm gesetzte Termin, der 1. September, nahe war, so bat er in einem Schreiben vom 27. Juli den Papst den Termin bis zur Ankunft seiner Boten zu verlängern.[7]

---

[1] BFW. 14060. Rymer l. c. 376.

[2] Vgl. die beiden Schreiben des Königs an den Papst vom 1. August 1258 bei BFW. 14059. 14060. Rymer l. c. 376.

[3] BF. 5348. [4] BFW. 14060. Rymer l. c. 389.

[5] S. oben S. 60 f. [6] BFW. 14060. Rymer l. c. 376.

[7] BFW. 14057. Rymer l. c. 375.

Als Boten an die Kurie hatte er den uns schon bekannten Erzbischof Radulph von Tarantaise,[1] den Erzbischof von Embrun, den päpstlichen Kollektor für England, Magister Rostand, und andere in Aussicht genommen. Am 28. Juli bat er den Erzbischof von Tarantaise sich bereit zu halten, um bald nach dem Feste der Himmelfahrt Mariens, dem 15. August, mit anderen Boten wieder an den päpstlichen Hof zu gehen. Um diese Zeit werde Magister Rostand zu ihm kommen, er solle sich bemühen auch den Erzbischof von Embrun zur Teilnahme an der Gesandtschaft zu veranlassen.[2] Es war ihm also gelungen, den päpstlichen Boten Rostand für seine Dienste zu gewinnen. Derselbe verließ ohne Erlaubnis des Papstes seinen Amtsbezirk. Dieser sah sich veranlaßt ihn deswegen zu tadeln. Die Gesandtschaft kam auch in dieser Zusammensetzung zustande.[3] Sie wird im Spätherbst in Anagni, wo damals die Kurie sich aufhielt, angekommen sein. Aber auch diese Gesandten brachten keine Einigung zwischen dem englischen Könige und der Kurie zustande. Von beiden Seiten wurde die sicilische Angelegenheit nur mehr dilatorisch behandelt, es fehlte auf beiden Seiten der energische Wille, welcher durchaus zum Ziele kommen will. Alexander antwortete am 18. December auf die durch die Boten des Königs überbrachten Mitteilungen. Er erklärt, daß zwar der König und sein Sohn wegen Nichteinhaltung der oft verlängerten Termine ihre Ansprüche auf das Königreich verwirkt hätten und er sich vorbehalte mit anderen in Verhandlung zu treten, daß er aber die Verleihung aufrecht erhalten wolle, wenn der König seinen Verpflichtungen, insbesondere bezüglich der Zahlung der Schulden der römischen Kirche, nachkomme, ehe etwaige Verhandlungen mit anderen zum Abschlusse gelangt sein würden. Er wünscht, daß der König ihn über seine Absichten näher unterrichte. Er habe die königlichen Boten bestimmt zu warten, bis das geschehen sei.[4] Wie der Papst sich mit dem Gedanken trug eventuell die sicilische Kandidatur des jungen Edmund ganz fallen zu lassen, so erwog König Heinrich die Frage, ob es nicht besser sei, die sicilische Angelegenheit ganz aufzugeben. Er entschied sich aber für eine Fortsetzung der Bemühungen seinem Sohne das Königreich zu erhalten. Er

[1] S. oben S. 63 f. [2] BFW. 14058. Rymer l. c. 375.
[3] BFW. 9178. Rymer l. c. 379.
[4] BFW. 9178. Rymer l. c. 379.

wandte sich zunächst an das Kardinalskollegium. Er wollte durch dasselbe, in dem er eine starke Partei besaß, Einfluß auf die Entschließungen des Papstes gewinnen. Er schrieb demselben am 16. März 1259, daß er in Bälde durch einen Boten sich über die Frage, ob er die Angelegenheit Siciliens weiterhin betreiben oder dieselbe aufgeben werde, erklären wolle. Die Kardinäle möchten dahin wirken, daß in der Zwischenzeit an dem Stande der Angelegenheit nichts geändert werde.[1] Der König war also schon im Besitze des päpstlichen Schreibens vom 18. December. Als seinen Boten hatte er seinen Marschall Wilhelm Bonquer ausersehen. Er beglaubigte denselben durch ein Schreiben vom 20. Mai beim Papste.[2] An demselben Tage wandte er sich in gleichlautenden Schreiben an sieben von den neun Kardinälen, welche das Kollegium damals zählte.[3] Es waren dies teils erprobte Anhänger der englischen Politik, wie Johann von Toledo, Ottobonus Fiesco und Richard Annibaldi, teils solche, zu denen sich wenigstens irgend welche Beziehungen Heinrichs nachweisen lassen, wie Johann Gaetano Orsini, Hugo von S. Sabina, Petrus Capocci und endlich Ottaviano Ubaldini. Daß letzterer sich unter den Adressaten findet, muß am meisten auffallen. Er war ein überzeugter Ghibelline und hatte seine ghibellinische Gesinnung gerade in letzter Zeit in auffallender Weise betätigt. Heinrich wird, ähnlich wie früher, durch sein Schreiben wohl eine prononcierte Stellungnahme des einflußreichen Mannes gegen seine sicilischen Absichten haben verhindern wollen.[4] In dem Schreiben dankt der König den Kardinälen für die Förderung, welche sie nach dem Berichte seines Boten Wilhelm Bonquer seinen Angelegenheiten hätten angedeihen lassen, und bittet sie denselben auch bei seiner jetzigen Sendung in der sicilischen Angelegenheit zu unterstützen.[5] Am 24. Mai wies der König Heinrich seine

[1] BFW. 14086. Rymer l. c. 381.

[2] BFW. 14092. Rymer l. c. 386.

[3] BFW. 14093. Rymer l. c. 386. Rymer spricht von einem Kardinal „Ottobonus Ottomanus". Es sind zwei Kardinäle: Ottobonus Fiesco und Ottaviano Ubaldini.

[4] Siehe oben S. 62 f.

[5] Maubach l. c. 77 konstruiert aus obigem Schreiben eine sechs Glieder starke, geschlossene englische Partei im Kardinalskollegium. Aber er hat übersehen, daß Ottaviano Ubaldini als siebter unter den Adressaten ist. Damit fällt seine Kombination fort. Wie wir bei der politischen Stellung dieses

Bevollmächtigten an der Kurie, die Erzbischöfe Heinrich von Embrun und Radulph von Tarantaise, den Magister Rostand und den Magister J. Clarel, an sich in allem nach dem zu richten, was Wilhelm Bonquer ihnen mitteilen werde.[1]

Niemals in den letzten Jahren hatte Heinrich mit mehr Grund auf einen glücklichen Ausgang der sicilischen Angelegenheit hoffen dürfen als gerade jetzt. Seit dem Frühjahr 1259 war der Papst Alexander aus seiner bisher beobachteten Reserve gegenüber der zwiespältigen deutschen Königswahl herausgetreten und hatte dem Grafen Richard von Cornwallis, dem Bruder des Königs, offenkundige Beweise seiner Gunst gegeben. Am 14. März hatte er mit Rat der Kardinäle den Grafen von Burgund aufgefordert dem zum römischen Könige erwählten und bereits gekrönten Richard, der nun auch zum Kaiser erhoben werden solle, jede Hilfe angedeihen zu lassen. Er ziehe ihn bezüglich der höchsten Würde allen anderen Fürsten vor und werde an diesem seinem Entschlusse festhalten.[2] Eine gleichlautende Aufforderung richtete er an denselben Tage an den Vogt und Rat der Stadt Aachen.[3] Ähnlich wie an den Grafen von Burgund schrieb der Papst an den Erzbischof von Köln.[4] Am 30. April versicherte er dem Könige Richard selbst, daß er auf seine Erhöhung Bedacht nehme und seinen Familiaren und Pönitentiar Walter de Rogatis jetzt zu dessen Unterstützung nach Deutschland sende.[5] Heinrich durfte hoffen, daß bei Gelegenheit des Römerzuges seines Bruders Richard auch die sicilische Angelegenheit in einer für ihn und seinen Sohn Edmund günstigen Weise erledigt werde. Officielle Schritte zu Gunsten Richards tat der Papst aber nicht, er erkannte ihn weder officiell als römischen König an noch lud er ihn ein zur Kaiserkrönung

---

Mannes aus dem Schreiben nicht folgern dürfen, daß er ein Anhänger der englischen Politik geworden sei, so haben wir wenigstens kein Recht aus den anderen gleichlautenden Schreiben auf eine inzwischen erfolgte entschiedene englandfreundliche Stellungnahme der Kardinäle Johann Gaetano Orsini, Hugo von S. Sabina und Petrus Capocci zu schließen. Das Schreiben ist eben zu allgemein gehalten.

[1] BFW. 14094. Rymer l. c. 386. [2] BFW. 9189.

[3] BFW. 9189. Quix, Codex Aquensis, tom. I, pars II, p. 126, Nr. 188 in desselben Verfassers Geschichte der Stadt Aachen, B. II. P. 17512.

[4] Undatiertes Schreiben bei BFW. 9197.

[5] BFW. 9196. Rymer l. c. 382, aber irrig zum 21. April.

nach Italien zu kommen. Erst am 2. August zeigte Heinrich dem Papste an, daß er die genannten beiden Erzbischöfe, den Magister Rostand und seinen Marschall Wilhelm Bonquer als seine Prokuratoren bestellt habe, um wegen der Angelegenheit Siciliens die Entsendung eines Legaten nach England zu erbitten.[1] Aber auch jetzt eilte der König nicht mit der Absendung der Boten. Es vergingen weitere vier Monate, und auch dann konnte er dem Papste nichts anderes melden, als daß die Absendung derselben bevorstehe. Er entschuldigte in dem Schreiben vom 19. December den Aufschub mit der Verzögerung des definitiven Friedensschlusses mit dem Könige von Frankreich.[2] Der Grund mag gewirkt haben, aber noch mehr wird das wieder erkaltende Interesse des Königs an der ganzen sicilischen Angelegenheit die Verzögerung bestimmt haben. Sah Heinrich doch, daß die deutsche Angelegenheit seines Bruders Richard und die damit zusammenhängende Frage des Römerzuges zur Erlangung der Kaiserkrone seit den zu Anfang des Jahres gegebenen Sympathiebezeugungen des Papstes nicht vom Flecke rücke und also auch seine hinsichtlich der sicilischen Frage daran geknüpften Hoffnungen hinfällig seien. Von jetzt ab bemerken wir überhaupt keine ernstlichen Bemühungen Heinrichs in der sicilischen Angelegenheit mehr. Am 28. December beglaubigte er bei dem Papste seine Boten. Es waren von den Obengenannten[3] nur der Erzbischof von Embrun und Wilhelm Bonquer. Als Dritter kam hinzu der Archidiakon Thebald von Lüttich, der spätere Papst Gregor X.[4] Deutlich spricht sich die Resignation des Königs inbetreff der sicilischen Angelegenheit in einem Schreiben vom 16. Januar 1260 aus. Dasselbe ist an die sicilischen Verbannten gerichtet, an den Erzbischof von Messina, den wir schon als Legaten des Papstes kennen lernten,[5] an den Erzbischof von Palermo, die Grafen Roger von S. Severino und Roger de Chelono und an Thomas von Eboli. Er teilt ihnen mit, daß er mit dem König von Frankreich Frieden geschlossen habe, um sich nun wieder der Angelegenheit Siciliens zuwenden zu können, daß es aber nur von der genügenden

[1] BFW. 14101. Rymer l. c. 388.

[2] BFW. 14120. Rymer l. c. 392. Der Friede war um den 6. December abgeschlossen.

[3] S. oben. [4] BFW. 14121. Rymer l. c. 392.

[5] S. oben S. 61.

Unterstützung der römischen Kirche abhänge, ob dieselbe zu einem gedeihlichen Ende geführt werde.[1] Er will also die Angelegenheit weiter verfolgen, will aber von seinem stipulierten Standpunkte, von dem aus er eine wohl genau umgrenzte Milderung der Vertragsbedingungen verlangt, nicht abgehen. Unter diesen Umständen war aber bei der durch alle Jahre festgehaltenen ablehnenden Haltung der Kurie auf eine Verständigung wohl nicht mehr zu hoffen. Aus dem ganzen Jahre 1260 hören wir nichts mehr von der sicilischen Angelegenheit. Da erhalten wir im März 1261 Kunde von einem merkwürdigen Schritte auf englischer Seite. Am 20. März forderte Edmund als König von Sicilien die Bewohner des Königreiches auf ihn gemäß der Verleihung desselben durch Papst Innocenz IV. als ihren König anzunehmen. Er sicherte ihnen Erhaltung ihrer Rechte zu.[2] Am folgenden Tage bevollmächtigte Edmund den Roger de Longtyn und den Johann de Montefuscolo das Königreich Sicilien für ihn zu übernehmen. Sie sollten ihn dem Papste gegenüber verpflichten dürfen zu einem von diesem zu bestimmenden Termine dorthin zu gehen und sollten ihm als dem Lehnsherrn des Königreiches an seiner Statt den Treueid leisten. Ein Schreiben ähnlichen Inhaltes richtete er an den Papst.[3] Wie ist dieser merkwürdige Schritt zu erklären? Ich glaube, daß er im Zusammenhange mit der um diese Zeit erfolgten Wahl Richards von Cornwallis zum römischen Senator steht und auf den Kardinal Johann von Toledo zurückgeht. Wir wissen, daß der Kardinal Johann im Jahre 1259 Richard geraten hatte, er solle, ohne auf eine Berufung des Papstes zu warten, nach Italien ziehen, sich dort die Kaiserkrone holen und so mit einem Schlage die deutsche und sicilische Frage lösen.[4] Richard führte den Rat des Kardinals nicht aus. Aber Johann ließ sich durch diesen Mißerfolg in seinen Bemühungen nicht beirren. Es mußte versucht werden, Richard auf andere Weise nach Italien zu ziehen, und dazu schien ihm die Wahl desselben zum Senator von Rom das geeignete Mittel zu sein. Im Jahre 1261 betrieb er mit den anderen Kardinälen der englischen Partei, vorab mit Ottobonus Fiesco, die Wahl Richards zum

[1] BFW. 14122. Shirley, Lettres of Henry III, II, 147, Nr. 531.
[2] BFW. 14152. Rymer l. c. 405.
[3] BFW. 14153. Rymer l. c. 405.
[4] BFW. 11828. Winkelmann, Acta I, 588.

Senator. Natürlich sollte die Senatorwürde die Brücke für die Kaiserwürde bilden. Johann und seine Freunde setzten denn auch, wohl im Frühjahr 1261, die Wahl Richards zum römischen Senator durch.[1] Johann wird geglaubt haben, daß die sicilische Frage, welche in vollständige Stagnation geraten war, sich am ehesten im Zusammenhange mit diesem Plane lösen lasse. Deshalb wird er dem Könige Heinrich von England geraten haben den Vertrag vom 9. April 1255, welcher bisher stets das Hindernis der Einigung gewesen war, zu ignorieren und die Ansprüche seines Sohnes auf die allerdings nicht perfekt gewordene Verleihung Innocenz' IV. zu gründen. Er wird ihm geraten haben selbständig in der Angelegenheit vorzugehen, direkt mit den Bewohnern des Königreiches in Verbindung zu treten und durch seine Gesandten, die etwa zur Zeit der Wahl Richards zum Senator oder vielleicht gar mit diesem zusammen in Rom eintreffen sollten, den Papst Alexander gleichsam vor ein fait accompli zu stellen. Johann hoffte, daß der Papst in seiner mißlichen Lage, von allen Seiten bedrängt wie er war, den geschaffenen Verhältnissen Rechnung tragen und zu einer energischen Aktion zur Gewinnung Siciliens für Edmund die Hand bieten würde. Die Pläne und Hoffnungen des Kardinals Johann von Toledo erfüllten sich nicht. Am 25. Mai 1261 starb Alexander IV.,[2] erst nach drei Monaten, am 29. August, wurde ihm ein Nachfolger gesetzt; dieser war der Franzose Jakob von Troyes, Urban IV.[3] Von ihm war keine englandfreundliche Politik zu erwarten. Und wirklich knüpfte er bald mit Karl von Anjou Verhandlungen über die Verleihung Siciliens an. Allerdings kamen dieselben erst unter seinem Nachfolger Clemens IV. zum Abschlusse. Richard kam nicht nach Italien, um von der Senatorwürde Besitz zu ergreifen. Ja, ihm gegenüber wurde von der ghibellinischen Partei in Rom König Manfred von Sicilien zum Senator gewählt. Da keiner von beiden sich Anerkennung verschaffen konnte, wurde im August 1263 Karl von Anjou von den Römern zum Senator ihrer Stadt gewählt[4] und nach längerem Zögern auch von Urban IV. bestätigt.[5] Von ernsthaften Anstrengungen des englischen Königs seinem Sohn das Königreich Sicilien

[1] BFW. 14155. 14169. Maubach l. c. 81 f.
[2] BFW. 9256 a. [3] BFW. 9257 a.
[4] BF. 4730 a. BFW. 9350. [5] BFW. 9350 ff.

zu gewinnen hören wir seit dem Frühjahr 1261 nicht. Nutzlos waren große Summen englischen Geldes ausgegeben, nutzlos war durch all die Jahre zwischen England und der Kurie verhandelt worden, der stolze Plan des Königs seinem Hause eine zweite Königskrone zu verschaffen, war zu nichts zerronnen.

Überschauen wir rückblickend noch einmal die Stellung, welche Papst Alexander in der sicilischen Angelegenheit England gegenüber eingenommen hat. Wir konnten schon oben dem Belehnungsvertrage vom 9. April 1255 mit seinen vielen Bestimmungen und Bedingungen unsere Billigung nicht geben.[1] Er enthielt keine Ungerechtigkeit; denn König Heinrich mußte wissen, was er tat, und ob er die Bedingungen, welche er annahm, erfüllen konnte. Aber gegen die Billigkeit, gegen das aequum, verstieß er doch wohl. Dasselbe Urteil müssen wir über die Stellung Alexanders im weiteren Verlaufe der Angelegenheit fällen. Als sich herausstellte — und es war von vornherein vorauszusehen —, daß Heinrich die schweren Bedingungen des Vertrages nicht wohl erfüllen konnte, und er wiederholt um Milderung derselben, namentlich soweit sie den Geldpunkt betrafen, bat, hätte man ihn nicht abweisen dürfen. Wohl machte man ihm an der Kurie kleine Konzessionen, namentlich schob man den Termin zum Antritt der sicilischen Expedition wieder und wieder hinaus, aber man nahm ihm dafür auch wohl andere Vorteile;[2] überhaupt wesentliche Erleichterungen hat man ihm nicht gewährt. Und doch kann man beim Abschlusse eines Vertrages nicht alle Möglichkeiten und Schwierigkeiten voraussehen, die loyale Ausführung desselben, welche die Kontrahenten sich gegenseitig schulden, muß die Schwierigkeiten zu beseitigen suchen. Auch muß das Hauptziel fest ins Auge gefaßt und im Auge behalten werden. Das aber war, Heinrich, bezw. seinen Sohn in den Besitz des Königreiches zu setzen und es den Staufern vorzuenthalten. Diesem Hauptziele mußten andere Zwecke nach Möglichkeit untergeordnet werden. An der festen Verfolgung desselben, an der loyalen Ausführung des Vertrages hat es aber, wie man doch wohl sagen muß, an der Kurie gefehlt. Allerdings wurde Alexander von den Kardinälen stark beeinflußt, aber seine Sache wäre es gewesen, sich dieses Einflusses zu erwehren und nach kluger und billiger Abwägung der Verhältnisse zu handeln.

[1] S. oben S. 39. [2] S. oben S. 60 f.

Vermißten wir bei dem Lehnsvertrage von 1255 und den sich daran knüpfenden, die Modificierung desselben erstrebenden Verhandlungen die billige Rücksichtnahme, so müssen wir vom politischen Standpunkte aus über die Tätigkeit Alexanders in dieser Frage ein geradezu ungünstiges Urteil fällen. Wir haben oben[1] den Lehnsvertrag als einen Beweis für die Geschicklichkeit und Weltklugheit der kurialen Politik bezeichnet, vom Standpunkte einer Opportunitätspolitik, welche sich für den Augenblick die größtmöglichen Vorteile zu sichern sucht, mit Recht, aber wenn wir uns auf den höheren Standpunkt einer weitausschauenden Gesamtpolitik stellen, welche ein festes Ziel im Auge hat und energisch und mit kluger Anpassung an die gegebenen und sich ergebenden Verhältnisse diesem Ziele zustrebt, so muß unser Urteil anders lauten, so müssen wir sagen, daß die Politik Alexanders sowohl im Beginne der englischen Aktion als auch im weiteren Verlaufe derselben der Zielbewußtheit und Großzügigkeit entbehrte. Sein Vorgänger Innocenz IV. würde aller Voraussicht nach anders gehandelt haben, er würde, wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, die Aktion mit Heinrich von England zum Abschlusse zu bringen, schon die Mittel und Wege zur Ausführung derselben gefunden haben. Schon im April 1255 stand es um die päpstliche Sache im Königreiche Sicilien schlecht genug. Dieser Umstand mußte den Papst Alexander veranlassen dem König von England im Belehnungsvertrage möglichst günstige Bedingungen zu gewähren, um ihn bald in das Königreich zu ziehen. Als aber die Verhältnisse im Königreiche im Laufe des Jahres 1255 sich für die Kurie fortgesetzt ungünstiger gestalteten, als gar Ottaviano Ubaldini im August gezwungen wurde mit seinem Heere in die Terra di Lavoro zurückzukehren, als selbst dieser letzte festländische Besitz der Kurie im Sommer 1256 und die Insel Sicilien bereits im Frühjahr verloren gegangen war, da hätte Alexander in energischem Handeln durch Milderung der schweren Vertragsbedingungen die Hindernisse der englischen Expedition nach Sicilien hinwegräumen und so Heinrich von England zu schneller Hilfeleistung veranlassen müssen. Man kann zweifeln, ob der wenig energische Heinrich von England die sicilische Angelegenheit zum glücklichen Ziele geführt haben würde, da der energische und sehr kriegstüchtige Karl von Anjou ein Decennium später der Schwierigkeiten nur mit Mühe

[1] S. oben S. 39.

Herr wurde. Aber es ist zu bedenken, daß, als Karl von Anjou in Italien erschien, das Königreich Sicilien im unbestrittenen Besitze Manfreds war und dieser auch in Reichsitalien und im Kirchenstaate eine mächtige Stellung einnahm, während ein Jahrzehnt früher ein großer Teil des Königreiches Sicilien in der Hand der Kirche war, und als dieser derselben mehr und mehr entglitt, die Kirche doch noch eine große Partei im Lande hatte. Ich halte es für wohl möglich, daß Heinrich, wenn er zur rechten Zeit und mit hinreichenden Streitkräften in Italien erschienen wäre — der Papst hätte durch weites Entgegenkommen ihm nach Kräften die Möglichkeit dazu bieten sollen —, Manfred das Königreich Sicilien hätte entwinden und seinem Sohn Edmund als päpstliches Lehen sichern können. Dann wäre die Herrschaft der Anjou in Unteritalien mit ihren für die Kirche so verderblichen Folgen vermieden worden, wäre der Einfluß des französischen Königshauses nicht ein so unheilvoll großer geworden, wären wohl der Tag von Anagni und der Aufenthalt der Päpste in Avignon verhütet worden.

Drittes Kapitel.

Alexander und der Kirchenstaat, Reichstuscien und Oberitalien in den ersten Jahren des Pontifikates.

Wir haben die Schilderung der Beziehungen Alexanders IV. zum Königreiche Sicilien und zu Manfred bis zu der Zeit geführt, als dieser das ganze Königreich sich unterworfen hatte und im Begriffe stand über die Grenzen desselben hinausgreifend eine italienische Politik im großen Stile ins Werk zu setzen. Er trat mit den Ghibellinen des Kirchenstaates, Reichstusciens und Oberitaliens in Verbindung. Bevor wir jedoch diese Schritte Manfreds und die daraus sich ergebenden Verhältnisse schildern, wollen wir untersuchen, wie die Beziehungen Alexanders zum Kirchenstaate, zu dem übrigen Mittelitalien und zu Oberitalien in den ersten Jahren seines Pontifikates sich gestalteten.

Fragen wir zunächst: Wie waren die Verhältnisse in Rom und welche Stellung hat Alexander zu denselben eingenommen? Als Alexander den Pontifikat antrat, stand an der Spitze Roms als Senator und Volkskapitän Brancaleone degli Andalo aus Bologna. Er war im August 1252 von der Volkspartei als

alleiniger Senator und Kapitän auf drei Jahre erhoben, während bis dahin stets zwei Senatoren aus dem römischen Adel auf sechs Monate gewählt worden waren.[1] Innocenz IV. mußte es stillschweigend unter dem Drucke der Verhältnisse geschehen lassen, seine ausdrückliche Bestätigung wird die Wahl nicht gefunden haben. Wie hätte er auch mit derselben einverstanden sein können! Bedeutete sie doch eine radikale Änderung der bisherigen Gewohnheit und einen tiefen Eingriff in die Rechte des Papstes. Ein weiteres Vorschreiten auf dieser Bahn mußte die weltliche Hoheit des Papstes über Rom stark beeinträchtigen oder gar zunichte machen. Eine Etappe auf diesem Wege war der Versuch des neuen Senators Terracina der Oberherrlichkeit Roms zu unterwerfen. Mußte er auch infolge der energischen Maßnahmen des Papstes Innocenz von Terracina abstehen,[2] so glückte der Versuch doch bald darauf mit Tivoli. Diese alte Stadt am Anio, welche so lange ihre Unabhängigkeit gegen Rom tapfer verteidigt hatte, mußte im Sommer 1254 die Oberhoheit Roms anerkennen. Der Papst ließ es geschehen, da er, nach dem unerwarteten Tode Konrads IV. im Begriff in das Königreich Sicilien zu gehen, keinen Feind in seinem Rücken lassen wollte.[3] Natürlich mußte es das Bemühen des Papstes sein, das Regiment Brancaleones zu stürzen, bezw. dahin zu wirken, daß er nach Ablauf seiner Amtsperiode nicht wiedergewählt würde. Innocenz erlebte nicht das Ende von Brancaleones Senatoramt, er starb am 7. December 1254. Neben anderen Schwierigkeiten hinterließ er seinem Nachfolger auch die Regelung dieser Angelegenheit. Während der Dauer der Senatur Brancaleones waren alle auf seinen Sturz gerichteten Bestrebungen erfolglos. Papst Alexander war ja auch durch die sicilische Angelegenheit zu zu sehr in Anspruch genommen, als daß er gegen ihn etwas Ernstliches hätte unternehmen können. Als aber Brancaleones dreijährige Amtsperiode im November 1255 abgelaufen war, gelang es seinen Gegnern, der römischen Adelspartei, seine Wiederwahl zu hintertreiben. Der römische Stadtadel hatte damals zwei Vertreter im Kardinalskollegium, Richard Annibaldi und Johann Gaetano Orsini.

[1] Matth. Par. Chron. maiora ad a. 1252 in MG. SS. XXVIII, 332. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, V, 277 ff.

[2] Gregorovius l. c. 291.

[3] BFW. 13930 a. Gregorovius l. c. 292 ff.

Wir werden sehen, daß sie im Verlaufe der Angelegenheit gegen den Senator Stellung nahmen. Gewiß haben sie auch bei seinem Sturze mitgewirkt. Und da die Beseitigung Brancaleones so sehr im Interesse des Papstes war, er selbst einem der angesehensten Adelsgeschlechter, dem der Segni entstammte und mit den Anibaldi verwandt war, so ist ohne Zweifel die ganze Aktion gegen den mächtigen Senator in seinem Einverständnisse und unter seiner Mitwirkung erfolgt. Das Kapitol, in dem Brancaleone sich befand, wurde von den Gegnern erstürmt; er ergab sich dem Volke, wurde aber von diesem dem Adel ausgeliefert und nun eingekerkert.[1] Es war ein Glück für Brancaleone, daß er, bevor er das Senatoramt annahm, sich als Gewähr seiner persönlichen Sicherheit von den Römern Söhne edler Familien als Geiseln hatte geben lassen und seine Vaterstadt Bologna dieselben in Gewahrsam genommen hatte. Sonst würde er den Tag der Freiheit wohl nicht wieder geschaut, vielleicht gar sein Amt mit dem Tode gezahlt haben. Seine Gemahlin Galeana eilte nach Bologna und beschwor den Rat der Stadt die Geiseln den Römern nicht zurückzugeben, da sie allein die Schonung des Lebens ihres Gemahls verbürgten. Die Bolognesen verschärften die Haft der Geiseln und fertigten zugleich eine Gesandtschaft nach Rom ab, um die Freilassung ihres Mitbürgers zu erwirken.[2] Auf der andern Seite waren die römische Adelspartei und die ihr nahestehenden Kardinäle gegen Brancaleone tätig.[3] Der Papst war nach dem Sturze des Senators noch im November nach Rom gekommen.[4] Auf Betreiben des Adels und der genannten Kardinäle befahl er den Bolognesen unter Androhung von Bann und Interdikt die römischen Geiseln bedingungslos freizugeben, und als dies verweigert wurde, verhängte er wirklich über sie die kirchlichen Strafen.[5] Die Römer wählten den Mailänder Martin della Torre zum Senator. Da aber dieser die Wahl nicht annahm, erhoben sie den Manuel de Madio aus Brescia zum Senator, einen

---

[1] Matth. Par. Chron. mai. l. c. 356 u. 359. BFW. 13976. Gregorovius l. c. 311.

[2] Matth. Par. l. c. 356. BFW. 13976. Gregorovius l. c. 311.

[3] Matth. Par. l. c. 356 f. 359.

[4] Am 13. Nov. urkundete er noch in Anagni (Bourel d. l. R. l. c. 985), am 21. Nov. in Rom (P. 16081).

[5] Matth. Par. l. c. 357. Gregorovius l. c. 311 f.

anderen neben ihm zum Volkskapitän.[1] Nach Gregorovius trat Manuel sein Amt spätestens im Frühjahr 1256 an. Da die Bolognesen des Bannes und Interdiktes nicht achteten,[2] man auch die mächtige Kommune, welche stets eine Hauptstütze der Guelfen gewesen war und der Kirche wichtige Dienste geleistet hatte, nicht bis zum äußersten reizen durfte, so ließ man im August oder September 1256 Brancaleone frei. Matthäus von Paris[3] berichtet, daß das Volk von Rom die Freilassung erzwungen habe. Es mag sein, daß dasselbe durch seine drohende Haltung zur Befreiung beigetragen hat. Daß es aber bestimmenden Einfluß ausgeübt hat, ist bei der damaligen Herrschaft der Adelspartei nicht anzunehmen. Jedoch nötigte man Brancaleone vor dem Syndikus des neuen Senators auf seine Rechte Verzicht zu leisten. Er gab denselben mit der Erklärung, daß er dazu mit Gewalt gezwungen sei.[4] Sodann reiste er von Rom ab, um über Florenz nach Bologna zurückzukehren. Jedoch gestattete der guelfische Rat von Florenz auf Veranlassung der Römer ihm nicht eher die Weiterreise, als bis er am 25. September 1256 feierlich obigen Verzicht erneuert hatte. Brancaleone legte auch hier Verwahrung seiner Rechte ein, welche er an die Kommune Rom und an Privatpersonen habe und auf welche er niemals Verzicht geleistet habe.[5] Nach seiner Ankunft in Bologna wurden die römischen Geiseln ausgeliefert und nun die Stadt von Bann und Interdikt befreit.[6]

Man könnte versucht sein dem Papste aus seinem Verhalten gegen die Bolognesen einen Vorwurf zu machen. Er forderte von ihnen die unbedingte Freigabe der römischen Geiseln, wollte aber selbst Brancaleone nicht freilassen, bezw., da derselbe Gefangener derer war, welche jetzt das Stadtregiment innehatten, nicht seine Freilassung veranlassen. Im Verhalten des Papstes muß man die rechtliche und politische Seite unterscheiden. Nach der rechtlichen Seite kann man ihm keinen Vorwurf machen. Die Wahl Brancaleones war ohne, ja, man kann sagen, gegen den Willen des damaligen Papstes Innocenz erfolgt. Sie bedeutete einen tiefen Eingriff in die Rechte des Papstes. Und die ganze Art seiner

[1] Matth. Par. l. c. 368. Gregorovius l. c. 312, Anm. 2.
[2] Matth. Par. l. c. 357. [3] l. c. 361.
[4] Gregorovius l. c. 313. [5] BFW. 14011.
[6] Gregorovius l. c. 313.

Amtsführung war nicht geeignet Innocenz und seinen Nachfolger mit Brancaleone auszusöhnen, mußte vielmehr in ihnen den Wunsch rege machen und lebendig erhalten seiner Tätigkeit möglichst bald ein Ende gesetzt zu sehen. So mußte der Sturz Brancaleones dem Papste Alexander willkommen sein, und auch seine Gefangenschaft mußte ihm als das sicherste, vielleicht als das einzig sichere Mittel erscheinen den gefürchteten und gefährlichen Mann unschädlich zu machen. Er mußte den Senator als einen Eindringling betrachten und durfte ihn als solchen behandeln. An dem Vertrage aber, auf Grund dessen Brancaleone als Gewähr seiner persönlichen Sicherheit Geiseln aus den vornehmen Familien Roms gestellt waren, war der Vorgänger Alexanders unbeteiligt gewesen, derselbe war zwischen Brancaleone und der siegreichen Volkspartei abgeschlossen worden. Die Geiseln aber waren — und darauf ist bei der Beurteilung der Frage das Hauptgewicht zu legen — den Familien des römischen Adels entnommen, also doch wohl nicht der siegreichen, vertragschließenden Volkspartei, sondern der unterlegenen Adelspartei, diese war also zur Stellung derselben gezwungen worden. Demnach ist meines Erachtens vom rechtlichen Standpunkte aus nichts gegen die Handlungsweise Alexanders einzuwenden. Anders dürfte unser Urteil lauten, wenn wir dieselbe unter dem politischen Gesichtswinkel betrachten. Ich will nicht weiter betonen, daß die sofortige oder wenigstens baldige Freilassung Brancaleones gegen die Auslieferung der römischen Geiseln eine Handlung des Edelmutes gewesen wäre — denn der Edelmut spielt in der Politik gewöhnlich keine Rolle —, dieselbe wäre politisch klug gewesen. Der Papst mußte sich sagen, daß es wenigstens zweifelhaft sei, ob die Kommune Bologna auf seine Forderung der unbedingten Freigabe der römischen Geiseln eingehen würde, daß er aber auf jeden Fall die mächtige Gemeinde, welche in den gewaltigen Kämpfen der vorhergehenden Jahrzehnte treu zur Kirche gehalten hatte, erbittern würde, und damals, wo Manfred schon eine so mächtige Stellung im Königreiche Sicilien errungen hatte, bedurfte die Kirche wohl treuer Freunde. Ferner mußte der Papst sich sagen, daß der kluge und willensstarke Brancaleone durch längere Haft nur um so mehr gereizt und veranlaßt werden würde bei gegebener Gelegenheit Vergeltung zu üben; er mußte aber von vornherein mit der Möglichkeit rechnen in die Notwendigkeit versetzt

zu werden denſelben freizulaſſen. Der weitere Verlauf der Ereigniſſe hat die Berechtigung einer ſolchen Befürchtung gezeigt. Wie wir des weiteren unten ſehen werden, hat Brancaleone, zum zweitenmal Senator geworden, der Kurie nicht geringe Schwierigkeiten bereitet.

Die Zeit der Amtsverwaltung Manuels de Madio war unruhig und ſtürmiſch. Wohl lobt Matthäus von Paris an ihm, daß er wie ſein Vorgänger dem Rechte Geltung verſchaffte und ein energiſches Regiment führte,[1] aber er war der Erkorene der guelfiſchen Reaktion. Die Volkspartei war unausgeſetzt bemüht das verlorene Stadtregiment wiederzugewinnen und richtete ſchon bald ihr Augenmerk darauf, Brancaleone, an deſſen endlicher Haftentlaſſung ſie zu ihrem Teile mitwirkte, zum zweitenmal die Senatur zu übertragen. So wurde im April 1256 zwiſchen dem Adel und Volke gekämpft. Wie ſieneſiſche Kaufleute ihrem Podeſta berichteten, wurde der Kampf am 20. April von den Anibaldi auf dem Kapitol begonnen. Das Volk eroberte mehrere Türme der Adligen, ein Anibaldi wurde erſchlagen.[2] Wohl infolge dieſer Kämpfe verließ der Papſt zu Ende Mai Rom und begab ſich nach Anagni.[3] Erſt nach der Haftentlaſſung Brancaleones kehrte er im December nach Rom zurück.[4] Die Kämpfe dauerten in der Folgezeit fort und führten im Mai 1257 zum Sturze Manuels und ſeiner Partei und zur Rückberufung Brancaleones. Damals erhoben ſich die Populären unter der Führung eines Bäckermeiſters engliſcher Abkunft, des Matthäus von Belvoir, zu kräftigem Angriff.[5] Der Senator Manuel wurde erſchlagen, der Papſt ſah ſich genötigt Rom zu verlaſſen, wo er ſeit December 1256 geweilt hatte, und nach Viterbo zu gehen,[6] und ſofort wurde Brancaleone vom Volke zurückgerufen und ihm zum zweitenmal das Senatoramt übertragen.[7] Die Ereigniſſe während der zweiten Amtsperiode Brancaleones werden uns in einem andern Zuſammenhange beſchäftigen.

---

[1] l. c. 368.

[2] BFW. 14000. Gregorovius l. c. 314, Anm. 1.

[3] Hier urkundete er am 31. Mai (Bourel d. l. R. 1367).

[4] Am 11. December urkundete er wieder im Lateran (P. 16616).

[5] Matth. Paris. l. c. 377.

[6] Am 23. Mai 1257 urkundete er zu Viterbo (P. 16847).

[7] Matth. Par. l. c. 377. BFW. 14032 a. Gregorovius l. c. 314 f.

Welche Verhältnisse finden wir in den übrigen Teilen des Kirchenstaates während der ersten Pontifikatsjahre Alexanders IV.? Der Kirchenstaat bestand damals, abgesehen von Rom, aus den vier Provinzen der Campagna und Maritima, des tuscischen Patrimoniums, des Herzogtums Spoleto und der Mark Ancona. Die Romagna war noch kein anerkannter Besitz der Kirche. Um den Besitz des Kirchenstaates war in dem letzten Decennium der Regierung Friedrichs II. zwischen ihm und den Päpsten Gregor IX. und Innocenz IV. heftig gekämpft worden. Im Jahre 1239 hatte Friedrich die Mark Ancona und das Herzogtum Spoleto, deren Besitz er dem römischen Stuhle im Anfange seiner Regierung bestätigt hatte, an das Reich zurückgenommen, und wenn er auch die beiden anderen Provinzen nicht in derselben Weise für das Reich reklamierte, so zeigte er doch durch seine wiederholten Angriffe auf dieselben und dadurch, daß er zeitweilig Generalvikare in denselben bestellte, seine Absicht sie mit dem Reiche zu vereinigen. Friedrich führte den gewaltigen Kampf gegen den Papst mit wechselndem Glücke, demgemäß wechselte auch die Zahl der zu ihm haltenden Kommunen und Edlen des Kirchenstaates. Selbst zur Zeit des Todes Friedrichs stand, obwohl er vorher mehrere Unfälle erlitten hatte, eine Reihe von Städten, namentlich in der Mark Ancona, auf seiner Seite. Nach dem Tode des Kaisers aber machten sie ihren Frieden mit dem Papste. Denn jetzt fehlte ihnen der einigende Mittelpunkt, Konrad aber war fern in Deutschland. Die Beruhigung der ghibellinischen Städte des Kirchenstaates gelang, wenn auch nicht ohne alle, so doch ohne ernste Schwierigkeiten und in kurzer Zeit. Denn Innocenz ging mit weiser Maßhaltung vor, stets sorgend, daß die alten Privilegien der Kommunen nach Möglichkeit gewahrt würden. Der friedliche Zustand hielt während der übrigen Pontifikatsjahre Innocenz' IV. an. Und auch von außen wurde der Papst nicht im ruhigen Besitze des Kirchenstaates gestört. Konrad IV., der Sohn und Nachfolger Friedrichs II., war während seiner kurzen Regierung zu sehr anderweitig beschäftigt, als daß er sich um diese Gebiete hätte kümmern können. Es ist sogar zweifelhaft, ob er überhaupt die Ansprüche auf die Mark Ancona und das Herzogtum Spoleto erneuert hat.[1]

[1] S. meine Abhandlung.

Die innerpolitiſchen Verhältniſſe des Kirchenſtaates änderten ſich mit dem Regierungsantritte Alexanders IV. Wie in der ſiciliſchen Politik, ſo hatte er auch in der inneren Politik des Kirchenſtaates keine glückliche Hand. Er begann ſeinen Pontifikat mit der Ernennung neuer Rektoren für mehrere Provinzen. Bereits am 28. December 1254 beſtellte er den Magiſter Leo de Romania, Kanoniker von Bayeux, zum Rektor des tusciſchen Patrimoniums und der Sabina.[1] Am 18. Januar 1255 rief er den ſeitherigen Rektor der Mark, Gerhard Coſſadoca, ab und ernannte an deſſen Stelle ſeinen Kaplan, Magiſter Roland.[2]

Auch im Herzogtum Spoleto ſcheint Alexander einen neuen Rektor beſtellt zu haben. Wir finden dort am 5. Februar 1254 den Neffen des Papſtes Innocenz, Bonifacius von Fogliano,[3] am 19. Mai des folgenden Jahres aber den Johannes Compater.[4] Wenn es ſchon an ſich nicht rätlich iſt und nur aus den zwingendſten Gründen geſchehen darf, daß zu gleicher Zeit mehrere hohe Verwaltungsſtellen neu beſetzt werden, ſo war wenigſtens die Wahl des neuen Rektors der Mark Ancona, wie wir ſehen werden, keine glückliche.

Die politiſchen Verhältniſſe in den beiden Rom zunächſt liegenden Provinzen, der Campagna und Maritima und des tusciſchen Patrimoniums, waren einfacher Art und haben auch während der ganzen Regierungszeit des Papſtes keine ernſten Schwierigkeiten bereitet. Wie Rom unter ſeinem Senator Brancaleone ſeine Hoheit über Latium,[5] ſo verſuchte im äußerſten Norden des Kirchenſtaates das mächtige Orvieto ſeine Hoheit über die umliegenden Gebiete auszudehnen. So hatten die Orvietaner die von Acquapendente gezwungen zum Nachteil der Kirche mit ihnen abzuſchließen. Am 21. Mai 1255 befahl der Papſt dem Rektor des tusciſchen Patrimoniums Leo de Romania die Bewohner von Acquapendente von

[1] Bourel d. l. R. 12. BFW. 8900.

[2] Bourel d. l. R. 44. Ciavarini, Collezione di Documenti stor. delle città e terre Marchigiane, B. V, 163. BFW. 8919.

[3] Ciavarini l. c. II, 207.

[4] Archivio storico per le Marche e per l'Umbria IV, 413, Inventario dell' archivio di Gubbio, no. 188. Libro rosso von Gubbio fol. 5 in Arch. stor. per le Marche e per l'Umbria IV, 426.

[5] S. oben S. 76.

den Eiden, welche sie den Orvietanern geleistet, zu entbinden.[1] Ferner hatten die von Orvieto Vallis de Lacu, welches der römischen Kirche unmittelbar gehörte, besetzt. Auf Veranlassung des Rektors Leo de Romania hatte Alexander der Stadt unter Strafe von tausend Mark geboten dasselbe zurückzugeben. Unter dem 1. Juni 1255 befahl er dem Rektor ihm schleunigst über den Stand der Angelegenheit zu berichten.[2] Auch die Bewohner von Montefiascone bereiteten dem Rektor der Provinz Schwierigkeiten. Rektor des tuscischen Patrimoniums war damals nicht mehr Leo de Romania, sondern der Kaplan des Papstes, L. Fortisbrachia. Die Viterbesen unterstützten ihn in seinem Vorgehen gegen Montefiascone, jedoch konnte er die Stadt nicht zur Unterwerfung bringen. Am 22. März 1256 forderte der Papst die von Viterbo unter Belobigung ihrer Dienste auf dem Rektor auch fernerhin Beistand zu leisten.[3]

Im Herzogtum Spoleto herrschten in den ersten Regierungsjahren Alexanders IV. im allgemeinen friedliche Verhältnisse, und auch in den späteren Jahren änderte dieser Zustand sich nur wenig. Beim Tode des Kaisers standen nur zwei Städte, Foligno und Gubbio, auf seiten desselben. Sie unterwarfen sich sodann dem Papste.[4] Allerdings trug die Regelung des Verhältnisses der beiden Städte zu Perugia den Keim zu neuen Unruhen in sich, aber der Kampf, der sich daraus ergab, nahm doch niemals einen großen Umfang an. So trat denn auch, als später Manfred die Ansprüche seines Vaters auf das Herzogtum erneuerte, nur Gubbio zu ihm über.[5]

In der Mark Ancona hatte die kaiserliche Sache immer viele Sympathien gehabt. Noch in der letzten Hälfte des Jahres 1250 standen Cingoli, Osimo, S. Elpidio, Fermo, Matelica, Fabriano, Macerata und Ascoli zum Kaiser.[6] Nach seinem Tode unterwarfen sie sich, und wenn auch die Regelung der Beziehungen dieser Kommunen zum päpstlichen Stuhle und zu anderen Kommunen nicht ohne Schwierigkeiten vor sich ging, so wurde doch zu Lebzeiten

---

[1] Bourel d. l. R. 531 P. 15873. Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 135, Nr. 253.

[2] Bourel d. l. R. 557. [3] Savignoni S. 292, Nr. 76.

[4] S. meine Abhandlung S. 65.

[5] S. meine Abhandlung S. 75 f.

[6] S. meine Abhandlung S. 63.

Innocenz' IV. die Ruhe im allgemeinen gewahrt.[1] Nicht so ruhig entwickelten sich die Verhältnisse unter Alexander IV., und gerade die Mark sollte bald der Sitz neuer Unruhen und verzweigter Konspirationen werden. Wie schon erwähnt,[2] rief der Papst alsbald nach seinem Pontifikatsantritte, am 18. Januar 1255, den seitherigen Rektor Gerhard Cossadoca ab und ernannte an dessen Stelle seinen Kaplan Magister Roland. Dieser scheint nicht mit der nötigen Vorsicht vorgegangen zu sein. Daneben machte sich das Fehlen der klugen, die Maßnahmen der untergebenen Organe prüfenden und nötigenfalls ändernden Hand Innocenzens geltend. Roland soll sogleich nach seiner Ankunft in der Mark auf einer allgemeinen Tagung in Tolentino das Gesetz erlassen haben, daß in Zukunft ohne die Erlaubnis des Papstes kein Kastell gebaut und keine Gemeinde gegründet werden dürfe. Die jüngst errichteten Befestigungen und Kastelle aber sollten zerstört werden.[3] War schon diese Maßregel — ihre Tatsächlichkeit vorausgesetzt — geeignet die Städte der Mark mit Mißtrauen gegen ihren neuen Rektor zu erfüllen, so glaubten einzelne Kommunen besonderen Anlaß zur Unzufriedenheit zu haben. So verlangte Jesi, daß ihm die ganze gleichnamige Grafschaft zurückgegeben werde.[4] Ferner verlangten die Bürger von Jesi eine Herabminderung der Geldsumme, welche Roland ihnen auferlegt hatte, und appellierten deshalb am 23. März 1255 an den Papst.[5] Am 2. August schlossen sie sogar mit den Bürgern von Fano einen Bund, um sich gegen die Beschwerungen des Rektors zu schützen,[6] und forderten die Städte der Mark zum Beitritt auf.[7] Allerdings kam es bereits am 21. September wieder zum Frieden.[8] Auch die Bewohner von Camerino empörten sich offen gegen den Rektor. Dieser bot gegen sie den Heerbann von Fabriano und Matelica auf und befahl am

[1] S. meine Abhandlung S. 66. [2] S. oben S. 82.

[3] Acquacotta, Matelica, I, 81. Die Nachricht Acquacottas erscheint wohl glaublich, wenn er auch leider keinen Beleg angibt. Siehe meine Abhandlung S. 70.

[4] Ciavarini l. c. V, 179. Am 20. Sept. 1255 bestellte Roland die Richter, welche über die Forderung der Bürger von Jesi entscheiden sollten.

[5] Ciavarini V, 167, Nr. 143 u. 144.

[6] Ciavarini V, 175. Baldassini, Jesi, Jesi 1703, 41.

[7] Ciavarini V, 172.

[8] Ciavarini V, 188.

6. Januar 1256 allen Bewohnern der Mark die beiden Kommunen bei der Bestrafung Camerinos zu unterstützen.[1]

Wegen dieser Mißerfolge rief Alexander IV. am 6. Mai 1256 Roland ab und ernannte seinen Neffen Anibaldo Trasmondi aus der uns schon bekannten römischen Familie der Anibaldeschi zum Rektor der Mark Ancona.[2] Die Wahl war keine glückliche. Statt die vorhandenen Schwierigkeiten, wegen deren doch Roland abberufen war, zu heben, scheint Anibaldo dieselben durch rücksichtslose Strenge noch vermehrt zu haben.[3] Es hätte eines, wenn auch energischen, so doch umsichtigen und maßvollen Mannes bedurft. Letztere Eigenschaften aber scheint Anibaldo nicht besessen zu haben, konnten auch wohl kaum von einem Gliede der kampflustigen, wilden Familie der Anibaldeschi erwartet werden. Da Anibaldo wegen Krankheit und wichtiger Geschäfte sich nicht sogleich in seine Provinz begeben konnte, so entsandte der Papst als zeitweiligen Stellvertreter desselben den Römer Oddecinus.[4] Erst am 2. September sehen wir ihn die Geschäfte des Rektors wahrnehmen.[5] Aber kaum hatte Anibaldo die Verwaltung der Provinz übernommen, als sich gegen ihn eine große Koalition der Städte und Edlen der Mark bildete. Die Kommunen Camerino, Macerata, Civitanova, S. Ginesio und Morro di Valle, Rainald von Brunforte, die Herren von S. Angelo und andere standen gegen ihn in Waffen.[6] Gegen diesen Bund bot Anibaldo die päpstlichen Truppen und den Heerbann der treuen Städte der Mark auf. Auch Ascoli und Offida sandten ihm ihre Kontingente. Bei dieser Gelegenheit scheint es gewesen zu sein, daß die Bewohner von Fermo unter dem heuchlerischen Vorgeben, dem Aufgebote des Rektors zu folgen, die von Ascoli und Offida überfielen und gefangennahmen. Umsonst befahl ihnen der Papst die Gefangenen an seinen Kaplan Marcellinus auszuliefern.[7] Die

---

[1] Ciavarini II, 222. Acquacotta l. c. II, 97.

[2] Ciavarini V, 190.

[3] Vgl. das Schreiben Urbans IV. an Osimo vom 8. Nov. 1261 bei Ciavarini IV, 7 und Martorelli, Osimo, Venedig 1705, S. 122.

[4] Ciavarini V, 190. Compagnoni, La reggia Picena, 121.

[5] Ciavarini IV, 7. Martorelli 120. BFW. 9056.

[6] Documenti IV, App. 548.

[7] Documenti IV, 415. P. 16306. Documenti IV, App. 549. P. 16711. BFW. 9092. (Marcucci) Saggio delle cose Ascolane, Teramo 1766, S. 256

erwähnte Koalition wurde bald gesprengt. Am 16. September unterwarfen sich alle Glieder derselben dem Rektor, welcher seinerseits ihnen alle Privilegien bestätigte.[1] Fermo war noch im Februar 1257 hartnäckig.[2] Jedoch suchte es im Laufe des Jahres Anschluß an die Kirche.[3]

Überhaupt waren in den Jahren 1257 und 1258 die Verhältnisse in der Mark sehr verwirrt. Im Jahre 1257 hatte Anibaldo mit den Bewohnern von Camerino und Macerata zu schaffen. Um die von Camerino zur Wiederherstellung des Kastells Lornano zu zwingen, unternahm der Rektor gegen sie einen Heereszug.[4] Bald darauf mußte er auch gegen die Bürger von Macerata zu Felde ziehen. Am 14. November 1257 lag er vor ihrer Stadt.[5] Zu diesen Heereszügen bot er die Kontingente der Städte der Mark auf. Die Bewohner von Matelica aber weigerten sich die bestimmte Truppenzahl zu stellen und schlossen, um sich gegen die Strafe des Rektors zu sichern, mit Camerino und S. Severino einen Bund.[6] Am 26. Februar des folgenden Jahres erneuerte die Stadt den Bund mit S. Severino.[7] Die Bewohner von S. Severino waren alte Gegner der Kirche. Noch im August 1256 hatten sie dem Rektor Schwierigkeiten bereitet, indem sie sich weigerten ihm Castrum Insulä auszuliefern.[8] Dagegen zog sich Camerino ernstlich von der Verbindung zurück.[9]

Auch das ganze Jahr 1258 hatte Anibaldo mit Aufständen zu kämpfen. Sogleich im Anfange des Jahres hören wir wieder

---

(ex Archiv. secr. Antian.). Über die Zeit des Überfalls s. meine Abhandlung S. 71 f., namentlich S. 72, Anm. 1.

[1] Documenti IV, App. 548.

[2] Documenti IV, App. 548 etc.

[3] S. meine Abhandlung S. 72, Anm. 5. Documenti IV, 416. P. 17132.

[4] S. meine Abhandlung S. 73.

[5] Acquacotta II, 97. Compagnoni 124.

[6] Acquacotta II, 97 und 99. Am 16. Dec. bestellten sie einen Syndicus zum Abschlusse des Bündnisses. Allerdings versöhnte sich Matelica am 14. Nov. 1257 mit Anibaldo; doch scheint die Versöhnung nicht ernst gemeint gewesen zu sein, oder wenigstens war sie nicht von Dauer.

[7] Acquacotta II, 102. [8] Ciavarini V, 192.

[9] Auf seine Bitte kassierte Anibaldo am 5. Okt. 1258 alle Verträge zwischen S. Severino und Matelica. (Lilio, Camerino, I, 281. Libro rosso von Camerino in Archivio stor. per le Marche e per l'Umbria, II, 46, 25. D. 37.)

von einem Bunde, welchen eine Reihe von Kommunen und Edlen der Mark gegen ihn geschlossen hatte. Zu der Vereinigung gehörten unter anderen S. Ginesio, Fermo und Civitanova.[1] Der eigentliche Mittelpunkt des Widerstandes scheint Fermo gewesen zu sein; welches, wie wir sehen werden, schon im vorhergehenden Jahre mit Manfred von Sicilien in Verbindung stand. Im Frühjahr 1258 zog Anibaldo gegen Fermo zu Felde. Die Stadt wurde namentlich von den Bürgern von S. Ginesio und Civitanova unterstützt.[2] Selbst das immer getreue Perugia stand im Verdachte Fermo zu unterstützen.[3] Dagegen leisteten Fano,[4] Macerata[5] und auch wohl Osimo[6] dem Rektor kräftigen Beistand. Die Abneigung und der Widerstand gegen Anibaldo zogen immer weitere Kreise. Am 5. Juli schlossen auch die Bürger von Tolentino mit den dem Papste stets feindseligen Bewohnern von S. Severino ein Bündnis. Mit letzteren standen auch die von Matelica während des ganzen Jahres 1258 im Bundesverhältnis.[7] Dagegen machte S. Ginesio vor dem 5. Oktober seinen Frieden mit der Kirche.[8] Die weit verzweigte Unzufriedenheit, welche in der Mark Ancona herrschte, kam Manfred sehr zu statten. Schon im Jahre 1257 hatte er sein Augenmerk auf die Mark gerichtet; denn der Papst sah sich damals veranlaßt den Fermanern zu verbieten Boten desselben bei sich aufzunehmen.[9] Ernstlich aber griff er erst im folgenden Jahre in die Verhältnisse der Mark ein. Doch darüber weiter unten.

In Reichstuscien war mit dem Tode Friedrichs II. eine guelfische

---

[1] Colucci, Antichità Picene, Fermo 1786 ff., XIX, App. 41. P. 17174. Documenti IV, 419. P. 17438. Doc. IV, App. 550. P. 17280. Marangoni, Civitanova, Rom 1743, 279.

[2] Siehe die vorige Anmerkung.

[3] Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 1868 ff., IV, S. 440, Nr. 429. Archivio storico italiano ser. 1. XVI, 2, S. 483. P. 17350.

[4] Amiani, Fano, Fano 1751, B. II somm. 53. P. 17364.

[5] Compagnoni 125. P. 17365.

[6] Martorelli, Osimo, Venedig 1705, S. 120. Ciavarini IV, 7.

[7] Am 26. Febr. 1258 hatte Matelica den Bund mit ihnen erneuert (S. oben S. 86). Noch am 5. Okt. bestand derselbe; an diesem Tage kassierte Anibaldo auf Bitten derer von Camerino alle Verträge zwischen S. Severino und Matelica. (S. oben S. 86, Anm. 9.)

[8] Lilio, Istoria di Camerino, Camerino 1835, S. 281.

[9] Documenti IV, 416. P. 17127. BF. 4667 a.

Reaktion eingetreten. Von den tuscischen Binnenstädten — der Schwerpunkt Pisas lag nicht in Tuscien, sondern auf dem Meere und in seinen auswärtigen Handelsbeziehungen — war die mächtigste Florenz. Dieses war in der letzten Zeit des Kaisers unter dessen natürlichem Sohne Friedrich von Antiochien als Podesta ghibellinisch gewesen. Jedoch waren hier bereits im Jahre 1250 die mehr guelfisch gesinnten Popularen zur Herrschaft gelangt und hatten am 7. Januar 1251 die Guelfen zurückgerufen.[1] Seitdem hatte zwischen den Florentiner Ghibellinen und Guelfen leidlicher Friede bestanden, bis ein Versuch der Ghibellinen die Volksverfassung zu stürzen zu ihrem eigenen Verderben ausschlug. Das Volk vertrieb sie im Juli 1258 aus der Stadt. Von jeher hatten sich Pisa und Siena durch ihre ghibellinische Gesinnung ausgezeichnet. Aber nachdem sie in Kaiser Friedrich ihre Hauptstütze, wie die Ghibellinen Italiens überhaupt ihren Mittelpunkt, verloren hatten, suchten sie den veränderten Verhältnissen sich anzupassen. Einerseits schlossen sie sich untereinander und mit den anderen tuscischen Ghibellinen enger zusammen, anderseits suchten sie sich mit den Guelfen auf leidlichen Fuß zu setzen. Am 24. Juli 1251 schlossen sie mit Pistoja, den Florentiner Ghibellinen und anderen ein enges Bündnis.[2] Im Jahre 1255 bestanden zwei Gruppen von Städten und Großen, welche entweder zu Florenz oder zu Siena in einem Vertragsverhältnisse standen. Zu Florenz standen im Vertragsverhältnisse Lucca, Montepulciano, Montalcino, der Graf Wilhelm Aldobrandeschi und seine Söhne, die Guelfen von Arezzo und der erwählte Bischof von Arezzo, S. Miniato, Pistoja, Volterra, Prato und Pepo Visconte, von außertuscischen Gemeinden das kirchenstaatliche Orvieto und Genua, zu Siena standen im Vertragsverhältnisse Pisa, Grosseto und der Graf Ildebrandin.[3] Nachdem schon am 11. Juni des vorhergehenden Jahres zwischen Siena einerseits und Florenz, Orvieto, Montepulciano, Montalcino, dem Grafen Wilhelm Aldobrandeschi von der Maritima und Pepo Visconte de le Rocche von Campiglia anderseits,[4] und am 4. August

[1] Freidhof, Die Städte Tusciens zur Zeit Manfreds, im Jahresbericht des Lyceums in Metz 1879, S. 1 f.

[2] Freidhof l. c. 3 f.

[3] BFW. 13967. Freidhof, Die Städte Tusciens, 10, Anm. 2. (extr.).

[4] BFW. 13934. Freidhof 8 f. (extr.).

zwiſchen Piſa und Florenz[1] ein Friede geſchloſſen war, verbanden ſich Florenz und Siena unter Vorbehalt der Verträge, welche ſie mit den genannten Kommunen und Großen geſchloſſen hatten, am 31. Juli 1255 zur Verteidigung ihrer Beſitzungen und zu gegenſeitiger Hilfe im Falle eines Angriffs.[2] Jedoch trug der Bund bei den ſcharfen Gegenſätzen, wie ſie gerade in Tuscien zwiſchen Guelfen und Ghibellinen beſtanden, von vornherein den Keim der Auflöſung in ſich. Bereits im März des folgenden Jahres ſtand Siena in Verbindung mit Manfred. Wir hören, daß die Sieneſen damals die Boten bezahlten, welche ihr Kapitän nach Apulien und in die Lombardei geſandt hatte.[3] Ende 1257 weilte ein Bevollmächtigter der Stadt einen Monat lang in den Angelegenheiten derſelben am Hofe Manfreds.[4] Die Verhandlungen führten zum Bunde mit Manfred, und die Frucht dieſes Bundes war der große Sieg, welchen die Sieneſen im Jahre 1260 bei Montaperti über die Florentiner und ihre guelfiſchen Verbündeten errangen. Doch darüber weiter unten. Piſa lag ſeit dem im Jahre 1241 bei Meloria erfolgten Überfalle der zum Koncil reiſenden Prälaten noch immer unter dem Banne der Kirche. Wohl bemühten ſich die Piſaner bei Alexander IV. um Löſung von demſelben, aber vorläufig wurde ihnen ihre Bitte noch nicht gewährt. Am 28. April 1256 ſchrieb der Papſt dem Biſchofe von Lucca, daß er die Bitte der Piſaner um Löſung vom Banne abgewieſen habe.[5] Die große Niederlage, welche die Piſaner am 12. Juni 1256 gegen die Florentiner und Luccheſen am Fluſſe Serchio erlitten, ſcheint die Piſaner dann gefügiger gemacht zu haben auf die Forderungen des Papſtes einzugehen. Am 1. April 1257 beauftragte dieſer ſeinen Pönitentiar, den Minderbruder Manſuetus, die Piſaner vom Banne zu löſen, wenn ſie ſich verpflichteten nur einen von der Kirche beſtätigten römiſchen König oder Kaiſer anzunehmen, alles noch vorhandene Gut, das ſie den bei Meloria gefangenen Prälaten genommen, zurückzugeben, zehntauſend Pfund auf Erbauung eines Hoſpitals zu verwenden und ſich allen Geboten der Kirche bezüglich

[1] Freidhof l. c. 8 f.
[2] BFW. 13967. Freidhof l. c. 10.
[3] BFW. 13993 a. Freidhof 10, Anm. 4.
[4] BFW. 14045 a.: „pro factis communis secretis“. Freidhof 10 f.
[5] BFW. 9055. Bourel d. l. R. 1298. MG. Ep. II, 432.

der Unbilden, welche sie während des Streites derselben mit Friedrich II. deren Legaten und Boten zugefügt hatten, zu unterwerfen.[1] Die erste Bedingung zielte darauf, daß Machtboten der Stadt Pisa am 18. März 1256 zu Soria in Kastilien den König Alfons zum römischen Könige und Kaiser erwählt hatten.[2] Die Pisaner gingen auf die Bedingungen ein und wurden demgemäß vom Banne gelöst. Am Pfingsttage, dem 27. Mai, weihte der päpstliche Legat Manfuetus das neue Spital della Misericordia. Die Anwesenheit der Erzbischöfe und Bischöfe von Genua, Massa, Luni, Lucca, Florenz, Fiesole, Arezzo, Volterra, Siena, Grosseto und anderer bekundete, daß damals in Tuscien ein leidlicher Friedenszustand herrschte.[3] Am 6. August 1257 bestätigte der Papst der Stadt alle Immunitäten und Freiheiten, welche ihr von Päpsten, Kaisern und Königen, insbesondere von Friedrich II. verliehen waren.[4]

Pisa hatte in diesen Jahren nach zwei Fronten zu kämpfen, entsprechend seinem Doppelcharakter als Glied der tuscischen Städte und als Seestadt. Auf dem Festlande kämpfte es unglücklich gegen die Florentiner und Luccheſen; am 12. Juni 1256 erlitten die Pisaner von ihnen eine große Niederlage am Serchio.[5] Im September kam es zum Frieden zwischen Pisa einerseits, Florenz und Lucca anderseits.[6] Genua fand in demselben seine Interessen gegenüber Pisa nicht gewahrt und nahm das durch denselben ihm Gebotene am 25. Oktober nur mit der Erklärung an, daß es damit Florenz und Lucca nicht als der Vertragspflicht entbunden erachte und dem von diesen Kommunen mit Pisa geschlossenen Frieden nicht zustimme. Auch Pisa übergab das beim Friedensschlusse für Genua ausbedungene Illice am 29. Oktober nur unter Protest.[7] So blieb die Ursache des Streites zwischen den beiden seemächtigen Republiken, und bald nahm derselbe ernstere Formen an. Es handelte sich bei dem Streite vornehmlich um Sardinien und die beiderseitigen Interessen in der Levante. Naturgemäß fand Pisa

---

[1] BFW. 9100. Sbaralea l. c. II, 212, Nr. 323.

[2] BFW. 13995 a.

[3] BFW. 14032. Wegen der ind. 15 zu 1257 angesetzt.

[4] P. 16961. BFW. 9119. [5] BFW. 14006 a.

[6] BFW. 14012. Am 25. Sept. genehmigten Genannte von Florenz den mit Pisa geschlossenen Frieden.

[7] BFW. 14014.

einen Bundesgenossen in dem mächtigsten Rivalen Genuas, in Venedig. Am 18. Juli 1257 schlossen beide Städte auf zehn Jahre ein Schutz- und Trutzbündnis gegen Genua.[1] Die Waffen der Pisaner waren vom Glücke begünstigt. Schon 1257 eroberten sie Cagliari auf Sardinien und am 20. Juli des folgenden Jahres erstürmten sie nach harter Belagerung die Villa S. Igia.[2] Bereits am 3. Juli 1258 hatten die Bevollmächtigten von Pisa und Venedig einerseits und von Genua anderseits zur Entscheidung ihrer überseeischen Streitigkeiten und auch des Streites über die Villa S. Igia zu Viterbo auf den Papst Alexander kompromittiert.[3] Dieser erließ in der Sache an die streitenden Parteien sogleich zwei vorläufige Mandate. In dem einen, vom 6. Juli, befahl er den Pisanern und gleichlautend den Genuesen unbeschadet anderer zukünftiger Mandate zu Lande und zu Wasser den Frieden fest zu wahren; auch sollten sie sein Schreiben, welches er an die von Genua, Pisa und Venedig, welche jenseits des Meeres weilten, in dieser Angelegenheit richtete, schnell mit ihrem eigenen Schreiben an diese gelangen lassen.[4] In dem anderen Schreiben vom 7. Juli befahl er den Pisanern und Genuesen Mitte September vor ihm zu erscheinen, um seinen Schiedsspruch inbetreff der Villa S. Igia entgegenzunehmen.[5] Zugleich befahl er am 6. Juli seinen Boten in Sardinien sich nach S. Igia zu begeben und die Villa, welche von den Pisanern belagert, von den Genuesen verteidigt wurde, gemäß dem Wortlaute des Kompromisses sich von diesen übergeben zu lassen und in vorläufige Verwahrung zu nehmen.[6] Doch die Pisaner achteten des Mandates nicht, setzten die Belagerung fort und erstürmten am 20. Juli S. Igia. Das ließ auf keinen günstigen Erfolg des Kompromisses schließen. Wie vorauszusehen, weigerten die Pisaner sich jetzt erst recht die Villa den päpstlichen Boten zu übergeben. Am 5. December mußte der Papst unter Androhung kirchlicher Strafen ihnen die Auslieferung anbefehlen.[7] In der Folgezeit aber änderten sich die Verhältnisse durch das Eingreifen

[1] BFW. 14040. [2] S. Gilliä. BFW. 14056 a.
[3] BFW. 14054. BFW. 9164.
[4] MG. Ep. III, Nr. 482. BFW. 9165. P. 17333.
[5] BFW. 9166. P. 17336. Raynaldi Annales ad a. 1258, § 31.
[6] P. 17335. Raynald ad a. 1258, 30.
[7] P. 17428. Codex diplomaticus Sardiniae I, 379, Nr. 101.

Manfreds in die mittel- und oberitalischen Angelegenheiten derart, daß an einen Erfolg des Kompromisses nicht mehr zu denken war. Aber auch der im September 1256 zwischen Pisa und Florenz und Lucca geschlossene Friede hatte keinen Bestand. Bereits am 29. Jan. 1258 mußte der Papst die Pisaner ermahnen die Lucchesen und die Partei der Guelfen nicht zu bekriegen, vielmehr gegen Manfred und seine Freunde zu unterstützen.[1] So sehen wir die Bemühungen des Papstes um die Beruhigung Tusciens und die Ausgleichung des hier besonders scharfen Gegensatzes zwischen der guelfischen und ghibellinischen Partei von nur geringem Erfolge gekrönt. Wie im Königreiche Sicilien und im Kirchenstaate war auch in Tuscien die Politik Alexanders eine im allgemeinen unglückliche. Es fehlte eben der zielbewußte, feste, nach großen politischen Gesichtspunkten arbeitende Wille.

Wenden wir uns endlich zur Betrachtung der Verhältnisse, wie sie sich in Oberitalien entwickelt hatten. Die Herrschaft Friedrichs II. in Oberitalien hatte sich vor allem auf zwei Männer gestützt, welche ungleich in ihren Anlagen und keineswegs einander von Herzen zugeneigt, durch die Verhältnisse auf einander angewiesen waren, Ezzelin da Romano und Uberto Pallavicini. Im Osten, in der Trevisaner Mark hatte Ezzelin sich eine Stellung geschaffen, daß er eher als ein selbständiger Machthaber denn als ein kaiserlicher Bevollmächtigter und Beamter erschien. Uberto hatte sein Machtgebiet am mittleren Po, um Cremona und Piacenza bis hinauf zum Apennin. So brachte der Tod Friedrichs kaum eine Änderung in den Verhältnissen Oberitaliens. Und auch während der Regierungszeit Konrads IV. blieben die Machtverhältnisse im wesentlichen dieselben. Wohl betrieb Innocenz IV. durch den Kardinal Ottaviano Ubaldini die Erneuerung des Lombardenbundes, um der guelfisch-kirchlichen Partei in Oberitalien eine größere Geschlossenheit zu geben und zu größeren Unternehmungen geeignet zu machen, und am 8. März 1252 beschworen zu Brescia die um Ottaviano versammelten Boten von Mailand, Alessandria, Brescia, Mantua, des Markgrafen von Este und Ferrara, von Bologna, Modena, Parma, der Außenparteien von Piacenza und Reggio und des Alberich da Romano den Bund der Lombardei, Mark

[1] BFW. 9146. P. 17165 a. Gebauer, Leben Richards, Leipzig 1744, 587.

Treviso und Romagna.[1] Der Bund war in erster Linie gegen Uberto Pallavicini und Ezzelin gerichtet. Letzteren hatte man eine Zeit lang für den Bund zu gewinnen gehofft, doch schloß er sich um so enger an Pallavicini an. Jedoch hatte der neue Lombardenbund keine innere Kraft und zerfiel bald wieder. Folgenschwer für die Verhältnisse Oberitaliens war der frühe Tod Konrads IV. Wie in Sicilien und Tuscien, machte sich bald auch hier das Fehlen eines allgemein anerkannten, zum Handeln befähigten Hauptes der ghibellinischen Partei geltend. Jetzt bot ein Vorgehen der Kirche im Bunde mit der guelfischen Partei gegen die beiden Machthaber Aussicht auf Erfolg. Diese fühlten das Bedrohte ihrer Stellung und schlossen sich eng aneinander. Am 12. Juli 1254 schlossen zu Piacenza die Boten Ezzelins und der Städte Verona, Padua und Vicenza, zugleich für den Podesta von Trient und die Bistümer und Fürstentümer Trient, Feltre und Belluno, und andere genannte Freunde Ezzelins aus der Mark Treviso und Friaul mit dem Markgrafen Uberto, Generalvikar des Reiches in der Lombardei und Herrn und Podesta von Cremona, Pavia, Piacenza und Vercelli, mit diesen Städten und mit den Markgrafen von Caretto und Occimiano ein Bündnis.[2] Dasselbe sollte den beiden Machthabern zur Sicherung ihres Besitzes und ihrer Stellung dienen und war zunächst gegen den deutschen König Wilhelm von Holland und die Kirche gerichtet, sodann aber auch gegen jedes zukünftige Reichsoberhaupt, welches ihrem Bunde abgünstig sein sollte.[3] Des Knaben Konradin war in demselben nicht gedacht. Die Folgezeit zeigte, daß Ezzelin die gewonnene Bundesgenossenschaft zur Erweiterung der eigenen Macht auszubeuten gedachte. Auf sein Betreiben erhoben sich im März 1256 seine Anhänger in Brescia und bemächtigten sich der Gewalt. Ezzelin eilte herbei, um sich in den Besitz der Stadt zu setzen. Aber seine eigenen Anhänger fürchteten ihn, wählten einen anderen zum Podesta und überredeten ihn nach Verona zurückzukehren. So hielten sie sich Ezzelin für dieses Mal noch fern.[4]

---

[1] BFW. 13870.

[2] BFW. 13935. 13938. 13947. Böhmer, Acta imperii selecta, S. 677 (extr.) u. Nr. 971.

[3] Schirrmacher c. l. 165.

[4] Schirrmacher l. c. 165. BFW. 13993 c.

Alexander IV. richtete vom Anfange seiner Regierung an sein Augenmerk auf die Verhältnisse Oberitaliens. Er sah in Alberich da Romano, dem Bruder Ezzelins, dem Markgrafen Azzo von Este und dem mächtigen Mailand die wirksamsten Stützen zur Bekämpfung der ghibellinischen Partei und ihrer beiden Häupter. Eines seiner ersten Schreiben ist an Alberich von Romano gerichtet. Er bestätigte ihm in demselben am 22. December 1254 unwiderruflich alles, was ihm König Wilhelm von den Gütern Ezzelins verliehen hatte.[1] Eine erneute Bestätigung gab er ihm am 20. März 1255; er bestätigte ihm alles, was ihm von seinem Vorgänger Innocenz, vom Könige Wilhelm und von ihm selbst aus dem Gute Ezzelins verliehen war.[2] Am 7. Februar 1255 gab er dem Markgrafen Azzo von Este ein Privileg, in dem er ihm die im Auftrage seines Vorgängers von dem Minderbruder Rufin von Piacenza gewährte Dispens zur Fortsetzung der Ehe mit seiner Gattin Mabilia bestätigte.[3] Wollte man die Kräfte Mailands verwenden, so mußte man erst auf Abstellung der inneren Zwistigkeiten bedacht sein. Deshalb entsandte Alexander am 5. Mai den Bischof von Bologna, Giacomo Buoncambio, zur Vermittlung zwischen den streitenden Parteien und zur Wiederaufrichtung des vor vierzig Jahren durch den Podesta Uberto de Vialta gestifteten Friedens nach Mailand.[4] Seit dem Sommer 1255 betrieb er energisch den Kampf gegen Ezzelin. Am 17. Juni befahl er dem Bischofe von Brescia Ezzelin und seine Anhänger in der Trevisaner Mark, sowie alle, welche mit denselben irgend welchen Verkehr unterhielten, für öffentlich exkommuniciert zu erklären.[5] Am 29. desselben Monats beauftragte er den Bischof Martin von Mantua mit der Kreuzpredigt gegen Ezzelin und seine Anhänger.[6] Um der Aktion größere Einheit und Kraft zu verleihen, ernannte er am 20. December den erwählten Erzbischof Philipp von Ravenna zu seinem Legaten in Oberitalien und damit zum Führer der ganzen Unternehmung.

---

[1] BFW. 8895. MG. Ep. III, Nr. 348.

[2] BFW. 8963. Verci Ecelini III, 371.

[3] BFW. 8938. Sbaralea l. c. II, 16, Nr. 21.

[4] S. oben S. 41. Bourel d. l. R. 488. Am 1. Mai zeigte er den Mailändern die Sendung Giacomos an [Bourel d. l. R. 487. BFW. 8985].

[5] BFW. 8996. Grandonicus, Pontif. Brix. 481.

[6] BFW. 13963 a.

Er sollte Ezzelin mit geistlichen und weltlichen Waffen bekämpfen und zu diesem Zwecke die Gläubigen mit dem Kreuze bezeichnen.[1] Philipp galt als tüchtiger Feldherr und betätigte sich auch in der Folgezeit als solchen. Seinen Eifer für die Kurie hatte er erst kürzlich bekundet, indem er für sie im Königreiche gegen Manfred tätig gewesen war.[2] Im März begann Philipp gegen Ezzelin das Kreuz zu predigen. Man richtete zunächst sein Augenmerk auf Padua. Philipp ernannte den Venetianer Marcus Badoarius zum Marschall seines Kreuzheeres, und die in Venedig weilenden Extrinseci aus Padua wählten den Venetianer Marcus Quirinus zu ihrem Podesta.[3] Ezzelin glaubte Padua hinreichend gesichert und wandte sich Anfang Mai zur Eroberung Mantuas. Nach dem Fehlschlagen seines Versuches auf Brescia sollte dieses ihm den Schlüssel zur Lombardei bieten. Uberto Pallavicini leistete ihm der Bundespflicht gemäß Beistand. Seine Absicht aber war zu verhüten, daß Ezzelin sich zum alleinigen Herrn des wichtigen Mantua mache. Auch dieser Anschlag gelang nicht. Die Stadt wurde mehr durch ihre geschützte Lage inmitten der Sümpfe des Mincio, als durch die von Azzo von Este und denen von Ferrara und Bologna gebrachte Hilfe gerettet.[4] Unterdessen hatte das Kreuzheer, welches unter der Führung Philipps von Ravenna Kreuzfahrer, Söldner der Kirche, die paduanischen Extrinseci, Venetianer, Bolognesen, Mantuaner und andere in sich vereinigte, seit Anfang des Juni von Chioggia aus die Ortschaften an der untern Brenta bis Bovalenta besetzt. Am 18. Juni nahm dasselbe Piove di Sacco, nachdem der von Ezzelin eingesetzte Podesta von Padua, Ansedisius

[1] BFW. 9033 und 13980 b. Bourel d. l. R. 1013. MG. Ep. III, 422. P. 16143.

[2] Am 23. Mai 1255 teilte er dem Erwählten Wilhelm von Reggio mit, daß er seine Weihe bis zur Rückkehr seines Metropolitans, des Erwählten von Ravenna, welcher in Geschäften der Kirche abwesend sei, verschiebe. (BFW. 8995. MG. Ep. III, 401 extr.) Am 31. August 1256 ermäßigte er die dem Kloster S. Apollinaris in Classe auferlegte Beisteuer von tausend einhundert Pfund zu den Kosten, die der Erwählte von Ravenna in der Angelegenheit des Königreiches Sicilien gehabt, auf zweihundert Pfund. (BFW. 9072. MG. Ep. III, 401.)

[3] BFW. 13993 b. Rolandini Patavini Chronica l. 8, c. 1 in MG. SS. XIX, S. 103.

[4] Schirrmacher 165. BFW. 14006 c.

de Guidotis, den Ort wegen der Unzuverläſſigkeit ſeiner Leute geräumt hatte. Am folgenden Tage marſchierte es auf Padua.[1] Nach heftigem Kampfe ſetzte ſich Philipp am 20. Juni in den Beſitz der Stadt.[2] Auf die Kunde von dem Falle Paduas kehrte Ezzelin ſofort aus dem Mantuaniſchen nach Verona zurück. Im Juli verwüſtete er das Stadtgebiet von Padua, aber ohne Erfolg. Auch die Kaſtelle desſelben gingen ihm bis auf die Oberburg von Monſelice verloren.[3] Philipp verſuchte auch Vicenza Ezzelin zu entreißen und zog am 1. Auguſt von Padua nach Longara. Aber der Verſuch ſcheiterte, da ſein Heer, zu deſſen Kapitän Azzo von Eſte gemacht worden war und dem ſich auch Alberich da Romano angeſchloſſen hatte, auf die Nachricht vom Herannahen Ezzelins ſich auflöſte. Namentlich verweigerten die Kreuzfahrer aus Bologna weitere Heeresfolge und kehrten heim, und ihrem Beiſpiele folgten die Kreuzfahrer aus Venedig und Chioggia. Philipp zog am 9. Aug. nach Padua zurück.[4] Der Kampf drehte ſich noch immer um dieſe Stadt. Am 27. Auguſt rückte Ezzelin mit einem großen, vorwiegend aus Leuten von Verona, Vicenza, Feltre und Belluno, aber auch von Cremona, Pavia, Piacenza, Vercelli, Brescia und Bergamo und aus deutſchen Söldnern gebildeten Heere nochmals bis an Padua heran. Zur Verteidigung der Stadt waren außer dem Legaten der Markgraf Azzo mit dem Aufgebote von Ferrara, Gregor von Montelongo, Patriarch von Aquileja, Krieger aus Mantua, Venedig und der Romagna herbeigeeilt, während die Paduaner ſelbſt wenig tun konnten, da ihr Aufgebot in der Gefangenſchaft Ezzelins ſchmachtete oder ſchon getötet war.[5] Sie ſchlugen die wiederholten Stürme Ezzelins ab, und dieſer trat am 4. September den Rückzug nach Vicenza an. Er konnte nicht einmal die Oberburg von Monſelice entſetzen. Dieſelbe fiel aber erſt 1257 durch Verrat.[6] Aber nicht allein Ezzelin kämpfte unglücklich, auch ſein Verbündeter Uberto Pallavicini hatte in den nächſten Monaten eine Reihe von Unfällen zu verzeichnen. Im December gewann die Außenpartei von Piacenza mehrere Plätze, und dieſe wurden nur zum Teil durch die von Pallavicini als Herrn und Podeſta der Stadt geſchickten Hilfstruppen zurückgewonnen.[7] Nicht

[1] BFW. 14006 b. [2] BFW. 14006 c. 14007.
[3] BFW. 14006 c. [4] BFW. 14007 a. [5] BFW. 14006 c.
[6] BFW. 14009 a. [7] BFW. 14018 a.

lange darauf fiel Pavia von Pallavicini ab.[1] Auch konnte es ihm nur Schaden bringen, daß der Papst am Gründonnerstag, dem 5. April 1257 zu Rom ihn und die von Piacenza exkommunicierte, weil sie ihren Bischof Albert der Einkünfte seines Bistums beraubt hatten.[2] Schon seit einiger Zeit war Alberich da Romano seinen Verbündeten verdächtig erschienen.[3] Jetzt söhnte er sich am 8. Mai 1257 mit seinem Bruder Ezzelin zu Castrofranco aus. Als Unterpfand seiner Treue gab er ihm seine drei Söhne als Geiseln.[4]

In den Sommer oder Herbst dieses Jahres ist denn auch der Anfang der politischen Beziehungen Ezzelins zu dem Könige Alfons von Kastilien zu setzen. Freundschaftliche Beziehungen hatte er zu ihm schon früher.[5] Während ein Teil der deutschen Fürsten am 13. Januar 1257 den Grafen Richard von Cornwallis zum König gewählt hatte, hatte der andere am 1. April den König Alfons von Kastilien erkoren.[6] Bei dem demnächst zu erwartenden Eingreifen des deutschen Königs in die italienischen Verhältnisse galt es für Ezzelin, Stellung zu nehmen. Ein Königtum Richards konnte ihm nicht erwünscht sein, da von demselben eine Stärkung der guelfisch-kirchlichen Partei in Italien zu erwarten war. Auch mußte dasselbe in schwerwiegender Weise auf die Gestaltung der Verhältnisse im Königreiche Sicilien zu Ungunsten des Staufers Manfred und zu Gunsten des jungen Edmund von England einwirken. Dazu kam, daß Ezzelin als Schwiegersohn Friedrichs II. mit dem auch dem Stauferhause verwandten Alfons in, wenn auch fernen, verwandtschaftlichen Beziehungen stand. Daß er aber gerade jetzt zu Alfons in Beziehungen trat, mag seinen Grund in den voraufgehenden Mißerfolgen haben; er sah sich nach einem Stützpunkte um. In der Tat hatte Alfons die Absicht nach Italien zu kommen.

---

[1] BFW. 14029 a. Annales S. Iustinae Patavini ad a. 1257 in MG. SS. XIX, 169. Vor Mai, da nach den Annales Placentini Gibellini in MG. SS. XVIII, 508 die in diesem Monate ausgewanderten Ritter von Pavia ablehnten Pallavicini gegen ihre Vaterstadt zu helfen.

[2] BFW. 9101.

[3] Roland. Pat. Chron. l. c. 127.

[4] BFW. 14029 b. Annales Veronenses in MG. SS. XIX, 15. Die Nachricht derselben, daß er seinem Bruder auch Treviso ausgeliefert habe, ist aber wohl mit BFW. abzulehnen.

[5] BFW. 14029 b. Roland. Pat. Chron. l. c. 127. BF. 5495.

[6] BF. 5289 a. 5487 b.

In einem wohl spätestens zu Anfang des Jahres 1258 zu datierenden Schreiben forderte König Alfons die von Padua auf an ihn eine Botschaft abzusenden, sobald sie in Erfahrung bringen würden, daß er bis an die Grenze der Lombardei gekommen wäre.[1]

In der Folgezeit hatte die guelfisch-kirchliche Partei in Oberitalien noch mehrere Erfolge. Am 21. Juni 1257 schlossen die Cremonesen und Mantuaner unter der schiedsrichterlichen Vermittlung des Podestas von Brescia einen immerwährenden Frieden.[2] Wenn auch Cremona dadurch nicht auf die Seite der Gegenpartei trat, so trat es doch aus seiner bisher schroff feindlichen Stellung heraus und näherte sich der Gegenpartei in etwa. Pallavicini dürfte der geschlossene Friede kaum angenehm gewesen sein, doch mußte er ihn dulden. In Brescia war die kirchenfreundliche Stimmung im Steigen begriffen. Dort ließ man auf die beredten Vorstellungen des Dominikaners Everard hin die gefangenen Anhänger der Kirche frei.[3] Ein besonders harter Schlag traf Pallavicini am 23. Juli. An diesem Tage brach gegen ihn in Piacenza eine Empörung aus; man vertrieb ihn und den mächtigen Ubertinus de Andito aus der Stadt und setzte einen neuen Podesta ein.[4] Im August schlossen die von Pavia mit denen von Alessandria ein Bündnis und entrissen in Gemeinschaft mit ihnen dem Markgrafen Manfred Lancia die von diesem verteidigte Pobrücke von Cuneolo und Casale.[5] Im März des folgenden Jahres versuchten die Verbannten von Piacenza mit Hilfe der Cremonesen, des Markgrafen Uberto Pallavicini und des Boso de Doaria einen Anschlag auf die Stadt. Sie bemächtigten sich des befestigten Caorso,[6] konnten aber der Stadt selbst nur wenig anhaben.[7] Dagegen traf die ghibellinische

[1] BF. 5495.

[2] BFW. 14034. Annales Mantuani in MG. SS. XIX, 23.

[3] BFW. 14034. Ann. S. Iustinae Pat. l. c. 169. Die Nachricht derselben, daß der Legat Philipp von Ravenna selbst heimlich von Mantua nach Brescia gekommen sei und von den Brescianern das Versprechen erhalten habe, daß sie wie bisher in der Ergebenheit gegen die Kirche beharren würden, ist aber wohl mit BFW. abzuweisen.

[4] BFW. 14040 a. Ann. Plac. Gibell. l. c. 508. Ann. S. Iust. Pat. l. c. 169.

[5] BFW. 14042 a. Ann. Plac. Gib. l. c. 508.

[6] Auf halbem Wege von Cremona nach Piacenza.

[7] BFW. 14050 b. Ann. Plac. Gib. l. c. 509.

Partei ein neuer, schwerer Schlag, indem Brescia ihr verloren ging. Am 30. April 1258 gewann hier die kirchliche Partei nach heftigem Straßenkampfe die Oberhand. Auf die Kunde von den Vorgängen in Brescia eilte sogleich der junge Graf Ludwig von S. Bonifazio mit mantuanischer Mannschaft herbei, und am 2. Mai rückten auch der Legat Philipp und der Markgraf von Este von Padua her zur Sicherung der neuen Ordnung in die Stadt ein.[1] Ein Erfolg war es für Pallavicini, daß es ihm gelang, im Einverständnisse mit den Benzoni von Crema und mit Hilfe der Cremonesen und anderer sich am 11. Juli in den Besitz von Crema zu setzen.[2] Der Besitz dieser Stadt hatte für ihn wegen der Nähe Mailands besondere Wichtigkeit. Denn auf die Gewinnung des mächtigen Mailand hatten sowohl Ezzelin als auch Pallavicini ihr Augenmerk gerichtet, und die dort herrschende Zwietracht schien gerade jetzt ihre Pläne zu begünstigen. Das erkannte auch der Legat, und deswegen sehen wir ihn zu dieser Zeit in Mailand bemüht den Frieden zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln.[3] Hier kämpfte der Adel, die Capitanei und Valvasoren, mit der Volkspartei, an deren Spitze als potestas populi Martin della Torre stand. Die Vermittlungsversuche des Legaten hatten keinen Erfolg. Der Adel mußte aus der Stadt weichen.

Aber alle Erfolge der guelfisch-kirchlichen Partei wurden mit einem Schlage, wenn auch nicht vollständig, so doch zum größten Teile zunichte gemacht. Die Brescianer und die mantuanische Mannschaft waren unter dem Legaten ausgerückt, um zwei den Brescianern gehörige, am Oglio gelegene Kastelle, welche von Pallavicini und den Cremonesen angegriffen waren, zu entsetzen. Auf die Kunde davon eilte Ezzelin von Peschiera herbei und vereinigte sich am 30. August mit den Cremonesen. Der Legat wollte sich, als er von der Verstärkung des feindlichen Heeres hörte, in das Kastell Gambara zurückziehen, um Hilfstruppen, namentlich den Markgrafen Azzo von Este, zu erwarten, andere, vor allem der Edle Biaquinus de Camino, waren für den Kampf. Aber während man so die kostbare Zeit mit Überlegungen vergeudete, griffen Pallavicini und Ezzelin eilends an und brachten den Brescianern und

[1] BFW. 14050 c. Ann. S. Iust. Pat. l. c. 170.
[2] BFW. 14055 a.
[3] BFW. 14055 a. Ann. S. Iust. Pat. l. c. 170.

Mantuanern eine vernichtende Niederlage bei. Der Legat, der Erwählte Gerard Caffadoca von Verona und die Podestaten von Brescia und Mantua wurden gefangen. Brescia ergab sich sogleich ohne Schwertstreich an Ezzelin und Pallavicini. Beide teilten die Stadt unter einander, setzten aber den Podesta gemeinschaftlich.[1] Gegen Ezzelin hatte der Papst Alexander kurz vorher eine doppelte Maßnahme getroffen. Am 26. April befahl er dem Bischof Albert von Treviso gegen Ezzelin, welcher öffentlich als Ketzer verurteilt und allen gegen die Ketzer erlassenen Strafen verfallen erklärt war, in der Lombardei, der Romagna, dem Patriarchat Aquileja, in Deutschland und in Venedig das Kreuz zu predigen und seine Anhänger als gebannt und allen gegen die Begünstiger der Ketzer erlassenen Strafen verfallen zu erklären.[2] Am 3. Juli gab er allen Knechten und Mägden des als Ketzer verurteilten Ezzelin und seines Bruders Alberich, welcher als Begünstiger der Ketzer exkommuniciert und aller ihm vom apostolischen Stuhle verliehenen Privilegien beraubt war, wenn sie zum Gehorsam gegen die Kirche zurückkehrten und in demselben beharrten, die Freiheit.[3] Unter demselben Datum befahl er den Bischöfen von Vicenza und Treviso obige in ihrer erlangten Freiheit zu schützen.[4] Dagegen befahl er am 20. Juli 1258 die von Piacenza, welche ein Jahr vorher sich der Herrschaft Pallavicinis entzogen hatten, von der Exkommunikation zu lösen.[5] Mit dem Besitze des wichtigen Brescia war Ezzelin seinem Ziele sich zum Herrn der Lombardei zu machen um ein bedeutendes näher gekommen. Denn er betrachtete mit Recht die Stadt als bedeutungsvollen Stützpunkt für seine demnächstigen Unternehmungen gegen die Lombardei. Aber solange Pallavicini Mitherr der Stadt war, war sein Erfolg nur ein halber, nicht voll auszunutzender. Deswegen war sein Streben darauf gerichtet, den ihm verbündeten, aber im Innern der Seele tief verhaßten Pallavicini aus dem Kondominate von Brescia zu verdrängen. Aber diese Bemühungen, welche auch endlich von Erfolg begleitet waren, bewirkten den voll-

---

[1] BFW. 14060 a. Ann. S. Iust. Pat. l. c. 171. Rol. Pat. Chron. l. c. 130 f. Ann. Plac. Gib. l. c. 509.

[2] P. 17249. BFW. 9156. Verci Ecelini 3, 396.

[3] MG. Ep. III, 481. P. 17331. BFW. 9163.

[4] Al. IV. Reg. 25, f. 144, c. 170. MG. Ep. III, S. 446, Anm. 2.

[5] BFW. 9168. Campi, Historia di Piacenza, 2, 403.

ſtändigen, dauernden Bruch zwiſchen den beiden Verbündeten, und die Feindſchaft Pallavicinis wurde, wie wir ſehen werden, die eigentliche Urſache des Sturzes Ezzelins. Der Sturz Ezzelins ſollte allerdings wieder die indirekte Urſache des ſpäteren Falles Pallavicinis werden, indem er, nun alleinſtehend, ſeinen Gegnern nicht widerſtehen konnte. Ein weiterer Grund der Entfremdung und ſodann auch der Entzweiung zwiſchen beiden Machthabern war, daß Pallavicini um dieſe Zeit ſich offen für König Manfred von Sicilien erklärte, während Ezzelin in Verbindung mit dem Könige Alfons von Kaſtilien ſtand, von deſſen deutſchem Königtum die Erfüllung ſeiner auf die Herrſchaft über die ganze Lombardei gerichteten Pläne erhoffend. Pallavicini war mit Manfred wohl auch früher in Verbindung geblieben.[1] Und ohne Zweifel war der Führer der Außenpartei von Piacenza, Ubertinus de Andito, nicht ohne Wiſſen und Zuſtimmung Pallavicinis, wahrſcheinlich ſogar in ſeinem Auftrage, im Jahre 1258 zu Manfred nach Apulien gegangen, um Hilfe zu erbitten. Dieſer erreichte denn auch, daß Manfred die Außenpartei von Piacenza in ſeinen Sold nahm und ihm zweihundert von ihm ſelbſt beſoldete deutſche Ritter nach Oberitalien mitgab. Ubertinus langte im December dort an.[2] Im Oktober 1258 trat Pallavicini offen als Anhänger Manfreds hervor. Damals griff Manfred, nachdem er ſich am 10. Auguſt in Palermo die Königskrone aufs Haupt geſetzt hatte, in die Verhältniſſe Mittel- und Oberitaliens ein und ernannte Pallavicini zu ſeinem Kapitän in der Lombardei. Es war die Anerkennung einer Stellung, welche dieſer dort ohnehin einnahm.[3] Für die nächſte Zeit hatte die Verbindung Pallavicinis mit Manfred für die oberitaliſchen Verhältniſſe allerdings geringere Bedeutung. Es drehte ſich hier alles um den Kampf gegen Ezzelin. In dem gemeinſamen Kampfe gegen dieſen fanden ſich alle zuſammen, Anhänger und Feinde der Kirche, Gegner und Freunde des Staufers, Guelfen und Ghibellinen. Die Kirche aber nahm keinen direkten Anteil an demſelben. Wohl ernannte der Papſt Alexander im Frühjahr 1259 auf Betreiben der kirchenfreundlichen Städte an Stelle Philipps von Ravenna, der in der Gefangenſchaft Ezzelins in Brescia war, den Erzbiſchof

[1] BF. 4680 a.

[2] BFW. 14072 a. Ann. Plac. Gib. l. c. 509 u. 510.

[3] BFW. 14068 a.

Heinrich von Embrun, einen Engländer, zum päpstlichen Legaten in Oberitalien, aber er ließ nicht von neuem das Kreuz gegen Ezzelin predigen, und der Legat Heinrich zeigte keine Lust etwas gegen diesen zu unternehmen.[1] So willkommen dem Papste der erneuerte Kampf gegen Ezzelin war, so mußte es ihm doch mißfallen, daß Uberto Pallavicini, der im Banne der Kirche war und erst eben offen auf die Seite Manfreds von Sicilien, des Hauptfeindes der Kurie, getreten war, die eigentliche Triebfeder und der Mittelpunkt desselben war.

Sogleich nach dem Gewinne Brescias hatte Ezzelin sein Streben darauf gerichtet, sich zum alleinigen Herrn der Stadt zu machen. Und wirklich gelang es ihm, allmählich Pallavicini aus der Mitherrschaft über dieselbe zu verdrängen. Das mußte der Grund zu bitterer Feindschaft zwischen den beiden Nebenbuhlern werden. Dazu kam als weiterer Grund der Entzweiung, daß Ezzelin sich weigerte nach dem Verlangen der Cremonesen einige Brescia gehörige Kastelle am Oglio zu zerstören, Pallavicini anderseits Ezzelin die Auslieferung gewisser Gefangenen, welche dieser forderte, verweigerte.[2] Mit besonderem Hasse aber verfolgte Ezzelin den Boso de Doaria, einen angesehenen Bürger von Cremona. Um ihn in seine Gewalt zu bekommen und zu vernichten, wollte er ihn zum Podesta von Verona machen. Jedoch durchschaute Boso seine Hinterlist und weigerte die Annahme der Podestarie.[3] Voll Grimm verließen Pallavicini, Boso de Doaria und die Cremonesen Brescia.[4] Vor allem war es jetzt Boso, welcher zum Kampfe gegen Ezzelin trieb und alle Gegner desselben zu einem großen Bunde zu vereinigen suchte.[5] Am 11. Juni 1259 schlossen Pallavicini, Boso und die Cremonesen mit dem Markgrafen Azzo von Este, dem Grafen Ludwig von S. Bonifazio, den Mantuanern, Paduanern und Ferraresen und der Außenpartei von Brescia ein Bündnis gegen Ezzelin da Romano, seinen Bruder Alberich und ihre Anhänger in Verona, Brescia und der Mark Treviso. Die Beute

[1] BFW. 14097. Rol. Pat. Chron. l. c. 132.

[2] BFW. 14087 a. Annales Placentini Gibellini in MG. SS. XVIII, 510.

[3] Rolandini Patavini Chronica in MG. SS. XIX, 132 f.

[4] Rol. Pat. Chron. l. c. 133.

[5] Rol. Pat. Chron. l. c. 134.

wurde im voraus in der Weise geteilt, daß Piacenza, mit dem Ezzelin in Verbindung trat, unter die Herrschaft Uberto Pallavicinis zurückkehren, Brescia an Uberto, Boso und Cremona überlassen werden und Verona, Vicenza, Treviso, Feltre, Belluno und alle Besitzungen Ezzelins und Alberichs im Veronesischen und in der Mark Treviso an Azzo und den Grafen Ludwig fallen sollten. Ferner wurde bestimmt, daß tausend zweihundert Ritter aufgestellt werden und daß dieselben diesseits des Oglio und im ganzen Gebiete von Brescia unter dem Befehle Pallavicinis, sonst unter dem Azzos und des Grafen Ludwig stehen sollten. Andere Abmachungen endlich bezogen sich auf das Verhältnis der Verbündeten zu Manfred von Sicilien und zur Kirche. Azzo und seine Partei sollten den König Manfred als Freund behandeln und sich um seine Aussöhnung mit der Kirche bemühen; auch würden sie sich auf Verlangen Ubertos und der Cremonesen bemühen, daß diese von allen Kirchenstrafen gelöst und alle damit zusammenhängenden Verfügungen zurückgenommen würden; es sollte aber keine Lösung dieses Bündnisses durch Papst oder Kaiser erbeten oder angenommen und neben anderen Bürgen womöglich König Manfred von beiden Parteien als Bürge bestellt werden.[1] Eine wesentliche Verstärkung erfuhr der Bund durch den Beitritt Mailands. Unter Vermittlung Bosos de Doaria verglichen sich die Mailänder, an deren Spitze damals Martin della Torre als potestas populi stand, und die Cremonesen über das seit langem zwischen ihnen streitige Crema und richteten einen festen Frieden auf. Mailand trat dem Bunde bei und mit ihm auch dessen Verbündete Lodi, Como und Novara.[2] Ezzelin dagegen trat in Verbindung mit dem Adel von Mailand, den Capelletti, den Capitanei und Valvasoren, und mit Piacenza. Namentlich aber rechnete er in seinen Plänen und Kämpfen auf die Hilfe des Königs Alfons von Kastilien, der ihm seine bevorstehende Ankunft in Aussicht gestellt hatte.[3] Die von Piacenza aber schlossen mit ihm nicht ab, vielmehr suchten sie im August Aussöhnung mit Pallavicini und Cremona.[4] Im August hielt Ezzelin die Gelegenheit für gekommen, um seine hochfliegenden Pläne auszuführen. Die Konstellation der Gestirne schien dem

[1] BFW. 14096. Schirrmacher, Hohenstaufen, 610, Nr. 17.
[2] BFW. 14087 a.
[3] BFW. 14087 a. BF. 5504. [4] BFW. 14105 a.

abergläubiſchen Manne günſtig zu ſein. Sein Abſehen war auf Mailand gerichtet, durch einen Handſtreich wollte er ſich desſelben bemächtigen. Deswegen mußte er ſeinen Plan ſorgfältig vor ſeinen zahlreichen Gegnern verbergen. Um ihre Aufmerkſamkeit von Mailand abzulenken, verwüſtete er Ende Auguſt mit dem Aufgebote von Brescia und Verona und ſeinen deutſchen Söldnern die Umgegend von Orzinovi, welches von den Cremoneſen beſetzt war. Es gelang ihm wirklich, ſeine Gegner dorthin zu locken. Pallavicini und Boſo de Doaria mit den Cremoneſen und Ubertin de Andito mit den ihm von Manfred mitgegebenen deutſchen Reitern ſtellten ſich zu Anfang September ihm gegenüber am anderen Ufer des Oglio bei Soncino auf. Zu ihrer Unterſtützung rückte Azzo von Eſte mit den Mantuanern und Ferrareſen nach Mercaria,[1] die Mailänder hatten verſprochen rechtzeitig Zuzug zu leiſten. So ſtanden die Gegner längere Zeit kampfgerüſtet einander gegenüber.[2] Endlich brach Ezzelin, nur mit den Deutſchen und Berittenen, indem er das Fußvolk heimſchickte, plötzlich aus dem Lager von Orzinovi auf und ging oberhalb bei Palazzuolo über den Oglio. Nachdem er ſich mit ſeinen Anhängern aus Mailand vereinigt hatte, überſchritt er bei Caſſano die Adda und drang geradeswegs auf Mailand vor. Aber die Mailänder, welche gerade auf dem Marſche waren, um ſich mit den Cremoneſen zu vereinigen, erhielten Kunde von dem Anſchlage und konnten noch rechtzeitig zur Verteidigung ihrer Stadt umkehren. So ſcheiterte der Anſchlag. Unterdeſſen waren die Lombarden auf dem linken Ufer der Adda nach Caſſano gezogen, hatten die dortige Brücke genommen und verlegten ſo Ezzelin den Rückweg nach Brescia. Dieſem blieb ſomit nichts übrig, als ſich mit Gewalt den Weg nach Brescia zu bahnen. Eile tat not, damit nicht die Mailänder ſich mit den Lombarden vereinigten und Ezzelin ſo gegen eine große Übermacht einen von vornherein ausſichtsloſen Kampf kämpfen mußte.[3] Aber er wurde im Kampfe um die Brücke bei Caſſano am Fuße verwundet. Deshalb gab er den weiteren Angriff auf die Brücke auf. Jedoch gelang es ihm, die Adda durch eine Furt unterhalb zu überſchreiten, aber nun wurde er am 27. September umzingelt, nochmals verwundet und

[1] Am unteren Oglio.
[2] BFW. 14105 b.
[3] BFW. 14108 a.

von den Cremoneſen gefangengenommen. Er ſtarb einige Tage ſpäter in Soncino.[1]

Ezzelin, der Schrecken Oberitaliens, war nicht mehr, und mit ihm war auch ſeine Partei gebrochen. Es konnte nicht ſchwer fallen, ſeinen Bruder Alberich und ſeine Anhänger in der Trevíſaner Mark niederzuwerfen. Ganz Oberitalien jubelte, aber der Papſt konnte doch nur mit gemiſchten Gefühlen die Entwicklung der Dinge betrachten. Nicht nur hatten Freunde und Feinde der Kirche ſich zur Bekämpfung des gemeinſamen Gegners die Hand gereicht — eine Annäherung der beiden Parteien, welche unter den damaligen Verhältniſſen den Intereſſen der Kurie abgünſtig ſein mußte —, ſondern, was das ſchlimmſte war, derjenige, welchen die Kurie in erſter Linie als ihren Feind betrachten und mit dem es über kurz oder lang zum Entſcheidungskampfe kommen mußte, Manfred von Sicilien, war der dritte im Bunde. Pallavicini, der an dem Entſcheidungskampfe gegen Ezzelin den Hauptanteil gehabt, hatte, wie wir ſahen, Manfred offen anerkannt und war von ihm im Oktober 1258 zu ſeinem Kapitän in der Lombardei ernannt worden; Azzo von Eſte, der treue und mächtige Freund der Kirche, hatte in dem Bündnisvertrage vom 11. Juni 1259 verſprochen Manfred als Freund zu behandeln und als Bürgen des Vertrages anzunehmen; Manfred aber hatte zu dem Kampfe Geldhilfe geleiſtet und zweihundert deutſche Ritter geſtellt. Wie die Verhältniſſe der letzten Jahre ſich entwickelt hatten, konnte für die Kurie von einem Friedensſchluſſe mit Manfred keine Rede ſein, Kampf bis zum äußerſten war die Loſung. Manfreds Stellung in Geſamtitalien aber, beſonders in Oberitalien, war durch den geſchilderten Verlauf des Kampfes gegen Ezzelin weſentlich geſtärkt worden. Wir wundern uns deswegen nicht über die Nachricht Salimbenes und halten ſie in Anbetracht der Verhältniſſe wohl für glaubhaft, daß Alexander IV. Verſuche machte Ezzelin mit der Kirche auszuſöhnen und zur Zeit ſeines Todes auf das Gelingen derſelben rechnete.[2] Durch das Gelingen der Bemühungen würde die den Intereſſen der Kurie nicht vorteilhafte Koalition geſprengt und der wachſende Einfluß Manfreds in Oberitalien paralyſiert worden ſein. Übrigens trug die Kurie ſelbſt einen Teil der Schuld an der ihr ungünſtigen

[1] BFW. 14109.

[2] BFW. 14109. Salimbene l. c. 199.

Entwicklung der Verhältnisse in Oberitalien. Mit Kraft hatte sie den Kampf gegen Ezzelin begonnen. Der päpstliche Legat Philipp von Ravenna hatte als Leiter der ganzen Aktion bedeutende Erfolge errungen, Padua und Brescia waren gewonnen. Da allerdings trat der große Umschwung ein. Der Legat wurde bei Gambara vollständig besiegt und selbst gefangengenommen, Brescia verloren. Diese Mißerfolge benahmen dem Papste Alexander den Mut zu energischer Fortsetzung des Kampfes. Er dachte vorerst nicht daran, einen neuen Legaten für die Lombardei zu ernennen, und erst auf Drängen der kirchenfreundlichen Städte ernannte er im Frühling des Jahres 1259 Heinrich von Embrun zum Nachfolger Philipps. So sehr Rolandin von Padua denselben lobt, so scheint er doch für diesen Posten weniger geeignet gewesen zu sein. Wenigstens unternahm er nach seiner Ankunft in der Mark Treviso nichts gegen Ezzelin.[1] Auf diese Weise verlor der Papst die Leitung des Kampfes gegen Ezzelin, dieselbe ging an Uberto Pallavicini, einen langjährigen Gegner der Kirche, und Azzo von Este, der allerdings ein Freund der Kirche war, über. Wenn Alexander sogleich nach der Gefangennahme seines Legaten Philipp einen neuen umsichtigen und tatkräftigen Legaten ernannt hätte, so würde er die Gunst der Lage, welche sich durch die Entzweiung Pallavicinis und Ezzelins ergab, voll haben ausnutzen können. Er hätte dann entweder Ezzelin für die Interessen der Kurie gewinnen, oder wenn er sich, was das Naturgemäße war, zur Gegenpartei halten wollte, die Heranziehung Manfreds zur Koalition und die dadurch bedingte den kurialen Interessen abgünstige Einflußnahme desselben auf die oberitalischen Verhältnisse verhindern können. Die schwache Politik des Papstes hatte eine erhebliche Minderung des kurialen Einflusses in Oberitalien zur Folge, und die oberitalischen Verhältnisse wirkten demnächst auf die Verhältnisse des übrigen Italiens, namentlich die tuscischen, zurück. Die ungünstigen Folgen zeigten sich alsbald. Pallavicini, welcher seit Jahresfrist der officielle Vertreter des Königs Manfred in der Lombardei war, erlangte das Dominium über Brescia. Als Herr der Stadt zeigte er, daß er nicht gesonnen sei mit der Kurie sich auszusöhnen. Er gestattete weder der Kirchenpartei von Brescia die Rückkehr noch ließ er den dort gefangengehaltenen Erzbischof Philipp von Ravenna frei. Allerdings entkam

[1] BFW. 14097. Rol. Pat. Chron. l. c. 132.

derſelbe bald der Haft durch die Flucht.[1] Die Mailänder aber luden Pallavicini ein die Signorie ihrer Stadt zu übernehmen. Pallavicini erſchien dort am 11. November 1259, beſchwur die Signorie auf vier Jahre und betraute ſeinen Neffen, den Markgrafen Heinrich de Sipiono, mit der Ausübung derſelben.[2] Wir begreifen, daß der Papſt damals nicht geneigt war die während des Kampfes gegen Ezzelin von einem nicht bevollmächtigten Ordensbruder dem Uberto Pallavicini, Boſo de Doaria und den Cremoneſen erteilte Löſung vom Banne zu beſtätigen, ſondern ſeinem Legaten Heinrich von Embrun befahl dieſelbe für nichtig zu erklären und ſie nur zu löſen, wenn ſie neben der Erfüllung anderer Bedingungen das mit Manfred eingegangene Bündnis abſchwören wollten.[3] Doch darüber Näheres in anderem Zuſammenhange.

Nach der Niederlage und Gefangennahme Ezzelins zwangen die Verbündeten ſeine Anhänger leicht nieder. Die Städte in der Mark Treviſo, Vicenza, Baſſano, Treviſo, Verona, ergaben ſich die eine nach der anderen.[4] Zuletzt ergab ſich am 26. Auguſt 1260 Alberich von Romano, welcher ſich bis dahin im Kaſtell S. Zenone[5] gehalten hatte. Er wurde nebſt ſeiner Frau und ſeinen Kindern getötet, damit fand das Haus Romano ſein Ende.[6]

Viertes Kapitel.

Alexander IV. und Manfred, der Kirchenſtaat, Reichstuscien und Oberitalien in den letzten Jahren des Pontifikates.

Nachdem wir, ausgehend von den Beziehungen Alexanders IV. zu Manfred von Sicilien während der erſten Pontifikatsjahre des Papſtes, einen Rundgang durch das mittlere und obere Italien gemacht und das Verhältnis Alexanders zu dieſen Gebieten während derſelben Periode geſchildert haben, nehmen wir die Schilderung ſeiner Beziehungen zu Manfred an dem Punkte wieder auf, wo dieſer ſich zuerſt als im geſicherten Beſitze des geſamten Königreiches

[1] BFW. 14113 a. Ann. S. Iust. Pat. l. c. 177 f.

[2] BFW. 14114 a. Ann. Plac. Gib. l. c. 510.

[3] Schreiben des Papſtes vom 13. Dec. 1259. BFW. 9215. MG. Ep. III, S. 464, Nr. 503.

[4] BFW. 14111 a. [5] Öſtl. von Baſſano. [6] BFW. 14135 b.

Sicilien befindlich betrachten konnte, im Sommer 1257.[1] Manfred sah sich seinem lange und heiß erstrebten Ziele die Königskrone auf sein Haupt zu setzen nahe. Er begann jetzt eine italische Politik im großen Stile. Um die Mitte des Juli 1257 schloß er im Namen Konradins und im eigenen Namen einen Handels- und Freundschaftsvertrag mit dem mächtigen Genua und im September mit der bedeutendsten Rivalin desselben, mit Venedig.[2] Er wurde beim Abschlusse der Verträge offenbar von der Absicht geleitet die beiden mächtigen Seestaaten für sich zu gewinnen, damit sie seiner demnächstigen Usurpation kein Hindernis entgegensetzten, sondern ihn als König anerkennten. Denn die materiellen Vorteile waren weit überwiegend auf seiten der Genuesen und Venetianer. Aber das moralische Ansehen Manfreds wurde durch die Verträge erheblich gestärkt. Um dieselbe Zeit trat er mit den Ghibellinen Italiens in Verbindung. Im Mai 1257 war Brancaleone degli Andalo vom Volke nach Rom zurückberufen und ihm zum zweitenmal das Senatoramt übertragen. Gereizt durch das, was ihm nach Ablauf seiner ersten Amtsperiode in Rom widerfahren, führte er ein strenges, antiguelfisches Regiment. Ein solcher Mann war eine für Manfreds Pläne geeignete Persönlichkeit. Deshalb trat dieser sogleich mit ihm in Verbindung; sie versprachen sich gegenseitige Hilfe und Förderung.[3] Von größerer Wichtigkeit sollten die Beziehungen werden, welche Manfred, ebenfalls im Jahre 1257, mit den Ghibellinen der Mark Ancona zu knüpfen begann. Er trat zunächst mit Fermo in Verbindung, welches damals mit dem Rektor der Mark, Anibaldo, auf gespanntem Fuße stand. Der Papst verbot den Fermanern Boten Manfreds bei sich aufzunehmen. Jedoch scheinen seine Bemühungen die Fermaner von der Verbindung mit Manfred fernzuhalten, wie die Folgezeit lehrt, schon damals ohne Erfolg gewesen zu sein.[4] Auch nach Reichstuscien richtete Manfred seine Blicke. Hier war es das von jeher ghibellinisch gesinnte Siena, welches zuerst mit ihm in Beziehungen trat. Die Sienesen schickten im Herbst 1257 den Provenzanus Ildibrandini Salvani in geheimen Angelegenheiten ihrer Stadt an den Hof

[1] S. oben S. 54.

[2] BF. 4664. 4665 Karst l. c. 153 ff.

[3] Matth. Par. l. c. 378 u. 382. BFW. 14032 a.

[4] Documenti IV, 416. P. 17127. BF. 4667 a.

Manfreds. Er weilte dort einen Monat. Im November wurden ihm für die Gesandtschaft dreißig Pfund gezahlt.[1] Mit Uberto Pallavicini scheint Manfred auch in den früheren Jahren in Verbindung geblieben zu sein.[2] Enger wurden die Beziehungen zu ihm und seiner Partei im Jahre 1258. Im Anfange des Jahres ging Ubertin de Andito, der Führer der Außenpartei von Piacenza und Freund Pallavicinis, zu Manfred, seinem Verwandten, nach Apulien, um von ihm Hilfe gegen seine Vaterstadt zu erbitten.[3] Manfred versprach ihm Sold für die Extrinseci von Piacenza, und im December kehrte er mit zweihundert von diesem besoldeten deutschen Rittern zurück.[4] An eine Verständigung Manfreds mit dem Papste war um diese Zeit um so weniger zu denken, als dieser ihn am Gründonnerstage 1257 von neuem gebannt hatte.[5] Wie die Dinge nun einmal lagen, war von Verhandlungen nichts mehr zu erwarten, die Waffen mußten entscheiden.

Nachdem Manfred so nach den verschiedensten Seiten seine Stellung gefestigt hatte, hielt er den Zeitpunkt für gekommen seine Hand nach der Königskrone, nach der ihn schon so lange verlangt, auszustrecken. Er ging zu Anfang des Jahres 1258 nach Sicilien, verbreitete von hier aus das Gerücht, daß Konradin gestorben sei, und berief die geistlichen und weltlichen Großen des Königsreiches, sowie die Vertreter der Städte zu einem allgemeinen Hoftage nach Palermo. Hier wurde er am 10. August von ihnen zum Könige gewählt und am selben Tage in der Kathedrale feierlich gekrönt. Der Bischof von Girgenti las die Messe und vollzog die Salbung, die Erzbischöfe von Salerno, Acerenza und Monreale setzten Manfred die Krone aufs Haupt, der Erzbischof von Sorrent und der Abt von Montekassino assistierten bei der Salbung und Krönung.[6] Dieser Schritt Manfreds, der jegliche Aussicht auf Verständigung für immer vernichtete, und das Eingreifen desselben in die Verhältnisse des übrigen Italiens, vor allem die des Kirchenstaates, bestimmten den Papst Alexander zu energischeren Schritten. Am

---

[1] BFW. 14045 a. BF. 4667 a. Freidhof l. c. 10 f.

[2] BF. 4680 a. [3] Ann. Plac. Gib. l. c. 509.

[4] Ann. Plac. Gib. 509 und 510. BF. 4680 a. BFW. 14050 b. 14072 a. Siehe oben.

[5] BFW. 9109.

[6] BF. 4670 a. BFW. 9191. Capasso l. c. 167 ff., Nr. 310.

18. December forderte er den König Heinrich von England auf endlich einmal seinen Verpflichtungen gegen die Kurie, insbesondere bezüglich der Zahlung der Schulden der römischen Kirche, nachzukommen. Er drohte anderenfalls die Beziehungen zu ihm abzubrechen und mit anderen bezüglich der Verleihung des Königreiches Sicilien in Verhandlung zu treten.[1] Der Papst wollte den König schrecken. Daß er damals nicht ernstlich daran dachte, einem anderen die Edmund verheißene Krone Siciliens anzubieten, ersehen wir daraus, daß er sich um diese Zeit dem Bruder Heinrichs, dem erwählten deutschen Könige Richard, näherte. Bislang hatte Alexander in der Frage der zwiespältigen deutschen Königswahl strenge Neutralität beobachtet. Jetzt, im Frühjahr 1259, trat er aus derselben heraus und gab dem Grafen Richard offenkundige Beweise seiner Gunst. Am 14. März forderte er den Grafen von Burgund auf dem zum römischen Könige erwählten und bereits gekrönten Richard jede Hilfe angedeihen zu lassen. Eine gleiche Aufforderung richtete er an demselben Tage an die Stadt Aachen. Ähnlich schrieb er an den Erzbischof von Köln. Am 30. April versicherte er den König Richard selbst seiner Gunst.[2] Diese Maßregeln unterstützte der Papst durch geistliche Strafen gegen Manfred und seine Anhänger. Am 10. April 1259 machte er in einem umfangreichen Rundschreiben allen Geistlichen und Weltlichen kund, daß er die Salbung und Krönung Manfreds, welcher schon seit langem dem Banne der Kirche verfallen war, für nichtig erkläre. Ferner erkläre er, daß alle Orte, an welchen Manfred, der Graf Richard von Caserta und Thomas von Aquino,[3] Graf von Acerra, oder die Brüder Galvano und Friedrich Lancia sich aufhalten, dem Interdikte verfallen seien, daß des weiteren alle, welche gegen sein Verbot von Manfred oder dessen Anhängern erledigte Kirchen sich übertragen lassen, angegebenen Strafen verfallen sollen. Da trotz seines Verbotes des Verkehrs mit Manfred fast sämtliche Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Prälaten des Königreiches an der Krönung zu Palermo teilgenommen hätten und auf Lichtmeß (2. Febr.) zur Verantwortung vor die Kurie geladen nicht erschienen wären, so exkommuniciere er den Bischof von

[1] S. oben S. 67. BFW. 9178. [2] S. oben S. 69.

[3] BFW. 9191 hat: Thomas von Caserta. Capasso l. c. 169: „Riccardus casertanus, aut Thomasius de aquino acerrarum comites."

Girgenti, welcher Manfred gesalbt und die Messe gelesen habe, entsetze ihn seines Amtes und degradiere ihn, den Erzbischof von Sorrent und den Abt von Montekassino, welche bei der Salbung und Krönung assistierten, entsetze er ihrer Würde, und die Erzbischöfe von Salerno, Acerenza und Monreale, welche Manfred gekrönt haben, sowie alle anderen anwesenden Prälaten exkommuniciere er und lade sie zur Oktav von Peter und Paul zur Verantwortung vor sich. Manfred drohte er die erneute Exkommunikation an für den Fall, daß er nicht bis Mitte Mai sein Heer aus der Mark Ancona zurückrufe und für die Besitznahme derselben Genugtuung leiste.[1]

War schon durch die Usurpation Manfreds der Riß zwischen ihm und Alexander unheilbar geworden, so mußte derselbe dadurch, daß er nunmehr seine Hand nach Kirchengebiet, nach der Mark Ancona und dem Herzogtum Spoleto, ausstreckte, wesentlich vertieft worden. Nicht erhob er, wie im Jahre 1239 sein Vater, durch feierlichen Akt Anspruch auf die beiden Provinzen. Aber er trat nach seiner Krönung als dessen Rechtsnachfolger in ganz Italien auf und erneuerte, indem er einen Generalvikar in der Mark und dem Herzogtum bestellte, die Ansprüche desselben auf diese Gebiete. Schon im Jahre 1257 hatte Manfred sein Augenmerk auf die Mark Ancona gerichtet. Damals knüpfte er mit Fermo an.[2] Die damaligen wirren Verhältnisse der Mark, wo der mißliebige Rektor Anibaldo Trasmondi in ständigem Kampfe mit den Kommunen und Großen lag, waren nur zu sehr geeignet Manfred zum Eingreifen einzuladen. An der Spitze der märkischen Ghibellinen stand damals Fermo. Die Stadt wurde in den folgenden Jahren für Manfred dasselbe, was im ersten Kampfe vor zwanzig Jahren Jesi für Friedrich II. gewesen war. Sie wurde der Mittelpunkt und Stützpunkt der ghibellinischen Bestrebungen in der Mark. Die Ghibellinen der Mark forderten Manfred direkt auf seine Hand auf ihre Provinz zu legen.[3] Unterstützt wurden sie in ihren Bemühungen zu Gunsten des Staufers von dem Bischofe Gerhard von Fermo. Derselbe ging in seinen ghibellinischen Sympathien so weit, daß

[1] BFW. 9191. Capasso l. c. 167 ff., Nr. 310.

[2] S. oben S. 87.

[3] Anonymi Supplementum ad Nicolai de Jamsilla Historiam b. Muratori VIII, 586. BFW. 9176. P. 17430.

der Papst Urban IV. ihm vorwerfen konnte, er habe zwischen die jeweiligen Rektoren der Mark und die Anhänger der Kirche Zwietracht gesäet, und zwar mit solchem Erfolge, daß das ganze Land zu Manfred abgefallen sei; er habe den Boten desselben mit Geld und anderen Dingen unterstützt und Besitzungen seiner Kirche Anhängern desselben zu Lehen gegeben.[1] Aber erst nach der Krönung griff Manfred offen und energisch in die Verhältnisse der Mark ein. Im Oktober 1258 ernannte er den Genuesen Percival Doria zu seinem Generalvikar in der Mark Ancona, dem Herzogtum Spoleto und der Romagna.[2] Zugleich befahl er ihm mit Truppen in die Mark Ancona einzurücken.[3] Urkundlich können wir Percival am 7. December dort nachweisen.[4] Außer Fermo[5] trat Jesi[6] sogleich zu ihm über. Auch Civitanova trat bald auf seine Seite.[7] Mit diesen drei Städten war fast der ganze südliche Teil der Mark, soweit er östlich vom Apennin liegt, in der Gewalt Manfreds.

In der großen Not, angesichts des drohenden Abfalles sämtlicher Städte der Mark, wandte sich der Papst Alexander hilfesuchend an die Peruginer[8] und Bolognesen[9] und beschwor sie den Rektor Anibaldo zu unterstützen. Aber keine von beiden Städten scheint dem Ansuchen des Papstes Folge geleistet zu haben. In Perugia war damals Rainald von Brunforte Podesta. Derselbe

[1] Schreiben des Papstes an den Rektor der Mark, Manfred von Verona, vom 22. Dec. 1263 bei Catalani, De ecclesia Firmana eiusque episcopis, Fermo 1783, S. 368. P. 18749 a.

[2] BF. 4681. Winkelmann, Acta 415. Auch BF. 4680 a. BFW. 14068 a.

[3] BF. 4680 a. Saba Malaspina l. c. 800.

[4] Compagnoni l. c. 126. Gaetani, Civitanova, Macerata 1740, 28.

[5] Es erhielt im Oktober von Manfred für seine guten Dienste ein Privileg. Documenti IV, 419. Compagnoni l. c. 125. BF. 4682.

[6] Jesi erhielt ebenfalls im Oktober von Manfred zwei Privilegien. Ciavarini l. c. V, 209 f. Baldassini, Jesi, Jesi 1703, 45 f. Antichità di Cingoli, II, 754. BF. 4683 u. 4684.

[7] Compagnoni l. c. 126. Gaetani l. c. 28.

[8] Schreiben des Papstes an Perugia vom 11. Jan. 1259 bei Ficker l. c. IV, 441. Arch. stor. ital. ser. 1. XVI, 2, S. 484. Compagnoni l. c. 126. Crispolti, Perusia Augusta, 244 ff. BFW. 9181. P. 17448.

[9] Savioli l. c. III, II, 357. Amiani, Fano, Fano 1751, B. II, somm. 54. Baldassini l. c., App. 43. P. 17459. Das Schreiben des Papstes an Bologna ist vom 29. Jan. 1259. BFW. 9184.

war von jeher ghibellinisch gesinnt, und wenn er auch damals mit der Kirche im Frieden lebte, so glaubte der Papst der Festigkeit seiner Gesinnung doch nicht vertrauen zu können. Einige Tage nach dem ersten Schreiben, am 15. Januar, hielt er es für nötig, ihn zu ermahnen der Kirche treu zu bleiben.[1] Bologna aber stand damals in einem gespannten Verhältnisse zum Papste. Nach dem Tode Brancaleones hatten die Römer im Jahre 1258 gegen den Willen Alexanders dessen Oheim, den Bolognesen Castellano degli Andalo, zum Senator gewählt. Auch er hatte sich zu seiner persönlichen Sicherheit von den Römern Geiseln stellen lassen, welche er in Bologna aufbewahrte. Wir können denken, daß der Papst mit der Begünstigung, welche die Bolognesen ihrem Landsmanne angedeihen ließen, nicht einverstanden war. Wir hören denn auch, daß Alexander am 29. April 1259, nach dem Sturze Castellanos, von ihnen unter Androhung von Bann und Interdikt forderte die römischen Geiseln aus der Gewalt Castellanos zu befreien und unter ihre eigene Obhut zu nehmen, bis zwischen den Römern und jenem ein Ausgleich gefunden sei.[2] Auch war die Aufmerksamkeit der Bolognesen zum großen Teil durch die norditalischen Wirren in Anspruch genommen. So werden sie schwerlich dem Ansuchen des Papstes um Hilfeleistung entsprochen haben. Ja, sie richteten im Februar 1259 an denselben ein Schreiben, worin sie ihm Untätigkeit gegenüber den drohenden Gefahren vorwarfen und alle Verantwortung für einen unglücklichen Ausgang auf ihn wälzten.[3] Dagegen wurde Anibaldo von den Bürgern von Fano und Sinigaglia unterstützt.[4] Doch war ihre Hilfe nicht ausreichend. So mußte selbst Fano im Februar 1259 sich an Percival ergeben.[5] Auch Matelica und S. Ginesio hatten sich mittlerweile der staufischen

[1] Arch. stor. ital. ser. 1. XVI, 2, 485. P. 17451.

[2] BFW. 9195. Gregorovius l. c. 320. f. Cristofori, Le Tombe dei papi in Viterbo, Siena 1887, S. 415, Kapitel 6, Nr. 56. Auftrag des Papstes an den Bischof von Viterbo und Toscanella vom 29. April 1259 jene Forderung durchzuführen.

[3] Savioli l. c. III, II, 358; er setzt die undatierte Urkunde wohl mit Recht in den Februar. BFW. 14077, auch zu Februar.

[4] Vgl. die S. 112, Anm. 9 citierten Stellen. Der Papst nennt als Gegner der Kirche vor allem die Bürger von Jesi.

[5] Am 16. Februar nahm er die Stadt zu Gnaden an. Amiani l. c. II, somm. 54. BFW. 14078.

Partei angeschlossen. Am 26. Februar weilte Percival in Matelica und machte von hier aus den Bewohnern von S. Ginesio eine Verleihung.[1] Am 2. März konnte er Tolentino in die Gnade seines Herrn aufnehmen. Dabei versprach er den Bund der Stadt mit S. Severino, Monte Milone und Matelica zu respektieren.[2] Drei Tage später trat Fabriano auf seine Seite.[3] Auch Rocca Contrada wird in dieser Zeit staufisch geworden sein.[4]

Weniger erfolgreich waren die Bemühungen Manfreds im Herzogtum Spoleto. Wie schon bemerkt,[5] trat nur Gubbio zu ihm über. Die Stadt wird ihren Übertritt in den ersten Monaten des Jahres 1259 vollzogen haben.[6] Die Bürger konnten es nicht verschmerzen, daß der Papst Alexander ihre Grafschaft an Perugia verliehen hatte. Johann Compater hatte als Rektor des Dukats die Grafschaft ihnen verliehen. Nachträglich aber hatte Alexander am 23. December 1257 die Verleihung für ungültig erklärt und den Hubert von Cocanato[7] beauftragt den Comitat auf fünf Jahre an Perugia zu geben.[8] Im Sommer 1259 entbrannte zwischen Gubbio und Perugia ein Krieg um diese Grafschaft.[9] Insbesondere aber blieb Foligno, welches im letzten Kriege so zäh zu Kaiser Friedrich gehalten hatte, der Sache des Papstes treu.[10] Alexander scheint befürchtet zu haben, daß die Peruginer, um Gubbio den

---

[1] Benigni, San Ginesio Illustrata, Fermo 1793, Nr. 33. Compagnoni l. c. 126. BFW. 14080.

[2] Santini, Tolentino, Macerata 1789, 362. BFW. 14081.

[3] Von Jesi aus bestätigte er ihm alle Rechte und Freiheiten. Ciavarini l. c. II, 230. BFW. 14082.

[4] BF. 4689 a. Am 5. März erhielt es von Percival ein Privileg.

[5] S. oben S. 83.

[6] Vom 7. März liegt uns eine Urkunde Percivals zu ihren Gunsten vor. Ficker l. c. II, 513. Libro rosso v. Gubbio 17, in Archivio stor. per le Marche et per l'Umbria IV, 427.

[7] Derselbe folgte wohl Johann Compater im Rektorate.

[8] Theiner l. c. I, 137, Nr. 260. Ficker l. c. IV, S. 440, Nr. 428. Bartoli, Storia di Perugia, B. I, Perugia 1843, S. 472. Arch. stor. it. ser. 1. XVI, 2, 483. Hubert erteilte dem Vertreter von Perugia am 2. Jan. 1258 die Investitur (Theiner l. c. I, 137, Nr. 260. Ficker l. c. IV, 440, Nr. 428 Anm.).

[9] S. meine Abhandlung S. 80, Anm. 4.

[10] Schreiben Clemens' IV. an die von Foligno vom 31. März 1265 bei P. 19087. Bullarium Romanum, ed. Taur., III, 726, Nr. 3.

Rückhalt an Manfred zu entziehen, sich diesem nähern würden. Darum forderte er am 26. März abermals den Podesta von Perugia, Rainald von Brunforte, auf in der Treue gegen die Kirche zu beharren und auch seine Stadt in derselben zu erhalten.[1]

Saba Malaspina berichtet,[2] daß in der Mark Ancona allein Camerino dem Percival Widerstand geleistet habe. Wenn nun auch seine Äußerung nicht gerade wörtlich zu nehmen ist,[3] so zeigt sie doch, wie mißlich es um die Sache des Papstes im Jahre 1259 in dieser Provinz stand. Fast alle Errungenschaften Innocenz' III. und Innocenz' IV. waren dahin. Ja, selbst Camerino öffnete in der nächsten Zeit Percival seine Tore. Als Rainer Ugolini, ein Nobile aus der Umgegend und Gegner der Volkspartei, dort Podesta geworden war, ließ er ihn mit seinem Heere ein.[4] Dies geschah vor dem 5. September 1259.[5] Die Macht Manfreds in der Mark war um die Wende des Jahres so stark, daß der Papst fürchtete, sogar die allzeit getreuen Anconitaner möchten sich durch den allgemeinen Schrecken zum Abfall verleiten lassen.[6] Im Jahre 1260 blieben die Verhältnisse in der Mark Ancona im wesentlichen dieselben. Jedoch war es für Manfred ein großer Gewinn, daß der mächtige Rainald von Brunforte endlich aus seiner schwankenden Haltung heraustrat und offen zu ihm überging.[7]

Durch den Gewinn der Mark Ancona war für Manfred die Brücke zwischen seinem süditalischen Königreiche einerseits und Reichstuscien und Norditalien anderseits geschlagen. Die Folge war der erhöhte Einfluß Manfreds in beiden Gebieten, wie er sich

[1] Documenti IV, 420. P. 17523.

[2] l. c. VIII, 801.

[3] S. meine Abhandlung S. 81, Anm. 4.

[4] Saba Malaspina l. c. 801.

[5] An diesem Tage urkundete Percival dort. Compagnoni, Memorie istoricocritiche della chiesa e de' Vescovi di Osimo, fortgesetzt von Vecchietti, Rom 1782, B. V, S. 75. Scheffer-Boichorst, Historische Zeitschrift (H. v. Sybel), 1872, B. 28, S. 434, Anm. 2. S. meine Abhandlung S. 81, Anm. 7.

[6] Schreiben des Papstes vom 16. Febr. 1260 bei Potth. 17789. BFW. 9220. Döniges, Geschichte des deutschen Kaisertums, I, 1. 325.

[7] Heinrich von Ventimiglia, Graf von Ischia, welcher den Percival als Generalvikar der Mark ablöste, verlieh ihm in Jesi ein Privileg (Documenti IV, 421). Manfred bestätigte dasselbe im Juli 1260 (Winkelmann, Acta, 416. BF. 4720).

besonders in der unter seiner Mithilfe erfolgten Niederwerfung der tuscischen Guelfen bei Montaperti und der gleichfalls unter seiner Mitwirkung sich vollziehenden Vernichtung Ezzelins und der steigenden Macht seines zielbewußtesten und mächtigsten Anhängers, Uberto Pallavicinis, kundgab. Stellen wir die Schuldfrage inbetreff dieser so ungünstigen Entwicklung der Dinge, so müssen wir sagen, daß den Papst Alexander ein großer Teil der Schuld, ja, da er doch in letzter Linie der verantwortungsvolle Leiter der kurialen Politik war, der größte Teil der Schuld trifft. Wie er es in den ersten Jahren seines Pontifikates nicht verstanden hatte, durch Bestellung geeigneter, einerseits energischer, anderseits aber auch gemäßigter, Männer zu Rektoren der Mark Ancona diese immer unruhige Provinz zu beschwichtigen, so mußte er jetzt sehen, wie die wichtige Provinz dadurch, daß er den ungeeigneten Anibaldo Trasmondi im Rektoramte beließ, an Manfred verloren wurde. Vor einem Decennium hatte Innocenz IV. wenigstens einen großen Teil der Provinz gegen den mächtigen Kaiser Friedrich behauptet, jetzt vermochte Alexander dieselbe — von geringen Teilen abgesehen — nicht einmal gegen den Feldhauptmann des bei weitem weniger mächtigen Manfred zu halten. Wenn ein geeigneter Rektor die Sache der Kirche vertreten hätte, hätte es gelingen müssen, die Mark im Gehorsam gegen die Kirche zu erhalten, eine irgendwie erhebliche Einflußnahme Manfreds auf dieselbe zu verhindern und den Feldhauptmann desselben mit seinen doch gewiß nicht bedeutenden Streitkräften von ihren Grenzen fernzuhalten.

Wenden wir uns nach Reichstuscien. Wie wir sahen, hatte Manfred bereits im Jahre 1256 mit denen von Siena angeknüpft. Die Verhandlungen waren im Jahre 1257 fortgesetzt worden.[1] Die Verhältnisse in Tuscien reiften langsam einer Entscheidung entgegen. Da trat ein Ereignis ein, welches dieselbe beschleunigte. Im Juli 1258 hatte die Volkspartei von Florenz die Ghibellinen aus der Stadt vertrieben. Bei den Bemühungen derselben Florenz wieder in ihre Gewalt zu bringen scheint Ottaviano Ubaldini seine Hand im Spiele gehabt zu haben. Im August beschwerten sich der Podesta, der Kapitän und die Anzianen von Florenz bei dem Papste Alexander, daß Ottaviano von allen Seiten Mannschaften

[1] S. oben S. 89.

gegen seine Vaterstadt aufgeboten habe, um sie unerwartet anzugreifen.[1] Da der Papst ihren Anschuldigungen nicht glaubte,[2] so wandten sich die Florentiner in einem noch schärferen Schreiben an die Kardinäle. Sie beschuldigten den Kardinal Ottaviano, daß er sich mit dem Senator von Rom und den aus ihrer Stadt vertriebenen Verrätern verbunden und den Petrus de Vico mit Truppen, die in Rom geworben, den Loderingus mit Truppen, die in der Lombardei geworben seien, gegen Florenz geschickt habe. Wenn auch der Anschlag vereitelt sei, so stellten sie doch ihre Stadt unter den Schutz des Kardinalskollegiums, damit sie vor den Angriffen Ubaldinis sicher seien.[3] Einige Tage darauf erfolgte dann jene Bluttat, welche die Florentiner mit dem Papste vollends entzweite und ihnen die Sympathien weiter Kreise entzog. Am 4. September richteten sie den Abt Tesoro von Vallombrosa hin unter der Beschuldigung des Einverständnisses mit dem Kardinal Ottaviano. Vielleicht trug zum Ausbruche der Volkswut der Umstand bei, daß der Papst die Anklagen gegen den Kardinal abgewiesen hatte.[4] Alexander wurde durch den Frevel in eine fatale Lage gebracht. Er konnte denselben nicht ungeahndet lassen, aber anderseits mußte er sich sagen, daß er durch ein Vorgehen gegen die Florentiner bisherige Freunde, die den Mittelpunkt und die Kraft der kirchentreuen guelfischen Partei Tusciens bildeten, von sich stoße. Am 25. September verhängte er über Florenz das Interdikt, befahl die an der Ermordung Tesoros Beteiligten öffentlich zu bannen und verpflichtete die Hälfte der Anzianen bis zum Allerheiligenfeste persönlich sich vor ihm zu verantworten, den Podesta, Kapitän, den Rat und die Gemeinde von Florenz durch Vertreter vor ihm sich zu rechtfertigen.[5]

Guelfisch gesinnt waren auch die von Arezzo, während ihr Bischof sich den Ghibellinen zugewandt hatte. Die von Arezzo ersuchten den Papst Alexander um Entfernung desselben;[6] dieser

---

[1] BFW. 14061. Gebauer, Leben und denkwürdige Taten Richards, erwählten römischen Kaisers, Leipzig 1844, S. 561

[2] BFW. 9171. Gebauer, Richard, S. 564. P. 17328.

[3] BFW. 14062. Gebauer, Richard, 562.

[4] BFW. 14062.

[5] BFW. 9172. Gebauer, Richard, 567.

[6] Schirrmacher l. c. S. 629, Nr. 26.

bestellte im Jahre 1259 einen neuen Bischof in der Person des Minoriten Rainald.[1]

Die Florentiner mußten darauf bedacht sein, die Folgen der Bluttat des 4. September von sich abzuhalten. Der Abt Tesoro entstammte dem vornehmen Geschlechte der Beccaria aus Pavia. Bei dem stark entwickelten kommunalen Geiste der damaligen Zeit war zu erwarten, daß die Paveser die Ermordung ihres Mitbürgers als eine ihnen selbst zugefügte Beleidigung ansehen und dieselbe zu ahnden suchen würden. In einem Schreiben vom September warfen Podesta, Rat und Gemeinde von Pavia den Florentinern ihre Untat in den heftigsten Ausdrücken vor, kündigten ihnen ihre Feindschaft an, gaben die Person und das Gut der Florentiner, die in ihrem Gebiete sich fänden, allen Angriffen, besonders von seiten der Beccaria, preis und verboten jedem Florentiner nach Ablauf eines Monats ihr Gebiet zu betreten.[2] Die Florentiner antworteten, daß es zwar ihr Wunsch sei, daß das freundliche Verhältnis zu Pavia aufrecht erhalten werde, drohten aber für den Fall, daß die Absage der Paveser nicht widerrufen werde, mit Vergeltungsmaßregeln.[3] Pavia war im vorhergehenden Jahre von Pallavicini abgefallen.[4] Es suchte Aussöhnung mit dem Papste und wurde am 23. März 1259 von Bann und Interdikt gelöst.[5] Um so mehr war im Interesse der tuscisch-lombardischen Guelfenpartei die Entzweiung der beiden Städte zu bedauern. Am 2. Oktober 1258 forderten die Florentiner auf Grund des Friedensschlusses vom 11. Juni 1254[6] und des Bündnisvertrages vom 31. Juli 1255[7] die von Siena auf niemanden bei sich zu dulden, der ihre Stadt bekriege, oder wie der Graf Simon, die Uberti und andere, wegen Verrats aus Florenz vertrieben sei.[8]

Die Florentiner scheinen der an sie ergangenen Vorladung an

---

[1] BFW. 14075. Posse, Analecta Vaticana, Innsbruck 1878, Nr. 169.

[2] BFW. 14063. Gebauer, Richard, 570.

[3] BFW. 14064. Gebauer, Richard, 571.

[4] S. oben S. 97.

[5] BFW. 9187. Vgl. das Schreiben des Papstes vom 28. Februar. MG. Ep. III, Nr. 493 wird dasselbe nach dem Register zum 30. April gesetzt und dementsprechend obiger Termin der Lösung zum 23. Mai.

[6] BFW. 13934. S. oben S. 88.

[7] BFW. 13967. S. oben S. 89.

[8] BFW. 14068. Freidhof l. c. 11, Anm. 3 (extr.).

die Kurie Folge geleistet zu haben, wenn ihre Abordnung auch wohl erst einige Zeit nach dem ihnen gesetzten Termine erschien. Die Kurie war damals in Anagni. Während aber ihre Abgesandten, an deren Spitze der Podesta von Florenz, Jacobinus Bernardi Rubei, stand, dort die Geschäfte ihrer Stadt betrieben, sammelte der Kardinal Ottaviano unter den Augen des Papstes zu ihrer Belästigung fünfzig ghibellinische Ritter aus Florenz und anderen Orten.[1] Die Gesandten berichteten am 3. Dezember des weiteren nach Hause, daß Ottaviano die Senatoren und viele andere Römer, darunter den Petrus de Vico, angereizt habe sie bei der Rückkehr zu ermorden. Sie hätten deshalb das Geleite der römischen Anibaldeschi, der Neffen des Kardinals Richard von S. Angelo, erbeten und unter deren Schutze am 25. November von Anagni abreisen wollen, aber nicht können, da der Kardinal Richard auf Betrieb Ottavianos seine Neffen bestimmt hätte das Geleite nicht zu geben. So wären sie erst am 27. November abgereist, aber trotz der Briefe und Boten, welche der Papst ihnen zu ihrem Schutze mitgegeben hätte, hätten sie sich überall auf der Reise bedroht gesehen, da die Barone jene nicht achteten. Doch wären sie am 2. December glücklich nach Rieti gekommen und hofften nun bald zurückzukehren. Ob alles von den Gesandten Berichtete der Wahrheit entspricht, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls geht aus dem Schreiben hervor, wie zerfahren damals die politischen Verhältnisse an der Kurie waren, und welch großen Einfluß der Kardinal Ottaviano Ubaldini trotz aller Vorkommnisse noch immer bei Alexander IV. besaß.[2] Die Politik der Kurie war seit langem die guelfische gewesen, und wie die Verhältnisse sich einmal entwickelt hatten, war sie die naturgemäße. Auch Alexander hatte vom Anfange seines Pontifikates an diese Politik befolgt. Aber er hatte nicht die zum Erfolge nötige Konsequenz und Energie gezeigt, vor allem hätte er sich des Einflusses des ghibellinischen Ottaviano Ubaldini erwehren müssen. Nicht in letzter Linie durch dessen Einfluß kam in die Politik Alexanders jenes Schwankende, ich möchte sagen, jener Zickzackkurs, dessen Folgen so verderblich wurden. Durch die matte Unterstützung der guelfischen Partei, durch die nicht hinreichend energische

[1] Schreiben der Gesandten an den Kapitän von Florenz aus Rieti vom 3. Dec. 1258 (BFW. 14072. Gebauer, Richard, 559).

[2] Vgl. Maubach l. c. 76.

Bekämpfung des Ghibellinentums und die nicht entschiedene Abwehr des Einflusses des ghibellinischen Kardinals Ubaldini mußte der Papst zuletzt in jene Sackgasse geraten, aus der er den Ausweg nicht mehr zu finden vermochte.

Die Sienesen aber waren, wenn sie auch äußerlich noch im Bunde mit Florenz standen, im Herzen schon längst dem Bunde abhold. Seit dem Jahre 1256 standen sie ja schon in Verbindung mit Manfred von Sicilien. Es war also nicht zu erwarten, daß die Florentiner bei ihnen Unterstützung gegen ihre vertriebenen ghibellinischen Mitbürger finden würden. Seit Ende 1258 oder Anfang 1259 verdichteten sich die Beziehungen Sienas zu Manfred zum förmlichen, wenn auch noch nicht offenkundigen Bündnisse. Seit Anfang Januar 1259 leistete es alle drei Monate Zahlungen für die deutschen Söldner, welche König Manfred unter dem Grafen Jordan von Anglano nach Tuscien gesandt hatte.[1] Jordan, der einer piemontesischen Familie angehörte, die mit den Lancia nahe verwandt war,[2] war von Manfred mit Truppen nach Tuscien geschickt worden. Nicht aber war er schon im Oktober 1258, wie Saba Malaspina[3] irrig berichtet, zum Generalvikar Manfreds in Tuscien ernannt worden, sondern seine Ernennung zum Generalvikar hatte frühestens Ende des Jahres 1259 statt.[4] Die Verhandlungen Sienas mit Manfred nahmen unterdessen ihren Fortgang. Derselbe verlangte, daß die Sienesen ihm den Treueid leisteten. Nachdem am 16. April 1259 im Rate von Siena über diese Forderung verhandelt worden war, sandten die Bürger den Ildebrandin Hugonis de Palatio zu Manfred, und dieser leistete ihm im Namen des Podesta, des Kapitäns und der ganzen Gemeinde von Siena im Mai den Treueid. Manfred nahm sodann in Luceria die Stadt und ihre Grafschaft in seinen besonderen Schutz.[5] Siena hatte den Treueid geleistet unbeschadet der Rechte der römischen Kirche und der früheren von der Stadt eingegangenen Verpflichtungen.[6] Manfred war einen bedeutenden Schritt vorwärts gekommen. Eine mächtige Kommune hatte seine Ansprüche

[1] BF. 14075 a. [2] BFW. 14118 a. [3] l. c. 800.

[4] BFW. 14118 a. BFW. 14068 a.

[5] BF. 4699. Malavolti, Historia di Siena, II, 2.

[6] Vgl. das darüber am 16. Mai ausgestellte Notariatsinstrument. Actum 17. Mai. BF. 4700.

auch im mittleren und oberen Italien als der Rechtsnachfolger seines Vaters, des Kaisers Friedrich, angesehen zu werden, also eine gesamtitalische, nationale Herrschaft aufzurichten anerkannt. An Siena fand Manfred einen bedeutsamen Stützpunkt seiner Bestrebungen, die Stadt wurde der Mittelpunkt der ghibellinischen Reaktion in Tuscien. Im Juli finden wir den Giliolus Buonacorsi de Palude als capitaneus militum Manfreds in Siena.[1] Am 11. August versprach sodann der König den Sienesen auf ihre Bitte um Sendung eines Kapitäns und von Truppen den baldigen Zuzug eines namhaften Heerhaufens unter Anführung eines seiner Verwandten — gemeint ist Jordan von Anglano —, der ihnen die Ildebrandinische Grafschaft wieder unterwerfen solle.[2] Auch baten die von Siena im September Manfred ihnen einen Podesta zu senden.[3] Dieser antwortete ihnen am 7. Oktober, daß er ihnen seinen Getreuen, den Ritter Franciscus de Troysio für das folgende Jahr als Podesta sende.[4] Im Spätherbst, wohl im November, erfolgte dann die Ernennung Jordans von Anglano zum Generalvikar Manfreds in Tuscien. Am 1. December hielt er mit achthundert Rittern seinen Einzug in Siena.[5] Indem Siena den Vertreter Manfreds in seine Mauern aufnahm, hatte es sich offen auf dessen Seite gestellt. So mußte es mit Notwendigkeit über kurz oder lang zwischen Siena und Florenz, dem Haupte der tuscischen Guelfen, zum Kriege kommen. Dieser Fall ergab sich im März des folgenden Jahres, als Jordan, um das Versprechen Manfreds an Siena einzulösen, die Grafschaft Ildebrandesca in seine Gewalt zu bringen suchte. Er nahm die Hauptstadt der Grafschaft, Grosseto, nach kurzer Belagerung ein.[6] Im April nahm Manfred die Stadt in seinen Schutz, versprach sie immer unter seiner unmittelbaren Herrschaft behalten zu wollen und bestätigte ihr die freie Wahl des Podesta, jedoch mit der Maßgabe, daß derselbe aus seinen Getreuen genommen und nach der Wahl seine

---

[1] BFW. 14102.

[2] BF. 4707. A. de Saint Priest, Histoire de la conquête de Naples, Paris 1849, I, S. 371, Nr. 10.

[3] BFW. 14107. Freidhof l. c. 12, Anm. 7 (extr.)

[4] BF. 4710. Capasso l. c. 187. Freidhof l. c. 12.

[5] BFW. 14118 a. Gregorovius V, 333.

[6] BFW. 14125 a.

Zustimmung eingeholt werde.[1] Nun rückten die Florentiner mit ihren nordtuscischen Bundesgenossen, denen von Lucca und Pistoja, ins Feld, um Siena für seinen Anschluß an Manfred und die Übergriffe auf die Ildebrandesca zu züchtigen. Schon rüsteten sie sich die Stadt zu belagern, als die deutschen Hilfsvölker Manfreds, welche in Siena waren, auf sie einen plötzlichen Angriff machten, sie unter großen Verlusten zurückschlugen und die Belagerungswerkzeuge erbeuteten.[2] Doch war das nur das Vorspiel größerer Ereignisse. Jetzt gingen die Sienesen zum Gegenstoße vor. Sie eroberten Montepulciano und belagerten Montalcino. Die Florentiner und ihre guelfischen Verbündeten rückten heran, um wenigstens letzteres zu entsetzen. Als sie, die Florentiner, die von Pistoja, Lucca, Prato, Arezzo, Volterra und Orvieto, an Siena vorüberzogen, wurden sie am 4. September bei Montaperti am Flußchen Arbia von den Sienesen, den Florentiner Ghibellinen und den deutschen Hilfsvölkern unter Jordan von Anglano angegriffen und vollständig besiegt.[3] Der Verlust der verbündeten Städte an Toten und Gefangenen war überaus groß, wenn derselbe auch von den verschiedenen Schriftstellern verschieden angegeben wird. Der Schlag war ein vernichtender, der Widerstand der Guelfen vollständig gebrochen. Bereits am 9. September verließen die Florentiner Guelfen ihre Vaterstadt, dieselbe ohne Widerstand ihren Gegnern preisgebend, und flüchteten nach Lucca. Ebendorthin flüchteten die Guelfen von Pistoja und Prato. Am 12. September hielten die siegreichen Ghibellinen unter dem Grafen Jordan ihren Einzug in Florenz. Die Stadt schwur dem Könige Manfred Treue und trat dem tuscischen Ghibellinenbunde bei.[4] Am 15. November wurde Graf Guido Novellus Podesta von Florenz.[5] Am 20. November verlieh Manfred an Siena Montepulciano.[6] Am 25. November verzichteten die Florentiner zu Gunsten Sienas auf die Rechte und Ansprüche auf Montepulciano, Montalcino, Poggibonzi und andere Orte in der Ildebrandesca, Guinisica und Maritima

[1] Ficker l. c. IV, 444, Nr. 433. BF. 4717.
[2] Annales Senenses in MG. SS. XIX, 230. BFW. 14131 a.
[3] Ann. Sen. l. c. 230. BFW. 14135 d. BF. 4720 a.
[4] BFW. 14136 a.
[5] BFW. 14140 a.
[6] BF. 4726. Ficker l. c. 446, Nr. 435.

und gegenüber den Erben des Grafen Wilhelm.[1] Montepulciano wurde am 4. Juli des folgenden Jahres von den Sieneſen erobert.[2] Dem Franciscus de Troyſio folgte zu Ende des Jahres 1260 Jordan von Anglano ſelbſt als Podeſta von Siena.[3] Auch die von Piſtoja machten am 8. December 1260 ihren Frieden mit Siena.[4] Am 1. Februar 1261 beſtellten die Guelfen und Ghibellinen von Arezzo Bevollmächtigte zum Abſchluſſe eines Friedens, jedoch ſcheint derſelbe damals noch nicht zuſtande gekommen zu ſein.[5] Die Sache der Ghibellinen machte unaufhaltſame Fortſchritte. Nicht lange nach der Schlacht bei Montaperti knüpften die mächtigen Piſaner mit Manfred Verhandlungen an, welche gegen die Lucceſen gerichtet waren.[6] Am 28. Mai 1261 aber kam zu Siena ein großer Bund faſt aller bedeutenderen tusciſchen Städte, von Piſa, Florenz, Siena, Piſtoja, S. Miniato, S. Gimignano, Poggibonzi, Colle di Valdelſa, Volterra und Prato gegen Lucca und die Guelfen von Florenz und Piſtoja zuſtande.[7] Lucca blieb die einzige Zuflucht der Guelfen im Bereiche Tusciens. Wollten ſie nicht ganz zu Grunde gehen, mußten ſie ſich nach auswärtiger Hilfe umſehen. Ihre naturgemäße Hilfe war der Papſt, ſeit langem das Haupt der italiſchen Guelfen. Aber Alexander war ſelbſt in der mißlichſten Lage; von allen Seiten bedrängt konnte er nicht anderen Hilfe bringen. Er mußte ſich mit aufmunternden Schreiben an die von Lucca, mit abmahnenden Schreiben an die von Siena und Piſa und mit der Verhängung der Exkommunikation über die Sieneſen und die florentiniſchen Ghibellinen begnügen. Bald nach der Schlacht von Montaperti drückte er den Lucceſen ſein lebhaftes Bedauern aus über den harten Schlag, der ſie getroffen, forderte ſie auf nicht zu verzagen und in ihrem Widerſtande zu beharren, indem ihnen ſeine Unterſtützung nicht fehlen werde, und ſprach die Erwartung aus, daß

[1] BFW. 14141. [2] BFW. 14161 a.

[3] Am 11. Januar 1261 ſchrieb Jordan als Podeſta an die Bewohner dieſer Stadt (BFW. 14144. Ficker l. c. 446, Nr. 436).

[4] BFW. 14143. Ich konnte das Citat bei Freidhof nicht finden.

[5] BFW. 14148. Auch dieſes Citat konnte ich bei Freidhof nicht finden.

[6] Vorwurfsvolles Schreiben des Papſtes Alexander an die Piſaner bei BFW. 9249. P. 18055. Gebauer, Richard, 588. Capasso, Historia diplomatica regni Siciliae (1250—1266), Neapel 1874, S. 340, hat in marg. Anfang 1261.

[7] BFW. 14161. Ich konnte das Citat bei Freidhof nicht finden.

die Florentiner Guelfen, welche wegen des an Teſoro begangenen Verbrechens noch immer im Banne waren, mit der Kirche ſich ausſöhnen würden.[1] Am 18. November exkommunicierte er in der Peterskirche zu Rom die von Siena und die Florentiner Ghibellinen als offenbare Anhänger Manfreds, ebenſo alle in Tuscien, der Lombardei oder ſonſt im Kaiſerreiche, welche Truppen oder Boten Manfreds bei ſich aufnehmen oder ihm den Treueid leiſten würden, und unterwarf ſie dem ſtrengſten Interdikt.[2] In einem Schreiben forderte er die Sieneſen auf innerhalb eines Monates den Treueid zu widerrufen, den ſie Manfred geleiſtet, da er als ungerecht für ſie nicht verbindlich ſei, ihre Verbindung mit Manfred und dem Grafen Jordan aufzugeben und Boten zu ſenden, um ſich ſeinen Befehlen zu unterwerfen. Für den Fall des Ungehorſams drohte er mit ungleich härteren Strafen, als ſie ſchon verhängt ſeien.[3] Den Piſanern machte er Vorwürfe, daß ſie, obſchon ſie wegen ihrer früheren ſchweren Vergehen von der Kirche Verzeihung erlangt hätten, mit Manfred zum Schaden des der Kirche treuen Lucca Verhandlungen angeknüpft hätten.[4] Er befahl ihnen alle Verhandlungen mit Manfred, dem Grafen Jordan und anderen Anhängern desſelben abzubrechen.[5] Auf die Kunde aber von dem geplanten Bunde der tusciſchen Ghibellinenſtädte gegen Lucca und die dort weilenden Guelfen aus Florenz, dem beizutreten auch Piſa aufgefordert wurde, befahl er am 29. Januar 1261 der Stadt der Aufforderung nicht Folge zu leiſten, ſondern der Kirche gegen Manfred und ſeine Anhänger zu helfen.[6]

Da vom Papſte keine wirkſame Unterſtützung zu erwarten war, mußten die bis an den Rand des Verderbens gebrachten Guelfen ſich nach anderer Hilfe umſehen. Und ſo erleben wir das merkwürdige Schauſpiel, daß ſie, um ſich der Ghibellinenpartei und ihres Hauptes Manfred zu erwehren, ſich an den eigentlich legitimen Vertreter der ghibelliniſchen Anſprüche, den im fernen Deutſchland weilenden Konradin, wandten. Schon im Sommer 1260, vor der

---

[1] BFW. 9242. Gebauer, Richard, 581. Capasso 336.
[2] BFW. 9247. Gebauer, Richard, 583. Capasso 334.
[3] BFW. 9248. P. 17946. Gebauer, Richard, 584. Capasso 338.
[4] S. auch oben S. 123.
[5] BFW. 9249. P. 18055. Gebauer, Richard, 588. Capasso 340.
[6] BFW. 9255. Gebauer 587. Capasso 342.

Schlacht bei Montaperti, hatte eine wenigstens indirekte Verbindung der tuscischen Guelfen mit Konradin bestanden. Der Herzog Ludwig von Bayern, der Vormund Konradins, hatte in der Angelegenheit seines Mündels zwei Gesandte, Konrad Kroff von Flüglingen und Konrad Bussarus, an die Kurie geschickt. Dieselben ließen sich, wohl in der Erwägung, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen von den mit Manfred verbundenen tuscischen Ghibellinen für Konradin wenig zu erwarten war, die Guelfen aber für den zu gewinnen seien, der ihnen in ihrer Bedrängnis Hilfe versprach, allzu selbständig auf eine Verbindung mit letzteren ein. Ja, sie wollten, ihre Unverletzlichkeit als Gesandte mißbrauchend, den Florentinern in ihrem Kampfe gegen die von Manfred unterstützten Sienesen helfen und eilten mit Bewaffneten herbei. Unterwegs aber wurden sie verräterisch überfallen, Bussarus wurde getötet, Kroff von Flüglingen entkam verwundet nach Florenz.[1] Auch hatten die Florentiner Guelfen bereits erfolglos mit Alfons von Kastilien und Richard von Cornwallis Verbindungen anzuknüpfen gesucht.[2] Mit dem letzteren verhandelte ihr Gesandter Wilhelm Beroardi im Spätsommer 1260 zu Worms.[3] Seine Bemühungen scheinen nicht ohne Erfolg gewesen zu sein. Denn Rat und Gemeinde von Siena sahen sich veranlaßt in einem Schreiben vom 20. Mai 1261 den in England weilenden König Richard zu ersuchen den Florentiner Guelfen keine Unterstützung zu gewähren.[4] Beroardi hatte den Auftrag von dem Hoflager Richards weiter zu Konradin nach Bayern zu reisen, wurde aber in Worms aufgehalten, bis ihn die Schreckenskunde von der Niederlage der Seinen bei Montaperti erreichte. Nun kehrte er in der Meinung, alles sei verloren, nach Italien zurück, ohne seinen Auftrag auszuführen.[5] Nach der unglücklichen Schlacht bedurften die Guelfen erst recht der Hilfe, wenn sie, in den Nordwestwinkel Tusciens zusammengedrängt, nicht gänzlich die Hoffnung fahren lassen wollten der Übermacht zu widerstehen. So sandten sie denn den Guido Altoviti zu Konradin nach Deutschland

[1] Hampe l. c. 24 f. [2] BF. 5373 a.

[3] BF. 5373 a. Richard ist dort nachweisbar vom 12. August bis zum 16. September (BF. 5370—5380).

[4] BFW. 14159. Gebauer 600.

[5] Schreiben der Guelfen von Florenz und anderer Orte Tusciens an Konradin (BFW. 14142. Gebauer 590).

und forderten ihn auf nach Italien zu kommen und dem ungetreuen Bajulus Manfred das Königreich Sicilien zu entreißen. In einem zweiten Schreiben, welches sie dem Boten mitgaben, sicherten sie Konradin entsprechende Unterstützung gegen Manfred und andere Gegner zu.[1] Konradin antwortete am 8. Mai 1261. In dem Schreiben stellte er seine oder seiner Gesandten tunlichst beschleunigte Ankunft in Italien in Aussicht; jedoch müsse er zuvor den Rat der deutschen Fürsten und seiner Untergebenen einholen. Er erklärte die Guelfen ausdrücklich für seine Partei und versprach ihnen Schutz und Hilfe gegen alle ihre Feinde, namentlich gegen Manfred und dessen tuscische Verbündete. Die Vertragsurkunde der Florentiner ließ er in seinem Archiv niederlegen. Zu all dem gab der Vormund und Oheim Konradins, Ludwig von Bayern, seine persönliche Zustimmung und hängte zur Bekräftigung auch sein Siegel an die Urkunde.[2] Praktisch war allerdings durch diese Verhandlungen mit Konradin nicht viel erreicht. Denn bei der Jugend des Knaben war vorläufig an einen Zug nach Italien nicht zu denken. So wurde die Lage der tuscischen Guelfen in den nächsten Jahren nur noch schlimmer.

Wir haben schon im Vorstehenden das Verhältnis des Papstes Alexander zu den tuscischen Ereignissen berührt. Wir können uns vorstellen, daß die Nachricht von der fast gänzlichen Vernichtung der Guelfenpartei in der Schlacht von Montaperti an der Kurie die größte Bestürzung hervorrief. Der Papst und alle Mitglieder der Kurie trugen ihren Kummer offen zur Schau. Nur einer soll sich gefreut und seiner Freude offenen Ausdruck verliehen haben, es war der Kardinal Ottaviano Ubaldini.[3] Für Alexander und seine Kurie war aber auch aller Grund zur Bestürzung vorhanden. Denn da die Mark Ancona schon verloren war, war er jetzt von allen Seiten von der Macht Manfreds umklammert, und nirgends bot sich ein Ausweg aus der drückenden Lage. Charakteristisch für die damaligen wirren politischen Verhältnisse und die Hilflosigkeit an der Kurie ist es, daß Alexander eine Zeit lang glaubte Konradin, den er doch, seitdem er Sicilien an Edmund von England

[1] Schreiben der Guelfen bei BFW. 14142 und Antwortschreiben Konradins vom 8. Mai 1261 bei BF. 4778. Gebauer 597.

[2] BF. 4778. Gebauer l. c. 597.

[3] Raubach l. c. 77, Anm. 3.

verliehen, gänzlich hatte fallen lassen, gegen Manfred ausspielen zu können. Sogleich nach der Usurpation Manfreds hatte Ludwig von Bayern Boten an den päpstlichen Hof nach Anagni geschickt, um durch Vorzeigen einer Urkunde den Papst und die Kardinäle zu überzeugen, daß Konradin noch lebe.[1] So begannen aufs neue Verhandlungen zwischen dem Papste und dem Herzoge von Bayern. Ersterer entsandte im Verlaufe derselben den Bischof von Veroli mit Vorschlägen an den Herzog Ludwig. Welcher Art die Vorschläge waren, wissen wir allerdings nicht, aber wahrscheinlich enthielten sie nicht die Anerkennung der sicilischen Königswürde, und daran dürften die Verhandlungen auch dieses Mal zuletzt gescheitert sein.[2] Aber immerhin wurden dieselben noch nicht völlig abgebrochen. Im Sommer 1260 weilten wiederum zwei Gesandte Ludwigs, Konrad Kroff von Flüglingen und Konrad Bussarus, an der Kurie und verhandelten über die Angelegenheit Konradins. Wir haben gesehen, wie sie sich sodann unbedachter Weise mit den Florentiner Guelfen einließen und welch tragischen Ausgang diese Verbindung hatte.[3] Auf die Verhandlungen zwischen Ludwig und dem Papste konnte diese Handlungsweise der Gesandten nur ungünstig einwirken, und wir hören seitdem nicht mehr von solchen.[4]

Alexander hatte im Mai 1257 Rom verlassen und war nach Viterbo gegangen.[5] Drei und ein halbes Jahr, bis zum November 1260,[6] blieb er jetzt von Rom fern, zumeist in Viterbo und Anagni sich aufhaltend — ein Zeichen, wie wirr und ungünstig die Verhältnisse in Rom damals waren. Der Papst zog sich vor Brancaleone degli Andalo, der im Mai 1257 vom Volke zum zweitenmal als Senator nach Rom berufen war, nach Viterbo zurück. Matthäus von Paris berichtet, daß er auch hier sich nicht hinreichend sicher gefühlt und weiter nach Assisi habe gehen wollen.[7] Jedoch ist es wenigstens zu einer Ausführung des Vorsatzes nicht gekommen. Brancaleone führte in Rom ein strenges Regiment, namentlich der

---

[1] BF. 4774 b. [2] BF. 4774 b. Hampe l. c. 23 f.

[3] S. oben S. 125.

[4] Hampe l. c. 25. Saba Malaspina l. c. 797.

[5] Am 16. Mai urkundete er noch in Rom (P. 16844), am 23. Mai in Viterbo (P. 16847).

[6] Am 10. Nov. 1260 urkundete er in Rom (P. 17961).

[7] l. c. XXVIII, 377.

Adel, vorab die Anibaldeschi, mußten seinen Zorn fühlen. Die Antwort des Papstes war, daß er ihm und seinen Helfern mit dem Banne drohte.[1] Jedoch machte die Drohung auf Brancaleone keinen Eindruck, vielmehr kündigte er einen Zug gegen Anagni, die Vaterstadt des Papstes, an. Voll Bestürzung kamen Gesandte von Anagni und die Verwandten des Papstes nach Viterbo und baten diesen den Senator und das Volk von Rom von ihrem Vorsatze abzubringen. Nur ungern verstand sich Alexander dazu, mit Bitten an den von ihm bekämpften Brancaleone heranzutreten. Er schickte eine feierliche Gesandtschaft an ihn, und Brancaleone ließ sich durch die beweglichen Worte des Papstes bestimmen den Zug gegen Anagni aufzugeben.[2] Der ghibellinische Umschwung in Rom und der Streit Brancaleones mit dem Papste kamen Manfred sehr gelegen. Er verband sich mit dem Senator zu gegenseitiger Hilfe. Die Spitze des Bundes war namentlich gegen den deutschen König Richard gerichtet.[3] Alfons von Kastilien begünstigte dagegen Brancaleone.[4] Der Senator brach jetzt die Türme der römischen Adligen, er soll deren gegen hundert und vierzig dem Erdboden gleichgemacht haben.[5] Auch versuchte er, wie während seiner ersten Senatur, die Herrschaft des Kapitols über die Gemeinden Latiums und Tusciens auszudehnen. Bei der Belagerung Cornetos[6] aber wurde er von einer Krankheit befallen und starb zu Rom im Jahre 1258.[7]

Nach dem Tode Brancaleones sandte der Papst sogleich eine feierliche Gesandtschaft nach Rom und verbot ohne seine Zustimmung einen Senator zu wählen. Trotzdem wählten die Römer, dem Rate des sterbenden Brancaleone folgend, dessen Oheim, Castellano degli Andalo, zum Senator.[8] Er konnte sich nur bis zum

---

[1] Gregorovius, l. c. 315, nimmt an, daß Alexander den Bann wirklich verhängt habe, jedoch scheint mir Matthäus von Paris (l. c. 377 f.) dafür zu sprechen, daß er es bei einer Drohung habe bewenden lassen.

[2] Matthaeus Parisiensis l. c. 377 f.

[3] S. oben S. 108. Matthaeus Parisiensis l. c. 378 u. 382.

[4] BF. 5492.

[5] Matth. Par. l. c. 382 f.

[6] Im nordwestlichen römischen Tuscien.

[7] Guill. de Nangio Gesta Lud. IX. in MG. SS. XXVI, 644 BFW. 14032 a. Nach Gregorovius l. c. 3 lebte er im April 1258 noch.

[8] Matth. Par. l. c. 385. Gregorovius l. c. 320.

Frühjahr 1259 behaupten. Er fiel der Reaktion der römischen Adelspartei zum Opfer. Auf Betreiben derselben erhoben sich die Römer und wählten nun wieder zwei Senatoren, den Napoleon, Sohn des Matthäus Rubeus aus dem Hause Orsini, und den Richard, Sohn des Petrus Anibaldi. Die beiden Senatoren sammelten einen zahlreichen Heerhaufen und belagerten Castellano, der sich in ein römisches Kastell zurückgezogen hatte.[1] Wie damals für Brancaleone, so war es auch für ihn ein Glück, daß er sich bei seiner Wahl hatte Geiseln stellen lassen, die er in seiner Vaterstadt Bologna aufbewahrte. Wohl befahl der Papst am 29. April 1259 unter Androhung von Strafen den Bolognesen die römischen Geiseln aus der Gewalt Castellanos zu befreien und unter ihre eigene Obhut zu nehmen, bis ein Ausgleich zwischen den Römern und jenem zustandegekommen sei.[2] Die Bolognesen entsprachen dem Befehle nicht. Castellano hatte sich den Römern ergeben und wurde in den Kerker geworfen. Die Flagellantenbewegung, welche auch nach Rom hinübergriff, gab ihm im Spätherbst 1260 die Freiheit.[3]

Aber auch die neuen Senatoren, obwohl aus der guelfischen Partei hervorgegangen, hielten an dem Anspruche Roms die Oberhoheit über die kleineren Gemeinden des römischen Landes zu üben fest. So forderten sie von denen von Terracina, daß sie unter Zurückweisung des von ihnen zum Podesta erwählten Petrus Guidonis von Velletri aus ihrer Hand einen Podesta annähmen. Alexander wies die Ansprüche energisch zurück. Am 18. Mai 1259 gebot er unter schwerer Geldstrafe denen von Terracina den Befehlen der Senatoren, welche nicht die geringste jurisdiktionelle oder sonstige Gewalt über ihre Stadt hätten, keineswegs zu gehorchen, vielmehr dem von ihnen erwählten Podesta in allem, was seines Amtes sei, zu folgen. In demselben Schreiben verlieh er ihnen das Recht nicht nur aus ihrer Stadt, sondern aus welcher Stadt und Gegend sie immer wollten, sich den Podesta, Rektoren und Konsuln frei zu wählen.[4] Die Römer hielten dennoch an ihrem Anspruche der Oberhoheit fest. Die beiden Senatoren des folgenden Jahres, Johann Savelli und der eigene Neffe des Papstes, Anibaldo,

[1] Matth. Par. l. c. 389. P. 17579. Gregorovius l. c. 321.

[2] S. oben S. 113. [3] Gregorovius l. c. 322 u. 325.

[4] P. 17579. BFW. 9200. Borgia, Istoria di Velletri, 283. Contator, Historia Terracinensis, Rom 1706, S. 193.

forderten die von Terracina vor das Gericht der Stadt Rom, damit sie sich dort wegen ihres Verhaltens gegenüber der Stadt Rom und bestimmten Bürgern derselben verantworteten. Sie hatten der Ladung die Drohung beigefügt im Falle der Nichtbefolgung feindlich gegen ihre Stadt vorzugehen. Alexander ermahnte die Senatoren und den Rat von Rom am 3. April 1260 eindringlich die Ladung zu widerrufen und von jeglicher Belästigung derer von Terracina abzustehen.[1] Aus demselben Bestreben dürfte ein anderer Versuch der genannten Senatoren zu erklären sein. Capellus de Chia, ein Nobile aus dem tuscischen Patrimonium, war nebst seiner Frau und seinen Kindern wegen Häresie verurteilt worden. Die Folge der Verurteilung war, daß ihm seine Güter entzogen wurden. In einem Schreiben vom 29. März 1260 befahl Alexander den Viterbesen den Inquisitor Andreas vom Orden der Minderbrüder in seinem Vorgehen gegen die Verurteilten zu unterstützen.[2] Derselbe Befehl erging am 30. März an die von Sutri und Castro und an den Stadtpräfekten von Rom,[3] am 31. März an die von Orvieto und Toscanella[4] und am 1. April an den Edlen Petrus de Vico.[5] Von den Römern aber war eine Befolgung des Befehles so wenig zu erwarten, daß die Senatoren der Stadt sogar denen von Viterbo befahlen — und ein gleicher Befehl wird an die anderen genannten Kommunen und Petrus de Vico ergangen sein — dem Gebote nicht stattzugeben,[6] und daß ein römischer Bürger, Petrus Jacobus Surdi, sich anschickte dem Capellus de Chia bei der Verteidigung seines Kastells Collis Casalis zu helfen.[7] Alexander sah sich deshalb veranlaßt die Viterbesen am 15. Mai zu ermahnen ungeachtet des Verbotes der Senatoren zur Verwüstung der Besitzungen des Capellus de Chia auszuziehen[8] und dem Petrus Jacobus Surdi am 14. Mai zu befehlen keineswegs sich an der Verteidigung des Kastells Collis Casalis zu beteiligen.[9]

[1] P. 17826. Contator l. c. 69.
[2] P. 17822. Sbaralea l. c. II, 390, Nr. 544.
[3] P. 17823. Sbaralea l. c. 545—547.
[4] P. 17824. Sbaralea l. c. II, 390, Nr. 548 u. 391, Nr. 550.
[5] P. 17825. Sbaralea l. c. II, 392, Nr. 551.
[6] P. 17853. Sbaralea l. c. II, 396, Nr. 559.
[7] P. 17852. Wadding, Ann. Minor. IV, 125.
[8] P. 17853. Sbaralea l. c. II, 396, Nr. 559.
[9] P. 17852. Wadding l. c. IV, 125.

Die Fortschritte, welche Manfred in ganz Italien machte, besonders der glänzende Sieg, welchen die tuscischen Ghibellinen, von ihm unterstützt, bei Montaperti errungen hatten, machten den Papst besorgt, Manfred möchte in das Herzogtum Spoleto und vor allem in das tuscische Patrimonium hinübergreifen. Er wünschte deswegen alle Streitigkeiten der Kommunen der beiden Provinzen beseitigt zu sehen und sie zu einem Bunde zur Abwehr aller Angriffe, welche Manfred, sei es auf das gesamte Patrimonium der Kirche, sei es auf einzelne Kommunen desselben machen würde, zu vereinigen. Zu diesem Behufe forderte er die Kommunen der beiden Provinzen, die Viterbesen am 28. November 1260, auf zu einem bestimmten Zeitpunkte Gesandte mit voller Gewalt nach Rom zu schicken, damit sie über die Aufrichtung eines allgemeinen Friedens und eines gemeinsamen Bundes berieten und beschlössen.[1] Während aber die übrigen Kommunen der beiden Provinzen, wie es scheint, bereitwillig auf die Absichten des Papstes eingingen und Gesandte mit entsprechender Vollmacht schickten,[2] machten die Viterbesen Schwierigkeiten, und zwar gerade bei dem Punkte, auf den es Alexander besonders ankommen mußte, bei der Bestimmung des Bundes, nach welcher die Glieder desselben etwaigen Angriffen Manfreds gemeinsamen Widerstand zu leisten gehalten sein sollten. Der Grund der Zögerung war, daß die Viterbesen bereits in Beziehungen zu Manfred standen.[3] Wohl schickten sie zu dem bestimmten Zeitpunkte Gesandte an die Kurie, aber diese waren ohne die vom Papste gewünschten Vollmachten. Deshalb forderte der Papst am 23. December die Kommune auf bis zur Oktav von Epiphanie[4] andere Gesandte mit entsprechender Vollmacht zu schicken,[5] und da dieselbe renitent blieb, wiederholte er am 26. Januar des folgenden Jahres die Aufforderung, dahingehend, entweder ihren Gesandten Jakob Petri Nurtii anzuweisen seinem Willen gemäß zu tun oder einen anderen Bevollmächtigten mit diesem Auftrage zu senden.[6] Der geplante Bund der spoletanisch-tuscischen Städte

[1] Savignoni l. c. S. 294, Nr. 84.
[2] Savignoni l. c. S. 296, Nr. 88.
[3] Savignoni l. c. Nr. 90.
[4] Die Zeit vom 6. bis 13. Januar.
[5] Savignoni l. c. S. 295, Nr. 87.
[6] Savignoni l. c. S. 296, Nr. 88.

wird wohl zustande gekommen und auch Viterbo zuletzt beigetreten sein; wenigstens hören wir nichts von einem offenen Anschlusse desselben an Manfred. Aber praktische Bedeutung gewann derselbe wohl kaum. Zu Lebzeiten Alexanders machte Manfred keinen Angriff auf die beiden Provinzen. In der Folgezeit aber konnte der Bund den Fortgang der Sache Manfreds in diesen Gebieten nicht hindern.

Zu Ende des Jahres 1260 war der Papst Alexander nach dreiundeinhalbjähriger Abwesenheit nach Rom zurückgekehrt.[1] Bald darauf lief die Amtsperiode der beiden Senatoren ab. Die Römer kehrten zur Wahl eines Senators zurück, aber über die Person des zu Wählenden konnte man sich bei den herrschenden Parteigegensätzen nicht einigen. Die Kardinäle hatten dieses Mal einen besonderen Anteil an der Wahl. Der englischen Partei im Kardinalskollegium galt die Senatorwahl nur als ein weiterer Schritt zu dem von ihr erstrebten Ziele Richard von Cornwallis nach Italien zu ziehen und zum Kaisertume zu befördern. Am tatkräftigsten trat Johann von Toledo, der langjährige bewährte Verfechter der englischen Interessen, für die Wahl desselben ein. Er spendete zu diesem Zwecke reichlich Geld, verkaufte und verteilte seine notwendigen silbernen Hausgeräte und machte nicht unbedeutende Anleihen, indem er sogar die Besitzungen eines von ihm in Rom erbauten Nonnenklosters verpfändete.[2] Neben ihm bemühte sich der Kardinal Ottobonus Fiesco, der Neffe Innocenz' IV., eifrig um die Wahl Richards.[3] Den Anstrengungen der englisch gesinnten Kardinäle, vorab Johanns von Toledo, gelang es denn auch, die Wahl Richards zum Senator, und zwar auf Lebenszeit, durchzusetzen.[4] Aber auch die ghibellinisch Gesinnten erkannten die große Bedeutung der Wahl des Königs Richard und suchten der Gefahr, die sich für ihre Partei aus derselben ergab, dadurch zu begegnen, daß sie die Wahl Manfreds betrieben. In erster Linie wird hier der Kardinal Ottaviano Ubaldini tätig gewesen sein. Durch ihre Bemühungen wurde denn auch von einem Teile der

[1] Am 10. Nov. 1260 urkundete er hier. P. 17961.

[2] Schreiben desselben an den König Heinrich III. von England bei Rymer l. c. I, 410; BFW. 14169. Maubach l. c. 81 f.

[3] Maubach 82.

[4] BF. 5386 b. BFW. 14155. S. oben S. 72.

Römer der König von Sicilien zum Senator erhoben.[1] Die Wahl schuf eine neue Schwierigkeit für den Papst Alexander. Manfred, den erklärten Feind, konnte er auf keinen Fall als Senator anerkennen, durch die Anerkennung Richards aber würde er aus seiner bisher sorgfältig gewahrten Neutralität zwischen den beiden deutschen Thronbewerbern herausgetreten sein. Er wurde der Entscheidung durch seinen baldigen, am 25. Mai 1261 erfolgenden Tod überhoben. Sein Nachfolger, Urban IV., verweigerte sodann auch Richard die Anerkennung mit der Begründung, daß er einer Wahl auf Lebenszeit nicht zustimmen könne.[2]

Wir haben die Entwicklung der Verhältnisse in Oberitalien bis zum Sturze Ezzelins da Romano und seines Hauses betrachtet. Wir hatten an Alexander IV. zu tadeln, daß er sich die Leitung der ganzen gegen Ezzelin gerichteten Aktion hatte aus der Hand nehmen lassen. So wurde eine Anteilnahme Manfreds von Sicilien an derselben ermöglicht, und die weitere Entwicklung der Dinge in Oberitalien sollte zeigen, wie verhängnisvoll für die päpstlich-guelfische Politik diese Anteilnahme war. Es war naturgemäß zu erwarten, daß die gegen Ezzelin gerichtete Koalition ihre Wirkung über das erreichte Ziel hinaus haben würde, daß die Glieder derselben sich einander noch weiter nähern würden, und da der Markgraf Uberto Pallavicini, der erklärte Anhänger und Vertreter Manfreds, das mächtigste Glied der Koalition war und auch Manfred selbst direkt durch Entsendung von Hilfstruppen an derselben teilgenommen hatte, so konnte diese Annäherung nur zu Gunsten der ghibellinischen Partei stattfinden. Ein besonders harter Schlag war der Übergang des mächtigen Mailand zur manfredisch-ghibellinischen Partei. Auf Einladung der Mailänder übernahm Pallavicini am 11. November 1259 die Signorie der Stadt auf vier Jahre.[3] Alexander hoffte zunächst noch die Häupter der norditalischen Ghibellinen, Uberto Pallavicini und Boso de Doaria, mit der Kirche aussöhnen zu können. Zwar befahl er seinem Legaten, dem Erzbischofe Heinrich von Embrun, die denselben während des Kampfes gegen Ezzelin von einem nicht bevollmächtigen Ordensbruder erteilte Lösung

[1] BF. 4730 a. S. oben S. 72.

[2] Vgl. das Schreiben Urbans vom 11. August 1263 b. BFW. 9350. P. 18621.

[3] S. oben S. 107.

vom Banne für nichtig zu erklären, aber er erlaubte ihm doch sie gegen genügende Sicherheit für den Fall zu lösen, daß sie sich den Geboten der Kirche unterwerfen und das mit Manfred eingegangene Bündnis abschwören wollten.[1] Dazu waren allerdings beide nicht geneigt. Vielmehr entfernte sich Pallavicini mehr und mehr von der Kirche und schloß sich um so enger an Manfred an. Der Papst glaubte Grund zu haben ihn in einem an die Inquisitoren in der Lombardei und Mark Genua gerichteten Schreiben vom 9. Dec. 1260 vorzuwerfen, daß er den wiederholt über ihn ausgesprochenen Bann mißachte, wie einst Friedrich und Konrad, so jetzt Manfred anhänge, Kirchen beraube und mit Abgaben beschwere, an interdicierten Orten den Gottesdienst erzwinge, die Häretiker schütze, so daß dieselben sogar aus dem Toloſanischen und der Provence zu ihm flöhen, und endlich in den seiner Herrschaft unterworfenen Gebieten die Inquisitoren ihr Amt nicht ausüben lasse; er sei demnach selbst der Häresie verdächtig.[2] Es scheint, daß die Mailänder beabsichtigten die an Pallavicini auf vier Jahre übertragene Signorie in eine lebenslängliche zu verwandeln.[3] Als der Inquisitor Rainer dies verhindern wollte, vertrieben sie ihn aus der Stadt. Nun befahl Alexander unter dem 27. November 1260 den Inquisitoren der Lombardei und Mark Genua gegen die Mailänder, welche einen offenkundigen Gönner der Ketzer zum Herrn ihrer Stadt machen wollten, vorzugehen.[4] Ebenso beschloß er gegen Pallavicini vorzugehen und befahl am 9. December den Inquisitoren der Lombardei und Mark Genua, da niemand persönlich die Botschaft an Pallavicini zu überbringen wage, denselben in Mailand, Genua, Pavia, Piacenza, Parma, Mantua, Bergamo und Lodi öffentlich zu laden, daß er sich zur Verantwortung wegen obengenannter Anklagen binnen zwei Monaten dem Papste

[1] S. oben S. 107. BFW. 9215. MG. Ep. III, S. 464, Nr. 503.

[2] BFW. 9252. P. 17987. Ripolli l. c. I, 400, Nr. 287.

[3] In dem Schreiben vom 27. Nov. 1260 (S. Anm. 4) sagt der Papst, daß die Mailänder den Markgrafen zum Herrn ihrer Stadt zu machen beabsichtigten („tractatum habuerint, ut . . . in suae civitatis dominum praeficerent seu rectorem"). Es kann sich wohl nur um die Signorie auf Lebenszeit handeln; denn daß Pallavicini vor einem Jahre dieselbe bereits auf vier Jahre erhalten hatte, konnte dem Papste nicht wohl unbekannt geblieben sein. Vgl. BFW. 9251.

[4] BFW. 9251. P. 17977. Ripolli l. c. I, 398, Nr. 282.

ſtelle.[1] Einen Erfolg hatte das Vorgehen weder bei den Mailändern noch bei Pallavicini noch bei anderen Kommunen oder Großen in Oberitalien. Die Bewegung zu Gunſten Manfreds nahm ihren Fortgang. Bereits zu Ende des Jahres 1259 war der langjährige Podeſta von Parma, Ghibertus de Gente, nach einer Vereinbarung zwiſchen den beiden Parteien der Stadt und Uberto Pallavicini abgeſetzt, weil er die Herrſchaft nicht an dieſen abgeben wollte.[2] Ebenſo war ſchon vor dem Sturze Ezzelins ein Ausſöhnungsverſuch zwiſchen der Innenpartei von Piacenza einerſeits, der Außenpartei, den Cremoneſen und Pallavicini anderſeits gemacht worden. Man hatte im Auguſt 1259 Boſo de Doaria von Cremona und Martin della Torre von Mailand zu Schiedsrichtern beſtellt.[3] Dieſe fällten ihren Spruch am 2. März des folgenden Jahres.[4] Da aber die Innenpartei von Piacenza denſelben nicht annahm, ſo machte Uberto Pallavicini mit den Cremoneſen und Mannſchaften aus Mailand, Brescia, Mantua, Aſti, Crema, Como und anderen einen Einfall in das Gebiet von Piacenza, das nur von den beiden Markgrafen Bernabos und Friedrich Malaſpina und einigen Mannſchaften der Capitanei von Mailand unterſtützt wurde. Die Verbündeten fügten der Stadt Schaden zu, konnten ſie aber nicht zur Annahme des Kompromiſſes zwingen und zogen am 16. Juli wieder ab.[5] Aber in der Folgezeit vollzog ſich ein Umſchwung in der Stadt. Infolge der allmählich ganz Italien ergreifenden Flagellantenbewegung kehrten die de Andito und die Extrinſeci nach Piacenza zurück, und nachdem durch das Eingreifen des Biſchofs Philipp mit ihrer Hilfe der mächtige Albert de Fontana vertrieben worden war, übertrugen die von Piacenza am 3. April Uberto Pallavicini auf vier Jahre die Signorie der Stadt.[6]

So war im mittleren Oberitalien, in der Lombardei, der Einfluß Pallavicinis und der Manfredſchen Partei ein ſehr bedeutender geworden; Pallavicini war Herr der bedeutendſten Städte, Mailands,

---

[1] BFW. 9252. P. 17987. Ripolli l. c. I, 400, Nr. 287.

[2] Annales Parmenses Maiores in MG. SS. XVIII, 677. BFW. 14121 a.

[3] Ann. Plac. Gib. l. c. 510 f. BFW. 14105 a.

[4] Ann. Plac. Gib. l. c. 511. BFW. 14125.

[5] Ann. Plac. Gib. l. c. 511 f. BFW. 14125.

[6] Ann. Plac. Gib. l. c. 512 f. BFW. 14153 a.

Brescias, Piacenzas, Cremonas und Parmas. Aber auch im Osten, in der Veroneser und Trevisaner Mark, wuchs ihr Einfluß zusehends. Während des Kampfes mit Ezzelin und durch die Überwindung desselben waren der Markgraf Azzo von Este und der Graf Ludwig von S. Bonifazio hier zu großem Ansehen und großer Macht gelangt. Für Pallavicini und die Partei Manfreds galt es jetzt, ihren Einfluß zurückzudrängen, und den darauf zielenden Bestrebungen, welche sich bald darauf im östlichen oberen Italien geltend machten, werden sie gewiß nicht ferngestanden haben. Nachdem am 29. November 1259 Friede zwischen Mantua und Verona geschlossen war,[1] gingen die beiden Städte in dieser Richtung gemeinsam vor. Noch im Jahre 1260 vertrieben die Veroneser Ghibellinen unter Anführung des Mastinus della Scala,[2] welcher nach dem Tode Ezzelins Podesta von Verona geworden war, den Grafen Ludwig von S. Bonifazio nebst seiner Partei aus der Stadt; und nicht Zufall war es, sondern geschah ohne Zweifel im Einverständnis mit Verona, daß um dieselbe Zeit in Mantua durch eine „communantia" die Privilegien beseitigt wurden, welche dieser und Azzo von Este dort hatten.[3] Ein Versuch Verona wiederzugewinnen, den Azzo im Verein mit den Ferrareser und Ludwig im Verein mit der Außenpartei von Verona im Jahre 1261 machten, mißglückte.[4]

So waren im Jahre 1261 auch in Oberitalien die Verhältnisse für die Kurie durchaus ungünstige. Abgesehen von dem Vorgehen gegen Pallavicini und die Mailänder[5] tat Alexander nichts zur Änderung derselben. Die Ereignisse waren ihm über den Kopf gewachsen, er stand, wie Maubach[6] mit Recht bemerkt, denselben in der letzten Zeit fast teilnahmslos gegenüber. Ein energischerer Papst, als er war, mußte den Knoten lösen, der sich geschürzt hatte.

---

[1] Annales Mantuani in MG. SS. XIX, 23. BFW. 14117 a.

[2] Nach Annales Veronenses in MG. SS. XIX, 16 war er im Jahre 1260 Podesta von Verona.

[3] Ann. Mantuani l. c. 23. BFW. 14135 a.

[4] Ann. Veronenses l. c. 16. BFW. 14143 b.

[5] S. oben S. 134 f.

[6] l. c. 82.

Fünftes Kapitel.

Alexander IV. und das deutsche Königtum, insbesondere seine Stellung zur Doppelwahl des Jahres 1257.

Mit der Schilderung der politischen Verhältnisse Italiens haben wir die politische Tätigkeit Alexanders IV. zum größeren Teile erschöpft. Denn gerade in den mittleren Jahrhunderten des Mittelalters, vom elften bis dreizehnten Jahrhundert, in den Zeiten der großen Kämpfe zwischen Papsttum und Kaisertum, in den Zeiten der Ausgestaltung des Kirchenstaates, war Italien der Brennpunkt der päpstlichen Politik. Und so war es auch während des Pontifikates Alexanders IV. der Fall. Damals zitterte der große Kampf, den Innocenz IV. und Friedrich II. ausgefochten hatten, noch nach, ja, damals wurde er durch die wachsende Machtstellung Manfreds von Sicilien zu neuer Heftigkeit entfacht. Bei der Darstellung der politischen Tätigkeit Alexanders streiften wir bereits zu wiederholten Malen seine Beziehungen zu zwei anderen Ländern, zum deutschen Reiche und zu England. Diese Beziehungen waren eigener Art, einmal wegen der jahrhundertelangen, eigentümlichen engen Verbindung zwischen dem Papsttum und deutschen Königtum und sodann wegen des persönlichen Interesses, das der König von England als Vater des Prätendenten Edmund an der Lösung der sicilischen Frage hatte. In diesem Kapitel soll uns das Verhältnis Alexanders IV. zum deutschen Königtum, insbesondere seine Stellung zur zwiespältigen Königswahl des Jahres 1257 beschäftigen. Im folgenden Kapitel werden wir sodann seine Beziehungen zu einzelnen Gliedern des deutschen Reiches und im siebten Kapitel seine Beziehungen zu England und zu den anderen europäischen Ländern, soweit dieselben von allgemeinem Interesse sind, schildern.

Nach dem schnellen Tode Heinrich Raspes wurde am 3. Oktober 1247 zu Worringen von den anwesenden geistlichen und weltlichen Großen der jugendliche Graf Wilhelm von Holland zum Könige gewählt. Unter den anwesenden Wählern sind zu nennen die Erzbischöfe Siegfried von Eppstein von Mainz, Konrad von Hochstaden von Köln, Arnold von Isenburg von Trier und Gerhard von Lippe von Bremen, die Bischöfe Engelbert von Osnabrück, Rutger von

Toul, die Erwählten Hermann von Hildesheim, Heinrich von Lüttich, Otto von Münster, Simon von Paderborn und Johann von Verdun und als einziger Laienfürst der Herzog Heinrich von Brabant.[1] Aus der Zusammensetzung der Wähler und vor allem aus der Anwesenheit des päpstlichen Legaten, des Kardinaldiakons Peter Capocci von S. Giorgio in Velabro, kann man auf den Ursprung der Wahl schließen. Wilhelm wurde auf Betreiben Innocenz' IV. von der kirchlichen Partei in Deutschland erhoben. Aber es waren nur die Erzbischöfe und Bischöfe des westlichen und nordwestlichen Deutschlands — unter ihnen allerdings gerade die drei mächtigen rheinischen Kirchenfürsten — und von den Laienfürsten dieser Gebiete nur der Herzog von Brabant, welche ihn erkoren hatten, und auf diese Gebiete blieb sein Einfluß, wenn man überhaupt von einem solchen sprechen kann, auch für die Folgezeit beschränkt. Wohl erkannten ihn in den folgenden Jahren noch mehrere mächtige Laienfürsten des übrigen Deutschlands an, so der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg, der Markgraf von Meißen, der Herzog von Lothringen und der König Ottokar von Böhmen, aber wenn Wilhelm nicht einmal bei seinen Wählern eine autoritative Stellung gewinnen konnte, so noch weniger bei den letztgenannten Fürsten. Er blieb Zeit seines Lebens von den Fürsten abhängig und gelangte niemals zu wirklicher Macht. Und doch war das Glück in den nächsten Jahren ihm sehr günstig. Kaiser Friedrich starb am 13. December 1250 im fernen Apulien,[2] und sein Sohn, der römische König Konrad, verließ im Oktober 1251 Deutschland, um sein Erbreich Sicilien zu erkämpfen,[3] Wilhelm den heimischen Boden überlassend. Auch er sank am 21. Mai 1254 ins Grab.[4] Nun war keiner mehr, welcher dem Könige Wilhelm die Krone streitig machte. Er war der alleinige, von allen Reichsständen anerkannte König. Aber zu wahrhaft königlichem Ansehen und königlicher Macht gelangte er auch jetzt nicht. Nicht einmal mit den drei rheinischen Erzbischöfen, die ihn doch erhoben hatten, blieb er in einem dauernd guten Verhältnisse. Eine starke Stütze fand Wilhelm wie an Papst Innocenz IV. so an dessen Nachfolger Alexander IV. Das zeigte sich, wie wir sehen werden,[5] besonders

[1] BF. 4885 e. [2] BF. 3835 a. [3] BF. 4563 a.
[4] BF. 4632 a. [5] S. unten S. 144 ff.

in der Ablehnung und Vereitelung der von einigen Fürsten geplanten Erhebung Ottokars von Böhmen zum deutschen Könige, wie auch in der wiederholt an Wilhelm ergangenen Einladung nach Rom zum Empfange der Kaiserkrone zu kommen.

Am 22. December 1254 zeigte Alexander IV. dem römischen Könige Wilhelm den Tod seines Vorgängers und seine am 12. December erfolgte Erhebung zum Pontifikate an.[1] In der Folgezeit war er redlich bemüht das Königtum Wilhelms, der nun einmal durch päpstlichen Einfluß erhöben war, sowohl in Deutschland als in Italien zur Anerkennung und Geltung zu bringen und die Fährnisse, die ihm drohten, zu beseitigen. Am 4. Januar 1255 erteilte er die Vollmacht die von Bergamo von dem über sie als Anhänger Friedrichs II. und Konrads IV. verhängten Banne und Interdikte zu lösen nur unter der Bedingung, daß sie dem Könige Wilhelm in derselben Weise wie die Mailänder den Treueid leisteten.[2] Am 20. März bestätigte er dem Alberich von Romano, um ihn in der Treue gegen die Kirche und den König Wilhelm zu erhalten, alles, was ihm von Innocenz IV., vom König Wilhelm und von ihm selbst aus dem Gute seines Bruders Ezzelin verliehen war.[3] Auch den Anhängern Wilhelms in Deutschland, namentlich denen, welche denselben gewählt, beziehungsweise um seine Erhebung sich verdient gemacht hatten,[4] lohnte er mit Privilegien. Am 24. Februar wies er auf Bitten Wilhelms seinen Legaten in Deutschland, den Kardinaldiakon Peter von S. Giorgio in Velabro, an den dem Könige verwandten Grafen Arnold und Heinrich von Los, Domherren von Lüttich, Beneficien im deutschen Reiche zu übertragen.[5] Kurz vor der Wahl Wilhelms, am 26. September 1247, war sein Vetter, der Graf Heinrich von Geldern, Bruder des Grafen Otto III. und Vetter des Herzogs von Brabant, zum Bischofe des reichen und mächtigen Stiftes Lüttich erhoben. An ihm besaß die holländische Partei seitdem eine ihrer Hauptstützen. Ihm verlängerte der Papst am 3. Januar 1256 die

[1] P. 15598. BFW. 8894. Vgl. MG. Ep. III, S. 315, Nr. 347.

[2] MG. Ep. III, S. 319, Nr. 350. Bourel d. l. R. 24. BFW. 8905.

[3] Bourel d. l. R. 693. BFW. 8963. P. 15758. S. oben S. 94.

[4] Über die Wahl Wilhelms vgl. BF. 4885 e. 4888. BFW. 7903.

[5] MG. Ep. III, S. 345, Nr. 385. Bourel d. l. R. 172. BFW. 8954. P. 15700.

Frist, innerhalb deren er sich weihen lassen müsse, bis zu den Quatembertagen des September.[1] Übrigens hat er bis zu seiner im Jahre 1274 erfolgten Absetzung die Weihen nicht empfangen. Am 4. Februar desselben Jahres gewährte er ihm, da er in Verfolg der Geschäfte des Reiches und der allgemeinen Kirche in Schulden geraten sei, auf zwei Jahre den Genuß aller während fünf Jahren in seiner Diöcese zur Erledigung kommenden Beneficien.[2] Ein anderer eifriger Anhänger Wilhelms war der Erwählte Heinrich von Speier. Er hatte seine Wahl mit betrieben, wenn er auch auf dem Wahltage zu Worringen selbst nicht anwesend war. Wilhelm hatte ihn zu seinem Kanzler erhoben. Auch er erfreute sich päpstlicher Gunstbezeigungen. Heinrich hatte gezögert sich weihen zu lassen. Noch am 8. December 1255 erstreckte Alexander IV. ihm die Frist des Empfanges der Weihe aus Rücksicht auf die Arbeiten, welche ihm als Kanzler des Königs Wilhelm oblägen, bis Michaelis des folgenden Jahres.[3] Am 11. December gestattete er ihm, der geltend gemacht hatte, daß sein Gewissen ihm verbiete sich von seinem Metropoliten, dem Erzbischofe von Mainz, weihen zu lassen, sich von jedem beliebigen Erzbischofe oder Bischofe, der die Gnade und Gemeinschaft des apostolischen Stuhles besitze, die Weihe erteilen zu lassen.[4] An demselben Tage eximierte er ihn auf seine Bitte für drei Jahre von der Jurisdiktion des Mainzer Erzbischofes.[5] Das gleiche Interesse für die Erhebung Wilhelms von Holland hatte der Bischof Heinrich von Straßburg betätigt. Da er im Dienste der Kirche und des Reiches sich so schwere Feindschaft zugezogen hatte, daß er glaubte, daß weder er noch seine Verwandten und Familiaren sich ohne Gefährdung ihrer persönlichen Sicherheit vor einem Gerichte außerhalb der Diöcese verantworten könnten, so gewährte Alexander am 17. December 1255 ihm und seinen genannten Verwandten und Familiaren, daß sie innerhalb zweier Jahre nicht durch päpstliche Briefe außerhalb ihrer Diöcese vor Gericht gezogen werden dürften.[6] Einige Tage später,

---

[1] MG. Ep. III, S. 420, Anm. 3 (extr.) BFW. 9036.
[2] MG. Ep. III, S. 420, Anm. 3 (extr.). BFW. 9043.
[3] MG. Ep. III, Nr. 418. Bourel d. l. R. 939. BFW. 9028. P. 16110.
[4] MG. Ep. III, 419 II. Bourel d. l. R. 940. BFW. 9029.
[5] MG. Ep. III, 419 II. Bourel d. l. R. 941. BFW. 9030.
[6] MG. Ep. III, 420. BFW. 9031. P. 16623 (aber falsch zu 1256).

am 7. Januar, erwies er dem Neffen des Bischofs, Alexander, Propst der Kirche von Haslach,[1] eine Gnade.[2]

Demselben Zwecke, die Sache des Königs Wilhelm zu fördern, dienten einige andere Vergünstigungen, welche Papst Alexander deutschen Laienfürsten gewährte. Am 17. Februar 1255 gestattete er in Bestätigung der Dispens Innocenz' IV. auf Bitten des Markgrafen Heinrich von Meißen dem Sohne desselben, Dietrich, die ihm im vierten Grade verwandte Helena, Tochter des Markgrafen Johann von Brandenburg, zu heiraten, ungeachtet daß in dem Dispensschreiben jenes in den Namen geirrt sei.[3] Der Markgraf von Brandenburg hatte Wilhelm nach der Vermählung desselben mit der Tochter des Herzogs von Braunschweig im März 1252 anerkannt, der Markgraf von Meißen im April desselben Jahres, indem er von ihm seine Länder zu Lehen nahm.[4] In einer anderen Ehedispenserteilung hob Alexander diesen Zweck ausdrücklich hervor. Am 7. Mai 1255 ermächtigte er den Abt von Lehnin und den Provincial der Predigerbrüder in Deutschland dem Markgrafen Johann von Brandenburg zur Ehe mit der ihm im dritten Grade verwandten Tochter des Herzogs Albert von Sachsen, Jutta mit Namen, Dispens zu erteilen. Er fügt bei, es geschehe dies wegen der großen Dienste, welche beide der Sache der Kirche und des Königs Wilhelm geleistet hätten.[5] Der Herzog von Sachsen hat Wilhelm zu derselben Zeit wie der Brandenburger anerkannt.[6] Am 19. December 1255 erteilte Alexander dem Bischofe Otto von Brandenburg die Vollmacht den Konrad, Sohn des Markgrafen Johann von Brandenburg, und die Konstanze, Tochter des Herzogs Przemisl von Polen, von dem Ehehindernis des vierten Grades der Blutsverwandtschaft zu dispensieren, wenn gehofft werden könne, daß der durch die Ehe beabsichtigte Zweck, den Frieden zwischen den verfeindeten Häusern herzustellen, erreicht werde, und wenn

[1] Westlich von Molsheim. [2] MG. Ep. III, S. 377, Anm. 4.

[3] MG. Ep. III, 384. BFW. 8951. Der in Betracht kommende Sohn des Meißners hieß Dietrich, nicht Albert, die betreffende Tochter des Brandenburgers Helena, nicht Agatha, wie fälschlich in der Urkunde.

[4] BF. 4885 e.

[5] MG. Ep. III, 399. P. 15840. BFW. 8987 (aber nicht Provincial der „Minoriten"). Der gemeinsame Stammvater war Albrecht der Bär. Vgl. BFW. 9038.

[6] BF. 4885 e.

der römiſche König Wilhelm mit der geplanten ehelichen Verbindung einverſtanden ſei.[1] Am 20. September 1255 erteilte der Papſt Alexander dem Könige Wilhelm ſelbſt eine Vergünſtigung. Er geſtattete ihm und denen, welche ihm als Erben in der Grafſchaft Holland folgten, auf fünf Jahre die Zehnten zu erheben, welche die lange Zeit rebelliſchen Bewohner Frieslands bei ihrer Unterwerfung ihm als Grafen von Holland überlaſſen hatten und die bisher noch niemals erhoben waren.[2]

Wenn Alexander ſo bemüht war die Anhänger des Königs Wilhelm durch Verleihung von Vergünſtigungen in der Treue gegen dieſen zu feſtigen, ſo war er anderſeits beſtrebt Feindſchaften und Gegenſätze, welche zwiſchen Wilhelm und den Fürſten des Reiches beſtanden, zu beſeitigen und ihm neue Freunde zu gewinnen. Die erbittertſte Gegnerin Wilhelms war ſeit vielen Jahren die Gräfin Margaretha von Flandern. In dem Streite zwiſchen beiden handelte es ſich hauptſächlich um zwei Punkte, um das Lehnsverhältnis der Grafſchaft Weſtſeeland zu Flandern und die Anſprüche der beiden Brüder von Avesnes auf die flandriſche Erbſchaft. Wilhelm, welcher als Graf von Holland zugleich im Beſitze von Weſtſeeland war, das von Flandern lehnsabhängig war, beachtete gar nicht die Rechte Margarethens auf dieſes Land und ließ ſich nie von ihr mit demſelben belehnen.[3] Seinem Schwager Johann von Avesnes, dem Sohne Margarethens und Burchards von Avesnes, waren nebſt deſſen Bruder Balduin durch den im Jahre 1246 ergangenen Schiedsſpruch des Königs Ludwig von Frankreich und des päpſtlichen Legaten die Grafſchaft Hennegau, welche Kirchenlehen von Lüttich war, und die Grafſchaft Namur, welche Reichsafterlehen war, für den Todfall der Gräfin zugeſprochen, während den Dampierres, jüngeren Söhnen der Gräfin aus ihrer Ehe mit dem burgundiſchen Edeln Wilhelm von Dampierre, Flandern ungeteilt zufallen ſollte.[4] Wilhelm aber bemühte ſich ſeinen Schwager in den Beſitz ſämtlicher Reichslehen der Gräfin, und zwar in den ſofortigen Beſitz zu bringen,

---

[1] MG. Ep. III, 421. P. 16142. BFW. 9032 (aber nicht „dritter" Grad).

[2] MG. Ep. III, 413. Bourel d. l. R. 816. P. 16029. BFW. 9016.

[3] J. Kempf, Geſchichte des deutſchen Reiches während des großen Interregnums 1245—1273, Würzburg 1893, S. 80 f.

[4] Kempf l. c. 80.

und als er seine Stellung als deutscher König hinreichend gefestigt glaubte, sprach er nach Anhörung der Fürsten am 11. Juli 1252 auf dem allgemeinen Hoftage zu Frankfurt der Gräfin ihre sämtlichen Reichslehen ab und belehnte Johann von Avesnes mit Reichsflandern und der Grafschaft Namur.[1] Durch diesen Rechtsakt gelangte Avesnes in den wirklichen Besitz Reichsflanderns und somit auch der Lehnshoheit über Westseeland. Aber er hat seine Lehnsrechte wohl niemals geltend gemacht; das zu erreichen war ja auch wohl das Hauptmotiv, das Wilhelm bei seinem Vorgehen leitete.[2] Die Handlungsweise des Königs, welche ein offener Bruch des Brüsseler Abkommens vom Jahre 1248 war, mußte Margaretha tief verstimmen und einen neuen erbitterten Kampf hervorrufen. Wir werden sogleich die weiteren Folgen sehen. Durch diese territorialen Streitigkeiten im äußersten Westen des Reiches wurde der König bei seiner geringen Hausmacht mehr als billig in Anspruch genommen und genötigt längere Zeit, einmal ungefähr zwei Jahre in fast ununterbrochener Folge, dort zu weilen.[3] Darüber mußte er aber die Angelegenheiten des Reiches vernachlässigen. Und doch erforderte dieses bei seinem damaligen traurigen Zustande mehr als je unausgesetzte, kräftige Fürsorge. Wilhelm wurde so gehindert seine Stellung, die nach dem Tode Friedrichs II. durch die fast allgemeine Anerkennung von seiten der Fürsten eine recht günstige geworden war, zu festigen und seine Macht zu mehren. An einen Zug über die Alpen zur Entgegennahme der Kaiserkrone, zur Ordnung der verworrenen Zustände Italiens war aber unter diesen Verhältnissen erst recht nicht zu denken.

Die Päpste aber hatten ein großes Interesse daran, daß Wilhelm, den sie erhoben hatten, in Deutschland zu gesicherter Macht gelange und so endlich den Römerzug antrete und als allgemein anerkannter römischer König und als gekrönter Kaiser ordnend in die Verhältnisse Italiens eingreife, vor allem auch die noch immer starke ghibellinisch-staufische Partei niederzwingen helfe. Deswegen hatte schon Innocenz IV. sich bemüht das Grundhemmnis, den Streit Wilhelms mit Margaretha von Flandern, zu beseitigen,

[1] BF. 5107 u. 5108. [2] Kempf l. c. 131 f.

[3] Vgl. das Itinerar Wilhelms b. BF. 4889 ff. Vom April 1253 bis zum Januar 1255 weilte er mit kurzer Unterbrechung in den Niederlanden (BF. 5153 ff.).

indem er wiederholt für eine gütliche Beilegung des Streites eingetreten war. In derselben Richtung bewegten sich die Bemühungen Alexanders IV. Innocenz IV. hatte im April 1254 den Kardinaldiakon Peter von S. Giorgio in Velabro hauptsächlich zu dem Zwecke nach Deutschland geschickt, daß er den Frieden zwischen den beiden streitenden Parteien vermittle.[1] Alexander beließ ihn dort als seinen Legaten[2] und suchte seine Tätigkeit durch ein Schreiben an die Gräfin von Flandern zu unterstützen. In demselben forderte er sie dringend auf endlich, nach so vielen vergeblichen Versuchen von seiten des apostolischen Stuhles, ihren Streit mit dem Könige Wilhelm zu beendigen und sich zu diesem Zwecke der Vermittlung des Königs von Frankreich zu bedienen. Als Hauptgrund für seine Mahnung gibt der Papst an, daß der langwierige Streit, abgesehen von anderen Übeln, die vollständige Ordnung des römischen Kaiserreiches verzögere.[3] Aus derselben Absicht Wilhelms Stellung im Reiche zu stärken ging ein anderes Bemühen Alexanders hervor. Seit dem Ende des Jahres 1252 hielt von den bedeutenderen weltlichen Reichsfürsten niemand mehr zu Konrad als die Herzöge von Bayern.[4] Solange Konrad lebte, bestand keine Aussicht, daß dieselben die Partei des ihnen nahe verwandten Staufers — Konrad war der Schwiegersohn Ludwigs — verlassen würden. Anders lag die Sache nach dem Tode desselben. So schrieb denn Alexander von Anagni aus, vielleicht im August 1255, an die beiden Brüder Ludwig und Heinrich, Herzöge von Bayern, und forderte sie auf sich dem Könige Wilhelm zu unterwerfen, mit der Begründung, daß, wenn ihre bisherige Parteinahme für Friedrich II. und Konrad in ihren verwandtschaftlichen Beziehungen eine gewisse Entschuldigung gefunden hätte, dieser Grund nun mit dem Tode jener entfallen sei.[5] Einen Erfolg scheint die Mahnung des Papstes bei den bayrischen Brüdern allerdings nicht gehabt zu haben.[6]

Den größten Dienst aber leistete der Papst Alexander dem Könige Wilhelm, indem er den Plan einiger deutschen Fürsten denselben abzusetzen und an seine Stelle den böhmischen König

[1] BFW. 10444 a. BFW. 8713 ff.

[2] Peter ist bis in den April 1255 als Legat in Deutschland nachweisbar (BFW. 10506). Am 30. Juni war er nicht mehr im Besitze der Legation (BFW. 10512 a [aber nicht Mai 30] 8998).

[3] BFW. 8903. Font. rer. Austr. II, 25, 181.

[4] Kempf l. c. 134. [5] BFW. 9006. [6] Siehe BF. 5285 a.

Ottokar zu erheben zu nichte machte. Auf eigentümliche Weise ist uns die Geschichte dieses Planes erhalten. In acht Briefen, die Busson[1] veröffentlicht hat und denen Scheffer-Boichorst[2] noch einen neunten hinzugefügt hat, werden wir über diesen Plan genauer unterrichtet.[3] Mögen dieselben nun Stilproben sein, wie die einen meinen, oder aufgezeichnetes Material zu solchen, jedoch Excerpte echter Briefe, wie andere wollen, jedenfalls ist der Inhalt historisch und glaubwürdig. Dazu kommen zwei Briefe des Papstes Alexander, der eine an die Gesamtheit der deutschen Fürsten, der andere speciell an den Erzbischof von Köln gerichtet, in denen er sie vor der Teilnahme an den Zettelungen jener warnt, welche an Stelle des Königs Wilhelm einen anderen erheben wollen.[4] Die päpstlichen Schreiben sind aber so allgemein gehalten, daß wir aus ihnen weder die Person des zu Erhebenden noch die Namen derer erfahren, welche ihn erheben wollten. Von wem immer der Plan ausgegangen sein mag, ob von den seither staufisch gesinnten Edlen in Schwaben und anderen Ländern des südlichen Deutschlands[5] oder von weltlichen Fürsten des Reiches oder ob Margaretha von Flandern die eigentliche geistige Urheberin desselben war, jedenfalls hatte letztere an der Betreibung des Planes den größten Anteil. Wilhelm hatte sich auf sein römisches Königtum gestützt, um den berechtigten Ansprüchen, welche die Gräfin von Flandern als Lehnsherrin von Westseeland an ihn als ihren Lehnsträger stellen konnte, zu entgehen. Er hatte ihr kurzerhand alle Reichslehen abgesprochen.[6] Margaretha suchte ihm diese Waffe zu entwinden, indem sie sich bemühte ihn von Reich und Krone zu entsetzen.[7] Nach dem Tode Konrads IV., also im Sommer 1254, trat man an Ottokar mit dem Vorschlage heran die deutsche Krone anzunehmen. Margaretha unterstützte denselben auf das lebhafteste. Es gelang ihr, den mächtigen Erzbischof von Köln, Konrad von Hochstaden, für den Plan zu gewinnen. Im August 1254 kam ein Bündnis zwischen

---

[1] Archiv für österreichische Geschichtskunde, B. 40, S. 134 ff.

[2] Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, VI, 560.

[3] Kempf l. c. 157 (besonders Anm. 5).

[4] BFW. 9008 u. 9009. Font. rer. Austr. II, 25, 189 u. 186.

[5] So Kempf, l. c. 287 f. [6] S. oben S. 143.

[7] Kempf l. c. 156.

beiden zustande.[1] Und wenn der von den Kontrahenten angegebene Zweck auch der war, daß Konrad der Gräfin aus Dankbarkeit zur Behauptung ihrer Rechte gegenüber ihren Söhnen, den Grafen von Avesnes, helfen wolle, so war der Bund doch in letzter Linie gegen den König Wilhelm gerichtet und trat der Erzbischof damit zweifellos den auf die Beseitigung des Königs gerichteten Bestrebungen bei. Auch die beiden anderen rheinischen Erzbischöfe, die von Mainz und Trier, in deren Verhältnis zum Könige Wilhelm um diese Zeit ebenfalls eine Wandlung eingetreten war, scheinen dem Plane nicht abhold gewesen zu sein,[2] wenngleich sie sich, wie allerdings auch der Kölner, in kluger Reserve hielten. Ebenso dürften die beiden bayrischen Herzöge, welche wegen ihrer engen Beziehungen zu den Staufern stets Gegner Wilhelms gewesen waren, das Vorhaben begünstigt haben. Wie nun verhielt sich Ottokar zu dem Vorschlage? Im Vorjahre hatte er, damals noch nicht König von Böhmen, auf Verlangen des päpstlichen Nuntius, des Minderbruders Velascus, geschworen dem Könige Wilhelm, solange dieser in der Gunst der römischen Kirche verbleibe, beizustehen. Durch Schreiben vom 17. September 1253 hatte er dies dem Papste Innocenz kundgetan.[3] König geworden — sein Vater war am 22. September 1253 gestorben — hatte er den Eid erneuert und am 8. November den Papst davon benachrichtigt.[4] Mit Rücksicht auf seinen Eid wollte er nichts gegen König Wilhelm unternehmen, er wollte sich nicht als Gegenkönig aufstellen lassen. Dagegen war er nicht abgeneigt die deutsche Krone anzunehmen, wenn Wilhelm freiwillig abdanke und der Papst einverstanden sei. Wilhelm nun, der gerade damals in einer sehr mißlichen Lage war, erklärte sich auf das an ihn von Ottokar gestellte Ansinnen bereit auf die Krone zu verzichten, wenn man ihn angemessen entschädige. Es erübrigte, den zweiten der in Betracht kommenden Faktoren, den Papst, zu gewinnen. Aber hier stieß der Plan auf Schwierigkeiten. Die Päpste wollten den nicht fallen lassen, welchen sie selbst erhoben hatten. Schon der päpstliche Legat in Deutschland, der Kardinaldiakon Peter Capocci, scheint von dem Plane Kunde erhalten zu haben. Am 7. Oktober 1254 befahl er dem Mainzer Dechanten Johann

[1] BFW. 11688.
[2] Kempf l. c. 156. BFW. 8769. 8771. P. 15466. 15472.
[3] BFW. 11664. [4] BFW. 11670.

gegen diejenigen, welche das Ansehen des Königs Wilhelm störten, mit Bann und Interdikt vorzugehen.[1] Ottokar selbst sandte zweimal Boten an die Kurie. Über den Zeitpunkt der ersten Gesandtschaft sind wir nicht unterrichtet. Aber es ist wohl nicht zweifelhaft, daß dieselbe noch bei Lebzeiten Innocenz' IV. abgeordnet wurde und diesen, wohl in Neapel, antraf. Innocenz wird, wie sich aus dem Verlaufe der ganzen Angelegenheit und der Stellungnahme seines Nachfolgers ergibt, die Bemühungen Ottokars kurzerhand abgewiesen haben.[2] Die zweite Gesandtschaft richtete Ottokar an den neuen Papst Alexander. Er erwartete die Rückkehr derselben bis spätestens vierzehn Tage nach Jakobi, also bis zum 8. August, 1255. Aber auch sie richtete beim Papste nichts aus. Alexander verhielt sich durchaus ablehnend.[3] Allerdings hatten auch die Verhältnisse in Deutschland sich mittlerweile für den König Wilhelm günstiger gestaltet. Er hatte an dem rheinischen Städtebunde einen starken Rückhalt gefunden und war wenigstens mit dem Mainzer Erzbischofe zu einem besseren Verhältnisse gelangt.[4] So war er nicht mehr geneigt jetzt, nach achtjährigem Kampfe, die Krone herauszugeben. Die beiden erwähnten[5] päpstlichen Schreiben sind vom 28. August 1255 datiert. Aus dem späten Datum des Erlasses derselben glaubt Kempf[6] schließen zu sollen, daß Alexander IV. erst spät von dem ganzen Plane Kenntnis erhalten habe. Aber der Schluß erscheint nicht berechtigt. Eine solch wichtige, aufsehenerregende Angelegenheit, zu deren Betreibung eigens eine Gesandtschaft an der Kurie anwesend war, von der der päpstliche Legat in Deutschland Kunde hatte, konnte unmöglich, wenigstens dem Kardinalskollegium, verborgen bleiben. Der Kardinalbischof Rainald von Ostia wird wohl um die Sache gewußt, aber auch zugleich von der scharfen Absage Innocenz' IV. an Ottokar erfahren haben. Selbst zur Tiara gelangt, glaubte er die Sache erledigt, und erst als Ottokar sich nicht an dem Bescheide seines Vorgängers genügen ließ, vielmehr durch eine zweite Gesandtschaft bei Alexander den erneuten Versuch machte die Zustimmung desselben zu gewinnen, sah er sich veranlaßt in unzweideutiger Weise zu dem Plane Stellung zu nehmen. In dem einen Schreiben

[1] BFW. 10461. [2] Kempf l. c. 160 f.
[3] Kempf l. c. 161. [4] Kempf l. c. 161 f.
[5] S. oben S. 145. [6] l. c. 161.

warnt er die geiſtlichen und weltlichen Fürſten Deutſchlands ſowie die deutſchen Städte an den Zettelungen derer teilzunehmen, welche bei Lebzeiten des Königs Wilhelm einen anderen zum Könige erheben wollen, da dieſer der rechtmäßige, von den Fürſten gebilligte und vom apoſtoliſchen Stuhle anerkannte König ſei.[1] Specieller und ſchärfer gehalten iſt das zweite, an den Erzbiſchof von Köln gerichtete Schreiben von demſelben Datum. Der Papſt vermutete, daß der Kölner an den Zettelungen beteiligt ſei, wenn er auch keine Gewißheit hatte oder dieſelbe wenigſtens nicht ausſprechen wollte. Er hält es für kaum glaublich, daß der Plan, welcher in der Nähe von Köln geſchmiedet ſei und an dem namentlich geiſtliche Fürſten beteiligt ſeien, dem Erzbiſchof hätte verborgen bleiben können, warnt ihn vor der Beteiligung an dieſen Beſtrebungen und erklärt jede neue Königswahl für gottlos und ſowohl den, welcher auf Grund einer ſolchen den Königstitel annehme, als auch die Wähler für der Exkommunikation verfallen.[2] Durch dieſe entſchiedene Stellungnahme des Papſtes war der Plan, wenn er auch noch nicht völlig aufgegeben wurde, tatſächlich geſcheitert. Gleich Innocenz IV. ſuchte Alexander die Stellung Wilhelms dadurch dauernd zu feſtigen, daß er ihn zum Römerzuge einlud. Allerdings kamen auch kuriale Intereſſen in Betracht; denn die großen Fortſchritte, welche Manfred im Sommer 1255 im Königreiche Sicilien machte, mußten der Kurie das baldige Erſcheinen Wilhelms in Italien ſehr erwünſcht machen. Schon vor einem Jahre hatte Innocenz IV. den Kardinal Peter Capocci zur Beſchleunigung des Römerzuges nach Deutſchland geſchickt.[3] Alexander beließ ihn dort.[4] Wir erſehen aus den beiden angeführten päpſtlichen Schreiben vom 28. Auguſt 1255, daß Alexander die Krönung Wilhelms zum römiſchen Kaiſer als nahe bevorſtehend betrachtete.[5] Zur Ausführung des Römerzuges iſt es nicht gekommen. Wilhelm fand

[1] BFW. 9008. Fontes rer. Austr. II, 25, 189.

[2] BFW. 9009. Fontes rer. Austr. II, 25, 186.

[3] Kempf 168. S. oben S. 144.

[4] Zuletzt finden wir ihn am 9. April 1255 in Chur (BFW. 10506 f.). Seine Rückkehr an den päpſtlichen Hof erfolgte vor dem 30. Juni (BFW. 10512 a). S. oben S. 144.

[5] BF. 5260 a hält die Nachricht des Nauclerus (Naucleri Chronica, ed. 1579, p. 942), daß König Wilhelm am 24. Juni 1255 zu Köln einen Hoftag wegen der Romfahrt gehalten habe für glaubwürdig.

am 28. Januar des folgenden Jahres in Friesland ein frühzeitiges, tragiſches Ende.[1]

Durch ſeinen Tod wurde die Kurie in eine ſehr ſchwierige Lage verſetzt. Wilhelm war der von der Kurie erhobene und zu aller Zeit anerkannte und unterſtützte König geweſen, und die Entwicklung der Verhältniſſe in den letzten Monaten ſeiner Regierung hatte der berechtigten Hoffnung Raum gegeben, daß er der Schwierigkeiten endlich Herr werden und ein allſeitig anerkanntes, kraftvolles Regiment führen werde.[2] Wer ſollte nun an ſeine Stelle treten? Vom Hauſe der Staufer war, ſoweit wenigſtens die legitime Nachkommenſchaft in Betracht kam, nur ein vierjähriges Kind, der junge Konrad, Konrads IV. Sohn, übrig. Seine Erhebung mußte natürlich für die Kurie von vorneherein ausgeſchloſſen ſein, und wir werden ſehen, Alexander gab ihm alsbald die Exkluſive.

Somit kamen zunächſt die anderen Reichsfürſten in Betracht. Der mächtigſte unter ihnen, wenn auch von Geburt ein Slave, war der König Ottokar von Böhmen. Aber erſt im vergangenen Jahre hatte der Papſt, als die Thronkandidatur Ottokars gegenüber dem Könige Wilhelm von gewiſſen Fürſten betrieben wurde, ſich gegen dieſen ausgeſprochen,[3] und es war nicht anzunehmen, daß er ſich jetzt, allerdings unter ganz veränderten Verhältniſſen, für ein Königtum des Böhmen erwärmen würde. Auch war ja Ottokar wegen ſeiner Macht und ſeiner ſlaviſchen Abkunft bei vielen Fürſten, namentlich des Nordens, nicht beliebt. Nächſt dem Hauſe der Przemysliden war das der Wittelsbacher damals wohl das mächtigſte. Aber gerade dieſes Haus durfte zur Zeit wegen ſeiner engen Beziehungen zum Geſchlechte der Staufer als Bewerber um den erledigten Thron für den Papſt nicht in Betracht kommen. Auch war gerade damals das wittelsbachſche Haus durch die am 28. März 1255 erfolgte Teilung[4] ſeiner Länder geſchwächt und hatte durch eine blutige Freveltat, indem der Herzog Ludwig am 18. Januar 1256 zu Donauwörth auf falſchen Verdacht hin ſeine Gemahlin Maria hatte hinrichten laſſen,[5] eine ſtarke Einbuße an ſeinem moraliſchen Anſehen erlitten. So war auch nicht zu

[1] BF. 5286 b.

[2] So die Anſicht Kempfs (l. c. 177 f.), der ich beipflichte.

[3] S. oben S. 147 f. [4] BFW. 11705 a. [5] BFW. 11728 b.

erwarten, daß die Fürsten einen der Wittelsbacher erheben würden. Unter den übrigen deutschen Fürsten aber ragte keiner so sehr hervor, daß er ernstlich für die Krone in Betracht zu kommen schien. Wie die Frage der Nachfolge auf dem deutschen Throne für die Päpste stets das größte Interesse hatte, da der deutsche König zugleich König von Italien und die römische Kaiserkrone zu tragen berufen war, so hatte diese Frage für Alexander IV., welcher an dem Anspruche der Approbation der deutschen Königswahl festhielt,[1] ein besonderes Interesse. Nun aber lenkten schon frühzeitig auswärtige Fürsten ihr Auge auf die deutsche Krone; wegen der Verbindung derselben mit Italien schien sie ihnen besonders erstrebenswert; und ihr Bemühen wurde von dem Eigennutz der deutschen Fürsten reichlich unterstützt. Einer dieser ausländischen Fürsten war der König Alfons X. von Kastilien. Er war von mütterlicher Seite mit dem staufischen Hause verwandt, und gerade dieser Umstand empfahl ihn in den Augen Alexanders IV.; denn der Papst mußte hoffen durch das Königtum Alfonsens am ehesten ein für allemal etwaigen Bemühungen der staufischen Partei auf Erhebung des jungen Konrad den Boden zu entziehen und, wenn die englische Hilfe versagen sollte, der stets wachsenden Macht Manfreds in Unteritalien entgegenzutreten. So können wir es denn vom politischen Standpunkte aus wohl verstehen, daß Alexander bereits im Sommer 1256 sich für die Kandidatur des Kastiliers entschied, wenn wir es auch vom nationalen Standpunkte aus beklagen müssen. Denn wer weiß, ob die deutschen Fürsten sich ohne diese Stellungnahme des Papstes nicht zuletzt doch noch für die Erhebung eines aus ihrer Mitte entschieden hätten!

Der erste Schritt in der Wahlangelegenheit von seiten des Auslandes, von dem wir sichere Kunde haben, geschah im März 1256.[2] In demselben beauftragt der König Heinrich III. von England seinen Geschäftsträger bei der Kurie, Wilhelm Bonquer, beim Papste dahin zu wirken, daß ein dem englischen Interesse ergebener Fürst zum römischen Könige erhoben werde; namentlich solle er den seinem Interesse ungünstigen französischen Bemühungen

[1] S. unten.

[2] Das Schreiben ist wohl zum 27. oder wenigstens zu Ende März anzusetzen (BF. 5287).

entgegentreten. Deshalb möge er den Papst veranlassen einen der drei Kardinäle, Johann von S. Lorenzo (Johann von Toledo), Hugo von S. Sabina oder Ottobonus von S. Adrian, zur Regelung des Wahlgeschäftes nach Deutschland zu senden.[1] Heinrich hat wohl damals noch nicht an die Kandidatur seines Bruders Richard gedacht, dagegen scheint es mir mit Otto[2] wahrscheinlich, daß die französischen Bemühungen, von denen Heinrich in seinem Briefe spricht, schon in jener Zeit auf die Erhebung Alfonsens von Kastilien gerichtet waren, daß also die Kandidatur Alfonsens sogleich nach dem Tode Wilhelms von Holland aufgestellt war. Der Papst Alexander war wohl schon damals der Kandidatur des Kastiliers geneigt. Wir hören nicht, daß er, der Bitte Heinrichs willfahrend, einen der drei genannten diesem ergebenen Kardinäle nach Deutschland sandte, und in dem Schreiben vom 11. Juni 1256, durch welches der Papst ein die sicilische Angelegenheit betreffendes Schreiben des Königs vom 27. März beantwortete, tut er mit keinem Worte der deutschen Wahlangelegenheit Erwähnung.[3] Allerdings konnte Heinrich gerade damals wegen der Spannung, die zwischen ihm und der Kurie in der sicilischen Angelegenheit eingetreten war, kaum eine besondere Berücksichtigung seiner Wünsche erwarten. Vielmehr nahm Alexander im Sommer 1256 direkt Stellung gegen die Wünsche des Engländers, indem er, wie wir noch sehen werden, in einem Schreiben den deutschen Fürsten die Wahl Alfonsens empfahl. Wir finden nämlich im Sommer 1256 den Bischof Martin von Leon an der Kurie. Derselbe war vom Könige Alfons zur Betreibung seiner Angelegenheiten, also doch vor allem seiner deutschen Wahlangelegenheit, dorthin entsandt. Allerdings wollte er auch seine eigenen Angelegenheiten an der Kurie wahrnehmen. Der Papst stellte ihm am 1. Juli einen Gunstbrief aus.[4] Am 28. Juli verbot Alexander in einem an den Erzbischof von Mainz gerichteten Schreiben den deutschen Wahlfürsten den jugendlichen Staufer Konradin zu wählen. Briefe gleichen Inhalts ergingen an die Erzbischöfe von Trier und Köln.[5] So werden

[1] BF. 5287.

[2] Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, B. XIX, S. 77.

[3] BFW. 9061. Rymer l. c. I, 342.

[4] BFW. 9065. MG. Ep. III, 394, Nr. 436.

[5] BFW. 9068. MG. Ep. III, 397, Nr. 440.

wir denn mit Otto kein Bedenken tragen das von dem Bischofe Eberhard von Konstanz in seinem „Burgos, den 23. August 1257" datierten und an den Dompropst Heinrich von Basel gerichteten Briefe erwähnte Schreiben des Papstes Alexander in den Juli 1256 zu verlegen.[1] In demselben forderte der Papst die deutschen Wahlfürsten auf den König von Kastilien zum römischen Könige zu wählen. So hatte Alexander in der deutschen Wahlangelegenheit sich ganz auf die Seite Alfonsens gestellt. Es fragte sich nur, ob die deutschen Fürsten seiner Aufforderung folgen und er selbst seiner einmal angenommenen Haltung mit energischer Konsequenz treu bleiben würde. Wir werden sehen, daß ersteres nur teilweise, letzteres aber überhaupt nicht geschah.

Wir haben die politischen Gründe schon erwähnt, welche Alexander zu seiner Stellungnahme bestimmten. Aber bei einer unschlüssigen, unselbständigen Natur wie Alexander genügen sie nicht zur Erklärung der Tatsache. Es müssen bestimmte mächtige Einflüsse sich geltend gemacht haben. Ich denke an den Einfluß des Königs Ludwig von Frankreich, der damals eine so machtvolle Stellung in der ganzen Christenheit einnahm, ich denke vor allem an den Einfluß bestimmter Kardinäle. Alexander ist, wie Maubach dargetan hat,[2] während seines ganzen Pontifikates von den sich einander bekämpfenden Parteien der Kardinäle abhängig gewesen. Schon die französisch gesinnten Kardinäle, vorab der Kardinalbischof Odo von Tusculum, werden, den Wünschen des Königs von Frankreich entsprechend, den Papst zu Gunsten Alfonsens beinflußt haben. Vor allem aber wird der intrigante, bei Alexander immer noch viel vermögende Kardinaldiakon von Maria in Via lata, Ottaviano Ubaldini, für Alfons von Kastilien eingetreten sein. Abgesehen davon, daß das an den Kardinal gerichtete Schreiben Heinrichs von England,[3] in welchem er denselben aufs inständigste bittet zum Schaden Englands nichts Neues zu unternehmen und welches BFW. und ihnen folgend Maubach[4] mit Grund in den Anfang des Jahres 1257 verlegen, sich füglich auf das Verhalten

---

[1] l. c. XIX, 76. Der Brief Eberhards von Konstanz ist abgedruckt von O. Redlich in den Mitteilungen des österreichischen Instituts, B. XVI, S. 661 f.

[2] In seinem Buche „Die Kardinäle und ihre Politik".

[3] BFW. 14026. [4] l. c. 68, Anm. 4.

Ubaldinis in der deutschen Wahlangelegenheit beziehen läßt,[1] wissen wir ausdrücklich, daß dieser mit dem Könige von Kastilien in enger Verbindung stand. In einem als Registerbruchstück erhaltenen, leider nicht mehr genau zu datierenden Schreiben an den König Alfons[2] empfiehlt der Kardinal diesem zwei Mitglieder seiner Familie. Auch war ein Angehöriger des kastilischen Königshauses Kaplan Ottavianos.[3] Ferner, Ottaviano Ubaldini, selbst ein Tuscier und Ghibelline bis ins Mark, unterhielt stets Beziehungen zu seinen tuscischen ghibellinischen Landsleuten. Nun geschah am 18. März 1256 das Eigentümliche, daß die Pisaner durch ihren Machtboten Bandinus Lancea zu Soria in Kastilien den König Alfons als Sprossen des Hauses der Herzöge von Schwaben, welchem Hause zu Recht das Kaisertum gebühre, zum römischen Könige und Kaiser erwählten.[4] Liegt da die Annahme zu fern, daß Ottaviano bei dem ganzen Vorgange seine Hand im Spiele gehabt habe?

Zu der officiellen Stellungnahme des Papstes Alexander zu der Kandidatur Alfonsens von Kastilien paßt es, daß er demselben bereits im Vorjahre einen Beweis seiner Gunst gegeben hatte. Am 4. Februar 1255 forderte er die Fürsten, Edlen und Städte von Schwaben auf dem Könige Alfons von Kastilien zur Erlangung des Herzogtums Schwaben und alles dessen, was ihm aus mütterlicher Erbschaft in jener Gegend zukomme, behilflich zu sein.[5] Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß der Papst schon damals, bei Lebzeiten des von der Kurie erhobenen und gestützten Königs Wilhelm, an eine Erhebung Alfonsens gedacht habe.

In letzter Linie hat wohl die Sendung des genannten Bischofs von Leon die Stellung der Kurie, die schon vorher eine Alfons günstige war, entschieden.[6]

Aber die Verhältnisse in Deutschland gestalteten sich anders, als man an der Kurie erwartet und gewünscht haben mochte. Hatten sich noch im Frühjahr 1256 die Wünsche und Bestrebungen des Königs von England in dem allgemeinen Rahmen bewegt, daß

---

[1] Vgl. auch Maubach l. c. 71.

[2] Das Schreiben erwähnt bei Maubach l. c. 71 f.

[3] Maubach l. c. 72.

[4] BF. 5484.

[5] BFW. 8936. MG. Ep. III, 336, Nr. 372.

[6] So auch Otto l. c. XIX, 76.

ein den englischen Interessen günstig gesinnter Fürst erhoben werde,[1] so lenkten sie sich jetzt — genau läßt sich der Zeitpunkt nicht bestimmen — auf die Wahl seines Bruders, des Prinzen Richard von Cornwallis, und alsbald setzte eine energische Bearbeitung der Wähler ein. Diese — es bildete sich in jener Zeit das Wahlrecht der späteren sieben Kurfürsten aus — hatten es mit der Neuwahl nicht sonderlich eilig. Allerdings trug zu der Zögerung nicht unwesentlich der Umstand bei, daß der erste Fürst des Reiches, dem die Leitung der Wahl zukam, der Erzbischof von Mainz, seit dem 16. Januar 1256 in der Gefangenschaft des Herzogs Albert von Braunschweig war.[2] Der auf den 23. Juni 1256 nach Frankfurt ausgeschriebene erste Wahltag blieb ohne Erfolg.[3] Über den Grund der Resultatlosigkeit erfahren wir nichts, wir können darum nur Vermutungen aufstellen. Dem Könige Heinrich mußte vor allem daran liegen, den mächtigen Erzbischof von Köln für die englischen Pläne zu gewinnen, und dies gelang ihm bereits im Sommer 1256. Durch urkundliche Belege können wir freilich erst für den Spätherbst eine Wahltätigkeit des Kölners im englischen Interesse nachweisen, aber anderweitig ergibt sich, daß derselbe spätestens bis zum Juli für die englischen Bestrebungen gewonnen war.[4] Nachdem er einmal sich für die englische Kandidatur entschieden hatte, ging er sogleich mit der gewohnten Energie ans Werk. Es galt zunächst, auch den Böhmen für den Engländer zu gewinnen. Zu diesem Zwecke scheute Konrad von Hochstaden selbst die weite und beschwerliche Reise nach Prag nicht. Jedoch war dieselbe ohne durchschlagenden Erfolg. Ottokar bewahrte im wesentlichen während der ganzen Zeit des Interregnums eine neutrale Haltung und diente damit am besten seinen eigenen Interessen. Am 10. August schied der Kölner von dem Böhmen.[5]

Aber noch nicht aller deutsche Sinn war den deutschen Fürsten entschwunden. Einige von ihnen machten den Versuch einen der ihrigen zu erheben. Am 5. August kamen die angesehensten norddeutschen Laienfürsten, nämlich der Herzog Albert von Sachsen, die beiden Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg und der Herzog Albert von Braunschweig, zu einer Vorbesprechung der

[1] S. oben S. 150. [2] BFW. 11728 a. [3] BFW. 11738 a.
[4] Kempf l. c. 191.
[5] BFW. 11738 b. Kempf l. c. 191 ff.

Königswahl in Wolmirstedt[1] zusammen und beschlossen einen aus ihrer Mitte, den Markgrafen Otto, als Thronbewerber aufzustellen.[2] In richtiger Erkenntnis der Verhältnisse suchten sie sofort den rheinischen Städtebund, der damals auf der Höhe seiner Entwicklung stand und sich auch über andere Gebiete auszudehnen begann, für die Kandidatur des Brandenburgers zu gewinnen. Sie sandten Schreiben an die am 15. August zu Würzburg versammelten Städteboten und luden die Städte ein den für den 8. September nach Frankfurt ausgeschriebenen Wahltag zu beschicken.[3] Die Städte beschlossen in Würzburg der Einladung gemäß den Tag zu beschicken.[4] Dieselben hatten bereits früher beschlossen nur den als König anzuerkennen, der einmütig gewählt werde.[5] Hätten sie an diesem Beschlusse festgehalten und vorläufig strikte Neutralität beobachtet, später aber, als sie einsehen mußten, daß eine einmütige Wahl nicht zu stande käme, das Reich aber ein Oberhaupt haben müßte, sich für die Kandidatur des Markgrafen von Brandenburg entschieden, so würde unserm Vaterlande vielleicht das traurige Schauspiel der Doppelkandidatur zweier ausländischen Fürsten erspart sein. Aber die Städte verließen bald ihren Standpunkt und ließen sich in das Parteigetriebe hineinziehen.[6]

Auch der zweite nach Frankfurt ausgeschriebene Wahltag blieb erfolglos.[7] Die englische Partei, an ihrer Spitze der Erzbischof von Köln, entwickelte jetzt eine überaus lebhafte Tätigkeit. Boten gingen zwischen Deutschland und England hin und her. Zuerst wurde Richard mit dem Mainzer Erzbischof Gerhard[8] und Ende November mit dem Rheinpfalzgrafen Ludwig, Herzog von Bayern, einig.[9] Zuletzt schloß er, am 15. December, auch mit dem Kölner definitiv ab.[10] Am 26. December 1256 erklärte sodann Richard zu London auf dem von seinem Bruder Heinrich versammelten Parlamente in formeller Weise die Annahme der Königswahl.[11] Die englische Partei schritt jetzt zu rascher Tat, sie wollte vor Ablauf der Frist eines Jahres nach dem Tode des letzten Königs, über welche hinaus nach Reichsrecht das Interregnum nicht dauern durfte,

[1] Nördlich von Magdeburg. [2] BFW. 11738 c. 11739. 11740.
[3] BFW. 11738 c. 11739. 11740. [4] BFW. 11743.
[5] Kempf l. c. 195. [6] Kempf l. c. 195. [7] BFW. 11754 a.
[8] Kempf l. c. 198. BF. 5289 a. [9] BFW. 11765—11770.
[10] BFW. 11771. [11] BF. 5288 a.

ihren Kandidaten zum Könige wählen und so die übrigen widerstrebenden Wähler vor ein fait accompli stellen. Der Erzbischof von Mainz sagte einen Wahltag nach Frankfurt an, und auf dem Felde vor den Toren der Stadt wurde am Oktavtage von Epiphanie, am 13. Januar 1257, der Graf Richard von Cornwallis von dem Erzbischofe Konrad von Köln, welcher zugleich im Namen des noch immer gefangenen Mainzer Erzbischofes handelte, unter Zustimmung der beiden Herzöge Ludwig und Heinrich von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein, zum römischen Könige gewählt.[1] Die Gegner der Wahl, der Erzbischof Arnold von Trier, der Herzog Albert von Sachsen und die Bevollmächtigten des Königs von Böhmen und des Markgrafen von Brandenburg, welche sich in der Stadt festgesetzt und am Wahltage die Tore geschlossen hatten, protestierten gegen die Wahl.[2] Jedoch trat der Böhme bald der Wahl Richards bei und leistete ihm später sogar den Lehnseid.[3] Aber die Haltung Ottokars blieb eine schwankende, und seine Anerkennung brachte Richard wenig Gewinn. Bei dem andauernden Zwiespalt der Wähler brachte auch die Reise Richards nach Deutschland und seine Krönung, welche am Himmelfahrtstage, dem 17. Mai 1257, zu Aachen durch den Erzbischof von Köln geschah,[4] seiner Sache keine wesentliche Förderung.

Die Gegner der englischen Wahl begnügten sich nicht mit dem bloßen Proteste, sondern schritten, geführt von dem Erzbischofe von Trier, zu Gegenmaßregeln. Sie beraumten für den 25. März eine neue Königswahl nach Frankfurt an, und nachdem man dort acht Tage vergeblich auf das Erscheinen der geladenen Wähler Richards gewartet hatte, wählte am 1. April der Erzbischof Arnold von Trier, zugleich in Vollmacht von Böhmen, Sachsen und Brandenburg, den König Alfons von Kastilien zum römischen Könige.[5] So war das Schisma an der Krone besiegelt, und es war nicht abzusehen, wann dasselbe ein Ende haben würde, da die Wahlfürsten, welche in ihrer Mehrheit sich bei der Wahl durch eigensüchtige Gründe hatten leiten lassen, nicht gewillt waren Gut und Blut für die von ihnen Erkorenen zu opfern.

Von großem Einfluß auf den Ausgang des Thronstreites würde ohne Zweifel eine klare Stellungnahme des Papstes für

[1] BF. 5289 a. [2] BF. 5488 a. [3] BF. 5291.
[4] BF. 5293 f. [5] BF. 5488 b.

einen der beiden Kandidaten gewesen sein. Namentlich würde der Streit sich wohl bald zu Gunsten Richards, der von Anfang an sich in der vorteilhafteren Position befand, entschieden haben, wenn Alexander IV. für ihn Stellung genommen hätte. Aber der Papst bewahrte, nachdem er, wie wir gesehen, im Sommer 1256 den deutschen Fürsten die Wahl Alfonsens empfohlen hatte,[1] eine neutrale Stellung, und im wesentlichen hat er dieselbe bis zu seinem Tode nicht verlassen. Die strikteste Neutralität bewahrte Alexander bis zum Anfange des Jahres 1259. Die beiden Thronbewerber zeigten dem apostolischen Stuhle ihre Wahl an. Wann und durch wen Richard die Anzeige machte, läßt sich nicht genau feststellen; es wird wohl, wie Otto[2] vermutet, zu Anfang Sommer 1257 gewesen sein. Vielleicht um die Wende des Jahres war es dann, daß eine kastilische Gesandtschaft in Rom eintraf und in feierlichem Konsistorium in Gegenwart der Gegenpartei die Wahlanzeige Alfonsens übergab.[3] Otto[4] vermutet mit Recht, daß wohl schon in diesem Konsistorium den beiden Parteien die Frage vorgelegt sei, ob ihre Auftraggeber bereit seien ihre Thronansprüche einem päpstlichen Schiedsspruche zu unterwerfen. Beide Parteien verneinten die Frage. Diese Antwort wird dem Papste nicht unangenehm gewesen sein. Wohl hielt Alexander an dem Approbationsanspruch fest. Am 28. März 1256 erteilte er dem Bischofe Robert von Verdun, da das Reich erledigt sei, anstatt des Königs die Regalien seiner Kirche, doch mit der Maßgabe, daß er für dieselben dem zukünftigen römischen Könige, nachdem dessen Wahl durch den apostolischen Stuhl bestätigt worden sei, alles Herkömmliche zu erweisen habe.[5] Der Papst nahm also auch eine Art Reichsvikariat für Deutschland in Anspruch. Als Alexander am 1. April 1257 den Minderbruder Mansuetus beauftragte die Pisaner vom Banne zu lösen, fügte er unter anderem die Bedingung bei, daß sie versprächen nur einen von der Kirche bestätigten römischen König oder Kaiser anzunehmen.[6] Aber wie die Verhältnisse einmal lagen, konnte es der Kurie nur willkommen sein, daß sie von keinem der Prätendenten um ein richterliches Urteil in der Wahlangelegenheit angegangen wurde. Besonders einer Natur, wie Alexander war,

[1] S. oben S. 151 f. [2] l. c. XIX, 78. [3] Mitt. VI, 94 ff.
[4] l. c. [5] BFW. 9054. MG. Ep. III, 390, Nr. 431.
[6] BFW. 9100. Sbaralea l. c. II, 212, Nr. 323.

friedliebend, zögernd und unentschlossen, mußte es lieb sein, nicht vor eine solche Entscheidung gestellt zu werden. Die rechtliche Frage war auch dieses Mal besonders schwierig. Denn gerade bei der so eben getätigten Doppelwahl war eine einschneidende Veränderung in der Frage, wer von den deutschen Fürsten wahlberechtigt sei, hervorgetreten, indem statt der Gesamtheit der Fürsten nur sieben, die späteren sog. Kurfürsten, als wahlberechtigt erscheinen.

Außerdem war vorauszusehen, daß, für wen immer der Schiedsspruch entscheiden würde, der andere Teil denselben nicht anerkennen würde. Für die Kurie aber waren in jedem Falle der Entscheidung große Unzuträglichkeiten zn befürchten. Wenn die Kurie für Richard entschied, so war zu befürchten, daß Alfons sich mit seinem Verwandten, Manfred von Sicilien, verbünden und durch energisches Eingreifen in die Verhältnisse Italiens der erstarkenden ghibellinischen Partei vollends das Übergewicht geben würde. Auch würde der Papst den mächtigen König von Frankreich, welcher so eifrig für die Kandidatur des Kastiliers eingetreten war, brüskiert haben. Wenn aber der Schiedsspruch zu Gunsten Alfonsens ausfiel, so mußten die Folgen einer solchen Entscheidung in erster Linie die sicilische Angelegenheit treffen. Das englisch-sicilische Abkommen vom 9. April 1255, das der Papst stets als den besten Schutz gegen die Bestrebungen Manfreds und überhaupt der staufisch-ghibellinischen Partei betrachtet hatte, würde damit sogleich gefallen sein. Zugleich würden aber auch die großen materiellen Hilfsquellen, welche der Kurie aus jenem Vertrage bislang zugeflossen waren, und deren sie gerade damals besonders benötigte, versiegt sein. Alexander konnte in den ersten Jahren nach der zwiespältigen Königswahl füglich keine andere als eine streng neutrale Stellung einnehmen. Weiterhin für Alfons einzutreten erschien ihm bei der geringen Aussicht jenes jemals in den wirklichen Besitz des Königtums zu gelangen nicht rätlich; aber anderseits konnte er, der im Sommer 1256 noch für Alfonsens Königtum eingetreten war, nicht sofort eine Schwenkung vollziehen und sich auf die Seite Richards stellen. Wenn aber der Papst einmal sich offen für den einen der beiden Kandidaten erklären wollte, dann mußte er auch alle Konsequenzen aus diesem Schritte ziehen, dann mußte er bereit sein alle Verwicklungen, welche sich daraus, vorab für Italien, ergaben, ich möchte sagen, in den Kauf zu nehmen und

ihre Lösung zu suchen. Zur Lösung einer solchen Aufgabe wäre wohl ein Innocenz III. oder vielleicht auch ein Innocenz IV., nicht aber ein Alexander IV. befähigt gewesen. Und wenn es auch, wie wir sehen werden, eine Zeitlang schien, als wolle Alexander den neutralen Boden zu Gunsten Richards verlassen, so kam es doch nicht zu einer offenen, unzweideutigen Stellungnahme, und bald kehrte er zu strengster Neutralität zurück.

Eine entschiedene Stellungnahme des Papstes für einen der beiden Kandidaten hätte aber auch nicht im Interesse des Reiches gelegen. Ich pflichte nicht der Auffassung Ottos bei, welcher behauptet,[1] die rücksichtsloseste Vertretung des hierarchischen Gedankens wäre unter den gegebenen Umständen für Deutschland heilsamer gewesen als die vorsichtig lavierende Art Alexanders IV. Denn wenn Alexander sich für Alfons entschieden hätte, so würde dieser Schritt, da es von vorneherein als aussichtslos erscheinen mußte, daß ein ausländischer König, der zudem noch so weit entfernt war, jemals in den wirklichen Besitz der deutschen Krone kommen würde, und da die Stellung Richards im Reiche eine wesentlich stärkere war als die des Kastiliers, höchstens dazu geführt haben, ein Gleichgewicht der gegnerischen Kräfte herzustellen, und so eine Permanenz des traurigen Zwiespaltes bewirkt haben. Wenn aber Alexander sich für Richard erklärt hätte, so würde diese Stellungnahme sehr wahrscheinlich das dauernde Übergewicht und den endlichen Sieg des Engländers zur Folge gehabt haben. Ob aber ein Königtum Richards für unser Vaterland von Segen gewesen sein würde, ist doch sehr zu bezweifeln. Ich möchte die Frage verneinen. Er würde wohl immer ein Fremder unter Fremden geblieben sein. Ohne die so notwendige Kenntnis der deutschen Verhältnisse und infolgedessen nicht in der Lage dieselben gebührend zu berücksichtigen, ohne eine Hausmacht in deutschen Landen zu besitzen, würde er es wohl niemals zu einem kraftvollen Regimente gebracht haben, welches sich über die deutschen Fürsten erhoben und ihre selbstsüchtigen Machtgelüste im Interesse des Gesamtreiches zurückgedrängt hätte. Da nun einmal kein deutscher Fürst in Frage stand, welcher vielleicht noch die Umwandlung des Einheitsstaates mit starker monarchischer Spitze in ein Konglomerat einzelner Fürstenstaaten unter einer stets schwächer werdenden Centralgewalt

[1] l. c. XIX, 91.

hätte aufhalten oder gar verhindern können, so war es für unser Vaterland noch das beste, daß, vorzüglich infolge der neutralen Haltung des Papstes, keiner der beiden auswärtigen Thronkandidaten zu schließlichem Siege gelangte und so der Weg für das Königtum eines deutschen Fürsten frei blieb.

Wie schon angedeutet, schien der Papst zu Anfang 1259 den Boden strenger Neutralität verlassen und sich Richard nähern zu wollen. Am 14. März forderte er mit Rat der Kardinäle den Grafen von Burgund auf dem zum römischen Könige erwählten und bereits gekrönten Richard, der nun auch zum Kaiser erhoben werden solle, jede Hilfe angedeihen zu lassen. Er fügte bei, er ziehe ihn bezüglich der höchsten Würde allen anderen Fürsten vor und werde an diesem seinen Entschlusse festhalten.[1] Eine gleichlautende Aufforderung richtete er an demselben Tage an den Vogt und Rat der Stadt Aachen.[2] Ähnlich wie an den Grafen von Burgund schrieb er an den Erzbischof von Köln.[3] Endlich versicherte Alexander am 30. April dem Könige Richard selbst, daß er auf seine Erhöhung Bedacht nehme und den Walther de Rogate jetzt zu seiner Unterstützung nach Deutschland sende.[4] Schon seit längerer Zeit hatten die Machtboten des Königs Richard, der Protonotar Magister Arnold und der Trinitarierbruder Wilhelm, in der Angelegenheit des Königtums mit der Kurie verhandelt, auch der Bischof und der Archidiakon von Rochester und Robert de Baro waren in dem gleichen Sinne tätig. Die Verhandlungen waren aber zu keinem Abschluß gelangt. Walther de Rogate sollte dieselben fortführen.[5] Derselbe reiste in Gemeinschaft mit den Genannten, wohl nicht lange nach dem 30. April 1259, nach Deutschland ab. Da sie den König hier nicht mehr antrafen, folgten sie ihm nach England. Über den Inhalt der Botschaft des Papstes an Richard erfahren wir nichts, ebensowenig über die sich daran schließenden Verhandlungen. Aus der Bemerkung des Matthäus von Westminster,[6] daß der König Richard die päpstlichen Boten — er hatte neben Walther de Rogate die genannten eigenen Boten des Königs im Auge — nach Deutschland zurückgesandt habe,

[1] BFW. 9189. S. oben S. 69.
[2] BFW. 9189. S. oben S. 69.
[3] BFW. 9197. S. oben S. 69.
[4] BFW. 9196. Rymer l. c. 384.
[5] BFW. 9196. Rymer l. c. 384.
[6] MG. SS. XXVIII, 477.

damit sie auf Grund der Botschaft des Papstes mit den deutschen Fürsten verhandelten, mag man immerhin schließen, daß Walther de Rogate sich von England nach Deutschland begeben habe und hier im Interesse Richards tätig gewesen sei. Für diese Auffassung spricht ja auch die Bemerkung des Papstes im obengenannten Briefe an Richard, daß er Walther zu seiner Unterstützung nach Deutschland sende. Gewisses und Genaueres aber erfahren wir über den weiteren Verlauf der Sendung Walthers nicht. Immerhin war mit diesen, wenngleich geheimgehaltenen, Kundgebungen des Papstes Alexander zu Gunsten des Königtums Richards für diesen viel erreicht; sie waren geeignet den Machtbereich desselben in Deutschland wesentlich zu stärken, so daß, wenn Alexander auf dem eingeschlagenen Wege fortgeschritten wäre — als letzte Konsequenz hätte sich naturgemäß und notwendig die öffentliche endgültige Stellungnahme für Richard ergeben —, die strittige Frage des deutschen Königtums sich zuletzt zu seinen Gunsten erledigt haben würde. Der durch die veränderte Stellungnahme des Papstes erzeugten zuversichtlichen Stimmung auf eine günstige Erledigung der deutschen Königsfrage werden die beiden Schreiben entsprungen sein, welche Richard an den Markgrafen Azzo von Este[1] und den Patriarchen von Aquileja, Gregor von Montelongo,[2] richtete und worin er sie um ihre tatkräftige Unterstützung bat.

Welche Gründe bewogen den Papst die Schwenkung zu Gunsten Richards zu vollziehen? In erster Linie werden wir an den Einfluß der englisch gesinnten Kardinäle denken müssen. Gerade damals war der englische Einfluß im Kardinalskollegium besonders groß. Drei von den neun Kardinälen waren unentwegte Anhänger der englischen Politik, es waren dies Johann von Toledo, Ottobonus Fiesco und Richard Anibaldi; zu vier anderen, unter denen allerdings auch der gewiß niemals englandfreundliche Ottaviano Ubaldini war, stand der König von England wenigstens in Beziehungen.[3] Wenn die Kardinäle der englisch gesinnten Partei nun auch in erster Linie den Interessen des Königs von England dienstbar waren, so galt doch ihre Sorge bei der nahen verwandtschaftlichen Beziehung des Königs zu Richard und bei dem Einflusse, welchen eine Richard günstige Erledigung der deutschen Frage auf die für

[1] BF. 5361. Otto l. c. 86. [2] Vgl. BF. 5362. Otto l. c. 86.
[3] S. oben S. 68. BFW. 14093.

den König von England so wichtige sicilische Frage haben mußte, naturgemäß auch der deutschen Thronangelegenheit. Vor allem war der „weiße" Kardinal, der Engländer Johann von Toledo,[1] an der Kurie im Interesse Richards tätig. Ja, dieser ging in seinen Bemühungen so weit, daß er, als der Papst zögerte weitere Schritte zu Gunsten Richards zu tun, diesem riet, er solle, ohne eine Berufung des Papstes abzuwarten, nach Italien ziehen und sich dort die Kaiserkrone holen.[2] Außer den Kardinälen arbeiteten noch andere an der Kurie einflußreiche Personen im Interesse Richards. So schrieb Gregor von Montelongo, zugleich im Namen seiner Suffragane und der Edlen seiner Kirchenprovinz, damals an den Papst und bat ihn sich offen für Richard zu entscheiden und ihn zur Krönung zu berufen.[3] Weiter wird bei der Stellungnahme des Papstes die Rücksicht auf die sicilische Frage mitgewirkt haben, welche sich immer mehr verwirrte und welche er auf dem Umwege über Deutschland zu lösen hoffen konnte. Endlich wird Alexander sich auch gesagt haben, daß die deutsche Thronfrage, ohne die schlimmsten Folgen für Staat und Kirche, nicht für immer auf demselben Fleck bleiben könne, sondern zu einer Entscheidung geführt werden müsse, daß aber diese bei den Fortschritten, welche die Sache Richards mittlerweile in Deutschland gemacht, sich am leichtesten zu Gunsten Richards werde durchführen lassen.

Die genannten geheimgehaltenen Kundgebungen des Papstes Alexander für Richard gehören sämtlich dem Frühjahr 1259 an. Jedoch dürfen wir aus einem vom 29. Oktober 1259 datierten Schreiben des Königs von England,[4] in welchem er sagt, daß sein Bruder Richard sich demnächst zur Erledigung wichtiger Geschäfte, welche er in seinem (des Königs) und im eigenen Interesse unternommen habe, an die römische Kurie begeben werde, schließen, daß der Papst das Jahr 1259 über Richard seine Gunst bewahrte, wenigstens nichts tat, woraus sich auf eine abermalige veränderte

---

[1] Über Johann von Toledo, welcher uns schon wiederholt begegnet ist, vgl. H. Grauert, Meister Johann von Toledo, in den Sitzungsberichten der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften (phil.-histor. Klasse), 1901, H. 2.

[2] BFW. 11828. Winkelmann, Acta 1, 588. S. oben S. 71.

[3] Otto l. c. 86. BFW. 11827. Vgl. auch 11826. Vgl. BF. 5362 u. BFW. 11800.

[4] Otto l. c. 86.

Stellungnahme schließen ließe. Anderseits konnte er aber auch nicht bewogen werden sich offen für Richard auszusprechen und ihn in formeller Weise einzuladen zur Entgegennahme der Kaiserkrone über die Alpen zu kommen. Daß Alexander den letzten entscheidenden Schritt nicht tat, ist einerseits dem Einflusse der antienglisch gesinnten Kardinäle, als welche wir Ottaviano Ubaldini und Odo von Tusculum bezeichnen müssen, anderseits den Maßnahmen zuzuschreiben, welche Alfons traf, um die Aussichten Richards zu durchkreuzen. Ottaviano Ubaldini war schon als Ghibelline der Kandidatur des Kastiliers geneigt, welcher, dem Stauferhause verwandt, sich als der Erbe der Ansprüche dieses Hauses gerierte. Der Franzose Odo von Tusculum aber war als Freund des Königs von Frankreich auch der Freund Alfonsens.

Während Richard sein Augenmerk in erster Linie auf Deutschland richtete und erst im Laufe des Jahres 1259 infolge der päpstlichen Annäherung ernstlicher an Italien dachte, richtete Alfons von Anfang an sein Hauptaugenmerk auf Italien. Bereits im Sommer oder Herbst 1257 war er in politische Beziehungen zu Ezzelin da Romano, dem Machthaber der Trevisaner Mark, getreten.[1] Schon bald bekundete er die Absicht nach Italien zu kommen. In einem wohl spätestens zu Anfang 1258 zu datierenden Schreiben forderte er die Paduaner auf an ihn eine Botschaft abzusenden, sobald sie in Erfahrung bringen würden, daß er bis an die Grenze der Lombardei gekommen sei.[2] Im Laufe des Sommers 1258 hatte Alexander IV. sich veranlaßt gesehen den Patriarchen von Grado an Alfons zu senden. Über den Inhalt der päpstlichen Botschaft sind wir leider nicht genau unterrichtet. Sie hat aber, wie man aus der Lage der Verhältnisse und der vorsichtig lavierenden Natur Alexanders schließen muß, gewiß nur ganz allgemein gehaltene Gunstbezeugungen enthalten. Wohl tut Alfons der Sendung des Patriarchen in einer Weise Erwähnung, daß man meinen sollte, derselbe habe ihm günstige Aussichten von seiten des Papstes eröffnet. So schrieb er am 21. Oktober 1258 an die von Siena, er sende, nachdem der vom Papste an ihn gesandte Patriarch von Grado ihn der Gunst des Papstes und der Kardinäle versichert habe, Boten an sie, welche sie auf die Ankunft einer feierlichen

[1] S. oben S. 97. [2] S. oben S. 98. BF. 5495.

Gesandtschaft vorbereiten sollten.[1] In einem von demselben Tage datierten Schreiben versprach er dem Herzog Heinrich von Brabant baldmöglichst ins Reich zu kommen.[2] Bis zum Sommer 1259 hatte der Plan konkretere Gestalt gewonnen. Am 16. Juni dieses Jahres sandte Alfons den Ritter Wilhelm mit einem Schreiben an Albert de la Tour nach Burgund und meldete diesem, nach Empfang von Briefen des Papstes und der Kardinäle, der Fürsten und Großen Deutschlands und aller Städte Italiens habe er im Einverständnis mit seinem Freunde, dem Patriarchen von Grado, beschlossen noch im gegenwärtigen Sommer in das Reich zu reisen.[3] Wohl um dieselbe Zeit meldete er dem Ezzelin, daß er in kurzem in die Lombardei kommen werde.[4] Aber mit Recht bemerkt Otto,[5] daß Alfons sich starker Übertreibungen schuldig mache, wenn er die Sache so darstelle, als ob er von der Kurie zur Romfahrt ermutigt worden sei.

Alfons scheint ernsthaft daran gedacht zu haben, nach Italien zu kommen, im Verein mit seinen Anhängern seinem Königtume hier Geltung zu verschaffen und sich in Rom die Kaiserkrone zu holen. Wohl zu diesem Zwecke berief er in demselben Jahre die kastilischen Großen nach Toledo.[6] Er schickte wiederholt Boten an die Kurie[7] und ließ zuletzt — nach Otto[8] wird es etwa im Juni 1259 gewesen sein — dem Papste sagen, er werde jetzt unter allen Umständen kommen.[9] Wir können uns denken, daß diese Ankündigung den Papst in die lebhafteste Unruhe versetzte. Welche Schwierigkeiten mußten sich aus der unzeitigen Ankunft des Königs von Kastilien ergeben, zumal da Alexander erst soeben seinem Gegner Richard Beweise seiner Gunst gegeben hatte! Wir werden dem Berichte, welcher von seiten Kastiliens im Jahre 1267 in der Angelegenheit der Wahl an die Kurie erstattet wurde, Glauben beimessen, wenn in demselben erzählt wird, der Papst habe dem

[1] BF. 5499. [2] BF. 5498. [3] BF. 5503.

[4] BF. 5504. S. oben S. 103. [5] l. c. XIX, 87.

[6] S. das Schreiben des Königs an die Einwohner von Besançon vom 18. Okt. 1259 bei BF. 5507.

[7] S. den spanischen Bericht vom Januar 1267 in den Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, VI, 102 f. Auch BFW. 9140. Das hier genannte Schreiben Alexanders an den König Richard ist hier zu 1258 gesetzt. Otto (l. c. 88) setzt es mit Recht zum Jahre 1260.

[8] l. c. 87. [9] S. den in Anm. 7 genannten spanischen Bericht.

Könige sagen lassen, er solle ja nicht ins Reich kommen, selbst wenn er geschworen hätte zu kommen; ja, mit dieser Abmahnung nicht zufrieden, habe er einen gewissen Gottfried — den späteren Kardinaldiakon von S. Giorgio in Velabro — nach Spanien gesandt, damit dieser ihn von seinem Vorhaben abbringe. Mit Recht nimmt Otto[1] an, daß die Sendung Gottfrieds in den Sommer 1259 gehöre.

Die Abmahnungen des Papstes waren denn auch nicht ohne Erfolg. In dem genannten Schreiben an die Einwohner von Besançon vom 18. Oktober 1259 spricht er zwar noch die Absicht aus ins Reich zu kommen; aber er will doch erst kommen, nachdem er nach dem Rate seiner Großen eine feierliche Gesandtschaft an den Papst geschickt und die Rückkunft derselben erwartet hat. Die zu Toledo versammelten Großen hatten ihm nämlich geraten, bevor er ins Reich ziehe, seinen Bruder Manuel, den Bischof von Segovia und andere angesehene Boten an die römische Kurie zu schicken und vom Papste einen Termin zur Kaiserkrönung zu erbitten.[2] Alfons sandte wirklich seinen Bruder Manuel nebst dem Bischofe von Segovia und dem Magister Johann, Archidiakon von Compostella, zu genanntem Zwecke an die Kurie.[3] Die Sendung wird noch vor Ende 1259 erfolgt sein.[4] Manuel befragte den Papst Alexander inbetreff der Schritte, welche er zu Gunsten Richards getan hatte, soweit sie in Spanien bekannt geworden waren; namentlich fragte er ihn, warum er Walther de Rogate zu Richard nach Deutschland geschickt habe.[5] Natürlich werden die Gesandten es auch nicht unterlassen haben, die französisch gesinnten Kardinäle zur energischen Wahrung der Interessen ihres Herrn zu beeinflussen. Vor allem aber wird der Ghibelline Ottaviano Ubaldini für Alfons als den Verwandten des Stauferhauses tätig gewesen sein.

Alexander befand sich in einer schwierigen Lage. Er hatte Richard Beweise seiner Gunst gegeben, jetzt sah er sich einer energischen Aktion Alfonsens gegenüber, welche wohl gewiß von Drohungen unterstützt war. Solchen Schwierigkeiten gegenüber hielt die unselbständige, der Beeinflussung, namentlich der Kardinäle, so leicht zugängliche Natur Alexanders nicht stand. Er hätte nicht Alexander sein dürfen, um trotzdem an der einmal zu Gunsten

[1] l. c. 87. [2] BF. 5507. [3] BFW. 9140.
[4] Otto l. c. 87 f. [5] Mitteilungen VI, 102 f.

Richards eingeschlagenen Richtung festzuhalten. So mochte er es als ein Glück betrachten, daß er über den Rahmen allgemeiner Gunstbezeigungen nicht hinausgegangen war, sich Richard noch nicht verpflichtet hatte. Da der Papst nicht öffentlich für Richard Stellung genommen hatte, alle seine Kundgebungen privater Natur waren, auch über den Inhalt der Sendung Walthers de Rogate wohl nichts Bestimmtes kundgeworden war, so hielt er es für die einfachste Lösung, wenngleich sie wenig rühmlich war, das, was er zu Gunsten Richards getan hatte, einfach zu ignorieren, als wäre es nicht geschehen. Er erklärte Manuel, er habe niemals etwas angeordnet, was der Ehre des Königs Alfons zuwider wäre. Auch habe er Walther nicht nach Deutschland gesandt, damit er etwas seiner Ehre Nachteiliges unternehme. Wenn derselbe aber in der Angelegenheit des Reiches dem Könige irgendwie zu nahe getreten sei, so werde er ihn schwer strafen.[1] Denselben Standpunkt nahm er in einem an Richard von England gerichteten Briefe ein, den Otto[2] mit Recht zum Jahre 1260 ansetzt. Er beklagte in demselben die durch die strittige Wahl herbeigeführte Zerrüttung der Reichsverhältnisse, betonte aber, daß er, von beiden Seiten um Anerkennung ersucht, der ganzen Sachlage nach sich für keinen der Bewerber entscheiden dürfe. Er rate ihm dringend einen friedlichen Austrag der Angelegenheit zu suchen, wie er auch dem Könige von Kastilien, welcher nach anderen vorhergegangenen Botschaften nun seinen Bruder Manuel nebst anderen Boten an ihn gesandt und um Anberaumung eines Termines zur Kaiserkrönung ersucht habe, eine ausweichende Antwort erteilt habe, indem er an denselben einen Boten senden und ihm durch diesen zur friedlichen Einigung raten wolle.[3] Um Alfons noch mehr zu beruhigen, sandte Alexander den Andreas von Ferentino nach Spanien.[4] Es wird der in dem Schreiben an Richard in Aussicht genommene Bote sein.

So hatte Alexander seinen Standpunkt abermals geändert, zum zweitenmal innerhalb Jahresfrist. Er kehrte zur strengsten Neutralität zurück, welche er bis zum Jahre 1259 gewahrt hatte. Von jetzt an verließ er dieselbe nicht mehr, und auch sein Nachfolger Urban IV. beobachtete in der ersten Zeit dieselbe Haltung. Um dieselbe Zeit, als Alexander zu strikter Neutralität zurückkehrte,

[1] Mitteilungen VI, 103. [2] l. c. XIX, 88.
[3] BFW. 9140. [4] Mitteilungen VI, 103.

bemerken wir auch ein Sinken des englischen Einflusses und somit auch des Einflusses Richards im Kardinalskollegium.[1] Andere aber, wie Johann von Toledo und Ottobonus Fiesco, hielten unberirrt an der einmal ergriffenen Partei fest und ließen nicht nach in ihren Bemühungen Richard nach Italien zu ziehen und ihm die Kaiserkrone zu verschaffen. Da sie aber bei der veränderten Haltung Alexanders IV. nicht hoffen durften dieses Ziel direkt zu erreichen, so versuchten sie es auf indirektem Wege, indem sie vorerst die Wahl Richards zum Senator von Rom durchzusetzen suchten. Der Erfolg ihrer Bemühungen aber war nur ein halber. Wohl wurde Richard auf Lebenszeit zum Senator gewählt,[2] aber nur von einem Teile der Römer, während der andere seinen Gegner Manfred erhob.[3] Alexander wurde der Entscheidung durch seinen baldigen Tod überhoben, sein Nachfolger Urban IV. aber verweigerte Richard die Anerkennung.

Wir haben schon im Laufe der Darstellung die Frage berührt, wie Alexander IV. rechtlich sein Verhältnis zum deutschen Reiche auffaßte. Er hielt, wie sein Vorgänger, an dem Anspruche fest, die Wahl des deutschen Königs zu approbieren, so daß der von den Fürsten Erwählte erst dann in Wahrheit König wäre, wenn der Papst die Wahl bestätigt hätte. Am 28. März 1256 erteilte er bei der damaligen Reichsvakanz dem Bischofe Robert von Verdun die Regalien seiner Kirche mit der Auflage, daß er für dieselben dem zukünftigen römischen Könige, nachdem dessen Wahl durch den apostolischen Stuhl bestätigt worden wäre, alles Herkömmliche erweise.[4] Am 1. April 1257 beauftragte Alexander IV. den Minderbruder Manfuetus die Pisaner vom Banne zu lösen, wenn sie sich unter anderem dazu verpflichteten, nur einen von der Kirche bestätigten römischen König oder Kaiser anzunehmen.[5] Daß der Papst, wie im obigen Falle, bei Erledigung des Reiches die Regalien verlieh, war übrigens eine Neuheit, die vorher nicht geübt worden war.[6] Zu dieser Anschauung und Stellungnahme des Papstes paßt es, daß er zur Zeit des Thronstreites zwischen Richard

[1] Maubach l. c. 82. [2] S. oben S. 72. [3] BF. 4730 a.

[4] BFW. 9054. MG. Ep. III, S. 390, 431. Bourel d. l. R. 1249. P. 16309.

[5] BFW. 9100.

[6] Vgl. MG. Ep. III. S. 390, Anm. 2.

und Alfons am 31. März 1259 den König von Frankreich aufforderte dem Erzbischof von Besançon, also einem Fürsten des Reiches, der von den benachbarten Edlen und seinen eigenen Vasallen bedrängt war, Hilfe zu leisten und sich durch kein Bündnis und keinen Schwur, daß er seine Gewalt nicht über die Grenzen des Reiches ausdehnen wolle, abhalten zu lassen, da ja durch die Hilfeleistung die Rechte des Kaiserreiches nicht verletzt, sondern erhalten würden.[1]

Sechstes Kapitel.

Alexander IV. und einzelne Glieder des deutschen Reiches.

Nachdem wir die Beziehungen des Papstes Alexander IV. zum deutschen Reiche in seiner Gesamtheit, namentlich zur Spitze desselben, betrachtet haben, wollen wir nun sein Verhältnis zu einzelnen Gliedern des Reiches betrachten. Dabei kommen, wie naturgemäß, in erster Linie und weit überwiegend, die geistlichen Fürsten in Betracht. Unter ihnen aber ragten von jeher die drei rheinischen Erzbischöfe hervor. Damals nun hob sich ihre Stellung noch mehr, indem das Kurfürstenkollegium mit seinem ausschließlichen Rechte der Königswahl sich bildete. Unter den rheinischen Erzbischöfen nahm aber zur Zeit der Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden durch seine mächtige Persönlichkeit eine besonders hervorragende Stellung ein.

Vom Anfange seiner Regierung an lag Konrad in Fehde mit den niederrheinischen Fürsten. Im Februar 1242 wurde er von dem Grafen von Jülich in der Schlacht bei Lechenich[2] besiegt und gefangengenommen. Neun Monate lang wurde er in der Feste Niedeggen[3] in Haft gehalten.[4] Erst am 2. November wurde er, nachdem er dem Grafen entsprechende Bürgschaften des Friedens gegeben hatte, aus der Haft entlassen.[5] Doch war der Friede nicht von langer Dauer.

Einen anderen Streit hatte Konrad mit dem Erwählten Simon von Paderborn. Er beanspruchte als Herzog von Westfalen das

[1] BFW. 9190. [2] Südwestlich von Köln.
[3] Südlich von Düren. [4] BFW. 11378 a. [5] BFW. 11398.

Recht, daß innerhalb seines Herzogtums ohne seine Erlaubnis keine Befestigung angelegt werden dürfe. Das Bistum Paderborn war aber im Jahre 1180 ausdrücklich der herzoglichen Gewalt des Kölner Erzbischofs unterstellt. Jedoch war Simon nicht geneigt dieses Recht anzuerkennen. Er befestigte Salzkotten und errichtete in der Nähe die Burg Bilissen. Als Konrad dagegen einschritt, kam es am 6. April 1248 zu einem Vergleich, in welchem Simon von Paderborn das beanspruchte Recht des Kölners anerkannte und sich zur Zerstörung der Befestigung von Salzkotten verpflichtete, während der Erzbischof einwilligte, daß die Burg Bilissen bestehen blieb.[1] Jedoch hielt Simon das Abkommen nicht. Er ließ die zerstörte Befestigung von Salzkotten wiederherstellen und drang im Bunde mit dem Grafen von Jülich und anderen Feinden[2] der Kölner Kirche mit Heeresmacht in das Herzogtum Westfalen ein. Es kam im Sommer 1254 in der Nähe von Dortmund zur Schlacht, in welcher der Bischof Simon von den kölnischen Vasallen gefangengenommen wurde.[3]

Am 12. Februar 1255 berichteten, veranlaßt durch die von dem päpstlichen Legaten über Konrad ausgesprochene Exkommunikation, die westfälischen Großen, welche auf kölnischer Seite an der Schlacht teilgenommen hatten, die Grafen Gottfried von Arnsberg, Otto von Altena, Engelbert von der Mark und andere, an den Papst Alexander IV., um sich und den Erzbischof Konrad wegen der Gefangennahme des Bischofs Simon zu entschuldigen. Die Gefangennahme des Bischofs, sagen sie, sei ohne Wissen ihres Herrn, des Erzbischofs, der damals fern jenseits des Rheines weilte, erfolgt; aber sie würden den gefährlichen Gefangenen nicht ohne vollständige Schadloshaltung loslassen, selbst dann nicht, wenn der Erzbischof es befehlen wollte.[4] In den Friedensverhandlungen, welche nach zweijähriger Gefangenschaft des Bischofs Simon im August 1256 zu Essen geführt wurden, mußte dieser in einer Urkunde

---

[1] Westfälisches Urkundenbuch IV, Nr. 390. BFW. 11540. Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen, Paderborn 1877, S. 92 f.

[2] Grauert l. c. 94 ff. sucht nachzuweisen, daß Herzog Albert von Sachsen an der Seite Simons an dem Heereszuge und der Schlacht teilgenommen habe.

[3] BFW. 11687 a. Grauert l. c. 93. Bericht über die Schlacht im Westf. Urkb. V, Nr. 549.

[4] BFW. 11702. Grauert l. c. 93 f. Westf. Urkb. IV, 597: ib. V, 549.

bezeugen, daß der Erzbischof Konrad an seiner Gefangennahme unschuldig sei und während der Haft aufs beste für ihn gesorgt habe.[1] Entsprechende Berichte wurden an den Papst und die Kardinäle geschickt.[2] Am 24. August kam zu Essen der endgültige Friedensvertrag zustande. Es ist ein weitläufiges Dokument, aus dem nur die den unmittelbaren Anlaß des Streites betreffenden Punkte hervorgehoben werden sollen: die Burg Biliſſen (Bilse) soll zerstört werden, Salzkotten und Geseke sollen beiden Kirchen gemeinschaftlich sein, der Bischof von Paderborn soll ohne Erlaubnis des Erzbischofs von Köln keine Befestigung in dessen Herzogtum errichten.[3] Schon vorher hatte der Bischof Simon sich verpflichten müssen Schreiben an den Papst und den künftigen nach Deutschland kommenden päpstlichen Legaten zu richten, des Inhalts, daß er gebannt sein wolle, wenn er den Friedensvertrag bräche, und daß er in die Ernennung der Abte von Heisterbach, Camp und Altenberg zu Exekutoren des Vertrages willige.[4] Die Schreiben, in denen Simon zugleich um diesbezügliche päpstliche Briefe bat, waren am 24. August, dem Tage des endgültigen Friedensschlusses, bereits abgegangen, da der Absendung im endgültigen Friedensinstrumente Erwähnung geschieht.[5] Auch hatte Simon am 21. August urkundlich erklären müssen, daß er nichts dagegen tun werde, wenn der Erzbischof von Köln sich vom Papste oder dessen Legaten eine Bestätigung des Friedensvertrages beschaffen wolle.[6]

Mit der Kurie stand Konrad seit einiger Zeit auf gespanntem Fuße. Es war in den ersten Januartagen des Jahres 1255, daß der Erzbischof, aufgebracht über die energische Forderung des Kardinallegaten Peter Capocci, daß er den gefangenen Bischof Simon von Paderborn freilasse, diesem und dem Könige Wilhelm in Neuß das Haus über dem Kopfe anzünden ließ. Mit knapper Not entgingen beide der Gefahr. Wegen dieser Freveltat und der fortgesetzten Weigerung des Erzbischofs den gefangenen Bischof Simon freizugeben wurde er vom Legaten gebannt.[7] Zur Rechtfertigung

[1] Westf. Urkb. IV, 663. BFW. 11750.
[2] Westf. Urkb. V, 575. BFW. 11750.
[3] Westf. Urkb. IV, 666. BFW. 11752. 11746.
[4] Westf. Urkb. IV, 665. V, 576. BFW. 117751.
[5] Westf. Urkb. IV, 666, Art. 29.
[6] Westf. Urkb. IV, 661. BFW. 11747.
[7] Ann. Stadenses MG. XVI, 373. Ann. Hamburgenses ib. XVI, 383.

des Erzbischofs richteten bald darauf, am 12. Februar, ohne Zweifel auf Veranlassung desselben, die westfälischen Vasallen der Kölner Kirche an den Papst das obengenannte Schreiben. Um die Möglichkeit, daß der Erzbischof gezwungen werde den Gefangenen freizulassen, von vorneherein abzuschneiden, nehmen sie die Verantwortung für die dauernde Haft auf sich, indem sie erklären, daß sie den Paderborner Bischof auch dann nicht, wenn der Erzbischof es befehlen wollte, ohne vollständige Schadloshaltung der Haft entlassen würden.[1] Da der Papst Alexander nicht offen gegen den Erzbischof Konrad auftrat, so verfehlte der Bann des Legaten die beabsichtigte Wirkung. Weder gab Konrad den gefangenen Bischof von Paderborn frei, noch wurde er durch den Bann irgendwie in der Betätigung seiner machtvollen Stellung im Reiche gehindert. Der Papst beschränkte sich darauf, die Freilassung Simons zu fordern[2] und für die Dauer der Gefangenschaft seine und der Paderborner Kirche Güter zu schützen. Am 7. Oktober 1255 beauftragte er den Cantor von Osnabrück mit geistlichen Strafen dahin zu wirken, daß die Güter des Bischofs und der Kirche von Paderborn durch Räuber und Eindringlinge keinen ferneren Schaden litten.[3]

Unter diesen Umständen werden wir uns nicht wundern, daß man an der Kurie den Versicherungen der westfälischen Großen von der Unschuld des Kölner Erzbischofs an der Gefangennahme des Paderborner Bischofs und ebenso der erzwungenen gleichlautenden Versicherung des letzteren selbst keinen Glauben beimaß. Es ist anzunehmen, obwohl uns keine urkundlichen Zeugnisse vorliegen, daß nach der Haftentlassung Simons, also nach August 1256, dieser selbst und das Paderborner Domkapitel anderslautende Berichte der geschilderten Vorgänge an den Papst sandten und diesen baten die eingegangenen Verträge als erzwungen für nichtig zu erklären.

Der Papst entschied denn auch zu Gunsten des Paderborner Bischofs. Am 16. März 1257 bezeichnet er in einem an den Bischof und das Kapitel von Paderborn gerichteten Schreiben den Erzbischof von Köln als Mitschuldigen der Gefangennahme, von

---

Schreiben Urbans IV. an den König Richard vom 31. Aug. 1263 b. BFW. 9357. Westf. Urkb. V, 852. P. 18635. BF. 5213 a. Kempf l. c. 162.

[1] S. oben S. 169.

[2] Kempf l. c. 162. Cardauns, Konrad von Hochstaden, 1880, 78.

[3] BFW. 9019. Westf. Urkb. V, 559.

der er sagt, daß sie „in offensam ordinis clericalis et pontificalis dignitatis obprobrium ausu sacrilego“ geschehen sei, und erklärt die infolge derselben vom Bischof und Kapitel von Paderborn eingegangenen Verträge für erzwungen und nichtig.[1] Unter dem 21. März erteilte er dem Bischof Rudolf von Schwerin Weisung nicht zu gestatten, daß Bischof und Kapitel entgegen dem päpstlichen Entscheide belästigt würden.[2] Am 17. April beauftragte der Papst Alexander den Dekan von Deventer, den Scholaster von Wildeshausen und genannten Kanoniker von S. Johann in Osnabrück den Erzbischof von Köln unter Androhung der Exkommunikation zu zwingen dem Bischofe und Kapitel von Paderborn wegen der dem Bischofe im Friedensvertrag auferlegten Bedingung in seinem Gebiete ferner keine Befestigungen anzulegen Genugtuung zu leisten.[3] Unter dem 30. Mai erlaubte er dem Bischofe und Kapitel von Paderborn wegen des Mangels an Befestigungen ohne Rücksicht auf den Einspruch des Erzbischofs von Köln und unbehindert durch die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen innerhalb der Diöcese solche anzulegen.[4] Der Bischof Heinrich von Hildesheim erhielt den Auftrag den Bischof von Paderborn in seinem Rechte zu schützen.[5] Unmittelbaren Erfolg hatte die päpstliche Entscheidung nicht, vielmehr dauerte der Streit zwischen der Kölner und Paderborner Kirche noch lange Zeit fort.

Der Erzbischof Gerhard II. von Bremen hatte ohne Zustimmung seines Kapitels die der bremischen Kirche zugehörige Stadt Hamburg dem Grafen Adolf von Nassau verliehen, und als dieser in den Orden der Minderbrüder eingetreten war, auf dessen Söhne, die Grafen Johann und Gerhard, welche die Neffen des Erzbischofs waren, übertragen.[6] Als Bischof Simon von Paderborn für seinen erkrankten Oheim Gerhard die Verweserschaft des Bremer Stiftes übernommen hatte, beließ er die beiden Grafen im Besitze der Stadt.[7]

[1] MG. Ep. III, 452. Westf. Urkb. V, 580. BFW. 9098. P. 16784.
[2] Westf. Urkb. V, 581. BFW. 9098.
[3] Westf. Urkb. V, 584. BFW. 9102.
[4] Westf. Urkb. V, 587. BFW. 9107.
[5] Westf. Urkb. V, 586. BFW. 9107.
[6] BFW. 9203. P. 17612.
[7] Wir finden die Grafen Johann und Gerhard von Holstein als Zeugen einer Urkunde, welche der Bischof Simon am 25. April 1257 in Bremen für diese Stadt ausstellte (BFW. 11784).

Der Nachfolger Gerhards, Hildebold, nahm sich seiner geschädigten Kirche an und brachte die Sache vor die römische Kurie. Zur wirksamen Betreibung derselben begab er sich selbst in Begleitung zweier Bremer Kanoniker als Prokuratoren der Bremer Kirche nach Anagni, wo damals die Kurie sich aufhielt.[1] Der Papst Alexander IV. entschied zu Gunsten Hildebolds und der Bremer Kirche und befahl am 18. Juni 1259 dem Abt und Prior des Benediktinerklosters St. Michael in Hildesheim die obengenannte Verleihung für ungültig zu erklären und die Grafen Johann und Gerhard von Holstein zur Zurückgabe der Stadt Hamburg an die Bremer Kirche zu zwingen.[2] Zwei Tage später, am 20. Juni, befahl er denselben die Bürgermeister und die Gemeinde der Stadt Hamburg durch Bann und Interdikt zu zwingen zur Unterwürfigkeit und Treue gegen die Bremer Kirche zurückzukehren.[3]

In Halberstadt hatte, obwohl der Bischof Meinhard noch nicht rechtmäßig resigniert hatte, der dortige Domherr Ludolf von Schladen sich zum Bischofe wählen lassen und unter Verschweigung der Wahrheit vom Könige Wilhelm die Regalien und dann erst, unter Umkehr der Ordnung, vom Erzbischofe Gerhard von Mainz die Bestätigung sich zu verschaffen gewußt.[4] Der damalige Legat in Deutschland, der Kardinalpriester Hugo von S. Sabina, hatte ihn deshalb für abgesetzt und gebannt erklärt. Zugleich hatte er jegliche Verleihung von Würden, personatus und anderen Beneficien und Gütern jener Kirche durch Ludolf für ungültig erklärt. Auf Bitten des Dekans Wigger, des Scholasters Volrad, späteren Bischofs, und anderer Halberstädter Kanoniker bestätigte der Papst Innocenz IV. die Sentenz des Legaten und befahl am 29. Nov. 1253 dem Bischof Hermann von Würzburg für die Durchführung derselben zu sorgen.[5] An Stelle Ludolfs wählte die Gegenpartei den genannten Scholaster Volrad zum Bischofe. Innocenz IV. bestätigte die Wahl und teilte dies am 27. August 1254 dem Kapitel

---

[1] MG. Ep. III, 496. BFW. 9202.

[2] BFW. 9203. P. 17612. [3] P. 17613.

[4] Meinhard hatte noch am 22. Juli 1252 als Bischof geurkundet. Der Erzbischof von Mainz hatte Ludolf vor dem 8. Januar 1253 bestätigt (BFW. 10385).

[5] Siehe das Schreiben Innocenz' IV. an den Bischof von Würzburg (MG. Ep. III, 240. BFW. 8663. BFW. 10385).

und den Diöceſanen von Halberſtadt mit.[1] Aber Ludolf fügte ſich nicht, vielmehr behielt er die Verwaltung des Bistums und fuhr fort geiſtliche Amtshandlungen vorzunehmen.[2] Um ſeine Stellung durch mächtige Bundesgenoſſen zu feſtigen, verlieh er die Grafſchaft Seehauſen[3] und drei Burgen, welche der Halberſtädter Kirche gehörten, den Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg zu Lehen.[4] Der Papſt Alexander IV. forderte am 14. Juli 1255 alle Kleriker der Diöceſe Halberſtadt, ſowie alle Vaſſallen und Miniſterialen dieſer Kirche und alle Diöceſanen auf dem Biſchofe Volrad zu gehorchen.[5] Unter demſelben Datum bevollmächtigte er Volrad die Anhänger des exkommunicierten Ludolf ihrer Würden, Ämter und Beneficien zu berauben und mit kirchlichen Strafen gegen ſie vorzugehen.[6] An demſelben Tage befahl er dem Erzbiſchof Rudolf von Magdeburg Ludolf aufzufordern innerhalb vierzehn Tagen zu gehorchen, widrigenfalls ihn jeglichen kirchlichen Amtes und Beneficiums zu berauben und ſeine Anhänger, vor allem die Bürger von Halberſtadt, mit Bann und Interdikt zu belegen.[7] Die Stadt Halberſtadt ſtand alſo auf Seiten Ludolfs. Am 21. Juli befahl der Papſt demſelben Erzbiſchof von Magdeburg alle Verleihungen, Verkäufe, Belehnungen und Belaſtungen kirchlicher Güter, welche Ludolf vorgenommen habe, für ungültig zu erklären.[8]

Wie ſchon bemerkt, verlieh Ludolf die Grafſchaft Seehauſen und drei Burgen ohne Zuſtimmung des Kapitels gegen Zahlung von 3400 Mark Silber den Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg. Da der Biſchof Volrad nicht imſtande war ſie den mächtigen Markgrafen wieder zu entreißen, ſo übertrug er ſie der Magdeburger Kirche und tauſchte dafür von dieſer zwei andere Burgen, beſtimmte jährliche Einkünfte und 4500 Mark Silber und die „Gauſchaft“ in einigen Dörfern ein. Der Vertrag kam am

[1] MG. Ep. III, 309.

[2] Siehe das Schreiben des Papſtes an den Erzbiſchof von Magdeburg vom 14. Juli 1255 bei Bourel d. l. R. 680. MG. Ep. III, 405 II. BFW. 9001.

[3] Nördlich von Oſchersleben.

[4] S. weiter unten.

[5] Bourel d. l. R. 679.

[6] Bourel d. l. R. 678. MG. Ep. III, 405 I. BFW. 9000.

[7] Bourel d. l. R. 680. MG. Ep. III, 405 II. BFW. 9001.

[8] Bourel d. l. R. 681. MG. Ep. III, 405 III.

13. Juni 1257 zu Quedlinburg zustande.[1] Der Papst bestätigte die Abmachung am 22. December 1257[2] und nochmals am 18. Januar 1258.[3] Im weiteren Verfolg der Bestätigung befahl er am 15. Jan. 1258 den Dekanen von Merseburg und Erfurt und dem Propste von Ratzeburg die Markgrafen von Brandenburg zu zwingen, daß sie die Grafschaft Seehausen und die drei Burgen dem Erzbischofe von Magdeburg zurückgäben.[4] Am 12. Mai des folgenden Jahres kam zwischen dem neuen Erzbischofe von Magdeburg, Wilbrand, und dem Markgrafen Otto ein Vertrag zustande, dahin gehend, daß der Erzbischof die Grafschaft Seehausen gegen dreitausend Mark Silber behielt und inbetreff derselben den Markgrafen gegen etwaige Ansprüche seines Bruders vertreten sollte, die zwei Schlösser in Alvensleben aber nebst dem vor ihnen liegenden Flecken an Otto als Lehen des Erzstifts übertrug und sich in etwaigen Streitigkeiten mit dem Bistume Halberstadt, dem Herzoge von Braunschweig und dem Markgrafen Johann seiner Entscheidung zu unterwerfen versprach.[5]

Energisch griff der Papst Alexander, entsprechend seinen Reformbestrebungen, von denen unten die Rede sein wird, in die Salzburger Bischofsfrage ein. Als im Jahre 1246 der Erzbischof Eberhard von Salzburg gestorben war, wählte das Domkapitel den Sohn des Herzogs Bernhard und Bruder Ulrichs von Kärnthen, Philipp, zum Erzbischofe. Doch kassierte der Papst Innocenz IV. die Wahl und ernannte an seiner Stelle den Grafen Burchard von „Cygenheim", erwählten Propst von Fritzlar. Als aber dieser schon im Jahre 1247 starb, gelangte Philipp in den Besitz des Bistums.[6] Innocenz IV. bestellte ihn am 12. Oktober 1247 zum Verwalter der Salzburger Kirche.[7] Der Papst Innocenz, in die schwersten Kämpfe mit den Staufern verwickelt und auf diese seine Hauptaufmerksamkeit richtend, beließ Philipp im Besitze des

---

[1] Siehe das sogleich zu nennende Schreiben des Papstes vom 22. Dec. 1257 und BFW. 11790.

[2] MG. Ep. III, 472. P. 17122. BFW. 9136. Letztere beiden geben als Tauschsumme 4400 Mark.

[3] P. 17154. [4] BFW. 9141. P. 17153.

[5] BFW. 11839.

[6] Hermanni Altahensis annales ad a. 1247 in MG. SS. XVII, 394.

[7] BFW. 7882.

Erzstifts,[1] obwohl dieser keine Anstalten traf die Weihen zu empfangen.

Die Lage änderte sich mit dem Pontifikate Alexanders IV. Am 5. April 1255 erließ dieser eine Bulle, in der er bestimmte, daß von nun an jeder zum Bischofe Erwählte innerhalb sechs Monaten sich weihen lassen müsse, widrigenfalls er von der Verwaltung der geistlichen und weltlichen Angelegenheiten suspendiert sei, und daß, wenn ein solcher noch andere sechs Monate das Bistum behalte, er desselben beraubt sei.[2] Aber Philipp kümmerte sich um die päpstliche Konstitution nicht. Er ließ die ersten sechs Monate verstreichen, ohne die Weihen zu nehmen. Deshalb verfiel er der Suspension. In einem Schreiben vom 17. Februar 1256 bezeichnete Alexander ihn ausdrücklich als suspendiert und bevollmächtigte den Erwählten von Gurk, da sein Metropolit, der Erwählte von Salzburg, suspendiert sei, sich von jedem anderen Bischofe weihen zu lassen.[3] Aber auch die Suspension machte keinen Eindruck auf Philipp. Er nahm auch jetzt die Weihen noch nicht. Als weitere sechs Monate vergangen waren, stellte das Domkapitel von Salzburg sich auf den Boden der durch die Konstitution des Papstes geschaffenen neuen Verhältnisse und beraumte im Jahre 1256 eine Neuwahl an. Die Kanoniker übertrugen dem Bischof Heinrich von Chiemsee, dem Propst des Kapitels Otto, dem Scholaster und dem Kanonikus Hermann die Wahl, und diese wählten den Bischof Ulrich von Seckau zum Erzbischof von Salzburg. Beide Parteien sandten Prokuratoren an die römische Kurie, das Domkapitel seinen Propst und den Kanoniker Heidinricus, Philipp, den der Papst durch den Bischof von Chiemsee hatte citieren lassen, daß er innerhalb einer bestimmten Zeit entweder persönlich oder durch einen Vertreter sich an der Kurie verantworte, und dem er, da er ihn im Verdacht hatte das Kirchengut zu vergeuden, durch denselben Bischof befohlen hatte, diesem die Befestigungen und Kastelle der Salzburger Kirche im Namen der römischen Kirche

---

[1] Am 25. Mai 1249 nannte Innocenz ihn in einem an ihn gerichteten Schreiben „Erwählten" von Salzburg (MG. Ep. III, S. 428, Anm. 1. BFW. 8180).

[2] MG. Ep. III, S. 351, Anm. 4. P. 15778. BFW. 8972. Bourel d. l. R. 999.

[3] MG. Ep. III, S. 199, Anm. 1. BFW. 9049.

zu überliefern, den Kanoniker Alberich. Alberich, welcher erſt lange nach dem feſtgeſetzten Termine erſchien, machte in dem Proceßverfahren unter anderem geltend, daß der erwähnten Konſtitution des Papſtes Alexander keine rückwirkende Kraft gegeben ſei und daher auf den Salzburger Fall, als vor dem Erlaß derſelben liegend, keine Anwendung finde, daß auch die in derſelben angedrohten Wirkungen nicht ipso facto einträten, ſondern da ſein Auftraggeber erwählter Erzbiſchof ſei, von der richterlichen Entſcheidung des apoſtoliſchen Stuhles abhängig wären. Daher ſei die Kirche von Salzburg nicht vakant geweſen und habe das Kapitel zu Unrecht eine Neuwahl vorgenommen. Demgegenüber betonte der Papſt, daß aus dem Wortlaute der Konſtitution hinreichend klar hervorgehe, daß die genannten Wirkungen ipso facto einträten, der Erwählte durch den bloßen Ablauf der Friſt ſeines Bistums beraubt werde und demnach das Kapitel zu vollem Rechte die Neuwahl vorgenommen habe. Deshalb verkündigte der Papſt in der Schlußſentenz, daß durch ſeine genannte Konſtitution Philipp der Salzburger Kirche beraubt geweſen und dieſelbe nach Ablauf der in der Konſtitution beſtimmten Zeit vakant geweſen ſei. Die Folge davon war die Beſtätigung der Wahl des Biſchofs Ulrich von Seckau zum Erzbiſchof von Salzburg.[1] Unter dem 18. September teilte er allen Vaſſallen der Salzburger Kirche ſeine Entſcheidung mit und befahl ihnen dem neuen Erzbiſchof Ulrich alles, was Rechtens ſei, zu leiſten.[2] Aber Philipp war weit entfernt ſich dem päpſtlichen Entſcheide zu fügen. Er behielt die Befeſtigungen und Kaſtelle des Erzſtiftes in ſeiner Hand und ſuchte ſich gar an ſeinen Gegnern durch die Verwüſtung ihrer Kaſtelle zu rächen. Daraus ergab ſich für den Papſt die Notwendigkeit erneuter Maßnahmen. Am 4. December 1257 befahl er dem Biſchof Heinrich von Chiemſee Philipp anzuhalten die Befeſtigungen und Kaſtelle und gewiſſe andere Güter an den Erzbiſchof Ulrich auszuliefern; widrigenfalls ſolle er ihn durch kirchliche Strafen, und wenn nötig, durch Waffen-

[1] Vgl. über den ganzen Vorgang die Bulle Alexanders IV. vom 5. September 1257 in MG. Ep. III, 464. P. 16998. BFW. 9121. Hermanni Altahensis Annales ad a. 1257 in MG. SS. XVII, 397. Huber, Geſchichte Öſterreichs (in Heeren-Ukert), B. 1, 1885, S. 535.

[2] MG. Ep. III, S. 430, Anm. 2. BFW. 9123. P. 17008.

gewalt dazu zwingen.[1] Am 9. December befahl er dem Erzbischof Ulrich die Vasallen seiner Kirche aufzufordern Philipp nicht zu unterstützen und erlaubte ihm diejenigen, welche die Befestigungen und Kastelle des Stiftes innehätten, durch Bann und Interdikt zur Zurückstellung derselben zu zwingen.[2]

Da Ulrich nicht in den Besitz seines Stiftes gelangen konnte, sich auch für absehbare Zeit keine Aussicht zur Besitzergreifung bot, so hatte er sich inzwischen mit dem Propste Otto als Vertreter des Kapitels von Salzburg an die Kurie begeben, um die Angelegenheit persönlich energischer zu betreiben. Die Kurie hielt sich damals in Viterbo auf. Der Papst erlaubte ihnen am 25. Januar 1258 zur Erledigung ihrer Geschäfte eine Anleihe bis zu vierhundert Mark Sterling zu ihren und ihrer Kirche Lasten zu machen.[3] In Ausführung des päpstlichen Mandates vom 4. December 1257 teilte der Bischof Heinrich von Chiemsee unter dem 7. Mai 1258 von Venedig aus dem Bischofe von Passau, ebenfalls Suffraganen von Salzburg, mit, daß er den früheren Erwählten Philipp abermals aufgefordert habe innerhalb vierzehn Tagen dem Erzbischofe Ulrich die Befestigungen und Kastelle auszuliefern, andernfalls er über ihn und diejenigen, welche die festen Plätze besetzt hielten, erneut den Bann und über diese Plätze das Interdikt verhänge. Er befahl dem Bischofe von Passau sein und des Papstes eingerücktes Schreiben vom 4. December in den Kirchen seiner Diöceſe bekannt zu machen und forderte ihn auf gegebenen Falls selbst bewaffnete Hilfe zur Vertreibung Philipps zu leisten.[4]

Doch auch diese erneuten Maßnahmen gaben der Angelegenheit keine für Ulrich günstigere Wendung. Philipp hatte einen zu starken Rückhalt an seinem Bruder, dem Herzoge Ulrich von Kärnthen. Es gelang ihnen während der ganzen Pontifikatszeit Alexanders IV., den Erzbischof Ulrich an der Besitzergreifung seines Stiftes zu hindern. Erst im Jahre 1264 gelang ihm dieses, nachdem inzwischen ein Ausgleich zwischen den streitenden Parteien zustande gekommen war. Doch verließ Ulrich nach vier Monaten

---

[1] Hermanni Altah. Ann. l. c. 398. BFW. 9130. P. 17096.

[2] BFW. 9131. P. 17100.

[3] Al. Reg. f. 122, c. 44. MG. Ep. III, S. 430, Anm. 2.

[4] Hermanni Altah. Ann. ad a. 1257 in MG. SS. XVII, 397 ff. BFW. 11809.

Salzburg wieder und reichte der Kurie seine Resignation ein,[1] welche auch angenommen wurde. Zu abermaligem Einschreiten gaben Philipp und sein Bruder Ulrich dem Papste Alexander Veranlassung, als sie dem Abte und Konvente von St. Paul in Lavant verboten hatten vom Erzbischofe Ulrich Briefe anzunehmen und seine Befehle auszuführen. Am 25. November 1258 erklärte der Papst dem Abte und Konvente, daß dieses Verbot für sie nicht verbindlich sei.[2]

Zu dem Salzburger Metropolitansprengel gehörte Regensburg. In den Pontifikat Alexanders IV. fällt der Streit des Regensburger Bischofs Albert I. mit seinem Kapitel. Die Regierungszeit Alberts, welcher einem schwäbischen Grafengeschlechte entstammte und vor seiner Erhebung Kanoniker von Halberstadt gewesen war, war mit Krieg und Streit angefüllt. Durch den päpstlichen Legaten Philipp, Erwählten von Ferrara, im Jahre 1247 befördert und von Wilhelm von Holland im Oktober desselben Jahres mit den Regalien belehnt, nahm er von vorneherein eine gegensätzliche Stellung zu der staufischen Partei, vorab zu dem Herzoge Otto von Bayern und den Bürgern von Regensburg, welche staufisch gesinnt waren, ein. In denselben Gegensatz trat er zu Friedrichs II. Sohn Konrad IV., dem Schwiegersohne Ottos, als dieser nach seines Vaters Tode das Reichsregiment angetreten hatte. Mit geistlichen und weltlichen Waffen kämpfte der Bischof gegen seine Gegner. Erst nach mehreren Jahren traten friedliche Verhältnisse ein.[3]

Wohl schon im Jahre 1257 verklagte das Domkapitel von Regensburg seinen Bischof an der Kurie. Denn am 31. Oktober dieses Jahres finden wir den Bischof Albert an der Kurie in Viterbo. Vermutlich hatte er sich dorthin begeben, um der Anklage seines Kapitels zu begegnen. Zur Erledigung seiner Geschäfte und der seiner Kirche hatte er von dem römischen Bürger Magister Andreas von Tarent tausend Mark Sterling geliehen. In der vor dem Papste geführten Verhandlung gab der Bischof zu diese Summe geliehen zu haben, bat aber um Aufschub der Zahlung. Der Papst setzte ihm als Zahlungstermin das nächste Osterfest und verkündete das

[1] Huber l. c. 536. Wetzer und Weltes Kirchenlexikon X, c. 1610 (Art. Salzburg von Hauthaler).

[2] BFW. 9174. P. 17416.

[3] Wetzer und Weltes Kirchenlexikon X, 915 (Art. Regensburg von Weber).

Ergebnis der Verhandlung am 31. Oktober.[1] Im Spätherbst desselben Jahres begab sich der Regensburger Kanoniker Magister Leo in seinen und der Regensburger Kirche Angelegenheiten zum apostolischen Stuhle.[2] Der Papst übertrug am 21. April 1258 die Untersuchung der von dem Propste und Kapitel von Regensburg gegen den Bischof Albert erhobenen Anklagen dem Bischof Palmerius von Tricarico und befahl ihm nach Untersuchung der Sache beide Parteien zu citieren innerhalb zweier Monate persönlich oder durch Vertreter sich dem apostolischen Stuhle zu stellen.[3] Sechs Tage später, am 27. April, teilte der Papst demselben Palmerius mit, daß, nachdem die Prokuratoren des Kapitels von Regensburg schon früher mehrere Male ihm viel schwer Belastendes[4] über den Bischof von Regensburg berichtet hätten, neuerdings gegen den persönlich vor ihm erschienenen Bischof die Beschuldigung erhoben sei, daß er sich mit dem schändlichsten Laster, wegen dessen der Zorn Gottes über die Kinder des Unglaubens komme, befleckt habe und so schwer diffamiert sei.[5] Er befiehlt ihm sich persönlich nach Regensburg zu begeben und den Bischof von der gegen ihn erhobenen Anklage unterrichtend bei glaubwürdigen Zeugen sorgfältige Erkundigungen einzuziehen.[6] Zunächst wurde Albert von der Wahrnehmung seiner geistlichen Amtsbefugnisse suspendiert. Es scheint aber, daß er sich von den wider ihn erhobenen Beschuldigungen nicht oder wenigstens nicht vollständig reinigen konnte. Darum kam er der Fällung des processualischen Urteils zuvor und bot die Verzichtleistung auf sein Bistum an. Dies scheint nach dem 11. Mai 1259 geschehen zu sein.[7] In der Urkunde, welche

[1] Reg. Al. f. 95, c. 724. MG. Ep. III, 467. BFW. 9126.

[2] Am 11. December 1257 befahl der Papst dem Dekan von St. Andreas in Freising zu sorgen, daß während der Abwesenheit Leos keiner etwas zum Schaden desselben unternehme, am 8. Januar 1258 dem Dekan von St. Veit in Freising den Bischof von Regensburg anzuhalten, daß er das Mandat, welches er von Innocenz IV. zu Gunsten jenes Leo erhalten hatte, endlich ausführe (MG. Ep. III, S. 443, Anm. 1).

[3] MG. Ep. III, 478. BFW. 9155. [4] „Multa enormia".

[5] „Fuit propositum, quod episcopus ipse de vitio nefandissimo, propter quod ira Dei venit in filios diffidentie, infectus existat et graviter diffamatus".

[6] MG. Ep. III, 479. BFW. 9157.

[7] MG. Ep. III, S. 460, Anm. 3. An diesem Tage bestätigte der Papst eine Verleihung Alberts (P. 17567).

die drei Kardinäle Odo von Tusculum, Stephan von Paläſtrina und Richard von S. Angelo, denen die Angelegenheit des Biſchofs übergeben war, am 28. September 1259 ausſtellten, verkündeten ſie als Ergebnis der proceſſualiſchen Verhandlung, daß der Biſchof Albert von Regensburg wegen des noch ungeſchwächten Haſſes, den er ſich durch die Bekämpfung des Kaiſers Friedrich zugezogen habe, wegen der rauhen Gemütsart[1] ſeiner Untergebenen und wegen der Unterſuchung, welche auf Bitten ſeines Kapitels der Papſt Alexander gegen ihn eingeleitet habe und durch welche der Regensburger Kirche ſchwerer Schaden im Geiſtlichen und Weltlichen erwachſen könne, frei auf ſein Bistum verzichtet habe, der Papſt aber unter Belaſſung der biſchöflichen Würde und Niederſchlagung der Unterſuchung die Verzichtleiſtung angenommen und ihnen (den Kardinälen) befohlen habe dem Biſchofe aus den Gütern des Bistums eine jährliche Rente von dreihundert Mark Silber anzuweiſen, ein Auftrag, welchen ſie in der Urkunde im einzelnen erfüllten.[2] Der Papſt beſtätigte die Urkunde am 11. Oktober.[3] An demſelben Tage befahl er dem Biſchof Johann von Prag und dem Abte von Plas[4] Albert in den Beſitz der ihm verliehenen Beneficien und Güter einzuführen und ihn im ruhigen Beſitz zu verteidigen. Zur weiteren Sicherung des ruhigen Beſitzes hatte er ſchon am 4. Oktober Albert gewährt, daß weder der Biſchof von Regensburg noch ein anderer Biſchof,[6] in deſſen Diöceſe ihm providiert ſei, Suspenſion, Interdikt oder Exkommunikation gegen ihn verhängen dürfe.[7] Bereits nach wenigen Monaten, am 5. Januar 1260, ſetzte der Papſt der durch Ceſſion freigewordenen Regensburger Kirche in der Perſon des Predigerbruders Albert, Lektors zu Köln, einen neuen Oberhirten,[8] hoffend, daß er, der aus der Quelle des göttlichen Geſetzes die heilbringende Wiſſenſchaft in ſo reichem Maße geſchöpft hat,[9] der in Geiſtlichem und Weltlichem zerrütteten Regensburger

[1] „Duritia".

[2] Die Urkunde iſt eingerückt in die päpſtliche Urkunde vom 11. Oktober 1259 (MG. Ep. III, 499).

[3] MG. Ep. III, 499. [4] In der Diöceſe Prag.

[5] MG. Ep. III, S. 461, Anm. 4. BFW. 9208. P. 17677.

[6] Ein Teil der Ausſtattung lag in der Diöceſe Paſſau (S. MG. Ep. III, 461).

[7] MG. Ep. III, S. 461, Anm. 4. [8] P. 17737.

[9] „Cum idem frater de legis divine fonte adeo salutifere fluenta

Kirche aufhelfen werde.[1] Das Wirken Alberts, den wir gemeinhin mit dem Namen Albert der Große bezeichnen, war auch erfolgreich. Aber der Mann der Wissenschaft und des beschaulichen klösterlichen Lebens konnte sich mit dem namentlich in damaliger Zeit unruhigen Leben, welches das bischöfliche Amt mit sich brachte, nicht recht befreunden. Er bat den Papst ihn seines Amtes zu entbinden, und Urban IV. erfüllte seine Bitte im März oder April 1262.[2]

Auch Würzburg hatte seine strittige Bischofsfrage, welche Alexander IV. zum Einschreiten veranlaßte. Der Bischof Hermann war alt und sein Ableben bald zu erwarten. Der Erwählte Heinrich von Speier, Kanzler des Königs Wilhelm, hatte vom Papste Innocenz IV. ein Schreiben erwirkt, laut welchem der Abt des Cistercienserklosters Eußernthal[3] ihn auf ein deutsches Erzbistum oder Bistum providieren sollte.[4] Der Abt verbot nun dem Domkapitel von Würzburg im Falle des Ablebens des alten Bischofs zu einer Neuwahl zu schreiten, da er das Würzburger Bistum dem Erwählten von Speier reserviere. Das Domkapitel aber hatte am 29. August 1253 von demselben Papste Innocenz das Recht der freien Bischofswahl für den Fall der Vakanz erwirkt.[5] So wählten die Kanoniker nach dem am 2. März 1254 erfolgten Tode des Bischofs Hermann aus ihren Reihen Iring von Reinstein zum Bischofe. Der Metropolit, der Erzbischof Gerhard von Mainz, bestätigte die Wahl und weihte, obwohl exkommuniciert, Iring am 11. April 1254 in Erfurt zum Priester und am folgenden Tage zum Bischofe.[6] Da aber der Erwählte von Speier nicht abließ Bischof und Kapitel von Würzburg zum Schaden dieser Kirche zu beunruhigen, so befahl der Papst Alexander IV. am 30. Januar

---

doctrine potarit, quod eiusdem doctrine in suo pectore vigeat plenitudo" (MG. Ep. III, S. 466).

[1] Schreiben des Papstes an den Dekan und das Kapitel von Regensburg vom 5. Januar 1260 in MG. Ep. III, 504. P. 17738.

[2] Zu seinem Nachfolger wurde der Dompropst Magister Leo erwählt. Der Papst zeigte seine Bestätigung am 11. Mai 1262 dem Kapitel von Regensburg an (P. 18309. BFW. 9283).

[3] In der Diöcese Speier.

[4] Das Schreiben erging vor dem 23. Mai 1252 (MG. Ep. III, S. 333, Anm. 3).

[5] MG. Ep. III, 227.

[6] MG. Ep. III, S. 334, Anm. 7. Vgl. ib. III, 276.

1255 dem Abte von Eußernthal alles zu widerrufen, was er gegen den Bischof und das Kapitel von Würzburg unternommen habe.[1] Doch gab sich Heinrich mit dem Entscheide des Papstes nicht zufrieden. Er besetzte gegen Pfingsten 1255 Würzburg, ergriff Besitz vom bischöflichen Stuhle und bemächtigte sich der Befestigungen und Kastelle der Würzburger Kirche. Iring mußte weichen. Sodann reiste er gegen den 24. August selbst nach Rom,[2] wohin Alexander, zum erstenmal als Papst, im November 1255 von Anagni gekommen war, um eine Revision der Angelegenheit zu erreichen und eine andere Entscheidung zu erwirken. Am 23. November bestellte er dort seine Prokuratoren.[3] Auch Iring war an die Kurie gekommen. Am 22. September 1255 gestattete ihm der Papst zu Anagni zur Erledigung seiner Geschäfte 215 Mark Sterling aufzunehmen.[4] Der Papst übertrug die processualische Verhandlung und Erledigung der Sache dem Kardinalpriester Hugo von S. Sabina und den Kardinaldiakonen Richard von S. Angelo und Peter von S. Giorgio in Velabro. Diese sprachen in ihrem Urteil vom 4. Januar Iring das Bistum zu, legten dem Erwählten von Speier inbetreff desselben ewiges Stillschweigen auf, befahlen ihm alles, was er aus dem Gute der Würzburger Kirche im Besitz habe, an Iring auszuliefern und erklärten alle Akte, welche er kraft seines vermeintlichen Anspruches auf die Würzburger Kirche vorgenommen habe, für ungültig.[5] Der Papst bestätigte das Urteil und teilte die Bestätigung Iring am 23. Januar mit.[6] Dieselbe Mitteilung machte er am 4. Februar dem Kapitel und den Diöcesanen von Würzburg, dem römischen Könige Wilhelm, ihn bittend Iring die Regalien zu verleihen, und dem Abte von Fulda, ihm

---

[1] Vgl. über die geschilderten Vorgänge das genannte päpstliche Schreiben vom 30. Jan. 1255 bei Bourel d. l. R. 102, MG. Ep. III, 368. BFW. 8931.

[2] Ann. Spirenses ad a. 1254 in MG. SS. XVII, 84 f. MG. Ep. III, S. 388, Anm. 1.

[3] Eingerückt in das Urteil der Kardinäle vom 4. Januar 1256, dieses eingerückt in das bestätigende Schreiben des Papstes vom 23. dieses Monats (Bourel d. l. R. 1093. MG. Ep. III, 425). Eingerückt in die päpstliche Urkunde vom 17. März 1256 (MG. Ep. III, S. 389).

[4] Bourel d. l. R. 977.

[5] Eingerückt in die Bestätigung des Papstes vom 23. Januar, s. oben Anm. 3.

[6] Bourel d. l. R. 1093. MG. Ep. III, 425.

befehlend denſelben in den Beſitz der Güter ſeiner Kirche einzuweiſen und in demſelben zu ſchützen.[1] Erſt am 17. März teilte der Papſt dem Erwählten Heinrich ſeine Beſtätigung des proceſſualiſchen Urteils vom 4. Januar mit. Hier findet ſich im Tenor des Urteils auch die Beſtimmung, daß dem Erwählten von Speier der Schaden, welchen er erlitten, erſetzt werden ſolle. Der Biſchof Iring ſolle ſorgen, daß die Freunde und Verwandten des Erwählten, welche bei Gelegenheit des Streites gefangengenommen waren und nun gefangengehalten wurden, befreit würden, andernfalls ſolle er im Laufe eines Jahres tauſend Mark Silber zu ihrer Löſung zahlen. Ferner ſolle er zum Erſatze der Ausgaben, welche der Erwählte und die Kirche von Speier aus Anlaß des Rechtsſtreites gemacht haben, denſelben je tauſend Mark Silber in ſieben Jahresraten zahlen.[2] Auf die dem Erwählten Heinrich von Speier nicht ſo gar ungünſtige ſchiedsrichterliche Entſcheidung wird immerhin der Umſtand nicht ohne Einfluß geweſen ſein, daß die Kurie den als Kanzler König Wilhelms einflußreichen Mann, deſſen Dienſte man immer noch benötigen konnte, nach Möglichkeit ſchonen wollte. Da jedoch Heinrich ſich nicht an das Abkommen hielt, ſo entſchied der Papſt im Schreiben vom 31. März 1257, daß auch Iring nicht gehalten ſei dieſem die ſtipulierte Summe zu zahlen.[3] Iring erwirkte auch von Alexander IV. die Umwandlung des Domkapitels aus Regularkanonikern in Weltgeiſtliche.[4]

---

[1] Bourel d. l. R. 1115, aber zum 5. Februar. MG. Ep. III, S. 383, Anm. 2. P. 16226.

[2] MG. Ep. III, 430. Bourel d. l. R. 1238. BFW. 9053. Rodenberg glaubt (l. c. S. 387, Anm. 1), daß der Paſſus übet die Schadloshaltung des Erwählten von Speier, welcher in den Urkunden vom 23. Januar und 4. Februar 1256 fehlt, erſt nachträglich aus Rückſicht auf dieſen, der als früherer Kanzler des Königs Wilhelm bei der bevorſtehenden Königswahl der Kurie von großem Nutzen hätte ſein können, eingefügt ſei. BFW. 9053 hält eine ſolche Anderung für wenig wahrſcheinlich und glaubt, daß die Abweichung teils auf Flüchtigkeit, teils auf Bequemlichkeit der Regiſterſchreiber beruhe. Ich bin geneigt letzterer Meinung zuzuſtimmen; denn einmal iſt eine ſolche nachträgliche Anderung doch etwas Ungewöhnliches, und ſodann würde man es ſchwerlich erklären können, daß der Papſt am 31. März 1257 den Biſchof von Würzburg einfach von der Zahlung jeglicher Entſchädigung an den Erwählten von Speier entbindet (MG. Ep. III, 453).

[3] MG. Ep. III, 453. BFW. 9099.

[4] Abert, Artikel Würzburg in W. u. W. Kirchenlexikon XII, 1784.

Merkwürdigerweise scheint Alexander IV. nicht zu Gunsten des gefangenen Erzbischofs Gerhard von Mainz, aus dem Hause der rheinischen Wildgrafen, eingeschritten zu sein. Derselbe war, während er mit dem Herzoge Albert von Braunschweig im Kampfe lag, am 16. Januar 1256 auf einem Gute des Klosters Volkerode[1] von diesem gefangengenommen und nach Braunschweig in Haft abgeführt worden.[2] Noch zur Zeit der am 13. Januar des folgenden Jahres getätigten Wahl Richards zum Könige befand er sich in Haft. Dagegen war er am 25. Januar frei.[3] Wir sehen nun den Papst nicht nur nicht gegen den Braunschweiger einschreiten, sondern ihn gar gegen die Folgen seiner Tat schützen; wir sehen, daß er am 6. August 1256 dem Herzoge ein Privileg gab, daß kein Bischof, in dessen Diöcese seine Besitzungen lägen, oder dessen Delegat ihn und seine Angehörigen ohne besonderen päpstlichen Auftrag exkommunicieren und über seine Besitzungen das Interdikt verhängen könne.[4] Am 12. August eximierte er auf Bitten des Herzogs die Konventual- und Pfarrkirchen innerhalb und außerhalb der Stadt Braunschweig nebst ihren Kapellen von der Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt,[5] eine Maßregel, die natürlich nur für die Zeit der zwischen Braunschweig einerseits und Hildesheim und Halberstadt anderseits obwaltenden Streitigkeiten berechnet war. Es ist selbstverständlich nicht anzunehmen, daß man an der Kurie von der Gefangennehmung des Mainzer Erzbischofs nicht gewußt habe, vielmehr scheint der Herzog Albert durch die Zusicherung baldiger Freilassung den Papst beruhigt zu haben, und so gelang es ihm allerdings, ihn ein ganzes Jahr lang hinzuhalten.

Der Erzbischof von Trier, Arnold von Isenburg, war in scharfen Konflikt mit seiner Geistlichkeit geraten. Derselbe war durch die Art und Weise seiner Amtsführung, vor allem durch die Art, wie er sich die für seine kostspieligen Bauten nötigen Geldmittel

[1] Im Grubenhagenschen.

[2] BFW. 11728 a. Heinemann, O., Geschichte von Braunschweig und Hannover (in der Heeren- und Ukertschen Sammlung), B. 2 (1886), S. 9.

[3] Noch am 13. Januar hatte er in Braunschweig geurkundet. Am 25. Januar war er Zeuge in einer Urkunde der Machtboten Richards, datiert Boppard (BFW. 11775).

[4] P. 16517. BFW. 9069.

[5] P. 16521. 16522. BFW. 9070.

verschaffte, veranlaßt worden. Die Vorsteher der Stifter von St. Peter (Dom), St. Paulin und St. Simeon publicierten am 10. Februar 1257 in der Domkirche gegen ihn eine Beschwerdeschrift, worin sie die Rückgabe verschiedener Güter und Testierfreiheit für den Klerus, gegen den der Erzbischof das Spolienrecht geübt hatte, forderten und über Verletzung der Jurisdiktionsgewalt der Archidiakonen klagten.[1] Zugleich wurden sie gegen ihren Erzbischof an der Kurie klagbar. Am 6. Juli fällte der Kardinalpriester Hugo von S. Sabina das Urteil, welches größtenteils zu Ungunsten des Erzbischofs ausfiel.[2] Der Papst bestätigte dasselbe.[3] Da der Erzbischof am 5. September zu Trier erklärte sich dem Urteil zu unterwerfen, so war die Sache erledigt.[4] Arnold starb zwei Jahre darauf. Da das Domkapitel über den Nachfolger sich nicht einigen konnte, ernannte der Papst Alexander im Jahre 1260 aus eigener Machtvollkommenheit den Domdechanten von Metz, Heinrich von Vinstingen.[5]

Endlich hat uns noch Verdun, ein Suffraganstz von Trier, zu beschäftigen. Hier folgten sich in dem kurzen Zeitraume von zehn Jahren, von 1245—1255, nicht weniger als fünf Bischöfe. Am 21. April 1245 starb der Bischof Rudolf. Es folgte eine zwiespältige Wahl, die Mehrheit der Domherrn wählte den Archidiakon von Laon, Guido von Triagnel, einen Verwandten des vorigen Bischofs, die Minderheit den Propst Thomas von Reims. Der Papst Innocenz IV., dem mit Umgehung der Metropolitaninstanz von Trier die Sache vorgelegt wurde, entschied am 21. Aug. 1245 für Guido. Doch starb dieser bereits am 18. September.[6] Zu seinem Nachfolger wurde schon am 3. November vom Kapitel mit Einstimmigkeit der Dekan von Auxerre, Guido von Mello, gewählt. Seine Wahl wurde von der Kurie gern bestätigt. Am 21. März 1246 befahl Innocenz dem Primicerius und Kapitel

[1] BFW. 11779. Marx, Artikel Trier im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, 2. Auflage, XII, Spalte 14 f.

[2] BFW. 9116. Marx l. c. 15.

[3] BFW. 9116. Das dort gegebene Datum der päpstlichen Bestätigung erscheint doch zweifelhaft, die Citate aus Potthast sind falsch.

[4] BFW. 9116.

[5] Marx l. c. 15.

[6] Aldinger, Die Bischofswahlen in Verdun in den Jahren 1245—1256, in der Zeitschrift für Kirchengeschichte, B. XVIII, 1898, S. 184 ff.

von Verdun ohne Zögern die Regalien der Kirche dem Bischofe zu übergeben[1] und unter demselben Datum allen Vasallen der Kirche von Verdun ihrem Bischofe Guido Treueid und Mannschaft zu leisten.[2] Jedoch wurde er bereits nach Jahresfrist von dem Kapitel von Auxerre für den dortigen Sitz postuliert; am 9. Februar 1247 bestätigte der Papst die Postulation.[3] Dem Kapitel von Verdun verbot der Papst am 17. März 1247 vor der Ankunft des Legaten Peter zur Bischofswahl zu schreiten.[4] Nun einigten sich, wie es scheint, der päpstliche Legat, der Kardinaldiakon Peter Capocci, der im April oder Mai in Verdun gewesen sein dürfte,[5] und das Kapitel auf den Verduner Kanoniker Johann von Aix, gleichfalls einen Verwandten des Bischofs Rudolf. Er war Innocenz IV. willkommen; auf dem Wege der Erhebung aus päpstlicher Machtvollkommenheit scheint er auf den Bischofssitz gelangt zu sein. Er starb am 11. August 1253.[6] Zu seinem Nachfolger setzte der Papst nach dem Rate der Kardinäle und aus eigener Machtvollkommenheit seinen Kaplan Jakob von Troyes, Archidiakon von Laon, und zeigte dies dem Kapitel unter dem 18. December 1253 an.[7] Es ist der spätere Papst Urban IV.

Jakob entfaltete in Verdun eine erfolgreiche Tätigkeit. Namentlich gelang es ihm trotz der Kürze seiner Regierung, die zerrütteten Vermögensverhältnisse seiner Kirche wesentlich zu heben. In der Translationsbulle vom 9. April 1255 konnte Alexander IV. lobend hervorheben, daß die Kirche von Verdun durch seinen Eifer vielfaches Wachstum erfahren habe,[8] und am 24. September schrieb er den Prokuratoren, welche Jakob, bevor er nach Rom reiste, im Bistum bestellt hatte, daß derselbe die Kirche von Verdun, welche von seinen Vorgängern mit 32000 Pfund[9] beschwert war, um mehr als 10580 Pfund derselben Münze erleichtert, dazu auf die Gebäude und die Verbesserung der Kastelle und Häuser jener Kirche große

[1] BFW. 7601. MG. Ep. II, S. 117.
[2] BFW. 7600. MG. Ep. II, 117.
[3] Aldinger l. c. 186 ff.
[4] BFW. 7756. MG. Ep. II, S. 233.
[5] Aldinger l. c. 189, nam. Anm. 1.
[6] Aldinger l. c. 188 ff.
[7] MG. Ep. III, 242. BFW. 8665.
[8] Bourel d. l. R. 317.
[9] „librae fortes Campaniae".

Summen verwandt und jährliche Einkünfte im Werte von mehr als 350 Pfund aus Gütern, welche von seinen Vorgängern veräußert waren, an das Bistum zurückgebracht habe.[1] Deshalb und wegen seiner sonstigen guten Eigenschaften, namentlich seines tadellosen Lebenswandels, schien der Bischof Jakob dem Papste Alexander für den schwierigen Posten eines Patriarchen von Jerusalem geeignet, und am 9. April 1255 transferierte er ihn dorthin.[2] Zu seinem Nachfolger bestellte er, gleichfalls aus apostolischer Machtvollkommenheit, am 5. Oktober 1255 den Magister Robert, genannt von Mailand, Kämmerer des Kardinaldiakons Johann von S. Nikolaus in carcere Tulliano.[3] Am 3. November bat er den König Wilhelm, da der Ernannte infolge wichtiger an der Kurie wahrzunehmender Geschäfte seiner Kirche nicht persönlich zu ihm kommen könne, einem Boten desselben nach Empfang des Treuschwurs die Regalien zu verleihen.[4] Dazu kam es aber wegen des frühen Todes des Königs nicht, und so trat jener merkwürdige oben erwähnte[5] Fall ein, daß der Papst selbst am 28. März 1256 dem Bischofe Robert die Regalien seiner Kirche verlieh.[6] Unter demselben 3. November befahl der Papst dem Erzbischof Arnold von Trier nichts zum Schaden Roberts von Verdun und seiner Kirche zu unternehmen.[7] Der Grund der von Trier ausgehenden Belästigungen scheint mit Aldinger[8] darin zu suchen zu sein, daß man hier über das Vorgehen der Kurie mißgestimmt war, welche mit Beiseitesetzung der Trierer Metropolitanrechte schon zum zweitenmal den Stuhl von Verdun selbständig besetzt hatte.[9]

[1] Bourel d. l. R. 815. MG. Ep. III, S. 375, Anm. 1.

[2] Bourel d. l. R. 317.

[3] MG. Ep. III, S. 375, Anm. 3.

[4] Bourel d. l. R. 891. MG. Ep. III, 417. BFW. 9025.

[5] S. oben S. 167.

[6] Bourel d. l. R. 1249. MG. Ep. III, 431. BFW. 9054. P. 16309.

[7] Bourel d. l. R. 892. MG. Ep. III, S. 375, Anm. 5.

[8] l. c. 192.

[9] Aldinger l. c. 201 zieht aus dem Verlaufe der geschilderten Bischofswahlen von Verdun den verallgemeinernden Schluß, daß „die energischen kurialen Wahlmaßregeln einen ergebenen Episkopat geschaffen hätten, mit dessen Hilfe das Papsttum den Kampf gegen das staufische Haus in Deutschland siegreich durchgefochten habe". Daß bei den beiden Päpsten Innocenz IV. und Alexander IV. die Absicht bestand durch ihre Wahlmaßregeln einen ergebenen Episkopat zu schaffen, soll nicht geleugnet werden. Um aber zu

Weniger umfangreich und bedeutsam sind naturgemäß die speciellen Beziehungen, in die der Papst Alexander zu den weltlichen Fürsten des Reiches getreten ist. Insoweit dieselben mit dem Königtum, insbesondere mit der strittigen Königswahl von 1257 zusammenhängen, haben wir sie schon berührt. Es liegt uns noch ob, die übrigen zu erörtern. Der mächtigste unter den damaligen deutschen Reichsfürsten war Ottokar II. von Böhmen. Es gelang ihm, neben seinen Stammlanden Böhmen und Mähren sich in den Besitz des gesamten Erbes der Babenberger und späterhin des Erbes des letzten Herzogs Ulrich von Kärnthen, Kärnthens und Krains, zu setzen. Zeitweilig dachte er, wie wir gesehen,[1] sogar daran, die deutsche Königskrone zu erwerben. Wenn nun auch Innocenz IV. und Alexander IV. diesem Bestreben im Interesse Wilhelms von Holland entgegentraten, so wandten sie ihm ihre Gunst doch in reichem Maße zu. Seit dem Jahre 1158 war der Herzog von Böhmen König. Der Erzbischof von Mainz als Metropolit von Böhmen hatte das Recht den König zu salben und ihm das königliche Diadem aufzusetzen. Ottokar war schon eine Reihe von Jahren König, ohne daß die Ceremonie an ihm vorgenommen wäre. Am 6. Oktober 1260 befahl Alexander IV. den Bischöfen Johannes von Prag und Bruno von Olmütz den König Ottokar zu salben und ihm das Diadem aufzusetzen, da der Erwählte Werner von Mainz vom apostolischen Stuhle noch nicht bestätigt sei. Jedoch solle der Mainzer Kirche daraus kein Präjudiz für die Zukunft erwachsen, wie die Beauftragten auch das, was der König für die Salbung und Krönung entrichte, in Empfang nehmen und dem Mainzer Erzbischofe senden sollten.[2] Daß die Krönung gerade jetzt in Aussicht genommen wurde, hat seinen Grund wohl in dem großen Siege, den Ottokar am 12. Juli 1260 auf dem Marchfelde über

---

behaupten, daß dieses Ziel erreicht sei, müßte neben Verdun noch eine Reihe ähnlicher Fälle, und zwar aus den verschiedenen Gegenden des Reiches beigebracht werden. Das aber kann, soweit ich die Verhältnisse überschaue, schwerlich geschehen.

[1] S. oben S. 144 ff.

[2] MG. Ep. III, 508. BFW. 9243. P. 17947. Es sei bemerkt, daß die Handlung der Salbung und Krönung hier sacramentum genannt wird, ein Beweis, daß der Name Sakrament damals noch nicht ausschließlich in der heutigen feststehenden Bedeutung gebraucht wurde.

den König Bela IV. von Ungarn errang.[1] In dem zwischen beiden Königen abgeschlossenen Vertrage verzichtete Bela auf die Steiermark, welche Ottokar im Oktober 1254 an Ungarn abgetreten hatte.[2] Am 8. Oktober schickte Ottokar von Prag aus dem Papste den mit Bela geschlossenen Vertrag zur Bestätigung ein.[3] Der Papst Alexander hatte den Bischof Otto von Passau zur Friedensvermittlung zwischen den Streitenden aufgefordert. Die Vermittlung war beiden willkommen.[4] Der definitive Friede kam erst am 31. März des nächsten Jahres in Wien zustande.[5] An demselben 6. Oktober legitimierte Alexander IV. den unehelichen Sohn Ottokars, Nikolaus, und am folgenden Tage seine beiden unehelichen Töchter, welche dem verheirateten Könige eine ledige Person geboren hatte. Er gewährte ihnen die Rechtsfähigkeit zur Erlangung aller weltlichen Würden und Ehren.[6] Jedoch erklärte er dem Könige in dem vom 21. Oktober datierten Schreiben, welches der Magister Berard de Furconio nebst den Legitimationsurkunden überreichen sollte, ausdrücklich, daß es nicht seine Absicht sei durch die Legitimation die Kinder desselben zur Nachfolge im Königreiche Böhmen zu befähigen.[7] In der Instruktion, welche er dem Gesandten mitgab, beauftragte er diesen noch ausdrücklich dem Könige in seinem Namen vor Zeugen zu eröffnen, daß seine legitimierten Kinder unter keinem Vorwande das Königreich Böhmen erlangen könnten.[8]

Ottokar hatte sich am 11. Febr. 1252 mit der doppelt so alten Babenbergerin Margaretha, der Tochter des Herzogs Leopold und Schwester Friedrichs des Streitbaren, der Witwe des römischen Königs Heinrich, vermählt. Die Ehe wurde aus dynastischen Gründen geschlossen. Ottokar wollte durch dieselbe der durch ihn am Ende des vorigen Jahres geschehenen Besitzergreifung des Erbes der Babenberger, der Herzogtümer Österreich und Steiermark, den Schein eines Rechtsanspruches geben.[9] Da jedoch die Ehe kinderlos war, so bemühte

[1] BFW. 11869 a. [2] BFW. 11869 a. [3] BFW. 11869 a.

[4] Bachmann, Geschichte Böhmens, in allgemeiner Staatengeschichte, I, 31. Werk, Band 1, S. 572. Nach Bachmann kam der Präliminarfriede noch ohne Ottos Intervention zustande.

[5] BFW. 11869 a. 11883.

[6] BFW. 9244. P. 17948. 17949.

[7] MG. Ep. III, 509. P. 17956.

[8] BFW. 9245. P. 17957. Die Instruktion ist ebenfalls vom 21. Okt.

[9] BFW. 11629 b. 11624 a.

er sich vom apostolischen Stuhle die Lösung derselben zu erlangen. Aber Alexander IV. wollte von einer Lösung der Ehe nichts wissen.[1] Ottokar ließ die Sache auf sich beruhen. In dem wiederausbrechenden Kampfe mit Ungarn kamen ihm die Rechtsansprüche seiner Gemahlin sehr gelegen.[2] Sobald er sich aber nach der Schlacht auf dem Marchfelde im Besitze Österreichs und der Steiermark gesichert sah, ließ er alle Rücksichten fallen und nahm den Plan der Ehescheidung wieder auf. Er meinte jetzt die Herzogtümer mehr durch das Recht des Schwertes als durch seine Gemahlin zu besitzen. Auch jetzt scheint er beim Papste Alexander kein Gehör gefunden zu haben. Deshalb entschloß er sich selbständig vorzugehen und trat bei den neuen Friedensberedungen mit Ungarn als Bewerber um die Hand der Kunigunde von Machow, der Enkelin des Königs Bela, auf. Dieselbe wurde ihm auch zugesagt.[3] Noch in einer Urkunde vom 28. April 1261 nennt er Margaretha seine Gemahlin.[4] Am 18. Oktober verließ Margaretha Böhmen und zog sich nach Österreich zurück.[5] Schon am 25. Oktober vermählte sich Ottokar, ohne von Margaretha rechtsgültig geschieden zu sein, zu Preßburg mit Kunigunde.[6] Am 20. April 1262 erklärte der Nachfolger Alexanders, Urban IV., in Anbetracht dessen, daß Margaretha früher in Trier das feierliche Gelübde als Schwester des Dominikanerordens abgelegt und längere Zeit im Kloster zu Würzburg als solche gelebt habe, ihre Ehe mit Ottokar für nichtig und erlaubte letzterem unter Dispens vom Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft die Ehe mit Kunigunde fortzusetzen.[7]

Im äußersten Südosten des Reiches lag der Patriarch von Aquileja, Gregor von Montelongo, mit seinen Nachbarn von Görz und Kärnthen in mannigfachen Streitigkeiten. Der Papst Alexander unterstützte ihn durch mehrere Maßregeln, welche auf die Erhaltung, bezw. Rückgewinnung der Besitzungen der Kirche von Aquileja gerichtet

[1] Continuatio Garstensis ad a. 1256 in MG. SS. IX, 600. Bachmann l. c. 573. BF. 5562 b.

[2] BFW. 11869.

[3] Bachmann l. c. 573, namentlich Anm. 5.

[4] BF. 5562 a. BFW. 11886.

[5] BF. 5562 c. BFW. 11886.

[6] BFW. 11886.

[7] BFW. 9279. BF. 5553 m. P. 18277.

waren. Am 10. Juni 1257 bewilligte er dem Patriarchen, daß er an die Verleihungen, welche sein Vorgänger Berthold auf Andrängen der Nachbarn und wegen der Ungunst der Zeit hätte machen müssen, nicht gebunden sein sollte.[1] Am 22. Juni 1258 befahl Alexander in Verfolg dieser Vergünstigung dem Prior Jakob von St. Georg in Allega[2] die Grafen von Görz, Meinard und dessen Bruder, ferner Heinrich von Villalta, Asquinus de Varmo und andere anzuhalten die ihnen angeblich verpfändeten Besitzungen der Kirche von Aquileja dem Patriarchen Gregor zurückzustellen.[3] Unter demselben Datum befahl er demselben Abte den Herzog Ulrich von Kärnthen, gegen den vom Bischofe von Castello wegen der vielfachen Schädigungen, welche der Herzog durch Besetzung des Kastells von Wardenech und anderer Kastelle der Kirche und dem Patriarchen von Aquileja zugefügt hatte, schon längst die Exkommunikation verhängt war, öffentlich für gebannt und sein Land für dem Interdikt verfallen zu erklären.[4]

Der Südwesten des Reiches, das alte Königreich Burgund, hing schon damals nur lose mit demselben zusammen. Der Erzbischof und die Kirche von Besançon wurden damals von den benachbarten Edlen und den eigenen Vassallen bedrängt. Der Papst Alexander mußte sie durch eine Reihe von Maßnahmen schützen, ja er rief selbst den König von Frankreich zu ihrem Schutze auf, ein Zeichen der engen Beziehungen jener westlichen Grenzlande zum Nachbarreiche. Der Erzbischof Wilhelm von Besançon hatte über Theobald de Rubeomonte und andere wegen Zerstörung der erzbischöflichen Burg Gy die Exkommunikation verhängt. Der Papst befahl am 4. Febr. 1259 den Bischöfen von Mâcon und Chalons s. S., Suffraganen des Erzbischofs von Lyon, aber nicht zum Reiche gehörend, die Exkommunikation gegen Genannte zu erneuern und, wenn sie einen Monat in derselben verharrten, gegen sie die Hilfe der Könige von Frankreich und Navarra und des Herzogs von Burgund anzurufen.[5] Doch ließen die Feinde des Erzbischofs in Stadt und Diöcese sich

---

[1] MG. Ep. III, S. 451, Anm. 5: ut ad solutionem feudorum et aliarum concessionum, quas . . . Bertholdum . . . propter importune petentium instantiam et malitiam temporis facere oportuisset, non teneretur.

[2] In der Diöcese Castello.

[3] P. 17312. BFW. 9161.

[4] P. 17314. BFW. 9162.

[5] BFW. 9185.

durch die kirchlichen Strafen nicht schrecken. Sie ließen von der Bedrängung nicht ab und trieben sogar den Erzbischof in die Verbannung. Der König Ludwig von Frankreich trug mit Recht Bedenken die erbetene Hilfe zu leisten und sich in die Angelegenheiten eines Gebietes zu mischen, welches zu einem fremden Staate gehörte. Am 31. März 1259 forderte der Papst persönlich in einem Schreiben den König zur Hilfeleistung auf, ihn ermahnend sich durch kein Bündnis und keinen Schwur, daß er seine Gewalt nicht über die Grenzen des Kaiserreiches ausdehnen wolle, von der Hilfeleistung abhalten zu lassen. Die Bedenken des Königs suchte er durch den Hinweis zu beschwichtigen, daß durch die Gewährung der Hilfe an den Erzbischof die Rechte des Kaiserreiches nicht verletzt, sondern erhalten würden.[1] Um sich gegen ihre Feinde zu schützen, erließen der Erzbischof und das Kapitel von Besançon ein Statut, wonach die Nachkommen eines Laien, der einen Kanonikus ihrer Kirche töte, verwunde oder gefangensetze, bis zum vierten Grade in derselben kein Beneficium erlangen könnten. Der Papst bestätigte das Statut am 28. April[2] und erteilte dem Kapitel am 7. Mai die Vollmacht zu den Würden und Amtern der Kathedralkirche diejenigen zu erheben, welche sie wollten, da ihre Kirche in gegenwärtiger Bedrängnis solcher Männer bedürfe, welche sie aus derselben befreien könnten.[3]

Auch der Pfalzgraf von Burgund — die Pfalzgrafschaft umfaßte die ganze später sogenannte Freigrafschaft — stand im Verdachte die Kirchen in Burgund zu verfolgen. Derselbe wies in einem an den Papst gerichteten Schreiben den ihm gemachten Vorwurf, ebenso wie den Vorwurf, daß er sich mit Manfred von Sicilien gegen die römische Kirche zu verbünden beabsichtige, zurück. Der Papst antwortete am 13. December 1259, daß er den erhobenen Vorwürfen von vorneherein keinen Glauben beigemessen habe, da der Graf einst seinem Vorgänger Innocenz gegen Friedrich getreulich beigestanden habe.[4]

Nachdem wir des Verhältnisses des Papstes Alexander zu den geistlichen und weltlichen Fürsten des Reiches gedacht, wollen wir

[1] BFW. 9190. S. oben S. 167 f.
[2] MG. Ep. III, 492. BFW. 9194.
[3] MG. Ep. III, S. 454, Anm. 3.
[4] BFW. 9216.

noch seines Verhältnisses zu einem dritten, damals mächtig aufstrebenden Faktor des Reiches, den Städten, gedenken. Im Jahre 1254 hatte sich ein großer rheinischer Städtebund zur Wahrung ihrer Interessen gebildet. Mainz, Worms, Oppenheim, Speier, Straßburg, Basel und Köln waren die bedeutendsten Glieder desselben; andere, wie Hagenau, Schlettstadt, Kolmar, Breisach, Frankfurt und die Städte der Wetterau hatten sich angeschlossen. Während schon vorher mehrere Städte, wie Mainz, Köln und Straßburg, auf seiten Wilhelms von Holland gestanden hatten, trat auf der Bundesversammlung zu Worms am 6. Oktober 1254 der Bund als solcher auf seine Seite.[1] Es war das für Wilhelm ein großer Erfolg, der für die Zukunft die günstigsten Aussichten bot. Wie Kempf[2] mit Recht vermutet, ist derselbe wohl den Bemühungen des Kardinallegaten Peter Capocci und des Erzbischofs von Mainz zu verdanken. Deswegen und auch wohl aus der allgemeinen Erwägung heraus, daß man den berechtigten Bestrebungen der mächtig aufstrebenden Städte Rechnung tragen müsse, begünstigte Alexander die Städte durch eine Reihe von Privilegien.

Am 21. Januar 1258 bestätigte er der Stadt Straßburg die Privilegien und Freiheiten, welche sie von den römischen Königen und Kaisern, soweit diese zur Zeit der Verleihung sich der Gnade des apostolischen Stuhles erfreuten, erhalten hatten.[3] Mehrere Privilegien erhielt das mächtige Worms. Am 2. December 1259 gewährte der Papst dem Rate und der Gemeinde, daß niemand sie ohne ausdrückliche Bevollmächtigung des apostolischen Stuhles vor ein geistliches Gericht außerhalb ihrer Mauern laden dürfe, solange sie sich nicht weigerten vor dem Gerichte ihres Archidiakons sich zu verantworten.[4] Diese Verleihung erschien nicht ausreichend. Deswegen erweiterte Alexander dieselbe, indem er am 20. Mai 1260 den Wormsern gewährte, daß sie nur durch ein päpstliches Schreiben, welches dieser Verleihung ausdrücklich erwähne, vor ein geistliches Gericht außerhalb ihrer Stadt geladen werden könnten, vorausgesetzt, daß sie bereit seien vor ihrem ordentlichen Richter sich zu verantworten.[5] Am 3. December 1259 und wiederum am 21. Mai 1260 bestätigte er die Privilegien und Freiheiten der

[1] Kempf l. c. 154 f. BFW. 11691. [2] l. c. 155.
[3] BFW. 9143. [4] BFW. 9212.
[5] P. 17866. BFW. 9228.

Stadt, welche sie von Päpsten, Kaisern, Königen und Fürsten erhalten hätte.[1] Zum Konservator beider Privilegien ernannte er den Abt von Schönau.[2] Dasselbe Gerichtsprivileg wie denen von Worms gewährte er am 18. und 19. Juni 1260 denen von Würzburg[3] und Speier.[4] Zwei Tage später, am 21. Juni, bestätigte er den Speierern alle Freiheiten und Privilegien.[5] Der Abt von Limburg wurde zum Konservator der Urkunde bestellt. Endlich stellte er am 10. Juni der alten Reichsstadt Aachen zwei Privilegien aus. In dem einen bestätigte er dem Vogt, den Schöffen, den Dienstmannen und der Gemeinde von Aachen ihre löblichen Gewohnheiten, soweit sie der kirchlichen Freiheit nicht entgegen seien.[6] In dem anderen nahm er die Aachener mit ihren Gütern in seinen Schutz.[7]

Des Verhältnisses Alexanders zum Deutsch-Orden, welcher damals im Lande der heidnischen Preußen in heftigem Kampfe stand, um das Land dem Christentum und seiner eigenen Gewalt zu unterwerfen, werden wir in anderem Zusammenhange gedenken. Erwähnt sei noch, daß Alexander IV. am 28. Juni 1256 dem Könige Christoph von Dänemark den Besitz der seinem Vorgänger Waldemar seinerzeit von Friedrich II. abgetretenen Reichslande jenseits der Elde und Elbe und was König Kanut und dessen Bruder in Slavien erworben, bestätigte.[8] Jene Abtretung der Grenzlande jenseits der Elde und Elbe durch Friedrich II. war auf dem Tage zu Metz Ende 1214 geschehen. Damals hatte der König auch die Gebiete, welche der König Kanut und dessen Vater in Slavien sich aneigneten, dem Reiche jenes beigefügt.[9]

Sechstes Kapitel.

Alexander IV. in seinem Verhältnis zu den übrigen Staaten Europas.

Es erübrigt nun noch, ich möchte sagen, ein Rundgang durch Europa, um das Verhältnis des Papstes Alexander IV. zu den übrigen Reichen zur Darstellung zu bringen. Sein Verhältnis zu

[1] BFW. 9213. P. 17719.
[2] BFW. 9213. 9229.
[3] P. 17890 a. BFW. 9232.
[4] P. 17891 a. BFW. 9233.
[5] P. 17894 a. BFW. 9234.
[6] P. 17888. BFW. 9230.
[7] P. 17889. BFW. 9231.
[8] BFW. 9064. P. 16441. Mecklenburgisches Urkundenbuch II, 82, Nr. 772.
[9] BF. 773.

England und Kastilien berührten wir wiederholt. Wir werden darauf zurückkommen. Vor allem liegt uns noch ob seine Beziehungen zu Frankreich zu betrachten, welches unter seinem Könige Ludwig IX. mächtig emporstrebte. Von Beziehungen zu den anderen Staaten Europas wird nicht viel zu sagen sein.

Auf dem Throne Frankreichs saß damals der Kapetinger Ludwig IX., ein Mann ausgezeichnet in jeder Beziehung, ein Mann, der wie unser Kaiser Heinrich II. die innigste Frömmigkeit — die Kirche hat ihn auf ihre Altäre erhoben — mit einer allumfassenden, energischen und weitsichtigen politischen Tätigkeit zu verbinden wußte. Die Kurie war schon seit längerem in engere Beziehungen zu Frankreich getreten, und zwar unter dem Einflusse ihrer Streitigkeiten mit den deutschen Königen und Kaisern. Papst Urban II. hatte auf der Synode von Clermont im Jahre 1095 den Ruf zum Kreuzzuge erschallen lassen. Im Oktober 1119 hatte Calixt II. eine Synode zu Reims gehalten, auf welcher der Bann über Heinrich V. erneuert wurde. Innocenz II. hatte, vor Anaclet aus Rom weichend, in Frankreich Unterstützung gesucht. Der große Alexander III., mit dem Friedrich Barbarossa trotz der Versöhnlichkeit desselben während so vieler Jahre nicht zum Frieden kommen konnte, brachte, den gefährlichen Boden Italiens meidend, mehrere Jahre, von 1162 bis 1165, gleichsam als Verbannter in Frankreich zu. Und erst vor kurzem hatte Innocenz IV., welcher aus Rom geflohen war, um sich gegenüber Friedrich II. die Freiheit des Handelns zu wahren, zwar nicht französischen Boden, wohl aber eine Stadt, welche, wenn auch zum deutschen Reiche gehörig, dennoch wegen der Nähe Frankreichs und wegen ihrer Beziehungen zu diesem Lande genügende Sicherheit zu bieten schien, nämlich Lyon, aufgesucht.

Auch Alexander IV. unterhielt während seines ganzen Pontifikates mit dem Herrscher Frankreichs, Ludwig IX., die besten Beziehungen. Das mag nicht auffallend erscheinen bei einem kirchlich gesinnten Manne wie Ludwig IX. und bei einem versöhnlich gerichteten Manne wie Alexander IV. Aber bei der engen Verbindung, in der das Geistliche und Weltliche damals stand, bei der auf so manchem Gebiete noch nicht durchgeführten Scheidung der beiden Sphären blieben auch bei bestem beiderseitigen Willen noch genug der Reibungsflächen. Wir werden es weiter unten sehen. Aber

das muß man mit Bünger[1] sagen, daß Alexander in seinen kirchenpolitischen Beziehungen zu Frankreich im wesentlichen die beiden Klippen zu meiden gewußt hat, daß er einerseits der geistlichen Macht nichts vergeben, anderseits den Konflikt mit der weltlichen Macht zu vermeiden gewußt hat, daß der französische Klerus in ihm seinen Schützer, der französische König seinen Freund gefunden hat.

Es war im Interesse Frankreichs und Englands, daß Alexander sich bemühte dem langjährigen Streite zwischen beiden ein Ende zu machen, wenn auch die Absicht des Papstes bei seinen Bemühungen in erster Linie dahin ging, Heinrich von England die Bahn für die endliche Ausführung der sicilischen Expedition frei zu machen. Seitdem der Herzog Wilhelm von der Normandie durch seinen kühnen Zug nach England sich zum Könige dieses Landes gemacht hatte, namentlich seitdem Heinrich von Anjou, welcher durch seine Heirat mit Eleonore von Poitou deren reichen Besitz in Südfrankreich, Poitou, Guyenne und Gascogne, gewonnen hatte, König von England geworden war, hatten die Kämpfe zwischen beiden Reichen nicht aufgehört. Allerdings hatte Philipp II. August von Frankreich dem Könige Johann, zugenannt ohne Land, von England fast alle Besitzungen südlich des Kanals entrissen, aber damit hatten die Könige von England ihre Ansprüche auf jene Gebiete noch nicht aufgegeben. Der Kriegszustand dauerte auch unter Ludwig IX. und Heinrich III. fort. Zur Vermittlung des Friedens sandte der Papst Alexander den Minderbruder Mansuetus ab, und vorzüglich durch seine Bemühungen kam im Jahre 1258 ein vorläufiger Friede zwischen den Streitenden zustande.[2] Am 22. Mai beauftragte der römische König Richard zu Oppenheim den Propst Arnold von Wetzlar dem zwischen den beiden Königen geschlossenen Frieden in seinem Namen beizutreten und auf alle seine Ansprüche an die Besitzungen des Königs von Frankreich und seiner Brüder zu verzichten.[3] Zwei Tage später bevollmächtigte er ihn mit dem Könige Ludwig und dessen erstgeborenem Sohne Ludwig ein Freundschaftsbündnis abzuschließen.[4] Am 8. Juni trat Arnold als Bevoll-

[1] Bünger, Die Beziehungen Ludwigs IX. von Frankreich zur Kurie in den Jahren 1254—1264, Berliner Dissertation, Berlin 1896, S. 23.

[2] BFW. 11821. 14059.

[3] BF. 5344. [4] BF. 5345.

mächtigter seines Herrn dem Frieden bei.[1] Am 20. Juni genehmigte Richard zu Oppenheim die Beitrittserklärung seines Vertreters.[2] Jedoch blieben noch einige strittige Punkte. Zur Behebung derselben erbaten beide Parteien vom Papste einen Kardinal als Legaten, dessen Spruch sie sich unterwerfen und in dessen Gegenwart sie den Frieden bekräftigen und veröffentlichen wollten.[3] Natürlich bemühten sich beide Gegner um die Entsendung eines ihnen genehmen Kardinals. Heinrich von England bat in einem Schreiben vom 1. August um die Entsendung des Kardinals, welchen seine Boten dem Papste bezeichnen würden.[4] Der Name wird uns nicht genannt. Es handelt sich natürlich um einen der Kardinäle, welche zur englischen Partei gehörten, sei es daß Heinrich nur einen bestimmten oder mehrere in Vorschlag brachte, die Wahl dem Papste überlassend.[5] Ludwig von Frankreich beauftragte seinen Gesandten in einer Instruktion aus dem Jahre 1258 bei der Kurie dahin vorstellig zu werden, daß nur ein solcher Legat gesandt würde, welcher den König und sein Land liebe und mit dem dieser auch über seine geheimen Angelegenheiten sprechen könne. Er schlug gleichzeitig einige Kardinäle vor, welche er für geeignet hielt. Johann Gaetani Orsini, glaubte er, würde beiden Parteien genehm sein. Für den Fall aber, daß man diesen nicht erhalten könne, wünschte er Odo von Tusculum oder Hugo von S. Sabina. Wenn aber diese nicht die Zustimmung Englands gewännen, so verlangte er für jede Partei einen besonderen Kardinal, für Frankreich wünschte er dann Odo von Tusculum.[6] Alexander konnte sich nicht entschließen einen der gewünschten Kardinäle oder überhaupt einen Kardinal zu senden. Er wollte bei keiner der streitenden Parteien anstoßen und suchte jedem Konflikt innerhalb des Kardinalskollegiums aus dem Wege zu gehen. Er hat überhaupt während seines ganzen Pontifikates keinen Kardinal als Legaten entsandt.[7] Der endgültige Friede zwischen England und Frankreich kam erst am 6. December 1259

[1] BFW. 11814. [2] BF. 5348.

[3] Schreiben eines Ungenannten an den Papst Alexander bei BFW. 11821, von diesem in den August 1258 gesetzt. Schreiben des Königs Heinrich vom 1. August bei BFW. 14059.

[4] BFW. 14059.

[5] Über die englandfreundliche Partei im Kardinalskollegium s. oben S. 58.

[6] Maubach l. c. 72 f. [7] Maubach 84.

zuſtande.[1] Ludwig gab an König Heinrich ſeine ſüdfranzöſiſchen Beſitzungen als franzöſiſches Lehen zurück, vereinigte aber die anderen endgültig mit dem Krongute.[2]

Von der Ausgeſtaltung der Inquiſition in Frankreich, wie ſie durch Alexander auf Bitten Ludwigs geſchah, und von der Haltung des letzteren in dem an der Pariſer Univerſität zwiſchen den Prediger- und Minderbrüdern und den Docenten aus dem Weltprieſterſtande geführten Streite, in den Alexander zu Gunſten erſterer eingriff, wird weiter unten die Rede ſein. Die inneren Verhältniſſe der franzöſiſchen Kirche brachten ein wiederholtes Eingreifen des Papſtes Alexander und Berührung mit dem Könige Ludwig mit ſich.

Innocenz IV. hatte, ganz auf den Kampf mit den Staufern bedacht, zahlreiche Indulte erteilt, wonach deren Empfänger von Legaten oder deren Delegierten nicht interdiciert, ſuspendiert oder exkommuniciert werden durften. Da durch dieſelben Angriffe auf die Ordnungen der Kirche, ihre Güter und Diener gefördert wurden und die kirchliche Disciplin gelockert werden mußte, ſo widerrief Alexander am 18. Auguſt 1255 die Vergünſtigungen ſeines Vorgängers und ließ ſie nur für Könige, deren Angehörige und ſonſtige Große, welche ſie von alters her genoſſen, beſtehen.[3] Aber der Erlaß hatte vorerſt nicht den gewünſchten Erfolg, vielmehr hören wir in der nächſten Zeit von wiederholten Streitigkeiten zwiſchen weltlichen Großen und ſelbſt Kommunen einerſeits und Biſchöfen und Klöſtern anderſeits.[4] Dieſelben veranlaßten den Papſt auf Bitten der Kapitel an die Erzbiſchöfe und Biſchöfe Frankreichs am 7. Juli 1257[5] eine ſcharfe Bulle zu erlaſſen. In derſelben wurden die ruchloſen Verſuche aller derer, welche die Kirchen und geiſtlichen Perſonen in ihrer Freiheit zu beſchränken ſuchten, verurteilt, diejenigen, welche die gegen die kirchliche Freiheit erlaſſenen Satzungen und eingeführten Gebräuche und Gewohnheiten zu beobachten geboten und nicht innerhalb zweier Monate abſchafften, und die

[1] BFW. 14120. Schreiben des Königs Heinrich an den Papſt vom 19. December 1259 bei Rymer I, 392.

[2] Prutz, Staatengeſchichte des Abendlandes im Mittelalter, B. 2, S. 24 f., in „Allgemeine Geſchichte in Einzeldarſtellungen II, 6".

[3] MG. Ep. III, 408. Bourel d. l. R. 1006. P. 15989.

[4] Vgl. Bünger l. c. 11 f.

[5] Al. Reg. a. 3, f. 60, c. 496. Sbaralea l. c. t. II, S. 226, Nr. 343. P. 16918.

Verfasser solcher Satzungen gebannt und die strengsten Vorschriften für die feierliche Verkündigung der Bulle gegeben.[1]

Aber Alexander war weit entfernt den weltlichen Herren allein die Schuld beizumessen. Er erkannte an, daß Prälaten dem Vernehmen nach ungebührliche und ungerechte Forderungen an die Barone richteten.[2] So befahl er dem Erzbischof von Rouen die Prälaten an einem Tage zusammenzurufen, während er selbst den König Ludwig „als Eiferer für Frieden und Gerechtigkeit" ersuchen wolle für das Erscheinen der Barone zu sorgen. Wenn dann die Eintracht nicht hergestellt werden könne, so solle der Erzbischof die Prälaten zwingen von allen offenbar ungerechten und unbilligen Forderungen an die Barone gänzlich abzustehen, und beim Könige vorstellig werden, daß er, soweit an ihm sei, die Barone von allen Bedrückungen, Vergewaltigungen und Belästigungen der Prälaten abhalte.[3] Es ist anzunehmen, daß der König den Bitten des Papstes willfahrt habe. Überhaupt müssen wir sagen, daß Ludwig, wenigstens dort, wo seine eigenen wirklichen oder vermeintlichen Rechte nicht in Betracht kamen, bereitwillig seine Hand zur Abstellung kirchlicher Beschwerden bot. Dies zeigte sich in der Streitsache des Konvents des Hauptklosters[4] von Tours mit dem Grafen von Blois[5] und des Bischofs Robert von Angoulême mit dem Grafen Hugo von Angoulême.[6] Anders war seine Haltung, wenn seine eigenen Rechte, bezw. die Wahrung derselben durch seine Beamten in Frage kam. So ergeben er gegen die Kirche und ihre Vertreter war, so wachte er anderseits eifersüchtig über die Erhaltung der königlichen Rechte. Dies zeigte sich in seinen und seiner Beamten Streitigkeiten mit dem Erzbischofe

[1] Raynaldi annales ecclesiastici ad a. 1257, § 54. Sbaralea l. c. Al. Reg. a. 8, f. 60, c. 496. P. 16918. Durch Erlaß vom 18. Juli 1257 dehnte Alexander die Bestimmungen auf die Diöcese Cambrai aus, obwohl diese zum deutschen Reiche gehörte (MG. Ep. III, 462). Daraus scheint hervorzugehen, daß obige Bulle nur für Frankreich bestimmt war.

[2] Sbaralea l. c. II, S. 283, Nr. 417: Schreiben des Papstes vom 13. April 1258. P. 17239.

[3] Sbaralea l. c. II, 283, Nr. 417. P. 17239.

[4] Monasterium maius.

[5] Schreiben des Papstes vom 8. December 1255. Ripolli, Bullarium ordinis Praedicatorum, t. I, S. 290, Nr. 50. Bourel d. l. R. 913. P. 16109. Vgl. auch Bünger l. c. 14.

[6] Martène, Collectio amplissima, t. VII, S. 150 ff. Vgl. auch Bünger l. c. 14 ff.

Jakob von Narbonne und anderen Prälaten der Provinz Narbonne,[1] ferner in dem Streite zwischen dem Erzbischofe Thomas von Reims und dem Konvente des Klosters zum hl. Remigius in Reims, über welches Ludwig die Aufsicht beanspruchte,[2] endlich in der Frage der Jurisdiktion über die Kreuzfahrer[3] und der Bestrafung solcher Geistlichen, welche weltlichen Beschäftigungen sich hingäben oder gar ein unwürdiges Leben führten.[4] Der Papst Alexander kannte die wohlwollende Gesinnung Ludwigs und wußte wohl, welch eine Stütze er in den verschiedensten Beziehungen an dem frommen Könige hatte. Er war deswegen geneigt demselben möglichst entgegenzukommen. So wurden alle Differenzpunkte und Schwierigkeiten zuletzt zu beiderseitiger Zufriedenheit erledigt, und das gute Einvernehmen blieb während des ganzen Pontifikates Alexanders gewahrt. Von der zarten Gewissenhaftigkeit Ludwigs zeugt es, daß er den Papst bat ihm zu gewähren, daß die Almosen, welche er gebe, als Restitution etwaigen ungerechten Gutes, das er besitze, gelten sollten. Der Papst erfüllte seine Bitte am 13. April 1258 und gewährte ihm, daß die von ihm jetzt oder in Zukunft gespendeten Almosen als Ersatz etwaigen ungerechten Gutes, sei es daß es aus der Erbschaft seiner Vorfahren oder anderswoher stamme, wenngleich der König sich nicht bewußt sei solch ungerechtes Gut zu besitzen, gelten sollten. Wenn sich aber doch herausstellen sollte, daß der König ungerechtes Gut besitze und der Eigentümer ihm bekannt werde, so müsse er dasselbe restituieren.[5]

---

[1] Baluze, Concilia Galliae Narbonensis, Appendix, S. 159 ff., Nr. 27. Schreiben des Papstes vom 30. Sept. 1259. Vgl. auch Bünger l. c. 18 f.

[2] Varin, Archives administratives de la ville de Reims, I, 2, S. 795, Nr. 285 ff. P. 17828. Schreiben des Papstes vom 17. April 1260. Die Mönche hatten Ludwig überzeugt, daß die Aufsicht über das Kloster ihm zustehe. Die Angelegenheit erledigte sich auf dem Wege des Kompromisses erst nach dem Tode des Königs und des Erzbischofs im Juni 1271 zu Gunsten des Königs (Varin l. c. S. 917, Nr. 362). Vgl. auch Bünger l. c. 19 f.

[3] Duchesne, Historiae Francorum scriptores, t. V, S. 862: Schreiben des Papstes vom Jahre 1258. Vgl. auch Bünger l. c. 20 f.

[4] Duchesne l. c. V, S. 863, Nr. 27 und d'Achery, Spicilegium, t. III, S. 634: Schreiben des Papstes vom 11. Jan. 1260 (P. 17746). Duchesne l. c. Nr. 26 und d'Achery l. c. S. 634: Schreiben Alexanders vom 31. Januar 1260 (P. 17782). d'Achery l. c. S. 634: Schreiben des Papstes vom 12. Jan. 1260 (P. 17747). Vgl. auch Bünger l. c. 21 f.

[5] Al. Reg. a. 4, f. 133, c. 94 und 95.

Mannigfach waren die Beziehungen Alexanders IV. zu England. Allerdings waren es in erster Linie Beziehungen zu dem Könige von England, und zwar nicht einmal zu ihm als dem Herrscher des Landes, als vielmehr als dem Haupte des Hauses Plantagenet, welches damals einen so kühnen Flug nahm. König Heinrich von England machte es sich zur Aufgabe, für seinen Sohn Edmund die sicilische Krone und für seinen Bruder Richard die römische Krone zu gewinnen. Wohl waren es private Bestrebungen des Königs, aber nach dem mittelalterlichen Staatsrecht waren die private und öffentliche Rechtssphäre des Herrschers nicht so scharf getrennt wie heute, und so blieb es nicht aus, daß Land und Volk namentlich von der sicilischen Angelegenheit in Mitleidenschaft gezogen wurden. Die Inanspruchnahme äußerte sich vor allem in starken Geldauflagen und erzeugte eine Mißstimmung nicht nur gegen den König, sondern auch gegen den Papst und seine Kurie. Wohl hatte der König aus freiem Antriebe mit dem Papste jenen Vertrag geschlossen, gemäß dem dieser am 9. April 1255 dessen Sohn Edmund mit dem Königreiche Sicilien belehnte und der König sich verpflichtete dasselbe seinem Sohne mit Waffengewalt zu gewinnen, wohl hatte Heinrich, wie Matthäus von Paris bemerkt, dem Papste die Meinung von seinem und seines Landes ungeheurem Reichtum beigebracht, aber Alexander verstand auch als guter Finanzmann die geldlichen Interessen der Kurie wahrzunehmen.[1] Überhaupt geschah es, wie es immer zu geschehen pflegt; die Mißstimmung beschränkte sich nicht auf den, der in erster Linie den Anlaß zu derselben gegeben hatte, sondern richtete sich auch gegen den, welcher unschuldig an derselben war oder doch nur indirekten Anteil an der Bildung derselben hatte. Über die Stimmung in England sind wir vor allem durch Matthäus von Paris unterrichtet. Aber man muß sich immer bewußt bleiben, daß die Berichte des Mönches von St. Albans mit Vorsicht aufzunehmen sind. Wenn, wie Wattenbach[2] bemerkt, Matthäus „auch noch heutzutage je nach der politischen Gesinnung des Lesers Lob und Tadel findet", so wird eine objektive Beurteilung wohl zu dem Resultate kommen, daß die Wahrheit in der Mitte liegt. Er stand dem Könige Heinrich III. nahe und hatte so die beste Gelegenheit

[1] S. oben S. 37 ff.

[2] Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, B. II, S. 414.

gute Nachrichten über die Begebenheiten zu sammeln und wichtige Aktenstücke zu erhalten, und, wie uns ein Blick in seine Werke belehrt, war er wohl imstande das Gesammelte kritisch zu sichten und zu verarbeiten. Aber anderseits war er sehr geneigt zu scharfem Urteil und schonungsloser Verwerfung und zu herbem Tadel und bitterem Angriff gegen den päpstlichen Stuhl.[1] Ein solcher Schriftsteller aber gibt uns keine Bürgschaft für die notwendige Objektivität; seine Darstellung wird die Verhältnisse oft genug in einem schiefen, ja auch falschen Lichte erscheinen lassen.

Es ist wahr, daß die Kurie unter den verschiedensten Titeln, als Lehnszins, Peterspfennig, Kreuzzugszehnten, Geld aus England zog. England war damals das Hauptbezugsland für die Bedürfnisse der päpstlichen Kasse.[2] Vor allem war es das sicilische Unternehmen des Königs, welches dem Lande viel Geld kostete. Geistliche und Laien protestierten gegen die Geldauflagen, die Geistlichen auf eigenen Versammlungen, welche im Januar und um Ostern 1256 in London abgehalten wurden,[3] die Geistlichen und Laien im Oktober 1255 auf dem Parlamente zu Westminster.[4] Die Geistlichen legten formelle Appellation ein und schickten den Abt von Westminster und andere Kleriker als Vertreter der englischen Kirche nach Rom.[5] Sie erreichten nichts, vielmehr befahl der Papst Alexander im September 1256 gegen die Säumigen die kirchlichen Censuren zur Anwendung zu bringen.[6]

Im Herbst 1258 gingen die päpstlichen Agenten Arlotus und Rostand nach Rom und überbrachten neue Beschwerden der englischen Großen.[7] Sie fanden kein Gehör.[8] Rostand wurde seines Amtes als Nuntius und Kollektor entsetzt.[9] An seiner Statt kam im Frühjahr 1259 ein gewisser Magister Harold mit päpstlichen

[1] Wattenbach l. c. 414.

[2] Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des dreizehnten Jahrhunderts, 1892, S. 56 f.

[3] Matth. Paris. chron. mai. in MG. SS. XXVIII, 356 und 358. Gottlob l. c. 86.

[4] Matth. Paris. l. c. 354. Gottlob l. c. 86.

[5] Matth. Paris. l. c. 356 u. 359. Gottlob l. c. 86.

[6] P. 16537. 16538. 16553. Gottlob l. c. 86.

[7] Gottlob l. c. 88 f. Matth. Paris. l. c. 383.

[8] P. 17736 (ohne Datum). Rymer l. c. 393. Gottlob l. c. 88 f.

[9] Gottlob l. c. 88 f. S. oben S. 67. Matth. Paris. chron. mai., ed. Luard, V 666 und 672 f.

Bullen und Briefen, in welchen der königlichen Kapelle und der gesamten englischen Kirche das Interdikt angedroht wurde, falls der König seinen geldlichen Verpflichtungen nicht nachkomme.[1]

Die Erbitterung gegen Rom steigerte sich. Der Konstabler und Hafenmeister von Dover wurde durch den Justitiar des Königreiches abgesetzt, weil er die päpstlichen Boten hatte landen lassen.[2] In London wurden päpstliche Boten, unter ihnen ein vornehmer Kleriker, Johannes le Gras, niedergemacht.[3]

Um Geld zu erlangen, hatte der König Heinrich zu Oktober 1255 eine Reichsversammlung nach Westminster berufen. Da er aber hier keine Geldunterstützung von seiten der Barone fand,[4] berief er für den Juni 1258 eine zweite Reichsversammlung nach Oxford. Hier erfuhr er noch heftigeren Widerspruch. Das Parlament zwang ihn zur Annahme der sog. Provisionen von Oxford, neuer Statuten, welche die alten Grundrechte des Parlaments vermehrten.[5] Um von der Fessel frei zu werden, ging Heinrich die Kurie um ihren Beistand an. Auf Anrufen des Königs erließ Alexander am 29. April und 7. Mai 1261 zwei Bullen. In der ersteren befahl er dem Erzbischof von Canterbury und anderen Genannten alle, welche den Eid auf jene Provisionen geleistet hatten, von demselben zu entbinden. In dem letzteren befahl er denselben die Magnaten, Geistliche und Laien, dahin zu bringen, daß sie keineswegs auf Grund der Provisionen den König an der Ausübung seiner früheren Gewalt hinderten.[6]

Wie in anderen Ländern so brachte auch in England die enge Verbindung zwischen Geistlichem und Weltlichem Reibungen mit sich. Am 11. November 1256 forderte der Papst den König Heinrich, gegen den er auch gerade damals wegen seiner Saumseligkeit in der Betreibung der sicilischen Angelegenheit aufgebracht war,[7] auf von den gewohnten Irrungen zu lassen und die kirch-

[1] Annales Teokesburienses ad a. 1258 in MG. SS. XXVII, 470. Gottlob l. c. 88 f.

[2] Gottlob 88 f.

[3] Matthaeus Westmonasteriensis zum 26. Februar 1260 in MG. SS. XXVIII, 477. Annales Wigornienses ad a. 1259 in MG. SS. XXVII, 470.

[4] Matth. Paris. l. c. 354. [5] Matth. Paris. l. c. 382.

[6] P. 18096. 18098. Prutz l. c. 116.

[7] S. das Schreiben des Papstes vom 9. Nov. 1256 bei BFW. 9086.

lichen Rechte zu achten.[1] Ein Streitfall betraf das Erzbistum Armagh in Irland. Seit Heinrich II. beanspruchten ja die englischen Könige die Herrschaft über diese Insel. Der Erzbischof R. von Armagh hatte mit Erlaubnis des Königs eine Reise zum apostolischen Stuhle angetreten und war auf derselben gestorben.[2] Der Papst ernannte nun aus eigener Machtvollkommenheit den Erzpriester Abraham von Armagh, Kaplan des Kardinalpriesters Hugo von S. Sabina, zu seinem Nachfolger.[3] König Heinrich hatte während der Sedisvakanz die Verwaltung der Güter der Kirche von Armagh an sich genommen[4] und sodann den ernannten Erzbischof Abraham vor sein Gericht geladen.[5] Dieser war zur Betreibung seiner Angelegenheiten an die päpstliche Kurie nach Viterbo gekommen.[6] Alexander forderte am 13. December 1257 den König Heinrich auf das richterliche Vorgehen gegen den Erzbischof einzustellen und die Kirche von Armagh vollständig in den Stand zurückzuversetzen, in dem sie war, als der verstorbene Erzbischof seine Reise zur Kurie antrat.[7] Am 18. December forderte er ihn auf dem neuen Erzbischofe die Güter seiner Kirche, welche er während der Sedisvakanz zu seinen Händen gehalten hatte, ohne Aufschub zurückzugeben.[8] Daß übrigens Alexander der Kirche von England wohlgeneigt war, ersehen wir daraus, daß er am 6. März 1258 den Erzbischöfen und Bischöfen Englands ihre kirchlichen Privilegien bestätigte.[9] Dem König selbst gab er einen Beweis seines Wohlwollens, indem er am 9. Juli 1260 den Heinrich, Kaplan der königlichen Kapelle, unter die Zahl seiner Kapläne aufnahm.[10]

Wir hören auch von Reibungen zwischen der Kurie und dem

---

[1] P. 16609. [2] Rymer l. c. 366. P. 17107.

[3] Schreiben des Papstes vom 18. December 1257 bei Rymer l. c. 367. P. 17117.

[4] Rymer l. c. 367. P. 17117.

[5] Rymer l. c. 366. P. 17107.

[6] Der Papst erlaubte ihm am 21. December zur Erledigung seiner Angelegenheiten zu seinen und seiner Kirche Lasten bis zu 500 Mark Sterling (Al. Reg. a 4, f. 122, c. 45), und ebenso am 9. Januar 1258 bis zu 800 Mark Sterling aufzunehmen (Al. Reg. a. 4, f. 117, c. 19).

[7] Rymer l. c. 366. P. 17107.

[8] Rymer l. c. 367. P. 17117.

[9] P. 17204. [10] Al. Reg. a. 6, f. 255, c. 105.

anderen britischen Königreiche, Schottland. Hier war im Jahre 1249 der achtjährige Alexander III. seinem Vater Alexander II. gefolgt. Die Regentschaft erlaubte sich, wie der Papst gegenüber dem Könige von England sich beklagte,[1] Eingriffe in die Freiheiten und Rechte der Kirche von St. Andrews. Der Papst forderte am 16. December 1256 den König von England auf sich bei dem Könige von Schottland dahin zu verwenden, daß dem Bischofe G. von St. Andrews und seiner Kirche die frühere Freiheit zurückgegeben und ihre Freiheiten in Zukunft nicht vermindert und ihre Güter und Rechte nicht geraubt würden.[2] Übrigens war das gute Einvernehmen zwischen der Kurie und dem Könige von Schottland spätestens zu Ende des folgenden Jahres wiederhergestellt; denn am 17. Oktober 1257 bestätigte der Papst Alexander auf Bitten des Königs alle Privilegien und Indulgenzen, mit denen der apostolische Stuhl ihn und seine Vorgänger ausgezeichnet hatte, wie auch die alten und vernünftigen Gewohnheiten des Königreiches.[3] Doch trat wieder eine Trübung des Verhältnisses ein, als der Papst aus eigener Machtvollkommenheit seinen Kaplan, Meister Johann von Cheam, zum Bischofe von Glasgow erhob.[4] Der König Alexander legte Verwahrung gegen die Erhebung ein und sprach von Gefahren, welche aus derselben ihm und seinem Lande drohten.[5] Der Papst wies die Beschwerden in einem Schreiben vom 21. Mai 1260 zurück, indem er betonte, daß er, damit die Rechte und approbierten Gewohnheiten niemandes verletzt würden, dafür gesorgt habe, daß der Bischof dem Könige alles leiste, was er ihm als weltlichem Herrn schulde.[6] Er solle ihm persönlich den Treueid leisten und darauf die Regalien aus seiner Hand empfangen.

In dem weltfernen Irland hatten sich heidnische Gebräuche erhalten,[7] wurden die kirchlichen Ehegesetze inbetreff der Verwandtenehen nicht beobachtet und von seiten der Laien in öffentlicher Rede[8]

[1] S. unten Anm. 2. [2] Rymer l. c. 352. P. 16621.

[3] Al. Reg. a. 3, f. 87, c. 672. [4] S. unten Anm. 6.

[5] S. unten Anm. 6. „Quaedam gravamina et pericula . . ., quae ob illam causam tibi et regno tuo imminere dicebas".

[6] Theiner, Vetera monumenta Hibernorum et Scotorum historiam illustrantia, Rom 1864, 86, Nr. 225. Raynaldi ann. ad a. 1260, § 14. P. 17870.

[7] „Qui idola colere non abhorrent".

[8] temere disputare praesumunt".

der katholische Glaube und die Auktorität des apostolischen Stuhles angegriffen.[1] Diese Erscheinungen veranlaßten den Papst zum Einschreiten. Am 21. März 1256 bevollmächtigte er den Bischof Patricius von Raphon, Suffraganen von Armagh, gegen diejenigen seiner Diöcesanen, welche sich genannter Vergehen schuldig machten, mit kirchlichen Censuren vorzugehen.[2] Zugleich beauftragte er den Vikar des Provincials der Predigerbrüder in Irland dem Bischofe zu seiner Unterstützung zwei umsichtige Brüder zu geben.[3]

Auf der Pyrenäenhalbinsel bestanden damals, abgesehen von dem maurischen Königreiche Granada, das aber seit kurzem an Kastilien tributpflichtig war, vier Königreiche: Kastilien, Aragonien, das kleine Navarra, welches auf die nördliche Seite der Pyrenäen hinübergriff, und Portugal. König Ferdinand III. von Kastilien hatte kurz vorher, im Jahre 1248, Cordova und Sevilla erobert. Ihm war am 1. Juni[4] 1252 sein Sohn Alfons X. gefolgt. Er ist es, welcher seinen Blick auf die deutsche Königskrone richtete. Die mannigfachen Beziehungen, in welche er als deutscher Thronprätendent zu Papst Alexander IV. trat, haben wir an anderer Stelle erörtert. Die Könige von Kastilien waren die Vorkämpfer der christlichen Sache gegen die Mauren, und schon aus diesem Umstande ergaben sich durchweg gute Beziehungen zwischen ihnen und den Päpsten. Dasselbe Verhältnis bestand zwischen Alfons X. und Alexander IV. Wir sahen, wie Alexander anfangs das deutsche Königtum Alfonsens begünstigte und später, nachdem er zeitweilig Richard von England seine Gunst zugewandt hatte, wenigstens strenge Neutralität beobachtete. Der König Theobald II. von Navarra hatte, kaum vierzehnjährig, von den Großen seines Reiches gezwungen sich mit dem Könige von Aragonien gegen den König Alfons von Kastilien verbündet.[5] Später entzog er sich eigenmächtig dem Bündnisse und verglich sich mit dem Könige von Kastilien, bat aber sodann den Papst zu sorgen, daß er von der

[1] S. unten Anm. 2

[2] Bourel d. l. R. 1257. Theiner l. c. 71, Nr. 184. P. 16296.

[3] Bourel d. l. R. 1258. Theiner l. c. 71, Nr. 185. P. 16297: Schreiben des Papstes von demselben 21. März.

[4] Herrmann, Alfons X. von Kastilien als römischer König, Berliner Dissertation, Berlin 1897. S. 5.

[5] Theobald I. war im Juli 1253 gestorben (MG. Ep. III, S. 433, Anm. 2). Das Bündnis war im August 1253 geschlossen (l. c. Anm. 5).

eidlichen Verpflichtung gelöst würde.[1] Der Papst befahl am 6. November 1257 dem Bischof Peter von Pamplona den König von Aragonien dahin zu bringen, daß er den von Navarra von der Verpflichtung löse, im anderen Falle selbst ihn vom Eide zu entbinden. Jedoch solle er ihm für die Verletzung desselben eine entsprechende Buße auflegen.[2]

König und Papst erwarben sich gemeinschaftlich große Verdienste um die Wissenschaft durch die Errichtung der Universität Salamanca. Hier hatte König Alfons IX. von Leon im Jahre 1222 eine Hochschule gegründet und Ferdinand III. im Jahre 1239 die im Jahre 1209 von Alfons VIII. von Kastilien errichtete Hochschule von Palencia mit der von Salamanca vereinigt. Alfons X. erweiterte die Hochschule von Salamanca zur Universität, und Papst Alexander bestätigte dieselbe am 6. April 1255.[3] In den nächsten Monaten verlieh er derselben eine Reihe von Privilegien und bereitete so die spätere Blüte der Universität vor. Von den zahlreichen Privilegien seien nur zwei erwähnt.[4] Am 22. September 1255 verlieh der Papst ihr das Vorrecht, daß niemand ohne besondere päpstliche Erlaubnis gegen eines ihrer Glieder, sei es Lehrer oder Schüler, Bann, Suspension oder Interdikt verhängen dürfe.[5] Wichtiger war das Privileg vom 1. Oktober, wonach Papst Alexander auf Bitten Alfonsens X. den Lehrern und Schülern der Universität gewährte, daß ein jeder von ihnen, der durch ein Examen für tauglich zum Lehren[6] befunden sei, an jeder anderen Universität, mit Ausnahme von Paris und Bologna, ohne Ablegung eines neuen Examens lehren[7] könne.[8]

Dem Könige und seiner Familie verlieh Alexander am 11. Febr. 1259 das Privileg, daß kein apostolischer Legat ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Papstes sie bannen könne.[9] Auch der Kirche von Toledo erwies er seine Gunst, indem er am 17. Juni 1259 dieselbe unter den Schutz des apostolischen Stuhles nahm und ihr alle Besitzungen und Güter, Freiheiten und Immunitäten bestätigte,

---

[1] S. unten Anm. 2. [2] MG. Ep. III, 468.
[3] Bourel d. l. R. 336. P. 15779.
[4] Andere Privilegien s. b. Bourel d. l. R. 631, 632, 854, 863.
[5] Bourel d. l. R. 836. [6] „ad regendum".
[7] „regere". [8] Bourel d. l. R. 823.
[9] Raynaldi ann. ad a. 1259, § 18. P. 17475.

auch die ihr als Metropolitankirche unterworfenen Bistümer, welche er namentlich aufzählt, darunter das Bistum Segorbe, bestätigte.[1] Da aber der Erzbischof von Tarragona das Bistum Segorbe als zu seiner Kirchenprovinz gehörig beanspruchte, so benachrichtigte Papst Alexander den Erzbischof am 29. Juli von dem der Kirche von Toledo gegebenen Privileg, zugleich mit dem Bemerken, daß durch dasselbe seiner Kirche hinsichtlich der Streitfrage über das Bistum Segorbe kein Präjudiz erwachsen solle.[2]

Auch die Könige von Aragonien, welche den nordöstlichen Teil der Halbinsel beherrschten, hatten gegen die Saracenen zu kämpfen. Wie der Bischof von Saragossa dem Papste Alexander vorstellte, war dem Könige Peter von Aragonien vom apostolischen Stuhle verliehen worden, daß er und seine Nachfolger diejenigen Kirchen, welche sie den Händen der Saracenen entreißen würden, nach Belieben kirchlichen Personen geben könnten. Darum schenkte der König Ildefons, der Nachfolger Peters, die Kirchen von Turdium, Getha und Monsregalis, welche er den Saracenen entrissen hatte, dem Bischofe[3] und der Kirche von Saragossa.[4] Der Papst antwortete am 15. Mai 1260. Er bemerkte, wenn auch solche Schenkungen, von Laien gemacht, nicht zu billigen seien, so wolle er doch aus besonderer Gnade ihm und seiner Kirche den dauernden Besitz genannter Kirchen gestatten.[5]

Das kleinste der iberischen Königreiche war Navarra. Theobald II. war im Juli 1253 seinem Vater Theobald I. in der Regierung gefolgt. Derselbe war damals noch minderjährig, erst vierzehn Jahre alt. Als er herangewachsen war, befahl der Papst Alexander am 3. November 1257 dem Bischof Peter von Pamplona ihn zu salben und ihm das königliche Diadem aufzusetzen. Zugleich erteilte er auf Bitten des Königs ihm und seinen Nachfolgern für alle Zeit das Recht den König zu salben und zu krönen.[6] Wir sahen schon oben, daß der Papst dem Bischof von Pamplona am 6. November 1257 befohlen hatte den König von Navarra von der Pflicht des Bündnisses mit dem Könige von Aragonien zu befreien.[7]

[1] P. 17606. [2] P. 17646.
[3] Dem Vorgänger des Genannten.
[4] S. Anm. 5. [5] Al. Reg. a. 6, f. 250, c. 81.
[6] Raynaldi ann. ad a. 1257, § 57. P. 17054.
[7] S. oben S. 208.

Die Großen des Reiches hatten die Jugend des Königs auch benutzt, um sich für ihre Anerkennung seines Königtums bestimmte Leistungen eidlich versprechen zu lassen. Auch diesen Verpflichtungen hatte sich der junge König später eigenmächtig entzogen, dann aber den Papst um Lösung von der Verpflichtung gebeten. Der Papst trug in dem genannten Schreiben vom 6. November dem Bischofe Peter auf die Großen des Landes zu bewegen den König von den Verpflichtungen zu entbinden, andernfalls selbst ihn vom Eide zu lösen, demselben jedoch für die Verletzung desselben eine entsprechende Buße aufzulegen.[1]

Ein Beweis des gesteigerten Strebens nach Bildung, wie es sich im Jahrhundert der Blüte der Scholastik überall findet — nur kam dieses Streben leider nicht der Geschichtschreibung zugute —, ist es, daß der König sogar in seinem kleinen Navarra eine Universität errichten wollte. Als Ort hatte er Tudela ausersehen. Er bat den Papst Alexander dem Werke seine Gunst zu leihen, und dieser erlaubte nach dem Rate der Kardinäle am 8. Mai 1259 zur Hebung der Studien allen, welche in dem Kastell Tudela studierten, alle ihre kirchlichen Einkünfte in derselben Weise zu genießen, wie diejenigen, welche in Paris studierten.[2]

Veranlassung zum Eingreifen nach einer ganz anderen Richtung bot dem Papste Alexander der König Alfons III. von Portugal. Getreu seinem Amte trat er als Wächter der Unverletzlichkeit der Ehe auf. Alfons III. hatte seine Gemahlin Mathilde, Gräfin von Bolonia, verstoßen und mit Beatrix, der natürlichen Tochter des Königs von Kastilien, eine neue Ehe geschlossen. Daneben verkehrte er, wie der Papst ihm vorwarf, noch mit anderen Frauen in ehebrecherischer Weise.[3] Am 13. Mai 1255 lud der Papst ihn vor, innerhalb vier Monaten vor seinem Gerichte zu erscheinen.[4] Am 15. Mai ermahnte Alexander den König von Frankreich die Gräfin Mathilde, solange die Streitsache bei der Kurie anhängig sei, nicht zur ehelichen Gemeinschaft mit dem Könige anzuhalten, auch nicht zu gestatten, daß sie von anderer Seite wider ihren Willen zu derselben angehalten oder inbetreff ihrer Güter irgend-

[1] MG. Ep. III, 468.
[2] Al. Reg. f. 205, c. 117.
[3] Schreiben des Papstes vom 26. Juli 1256 bei Bourel d. l. R. 1438.
[4] Bourel d. l. R. 494. P. 15856.

wie beläſtigt werde.[1] Am 26. Juli 1256 verkündete Alexander das richterliche Urteil. Dasſelbe lautete auf Trennung der Ehe des Königs und der Gräfin Mathilde nach „Tiſch und Bett"; zugleich wurde der König zur Zurückgabe der Mitgift und aller der Gräfin gehörigen Güter verurteilt.[2] Die verſuchte Ehe des Königs mit der Tochter des Königs von Kaſtilien wurde für nichtig erklärt und der König, da er ſich dem Urteilsſpruche nicht fügte, mit dem Banne, ſein Land mit dem Interdikte belegt. Das Interdikt wurde erſt nach dem Tode Mathildens aufgehoben.[3]

Wir dürften das Weſentlichſte über die Beziehungen Alexanders IV. zu den außerdeutſchen Reichen und ihren Herrſchern geſagt haben. Einige andere Beziehungen, wie z. B. zum lateiniſchen Kaiſertume in Konſtantinopel und zu den nordiſchen Reichen werden wir an geeigneter Stelle zur Sprache bringen.

Achtes Kapitel.

Alexander IV. und der Kreuzzugsgedanke.

Die Kreuzzugsidee lebte in Europa fort. Aber die Begeiſterung hatte ſich, nachdem man nun ſeit faſt zweihundert Jahren Gut und Blut geopfert hatte, ohne weſentliche dauernde Erfolge zu erzielen, bei den Fürſten und Völkern Europas erheblich abgekühlt. Der päpſtliche Stuhl war noch immer der Hauptträger des Kreuzzugsgedankens. Seine Inhaber waren unermüdlich in den Bemühungen neue Züge ins hl. Land zuſtandezubringen. Noch war allerdings Accon in der Hand der Chriſten, noch war Konſtantinopel, die Brücke zum Orient, in der Hand der Lateiner. Aber nicht nur auf den Orient waren die Kreuzzugsbeſtrebungen gerichtet, die Könige der Pyrenäenhalbinſel, beſonders die von Kaſtilien, unterhielten einen dauernden Kreuzzug gegen die Saracenen, und Alfons X. von Kaſtilien gedachte gerade damals als Kreuzfahrer ſeine Waffen gegen Nordafrika zu wenden, um dieſe Gebiete den Saracenen zu entreißen. Einen Kreuzzug anderer Art führte der Deutſchorden im Nordoſten Europas, indem er ſeit einigen Decennien mit wechſelndem Erfolge bemüht war die heidniſchen Preußen ſeiner Herrſchaft,

[1] Bourel d. l. R. 495. [2] Bourel d. l. R. 1438.
[3] Neher, Art. Portugal, in W. und W.'s Kirchenlex., X, 209.

dem Christentum und deutscher Kultur zu unterwerfen. Von Osten her aber drohten den Staaten Mitteleuropas neue Einfälle der Tataren, denen man durch einen Kreuzzug zu begegnen suchte.

Betrachten wir, da am Ende des vorigen Kapitels von Kastilien die Rede war, des Zusammenhanges wegen zuerst den geplanten Kreuzzug Alfonsens nach Nordafrika. Da die Mauren Nordafrikas mit ihren Stammesgenossen in Spanien in Verbindung standen, ihnen auch wohl Hilfe in ihren Kämpfen gebracht hatten, so mußte es den kastilischen Königen zur Sicherung ihrer Eroberungen von Bedeutung erscheinen, durch einen Zug nach Afrika die dortigen Mauren unschädlich zu machen. Auch hatten die Christen Afrikas dringend um Unterstützung gebeten.[1] Deswegen hatte schon Ferdinand III. einen Kreuzzug nach Afrika geplant, auch schon gerüstet. Den Gedanken des Vaters griff der Sohn auf. Alfons X. setzte sich sogleich mit Papst Innocenz IV. in Verbindung, und dieser kam seinen Wünschen gern entgegen.[2]

Besonders förderlich schien dem Unternehmen das Bündnis mit dem Könige Heinrich III. von England werden zu sollen. Derselbe versprach Alfons in dem Kriege gegen Afrika zu unterstützen, falls der Papst sein Gelübde das Kreuz zu einem Zuge in das hl. Land zu nehmen in das Gelübde eines Kriegszuges gegen die Saracenen Afrikas umwandle.[3] Heinrich sandte den Meister Wilhelm von Fraxino[4] mit einer diesbezüglichen Bitte an den Papst Innocenz IV., erhielt aber am 15. März 1255 von Alexander IV. die Antwort, daß er der Bitte des Königs nicht willfahren könne.[5] Der Papst fürchtete die noch immer mit eifervoller Zähigkeit geplante Aktion zur Wiedergewinnung des hl. Landes zu schwächen, suchte vielmehr selbst Alfons für den Kreuzzug nach dem hl. Lande zu gewinnen. Dieser war nicht principiell abgeneigt, wollte aber zunächst die ihm näheren und gefährlichen Saracenen Afrikas bekämpfen, ein Gesichtspunkt, den der Papst anerkennen und billigen mußte.[6] Wenn nun

---

[1] S. Herrmann l. c. 5.

[2] P. 14733 f. 14832. S. auch Herrmann l. c. 5 f.

[3] S. unten Anm. 5. [4] Fraſſium.

[5] Rymer l. c. 316. P. 15741.

[6] Schreiben des Papstes vom 12. April 1255 in Raynaldi ann. ad a. 1255, § 68—72. Schirrmacher, Geschichte von Spanien (Heeren u. Ukert), IV (Gotha 1881), S. 440 f. S. auch Herrmann l. c. 6.

auch Alfons auf die Hilfe Heinrichs von England nicht mehr rechnen konnte, zumal da dieser bald durch die sicilische Angelegenheit völlig in Anspruch genommen war, so gab er doch seinen Plan nicht auf und wurde auch vom Papste Alexander unterstützt. Am 18. März 1255 ernannte er den Bischof Lopez (Lupus) von Marokko unter Übertragung der vollen Amtsgewalt zum päpstlichen Legaten für Afrika.[1] Lopez hielt es für notwendig, sich, bevor er persönlich die Legation antrat, mit angesehenen und mit den Verhältnissen vertrauten Männern geistlichen und weltlichen Standes diesseits des Meeres, vor allem natürlich mit dem Könige Alfons, über die zu treffenden Maßregeln zu beraten, und bat daher persönlich den Papst geeignete Personen mit seiner vorläufigen Stellvertretung betrauen zu dürfen. Der Papst gestattete es durch Schreiben vom 3. April.[2] Am 13. Mai konnte der Papst dem Bischofe Lopez melden, daß der König Alfons beabsichtige mit einem großen Heere gegen die Saracenen Afrikas zu ziehen. Zugleich erteilte er dem Bischofe die Vollmacht in Spanien und der Gascogne[3] das Kreuz zu predigen und denen, welche das Kreuz nähmen, denselben Ablaß zu gewähren, welcher den nach dem hl. Lande ziehenden Kreuzfahrern auf dem allgemeinen Koncil gewährt war.[4] Zur weiteren Unterstützung des Unternehmens bevollmächtigte der Papst am 17. Oktober 1255 den Bischof Lopez diejenigen Untertanen des Königs von Kastilien, welche Hand an geweihte Personen gelegt[5] oder Brand gestiftet hätten, unter der Bedingung, daß sie das Kreuz nähmen, zu absolvieren und die Gelübde der Keuschheit[6] und der Wallfahrt nach Rom, Santiago de Compostela oder Jerusalem[7]

---

[1] Schreiben des Papstes von diesem Datum an die Gläubigen in Afrika und an Lopez selbst bei Bourel d. l. R. 274 (P. 15752) und 275.

[2] Bourel d. l. R. 298.

[3] Daß neben Spanien gerade in der Gascogne das Kreuz gepredigt werden sollte, scheint auf eine besondere Begünstigung des Unternehmens durch Heinrich III., den Herrn der Gascogne, schließen zu lassen.

[4] Bourel d. l. R. 483. P. 15855.

[5] Solche sind nach dem kirchlichen Sprachgebrauche unter „manuum iniectores“ zu verstehen.

[6] „Votum abstinentiae“.

[7] Unter dem Ausdruck „votum peregrinationis“ ist nach dem kirchlichen Sprachgebrauche das Gelübde der Wallfahrt nach einem dieser drei Orte verstanden.

in das Gelübde des Kreuzzuges nach Afrika umzuwandeln.[1] Andere Vergünstigungen für Lopez waren mehr persönlicher Natur. Am 18. Oktober 1255 erteilte der Papst Alexander ihm die Vollmacht die drei Diöcesen, welche der König Alfons in dem von ihm den Sâracenen abgenommenen Gebiete errichtet hatte, nämlich die Diöcesen Cartagena, Silves und Badajoz, zu umschreiben.[2] Am 27. November gab er ihm die Vollmacht nach dem Rate des Erzbischofs von Santiago de Compostela in den neuen Diöcesen innerhalb des durch König Alfons erworbenen oder noch zu erwerbenden Gebietes die ersten Bischöfe einzusetzen.[3] Auch gestattete er dem Bischofe am 9. December, da er wegen seines schwierigen Amtes nicht leicht zum apostolischen Stuhle kommen könne, nur alle fünf Jahre zu kommen.[4]

Durch eine andere Verfügung sorgte Alexander für die materielle Lage des Bischofs. Innocenz IV. hatte unter dem 16. März 1251 den Verweser der damals vakanten Kirche von Toledo aufgefordert dafür zu sorgen, daß der Bischof von Marokko, welcher keine eigenen kirchlichen Einkünfte habe und in der Provinz Toledo sich aufhalte, von den Kirchen und Klöstern der Stadt und Provinz Toledo in freigebiger Weise mit dem Notwendigen ausgestattet werde.[5] Die betreffenden Kreise scheinen aber in der Leistung des vom Papste Geforderten säumig gewesen zu sein. Deshalb befahl Alexander am 3. Februar 1256 dem Erwählten von Toledo dafür zu sorgen, daß die Provision für den Bischof von Marokko in der von Innocenz bestimmten Weise von den Bischöfen der Provinz unversehrt geleistet werde.[6]

Alfons aber suchte für sein geplantes Unternehmen die Unterstützung der Seestädte Pisa und Marseille zu gewinnen.[7] Jedoch erhielt er gerade bei den Verhandlungen mit diesen die Anregung zu einem neuen, weitausschauenden Unternehmen, zur Bewerbung um die deutsche Königskrone.[8] Damit aber war der Kreuzzug auf

[1] Bourel d. l. R. 862. P. 16065.
[2] Bourel d. l. R. 873. P. 16066.
[3] Bourel d. l. R. 902. P. 16087.
[4] Bourel d. l. R. 907. P. 16112.
[5] P. 14244. Sbaralea l. c. I, 572, Nr. 365.
[6] P. 16224. Sbaralea l. c. II, 112, Nr. 158.
[7] S. Herrmann l. c. 7.
[8] S. Herrmann l. c. 7.

unbestimmte Zeit vertagt, und er ist nie zur Ausführung gekommen.[1]

Eine der hauptsächlichsten Sorgen der Päpste war seit zwei Jahrhunderten, seit jenem 18. November 1095, an welchem Papst Urban II. auf der Synode von Clermont-Ferrand durch seine Kreuzpredigt die große Bewegung der Kreuzzüge eingeleitet hatte, die Eroberung und Behauptung des hl. Landes gewesen. Aber nach dem ersten großen Erfolge, nach einer halbhundertjährigen Blüte des dort begründeten Königreiches Jerusalem und der christlichen Nebenreiche, hatte der Gegenstoß der muhammedanischen Welt eingesetzt und den Christen eine Position nach der anderen wieder entrissen. Die gewaltigsten Anstrengungen des Abendlandes hatten diese Entwicklung wohl zeitweilig aufhalten, aber nicht dauernd hintanhalten können. Im Jahre 1244 war Jerusalem abermals, und jetzt zum letztenmal, den Christen durch die im Dienste Ejubs von Ägypten stehenden Chowaresmir entrissen worden.[2] Vergeblich versuchte Ludwig von Frankreich auf seinem ersten Kreuzzuge das Verlorene wiederzugewinnen. Im Jahre 1254 kehrte er unverrichteter Sache heim. So lagen die Dinge, als Alexander IV. den Pontifikat antrat. Die Herrschaft der Christen war im wesentlichen auf einige zumeist an der Küste gelegene feste Punkte, wie Cäsarea, Jaffa, Accon, Tyrus, Sidon, Beirut, Tripolis und Antiochia, beschränkt. Ihr gefährlichster Feind war Beibars, seit 1260 Sultan von Ägypten, der aber schon seit einem Jahrzehnt einen maßgebenden Einfluß auf die Geschicke Ägyptens gehabt hatte.[3] Zudem drohte, den Muhammedanern allerdings zunächst gefährlicher als den Christen, ein Angriff der Mongolen, und beide konnten es als ein

---

[1] Schirrmacher, Geschichte von Spanien, IV, 483, behauptet, daß Alfons im Herbst 1257 den beabsichtigten Zug ausgeführt habe; er sei damals von Alicante gegen Tunis aufgebrochen, habe aber nicht viel ausgerichtet: Die Belege für seine Ansicht s. dort Anm. 2. Doch erscheint mir dieselbe nicht hinreichend begründet. In der zeitgenössischen Litteratur hören wir nichts von diesem Zuge, und nicht lange vorher war Alfons zum deutschen Könige gewählt, seine Aufmerksamkeit also in erster Linie durch diese Angelegenheit in Anspruch genommen. Nach Schirrmacher l. c. 484 rüstete er im Jahre 1260 eine neue Expedition, dieselbe kam aber nicht zur Ausführung.

[2] Heyck, Die Kreuzzüge und das hl. Land, in den Monographien zur Weltgeschichte, B. 12, Bielefeld und Leipzig, 1900, S. 152.

[3] Heyck l. c. 162.

Glück betrachten, daß der Führer derselben, Hulagu, ein Enkel Dschengis-Khans, welcher dem Kalifat von Bagdad im Jahre 1258 ein Ende machte und die saracenischen Staaten von Haleb und Damaskus niederwarf, durch die Nachricht, daß sein Bruder Mangu, der Großkhan, in der innerasiatischen Heimat gestorben war, zur Rückkehr dorthin veranlaßt wurde.[1] Man hätte nun meinen sollen, daß die Christen wenigstens angesichts dieser bedrohlichen Lage einig gewesen wären. Aber weit gefehlt. Nicht nur bekämpften sich die Genuesen und Venetianer aufs heftigste, sondern selbst die Johanniter und Templer setzten ihren alten Hader in erbittertem Kampfe fort. Und gerade diese Zwietracht der Christen ist die letzte Ursache des endlichen gänzlichen Verlustes des hl. Landes gewesen. Aufgabe Alexanders IV. mußte es sein, die Eintracht unter den Christen wiederherzustellen und für Hilfe aus dem Abendlande zu sorgen.

Durch die Kreuzzüge war die Macht der italienischen Seestädte Venedig, Genua und Pisa sehr gesteigert worden. Für die Entwicklung der Macht Venedigs besonders war der vierte Kreuzzug von der größten Bedeutung gewesen. Die Einnahme Konstantinopels und die Begründung des lateinischen Kaisertums war ja eigentlich das Werk der Venetianer und brachte ihnen Gewinn. Dagegen war die Macht Pisas im Niedergange, die Stadt war von ihren glücklicheren Nebenbuhlerinnen überflügelt worden, Venedig und Genua waren die Beherrscherinnen des Mittelmeeres und des Levantehandels. Aus der Rivalität der beiden Seemächte ergaben sich naturgemäß fortwährende Reibungen und Streitigkeiten. Wurden dieselben bislang noch glücklich beigelegt, so wurde der Streit, welcher in den ersten Jahren des Pontifikates Alexanders IV. ausbrach, besonders folgenschwer, indem er, wie wir sehen werden, den Verlust Konstantinopels an Michael Paläologus und den Fall des lateinischen Kaisertums zur Folge hatte. Der Verlust jenes Eingangstores zum Orient wirkte aber notwendigerweise auf den endlichen Verlust des hl. Landes zurück. Wegen der gefährlichen Rivalität beider Seestaaten wie überhaupt wegen der damaligen gespannten Gesamtlage des hl. Landes war es von der größten Bedeutung, welche Persönlichkeit der Papst zum Patriarchen des vakanten Sitzes von Jerusalem erheben und zugleich zu seinem Legaten im hl. Lande ernennen würde. Unter Verwerfung der

[1] Heyck l. c. 162.

von drei Kanonikern getätigten Wahl des Patriarchen O. von Antochien, gegen welche die übrigen Kanoniker proteſtiert hatten, transferierte er am 9. April 1255 den Biſchof Jakob von Verdun auf den Patriarchenſitz von Jeruſalem.[1] In dem an Jakob gerichteten Ernennungsſchreiben obigen Datums hebt der Papſt hervor, daß die Kirche von Jeruſalem wegen ihrer einzigartigen Würde und ihrer großen Bürde eines ausgezeichneten Vorſtehers bedürfe, und daß gerade Jakob wegen ſeiner vielfachen Verdienſte um die Kirche von Verdun und ſeines tadelloſen Lebenswandels ſich für dieſes Amt beſonders empfohlen habe.[2] Unter demſelben Datum empfahl er ihn den Suffraganen der Kirche von Jeruſalem, dem Kapitel und Klerus dieſer Kirche und allen Diöceſanen und befahl ihnen denſelben in Ehrfurcht und Gehorſam aufzunehmen.[3] Entſprechend dem Befehle des Papſtes[4] machte Jakob ſich alsbald auf, um ſein neues Amt anzutreten. Zur Beſtreitung der Koſten der Reiſe nach Rom und anderer Bedürfniſſe machte er unter Bürgſchaft des Grafen Thibaut von Bar-le-Duc und anderer eine Anleihe von tauſend Pfund.[5] Der Papſt geſtattete am 24. September 1255, daß die von Jakob im Bistum Verdun beſtellten Prokuratoren von den Einkünften des laufenden Jahres die genannte Schuld deckten.[6] Am 7. December übertrug der Papſt Alexander Jakob die volle Legatengewalt ſowohl in der Provinz Jeruſalem als auch bei dem chriſtlichen Heere, wo immer er ſich in genannter Provinz aufhalte.[7] Um dem neuen Patriarchen ſein ſchwieriges Amt zu erleichtern, gewährte der Papſt ihm eine Reihe von Vergünſtigungen, ſo am 12. December 1255, daß er außerhalb des

[1] Siehe die Darſtellung des Herganges in dem Schreiben des Papſtes vom 9. April 1255 bei Bourel d. l. R. 317. Über dieſes und das folgende vgl. auch Sievert, das Vorleben des Papſtes Urban IV., Sonderabzug aus der Römiſchen Quartalſchrift für chriſtliche Altertumskunde und Kirchengeſchichte, 1.—2. Heft, Jahrgang 1896, S. 13 ff.

[2] S. oben S. 187 f.

[3] Bourel d. l. R. 317.

[4] „Ad predictam Jerosolimitanam ecclesiam te personaliter conferas". Bourel d. l. R. l. c. 317.

[5] „Mille librarum fortium Campanie".

[6] Bourel d. l. R. 815.

[7] Bourel d. l. R. 992, wiederholt 1134. P. 16101. Unter demſelben Datum machte er den Geiſtlichen im Patriarchate von der Ernennung Jakobs Mitteilung (Bourel d. l. R. 950).

Königreiches Jerusalem nicht vor Gericht gezogen werden,[1] und am 23. December, daß kein päpstlicher Legat ohne besonderen Auftrag des apostolischen Stuhles ihn mit kirchlichen Strafen belegen dürfe.[2] Am 3. Juni 1256, der Vigilie des Pfingstfestes, landete Jakob in Accon.[3]

In demselben Jahre brach der Streit zwischen Genua und Venedig aus, in den auch Pisa als Verbündeter Venedigs hineingezogen wurde. Die Veranlassung war das Bestreben beider Kommunen ein dem Kloster zum hl. Sabbas in Accon gehöriges, „in vico Catenae“ neben dem Hause der Genuesen gelegenes Haus in ihren Besitz zu bringen. Dazu kamen andere geringfügige Veranlassungen. Die Genuesen legten wegen der Nachbarschaft ihrer eigenen Besitzung auf den Erwerb des Hauses großes Gewicht. Auf ihre Bitte befahl der Papst Alexander am 22. April 1255 dem Abt und Konvent des Klosters zum hl. Sabbas genanntes Haus den Genuesen zu verkaufen.[4] An demselben Tage befahl er dem Prior des Lorenzklosters in Accon und dem Domkantor von Tyrus den Konvent des erwähnten Klosters, wenn nötig durch kirchliche Strafen, zum Verkaufe des Hauses zu veranlassen.[5] Bald jedoch änderte der Papst seine Entscheidung. Es gelang dem Konvente von S. Sabbas, ihn zu überzeugen, daß der Verkauf für das Kloster von schwerem Nachteile wäre. Vor allem aber wird venetianischer Einfluß sowohl in Accon als an der Kurie tätig gewesen sein. Am 12. Juli befahl der Papst dem Prior des Hospitals zum hl. Johannes in Jerusalem und dem Pfarrer[6] von S. Marcus in Accon den Verkauf des Hauses an die Genuesen, welchen er früher befohlen habe, auf jede Weise zu verhindern, da, wie er erkannt, derselbe dem Kloster schweren Schaden bringen und schwere Unzuträglichkeiten[7] daraus entstehen würden.[8]

Aber die Venetianer erreichten an der Kurie nicht nur den Widerruf des Verkaufsbefehles, sondern wußten sogar einen Befehl

---

[1] Bourel d. l. R. 951. [2] Bourel d. l. R. 1011.
[3] Sievert l. c. 15. [4] Bourel d. l. R. 390.
[5] Bourel d. l. R. 391. [6] Pleban.
[7] „Et alias ex ea (venditione) nimium scandalum oriretur“. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir diese Worte auf die sich voraussichtlich ergebenden Schwierigkeiten mit den Venetianern deuten.
[8] Bourel d. l. R. 606.

des Papstes zu erwirken, daß das Haus ihnen selbst übergeben würde. Im Jahre 1256 kam nämlich der venetianische Konsul Marco Giustiniano nach Accon und überbrachte dem Patriarchen Jakob ein päpstliches Schreiben, worin diesem befohlen wurde die Venetianer in den Besitz des dem Kloster von S. Sabbas gehörigen Hauses zu setzen.[1] Da die Genuesen an ihrem Anspruche festhielten, so war das Signal zum Kampfe gegeben, welcher nun mehrere Jahre hindurch mit großer Erbitterung geführt wurde. So trug die doppelte, entgegengesetzte Entscheidung des Papstes, welcher gewiß die Folgen derselben nicht überschaut hat, zum Ausbruch der lange verhaltenen Eifersucht der beiden Seemächte wesentlich bei. Wir müssen auch hier wieder, wie schon wiederholt, konstatieren, daß Alexander IV. in politischen Dingen eine unglückliche Hand hatte. Der Patriarch Jakob stand in diesen Kämpfen auf seiten der Venetianer.[2]

So lagen die Verhältnisse, als sich ein Zwischenfall ereignete, der von den weittragendsten Folgen wurde. So wenigstens stellen die Annalen von Genua die Sache dar, welche für diese Zeit ein wichtiges Geschichtswerk sind und deren Führung wir uns anvertrauen dürfen.[3] Es ist aber auch möglich, daß jener Zwischenfall nur ein Glied in der Kette der bereits ausgebrochenen Steitigkeiten ist und ihm jene folgenschwere Bedeutung nicht zukommt. Wie die Annalen erzählen, — es war im Jahre 1256 — wurde in Accon ein Genuese von einem Venetianer getötet. Darauf ergriffen alle Genuesen, welche in der Stadt waren, die Waffen, griffen die Venetianer an und verwundeten einige. Diese aber glaubten den Entschuldigungen der Genuesen, daß das Vorgefallene ohne Überlegung geschehen sei, nicht, und so wurde der Vorfall zum Nährboden des Hasses zwischen beiden Völkern.[4] Dazu kam ein anderer, noch ernsterer Fall. Ein von Freibeutern genommenes

[1] Marino Sanudo, Secreta fidelium crucis super terrae sanctae recuperatione et conservatione, ap. Bongars, Gesta Dei per Francos (Hannover 1611), tom. II, col. 220. Sievert l. c. 16, namentlich Anm. 2. Röhricht, Geschichte des Königreiches Jerusalem (1100—1291), S. 897 f.

[2] Guilelmi Tyrensis continuata belli sacri historia ap. Migne ser. lat. 201, col. 1044.

[3] Vgl. über dieselben Wattenbach l. c. II, 294.

[4] Annales Januenses ad a. 1258 in MG. SS. XVIII, 238. Vgl. auch Röhricht l. c.

venetianiſches Schiff war von einem Genueſen erworben worden, und als er es in den Hafen von Accon brachte, bemächtigten ſich die Venetianer desſelben mit Gewalt. Die in Accon anweſenden Genueſen drangen mit bewaffneter Hand in den Hafen ein, entriſſen den Venetianern das Schiff und bemächtigten ſich aller im Hafen liegenden venetianiſchen Schiffe. Alsbald eingeleitete Verhandlungen zur Beilegung des Zwiſtes führten zu keinem Ergebniſſe, da man ſich über die Höhe des den Venetianern zu leiſtenden Schadenerſatzes nicht einigen konnte.[1] Jetzt zog der Streit weitere Kreiſe. Die Venetianer riefen die Vermittlung ihrer Heimatrepublik an. Dieſe machte brieflich in Genua drohende Vorſtellungen. Geſandte beider Staaten ſollten in Bologna zu gütlicher Verhandlung zuſammentreten. Bevor jedoch die Zuſammenkunft ſtattfand, brach der Kampf los.[2] Es würde zu weit führen und liegt abſeits unſeres Themas, die einzelnen Phaſen desſelben zu ſchildern. Der Vorteil blieb auf ſeiten der mit den Piſanern verbündeten Venetianer, welche zuletzt vor dem Hafen von Accon die genueſiſche Flotte am 24. Juni 1258 entſcheidend ſchlugen. Die Folge des Sieges war, daß die Genueſen Accon gänzlich räumten.[3]

Bevor noch die Entſcheidung gefallen war, griff der Papſt Alexander IV. in den Streit ein. Wie die Annalen von Genua[4] berichten, forderte er auf Anſuchen geiſtlicher und weltlicher Fürſten des Abendlandes, welche von dem Kriege der Seemächte das Schlimmſte für das hl. Land befürchteten, unter Androhung energiſcher Maßnahmen die Venetianer und Piſaner einerſeits, die Genueſen anderſeits auf zu einem beſtimmten Termine Bevollmächtigte an die Kurie zu ſchicken. Die Städte kamen der Aufforderung nach, und am 3. Juli 1258 kompromittierten die Bevollmächtigten der drei Städte zu Viterbo zur Entſcheidung ihrer überſeeiſchen Streitigkeiten auf den Papſt, Piſa und Genua noch außerdem wegen ihres ſardiniſchen[5] Streites.[6] Der Papſt richtete nun ein Schreiben an die in der Levante kämpfenden Genueſen, Venetianer und Piſaner, in dem er ihnen Mitteilung von dem

[1] Ann. Januens. l. c. 238. Vgl. auch Röhricht l. c.
[2] Ann. Jan. l. c. 238.
[3] Vgl. über dieſe Vorgänge die genannten Ann. Jan. l. c. 238—240.
[4] Ann. Jan. l. c. 238. [5] S. oben S. 91.
[6] BFW. 9164. 14054. Ann. Jan. 238 u. 240.

ſtattgehabten Kompromiſſe machte und ſie zur Einſtellung der Feindſeligkeiten aufforderte,[1] und befahl am 6. Juli den Genueſen und Piſanern — ein gleicher Befehl wird an die Venetianer ergangen ſein — ſein Schreiben nebſt ihrem eigenen ſchnell an jene gelangen zu laſſen.[2] Die Schreiben wurden durch einen gewiſſen Bucucius de Ascaris überbracht.[3]

Inzwiſchen aber wurden die Feindſeligkeiten im Orient fortgeſetzt, und errangen die verbündeten Venetianer und Piſaner am 24. Juni den erwähnten großen Seeſieg. Doch auch nach Eintreffen des päpſtlichen Schreibens wurden die Feindſeligkeiten nicht eingeſtellt. Später nahmen die ſiegreichen Venetianer einige Rückſicht auf den abgeſchloſſenen Kompromiß, indem ſie die noch überlebenden genueſiſchen Gefangenen freiließen.[4] Wie wir aus dem Schreiben vom 6. Juli entnehmen, ſtellte der Papſt die baldige Entſendung eines Legaten nach dem Orient in Ausſicht und befahl den beteiligten Parteien alsdann Geſandte, welche inbetreff der ſeinem Schiedsſpruche unterworfenen Punkte mit einer zu definitiver Entſcheidung hinreichenden Vollmacht ausgerüſtet wären, zum hl. Lande zu ſenden, damit ſie vor dem Legaten in Accon perſönlich die Verhandlungen führten und eine ſchleunige Erledigung des geſamten Streitfalles herbeigeführt werden könnte. Zugleich verbot er den drei Kommunen weitere Schiffe oder Truppen zum Oriente zu ſchicken.[5] Als der in Ausſicht geſtellte Legat landete der Predigerbruder Thomas de Lentino, Biſchof von Bethlehem, am 18. April 1259 in Accon.[6] Als er auf Grund der Abmachungen von Viterbo den Frieden vermitteln wollte, weigerten ſich die Venetianer und Piſaner ſich ſeinem Befehle zu unterwerfen und ſetzten dieſen Widerſtand noch zwei Jahre fort.[7] Noch von December 1260 bis Mitte Januar 1261 wurden mit den ſiegreichen Kommunen in Accon vergebliche Verhandlungen geführt.[8] Unter dieſen Umſtänden hören wir nichts von einer Entſcheidung, welche Alexander auf dem Wege

[1] Das Schreiben iſt erwähnt in dem Schreiben des Papſtes an die Piſaner vom 6. Juli 1258 in MG. Ep. III, 482 und in Ann. Jan. l. c. 240.

[2] MG. Ep. III, 482. BFW. 9165. P. 17333.

[3] Ann. Jan. l. c. 240. [4] Ann. Jan. l. c. 240.

[5] MG. Ep. III, 482. [6] Contin. Guil. Tyr. l. c. 1044.

[7] Röhricht l. c. 903 f.

[8] Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani, Innsbruck 1893, Nr. 1294 und 1298.

des Kompromisses in der schwebenden Angelegenheit gegeben hätte. Wie in der zwischen Genua und Pisa schwebenden sardinischen Angelegenheit kein definitiver päpstlicher Schiedsspruch zustande kam, vielmehr die streitenden Parteien auf eigene Faust die Sache austrugen,[1] so verzögerte sich auch hier die Entscheidung und blieb zuletzt ganz aus, wenngleich durch das Eingreifen des Papstes wenigstens im allgemeinen eine vorläufige Waffenruhe in den östlichen Gewässern eintrat.

Da aber der Zwist selbst in seiner Wurzel unbehoben blieb, so konnte die vermittelnde päpstliche Tätigkeit jene für das Abendland schlimmste Folge desselben, den Verlust Konstantinopels an den Kaiser von Nicäa, nicht hintanhalten. Im Jahre 1261 verbündeten sich die Genuesen, erbittert über die im Verlaufe des geschilderten Streites erlittenen Beleidigungen und Schädigungen, mit dem Feinde der Venetianer, dem Kaiser Michael Paläologus von Nicäa, und lieferten durch ihre offensive Hilfeleistung diesem Konstantinopel und das lateinische Kaisertum aus.[2] Verhandlungen, welche die streitenden Kommunen, im December 1260 und Januar 1261 in Accon geführt hatten, waren ohne Erfolg geblieben.[3]

Noch verderblicher als die Eifersucht und der Zwist der italienischen Seestädte waren für die christlichen Herrschaften des Morgenlandes die Eifersucht und die beständigen Streitigkeiten der Ritterorden, besonders der Johanniter und Templer. Sie alle nahmen in dem Streite der Venetianer und Genuesen Partei, die Templer und Deutschherrn für erstere, die Johanniter für letztere.[4] Im Jahre 1259 war die Erbitterung zwischen den Templern und Johannitern so hoch gestiegen, daß in einem Kampfe fast alle in Accon anwesenden Templer von den Johannitern erschlagen wurden.[5] Wohl einigten sie sich bald darauf und gingen nun im ersten Eifer der hergestellten Eintracht gemeinsam gegen die Mongolen, welche sie bisher als Bundesgenossen gegen die Saracenen behandelt hatten,

[1] S. oben S. 91 f.

[2] Ann. Jan. ad a. 1261 l. c. 242 f. Annales S. Justinae Patavini ad a. 1261 l. c. 182. Heyck l. c. 161.

[3] Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani, Innsbruck 1893, Nr. 1294 und 1298. S. oben S. 221.

[4] Ann. Jan. ad a. 1258 l. c. 240.

[5] Heyck l. c. 161.

zum Angriffe vor. Doch war es ein Glück für sie, daß Hulagu damals durch den Tod seines Bruders, des Großkhans, zur Rückkehr in das innere Asien veranlaßt wurde.

Ein Streit des Patriarchen Jakob von Jerusalem mit den Hospitalitern mußte, wenn auch keine weiteren ernsten Folgen, so doch eine lähmende Wirkung auf die so notwendige gemeinsame Anspannung aller Kräfte haben. Es handelte sich um das der Kirche von Jerusalem gehörende Kloster zum hl. Lazarus in Bethanien. Der Papst Alexander IV. hatte dasselbe nebst allem Zubehör den Hospitalitern auf ihre Bitte als Ersatz für die großen Anstrengungen, welche sie zum Schutze des hl. Landes gemacht hatten und wozu ihr eigenes Vermögen nicht ausreichte, überlassen, weil ihm berichtet war, es sei Gefahr vorhanden, daß das Kloster ganz in die Hände der Ungläubigen falle.[1] Die ernannten Exekutoren setzten die Hospitaliter auch wirklich in den Besitz des Klosters. Jakob legte großes Gewicht darauf, dasselbe seiner Kirche zu erhalten, und auch die Insassen des Klosters selbst widerstrebten der Verleihung. Deshalb begaben sich Jakob und ein Vertreter des Klosters zum Papste, um die Schenkung rückgängig zu machen.[2] Hier stellten sie ihrerseits den Sachverhalt dar, und zwar so überzeugend, daß Jakob sichere Hoffnung schöpfte, daß Alexander die Schenkung bald widerrufen werde.[3] Da starb Alexander am 25. Mai 1261.[4] Da Jakob selbst als Urban IV. ihm folgte, so widerrief er im Jahre 1261 die Verleihung der Abtei wie auch des gleichfalls von Alexander den Johannitern zum Wiederaufbau und zur Anlage von Befestigungen verliehenen Klosters auf dem Berge Thabor.[5]

Es war keine leichte Aufgabe, die nicht selten divergierenden Interessen der verschiedenen Machthaber und Ritterorden miteinander zu vereinigen und dem einen gemeinsamen Ziele, dem Kampfe gegen die Ungläubigen, unterzuordnen. Diesem Zwecke

---

[1] Schreiben Urbans IV. vom 17. September 1261 bei Dorez et Guirand, Les registres d'Urbain IV, Nr. 15. Sievert l. c. 21.

[2] Dorez et Guirand l. c. Cont. Guil. Tyr. l. c. col. 1044.

[3] Dorez et Guirand l. c.

[4] Sievert l. c. 22.

[5] Bourel d. l. R. 311. 344. Dorez et Guirand l. c. Röhricht, Geschichte des Königreiches Jerusalem, 894.

diente eine Reihe von Maßnahmen des Papstes Alexander. Im Jahre 1256 befahl Alexander dem Patriarchen Jakob dem Grafen von Joppe, welcher zum Zwecke der Befestigung der Stadt Joppe nicht nur alle seine beweglichen Güter und einen nicht geringen Teil seines Patrimoniums verwandt, sondern sich auch noch mit bedeutenden Schulden belastet hatte, von den sechzehntausend saracenischen Byzantinen, welche bei den Templern zu Accon zur Bestreitung der Kosten des Krieges gegen die Ungläubigen niedergelegt waren, tausend Mark zu zahlen.[1]

Wenn aber der Patriarch Jakob selbst seine wichtige Aufgabe im hl. Lande erfüllen sollte, so mußte er Geldmittel zur Verfügung haben. Davon war keiner mehr überzeugt als Alexander, welcher, wie wir schon sahen und später noch eingehender darlegen werden, ein tüchtiger Finanzmann war. Schon am 9. December 1255 hatte er dem Patriarchen gewährt, daß ungeachtet des den Templern von Innocenz IV. und den Hospitalitern von ihm gewährten Privilegs, wonach sie in allen Ländern außer Deutschland von den Lösegeldern der Kreuzfahrer und den für das hl. Land im allgemeinen ohne nähere Bestimmung von Ort und Person vermachten Legaten, jene bis zu zehntausend, diese bis zu zweitausend Mark Silbers, erheben durften, er im Königreiche Jerusalem nach der Gewohnheit seiner Vorgänger genannte Summen erheben dürfe.[2] Zwei Tage später, am 11. December, befahl er dem Erzbischof von Nicosia nicht zu gestatten, daß der Erzbischof von Nazareth, welchen Innocenz IV. den Templern als Konservator des ihnen verliehenen genannten Privilegs gegeben hatte, etwas tue, woraus dem Patriarchen Nachteil erwachsen könne.[3] Für den entstehenden Ausfall an Einnahmen suchte Alexander, welcher jeden Anlaß vermeiden mußte, woraus Zwietracht im hl. Lande entstehen konnte, die Templer dadurch zu entschädigen, daß er ihnen am 23. Januar 1256 oben erwähntes Recht nun auch für Deutschland verlieh.[4] Dieselbe oder eine ähnliche Entschädigung wird er den Hospitalitern gegeben haben. Am 29. Januar 1256 erlaubte Alexander dem Patriarchen Jakob bei seiner Anwesenheit an der Kurie, zur Erledigung der Geschäfte seiner Kirche von Raibardus, dem Marschall der Hospitaliter

[1] Raynaldi ann. ad a. 1256, Nr. 46.
[2] Bourel d. l. R. 971. [3] Bourel d. l. R. 956.
[4] Bourel d. l. R. 1085.

des hl. Johannes, ein Darlehen bis zu 150 Goldunzen[1] aufzunehmen.[2] Eine weitere Unterstützung gewährte Alexander dem Patriarchen Jakob am 12. Februar 1257, indem er ihm gestattete im Königreiche Jerusalem die durch Wucher, Raub oder auf eine andere unrechtmäßige Weise erworbenen Güter, welche von den Gläubigen restituiert werden und deren Eigentümer unbekannt sind, in Empfang zu nehmen.[3] Innocenz IV. hatte den Templern in oben genanntem Privileg auch diese Einnahme gewährt, die Templer aber hatten sich bereit erklärt für den Umfang des Königreiches Jerusalem auf dieselbe zu Gunsten des Patriarchen zu verzichten. Alexander hebt als Grund der Verleihung ausdrücklich die schwere Schuldenlast der Kirche von Jerusalem und die für den Patriarchen sich ergebende Notwendigkeit angesichts der nahenden Tatarengefahr zur Verteidigung des hl. Landes große Ausgaben zu machen hervor.[4]

Während man so im Morgenlande sich bereitete dem möglichen Andringen der Mongolen zu begegnen, verlautete im Abendlande, Hulagu, ihr Anführer, wolle sich taufen lassen. Es erschien ein Ungar, namens Johannes, welcher behauptete, von Hulagu beauftragt zu sein, vor dem Papste Alexander, um diesem das angebliche Verlangen desselben nach dem christlichen Glauben mitzuteilen.[5] Der Papst beauftragte den Patriarchen von Jerusalem die Gesinnungen und Wünsche des Mongolen zu erforschen und darüber zu berichten.[6] Auch richtete er selbst ein Schreiben an Hulagu, in dem er seiner Freude über die Nachricht Ausdruck gab und ihn aufforderte seine Wünsche und Absichten dem Patriarchen, den er benachrichtigt habe, offen zu erkennen zu geben.[7] Da Johannes kein Beglaubigungsschreiben Hulagus aufzuweisen hatte, so traute Alexander der Sache nicht recht und wollte deswegen durch Jakob nähere Erkundigungen einziehen lassen.[8] Mit Sievert[9] ist als

[1] „unciae auri in tarenis ad pondus regni" [Jerusalem].

[2] Bourel d. l. R. 1096. [3] MG. Ep. III, 450.

[4] MG. Ep. III, 450. [5] Sievert l. c. 17 ff.

[6] Schreiben des Papstes, an Hulagu adressiert, in Raynaldi ann. ad a. 1260, Nr. 29—32.

[7] S. die vorige Anmerkung. Das Schreiben ist uns ohne Überschrift und Datum überliefert, wird aber mit Recht Alexander IV. zugeschrieben (Sievert l. c. 19).

[8] Sievert l. c. 19. [9] l. c. 19.

wahrscheinlich anzunehmen, daß die Vermutung von der christlichen Gesinnung Hulagus vollständig unbegründet war, und ebenso, daß das Schreiben des Papstes an ihn nicht abgesandt ist. Mit dem Wandel in dem anfänglich freundlichen Verhältnisse zwischen Christen und Mongolen und mit dem Abzuge Hulagus in das innere Asien fiel die Kombination in sich zusammen.

Die Mongolengefahr war abgewendet und damit den christlichen Herrschaften des Morgenlandes — wenn man die Trümmer überhaupt noch als solche bezeichnen kann — noch einige Jahre Frist gegeben, aber aufhalten ließ sich ihr Untergang nicht mehr. Die Idee, welche vor zweihundert Jahren mit so elementarer Gewalt hervorgetreten, welche so oft neu belebt worden war, war am Absterben. Kein Gregor VII., kein Innocenz III. hätte sie zu wirksamem Leben wiedererwecken können. Die Päpste allerdings, welche sich als die vor Gott verantwortlichen Hüter der hl. Stätten betrachteten, und denen es unerträglich schien dieselben dauernd in den Händen der Ungläubigen zu wissen, hielten mit ungemindertem Eifer an der Kreuzzugsidee fest, und auch nach dem gänzlichen Verluste des hl. Landes bis tief in das vierzehnte Jahrhundert hinein ließen sie den Plan der Wiedergewinnung desselben nicht fahren. Der fromme, mit dem lautersten Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen erfüllte Alexander tat für das hl. Land, was er mit seiner nicht gerade großen Kraft unter den damaligen schwierigen Verhältnissen tun konnte. Hat er die Aufgabe gelöst, welche wir oben skizziert haben? Wir müssen sagen: nur zum Teil. Es gelang ihm nicht, Hilfe aus dem Abendlande heranzubringen und den Ausbruch der Streitigkeiten unter den italienischen Seemächten und den Ritterorden zu verhindern, aber es gelang ihm doch, einen endlichen Ausgleich zwischen den Hadernden herbeizuführen, obwohl der Ausgleich zwischen den rivalisierenden Seemächten nicht ein derartiger war, daß er das verderbliche Bündnis Genuas mit dem nicänischen Kaiser verhindert hätte. Auch hatte ja Alexander in dem Bischof Jakob von Verdun einen wirklich tüchtigen Mann für das doppelte Amt eines Patriarchen von Jerusalem und päpstlichen Legaten gefunden.

Nicht minder bedrängt als im hl. Lande war die Lage der lateinischen Herrschaften auf der Balkanhalbinsel, vor allem des lateinischen Kaisertums von Byzanz. Schon seit einiger Zeit hatte

der tatkräftige Kaiser von Nicäa, Michael der Paläologe, sein Augenmerk auf die Wiedergewinnung der ehemaligen griechischen Hauptstadt gerichtet, und es ist einer jener tragischen Momente der Geschichte, daß, während der Papst und die abendländischen Fürsten sich bemühten noch einmal alle Kräfte zur Behauptung des Besessenen und zur Wiedergewinnung des Verlorenen im heil. Lande zusammenzufassen, gerade in der unseligen Entwicklung der Verhältnisse jenes Landes die Ursache gegeben wurde, daß Michael an das Ziel seiner Wünsche gelangte. Wie wir schon erwähnten, verbündeten sich die Genuesen, von jeher eifersüchtig auf die machtvolle Stellung, welche sich Venedig namentlich durch die Eroberung Konstantinopels in der Levante errungen hatte, und erbittert über die erst soeben durch ihre Nebenbuhlerin erlittene Demütigung, in der Hoffnung die Macht derselben am empfindlichsten und nachhaltigsten dadurch treffen zu können, daß sie Konstantinopel ihrer Einflußsphäre entzögen, mit dem griechischen Kaiser zur Wiedereroberung der Stadt. Dieselbe gelang im Jahre 1261 und machte dem lateinischen Kaisertum ein Ende. Alexander erlebte den Verlust Konstantinopels nicht mehr.

Um die Gefahr zu beseitigen, welche dem Besitze der Stadt vom Abendlande her drohte, knüpfte Michael im Jahre 1263 Unionsverhandlungen mit dem römischen Stuhle an. Und wirklich führten die äußerst schwierigen Verhandlungen auf dem zweiten Koncil von Lyon im Jahre 1274 zum Ziele, jedoch hatte die Union bei der tiefgehenden Abneigung des griechischen Volkes gegen dieselbe keinen Bestand. Auch der Papst Alexander IV. hatte Unionsversuche gemacht. Im Juli[1] 1256 schickte er den Bischof von Orvieto als Legaten an die Griechen, damit er nach Erfüllung bestimmter Bedingungen von seiten der Griechen, welche er bis zu einem gewissen Maße schon im voraus gebilligt hatte, dieselben wieder mit der Kirche vereinige.[2] Alexander wurde bei diesen Versuchen nicht in letzter Linie von der Absicht geleitet durch die Union der schismatischen Griechen die Gefahr, welche dem lateinischen Kaisertume und seinen Lehnsherrschaften von seiten derselben drohte, zu beseitigen. Wie sehr überhaupt Alexander IV.

[1] So Potthast 16485.

[2] P. 16485. Raynaldi ann. ad a. 1256, § 48—55. Wadding l. c. IV, 39, § 39.

die Erhaltung dieser Gebiete am Herzen lag, ersehen wir daraus, daß er in den ersten Tagen seiner Regierung Maßregeln zu ihrem Schutze traf. Am 2. Januar 1255 befahl er, unter besonderer Hervorhebung der Fürsorge, welche er den Bedrängnissen des Kaisertums vor Konstantinopel[1] entgegenbringe, dem Bischof von Argos und anderen Genannten die Bischöfe, die übrigen Prälaten, die Kleriker, welche ein Beneficium haben, alle Religiosen und ebenso die Laien in Achaja und Morea anzuhalten zum Schutze des Landes gegen feindliche Angriffe entsprechende Abgaben zu leisten.[2]

Alexander sah sich veranlaßt besonders der Entwicklung der Unionsfrage auf Cypern, der Gestaltung der Verhältnisse zwischen den dortigen Lateinern und Griechen, seine Aufmerksamkeit zu widmen. Der englische König Richard I. Löwenherz hatte im Jahre 1191 die Insel erobert, sie aber an den König von Jerusalem, Guido von Lusignan, übertragen. Ihm folgte sein Bruder Amalrich, und nun blieb die Insel beim Hause Lusignan bis zum Aussterben desselben in männlicher Linie. Damals, am Ausgange des fünfzehnten Jahrhunderts, trat die Witwe des letzten Lusignan, die Venetianerin Katharina Cornaro, dieselbe an ihre Vaterstadt ab. Mit der Errichtung eines lateinischen Königtums wurde auch eine lateinische Hierarchie eingerichtet, aber es war vorauszusehen, daß es bald zwischen ihr und der bestehenden griechischen Hierarchie zu Streitigkeiten kommen würde. Papst Cölestin III. suchte dieselben dadurch zu beheben, daß er den griechischen Metropoliten dem lateinischen unterstellte, und auch sein Nachfolger Innocenz III. bestätigte diese Maßregel. Aber wie zu erwarten, beseitigte sie die Streitigkeiten nicht, erbitterte vielmehr die Griechen noch mehr, und diese Erbitterung wurde noch gesteigert durch die Beschlüsse des vierten Laterankoncils. Dasselbe sprach abermals die Unterordnung des griechischen Metropoliten unter den lateinischen aus, errichtete drei weitere lateinische Bistümer, verringerte dagegen die Zahl der griechischen von vierzehn auf vier, da viele griechische Bischofssitze in Trümmern lagen, und bestimmte des genauern die Bedingungen, unter denen den griechischen Bischöfen die Fortsetzung ihrer Amtstätigkeit gestattet sein sollte. Die Voraussetzung war der Eintritt derselben in die Union. Dagegen kam Innocenz IV. den Griechen

[1] „Imperii Romanie".

[2] Bourel d. l. R. 34. P. 15616.

weit entgegen. Er hob im Jahre 1254 die Unterordnung des griechischen Metropoliten und der übrigen griechischen Bischöfe unter den lateinischen Metropoliten und die lateinischen Bischöfe auf und ging auch in der Gestattung der griechischen Gebräuche weiter als seine Vorgänger. Aber mit diesen Konzessionen stieß Innocenz hinwiederum bei den Lateinern an. Beide Parteien wandten sich, nachdem es über die Wahl eines neuen griechischen Erzbischofs zu Streitigkeiten gekommen war, an Alexander IV. Dieser griff auf den Standpunkt der Vorgänger Innocenz' IV. und des lateranensischen Konzils zurück, stellte am 3. Juli 1260 die Unterordnung der griechischen Hierarchie unter die lateinische wieder her und verbot, daß nach dem Tode des Metropoliten Germanus ein Nachfolger gewählt würde. Zugleich bestimmte er, daß es inbetreff der Zahl der Bischofssitze bei je vier beider Riten verbleiben und die Kleriker der einzelnen Kirchen das Recht der Bischofswahl haben sollten.[1] Die Auffassung Innocenz' IV. war jedenfalls die weitherzigere und war durch ihre Betätigung eher eine dauernde Union der Griechen zu erwarten. Auf einem von dem lateinischen Metropoliten Hugo in demselben Jahre abgehaltenen Konzil wurde das Dekret des Papstes Alexander publiciert.[2]

Wie die Mongolen oder Tataren die Existenz der christlichen Reiche Syriens und Palästinas bedrohten, so waren sie von Rußland her eine beständige Gefahr für die ost- und mitteleuropäischen christlichen Reiche. Im März 1241 hatte Batu, ein Neffe Dschengischans,[3] die schlecht verteidigten Karpathenpässe durchbrochen und in demselben Monat auf der Heide Mohi den Ungarnkönig Bela IV. geschlagen. Sodann fielen die Mongolen in Schlesien ein und schlugen am 9. April den Herzog Heinrich bei Liegnitz; Heinrich selbst fand den Tod. Aber der erwartete Einfall in Deutschland, wo alles rüstete, blieb aus, vielmehr verließen sie bald Ungarn und zogen sich nach Rußland zurück. Wie in den Kreuzzügen, so nahmen die Päpste auch in der Bekämpfung der Mongolengefahr die Leitung der Unternehmungen der christlichen Völker des Abend-

[1] Neher, Artikel Cypern in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon III, 1269 ff. P. 17910,

[2] Neher l. c. 1272.

[3] Grünhagen, Schlesien, in Geschichte der europäischen Staaten, Ergänzung, B. 1 1884, S. 67.

landes in die Hand. Den Prediger- und Minderbrüdern war die Kreuzpredigt gegen die Mongolen Rußlands, die Tataren, übertragen.[1] Da jedoch zugleich von denselben Brüdern das Kreuz zur Unterstützung der Deutschherrn und anderer Gläubigen in Livland und Preußen gepredigt wurde, Alexander aber befürchtete, daß durch die Predigt gegen die Tataren der Predigt zur Unterstützung der Deutschherrn Eintrag geschehe, so befahl er ihnen letztere keineswegs zu hindern.[2] Der Papst wiederholte obigen Befehl am 4. Februar 1261.[3] Um anderseits die Einheitlichkeit der gegen die Tataren gerichteten Aktion nicht zu stören, verbot der Papst am 14. Oktober 1259 dem Könige Bela von Ungarn auf die ihm von den Tataren, welche ihn durch einen neuen Einfall schreckten, angetragenen Friedens- und Bündnisbedingungen einzugehen. Zugleich entschuldigte er sich, daß seiner Forderung um Hilfssendung von tausend Schleuderern, welche er an den apostolischen Stuhl gestellt hatte, nicht Genüge geleistet sei, und versprach, wenn notwendig, die christlichen Fürsten und Völker zu seiner Hilfe aufzurufen.[4]

Übrigens war sein Verhältnis zum Könige von Ungarn damals nicht das beste. Der Vater desselben hatte nämlich den Johannitern versprochen ihnen jährlich tausend Mark Silbers aus dem Schatze des Königreiches zu geben. Bela aber hatte seit seinem Regierungsantritte die Zahlung immer wieder verschoben. Deshalb ermahnte der Papst den König in einem Schreiben vom 10. Juni 1258 den Johannitern die Zahlung zu leisten und den Schaden, welchen sie durch Nichtzahlung des Versprochenen bisher erlitten hatten, zu ersetzen, auch ihre Privilegien zu achten und die mit ihnen getroffene Übereinkunft zu halten.[5] Aber Bela erfüllte auch jetzt trotz wiederholter Mahnung des Papstes die Forderungen des-

[1] P. 17347. S. die folgende Note.

[2] J. Voigt, Codex diplomaticus Prussicus I, 117, Nr. 118 (Königsberg 1836). F. G. v. Bunge, Liv.-, Esth.- und Kurländisches Urkundenbuch I (Reval 1853) 414, Nr. 328. P. 17347. Schreiben des Papstes vom 15. Juli 1258.

[3] Bunge l. c. I, 457, Nr. 359. P. 18029.

[4] Theiner, Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia, tom. I (Rom 1859), 239, Nr. 454. P. 17678.

[5] Theiner, Mon. Hung. I, 236, Nr. 451. Mon. Hung. hist. Dipl. VII, 301. P. 17299.

ſelben nicht.[1] Darum lud Alexander den König Bela zur Verantwortung vor den päpſtlichen Stuhl und befahl unter dem 26. Mai 1259 dem Erzbiſchof Benedikt von Gran dem Könige das apoſtoliſche Schreiben zu übergeben und ihn zur Erfüllung des darin Enthaltenen anzumahnen und anzuhalten.[2] Der Papſt ging noch ſchärfer vor, indem er am 25. Juni dem Erzbiſchofe befahl unter Strafe der Exkommunikation den König dahin zu bringen, daß er die in dem Schreiben vom 10. Juni 1258 enthaltenen Forderungen erfülle, und innerhalb ſechs Monaten nach Empfang des gegenwärtigen Schreibens getreu zu berichten, was er und der König in der beregten Sache getan hätten.[3]

Wegen der drohenden Tatarengefahr erlaubte der Papſt am 20. December 1259 den gegen die Tataren aufgebotenen Kreuzfahrern mit den chriſtlichen Fürſten Bündniſſe zu ſchließen.[4]

Beſonders eifrig wurden die Maßregeln zur Abwehr der drohenden Tatarengefahr von ſeiten Alexanders IV. zu Ende des Jahres 1260 betrieben. Die Tataren hatten im Jahre 1259 einen verheerenden Einfall in Polen gemacht, überall zahlreiche Chriſten tötend. Man fürchtete einen Einfall in das deutſche Reich.[5] Die Herzöge von Polen, deren Land zunächſt in Mitleidenſchaft gezogen wurde, hatten den Papſt gebeten dem gegen die Tataren aufgebotenen Kreuzheere den Markgrafen von Brandenburg[6] als Führer zu geben. Alexander willfahrte ihrer Bitte und teilte durch Schreiben vom 9. September 1260 dem Markgrafen mit, daß er ihm, ſo oft immer ein Einfall der Tataren drohe, die Anführung des Kreuzheeres übertragen habe.[7] Der Papſt hatte gewünſcht, daß der Deutſchorden und die Polenfürſten ein Bündnis gegen die Tataren ſchlöſſen. Dasſelbe kam nicht zuſtande; doch forderte er am 10. Auguſt 1260 den Orden ernſtlich auf bei einem erneuten Angriffe der Tataren den Polen ſchnellen und kräftigen Beiſtand

[1] Theiner, Mon. Hung. I, 237, Nr. 453. P. 17585. Schreiben des Papſtes vom 26. Mai 1259.

[2] Theiner l. c. I, 237, Nr. 453. P. 17585.

[3] P. 17629.

[4] P. 17732.

[5] Rymer l. c. 403. P. 17964. Schreiben des Papſtes an Eduard, Prinzen von Wales, vom 17. November 1260.

[6] Wohl Otto III (Ewald l. c. 124).

[7] Voigt l. c. I, 132, Nr. 131. Bunge l. c. I, 451, Nr. 355. P. 17941.

zu leisten.[1] Überhaupt entfaltete der Papst einen großen Eifer. Er hatte von neuem die Kreuzpredigt befohlen und dieselbe dem Erzbischofe von Gnesen und dessen Suffraganen, sowie den Erzbischöfen und Bischöfen Deutschlands übertragen.[2] Jedoch glaubte er im Interesse des Friedens den Markgrafen auffordern zu sollen ohne den Willen der Deutschherrn deren Gebiet nicht zu betreten und sie oder deren Kreuzfahrer nicht zu belästigen.[3] Dieselbe Aufforderung richtete er unter demselben Datum an den König von Böhmen[4] und an die deutschen Erzbischöfe und ihre Suffragane.[5] Am 17. November wandte er sich an den Prinzen Eduard von Wales und forderte ihn auf mit den Großen des Reiches eine Besprechung zu halten, wie die Kräfte der christlichen Völker zum Widerstande gegen die Tataren zusammengefaßt werden könnten, und über den Verlauf der Beratung bis zum 6. Juli[6] des folgenden Jahres durch Boten an ihn zu berichten. In derselben Weise schrieb er unter demselben Datum an den Erzbischof von Canterbury und dessen Suffragane, an den König Ludwig von Frankreich und an den Erzbischof Werner von Mainz und dessen Suffragane.[7] In einem von demselben Tage datierten Schreiben forderte er den Erzbischof Gerald Bordeaux auf ein Provincialkoncil zu versammeln, auf dem über die Art und die Mittel beraten werde, wie den Tataren sowohl im hl. Lande als auch in Ungarn, Polen und an anderen Orten zu widerstehen sei.[8]

Doch ging die Gefahr zunächst vorüber, ja, es war Anlaß zu der Hoffnung, daß die Tataren die Ungarn und Polen benachbarten Gegenden vollständig verlassen würden. Für den Fall ihres Wegzuges befahl der Papst am 8. April 1261 den Bischöfen von Kujavien und Kulm die Kreuzfahrer, welche gegen die Tataren aufgeboten waren, zu veranlassen den Deutschherrn und anderen Christgläubigen in Livland und Preußen gegen die Heiden zu helfen.[9]

---

[1] Ewald l. c. 122 f. Voigt l. c. I, Nr. 130.
[2] S. obiges Schreiben am citierten Orte.
[3] S. Anm. 1. [4] P. 17941.
[5] Bunge l. c. I, 454, Nr. 357. Voigt l. c. I, S. 133. P. 17941.
[6] „usque ad octavam Apostolorum Petri et Pauli".
[7] P. 17964. [8] P. 17965.
[9] Bunge l. c. I, 458, Nr. 360. P. 18086.

Den von den Einfällen der Tataren betroffenen Kirchen hatte Alexander Erleichterungen gewährt. So hatte er am 3. Januar 1256 den Bischof und das Kapitel von Krakau, deren Diöcese durch die Tataren fast gänzlich verwüstet war, von der Leistung der „procurationes pecuniariae“ an die Boten und Legaten des apostolischen Stuhles, es müßte denn ein Kardinal sein, befreit.[1]

Einen bedeutenden Faktor in der Missionierung des europäischen Ostens, speciell der Ostseeländer bildete seit dem dritten Decennium des dreizehnten Jahrhunderts der deutsche Orden. Seit 1209 arbeitete, unterstützt vom Herzog Konrad von Masovien, der Olivaer Cisterciensermönch Christian mit solchem Eifer und Erfolge an der Bekehrung der Preußen, daß er als der eigentliche Apostel derselben bezeichnet werden muß. Bald wurde er zum Bischofe von Preußen ernannt und ihm Kulm als Sitz zugewiesen. Als aber nach einem mißglückten Kreuzzuge gegen die Preußen in den Jahren 1223 und 1224 eine starke Reaktion erfolgte, die das ganze Werk wieder in Frage stellte, wandte sich Konrad von Masovien im Jahre 1226 an den Großmeister des Deutschherrn-Ordens mit der Bitte um Hilfeleistung. Er selbst bot den Deutschherrn das Kulmer Land und das Dorf Orlau in Kujavien, Bischof Christian den Zehnten im Kulmerlande als Schenkung an. Kaiser Friedrich II. erteilte im März 1226 zu Rimini dem Großmeister Hermann von Salza die Belehnung mit jenen Ländern. Im Jahre 1230 begann der Orden seine Tätigkeit.[2] Die Unterwerfung und Christianisierung des Landes machte rasche Fortschritte. Um so brennender aber wurde bald die Frage, wer denn der eigentliche Herr des eroberten Landes werden solle. Drei Prätendenten an das Land Preußen waren vorhanden: Herzog Konrad, Bischof Christian und der Orden. Letzterer wollte weder von Konrad noch von Christian lehnsabhängig werden. Darum bemühte er sich und setzte es auch durch, daß Papst Gregor IX. im Jahre 1234 das Land unter seine Lehnshoheit nahm und den Orden mit demselben

[1] Bourel d. l. R. 1035.

[2] Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, Artikel Preußen von Esser, X, 373. Reh, Das Verhältnis des deutschen Ordens zu den preußischen Bischöfen im 13. Jahrhundert, in der Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins, Heft 33, Danzig 1894, S. 50 f. Ewald, Die Eroberung Preußens durch die Deutschen, erstes Buch, Halle 1872, S. 109.

belehnte.[1] Zur Regelung der Verhältnisse und Ausgleichung der verschiedenen Ansprüche entsandte der Papst als seinen Legaten Wilhelm von Modena. Derselbe erschien im Sommer 1234 im Lande und wirkte nun mehr als zehn Jahre in trefflicher Weise. Er sprach, frühestens 1239, im Namen des Papstes dem Orden zwei Drittel und dem Bischofe Christian ein Drittel alles bisher in Preußen erworbenen und in Zukunft noch zu erwerbenden Landes zu. Dabei sollten dem Bischofe in den dem Orden zufallenden Teilen die geistlichen Rechte verbleiben, welche nur durch einen Bischof ausgeübt werden können.[2] Christian fügte sich der Entscheidung, und auch der Herzog Konrad erhob keine weiteren lehnsherrlichen Ansprüche auf Preußen.[3]

Dem Orden mußte auch daran liegen, daß der Metropolitansitz der im Südosten der Ostsee gelegenen Länder nicht mit einem preußischen Bistum verbunden werde. Mit Recht fürchtete er dem mächtigen Metropoliten gegenüber mit seinen Ansprüchen nicht in derselben Weise durchdringen zu können wie gegenüber einem einzelnen Suffraganbischofe. Und wirklich erreichte der Deutschorden es bei dem Nachfolger Gregors, Innocenz IV., daß der Metropolitansitz nach Riga gelegt wurde. Der Dominikaner Albert Suerber,[4] Erzbischof von Armagh, war im Jahre 1245 zum Erzbischof von Preußen erhoben worden.[5] Am 3. Mai desselben Jahres erhielt er die volle Legation in Preußen.[6] In einem unter päpstlicher Vermittlung am 3. März 1251 zu Lyon zwischen dem Erzbischofe und dem Orden geschlossenen Vertrage wurde sodann bestimmt, daß der zukünftige erzbischöfliche Sitz Riga sein sollte.[7] 1253 wurde er nach dem Tode des Bischofs Nicolaus Erzbischof von Riga.[8] Preußen aber wurde von Wilhelm von Modena am 28. Juli 1243 in vier Sprengel zerlegt: Kulm, Marienwerder,[9] Ermland und Samland.[10] So hatten sich durch die Gunst der Päpste die Verhältnisse in einer für den Deutschorden sehr günstigen

---

[1] Reh l. c. 55. BFW. 7034.
[2] Reh l. c. 58. Ewald l. c. 147.
[3] Kirchenlexikon l. c. 374 f. [4] Aus Köln.
[5] Reh l. c. 73. BFW. 7589.
[6] Eubel, Hierarchia catholica medii aevi, Münster 1898, S. 442.
[7] Reh l. c. 83. [8] Eubel l. c. 442.
[9] Pomesanien. [10] Reh l. c. 64.

Weise entwickelt. Auch die Gunst Alexanders IV. sollte derselbe in reichem Maße erfahren.

Da die Verhältnisse in den neuerworbenen Landesteilen noch überall in stetem Flusse sich befanden, so war der Orden bestrebt von dem neuen Papste eine möglichst baldige Bestätigung der Maßnahmen seiner Vorgänger zu erlangen. Bereits im Januar und März 1255 erging eine Reihe von päpstlichen Bullen. Es war ein Entgegenkommen zugleich gegenüber dem Erzbischof Albert von Riga und dem Deutschorden, wenn Alexander IV. am 20. Januar 1255 die von seinem Vorgänger Innocenz vollzogene Verbindung des Metropolitansitzes mit der Kirche von Riga bestätigte.[1] Am 31. März bestätigte Alexander sodann auf Bitten des Erzbischofs Albert die Besitzungen und Rechte der Kirche von Riga und ihre Metropolitangewalt über die Bistümer Ösel, Dorpat, Kurland, Wirland, Kulm, Ermland, Marienwerder,[2] Samland, den „episcopatus Rutheniensis und Wersoniensis".[3] Die beiden letzteren sind nebst Wirland bald wieder unterdrückt worden.[4] Die Bestätigung der Metropolitangewalt erfolgte in beiden Urkunden unter ausdrücklicher Wahrung der Rechte des deutschen Ordens.

Noch wichtiger für den Orden war es, daß der Papst die von Wilhelm von Modena in Vollmacht des apostolischen Stuhles vorgenommene Landteilung bestätigte.[5] So bestätigte er am 10. März diese Teilung für die Diöcesen Ermland und Marienwerder und befahl dem Bischof Heidenreich von Kulm Sorge zu tragen, daß die Teilung, welche zwischen dem Orden und den beiden Bischöfen in Eintracht geschehen sei, genau beobachtet werde.[7] Nach der

[1] Bourel d. l. R. 413. P. 15642. BFW. 8921. Bunge l. c. I, 361, Nr. 279.

[2] Pomesanien.

[3] Bourel d. l. R. 347. P. 15770. BFW. 8968. Bunge l. c. I, 364, Nr. 282. A. Theiner, Monumenta Poloniae et Lithuaniae historiam illustrantia, I (Rom 1860), S. 61, Nr. 124.

[4] Eubel l. c. 441, Riga, A. 2. Eubel l. c. 442, Riga, A. 3 hat Wersoviensis.

[5] S. oben S. 234.

[6] Woelky und Saage, Codex diplomaticus Warmiensis I, (Mainz 1860) 21, Nr. 33. P. 15730.

[7] Woelky l. c. I, 21, Nr. 34. P. 15729. Voigt l. c. I, 98, Nr. 101. Bunge l. c. I, 362, Nr. 280. P. 15728.

Analogie der Teilung des eigentlichen Preußens hatte Wilhelm von Modena auch zwei Drittel Kurlands, das als zu Preußen gehörig betrachtet wurde, nebst allen Rechten und Einkünften dem Deutschorden verliehen, während das letzte Drittel dem Bischofe bleiben sollte.[1] Der Papst Alexander bestätigte die Verleihung ebenfalls am 10. März 1255[2] und wiederum am 16. Oktober 1257,[3] 25. Januar[4] und 19. April 1260.[5] Der Orden hatte sich auch mit dem Herzoge Kasimir von Kujavien über die „possessiones Lubaviae“ und verschiedene andere Punkte geeinigt. Alexander befahl am 9. Mai 1255 dem Bischofe von Kulm für die unverletzte Beobachtung der Einigung Sorge zu tragen.[6] Am 5. Jan. 1256 bestätigte er die Einigung selbst.[7]

Übrigens war das Verhältnis zwischen dem Erzbischof Albert von Riga, welcher zugleich päpstlicher Legat für jene Gegenden war, und dem Deutschorden fortgesetzt nicht das beste. Wohl auf Andringen des Ordens hatte Innocenz IV. jenen aufgefordert auf die Legation für Preußen zu verzichten. Derselbe leistete laut Schreiben des Papstes vom 9. März 1254 den Verzicht, während ihm die Legation für Livland, Esthland und Rußland belassen wurde. Alexander IV. bestätigte am 15. Mai 1258 den Verzicht und die Belassung der Legation für die übrigen Gebiete und ermahnte zugleich den Erzbischof gegen die Deutschherrn in Livland, Kurland und Esthland sich wohlwollend zu zeigen und sie in nichts zu belästigen.[8]

Am 26. Juli 1257 bestätigte der Papst Alexander den Deutschherrn ausdrücklich den Besitz des Kulmer Landes und alles Landes, welches sie von den heidnischen Preußen erobern würden, als eines päpstlichen Lehens, unter der Bedingung, daß sie zur Anerkennung des Eigentums der römischen Kirche einen Jahreszins an diese

---

[1] Reh l. c. 72.

[2] Schirren, Verzeichnis livländischer Geschichtsquellen (Dorpat 1861—68) 130, N. 93. P. 15733.

[3] Bunge l. c. I, 404, Nr. 316. P. 17041.

[4] Bunge l. c. I, 443, Nr. 348. P. 17768.

[5] Bunge l. c. I, 446, Nr. 351. P. 17832.

[6] P. 15845.

[7] P. 16166.

[8] Voigt l. c. I, 92, Nr. 95. Bunge l. c. I, 411, Nr. 324. P. 17273.

entrichten.[1] Am 25. Januar 1560 fertigte er für den Deutschorden zwei wichtige Urkunden. Die eine zeigt uns inbetreff der gegenwärtigen und zukünftigen Erwerbungen des Ordens in Rußland das gleiche Verfahren desselben, welches er in Preußen beobachtet hatte. Er wollte die Lehnshoheit dritter ausschließen und bat deswegen den Papst dieselbe selbst zu übernehmen. So nahm denn Alexander auf Bitten der Deutschherrn alle Gebiete und Orte, welche ihnen in Rußland rechtmäßig gegeben waren oder gegeben werden würden, oder welche sie den Tataren würden entreißen können, für immer zu Eigentum des hl. Petrus.[2] In der anderen Urkunde bestätigte er den Deutschherrn in Livland die ihnen vom Könige Mindove von Littauen geschenkten Gebiete (terrae) und den ihnen vom Bischofe Christian von Littauen als Diöcesanbischof verliehenen Zehnten jener Gebiete.[3] Die durch den König im Oktober 1255 geschehene Verleihung der Gebiete selbst hatte der Papst schon am 13. Juli 1257 bestätigt.[4] Bereits am 16. August 1257 hatte Alexander alle Besitzungen und Güter des Ordens bestätigt und unter den Schutz des apostolischen Stuhles genommen. Am 13. September desselben Jahres[6] und am 23. Juli 1259 erneuerte er den Schutz und die Bestätigung der Besitzungen und Privilegien.[7]

Noch manche andere Privilegien materieller Art verlieh Alexander dem Orden. Am 15. Mai 1260 verbot er den Erzbischöfen, Bischöfen, Abten und anderen Prälaten wie von den übrigen Besitzungen der Deutschherrn so von dem Neubruchlande, welches sie mit eigenen Händen oder auf eigene Kosten bearbeiten, den Zehnten zu erheben.[8] Dagegen gab er am 16. November 1260 den Ordensgenossen in Deutschland die Vollmacht die in fremden Pfarreien in

---

[1] Theiner, Mon. Pol. I, 73, Nr. 146. Raynaldi ann. ad a. 1257, § 25 haben „terram Chelmensem". P. 16944.

[2] Bunge l. c. I, 440, Nr. 345 u. 441, Nr. 346. Strehlke, Tabulae ordinis Theutonici, Berlin 1869, 407, Nr. 610. P. 17769.

[3] Bunge l. c. 442, Nr. 347. P. 17771.

[4] Bunge l. c. I, 394, Nr. 308. P. 16923.

[5] Strehlke, Tabulae ordinis Theutonici, Berlin 1869, 392, Nr. 569. P. 16986.

[6] Hennes, Urkundenbuch des deutschen Ordens, 1. B., Mainz 1845, I, 156, Nr. 69. Strehlke Tab. 393, Nr. 573. P. 17005.

[7] Strehlke Tab. 406, Nr. 607. P. 17639.

[8] Strehlke Tab. 408, Nr. 611. P. 17858.

Laienhänden befindlichen Zehnten loszulösen,[1] nachdem er bereits am 22. November 1258 die hohe Geistlichkeit ermahnt hatte der rechtmäßigen Erlangung des Patronatsrechtes über irgendwelche Kirchen innerhalb ihrer Gebiete, der Zehnten oder anderer kirchlicher Einkünfte von seiten des Deutschordens sowie der Loslösung der in Laienhänden befindlichen Zehnten durch letzteren zuzustimmen.[2] Am 5. Nov. 1257 gewährte Alexander den Deutschherrn, daß sie niemals vermöge eines Schreibens des apostolischen Stuhles oder seiner Legaten zur persönlichen oder materiellen Hilfeleistung irgend jemandes gehalten sein sollten, es müßte denn sein, daß das Schreiben ausdrücklich diese Indulgenz ausschließe.[3] Am 11. Juni[4] und wiederum am 22. Juni 1258[5] befreite er sie von der Leistung der „procurationes pecuniariae" an die Legaten und Nuntien des apostolischen Stuhles, mit Ausnahme der Kardinäle. Jedoch sollten sie gehalten sein ihnen Lebensmittel und anderes Notwendige zu liefern. Am 9. August 1257 gestattete der Papst den Ordensgenossen in Deutschland von den Geldern, welche aus der Restitution von Zinsen, Geraubtem oder sonst ungerecht Erworbenem sowie aus der Lösung von Gelübden, mit Ausnahme des für das hl. Land, erflössen, bis zu tausend Mark Sterling zur Unterstützung ihres Meisters und ihrer Brüder in den überseeischen Ländern in Empfang zu nehmen.[6]

Endlich erleichterte Alexander dem Orden die Aufnahme neuer Mitglieder in seine Mitte. Am 8. August 1257 gewährte er den Deutschherrn, daß diejenigen, welche wegen Begünstigung Friedrichs II., Konrads oder Manfreds oder aus irgend einer anderen Ursache gebannt worden seien und in ihren Orden einzutreten wünschten, von ihren Ordenspriestern absolviert werden könnten.[7] Am 9. November 1258 gestattete er ihnen unbewegliche und bewegliche Güter solcher freien Personen, welche in ihrem Orden

---

[1] Strehlke Tab. 409, Nr. 613. P. 17963. „(facultas) redimendi decimas de manibus laicorum in parrochiis alienis".

[2] Strehlke Tab. 402, Nr. 596. P. 17412.

[3] Strehlke Tab. 393, Nr. 574. P. 17059.

[4] Strehlke Tab. 397, Nr. 583. P. 17300.

[5] Strehlke Tab. 398, Nr. 584. P. 17313.

[6] Strehlke Tab. 390, Nr. 564. P. 16971.

[7] Strehlke Tab. 389, Nr. 563 a. P. 16970.

Profeß ablegen, zu erbitten, in Empfang zu nehmen und zu behalten.[1]

Anderseits erließ der Papst Alexander IV. eine Reihe von Urkunden, um die Deutschherrn in ihren Gütern, Rechten und Personen zu schützen. In drei Schreiben: vom 25. Juni,[2] aus dem November[3] und vom 22. November 1258[4] befahl er den Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten und anderen Prälaten allen ihren Untergebenen unter Strafe des Bannes zu verbieten gegenüber den Deutschherrn und ihren Leuten von Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Vieh oder anderen zu deren Gebrauch bestimmten Dingen „caucagium, pedagium, vendam, passagium, pontenagium, theolonium“ oder eine andere Auflage zu fordern oder zu erpressen. Am 25. Jan. 1260 ermahnte der Papst die Bischöfe die Leute der Deutschherrn, welche sich gegen irgend jemanden verfehlt, nicht mit Geldstrafen zu belegen, sondern sie im friedlichen Besitze ihrer Güter zu belassen.[5] Als der Erzbischof von Mainz und andere Bischöfe seiner Provinz den Kirchen der Deutschherrn „collectas, tallias et exactiones“ auflegten, befahl Alexander dem Abte des Benediktinerklosters von St. Alban außerhalb der Mauern von Mainz Genannte zu veranlassen von der Beschwerung des Ordens abzustehen.[6]

Andere Vergünstigungen betrafen die Eigenkirchen der Deutschherrn, bezw. solche, über welche sie das Patronatsrecht hatten. Am 9. Juni 1258 gewährte er ihnen das Recht für ihre Kirchen den Diöcesanbischöfen unter Wahrung der Rechte dieser geeignete Personen vorzuschlagen.[7] Die Vergünstigung wurde bald darauf von neuem ausgesprochen.[8] In einem anderen uns undatiert vorliegenden Schreiben verbot der Papst den Bischöfen und anderen Prälaten die Kirchen der Deutschherrn, welche ihnen von den Diöcesanbischöfen bestätigt sind, nach dem Tode oder Abzuge der

[1] Strehlke Tab. 399, Nr. 590. P. 17394. Bereits am 1. Juni 1258 hatte er den Deutschherrn zu Koblenz dieses Privileg verliehen (Hennes, Urkundenbuch des deutschen Ordens, I, 163, Nr. 179. P. 17292).

[2] Strehlke Tab. 398, Nr. 586. P. 17318.

[3] Strehlke Tab. 399, Nr. 588. P. 17390.

[4] Strehlke Tab. 401, Nr. 594. P. 17410.

[5] Bunge l. c. I, 443, Nr. 349. Strehlke Tab. 406, Nr. 609. P. 17770.

[6] P. 17053.

[7] Bunge l. c. I, 413, Nr. 327. P. 17298.

[8] Strehlke Tab. 406, Nr. 608. P. 17730 (aus dem 5. Pontifikatsjahre).

Vikare[1] in Besitz zu nehmen, befahl ihnen vielmehr innerhalb vierzig Tagen auf Präsentation der Brüder geeignete Personen anzustellen.[2] Diejenigen Kirchen aber, welche den Deutschherrn zu vollem Rechte verliehen waren, unterstanden direkt dem Papste. Daher verbot Alexander im August 1255[3] und wiederum am 11. November 1258[4] den Bischöfen und anderen Prälaten von den Kaplänen solcher Kirchen Treue oder Gehorsam zu verlangen. Dagegen ermahnte er am 22. November 1258[5] und am 12. Juli 1260[6] dieselben die Klerikerbrüder der Deutschherrn, welche von diesen für die Kirchen ihres Patronats präsentiert werden, zu investieren.

In zwei Schreiben vom 8. und 9. August 1257 suchte Alexander den Orden gegen Ansprüche der eigenen Mitglieder zu schützen. Dieselben scheinen durch den Anspruch des früheren Hochmeisters, Poppo von Osterna, hervorgerufen zu sein, das zweite knüpft an den Anspruch desselben an. Der Papst gewährt in denselben den Deutschherrn, daß sie wider ihren Willen keineswegs gehalten sein sollen einem Gebietiger[7] oder Bruder ihres Ordens eine Prälatur, eine Würde, ein Amt, eine Ballei, ein Haus oder irgendwelche Güter des Ordens zu verleihen, selbst wenn diese ein Schreiben des apostolischen Stuhles oder seiner Legaten inbetreff der Verleihung empfangen haben sollten oder in Zukunft empfangen sollten.[8]

Für die damalige Zeit, in welcher Bann und Interdikt so oft verhängt wurden, war es für den Orden von Wichtigkeit, daß der Papst zu wiederholten Malen, am 7. September[9] und 7. December 1257[10] und am 11. December 1258,[11] den Bischöfen und

[1] „post decessum et recessum vicariorum".
[2] Strehlke Tab. 410, Nr. 617. P. 18108.
[3] P. 15968. Vielleicht vom 1. August.
[4] Bunge l. c. I, 422, Nr. 333. Strehlke Tab. 400, Nr. 591. P. 17396.
[5] Strehlke Tab. 400, Nr. 593. P. 17409.
[6] Strehlke Tab. 409, Nr. 612. P. 17921.
[7] „Praeceptori".
[8] Bunge l. c. I, 400, Nr. 313. Strehlke Tab. 391, Nr. 567. P. 16969 und 16973.
[9] Hennes l. c. I, 155, Nr. 168. Strehlke Tab. 393, Nr. 571. P. 17001.
[10] Strehlke Tab. 394, Nr. 576. P. 17098.
[11] Strehlke Tab. 403, Nr. 599. P. 17431.

anderen Prälaten verbot über die Ordensbrüder oder ihre Kirchen Bann oder Interdikt zu verhängen.

Um endlich die zahlreichen Privilegien, welche dem Deutschorden von ihm und seinen Vorgängern verliehen waren, noch besonders zu schützen, verlieh Alexander am 12. November 1258 und später erneut den Deutschherrn, daß sie nicht gehalten seien solchen päpstlichen Schreiben, wodurch etwas ihren vom apostolischen Stuhle erlangten Privilegien Abträgliches gewährt werde, zu entsprechen, es müßte denn sein, daß in jenen ihres Ordens ausdrücklich Erwähnung geschehe.[1]

Schon aus dem Gesagten ersehen wir, daß es an Veranlassungen zu Streitigkeiten zwischen dem Deutschorden und den Bischöfen nicht fehlte. Seit Jahrhunderten, seit Cluny, ging der Zug der innerkirchlichen Politik der Päpste dahin, die Orden von der bischöflichen Jurisdiktion mehr und mehr zu eximieren und dem apostolischen Stuhle unmittelbar zu unterstellen. Daß auch Alexander IV. diesem Zuge folgte, werden wir um so begreiflicher finden, als er, wie wir noch sehen werden, überhaupt eine große Vorliebe für die Orden besaß. Im allgemeinen stellte er sich in den Streitigkeiten zwischen dem Orden der Deutschherrn und der Bischöfe auf die Seite des ersteren.[2] Wo es ihm aber notwendig erschien, wußte er auch gegen den Orden aufzutreten. Unter dem 18. Juli 1256 befahl er dem Bischofe Wolimir von Kujavien, dem Prior der Predigerbrüder in Kulm und dem Scholaster der Breslauer Kirche die Deutschherrn in Preußen zu zwingen die mit dem Bischofe Andreas und dem Kapitel von Plock inbetreff der Zehnten, Ländereien, Besitzungen und Rechte im Kulmer Lande, soweit diese der Diöcese Plock zustanden, getroffene Vereinbarung zu beobachten.[3] Die Deutschherrn waren nebst ihrem Meister von dem damaligen päpstlichen Legaten, dem Abte Opizo von Messano,[4] gebannt worden,

---

[1] Strehlke l. c. 400, Nr. 592. P. 17397. Strehlke l. c. 411, Nr. 618. P. 18109. Das zweite Schreiben ohne Datum.

[2] Vgl. auch von Goetze, Albert Suerbeer, Petersburg 1854, 88. An demselben Orte spricht von Goetze von einem im Jahre 1258 aus den Reihen des Klerus unternommenen Versuche den Orden bei Alexander IV. zu verleumden.

[3] Voigt l. c. I, 101, Nr. 104. P. 16487.

[4] In der Diöcese Piacenza.

weil sie Galinde und das Jadzwingerland,[1] Länder der Heiden, mit Gewalt und nicht ohne vieles Blutvergießen sich unterworfen hatten, während doch, wie Alexander sagt, die Heiden freiwillig sich hätten taufen lassen wollen.[2] Der Papst befahl am 5. Januar 1257 den Prioren der Predigerbrüder zu Elbing und Kulm und dem Guardian der Minderbrüder zu Thorn dafür zu sorgen, daß die Bannung bis zu voller Genugtuung von seiten der Deutschherrn unverletzt aufrecht erhalten werde.[3]

Der Hauptzweck der bisher erwähnten Maßnahmen Alexanders IV. zu Gunsten des Deutschordens war denselben zur Erfüllung seiner Aufgabe, der Unterwerfung und Christianisierung der Ostseeländer, möglichst zu befähigen. Vor allem aber und direkt dienten diesem Zwecke seine Bemühungen zur Unterstützung des Ordens einen Kreuzzug zustandezubringen.

Der mächtigste der damaligen Fürsten des deutschen Reiches, mächtiger als der König Wilhelm selbst, war der König Ottokar von Böhmen. Er brachte in den Jahren 1254 und 1255 mit einem stattlichen Heere den Deutschherrn Hilfe, Samland wurde erobert und das nach ihm benannte Königsberg gegründet.[4] Doch erschien seine Hilfeleistung nicht als ausreichend, mehr erwartete man von einem Kreuzzuge. Alexander gewährte den Deutschherrn, daß zur Unterstützung ihrer Unternehmungen in Preußen und Livland das Kreuz gepredigt werde, und forderte im Jahre 1255 die Bischöfe und anderen Prälaten auf die Kreuzpredigt mit allem Eifer zu fördern.[5]

Natürlich kam als Führer des Kreuzheeres in erster Linie Ottokar in Betracht, und dieser, den der Papst bereits vorher zu schleuniger Hilfeleistung aufgefordert hatte,[6] stellte im Jahre 1255 an den Papst das Ansinnen ihn zum Generalkapitän des Heeres

[1] „Golens und Polexia". Raynald hat „Goleas und Polexici".

[2] S. unten Anm. 3. Vgl. aber unten S. 247.

[3] P. 16653. Theiner, Mon. Polon. I, 71, Nr. 141. Raynaldi ann. ad a. 1257, § 24. Alex. Reg. a. 3, f. 1, c. 4.

[4] Ewald l. c. 3. Buch, S. 8 ff.

[5] Schirren, Verz. livländischer Geschichtsquellen, 130, Nr. 96. P. 16158.

[6] P. 16153. Raynaldi ann. ad a. 1255, § 61. Regesta Bohemiae et Moraviae, p. II (1253—1310) ed. Emler, Prag 1882, S. 32, Nr. 82. Ewald l. c. IV, 9 setzt die Urkunde in den Anfang 1261, veranlaßt durch die unglückliche Schlacht von Durben.

zu ernennen.[1] Der Papst erklärte ihm inbetreff der Hauptmannschaft erst die Zustimmung der vornehmeren Kreuzfahrer, die auch für diesen Posten in Betracht kämen, einholen zu wollen, damit sie nicht durch eine solche päpstliche Verfügung überrascht würden.[2] Zugleich richtete er an die genannten vornehmeren Kreuzfahrer und alle, welche für Preußen, Kurland und Livland das Kreuz genommen hatten oder nehmen wollten, die Aufforderung den König von Böhmen zum Generalkapitän zu nehmen.[3] Die Kreuzpredigt übertrug er den Prediger- und Minderbrüdern. Wie sehr dem wahrhaft apostolischen Manne der Erfolg des Kreuzzuges am Herzen lag, ersehen wir aus den mannigfachen Maßnahmen, welche er zur Förderung desselben traf. Anfangs scheint nur das östliche Deutschland, sowie Böhmen, Polen, Dänemark, Schweden und Norwegen für die Kreuzpredigt bestimmt worden zu sein. Am 11. März 1256 forderte Alexander den Provincial der Predigerbrüder in Deutschland auf den Prioren und Brüdern seines Ordens in den Kirchenprovinzen Magdeburg und Bremen und den Diöcesen Regensburg, Passau, Halberstadt, Hildesheim und Verden zu befehlen zur Befreiung der Mitchristen aus der Hand der Heiden Livlands und Preußens das Kreuz zu predigen.[4] Dieselbe Aufforderung ließ er an demselben Tage an den Provincial der dänischen Provinz für Dänemark, Schweden und Norwegen, an den Provincial der polnischen Provinz für Böhmen, Polen und Pommern, an die Prioren des Klosters zu Freiberg[5] und Leipzig für das exemte Bistum Meißen ergehen.[6] Es wurden also zunächst die Preußen und Livland benachbarten Gebiete für die Kreuzpredigt herangezogen. Aber schon bald dehnte der Papst dieselbe auf die beiden großen deutschen Kirchenprovinzen Mainz und Köln aus. Zugleich bestellte er die Bischöfe Heidenreich von Kulm und Heinrich von Kurland, von denen der eine aus dem Predigerorden, der andere aus dem Orden der Minderbrüder hervorgegangen und bei denen eine besonders gute Kenntnis der Verhältnisse und

[1] Reg. Bohem. II, 19, Nr. 44 (zu 1254). P. 16154 (ohne Zeitangabe).

[2] Reg. Bohem. l. c. 44. Bachmann l. c. 561.

[3] P. 16155 (ohne Zeitangabe). Reg. Bohem. II, S. 19, Nr. 45.

[4] Bourel d. l. R. 1448. P. 16289.

[5] „Friburgensi".

[6] Bourel d. l. R. 1448.

ein besonderer Eifer vorauszusetzen waren, zu Kreuzpredigern und trug ihnen am 21. August 1256 auf in den genannten Gegenden und auch in den Kirchenprovinzen Mainz und Köln die Gläubigen anzueifern das Kreuz zu nehmen.[1] Doch entsprach der Fortgang der Predigt nicht den Wünschen des glaubenseifrigen Papstes. Deshalb forderte er am 27. Juni des folgenden Jahres den Provincial der deutschen Predigerbrüder auf zu sorgen, daß die Kreuzpredigt durch die Brüder seines Ordens mit allem Eifer geschehe,[2] und am 7. August 1257 bat und beschwor er alle mit der Kreuzpredigt betrauten Predigerbrüder das ihnen übertragene Amt wirksamer auszuüben.[3] Ja, damit nicht genug, erlaubte er am 20. Februar 1260 den Deutschherrn in Livland und Preußen auch durch Kleriker ihres Ordens das Kreuz in derselben Form predigen zu lassen, in der er die Prediger- und Minderbrüder und auch einige Bischöfe beauftragt hatte.[4]

Eine Reihe von anderen päpstlichen Erlassen betraf das Kreuzheer selbst. Am 11. Mai 1258 forderte er die Kreuzfahrer in Livland auf den Deutschherrn kräftig beizustehen und in allen militärischen Dingen sich ihnen bereitwillig unterzuordnen.[5]

Eine andere Hilfe erwartete er von den preußischen Bischöfen. Am 20. Februar 1260 forderte er dieselben auf allen ihren Lehnsleuten und Untertanen eindringlich zu befehlen, wenn notwendig, ohne Verzug mit den Deutschherrn zum Kampfe gegen die Heiden auszuziehen.[6] An demselben Tage erließ er einen gleichlautenden Befehl an den Erzbischof und die Bischöfe von Livland.[7] Wieder andere Maßregeln waren dazu bestimmt, die ungestörte Sammlung des Kreuzheeres zu sichern. Am 28. April 1259 befahl er dem Bischofe Ernst von Marienwerder,[8] daß er jene, welche die zur

[1] Wadding l. c. IV, 41, § 41. Sbaralea l. c. 154, Nr. 231. P. 16524. Wiederholt an den Bischof von Kulm am 31. August. (Ripolli l. c. I, 317, Nr. 120. P. 16536).

[2] Voigt l. c. I, 106, Nr. 108. P. 16906.

[3] Bunge l. c. I, 398, Nr. 311. P. 16964.

[4] Sbaralea l. c. II, 385, Nr. 535. Raynaldi ann. ad a. 1260, § 22. P. 17792.

[5] Bunge l. c. I, 412, Nr. 325 u. 413, Nr. 326. P. 17265 u. 17266.

[6] Voigt l. c. I, 124, Nr. 125. P. 17793.

[7] v. Dreger, Cod. Pomer. dipl. Nr. 318. v. Goetze l. c. S. 90, Anm. 220.

[8] Insule sancte Marie Pomezanie in Pruscia.

Unterstützung der Deutschherrn und Neugetauften heranziehenden Kreuzfahrer gefangennähmen, beraubten oder ihnen anderweitiges Unrecht zufügten, durch kirchliche Strafen zur Genugtuung zwinge.[1] Am 11. Januar 1261 befahl er dem Bischofe Anselm von Ermland diejenigen, welche den Fortgang des Glaubensgeschäftes für Livland und Preußen hinderten, davon abzuhalten.[2] Über den Erfolg der päpstlichen Bemühungen ersehen wir nichts. Auch wird uns aus diesen Jahren nichts von Kriegstaten gegen die heidnischen Preußen berichtet. Wir dürfen daher wohl mit Ewald[3] annehmen, daß nur kleinere Scharen nach Preußen gezogen sind, die vom Orden zur Sicherung des gewonnenen Gebietes benutzt wurden.

Mittlerweile waren sehr unglückliche Ereignisse eingetreten. Am 13. Juli 1260 hatte der Orden von den Littauern bei Durben eine schwere Niederlage erlitten, und infolgedessen begann eine allgemeine blutige Reaktion der Preußen gegen die Herrschaft des Ordens, im Verlaufe deren selbst Marienwerder verbrannt und der Orden an den Rand des Verderbens gebracht wurde.[4] Jetzt galt es in besonderem Maße, das bereits Gewonnene zu sichern. Eine treffliche Maßregel traf der Bischof Heinrich von Samland, indem er beschloß aus den bischöflichen Gütern einige Lehen zu bilden und die neubekehrten Gläubigen mit denselben zu begaben. Der Papst Alexander erteilte am 7. Januar 1261 die Erlaubnis zu dem Vorhaben.[5]

Um den Deutschherrn ihre Aufgabe zu erleichtern, verlieh er ihnen eine Reihe von Privilegien. Am 11. Juli 1257 gewährte er ihnen denselben Ablaß, welcher den nach dem hl. Lande ziehenden Kreuzfahrern vom apostolischen Stuhle auf dem allgemeinen Koncile verliehen war.[6] Am 28. Juli erlaubte er den Deutschherrn, da wegen der Tötung einer nicht geringen Anzahl von Brüdern der Orden neuer Mitglieder sehr bedürfe, ohne Verzug

---

[1] Voigt l. c. I, 122, Nr. 122. P. 17544.

[2] Voigt l. c. I, 136, Nr. 134. P. 18007. In derselben Weise unter demselben Datum an den Bischof Bruno von Olmütz (P. 18007. Strehlke l. c. Nr. 209).

[3] l. c. III 49.

[4] Ewald l. c. IV, 3 ff. Wetzer u. Welte l. c. X, c. 376.

[5] Voigt l. c. I, 135, Nr. 133. P. 18004

[6] Voigt l. c. I, 107, Nr. 109. P. 16921.

in voller Freiheit Kleriker und Laien zu Brüdern aufzunehmen.[1] Am 7. August 1257 gewährte Alexander ihnen, daß ihre Priester-Brüder diejenigen, welche für Preußen das Kreuz genommen, nach Erfüllung ihres Gelübdes, sowie auch diejenigen, welche wegen Krankheit oder anderer Hindernisse ihr Gelübde zu erfüllen nicht imstande wären, von ihrer Pflicht lösen und doch ihnen den den Kreuzfahrern nach Livland und Preußen bewilligten Ablaß erteilen könnten.[2] Am 3. Juni 1258 erteilte er denen, welche von den Kreuzpredigern des deutschen Ordens das Kreuz genommen hatten, für ihre Person, ihre Besitzungen und Kirchen dieselben Freiheiten und Nachlässe, welche den Templern verliehen waren.[3] Am 6. Aug. 1257 befreite der Papst den Orden von der Pflicht irgendwelcher Leistung oder Unterstützung[4] an die, welche gegen die heidnischen Littauer und Jadzwinger[5] das Kreuz predigten.[6] Am 9. Februar 1258 verlieh er den Deutschherrn zum Schutze ihrer Befestigungen und Kastelle, daß sie dieselben „cum inculpatae tutelae moderamine“ gegen die Heiden und gegen alle, welche sie ihnen nehmen wollten, verteidigen könnten.[7] Am 21. Januar 1260 endlich erlaubte er ihnen innerhalb der Grenzen der von dem damaligen Legaten Wilhelm von Modena, späterem Kardinalbischof von Sabina, getroffenen Bestimmungen[8] die Preußen, welche den preu-

[1] Bunge l. c. I, 395, Nr. 309. P. 16950.

[2] Bunge l. c. I, 400, Nr. 312. P. 16965. Wiederholt am 10. Mai Mai 1258 (Bunge l. c. I, 411, Nr. 323. P. 17264).

[3] P. 17294. „cruciferis . . ., terris, templis . . . immunitates et indulgentias . . .“

[4] „procuratio vel subsidium“.

[5] Jentuesones. Bunge l. c. „infideles Gzetvesiae“. Wohl ein den Preußen und Littauern verwandtes Volk (Ewald l. c. III, 100).

[6] Bunge l. c. I, 397, Nr. 310. P. 16963. Wenn der Papst in demselben Schreiben verbietet ohne Erlaubnis der Deutschherrn in Böhmen, Polen, Pommern, Mähren und überhaupt allen Provinzen, welche der apostolische Stuhl zur Unterstützung des Ordens in Livland und Preußen überwiesen hatte, das Kreuz zu predigen, so sollte, wie ersichtlich, durch dieses Verbot der Kreuzpredigt, welche er für jene Gebiete dem Minderbruder Bartholomäus von Böhmen zur Betreibung eines Zuges gegen die Littauer und Jadzwinger übertragen hatte, kein Eintrag geschehen (s. Sbaralea l. c. II, 63, Nr. 92). P. 17180.

[7] Voigt l. c. I, 111, Nr. 113. P. 15981.

[8] „ Iuxta commissionem et mandatum“.

ßischen Bischöfen unterworfen waren,[1] zur Hilfeleistung auf den Zügen gegen die Heiden und bei der Anlage von Befestigungen, selbst mit Gewalt, heranzuziehen.[2]

Um ihnen aber auch geldliche Unterstützung zu gewähren, erlaubte er ihnen das Almosensammeln in weitem Umfange. Wiederholt, am 1. Juni und 9. September 1257, am 27. Juni, 29. November und 11. December 1258 und am 30. April 1259 befahl er allen Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten und anderen Prälaten die Deutschherrn gütig aufzunehmen und in ihren Gebieten frei Almosen sammeln zu lassen.[3]

Neben der Kreuzpredigt gegen die heidnischen Preußen lief die Kreuzpredigt gegen die heidnischen Littauer, Jadzwinger und andere benachbarte Heiden parallel. Alexander beauftragte vor allem den Minderbruder Bartholomäus von Böhmen mit derselben und trug ihm am 6. August 1255 auf selbst und durch geeignete Brüder seines Ordens in Polen, Böhmen, Mähren und Österreich zu predigen.[4] In einem Schreiben vom folgenden Tage verlieh er den Teilnehmern dieses Kreuzzuges die Abläße und Privilegien der zum hl. Lande ziehenden Kreuzfahrer.[5] Bereits am 26. Juli hatte er dem Bruder Bartholomäus befohlen gegen alle jene mit kirchlichen Strafen vorzugehen, welche den Heiden Hilfe leisteten oder das Geschäft der Kreuzpredigt irgendwie hinderten.[6] Da der Herzog Kasimir wohl in trügerischer Absicht[7] nach Rom berichtete, daß die Jadzwinger freiwillig das Christentum annehmen wollten, befahl Alexander am 15. Juli 1256 dem Bischofe von Breslau, dem Prior der Predigerbrüder in der Diöcese Kulm und dem Minderbruder Bartholomäus diese sowie alle anderen, welche freiwillig den christlichen Glauben annehmen wollen, auf-

---

[1] „Pruteni . . . Episcopo Pruscie subiecti". Der Singular steht hier wohl in Erinnerung an die frühere Stellung Alberts als Erzbischofs von Preußen.

[2] P. 17762. Voigt l. c. I, 123, Nr. 124.

[3] P. 16861. 17003. 17324. 17422. 17432. 17553. Strehlke l. c. 384, Nr. 544. 393, Nr. 572. 399, Nr. 587. 403, Nr. 598. 404, Nr. 600. 406, Nr. 606.

[4] Sbaralea l. c. II, 63, Nr. 92. P. 15981.

[5] Sbaralea l. c. II, 63, Nr. 94. P. 15983.

[6] Al. Reg. a. 3 f. 41, c. 309.

[7] Ewald l. c. 113 f.

zunehmen und zu verteidigen.[1] Auf die Ermahnung des Erzbischofs von Gnesen und des Bruders Bartholomäus hin nahmen der Herzog Kasimir von Kujavien[2] und andere Herzoge und Gläubige in Polen, Böhmen und anderen Gegenden das Kreuz und rüsteten sich gegen die Littauer zu Felde zu ziehen. Der Papst nahm am 5. Januar 1257 dieselben nebst ihren Familien und Gütern unter seinen Schutz und befahl den Bischöfen von Krakau und Breslau und dem Abte des Klosters „Suleisy" in der Erzdiöcese Gnesen jeglicher Belästigung derselben zu wehren.[3]

In Littauen eröffnete der Sieg, welchen der deutsche Orden im Jahre 1252 erfocht, dem Christentum günstige Aussichten. Der Großfürst Mindove wurde zur Annahme der Taufe genötigt. Papst Alexander IV. beglückwünschte ihn am 6. März 1255 zum Bekenntnisse des katholischen Glaubens und gewährte ihm, daß er seinen Sohn durch einen lateinischen Bischof zum König von Littauen krönen lasse.[4] In einer anderen Urkunde von demselben Tage bestätigte er ihm auf seine Bitte einige Gebiete des russischen Reiches, welche er erobert hatte.[5] Doch hatte das Christentum keinen Bestand.

In Rußland hatte sich seit dem 12. Jahrhunderte mehr und mehr das griechische Schisma ausgebreitet. Zwar hatten es die Päpste nicht an Bemühungen fehlen lassen die Russen zur Union zurückzuführen, aber dieselben waren im wesentlichen erfolglos geblieben. Günstiger gestalteten sich die Verhandlungen des Papstes Innocenz' IV. mit dem Fürsten Daniel von Halicz. Derselbe trat in die Union ein und wurde im Jahre 1253 oder 1254 von dem päpstlichen Legaten Opizo zum Könige gekrönt.[6] Daniel fiel jedoch bald wieder zum Schisma ab.[7] Alexander IV. bemühte sich ihn zur Union zurückzuführen. Am 13. Februar 1257 richtete er ein Schreiben an ihn, in welchem er ihn wegen seines Abfalls tadelte

[1] Bourel d. l. R. 1429. P. 16482.

[2] P. 16655: „Lansici et Cuiaviae dux". Sbaralea l. c. II, 182, Nr. 268: „Lanciciae".

[3] Sbaralea l. c. II, 182, Nr. 268. P. 16655. S. auch P. 16652. Al. Reg. a. 3 f. 1, c. 7. Auch Al. Reg. a. 3 f. 1, c. 6.

[4] Theiner, Mon. Pol. I, 60, Nr. 123. P. 15720.

[5] Theiner l. c. I, 61, Nr. 123.

[6] Goetze l. c. S. 135, Exkurs B.

[7] Goetze l. c.

und ermahnte zum Gehorsam gegen die römische Kirche, welchen er unter einem Eide versprochen habe, zurückzukehren.[1] Um seinem Worte größeren Nachdruck zu geben, befahl er unter demselben Datum den Bischöfen Bruno von Olmütz und Thomas von Breslau, Daniel durch kirchliche Strafen zur Beobachtung des Versprochenen zu zwingen.[2] Aber die Bemühungen des Papstes waren vergeblich.[3]

Die Dänen, deren Ziel seit langem gewesen war Eroberungen in den Ostseeländern zu machen, hatten Kolonisten und Glaubensboten nach Esthland geschickt. Das Werk hatte vorerst guten Erfolg, es wurden Bistümer gegründet und dieselben der dänischen Metropole Lund unterstellt. Deshalb forderte der Papst Alexander, da die Neubekehrten von den umwohnenden Barbaren noch viel belästigt wurden, den Erzbischof von Lund auf in der ganzen Provinz Dänemark zur Unterstützung der Neubekehrten das Kreuz predigen zu lassen.[4]

Hier dürfte der Platz sein über die Beziehungen Alexanders zu den nordischen Reichen einiges zu sagen.[5] In Dänemark bestanden Streitigkeiten zwischen den weltlichen Großen, welche einen Rückhalt an dem Könige Christoph fanden, und den Bischöfen des Landes. Die Bedrückungen von seiten ersterer veranlaßten die Bischöfe zu gemeinsamer Beratung von Maßregeln der Abwehr zusammenzutreten. Das Ergebnis derselben waren die Beschlüsse, daß, wenn ein Bischof innerhalb des Königreiches Dänemark nach dem Befehle des Königs oder mit seinem Wissen oder seiner Zustimmung durch einen Edlen gefangengenommen oder verstümmelt wird oder sonst großes Unrecht an seiner Person erleidet, ipso facto das ganze Königreich dem Interdikte verfallen soll, daß aber, wenn an einem Bischofe außerhalb des Königreiches Genanntes verübt wird und die Annahme berechtigt ist, daß es irgendwie nach dem Rate des Königs oder seiner Fürsten oder Edlen geschehen ist, ipso facto die Diöcese dieses Bischofs dem Interdikte unterliegen, jedoch auch in diesem Falle das ganze Land demselben

[1] Reg. Bohem., II, 54, Nr. 141. P. 16731. Raynaldi ann. ad a. 1257, § 26—28.

[2] Reg. Bohem., II, 55, Nr. 142. P. 16732.

[3] Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, Artikel Russen von Neher X, 1383.

[4] Ohne Zeitangabe. P. 18105. Eubel l. c. 441, Riga, Anm. 2.

[5] S. oben S. 211.

verfallen soll, wenn der König innerhalb eines Monats nach geschehener Ermahnung dem Verletzten nicht Genugtuung leistet. Der Papst bestätigte am 3. Oktober 1257 die Statuten des Koncils.[1] Der Streit setzte sich in den nächsten Jahren fort. Vergebens bot der Erzbischof Jakob von Lund den Verzicht auf die Leitung seiner Diöcese an. Am 8. April 1258 bevollmächtigte der Papst den Erzbischof von Upsala und den Bischof von Schleswig den Verzicht entgegenzunehmen.[2] Der Erzbischof und der Propst und Archidiakon von Lund wurden gefangengenommen. Deshalb sah sich der Papst veranlaßt am 4. Juni 1259 den Bischöfen von Schwerin, Lübeck und Paderborn und unter demselben Datum den dänischen Bischöfen von Wiborg, welcher zugleich Kanzler des Königs war, und Aarhus zu befehlen den König Christoph zu ermahnen und dahin zu bringen, daß er innerhalb eines Monats Genannte freilasse.[3] Zugleich bat er den „princeps Ryanorum" sich nach Kräften um die Freilassung zu bemühen.[4]

Wenig tritt Schweden in der damaligen Geschichte hervor. Auch zwischen dem Könige Waldemar von Schweden und dem Landesmetropoliten, dem Erzbischofe Lorenz von Upsala, scheint nicht das beste Verhältnis bestanden zu haben. Am 9. Januar 1259 sah Papst Alexander sich veranlaßt den König und Birjer Jarl zu ermahnen den Erzbischof zu ehren und ihm genannte seiner Kirche gehörige Güter[5] zurückzugeben.[6] Erzbischof und Kapitel von Upsala trugen sich mit dem Gedanken die Kirche von Upsala an einen geeigneteren Ort zu verlegen. Alexander billigte den Plan und ermahnte am 16. Februar 1259 die Suffragane von Upsala und bat am 1. März desselben Jahres den König Waldemar gegebenen Falls zu dem kostspieligen Werke hilfreiche Hand zu leisten.[7]

In welch weitem Maße in damaliger Zeit die Mitwirkung des apostolischen Stuhles in Anspruch genommen wurde, ersehen wir daraus, daß, als Birjer Jarl, der Herzog von Schweden, zur Vermeidung von Blutvergießen seinen nachgeborenen Söhnen bestimmte Teile seines Reiches anweisen wollte, er den Papst um Gutheißung seiner Absicht anging. Dieser forderte am 30. December

[1] Al. Reg. a. 3, f. 88, c. 674. [2] P. 17225.
[3] P. 17590. [4] Schreiben von demselben Datum. P. 17591.
[5] Villen. [6] P. 17447. [7] P. 17489. 17498.

1255 den Erzbischof von Upsala und die Bischöfe von Linköping und Skaren auf dafür zu sorgen, daß die Erbteilung unverletzt beobachtet werde.[1]

Ein Beweis für die umfassende Sorge des apostolischen Stuhles ist es, daß der Papst Alexander im Jahre 1259 die Könige von Schweden und Dänemark aufforderte durch gemeinsame Bemühungen den Verheerungen heidnischer finnischer Seeräuber an den schwedischen Küsten ein Ziel zu setzen.[2]

Neuntes Kapitel.

Alexander IV. und die päpstliche Finanzverwaltung.

Das gesamte Mittelalter weist keine gleich umfangreiche Verwaltung auf als die der römischen Kurie. Nach der geistlichen Seite hin umfaßte dieselbe die gesamte katholische Christenheit, nach der weltlichen Seite hin Rom und die Provinzen des Patrimoniums. Aber bei den vielfachen Berührungspunkten, welche zwischen dem geistlichen und weltlichen Gebiete im Mittelalter bestanden, wurde die Kurie in die politischen Verhältnisse aller christlichen Länder Europas hineingezogen. Dazu kam, daß bei allen gemeinchristlichen Unternehmungen, wie der Missionierung heidnischer Länder, der Kreuzzugsbewegung in ihren verschiedenen Gestaltungen, der Papst als Oberhaupt der Christenheit in erster Linie beteiligt war. Eine solch umfangreiche Verwaltung, eine solch ausgedehnte Beteiliguug an den verschiedensten Verhältnissen und Unternehmungen erforderte aber viel Geld. Namentlich seitdem die Kurie mit Innocenz III. in größerem Maßstabe eine italienische territoriale Politik inauguriert hatte und Gregor IX. in die schwersten Kämpfe mit den Staufern verwickelt war, bedurfte sie des Geldes. Als Gregor starb, soll er bei römischen Kaufleuten gegen 60000 Mark schuldig gewesen sein.[3] In den folgenden zwei Jahren der Sedisvakanz — Cölestin IV. regierte nur 17 oder 18 Tage[4] — wuchs die Schuld

[1] Bourel d. l. R. 1037. P. 16151. Geijer, Geschichte Schwedens, in der Sammlung von Heeren und Ukert, I (Hamburg 1832), 156.

[2] Geijer l. c. 158.

[3] Gottlob, Päpstliche Darlehensschulden des 13. Jahrh. im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft, 1899, B. XX, S. 675.

[4] BFW. 7378 b.

stark an. Nach Matthäus von Paris[1] soll sie beim Regierungsantritte Innocenz' IV. 150000 Pfund betragen haben und die Zinsenschuld ungefähr ebenso hoch gewesen sein. Der Papst selbst klagte, daß der apostolische Stuhl nicht nur fast aller beweglichen Güter bar, sondern auch von den schwersten Schulden gedrückt sei.[2] Die gewaltigen Kämpfe und Unternehmungen seines Pontifikates konnten die Schuldenlast der Kurie natürlich nur erhöhen. Die Geldmittel der Kurie erschöpften sich, der Papst sah sich zu Anleihen genötigt,[3] ja, am Ende seiner Regierung mußte er seinen Legaten, den Magister Albert, anweisen selbst unter ungünstigen Bedingungen Darlehen aufzunehmen.[4]

Alexander IV. fand also eine sehr ungünstige Finanzlage vor. Dazu kam, daß die Angelegenheit, welche dieselbe vornehmlich veranlaßt hatte, die sicilische Frage, durch die Erfolge, welche Manfred in der letzten Zeit errungen hatte, wieder in ein ungünstigeres Stadium getreten war. Es mußte eine der vornehmlichsten Sorgen Alexanders sein, der drückenden Finanznot abzuhelfen. Wir werden sehen, daß er sich redlich und nicht ohne Geschick bemüht hat, wenngleich es ihm bei der Ungunst der Verhältnisse nicht gelang, in wesentlichem Wandel zu schaffen.

Vorweg wollen wir eine Frage besprechen, welche, wenn sie sich bejahend beantworten ließe, allerdings von nicht geringer Bedeutung für das damalige päpstliche Finanzwesen geworden wäre. Gottlob hat in seiner Abhandlung „Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert"[5] nachzuweisen versucht, daß Alexander IV. die Servitientaxe eingeführt habe. Gegen seine Beweisführung hat sich Haller[6]

[1] l. c. ed. Luard, IV, 429. Gottlob l. c. 675.

[2] Gottlob l. c. 676 f. Das Schreiben ist aber bei Berger, Reg. Inn. IV, 22, nicht zu finden.

[3] S. Gottlob l. c. 676 f.

[4] Schreiben des Papstes vom 7. Juni 1253. Er weist ihn an eine Anleihe zu machen, „etiam si oportuerit, sub gravibus usuris, quantumcumque et a quibuscumque poteris invenire". Die letzten Worte scheinen darauf hinzuweisen, daß der Kredit des Papstes damals nicht gerade groß war. Rodenberg l. c. III, Nr. 208, IV. Vgl. auch Gottlob l. c. 677.

[5] Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz, Heft 2, Stuttgart 1903.

[6] Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Jahrgang 22, Heft 4, S. 344 ff.

erhoben und ist zu dem Resultate gekommen, dieselbe „rundweg abzulehnen". „Den Ursprung des servitium commune und die Entstehung der Taxliste, sagt er am Schlusse seiner Recension[1] hat Gottlob nicht aufgeklärt." Haller stützt sich in seiner Widerlegung unter anderem auch auf die ausführliche Detailkritik Göllers, welcher in den Göttinger Gelehrten Anzeigen, 1903, Nr. 12, die Beweisführung Gottlobs ebenfalls verwirft. Ich pflichte der Ansicht Hallers und Göllers bei, indem ich den Beweis Gottlobs nicht für überzeugend halte. Bis auf weiteres müssen wir unser Urteil über die Zeit der Entstehung der Servitientaxe, bezw. über den Urheber der Einführung derselben, wenn man überhaupt von einem solchen wird sprechen können, in suspenso lassen. Was aber bleibt dann an finanziellen Maßregeln Alexanders übrig?

Das Schmerzenskind der päpstlichen Politik war seit der durch Heinrich VI. geschehenen Vereinigung der deutschen und sicilischen Krone die sog. sicilische Frage. Das im Interesse der Selbsterhaltung und eigenen Unabhängigkeit gebotene Bemühen der Päpste die dauernde Vereinigung beider Kronen auf demselben Haupte zu verhindern, hatte für diese die größten Schwierigkeiten und große Geldaufwendungen im Gefolge. Nach vergeblichen anderen Versuchen einer Lösung der sicilischen Frage hatte Innocenz IV. ernstlich die Kandidatur des Prinzen Edmund von England für den sicilischen Thron ins Auge gefaßt. Mit Recht vermutet Gottlob,[2] daß er bei diesem Vorgehen neben anderen Gründen von Gründen der Finanzpolitik geleitet gewesen sei. Zum Abschluß war die Angelegenheit durch ihn nicht gelangt. Nachdem sein Nachfolger Alexander IV. ohne Erfolg den Weg gütlichen Ausgleiches mit den Staufern versucht hatte,[3] knüpfte er an den Plan Innocenz' IV. an und belehnte am 9. April 1255 den jungen Edmund mit dem Königreiche Sicilien.[4] Wie schon oben bemerkt, ließ der Papst Alexander bei seinem Schritte in erster Linie sich durch den an der Kurie herrschenden Geldmangel bestimmen. Daraufhin weisen deutlich die Bedingungen des Belehnungsdokumentes. In demselben wurde dem Papste die Zahlung der von Innocenz zur Förderung der Eroberung des Königreiches Sicilien versprochenen 100000 Pfund Gold erlassen. Weiterhin verpflichtete sich der Vater

[1] l. c. 349.
[2] l. c. 677.
[3] S. oben S. 28 ff.
[4] S. oben S. 36.

Edmunds, König Heinrich von England, alle bisher vom Papste für Sicilien gemachten Ausgaben in Höhe von 135541 Pfund Sterling der Kirche zurückzuerstatten, und zwar 10000 Pfund bis zum nächsten Weihnachtsfeste, weitere 10000 Pfund und den ganzen Rest bis Michaelis 1256 zu bezahlen. Endlich wurde bestimmt, daß Heinrich alle weiteren Kosten des Unternehmens bis Michaelis 1256 ebenfalls tragen, die Kirche aber, welche mittlerweile diese Ausgaben bestreitet, als Pfand für dieselben das Gebiet von Montecassino, die Terra di Lavoro, den Principato, die Basilicata und das Gebiet von Benevent behalten solle.[1] Der Vertrag ist ein Beweis für das finanzpolitische Geschick des Papstes Alexander, wenn wir auch, wie oben des weiteren dargetan ist, das in demselben zum Ausdruck kommende Verfahren des Papstes nicht billigen können.

Auch im weiteren Verlaufe der kurial-englischen Verhandlungen zeigte Alexander Geschicklichkeit in der Behandlung finanzieller Fragen. Um dem Könige von England die Möglichkeit zu geben die genannte große Summe bis zu Michaelis 1256 der Kurie zu erstatten und das sicilische Unternehmen zur Ausführung zu bringen, wies er ihm am 22. April 1255 den Zehnten von den kirchlichen Einkünften in England, Wales, Irland und der Gascogne auf zwei Jahre an.[2] Am 16. Mai überließ der Papst dem Könige den Zwanzigsten von den schottischen Kirchen und Klöstern auf weitere drei Jahre.[3] Am 17. Mai befahl er seinen Kollektoren auch die anderen Gelder, welche in Schottland zur Unterstützung des heil. Landes einkommen, dem Könige von England anzuweisen.[4] Der Bischof Giacomo Buoncambio von Bologna hatte unter Innocenz IV. für die Angelegenheit des Königreiches Sicilien viertausend Pfund Turonesen aufgewandt. Die Kurie war ihm diese Summe noch immer schuldig. Weil nun Alexander hoffte, daß Giacomo bei persönlicher Anwesenheit am leichtesten die viertausend Pfund vom Könige Heinrich erlangen werde, so sandte er gerade ihn nach England, damit er Edmund feierlich mit Sicilien belehne. Und in der Tat erlangte der Bischof das Geld, welches zugleich eine Abschlagszahlung auf die 135541 Pfund Sterling war.[5] Giacomo wird überhaupt den Auftrag gehabt haben beim Könige auf baldige

[1] S. oben S. 37 ff. [2] S. oben S. 40. [3] S. oben S. 40 f.
[4] S. oben S. 41. [5] S. oben S. 41 f.

Zahlung der übernommenen Schulden zu bringen. Seiner Geschicklichkeit mag es zu danken sein, daß Heinrich sofort 50000 Mark Sterling an den Papst sandte.[1] Von weiteren Geldsendungen aber hören wir nicht, auch nicht in den folgenden Jahren. Der König hatte eben in seinem Leichtsinn mehr versprochen, als er halten konnte, und der englische Klerus leistete der Eintreibung der dem Könige bewilligten Kirchenzehnten und Kreuzugsgelder erfolgreichen Widerstand.[2] Der Papst aber legte bei der Finanznot der Kurie — die Kaufleute, welche das Geld zur Betreibung der sicilischen Angelegenheit geliehen hatten, drohten sogar sich im Falle der Nichtzahlung an die Kirchengüter der Stadt Rom zu halten[3] — besonderes Gewicht auf die genaue Innehaltung eben jener finanziellen Bestimmungen des Vertrages. Daher seine immer wiederholten Mahnungen, welche er direkt oder durch seine Gesandten an den König richtete, die übernommenen Schulden zu zahlen und Hilfsgelder zu schicken.[4] Anderseits aber suchte er dem Könige die pekuniären Lasten zu erleichtern, indem er ihm am 13. Juni und am 21. August und den folgenden Tagen des Jahres 1256 zum Zwecke des sicilischen Unternehmens gewisse kirchliche Einkünfte anwies.[5] Ja, so wichtig erschienen dem Papste Alexander jene Bestimmungen, daß, als es Heinrich durch Vermittlung der Kardinäle gelungen war, im Herbst 1256 eine Neuprüfung der Bedingungen des Vertrages vom 9. April 1255 von seiten der Kurie zwecks Milderung derselben zu erreichen, er wohl den Termin für den Antritt der sicilischen Expedition bis zum 1. Juni 1257 verlängerte, von der drückenden Schuldenlast aber nicht das Geringste nachließ, ja, noch die erschwerende Bedingung hinzufügte, daß der König die Zehnten der kirchlichen Einkünfte, welche ihm bis zu einem bestimmten Zeitpunkte überlassen waren, nicht mehr für sich behalte, sondern den Kaufleuten zur Entlastung der römischen Kirche von ihren Schulden auszahle.[6] Und doch hatte der König den Kardinälen erklärt, daß die Geldforderungen der Kurie unerfüllbar seien und vor allem an ihnen das ganze sicilische Unternehmen

[1] S. oben S. 57. [2] Gottlob l. c. 677 f.

[3] Schreiben des Papstes vom 5. Februar 1256 (BFW. 9045).

[4] BFW. 9045. Rymer l. c. 343, BFW. 9062, P. 16416. Rymer l. c. 376, BFW. 14060.

[5] S. oben S. 59. [6] S. oben S. 58 ff., 60 f.

scheitern könne.[1] Auch in der Folgezeit ließ Alexander trotz eines im Sommer 1257 erneuten Versuches des Königs eine Milderung der Vertragsbedingungen zu erlangen[2] von den Geldforderungen nichts nach, selbst auf die Gefahr des Scheiterns des Unternehmens hin. Tatsächlich ist dasselbe denn auch, aber nicht aus diesem Grunde allein, nicht zustande gekommen. Wir können aber aus dieser fortgesetzten Weigerung des Papstes die pekuniären Bedingungen des Vertrages zu mildern, auf die große, stets steigende Geldnot der Kurie schließen. Diese schien eben eine solche Milderung durchaus zu verbieten.

Wenn wir das finanzielle Facit der Abmachungen und nachfolgenden langjährigen Verhandlungen zwischen dem englischen Könige und dem Papste Alexander ziehen, so müssen wir gestehen, daß die infolge derselben der Kurie geleisteten Zahlungen dieser keine wesentliche Erleichterung der finanziellen Schwierigkeiten brachten. Vielmehr steigerten sich dieselben im Verlaufe des Pontifikates des Papstes, da derselbe in dem mit Manfred notwendig auszufechtenden Kampfe auf sich selbst angewiesen und gezwungen war neue Schulden zu machen. Wie groß die Schuldenlast bereits im zweiten Jahre seines Pontifikates, im Jahre 1256, war, ersehen wir aus verschiedenen Äußerungen des Papstes. Schon im Februar klagte er dem Könige von England, daß die Kaufleute, welche der Kurie Geld geliehen, ihn mit ihren beständigen Klagen und ihrem Geschrei um Rückzahlung verfolgten.[3] Am 11. Juni desselben Jahres schreibt er an den König, er habe für das sicilische Unternehmen die apostolische Kammer ausgeschöpft, die Kirche mit vielen Schulden überhäuft, ja sozusagen das Geld aller beim hl. Stuhle weilenden Kaufleute und das vieler Beamten und Familiaren und anderer leihweise aufgenommen, so daß er zuletzt keinen Kredit mehr fand.[4] Am 27. September sieht er sich Rostand gegenüber zu der Klage genötigt, daß die römische Kirche für Sicilien unzählige

[1] S. oben S. 58 f. [2] S. oben S. 63 f.

[3] Rymer l. c. 337. Lünig, Cod. dipl. Ital. II, 927.

[4] Rymer l. c. 342: „Exhauriverimus cameram nostram praedictam, ecclesiam multis et gravibus obligationibus astringentes, omnium quasi mercatorum, apud praedictam sedem morantium, et multorum officialium, et familiarium nostrorum, ac aliorum etiam, pro huiusmodi necessitate pecuniis iam receptis (ita quod non poteramus mutuam invenire)".

Schulden kontrahiert habe und, wenn nicht bald Hilfe komme, kaum jemals von ihrer Not wieder befreit werden könne.[1]

Für die Schulden aber mußte Sicherheit gestellt werden. So verpfändete der Papst den Gläubigern päpstliche Güter und Fiskalrechte in Sicilien[2] und gab Anweisungen auf die englischen Kreuzzugsgelder.[3] Da der Papst gerade in den englischen und schottischen Kreuzzugsgeldern die hauptsächlichste Geldquelle für das sicilische Unternehmen und ein Hauptabhilfsmittel für die drückende päpstliche Finanznot erblicken mußte, so legte er besonderes Gewicht darauf, daß jene Gelder reichlich und pünktlich einkämen. Zu diesem Zwecke erließ er eine Reihe von Verfügungen an seine Kollektoren in England und Schottland. Nur einige derselben seien hervorgehoben. Am 15. Mai 1255 befahl er dem Erzbischof Bonifacius von Canterbury und Magister Rostand zu sorgen, daß alles englische Geld, welches für das hl. Land bestimmt sei — mittlerweile aber hatte Alexander das Kreuzzugsgelübde des Königs in ein gegen Manfred von Sicilien gerichtetes umgewandelt —, unverkürzt[4] einkomme, und es dem englischen Könige anzuweisen.[5] Am 17. Mai befahl er denselben die Lösegelder für den Erlaß des Kreuzzugsgelübdes, die Legate und sonstige Gelder, welche in Schottland für das hl. Land einkämen, zu sammeln und dem Könige von England unverkürzt anzuweisen.[6] Den Zweck der Unterstützung des apostolischen Stuhles gibt der Papst direkt an, indem er am 27. September 1256 seinem Gesandten Rostand befahl die schottischen Prälaten anzuhalten die Schulden, welche sie für die sicilische Unternehmung haben auflaufen lassen, zu bezahlen.[7] Um seinen Verordnungen Nachdruck zu geben, drohte er kirchliche Strafen an. So befahl er am 22. September 1256 allen Archidiakonen in England alle englischen Prälaten und anderen Kleriker, welche den Zehnten von ihren Einkünften nicht zahlten, öffentlich für exkommuniciert zu erklären.[8]

[1] Rymer l. c. 348. Siehe auch Gottlob l. c. 678.

[2] „Demania et scandentiae et alia iura curiae". Schreiben des Papstes vom 20. Juli 1255. Rodenberg l. c. III, 406. Bourel d. l. R. 1003.

[3] S. oben S. 60 ff. [4] „integre".

[5] Rymer l. c. 322. P. 15863.

[6] Rymer l. c. 322. P. 15867.

[7] Rymer l. c. 348. P. 16557.

[8] Rymer l. c. 348. P. 16553.

Aber nicht nur durch Anweisung von Kreuzzugsgeldern, sondern auch durch Überweisung anderer Gelder suchte der Papst dem Könige von England und so indirekt seiner eigenen Finanznot zu helfen. Am 21. August 1256 befahl er seinem Gesandten Rostand die Einkünfte aller Würden und Stellen, deren Besetzung infolge langer Vakanz nach gesetzlicher Vorschrift dem apostolischen Stuhle anheimgefallen sei, sorgfältig zu sammeln und für das Unternehmen des Königs von England aufzuheben.[1] An demselben Tage gab er denselben Befehl inbetreff der Einkünfte jener Würdenträger und Inhaber geistlicher Stellen in England, welche ihre Residenzpflicht nicht halten.[2] Zwei Tage später bewilligte er dem König von England für die nächsten fünf Jahre die Einkünfte aller vakant werdenden Würden und Stellen.[3] Am 25. August endlich befahl er Rostand alle beweglichen Güter der ohne Testament sterbenden Kleriker in England und den anderen Ländern des Königs nach der gewohnheitsmäßigen Quote des einzelnen Landes sorgfältig zu sammeln und für das Unternehmen des Königs aufzuheben.[4]

Da aber der Zweck dieser Maßregeln durch den König von England Erleichterung der päpstlichen Schuldenlast zu erlangen nur zum geringen Teil erreicht wurde, so suchte der Papst ohne und gegen ihn dieses Ziel zu erreichen. In dem auf den 6. Okt. 1256 vordatierten Schreiben entzog der Papst unter gleichzeitiger Verlängerung des zum Antritt der sicilischen Expedition gesetzten Termines bis zum 1. Juni 1257 dem Könige die freie Verfügung über die Kirchenzehnten und bestimmte, daß dieselben direkt den Kaufleuten zur Entlastung der Schulden der römischen Kirche ausgezahlt würden.[5] In Ausführung der geplanten Maßregel hatte er bereits am 2. September seinem Gesandten Rostand befohlen den englischen Kirchenzehnten im Namen der römischen Kirche zur Entlastung von ihren Schulden, zu deren Behebung der König verpflichtet sei, zu sammeln und aufzubewahren.[6] Auch sandte er Boten, wie den Florentiner Kaufmann Huguitio, genannt Mațe, welche das Geld von Rostand, sei es zur direkten Befriedigung der

[1] Rymer l. c. 344. P. 16526.
[2] Rymer l. c. 344. P. 16527.
[3] Rymer l. c. 345. P. 16529.
[4] Rymer l. c. 345. P. 16532.
[5] S. oben S. 60 f.
[6] Rymer l. c. 346. P. 16540.

Gläubiger, sei es zur Abführung nach Rom, in Empfang nehmen sollten.[1] Wir wir denken können, war der englische König durch die erwähnte Bestimmung des Papstes hinsichtlich des Kirchenzehnten höchlich aufgebracht. Er erließ das strenge Verbot, daß die päpstlichen Kollektoren irgend einen Teil des gesammelten Zehnten zur Bezahlung kurialer Gläubiger aus dem Lande ausführten, gebot vielmehr, daß das Geld im neuen Tempel zu London hinterlegt werde, bis er über den Verlauf der sicilischen Angelegenheit Gewißheit habe.[2] Der Papst wiederholte dem Verbote des Königs gegenüber in dem Schreiben vom 3. Juni 1257 an Rostand den Befehl den Zehnten und alles andere aus kirchlichen Einkünften herrührende Geld zur Zahlung der wegen der sicilischen Angelegenheit gemachten Schulden zu verwenden.[3] Da aber der päpstliche Generalkollektor Rostand dem Befehle des Königs gehorchte,[4] ja selbst in den Dienst des Königs trat und ohne Erlaubnis des Papstes seinen Amtsbezirk verließ, um nebst anderen im Auftrage des Königs als Gesandter an die Kurie zu gehen,[5] da ferner andere päpstliche Boten in England sogar tätlichen Widerstand fanden,[6] so wird der päpstlichen Kasse für die folgenden Jahre aus England nur wenig Hilfe geworden sein.

Auch andere Mittel, welche der finanzkundige und findige Papst anwandte, konnten keine wesentliche Besserung der Finanzlage bringen. So richtete er eine besser organisierte und regelmäßigere Art der Zinserhebung ein,[7] so zwang er viele Zinspflichtigen, wie die Klöster S. Paul zu Terni, Acquaviva zu Spoleto, Monte Santo zu Todi, S. Lorenzo zu Collazone, ihre Abgaben, sogar bis auf vierzig Jahre, vorauszuzahlen.[8]

Aus Sparsamkeitsrücksichten scheint Alexander die Zahl der

[1] Rymer l. c. 352. P. 16620. Der Papst empfiehlt denselben am 15. December 1256 dem Könige.

[2] Erwähnt im Schreiben des Papstes an Rostand vom 3. Juni 1257 bei BFW. 9109. P. 16865. Rymer l. c. 356.

[3] S. die vorige Anmerkung.

[4] S. Gottlob l. c. 679.

[5] S. oben S. 67.

[6] S. Gottlob l. c. 679.

[7] S. Gottlob l. c. 678. Fabre in den Mélanges d'archéologie etc. X, 371.

[8] S. Gottlob l. c. 678. Fabre l. c. 375.

kurialen Beamten etwas verringert zu haben, wenigstens vereinigte er die Stelle des Vicekanzlers mit der siebten Notarstelle.[1] Ferner ist der Umstand, daß Alexander während seines ganzen Pontifikates keinen Kardinal ernannte, so daß die Zahl der Mitglieder des Kardinalskollegiums bei seinem Tode nur acht betrug, wohl nicht nur aus der Rücksichtnahme auf die im Kollegium herrschenden Parteiungen, sondern auch aus dem Bestreben möglichst zu sparen zu erklären.[2] Und auch bei Erlaß des Dekretes des Papstes, wodurch die alte Pflicht der Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte in bestimmten Zwischenräumen zur „Visitatio" nach Rom zu kommen, von neuem eingeschärft wurde, haben wohl finanzielle Beweggründe mitgewirkt.[3] Erwähnt sei noch, daß die älteste uns bekannte Kanzleitaxenliste vom Papste Alexander herrührt[4] und daß die Kanzleitaxen seitdem auf den Urkunden selbst vermerkt wurden.[5]

Aber alles dieses waren nur kleine Mittel, und so ist es nicht zu verwundern, wenn es heißt, daß Alexander seinem Nachfolger Urban IV. mehr als 150000 Mark Schulden, die bei römischen, sienesischen und florentinischen Kaufleuten standen, hinterlassen habe.[6]

Zehntes Kapitel.

Die Reformtätigkeit Alexanders IV.

Die Regierung Innocenz' IV. war vorwiegend von politischen Rücksichten beherrscht gewesen. Der Kampf gegen die Staufer, zuerst gegen Friedrich II., dem es Krone und Reich zu entwinden galt, sodann gegen seine Nachkommen, denen das Königreich Sicilien zu entreißen das Ziel war, hatte während der ganzen Dauer des

---

[1] Gottlob, Die Servitientaxe im 13. Jahrh., 72 f. Breßlau, Urkundenlehre, I, 217.

[2] Vgl. auch Gottlob l. c. 73 f. S. unten.

[3] Siehe unten. Vgl. auch Gottlob l. c. 74.

[4] Tangl, Kanzleiordnungen, S. 59 f.

[5] Breßlau l. c. 248. Nach Diekamp, Zum päpstlichen Urkundenwesen von Alexander IV. bis Johann XXII. in den Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsforschung, B. 4 (1883), S. 497 und 507, beginnt dieser Brauch mit dem Jahre 1257.

[6] Gottlob l. c. 679.

Pontifikates im Vordergrunde des Intereſſes geſtanden. Durch dieſen Kampf aber hatten die kirchlichen Intereſſen in nicht unerheblichem Maße gelitten. Da dem Papſte daran gelegen ſein mußte, in den Ländern Friedrichs, in Deutſchland und Italien, ſeine Anhänger in die einflußreichſten Stellen zu bringen, ſo hatte er in nicht wenigen Fällen die Bistümer und Abteien aus eigener Machtvollkommenheit beſetzt. Anderen ſeiner Anhänger hatte er im voraus die Anwartſchaft auf freiwerdende Bistümer und Abteien gegeben. Wieder andere hatte er mit Kanonikaten ausgeſtattet, bezw. ihnen die Anwartſchaft auf ſolche gegeben. Ja, bis zu zehn und zwanzig Stellen waren an einzelnen Kirchen auf Grund ſolcher Exſpektanzen beſetzt worden.[1] Dazu kam, daß die päpſtlichen Legaten und andere Boten nicht ſelten übertriebene Prokurationsforderungen an Kirchen und kirchliche Perſonen geſtellt hatten.[2] Die Männer der ſtrengeren kirchlichen Richtung erwarteten von dem Nachfolger Innocenz' IV. die Abſtellung dieſer und ähnlicher Mißſtände. Da nun Rainald von Oſtia als ein ſittenſtrenger, frommer und eifriger Prieſter und als ein Anhänger der innerkirchlichen Richtung bekannt war, ſo wird neben ſeiner verſöhnlichen politiſchen Stellung dieſe ſeine Geſinnung für ſeine Wahl ausſchlaggebend geweſen ſein. Man wird in der Wahl einen Sieg der Reformpartei des Kardinalskollegiums ſehen dürfen. Und in der Tat war die Erhebung Rainalds für die Reformbeſtrebungen günſtig. Das ſollte ſich alsbald zeigen. Zunächſt wird von ihm im allgemeinen berichtet, er habe das von ſeinem Vorgänger in reichem Maße geübte Syſtem der Wahlbevormundung bei der Beſetzung der hohen kirchlichen Würden wieder verlaſſen.[3] Damit ſoll geſagt ſein, daß er auf die nach kanoniſchem Rechte den Domkapiteln und Konventen zuſtehende Wahlfreiheit mehr als ſein Vorgänger Rückſicht genommen habe, nicht aber, daß er überhaupt nicht in dieſelbe eingegriffen habe, was bei der Lage der damaligen Verhältniſſe auch wohl nicht gut möglich war. Vielmehr läßt ſich eine Reihe von Fällen nachweiſen, in denen er aus eigener Macht-

[1] Schreiben Alexanders IV. vom 5. April 1255 in MG. Ep. III, 391. Bourel d. l. R. 997. BFW. 8970. P. 15776.

[2] Bourel d. l. R. 1323.

[3] Aldinger, Die Neubeſetzung der deutſchen Bistümer unter Papſt Innocenz IV. (Leipzig 1900), S. 194. Vgl. Gottlob, Die Servitientaxe, S. 73.

vollkommenheit die hohen Prälaturen besetzt hat. Nur einige zumeist Deutschland betreffende Fälle seien hier hervorgehoben. So setzte er am 5. Januar 1260 der durch die Cession des Bischofs Albert freigewordenen Regensburger Kirche den Predigerbruder Albert von Köln zum Bischofe.[1] Da das Trierer Domkapitel nach dem Tode des Erzbischofs Arnold von Isenburg sich über den Nachfolger nicht einigen konnte, ernannte der Papst im Jahre 1260 aus eigener Machtvollkommenheit den Metzer Domdechanten Heinrich von Vinstingen zum Erzbischofe.[2] Als der Bischof von Verdun, Jakob von Troyes, am 9. April 1255 von Alexander IV. auf den Patriarchalsitz von Jerusalem transferiert war, bestellte dieser am 5. Oktober 1255 den Magister Robert von Mailand aus apostolischer Machtvollkommenheit zu dessen Nachfolger.[3] Um auch ein außerdeutsches Beispiel anzuführen. Der Erzbischof Reginald von Armagh in Irland war auf der Reise zum apostolischen Stuhle gestorben. Der Papst Alexander ernannte aus eigener Machtvollkommenheit den Erzpriester Abraham O. Connellan von Armagh zum Erzbischofe.[4]

Von nicht geringem apostolischen Eifer für das wahre Wohl der Gläubigen zeugen zwei Erlasse des Papstes vom 5. April 1255. Sie betreffen die Anwartschaft auf kirchliche Würden, Ämter und Beneficien. Wohl hatte Innocenz IV. unter Ungültigkeitserklärung aller bis dahin ausgegebenen Provisionsbriefe auf Bistümer, Abteien und Priorate am 23. Mai 1252 den Kapiteln und Konventen das Recht der freien Wahl zurückgegeben[5] und am 3. November 1253 der gesamten Geistlichkeit und den Patronen von Kirchen und kirchlichen Stellen seine Verfügung mitgeteilt, daß in jedem Königreiche die Präbenden, Beneficien und Einkünfte, welche jetzt Auswärtige innehätten, nach deren Verzicht oder Tod frei vergeben werden dürften, jedoch mit der Beschränkung, daß diejenigen zu bevorzugen seien, welche vom Papste bereits eine Provision auf solche erhalten hätten.[6] Aber den Erlassen war keine praktische

---

[1] S. oben S. 181. [2] S. oben S. 186.

[3] S. oben S. 188.

[4] S. oben S. 205. Andere Beispiele siehe Al. Reg. a. 3, f. 71, c. 567; a. 3, f. 73, c. 580; a. 4, f. 125, c. 61; a. 7, f. 75, c. 30.

[5] MG. Ep. III, Nr. 141. BFW. 8480. P. 14601.

[6] MG. Ep. III, Nr. 234. BFW. 8658. P. 15162.

Folge gegeben. Es war nach wie vor auf Würden und Stellen aller Art in umfangreichem Maße provibiert worden. Hier Wandel zu schaffen sah Alexander als eine seiner vornehmsten Aufgaben an. Sogleich in den ersten Monaten seines Pontifikates, am 5. April 1255, erließ er an die gesamte Geistlichkeit ein Schreiben, worin er das Vorgehen seines Vorgängers mit der Not der Zeit und dem ungestümen, ehrgeizigen Drängen der Bittenden einigermaßen entschuldigt, sodann aber die von Innocenz erteilten allgemeinen und besonderen Provisionen auf Erzbistümer, Bistümer, Abteien, Priorate und auch geringere Beneficien für ungültig erklärt. Zur Begründung seiner Maßregel führt er unter anderen, principiellen, Gründen an, daß schon sein Vorgänger beabsichtigt habe hier Wandel zu schaffen und daran gedacht habe, jene Provisionen vor seinem Tode zu widerrufen.[1] In einem anderen Schreiben von demselben Tage, welches mit den Worten „Execrabilis quorundam ambitio“ beginnt, legt der Papst zunächst die vorhandenen Mißstände im Exspektanzenwesen dar. An einigen Kirchen seien zehn, an anderen zwanzig, an anderen eine ähnliche Anzahl Kanoniker auf Grund von durch den Papst, seine Legaten, die Kapitel selbst oder andere zur Aufnahme Berechtigte aufgenommen und so den zur Verleihung der Präbenden Berechtigten die Möglichkeit genommen dieselben im Vakanzfalle geeigneten Personen zu übertragen. An sehr vielen Kirchen sei die Zahl derer, denen eine Exspektanz gegeben, größer als die Zahl der Präbenden selbst. Um den Mißständen abzuhelfen, erklärt der Papst nach Anhörung der Kardinäle die über die Vierzahl hinausgehende, von wem immer auf Grund einer Exspektanz gegebene Verleihung von Kanonikaten für ungültig und bestimmt, daß die zur Verleihung Berechtigten keineswegs gehalten seien in anderer Weise die durch die Maßregel Betroffenen zu versorgen.[2]

Die Konstitution hätte von großem Nutzen für die Kirche werden können, wenn sie nur konsequent durchgeführt wäre. Das aber war die Achillesferse so mancher kirchlichen Reformversuche, welche vor der großen abendländischen Kirchenspaltung und dem Koncil von Trient gemacht wurden, daß sie nicht konsequent durchgeführt wurden. Schon Alexander IV. durchlöcherte durch die

[1] MG. Ep. III, 392. Bourel d. l. R. 998. BFW. 8971. P. 15777.
[2] MG. Ep. III, 391. Bourel d. l. R. 997. BFW. 8970. P. 15776.

Gestattung von Ausnahmen das in genannter Konstitution aufgestellte Princip, und so mußte die Maßregel auf die Dauer wirkungslos bleiben. Wohl hielt er, wie es scheint, in den ersten Jahren seines Pontifikates an dem Erlasse streng fest und traf demselben gemäß in strittigen Fragen, die vor ihn gebracht wurden, seine Entscheidung. So erklärte er am 26. Februar 1256 dem Dekan und Kapitel von Münster, daß sie gemäß obiger Konstitution nicht gehalten seien einige Kleriker, welche durch apostolische Schreiben eine Exspektanz erhalten hatten, als Kanoniker aufzunehmen.[1] Der Dekan und das Kapitel von Bremen waren, weil sie sich weigerten gegen die päpstliche Konstitution Kanoniker aufzunehmen, vielfach belästigt und gegen sie sogar Bannsentenzen erlassen. Der Papst befahl am 18. März 1258 dem Dekan und Scholaster von Hildesheim die Sentenzen aufzuheben und jene gegen die Belästiger zu schützen.[2] Als der Papst unter dem 23. Februar 1256 dem Erzpriester von Aurillac befahl Genanntem, welcher gemäß einem Schreiben Innocenz' IV. als Kanoniker an der Kirche von Rodez aufgenommen war, eine Präbende an dieser Kirche zu besorgen, fügte er ausdrücklich bei, daß demselben nur innerhalb der vorgeschriebenen Vierzahl providiert werden dürfe.[3]

Soviel ich sehe, findet sich vor dem Januar 1257 kein Fall, daß der Papst eine Ausnahme von dem Erlasse machte. Mehrere Fälle dagegen werden uns aus dem Januar 1257 berichtet. Am 5. Januar 1257 befahl er dem Abte des Klosters zum hl. Simplicianus in Mailand dafür zu sorgen, daß genanntem Magister, Kleriker der Diöcese Mailand, der durch Verfügung Innocenz' IV. unter die Kanoniker der Mailänder Kirche aufgenommen, aber durch seinen Erlaß des Kanonikates verlustig gegangen war, ungeachtet dieses Erlasses die erste an jener Kirche freiwerdende Präbende gegeben werde.[4] Am 8. Januar erlaubte er dem Propste einer Kirche in der Döcese Arras trotz seiner Verfügung einen von seinen Klerikern auf eine Präbende an dieser Kirche zu providieren.[5] Am 23. Januar befahl er einem Prior in der Diöcese Mailand dafür zu sorgen, daß ein gewisser Otto, Kleriker derselben

[1] Bourel d. l. R. 1251. [2] P. 17215.
[3] Bourel d. l. R. 1252.
[4] Al. Reg. a. 3, f. 2, c. 12. Auch ib. a. 3, f. 1, c. 10.
[5] Al. Reg. a. 3, f. 6, c. 56[2].

Diöceſe, ungeachtet jenes Erlaſſes eine Präbende erhalte,[1] und am 25. Januar befahl er dem Dekan der Kirche S. Theobald in Metz, den Kanoniker Nikolaus von Toul ohne Rückſicht auf die erwähnte Beſtimmung auf eine Präbende an der Metzer Kirche zu providieren.[2]

In den folgenden zwei Jahren aber geſtattete er ſchon viele Ausnahmen. Nach Angabe des Dekans und Kapitels von Beſançon gab er mehr als fünfundzwanzig Kanonikern dieſer Kirche, deren auf Grund einer Exſpektanz geſchehene Aufnahme durch die Konſtitution des Papſtes für ungültig erklärt war, das Recht auf einen Kanonikat an genannter Kirche durch verſchiedene Schreiben zurück. Allerdings erklärte er auf die Bitte des Dekans und Kapitels am 25. Januar 1259, daß ſie in Zukunft nicht gehalten ſein ſollten andere als die Genannten, von denen acht noch keine Präbende erhalten hätten, auf einen Kanonikat zu providieren.[3] Wie in Beſançon wird der Papſt auch anderen Kapiteln gegenüber verfahren haben. Wohl handelte es ſich in Beſançon um die Rückgabe früherer Rechte, aber, wie wir ſahen und des weiteren noch ſehen werden, kamen auch Neuverleihungen auf Grund von Exſpektanzen vor. So befahl Alexander am 13. Januar 1260 dem Erzbiſchofe von Bourges[4] und am 31. Januar dem Biſchofe von Adria[5] einem Kleriker trotz ſeiner Konſtitution eine Präbende an ihrer Kirche zu geben. Am 9. Februar 1260 befahl er dem Dekan der Kirche zum hl. Guido in Speier zu verhindern, daß gegen den Dekan und das Kapitel der Kirche S. Maria ad gradus in Mainz des weiteren von den Exekutoren vorgegangen werde, welche jene in päpſtlicher Auktorität deshalb gebannt hatten, weil die Zahl der an ihrer Kirche zu Kanonikern Aufgenommenen mehr als vier betrug.[6]

An demſelben 5. April 1255, an welchem Alexander jene beiden wichtigen Reformdekrete erlaſſen hatte, erließ er noch ein anderes Reformdekret. Er beſtimmte, daß die zu Biſchöfen Erwählten innerhalb ſechs Monate ſich weihen laſſen müßten, widrigenfalls ſie, wenn ſie nicht durch eine rechtmäßige Urſache verhindert geweſen wären, ſuspendiert, und wenn ſie nicht innerhalb weiterer ſechs Monate die Verwaltung ihrer Kirche aufgegeben hätten,

[1] Al. Reg. a. 3, f. 5, c. 41[2].
[2] Al. Reg. a. 3, f. 8, c. 73.
[3] MG. Ep. III, 489.
[4] Al. Reg. a. 6, f. 238, c. 19.
[5] Al. Reg. a. 6, f. 239, c. 20.
[6] P. 17787.

abgesetzt sein sollten.[1] Daß der Papst auf strenge Nachachtung seines Erlasses hielt, zeigt der oben in anderem Zusammenhange erwähnte Salzburger Fall. Das dortige Kapitel erklärte den Erwählten Philipp, welcher schon unter Innocenz IV. sieben Jahre lang die Salzburger Kirche verwaltet hatte, aber auch unter Alexander IV. keine Anstalten traf sich weihen zu lassen und auch jene weiteren sechs Monate vorübergehen ließ, ohne die Verwaltung des Erzstifts niederzulegen, auf Grund obigen Dekretes der Salzburger Kirche verlustig und beraumte eine Neuwahl an. Aus derselben ging der Bischof Ulrich von Seckau hervor, und der Papst bestätigte dieselbe.[2] Allerdings war mit der Entscheidung des Papstes der Salzburger Kirchenstreit noch nicht beendigt.

Doch machte der Papst, wenn die Verhältnisse es angemessen erscheinen ließen, auch wohl eine Ausnahme von seinem Erlasse. Heinrich von Geldern, der Vetter König Wilhelms, war schon seit dem Jahre 1247 im Besitze des Bistums Lüttich. Aber er hatte sich nicht weihen lassen. Am 3. Januar 1256 verlängerte Alexander ihm die Frist für den Empfang der Weihe bis zu den Herbst-Quatembertagen.[3] Er scheint ihm die Frist noch wiederholt verlängert zu haben. Denn Heinrich hat sich bis zu seiner im Jahre 1274 erfolgten Absetzung nicht weihen lassen. Von dem Eintritt der in der Konstitution des Papstes angedrohten Sentenzen aber hören wir nichts.[4] Auch der Erwählte Heinrich von Speier, der Kanzler des Königs Wilhelm, hatte sich nicht weihen lassen. Am 8. December 1255 erstreckte Alexander ihm die Frist bis Michaelis des folgenden Jahres, mit der Begründung, daß ihm als Kanzler des Königs viele Arbeiten oblägen.[5] In beiden Fällen bestimmte die Rücksicht auf Wilhelm von Holland den Papst die Dispens zu erteilen.[6]

Er hielt aber auch darauf, daß die Kleriker, welche ein Amt bekleideten, sich zu Priestern weihen ließen. So schrieb er am

---

[1] Bourel d. l. R. 999. BFW. 8972. P. 15778. MG. Ep. III, S. 351, Anm. 4.

[2] S. oben S. 175 ff.

[3] MG. Ep. III, S. 420, Anm. 3 (extr.). BFW. 9036.

[4] S. oben S. 139 f.

[5] MG. Ep. III, 418. Bourel d. l. R. 939. BFW. 9028. P. 16110.

[6] S. oben S. 140.

15. Juli 1260 dem Bischofe und Kapitel von Parma, daß der Erzpriester und der Kustos der dortigen Domkirche gehalten seien im nächsten Termine sich die Priesterweihe erteilen zu lassen, widrigenfalls sie ihre Würden und Präbenden verlieren sollten.[1]

Wie noch heute, so war es schon in mittleren Zeiten Pflicht der Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und damals noch der Äbte und anderen Prälaten innerhalb bestimmter Fristen zur „visitatio liminum Apostolorum“ nach Rom zu kommen und sich mit dem Papste in persönliche Verbindung zu setzen. Wie in so manchem anderen Punkte in den dem Pontifikate Alexanders IV. vorhergehenden unruhigen Zeiten Nachsicht geübt war, so war auch inbetreff dieser Pflicht den Genannten dahin Dispens gegeben worden, daß sie nicht gehalten seien die bestimmten Zeiten zur Ausführung des Besuches einzuhalten. Alexander widerrief nun am 3. August 1257 diese Vergünstigung.[2] Der zu scharfem Urteil sehr geneigte Mönch von St. Albans sieht in der Maßregel nur eine Finanzoperation, bestimmt die kuriale Kasse zu füllen.[3] Aber wenn auch dieser Zweck wohl mitgewirkt hat, so kam doch ein anderer wenigstens ebensosehr in Betracht, der reformerische, die Bischöfe und Äbte in engere Beziehung zum Oberhaupte der Kirche zu setzen.[4]

Weiterhin erstreckte Alexander IV. seine Reformtätigkeit auf das Prokurationswesen. Die päpstlichen Legaten hatten vielfach übertriebene Prokurationsforderungen erhoben und dadurch die Kurie in üblen Ruf gebracht. Diesem Mißstande trat Alexander durch die Konstitution Ne legati seu nuncii vom 29. April 1256 energisch entgegen. In derselben bestimmte er, daß die Prälaten und die anderen kirchlichen Personen nur dann gehalten seien den Prokurationsforderungen der päpstlichen Legaten und Nuntien zu willfahren, wenn dieselben bei persönlicher Anwesenheit oder in der Nähe sich aufhaltend apostolische Schreiben vorzeigen, welche die Zahl der aufzunehmenden Personen und Beförderungsmittel[5] angeben, wenn sie aber nicht persönlich anwesend oder in der Nähe sind, eine mit authentischem Siegel versehene Abschrift solcher

[1] P. 17924.
[2] P. 16958. Raynaldi ann. ad a. 1257, § 50.
[3] Matth. Par. chron. mai., ed. Luard, V, 652.
[4] S. auch Gottlob, Servitientaxe, 74.
[5] „evectiones“.

Schreiben vorweisen. Wenn aber die Legaten bei persönlicher Anwesenheit oder sonst durch ihre Beauftragten Forderungen stellen, welche über das ihnen in den apostolischen Schreiben Bewilligte hinausgehen, so sollen die in Anspruch Genommenen jene dem Papste anzeigen, damit sie die gebührende Strafe treffe. Auch sollen die Legaten nur von jenen, durch deren Diöcese sie ziehen, Prokurationen fordern dürfen, es müßte denn sein, daß durch einen notwendig gewordenen längeren Aufenthalt eine Diöcese gar zu sehr beschwert würde. Sollten aber die Legaten gegen die Konstitution handeln und aus diesem Anlaß Straffentenzen verhängen, so sollen dieselben ungültig sein.[1] Ja, der Papst dispensierte wohl mal von allen Prokurationen an die päpstlichen Legaten und Nuntien. So bewilligte er am 9. Mai 1255 dem Bischofe von Assisi, Nikolaus von Curbio, dem bekannten Biographen Innocenz' IV., daß er nicht gehalten sei jenen mit Ausnahme der Kardinäle als legati a latere missi und der Kursoren der Kurie irgend welche Leistungen zu entrichten.[2]

Andere Mißstände hatten sich auf dem Gebiete der Ausübung der ordentlichen kirchlichen Strafgewalt eingestellt. Die Häufigkeit, mit der damals, namentlich zu Zeiten kirchenpolitischer Kämpfe, kirchliche Strafen verhängt wurden, hatte manche, Kleriker und Laien, veranlaßt sich vom Papste ein Indult erteilen zu lassen, wonach sie von apostolischen Legaten oder deren Delegaten nicht interdiciert, suspendiert oder exkommuniciert werden dürften. Alexander widerrief am 18. August 1255 alle dergleichen von Innocenz IV. oder etwa auch von ihm selbst verliehenen Indulte und beschränkte diese Gunst auf die Könige, deren Frauen, Söhne und Brüder und solche Große, welche sie von alters her genossen.[3] Der Papst wiederholte den Erlaß am 30. März 1256 mit der erneuten Maßgabe, daß nur die Könige und Königinnen, jedoch nur für den Bereich ihrer Königreiche, die Königreiche selbst, die Söhne und Brüder der Könige und ihre Frauen und die Länder derselben ausgenommen sein sollen.[4]

In diesem Zusammenhange seien noch zwei andere Erlasse des

[1] Bourel d. l. R. 1323.
[2] Bourel d. l. R. 447. P. 15844.
[3] MG. Ep. III, 408. Bourel d. l. R. 1006. P. 15989.
[4] Bourel d. l. R. 1327.

Papstes erwähnt, welche in der Auffassung desselben ohne Zweifel eine Reform darstellen sollten, über deren Reformcharakter man aber geteilter Meinung sein kann. Innocenz IV. hatte noch kurz vor seinem Tode, am 21. November 1254, eine die seelsorgliche Tätigkeit aller Orden einschränkende Verfügung erlassen. Er verbot allen Religiosen fremde Pfarrangehörige an Sonn- und Festtagen zur Anteilnahme am Gottesdienste zuzulassen und ohne Erlaubnis des Pfarrers deren Beichte entgegenzunehmen und schränkte die predigtamtliche Tätigkeit derselben ein.[1] Alexander IV. hatte als Freund der Orden, vor allem der Mendikantenorden, soeben zur Tiara gelangt, nichts Eiligeres zu tun als die Verfügung seines Vorgängers am 22. December 1254 zu widerrufen.[2] Jedoch scheint der Erlaß Alexanders nicht überall nachgeachtet worden zu sein. Am 12. December 1255 sah er sich veranlaßt die Bischöfe von Spoleto und Assisi und ebenso die von Ferrara und Imola an den Erlaß zu erinnern und ihnen zu befehlen denselben überall feierlich zu verkündigen und eine Belästigung der Minderbrüder zu verhindern.[3] Am 3. März 1256 befahl er dem Erzbischofe von Köln und dem Bischofe von Basel mit Bezug auf seine Konstitution, die Minderbrüder gegen jene Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrer Deutschlands zu schützen, welche sie in ihrer predigtamtlichen Tätigkeit zu hemmen suchten.[4] Anderseits aber schützte Alexander die Diöcesanbischöfe in der Ausübung der ihnen gegenüber den Orden zustehenden Kontrolle. Einige französische Abte und Ordensprälaten hatten ihre Untergebenen daran zu hindern gesucht dem Diöcesanbischofe über den Zustand der Klöster Mitteilung zu machen und dieselben im Nichtbeachtungsfalle exkommuniciert. Durch ein solches Vorgehen wurde aber dem Bischofe die Möglichkeit benommen sich bei der Visitation über den Zustand der Klöster zu unterrichten und eingerissene Mißstände abzustellen. Der Papst bevollmächtigte am 26. März 1256 die Diöcesanbischöfe solche Straffentenzen aufzuheben.[5] Auch suchte Alexander durch direktes Eingreifen Mißbräuche, die in den Klöstern eingerissen waren, abzustellen. So

[1] P. 15562. BFW. 8893.
[2] Sbaralea l. c. II, 3, Nr. 2. Ripolli l. c. I, 267, Nr. 2. P. 15602.
[3] Sbaralea l. c. II, 74, Nr. 105. P. 16129.
[4] Westfälisches Urkundenbuch V, Nr. 570. BFW. 9051.
[5] Bourel d. l. R. 1324.

befahl er am 15. März 1260 dem Bischofe Wilhelm von Münster dafür zu sorgen, daß die Anordnungen des Erzbischofs von Köln, welcher gegen die Personen des Welt- und Ordensklerus, die in Köln weltliche Geschäfte betrieben, energisch vorgegangen war und besonders verboten hatte, daß in den dortigen Klöstern Wirtschaften gehalten oder Wein verkauft würde, beobachtet würden.[1]

Reste von Simonie, die sich erhalten hatten, veranlaßten Alexander zu der Verfügung vom 23. März 1256, daß die Verleihung der Priorate in untadeliger Weise, ohne Kauf und ohne Auflage bestimmter Bedingungen vor sich gehen solle.[2]

Wilhelm von Modena war auch als päpstlicher Legat in Schweden gewesen. Als solcher hatte er am 1. März 1248 das Statut erlassen, daß jeder Priester oder Kleriker, welcher öffentlich oder geheim eine Konkubine habe, und ebenso die Konkubine ipso facto der Exkommunikation verfalle. Da die Durchführung der Maßregel großen Schwierigkeiten begegnete, gestattete Alexander IV. am 26. August 1258, in der Erwägung, daß die Strafen nach der Verschiedenheit der Personen und Gegenden in fürsorglicher Weise verschieden zu gestalten seien, dem Erzbischofe Lorenz von Upsala für Stadt, Diöcese und Provinz Upsala jenes Statut zu widerrufen.[3] Der Papst wiederholte die Erlaubnis am 5. März 1259, indem er dem Erzbischofe und seinen Suffraganen die Vollmacht gab erwähnte Sentenz in eine andere Strafe umzuwandeln, von ihnen aber forderte, daß sie Sorge trügen, daß die Konkubinarier vorher ihre Konkubinen entließen, und sich Bürgschaft geben ließen, daß dieselben jene oder andere Konkubinen niemals wieder zu sich nehmen würden. Zugleich bestimmte er, daß die Strafe des Bannes sich nicht auf jene erstrecke, welche Geschäfte trieben.[4] Unter dem Klerus der Erzdiöcese Upsala bestanden überhaupt schwere Mißstände. Alexander sah sich veranlaßt am 9. Januar 1260 denselben zu tadeln wegen gottlosen Lebens, Trunkenheit, Ungehorsam

---

[1] Westf. Urkundenbuch V, 611. P. 17808.

[2] Bourel d. l. R. 1319. P. 16300.

[3] Sbaralea l. c. II, 304, Nr. 439. P. 17367. Vgl. auch Al. Reg. a. 5, f. 198. c. 71.

[4] „Quod poena eadem ad quaestum pecuniae seu aliud turpe lucrum, de quo clerus scandalizari valeat, minime se extendat". Al. Reg. a. 5, f. 198, c. 71. P. 17503.

gegen den Bischof, weil er sich vor die weltlichen Gerichte ziehen lasse, ohne neues Chrisma taufe, kirchliche Ämter kaufe und eigenmächtig vertausche[1] und, wenn er vom Bischofe bei der Visitation zurechtgewiesen werde, widerstrebe. Er ermahnt den Klerus jährlich den Erzbischof nebst zwölf Personen, wenn er zur Visitation oder aus anderer dringender Ursache zu ihnen komme, ehrfurchtsvoll aufzunehmen.[2]

Elftes Kapitel.

Alexander IV. und die Orden.

Aus der bisherigen Darstellung, namentlich aus dem, was wir über die Beziehungen Alexanders IV. zum Deutschorden gesagt haben,[3] sowie aus der Zurücknahme des die seelsorgliche Tätigkeit der Orden einschränkenden Erlasses seines Vorgängers[4] konnten wir schon den Eindruck gewinnen, daß er ein Freund der Orden war. Er fühlte sich innerlich zu ihnen hingezogen. Besonders aber war er ein Freund der Mendikantenorden und unter ihnen wieder des Ordens der Minderbrüder und ihres weiblichen Zweiges, der Damianistinnen oder Klarissen. Und das ist nicht zu verwundern. Seine Jugend fällt ja in die Zeit der Gründung der beiden großen Bettelorden. Als Verwandter Innocenz' III. hatte er wahrscheinlich die Stifter derselben persönlich gekannt, er hatte die erste, frische Entfaltung der beiden Orden gesehen, welche für die Verinnerlichung des kirchlichen und christlichen Lebens von so großer Bedeutung wurden. Die freiwillige Armut, die Demut und der Seeleneifer des hl. Franz von Assisi, der Glaubenseifer des hl. Dominikus werden des größten Eindrucks auf sein empfängliches Gemüt nicht entbehrt haben, und es wird nicht ohne sein Zutun geschehen sein, daß er von seinem Oheim, dem Papste Gregor IX., nachdem dieser infolge seiner Erhebung zum Pontifikate das Amt niedergelegt hatte, zum Kardinalprotektor des Ordens der Minderbrüder ernannt wurde.[5] Diese Stellung gewann er so lieb, daß er, nachdem er selbst den Pontifikat erlangt hatte, dieselbe

[1] „Commutent vagabundi, relinquentes locum, ad quem vocati sint."

[2] P. 17744.

[3] S. oben S. 233 ff.

[4] S. oben S. 269.

[5] S. oben S. 15.

beibehielt, ein ungewöhnlicher Schritt, da die Päpste beim Antritt des Pontifikates die früheren Ämter niederzulegen pflegen. Von einem so gesinnten Papste konnten die Orden, besonders die Mendikantenorden, mit Recht reiche Gunst erwarten.

Die alten Orden, welche fast sämtlich nach der Benediktinerregel lebten, hatten die Seelsorge nur sekundär ausgeübt. Neben den religiösen Übungen bildeten wissenschaftliche Arbeiten und der Anbau des Landes die Hauptbeschäftigung ihrer Mitglieder. Erst im Laufe der Zeit hatte die seelsorgliche Tätigkeit auch bei ihnen größere Geltung gewonnen. Anders stand es bei den Bettelorden, namentlich bei den am Anfange des 13. Jahrhunderts gegründeten beiden großen Bettelorden der Minder- und Predigerbrüder. Da diese nicht bloß die einzelnen Mönche, sondern mit Ausnahme des notwendigsten Besitztums auch das Kloster zur Armut verpflichteten, so mußten die Brüder ihren Unterhalt von der Wohltätigkeit der Gläubigen erwarten. Dafür mußten sie aber auch diesen durch Pastoration einen Entgelt bieten. Und so betrachteten sie neben dem Streben nach eigener Vervollkommnung die Seelsorge als ihre erste Aufgabe. So mußten sie aber, zumal da die Exemtion der Klöster von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion, welche schon seit dem 10. Jahrhunderte häufiger geworden war, einen immer größeren Umfang gewonnen hatte, in Konflikt mit den Bischöfen und dem Seelsorgeklerus geraten. Der Weltklerus klagte, daß die Mendikanten die Pastoration nach und nach an sich rissen. Und in der Tat wurden dieselben, anstatt ihrer Bestimmung entsprechend Gehilfen der Pfarrer zu sein, die Rivalen derselben, und die Rivalität wurde um so tiefgreifender, da es sich bei ihr auch um das Einkommen handelte.[1] Die Klagen des Weltklerus hatten Innocenz IV. veranlaßt die seelsorgliche Tätigkeit der Orden einzuschränken, indem er am 21. November 1254 allen Mönchen verbot fremde Pfarrangehörige an Sonn- und Festtagen zur Anteilnahme am Gottesdienste zuzulassen und ohne Erlaubnis des Pfarrers deren Beichte entgegenzunehmen und auch die predigtamtliche Tätigkeit derselben einschränkte.[2]

Alexander IV. hob diesen Erlaß, wie wir gesehen haben,[3]

[1] Funk, Lehrbuch der Kirchengeschichte, 4. Auflage, Paderborn 1902, S. 404 f.

[2] S. oben S. 269. [3] S. oben S. 269.

sogleich beim Antritte seines Pontifikates auf. Jedoch war der Gegensatz zwischen dem Weltklerus und den Orden, namentlich den Mendikanten, schon zu tief geworden, als daß die Maßregel überall beachtet worden wäre. Besonders liegen uns Zeugnisse aus Italien und Deutschland vor, daß die Bischöfe auch jetzt noch speciell die Mendikanten an der Ausübung der Seelsorge zu hindern suchten. Bereits am 24. April 1255 sah sich der Papst veranlaßt in einem strengen Schreiben die Bischöfe von Rimini, Cesena und Forli aufzufordern von den Belästigungen der Prediger- und Minderbrüder abzustehen.[1] Am 12. December befahl er den Bischöfen von Spoleto und Assisi seinen Widerruf der Konstitution Innocenz' IV. überall feierlich zu verkündigen und nicht zu gestatten, daß die Minderbrüder gegen den Wortlaut desselben irgendwie belästigt würden.[2] Derselbe Befehl erging an die Bischöfe von Ferrara und Imola.[3] Am 27. Juli 1256 ermahnte Alexander die Bischöfe der Lombardei und in einem besonderen Schreiben den Erzbischof Leo von Mailand und die Bischöfe von Tortona, Imola und Reggio ihre Diöcesanen strenger von den Belästigungen der Minderbrüder abzuhalten.[4] Am 30. Juli 1259 befahl er dem Bischof von Padua dieselben nicht zu beschweren.[5] Ein besonderer Gegner der Minderbrüder, wie überhaupt der Religiosen scheint aber der Erzbischof Friedrich von Pisa gewesen zu sein. Der Papst sah sich veranlaßt in einem Schreiben vom 29. August 1260 ihn wegen Verfolgung und Beschwerung der Religiosen, namentlich der Minderbrüder und Damianistinnen, heftig zu tadeln und zur Besserung anzumahnen.[6] Auch in manchen Kirchen Deutschlands wurde der Erlaß des Papstes nicht beachtet, so daß derselbe am 28. December 1256 die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe auffordern mußte die Minderbrüder predigen und beichthören zu lassen.[7] Um so mehr lobte er den Erzbischof von Köln, Konrad von Hochstaden, daß er die in seiner Kirchenprovinz weilenden Minderbrüder mit

[1] Sbaralea l. c. II, 38, Nr. 46. Vgl. ib. 39, Nr. 47. P. 15819. 15820.
[2] Sbaralea l. c. II, 74, Nr. 105 (hat den 12. September). P. 16129.
[3] Sbaralea l. c. II, 96, Nr. 139. P. 16129.
[4] Sbaralea l. c. II, 149, Nr. 223. 150, Nr. 224. P. 16503. 16504.
[5] P. 17647.
[6] Sbaralea l. c. II, 406, Nr. 577. P. 17940.
[7] Sbaralea l. c. II, 178, Nr. 260. P. 16635.

Wohltaten überhäufe, und forderte ihn auf in seiner Gesinnung zu beharren.[1] Gegenüber den erwähnten Anfechtungen erklärte Alexander am 13. Mai 1259 noch einmal den Minderbrüdern, daß sie mit Erlaubnis der Bischöfe predigen und beichthören dürften, ohne die Zustimmung der Pfarrer eingeholt zu haben.[2]

Aber noch weitere seelsorgliche Befugnisse wurden den Mendikanten durch Alexander IV. eingeräumt. Er gestattete allen Gläubigen ihr Begräbnis auf den Friedhöfen der Minderbrüder — und dasselbe wird von den Predigerbrüdern gelten — zu wählen.[3] Da die Pfarrer solchen Gläubigen auf dem Todesbette wohl die Sakramente verweigerten, so befahl Alexander den Bischöfen ihre untergebenen Geistlichen zu zwingen auch solchen Personen die Sterbesakramente zu reichen.[4] Es ist begreiflich, daß diejenigen Gläubigen, welche die seelsorgliche Tätigkeit der Mendikanten in Anspruch nahmen, bezw. bei ihnen ihr Begräbnis wählten, geneigt waren denselben letztwillige Zuwendungen zu machen. Alexander begünstigte dieselben, indem er ihnen einmal die Annahme letztwilliger Zuwendungen überhaupt gestattete und sodann ihnen die Befugnis erteilte Legate aus entwendetem und ungerecht erworbenem Gute anzunehmen.[5] Auf solche Weise wird manche letztwillige Zuwendung, die sonst den Pfarrkirchen gemacht worden wäre, den Bettelorden zugute gekommen sein. Auch flossen letzteren aus der seelsorglichen Tätigkeit manche Gaben, bezw. Gebühren zu, die sonst an den weltlichen Seelsorgeklerus gelangt wären.

Wie groß übrigens bereits zur Zeit Alexanders IV. der Gegensatz des Weltklerus gegen die Mendikantenorden war, geht aus zwei Erlassen des Papstes hervor. In dem einen, vom 1. April 1257 datierten, befahl er allen Bischöfen diejenigen, welche die Prediger-

[1] Schreiben vom 29. April 1256 bei Sbaralea l. c. II, 128, Nr. 183. P. 16349.

[2] Sbaralea l. c. II, 347, Nr. 488. P. 17569. Funk l. c. S. 404 sagt, daß obige Vollmacht ihnen durch Clemens IV. zuteil geworden sei. Alexander IV. hat sie also bereits ihnen gegeben.

[3] Sbaralea l. c. II, 132, Nr. 189 u. 230, Nr. 348. P. 17120. 17843. 18081.

[4] Zwei Schreiben des Papstes an die Bischöfe der Lombardei und Romagna vom 28. April 1260 und 3. April 1261 bei P. 17843 u. 18081. Sbaralea l. c. II, 393, Nr. 555. Wadding l. c. IV, 503, Nr. 82.

[5] Sbaralea l. c. II, 250, Nr. 371. 251, Nr. 372. 277, Nr. 405. P. 17039. 17040. 17181. Das auf die Minderbrüder Bezügliche dürfte auch für die Predigerbrüder gegolten haben.

und Minderbrüder verspotteten oder beschimpften, mit kirchlichen Strafen zu treffen.[1] In dem anderen, vom 13. Februar 1261 datierten, teilte er dem General der Minderbrüder und allen Brüdern mit, daß er strenge verbiete, daß jemand in Zukunft ihre Kirchen oder Häuser[2] freventlich verletze.[3]

Auch für die materielle Lage der Mendikanten trug Alexander Sorge, einmal positiv, indem er ihnen Vorteile zuwies, und sodann negativ, indem er sie vor drückenden Abgaben bewahrte. So gestattete er am 20. März 1257 den Minderbrüdern zu Ravenna von den Geldern, welche von Zinsen, Raub oder anderweitig erworbenem ungerechten Gut oder der Ablösung der Gelübde, mit Ausnahme des Gelübdes der Wallfahrt nach Jerusalem, herrührten, bis zu zweihundert Pfund „imperialium“ in Empfang zu nehmen.[4] Am 4. November 1255 bat und ermahnte er die Rektoren und den Rat von Anagni den Minderbrüdern in ihrer Stadt den Gebrauch trockener Hölzer in den Gemeindewaldungen für immer zu gestatten.[5] Am 21. November 1255 verbot er den Bischöfen, Rektoren und anderen Prälaten in der Lombardei und Romagna,[6] am 13. December denselben Personen und außerdem den Abten in der Mark Ancona,[7] am 5. April 1256 den Bischöfen, Abten, Prioren und anderen Prälaten im tuscischen Patrimonium,[8] am 8. Januar 1257 dem erwählten Erzbischof von Pisa nebst den Abten, Prioren und anderen Prälaten seiner Diöcese[9] und am 2. Februar den Bischöfen, Rektoren und anderen Prälaten der Provinzen Aquileja und Grado[10] unter dem Vorwande der Erhebung der „portio canonica“[11] den vierten oder dritten Teil oder gar die Hälfte von den Gütern, welche den Minderbrüdern letztwillig vermacht seien, fernerhin zu erpressen. Am 20. Januar 1259 gewährte er ihnen noch besonders,

---

[1] P. 16811. [2] „loca“.

[3] P. 18044. Mecklenburgisches Urkundenbuch III, 364, Nr. 2044.

[4] Sbaralea l. c. II, 206, Nr. 313. P. 16791.

[5] Sbaralea l. c. II, 88, Nr. 122. P. 16080.

[6] Sbaralea l. c. II, 88, Nr. 123. P. 16081.

[7] Sbaralea l. c. II, 98, Nr. 141. P. 16135. Wiederholt am 1. Dec. 1260 (Sbaralea l. c. II, 410, Nr. 584. P. 17983).

[8] Sbaralea l. c. II, 127, Nr. 181. P. 16328. [9] P. 16661.

[10] Sbaralea l. c. II, 192, Nr. 288. P. 16710.

[11] Oder quarta funeralis, des Teiles der Gaben (oblationes), welcher der Pfarrkirche im Falle, daß ein Begräbnis anderswo stattfindet, gebührt.

daß sie nicht gehalten seien, von dem, was ihnen an genannten Gegenständen, darunter auch Büchern, letztwillig zugewendet werde, irgend einem eine Abgabe[1] zu entrichten.[2] Bereits am 21. Oktober 1255 hatte er ihnen erlaubt, wenn sie sich an einem anderen Orte niederlassen wollten, das Baumaterial,[3] mit Ausnahme jedoch der Kirchen, und die Bücher, Kelche und Paramente mitzunehmen.[4] Sonst scheint es Satzung gewesen zu sein, daß die Mönche, welche eine Kirche und ein Kloster räumen mußten, die Bücher, kirchlichen Ornamente und anderes zurückließen. So befahl Alexander unter dem 2. December 1258 dem Bischofe Beraldus von Tivoli diejenigen, welche die Bücher und kirchlichen Ornamente verbergen, welche die damals in der Kirche S. Maria Maggiore in Tivoli weilenden Mönche nach Verleihung dieser Kirche an die Minderbrüder weggeschafft hatten, zur Herausgabe an die Minderbrüder zu ermahnen.[5]

Zahlreich waren die Vergünstigungen und Schenkungen, welche der Papst namentlich im Bereiche der kirchenstaatlichen Provinzen den Minderbrüdern machte. Die Minderbrüder waren aus der Kirche von S. Angelo in Orta ausgeschlossen. Alexander forderte am 5. März 1260 die Bewohner von Orta auf dem Rektor des tuscischen Patrimoniums, Rainer von Viterbo, bei der Zurückführung derselben in die genannte Kirche und der Verteidigung der Zurückgeführten behilflich zu sein.[6] Am 17. September 1259 forderte er den Bischof von Terni auf den Minderbrüdern die Kapelle des hl. Cassian in Terni zu übertragen.[7] Am 29. Juli 1255 übertrug der Papst ein Haus, welches die römische Kirche in Foligno besaß, den Minoriten in Foligno zu dauerndem Besitze.[8] Ja, zur Unterstützung der Minderbrüder in den Städten

[1] „Canonicam iustitiam aut portionem aliquam".

[2] Sbaralea l. c. II, 318, Nr. 463. P. 17454.

[3] „Aedificia seu omnem aedificiorum materiam".

[4] Sbaralea l. c. II, 84, Nr. 119. P. 16071.

[5] Sbaralea l. c. II, 315, Nr. 459. P. 17423. Die Kirche war nebst Häusern, Gütern und anderem Zubehör zwei Jahre vorher von dem Bischof Beraldus auf Anordnung Alexanders den Minoriten angewiesen worden (Sbaralea l. c. II, 129, Nr. 184. 156, Nr. 234. P. 16355. 16535).

[6] Sbaralea l. c. II, 388, Nr. 539. P. 17801.

[7] Sbaralea l. c. II, 361, Nr. 507. P. 17665.

[8] Sbaralea l. c. II, 62, Nr. 89. P. 15960.

und Diöceſen des Herzogtums Spoleto, in Aſſiſi, Gubbio, Todi, Ameria, Narni, Terni, Spoleto, Foligno und Nocera und den benachbarten Städten und Diöceſen Perugia und Città di Caſtello beſtellte er zwei Bürger von Aſſiſi als ihre Syndici und empfahl ſie am 29. September 1259 den Podeſtaten und Gemeinden genannter Städte und Diöceſen und bat und ermahnte dieſe jenen bei Ausführung ihrer Aufgabe mit Rat und Tat beizuſtehen.[1] Am 4. März 1257 forderte er den Biſchof von Cagli auf den in ſeiner Stadt wohnenden Minderbrüdern einen angemeſſenen Teil von dem Grundbeſitze ſeiner Kirche zu geben.[2] Den Minderbrüdern zu Aſcoli im Piceniſchen geſtattete er, mit Genehmigung ihres Generals Bonaventura ihren Wohnſitz an einen anderen von ihnen gekauften Ort innerhalb der Stadt zu verlegen, zugleich aber über ihren früheren Platz frei zu verfügen. Dem Biſchofe von Recanati[3] und dem Leutprieſter der Kirche zum hl. Benedikt „ad Mare“ in der Diöceſe Fermo[4] und dem Biſchofe von Ancona befahl er die Minderbrüder in ihrem neuen Beſitze und in der freien Verfügung über ihren alten Beſitz zu ſichern.[5] Als der Biſchof von Suana[6] über die Minderbrüder von Procenum[7] den Bann verhängt hatte, weil ſie auf die Häuſer und den Garten, welche ihnen der Biſchof von Viterbo zugleich mit der Kirche zum hl. Martinus in Procenum geſchenkt hatte, nicht Verzicht leiſten wollten, befahl ihm der Papſt am 13. Februar 1259 die Sentenz ſogleich zurückzunehmen.[8] Zugleich befahl er dem Erzprieſter der Kathedrale von Orvieto, wenn der Biſchof den päpſtlichen Befehl nicht erfülle, jene Sentenz aufzuheben.[9] Da der Biſchof von Suana der Weiſung des Papſtes nicht nachkam, ſo befahl dieſer am 15. Mai 1259 genanntem Erzprieſter denſelben dahin zu bringen, daß er die Exkommunikation

[1] Sbaralea l. c. II, 366, Nr. 514. P. 17672.

[2] Sbaralea l. c. II, 200, Nr. 304. P. 16761.

[3] Plebanus.

[4] „Ad Mare Firman.“, wohl zu ergänzen dioecesis.

[5] Sbaralea l. c. II, 249, Nr. 368. 264, Nr. 387. 265, Nr. 389. 269, Nr. 394 und 395. P. 17027. 17089. 17090. 17109.

[6] Im ſüdlichen Reichstuscien.

[7] Nordöſtlich von Suana.

[8] Sbaralea l. c. II, 325, Nr. 471. P. 17484.

[9] Schreiben des Papſtes von demſelben Datum bei P. 17485. Sbaralea l. c. Nr. 472.

aufhebe und den Minderbrüdern Genugtuung leiste; widrigenfalls solle er ihn vor den Papst citieren.[1] Der Kanoniker Matthäus de Piis von Modena hatte im päpstlichen Auftrage den Minderbrüdern von Reggio den Palast des Kaisers Friedrich II., welchen der römische Kaiser Heinrich VI. dem Bischof Peter von Reggio gegeben hatte, nebst Kapelle und Zubehör übertragen. Alexander IV. bestätigte ihnen am 11. Juli 1256 den Besitz.[2] Sogleich im Anfange seiner Regierung ließ der Papst durch den Erzbischof Leo von Mailand aus dem Orden der Minderbrüder diesen Kirche und Kloster zum hl. Nabor in Mailand übertragen. Die Verleihung scheint auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein. Deshalb befahl Alexander am 5. Februar 1255 den Bischöfen von Novara und Tortona die Übertragung auszuführen.[3] Aber auch jetzt scheint sich Widerspruch erhoben zu haben und in Rom geltend gemacht zu sein. Deswegen reiste der Erzbischof Leo nach Rom, und nun bestätigte der Papst am 23. Januar 1256 die Versetzung des Kapitels von S. Nabor nach der Kirche der hl. Maria „ad Folcorinum Portae Vercellinae“ in Mailand.[4]

Auch sonst kommen Fälle vor, daß Alexander den Minderbrüdern schon bestehende Klöster anwies. So befahl er am 25. Febr. 1257 dem Erwählten Gerhard von Verona ihnen das Benediktinerkloster s. Firmi maioris in Verona, in welchem nur noch wenige Mönche weilten, nebst der Kirche und den Häusern zu übergeben.[5] Zur Sicherung der Ausführung befahl er unter demselben Datum dem Erwählten von Ravenna und päpstlichen Legaten, für den Fall, daß jener den Befehl nicht erfülle, für die Ausführung desselben zu sorgen.[6]

Den Minderbrüdern die Möglichkeit einer räumlich nicht zu sehr beschränkten Seelsorge und eines angemessenen Lebensunterhaltes zu bieten war der Zweck einer Reihe von Verfügungen des Papstes. So befahl er den Bischöfen von Pesaro[7] und Recanati[8]

[1] Sbaralea l. c. II, 348, Nr. 489. P. 17576.
[2] Sbaralea l. c. II, 143, Nr. 214. P. 16465.
[3] Sbaralea l. c. II, 15, Nr. 20. P. 15672.
[4] Sbaralea l. c. II, 107, Nr. 152. P. 16206. Bourel d. l. R. 1080.
[5] Sbaralea l. c. II, 196, Nr. 298. P. 16748.
[6] Sbaralea l. c. II, 197, Nr. 299. P. 16749.
[7] Sbaralea l. c. II, 119, Nr. 168. P. 16268. Bourel d. l. R. 1197.
[8] Sbaralea l. c. II, 223, Nr. 336. P. 16883.

und dem Abte von S. Stephan in Bologna[1] zu sorgen, daß in einem Umkreise von dreihundert Schritten vom Kloster der Minderbrüder in Fano, bezw. Macerata, bezw. Bologna kein neues Kloster, auch kein Frauenkloster errichtet werde. Dem Bischofe von Sinigaglia befahl er zu sorgen, daß das Kloster der Augustinerinnen aus dem Umkreise des Klosters der Minoriten zu Recanati entfernt werde, und trug dem Generalrichter der Mark Ancona, Alamannus Florentinus, auf die Bewohner von Recanati zu veranlassen, daß sie dem Bischofe zur Ausführung des Befehles behilflich wären.[2]

Nicht wenige Mendikantenmönche erhob er auf Bischofsstühle, so den Minderbruder, seinen Kaplan Rainald zum Bischofe von Ascoli.[3]

Groß ist die Reihe der Privilegien Alexanders, welche die inneren Verhältnisse des Ordens der Minderbrüder betreffen. Wir sahen schon, daß Innocenz IV. weniger die Orden begünstigte.[4] So hatte er auch eine Dekretale erlassen, wonach die Exemten ungeachtet irgend eines Privilegiums wegen eines Vergehens oder einer gegen sie gerichteten Klage eines anderen vor dem ordinarius loci belangt werden könnten. Er selbst hatte noch zu Gunsten der Cistercienser eine Ausnahme von der Dekretale gemacht.[5] Alexander IV. dehnte die Vergünstigung auf die Minderbrüder aus, indem er am 15. Oktober 1255 erklärte, daß die Verfügung den Freiheiten und Immunitäten ihres Ordens keinen Nachteil schaffen solle.[6] Bald nach Antritt des Pontifikates, am 30. April 1255, bestätigte Alexander den Minderbrüdern auf ihre Bitte einige Privilegien, welche ihnen Gregor IX. verliehen hatte,[7] und am 28. Januar 1256 Privilegien und Indulgenzen, welche ihnen von Gregor IX. und Innocenz IV. verliehen waren.[8] Auf Bitten der

---

[1] Sbaralea l. c. II, 142, Nr. 212. P. 16464.

[2] Sbaralea l. c. II, 122, Nr. 175. P. 16290.

[3] Sbaralea l. c. II, 324, Nr. 468. 469. 470. P. 17477. 17478. Andere Beispiele s. Bourel d. l. R. 587, P. 15909; Sbaralea l. c. II, 400, Nr. 567, P. 17902.

[4] S. oben S. 272.

[5] P. 13967.

[6] Sbaralea l. c. II, 78, Nr. 113. P. 16059.

[7] „Nonnulla privilegia et quasdam literas et indulgentiam". Sbaralea l. c. II, 42, Nr. 51. P. 15833.

[8] Sbaralea l. c. II, 112, Nr. 156. P. 16217. Bourel d. l. R. 1101.

Minderbrüder bestätigte er am 20. Februar 1257 die ihnen am 14. November 1245 durch Innocenz IV. gegebene Erklärung der Regel.[1] Am 2. August des folgenden Jahres gab er den Minderbrüdern ein sehr umfangreiches Privileg. Er bestätigte in demselben alle Privilegien des Ordens, die er aufzählt.[2]

In mehreren Erlassen grenzte er die Pflichten der Minderbrüder gegen die Prälaten ab. So verbot er, daß irgend ein Prälat von ihnen Handpflicht (oboedientiam manualem) fordern dürfe.[3] Am 16. Oktober 1255 verlieh er den Minderbrüdern, daß kein Bischof oder anderer Prälat berechtigt sein solle sie zur Ausführung einer Straffentenz gegen irgend jemanden zu zwingen.[4] Am 19. März 1258 gewährte er ihnen, daß nur ein Gesandter des apostolischen Stuhles a latere sich ohne die Erlaubnis der Ordensobern einen Bruder zum Genossen oder zur Besorgung von Geschäften nehmen dürfe.[5] Um sie vor nachteiligen Folgen ihres Verhaltens gegenüber den Prälaten zu schützen und ihnen überhaupt eine größere Freiheit des Handelns zu sichern, gewährte er ihnen am 29. November 1260, daß nur apostolische Gesandte a latere oder deren Subdelegaten kirchliche Strafen gegen sie verhängen könnten.[6] Endlich stellte er die Mendikanten noch dadurch unabhängiger von dem ordinarius loci, daß er den Oberen am 16. Oktober 1255 erlaubte ihre Brüder einem beliebigen Bischofe zur Weihe zu präsentieren.[7] In dieser und der Vergünstigung für die Predigerbrüder vom 20. September 1257 heißt es noch überdies, daß der Bischof die Brüder vor der Weihe keinem Examen unterwerfen dürfe. Um die Disciplin im Orden zu stärken, suchte Alexander in Übereinstimmung mit den Generälen der Minderbrüder, Johannes von Parma[8] und

[1] Sbaralea l. c. II, 196, Nr. 297. P. 16742.

[2] Sbaralea l. c. II, 298, Nr. 436. P. 17356.

[3] In einem Schreiben vom 21. Mai 1255 machte er ihnen dieses Verbot bekannt (Sbaralea l. c. II, 48, Nr. 61. P. 15874).

[4] Sbaralea l. c. II, 79, Nr. 115. P. 16063.

[5] Sbaralea l. c. II, 282, Nr. 414. P. 17218.

[6] Sbaralea l. c. II, 409, Nr. 583. P. 17979.

[7] Sbaralea l. c. II, 79, Nr. 114. Ripolli l. c. I, 349, Nr. 179. P. 16064. 17009.

[8] General von 1248 bis zu seinem Verzichte im Jahre 1257. Auf seinen Vorschlag wurde Bonaventura von Bagnorea gewählt, der nun den Orden bis zu seinem im Jahre 1274 erfolgten Tode leitete (W. und W's. Kirchenlexikon, IV. c. 1656 f. [Artikel Franciskanerorden v. Jeiler]).

Bonaventura, die Leitung desselben möglichst centralistisch zu gestalten. So verordnete er am 4. Oktober 1255, daß der neugewählte General des Ordens schon durch die Wahl wahrer General werde, die volle Seelsorge über die Brüder erhalte und ihnen in allem befehlen könne.[1] Am 9. Juni 1256 verbot er auf Bitten des Generals in Erneuerung der Konstitution Innocenz' IV. vom 22. April 1252[2] allen Minderbrüdern, ohne Erlaubnis ihrer Vorgesetzten einer Wahl oder Postulation zum Bischofe zuzustimmen.[3] Am 28. December 1256 gewährte er den Vorstehern des Ordens der Minderbrüder das Recht, die abtrünnigen und ungehorsamen[4] Brüder, wenn sie den Ermahnungen sich nicht fügten, zu exkommunicieren, gefangenzunehmen, zu binden und einzukerkern.[5] Damit der Ordensgeneral Bonaventura sein Amt wirksam ausüben könne, verbot der Papst allen Untergebenen desselben in Kraft des Gehorsams, von einem päpstlichen Privileg oder einer päpstlichen Indulgenz, in welcher Form sie immer erlangt wären, ohne die besondere Erlaubnis des Generals Gebrauch zu machen.[6] Die Brüder sollten durchaus nicht nach außen hin gebunden und so möglicherweise in der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten behindert werden. Darum widerrief Alexander am 26. Juli 1259 auf Bitten Bonaventuras alle Abmachungen, welche von den Brüdern ohne Erlaubnis des Generals oder der Provinciale eingegangen wären.[7]

Es war vorgekommen, daß Minderbrüder zu den Benediktinern oder Karthäusern in der Absicht übergetreten waren, um von ihnen zu Orden milderer Observanz und von dort in die Welt zurückzukehren. Um dies zu verhindern, verbot Alexander am 3. December 1257 dem General und den Provincialen der Minderbrüder in Zukunft irgend einem Bruder die Erlaubnis zum Über-

[1] Bourel d. l. R. 877 zum 6. Oktober. P. 16035. Sbaralea l. c. II, 76, Nr. 109.

[2] P. 14567.

[3] Sbaralea l. c. II, 134, Nr. 194. P. 16403. Wiederholt am 28. Mai 1257 (Sbaralea l. c. II, 219, Nr. 330. P. 16849).

[4] „Apostatas et insolentes".

[5] P. 16636. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, 1. Hauptteil, XV, 14, Nr. 17.

[6] Sbaralea l. c. II, 253, Nr. 374. P. 17045.

[7] Sbaralea l. c. II, 357, Nr. 501. P. 17643.

tritt in einen der beiden genannten Orden zu geben, es sei denn unter der Bedingung, daß sie in demselben bleiben müssen.[1] Dieselbe Bedingung wird für den Übertritt zu den Cistercienſern, Auguſtinereremiten, Prämonſtratenſern, Camaldulenſern und Vallumbroſanern maßgebend geweſen ſein. Am 5. Februar 1257 gebot er dieſen und den Benediktinern diejenigen Minderbrüder, welche ſie ohne Erlaubnis ihrer Oberen aufgenommen hätten, den Orden ohne Verzug zurückzuſtellen und verbot ihnen zugleich in Zukunft Brüder ohne ſolche Erlaubnis aufzunehmen.[2] Das gleiche Gebot und Verbot erging unter demſelben Datum an die Auguſtinereremiten und Wilhelmiten.[3] Anderſeits verbot er den Minderbrüdern Predigerbrüder und ſolche, welche dem Orden derſelben zum Dienſte verpflichtet wären,[4] ohne Erlaubnis ihrer Oberen aufzunehmen.[5]

Der Ausbildung der jungen Minder- und Predigerbrüder galt ein Erlaß Alexanders vom 28. März 1257, worin er den Lektoren der beiden Orden geſtattete, ohne die Erlaubnis eines anderen in ihren Häuſern theologiſche Vorleſungen zu halten. Ausgenommen ſind die Univerſitätsſtädte.[6]

Die Männerorden konnten füglich nicht umhin die Seelſorge der entſprechenden Frauenorden zu üben. Bei der ſchnellen und ſtarken Vermehrung der Frauenklöſter erwuchs aber den Männerorden aus der Übung der Seelſorgepflicht keine geringe Laſt und entzog dieſelbe der Erfüllung der eigentlichen Aufgabe der Orden nicht wenige Kräfte. Dieſe Folge mußte ſich beſonders bei den Minderbrüdern fühlbar machen, deren Aufgabe vornehmlich nach außen gerichtet war, Paſtoration der Gläubigen und Miſſion. Das ſcheint ſchon S. Franciscus befürchtet zu haben; denn er wollte

---

[1] Sbaralea l. c. II, 266, Nr. 391. P. 17093. Wiederholt am 15. Mai 1260 (Sbaralea l. c. II, 396, Nr. 558. P. 17859).

[2] Sbaralea l. c. II, 192, Nr. 290. P. 16715.

[3] Fratres Heremitae S. Guilelmi. Sbaralea l. c. II, 193, Nr. 291. P. 16714.

[4] „Obligati".

[5] Schreiben vom 5. Mai 1256. Sbaralea l. c. II, 129, Nr. 185. P. 16357.

[6] Sbaralea l. c. II, 208, Nr. 317. Ripolli l. c. I, 333, Nr. 150. P. 16804. „Illis locis exceptis in quibus viget studium generale ac etiam quilibet in facultate ipsa docturus sollempniter incipere consuevit".

sich nie um andere Nonnenklöster als um das von St. Damian, und auch um dieses nur ungern bekümmern.[1] Deshalb machten die Minderbrüder schon frühzeitig Anstrengungen sich der geistlichen Leitung der Klöster der Damianistinnen zu entziehen. Die Angelegenheit beschäftigte das Provincialkapitel, welches die Brüder der deutschen Provinz in Eßlingen hielten. Dieselben scheinen an den damaligen Kardinalprotektor ihres Ordens, eben Rainald von Ostia, eine entsprechende Bitte gerichtet zu haben. Dieser gewährte ihnen denn auch, daß sie mit Ausnahme der Klöster von Straßburg, Konstanz, Ulm und Pfullingen[2] die Seelsorge keines anderen Damianistinnenklosters in Deutschland zu führen brauchten. Als Papst bestätigte Rainald am 8. März 1255 diese Vergünstigung.[3] Auch die Minderbrüder in Slavonien empfanden die Pflicht der Seelsorge für die Nonnenklöster als eine drückende. Am 25. Juni 1259 mußte der Papst ihnen befehlen vier Brüder für die Feier des Gottesdienstes und die Spendung der Sakramente in dem Damianistinnenkloster zum hl. Nikolaus in Zara zu bestellen.[4] Unter dem Pontifikate des Nachfolgers Alexanders, Urbans IV., machten die Minderbrüder im Jahre 1263 gar Anstrengungen sich der Leitung der Klöster der Damianistinnen gänzlich zu entziehen. Jedoch war der Versuch ohne Erfolg.[5]

Wohl infolge der schnellen Ausbreitung des Ordens der Damianistinnen und um die Seelsorgepflicht der Minderbrüder nicht allzusehr zu erschweren, beschränkte der Papst die Gründung neuer Klöster, indem er dieselbe von seiner und der Provinciale der Minderbrüder Zustimmung abhängig machte. So befahl er am 8. Januar 1257 den Bischöfen der Gascogne und von Aquitanien nicht zu gestatten, daß in ihren Diöcesen Klöster der Damianistinnen ohne die Zustimmung des Provincials der Minoriten errichtet würden.[6] Ebenso befahl er am 14. März 1261 den deutschen Bischöfen ohne die Zustimmung des apostolischen Stuhles oder

[1] Ratte, Artikel Klara in W. und W's. Kirchenlexikon, III, 406.

[2] Südlich von Reutlingen.

[3] Bourel d. l. R. 358. MG. Ep. III, Nr. 386. P. 15725.

[4] P. 17628. Mon. Hungar. hist. Dipl. XII, 509. Theiner, Monumenta vetera Slavorum meridionalium historiam illustrantia, I, 87, Nr. 118.

[5] W. u. W's. Kirchenlexikon III, 406.

[6] Sbaralea l. c. II, 183, Nr. 272. P. 16659.

der Provinciale der Minoriten keine Neugründung solcher Klöster zu gestatten.[1]

Besondere Gunst erwies er den Minder- und Predigerbrüdern und den Damianistinnen durch die Kanonisation der hl. Klara und sein Bemühen um die Verbreitung der Verehrung der Heiligen ihrer Orden. Bereits im Jahre 1255 kanonisierte er die am 11. August 1253 verstorbene Stifterin des Damianistinnen- oder Klarissenordens. Als der Leib der hl. Klara aus der Kirche des hl. Georg in Assisi zum Hochaltare der Kirche des neuen Klarissenklosters dortselbst übertragen werden sollte, befahl der Papst am 9. September 1260 den Bischöfen von Spoleto, Perugia und Assisi der für den 3. Oktober geplanten Übertragung persönlich beizuwohnen.[2] Am 14. Juni 1257 befahl er dem Bischof von Orvieto den Leib des Minderbruders Ambrosius an einen geziemenden Ort zu überführen.[3]

Bekanntlich wurde Franz von Assisi am 14. September 1224 stigmatisiert.[4] Die aufs beste beglaubigte Tatsache hatte Gregor IX. in erster Linie bewogen Franz am 16. Juli 1228 zu kanonisieren.[5] Da aber trotzdem von dem Bischofe Robert von Olmütz und dem Predigerbruder Eucharbus, welcher in der mährischen Stadt Opavia predigte, Zweifel an der Wahrheit des Wunders erhoben wurden, bezeugte Gregor in zwei vom 31. März 1237 datierten und an den genannten Bischof und die Predigerbrüder gerichteten Schreiben die Stigmata des Heiligen.[6] Bei dem Predigerbruder scheint kleinlicher Neid auf den Orden der Minderbrüder mit im Spiele gewesen zu sein. Ein anderer Predigerbruder leugnete einige Jahre später in einer Predigt in Wien die Tatsache der Kanonisation der hl. Klara.[7] Da aber die Zweifel auch jetzt noch nicht verstummten, bestätigte Alexander IV. am 29. Oktober 1255 in der Bulle Benigna operatio die Tatsächlichkeit der Stigmatisation.[8]

[1] Sbaralea l. c. II, 417, Nr. 598. P. 18068.

[2] Sbaralea l. c. II, 407, Nr. 578. P. 17942.

[3] Sbaralea l. c. II, 223, Nr. 337. P. 16884.

[4] Schnürer, Franz von Assisi, in Weltgesch. in Charakterbildern, S. 111 f.

[5] Felten, Gregor IX., S. 308, aber nicht 1232. Schnürer l. c. 122.

[6] P. 10308. 10309.

[7] Schreiben Alexanders IV. an die Predigerbrüder in Deutschland vom 3. Juni 1260. Sbaralea l. c. II, 398, Nr. 564. P. 17882.

[8] Sbaralea l. c. II, 85, Nr. 120. P. 16077.

Doch wurde der Widerspruch auch jetzt noch nicht aufgegeben, ja, er äußerte sich noch in anderer Weise. Das ungewöhnliche Wunder hatte einen solchen Eindruck gemacht, daß man alsbald anfing den Heiligen von Assisi mit den Wundmalen bildlich darzustellen. Nun war es aber in Spanien vorgekommen, daß dieselben durch Kleriker von den Bildern ausgemerzt waren. Dadurch sah Alexander sich veranlaßt in einem Schreiben an die Bischöfe von Kastilien und Leon vom 28. Juli 1259 zu bestimmen, daß alle Ordens- und Weltkleriker der genannten Reiche, welche geheim oder öffentlich behaupten oder predigen, daß der sel. Franciscus die Stigmata nicht gehabt habe, oder welche von dem Bilde desselben die Stigmata entfernen, der dem Papste reservierten Exkommunikation latae sententiae verfallen.[1] Seine Besorgnis um den Kult der Heiligen der genannten Orden spricht sich auch in den Schreiben aus, in denen er einmal alle Bischöfe, Abte und Prälaten ermahnt das Fest des hl. Dominicus und des sel. Petrus Martyr ehrerbietig zu feiern und von ihren Untergebenen feiern zu lassen,[2] sodann die Gläubigen der Diöcese Barcelona ermahnt das Fest des sel. Antonius von Padua jährlich feierlich zu begehen,[3] und endlich im besonderen den Abt von Citeaux und das Generalkapitel der Cistercienser gemahnt die Feste des sel. Dominicus und des sel. Petrus Martyr zu feiern.[4]

Wenn auch nicht in demselben Maße wie den Minderbrüdern, so wandte Alexander doch auch den Predigerbrüdern reiche Gunst zu. Wir haben solcher Gunstbezeigungen verschiedentlich schon im Vorstehenden gedacht. Nicht selten waren es dieselben, welche den Minderbrüdern zuteil wurden. Bei Potthast begegnen uns in langer Reihe Privilegien Alexanders für die Predigerbrüder.[5] Nur einige seien hier erwähnt. Am 5. Oktober 1255 gewährte Alexander den Predigerbrüdern zu Pisa, trotz des von Innocenz IV. über die Stadt verhängten strengen Interdiktes während der Zeit eines allgemeinen Interdiktes die hl. Geheimnisse zu feiern.[6] Am

[1] Sbaralea l. c. II, 358, Nr. 502. P. 17644.

[2] Ripolli l. c. I, 268, Nr. 4. P. 15647. Ripolli l. c. I, 271, Nr. 10. P. 15668.

[3] Sbaralea l. c. II, 17, Nr. 24. P. 15697.

[4] Ripolli l. c. I, 285, Nr. 36. P. 15940.

[5] Außer den oben genannten P. 15646. 15651. 15661 usw.

[6] Ripolli l. c. I, 288, Nr. 44. P. 16037.

23. Mai 1257 empfahl er die Predigerbrüder allen Bischöfen und Äbten, indem er sie aufforderte dieselben mit aller Liebe zu behandeln und ihnen mit Rat und Tat zu helfen.[1] Da sie aus denselben Gründen wie die Minderbrüder nicht selten mit der Weltgeistlichkeit in Konflikt gerieten, so erklärte der Papst am 10. Okt. 1259 auf Bitten der spanischen Brüder alle Sentenzen, welche Bischöfe oder andere Geistliche gegen sie erlassen hatten, für ungültig.[2] Der Bischof von Suana scheint ein größerer Freund der Predigerbrüder als der Minderbrüder gewesen zu sein. Während er über diese den Bann verhängt hatte, weil sie auf ein ihnen geschenktes Grundstück nebst dem Hause nicht hatten verzichten wollen,[3] vermachte er den Predigerbrüdern von Orvieto letztwillig Güter mit der Bestimmung sie für gute Zwecke zu verwenden. Da sein Kaplan, Rainer von Viterbo, als Rektor des tuscischen Patrimoniums, ihnen dieselben vorenthielt, ermahnte Alexander ihn am 5. Juli 1260 selbe unverzüglich den Brüdern anzuweisen.[4]

Es ist naturgemäß, daß Alexander IV., der Protektor des Ordens der Minderbrüder, auch der Stiftung der hl. Klara, den Klarissen oder Damianistinnen, seine Gunst erwies. Einer Reihe von Klöstern des Ordens der Damianistinnen erteilte er päpstliche Schutzbriefe und bestätigte ihre Besitzungen, Privilegien und Immunitäten.[5] Wie sehr die Exemtionen trotz aller Versuche dieselben einzuschränken immer mehr an Ausdehnung gewannen, sehen wir daraus, daß sie sogar auf die Frauenklöster ausgedehnt wurden. Am 2. December 1255 bestätigte Alexander, das Privileg Innocenz' IV. vom 9. November 1252 wiederholend,[6] den Damianistinnen des Klosters zum hl. Geiste in Penne nebst ihren Besitzungen und Privilegien die Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Penne und Atri.[7] Am 17. Juli 1260 nahm er das

[1] Ripolli l. c. I, 338, Nr. 157. P. 16847.

[2] Ripolli l. c. I, 379, Nr. 246. P. 17675. Wiederholt am 14. Okt. (Ripolli l. c. I, 379, Nr. 247. P. 17679).

[3] S. oben S. 277 f.

[4] Ripolli l. c. I, 395, Nr. 274. P. 17911.

[5] P. 15832. 16002. 16090. 16318. 16420. 16429. 16603. 16787. 17310. 17361. 17670. 17783. 17794. 17890. 17971.

[6] Sbaralea l. c. I, 637, Nr. 447. P. 14767.

[7] Sbaralea l. c. II, 90, Nr. 128. P. 16090. Beide Orte liegen in der neapolitanischen Provinz der Abruzzen.

Damianistinnenkloster zum hl. Silvester zu Ischiettum in der Diöcese Urbino zu Recht und Eigentum des apostolischen Stuhles und eximierte dasselbe von der Gerichtsbarkeit des Bischofs.[1] Eine große Zahl von Klöstern der Damianistinnen wurde im Laufe der Zeit exemt, während eine nicht geringe Zahl unter der Jurisdiktion der Diöcesanbischöfe verblieb.[2] Den exemten Klöstern verlieh Alexander am 13. April 1255, daß sie für alle Zeit von der Leistung der Prokurationen an die päpstlichen Legaten frei sein sollten.[3] Da dieses Privileg von Alexander unter anderen den Klöstern in Röskilde, Ulm, Konstanz und Todi verliehen wurde, so schließen wir daraus mit Recht, daß dieselben exemt waren.[4] Ein Zeichen der exemten Stellung eines Klosters scheint auch das Privileg zu sein, daß dasselbe von keinem auf Grund von Schreiben des apostolischen Stuhles oder seiner Legaten vor Gericht gezogen werden könne. Ein solches Privileg gab Alexander den Damianistinnen von Ulm,[5] Pfullingen, Ascoli und Todi.[6] Wohl auf eine Anfrage in einem bestimmen Einzelfalle hin erlaubte er den Damianistinnen des Klosters S. Angelo in Ascoli die Privilegien und Indulgenzen zu gebrauchen, welche dem Orden der Minderbrüder vom apostolischen Stuhle verliehen waren.[7]

Die sehr strenge Ordensregel der Damianistinnen war vom hl. Franz selbst in Gemeinschaft mit dem Kardinal Ugolino, dem nachmaligen Papste Gregor IX., abgefaßt. Die meisten Klöster nahmen dieselbe an. Innocenz IV. bestätigte dieselbe schriftlich im Jahre 1246 und feierlich in einer Bulle vom 15. April 1253. Indes machten sich schon frühzeitig Verschiedenheiten in der Beobachtung der Regel geltend.[8] So hatte Alexander IV. als damaliger

[1] Sbaralea l. c. II, 404, Nr. 574. P. 17928.

[2] W. u. W's. Kirchenlexikon III, 406.

[3] Bourel d. l. R. 363. P. 15799.

[4] Sbaralea l. c. II, 216, Nr. 327. 250, Nr. 370. Pressel, Ulmisches Urkundenbuch, I, 99, Nr. 78. P. 16674. 16738. 16824. 17037.

[5] Privileg vom 8. Juni 1256 mit der Beschränkung, daß sie nicht außerhalb der Diöcese Konstanz auf Grund solcher Schreiben vor Gericht gezogen werden könnten (P. 16402. Pressel l. c. I, 96, Nr. 74). Das Privileg ist wiederholt am 11. März 1257 mit der Beifügung: (litteras) per quas non sit processum (P. 16776. Pressel l. c. I, 100, Nr. 79).

[6] Sbaralea l. c. II, 287, Nr. 419. 293, Nr. 430. P. 16499. 17250. 17307.

[7] Sbaralea l. c. II, 187, Nr. 282. P. 16696.

[8] W. u. W's. K. L. III, 407.

Kardinalprotektor des Ordens den Damianistinnen des Klosters zum hl. Franciscus in Bologna und denen von Civitanova und Todi auf ihre Bitte in bestimmten Punkten Milderung der Regel gewährt. Als Papst bestätigte er die gewährte Milderung am 6. Oktober 1255, bezw. 27. August 1258.[1] Ebenso bewilligte er am 1. Oktober 1255 den Damianistinnen zu Tyrnau in der Diöcese Gran eine Milderung der Regel in bestimmten Punkten.[2] Den Damianistinnen von Straßburg und Konstanz hatte bereits Innocenz IV. Milderungen gestattet. Alexander bestätigte dieselben am 18. Januar 1255.[3] Am 4. Februar gewährte er in Anbetracht des nordischen Klimas den Insassen derselben Klöster Pelze zum Schutze gegen die Kälte zu gebrauchen.[4]

Auch für die materielle Lage der Damianistinnen sorgte er. Am 13. Januar 1257 und wiederum am 1. März 1258 erlaubte er den Nonnen des Klosters zum hl. Franciscus in Röskilde, mit Ausnahme von Lehnsgütern allen Besitz der Schwestern, bewegliche und unbewegliche Güter, welche ihnen als Erbschaft oder unter einem anderen Titel zukämen, zu fordern, zu behalten und auf andere zu übertragen.[5] Dem Erzbischofe Jakob von Lund aber befahl er, so oft er von den Schwestern des genannten Klosters ersucht werde, Sorge zu tragen, daß die denselben vorenthaltenen oder entfremdeten Güter ihnen zurückgegeben würden.[6] Dasselbe Privileg wie den Damianistinnen von Röskilde gab er denen von Todi.[7] Am 7. Februar 1257 gewährte er den Damianistinnen des Klosters der hl. Klara in Avignon und am 21. Juli denen des Klosters der hl. Katharina „de Loculo“ in Genua, daß sie nicht gehalten sein sollten jemandem von den Gütern, welche ihnen bei Lebzeiten als Oblationen oder als Legate gegeben würden, etwas zu zahlen.[8] Den Damianistinnen zu Ulm gewährte er am 18. Februar desselben Jahres, daß sie nicht gehalten seien von ihren Ländereien, Weingärten und Mühlen irgend einen Zehnten

[1] Sbaralea l. c. II, 77, Nr. 110. P. 16039. Sbaralea l. c. II, 305, Nr. 440. 307, Nr. 441. P. 17368.

[2] P. 16034. Monum. Hungar. hist. Dipl. XII, 394.

[3] Bourel d. l. R. 75. P. 15640.

[4] Bourel d. l. R. 133. P. 15671.

[5] P. 16673. 17200. [6] P. 16643.

[7] Sbaralea l. c. II, 291, Nr. 426. P. 17296.

[8] Sbaralea l. c. II, 193, Nr. 292. 230, Nr. 347. P. 16718. 16938.

zu zahlen.[1] Die Brüder Ezzelin und Alberich da Romano hatten von den Damianistinnen in Vicenza eine Abgabe von Getreide, Schweinefleisch (spatulae) und Wein erhoben. In einem Schreiben vom 23. März 1261 teilte Alexander den Bürgern von Vicenza mit, daß er die Nonnen für allezeit von der Zahlung der Abgabe befreit habe, und forderte sie auf dieselben in gleicher Weise von der Zahlung auszunehmen.[2] Den Damianistinnenklöstern innerhalb des Kirchenstaates verlieh er das Privileg, daß ihre Oblaten und Familiaren nicht gehalten seien Kriegsdienste zu leisten oder Abgaben zu entrichten.[3]

Wie es oft geschah, daß die Päpste Klöstern neugegründeter Orden entartete Klöster älterer Orden anwiesen, so geschah es auch zu Gunsten der Damianistinnen. Aus der Menge solcher Fälle wollen wir nur einige, Italien betreffende Fälle hervorheben. Die Damianistinnen von St. Maria in Gattajola waren ohne geeignetes Heim. Darum befahl Alexander IV. am 4. December 1255 dem Pfarrer von Birbinaria[4] ihnen irgend ein Kloster in Stadt oder Diöcese Lucca, welches entartet und dem Bischofe von Lucca nicht nach Diöcesangesetz unterworfen sei, in apostolischer Auktorität zu dauerndem Besitze zu überweisen.[5] Den allgemeinen Befehl specificierte er am 30. September 1256 dahin, daß er dem Pfarrer befahl den Nonnen das Vallumbrosanerkloster in Ficeclum[6] ohne Rücksicht auf die Einwendungen der Mönche zu übergeben, wenn nur feststehe, daß dieselben unverbesserlich entartet seien.[7] Da aber der Pfarrer von Birbinaria den päpstlichen Befehl auszuführen säumte, so betraute Alexander am 16. Juni 1257 den Kanoniker Gualterottus von Lucca mit der Erledigung der Angelegenheit,[8] befahl ihm jedoch am 21. Juli nochmals zu unter-

[1] P. 16737. Pressel l. c. I, 98, Nr. 77.

[2] P. 18072. Verci Ecelini III, 446.

[3] Privileg des Papstes an die Damianistinnen von Spello (in der Diöcese Spoleto) vom 20. Januar 1255 bei Sbaralea l. c. II, 9, Nr. 10. P. 15643. „Ire in exercitum vel collectas seu dationes aliquas solvere".

[4] In der Diöcese Lucca.

[5] Ein bestimmtes genanntes Benediktinerkloster nahm er aus (Sbaralea l. c. II, 91, Nr. 129. P. 16098).

[6] Am Arno zwischen Florenz und Pisa.

[7] Sbaralea l. c. II, 159, Nr. 240. P. 16560.

[8] Sbaralea l. c. II, 224, Nr. 339. P. 16890.

suchen, ob das genannte Kloster derart entartet sei, daß es den Damianistinnen übergeben werden könne.[1] Das Resultat der Untersuchung war, daß Gualterottus den Damianistinnen das Kloster zusprach. Die Mönche scheinen aber von seinem Urteile appelliert zu haben, und so hatte der Kardinalbischof Stephan von Präneste sich als höhere Instanz mit der Sache zu befassen. Auch er sprach das Kloster den Nonnen zu. Der Papst bestätigte am 18. März 1258 beide Sentenzen und somit definitiv die Verleihung der Abtei an die Damianistinnen von Gattajola.[2]

Den Damianistinnen von Monticello[3] verlieh er das Benediktinerkloster S. Miniato[4] nebst allen Häusern, Gärten und anderen Besitzungen zu vollem, dauerndem Besitze[5] und ermahnte die Florentiner auf Verlangen zur Einführung derselben behilflich zu sein.[6] Den Damianistinnen von Piacenza hatte Innocenz IV. das Benediktinerinnenkloster zur hl. Agatha in Pavia verliehen. Alexander hatte auch am 20. Januar 1256 dem Bischofe von Tortona befohlen dieselben einzuführen.[7] Aber die Ausführung des Befehles stieß auf Schwierigkeiten. Daher verlieh er ihnen das Benediktinerkloster S. Sisto dortselbst.[8] Mit dem Damianistinnenkloster der hl. Katharina zu Genua vereinigte er das Kloster der Benediktinerinnen vom hl. Johannes zu Loganum in der Diöcese Albenga.[9] Besondere Schwierigkeiten muß die Verleihung des Benediktinerklosters S. Silvester in Ischiettum in der Diöcese Urbino an die Damianistinnen des Klosters zur hl. Maria in Castrum Begni[10] geboten haben. Nicht nur daß der Papst am 13. Januar 1258 dem Bischofe von Fossombrone streng in Kraft des Gehorsams befahl jene in den Besitz einzuführen und den Bischof und Klerus

---

[1] Sbaralea l. c. II, 229, Nr. 346. P. 16939.

[2] Sbaralea l. c. II, 281, Nr. 413. P. 17217.

[3] In der Diöcese Florenz.

[4] Zwischen Florenz und Pisa.

[5] Schreiben vom 29. April 1256 bei P. 16347.

[6] Schreiben vom 10. Mai 1256 bei P. 16379.

[7] Sbaralea l. c. II, 103, Nr. 149. P. 16197.

[8] Schreiben vom 10. Juli und 10. Nov. 1260 bei Sbaralea l. c. II, 402, Nr. 570 und 408, Nr. 580. P. 17918 und 17961.

[9] Schreiben vom 7. Nov. 1259 und 8. Februar 1260 bei Sbaralea l. c. II, 368, Nr. 519 und 383, Nr. 532. P. 17699 und 17786.

[10] In der Diöcese Montefeltro.

von Urbino bat die Eingeführten im Besitze zu schützen,[1] mußte er am 30. April 1259 die Urbinaten, denen aus irgend einem Grunde jene Übertragung nicht genehm gewesen zu sein scheint, unter der Pflicht des Treueides ermahnen die Nonnen inbetreff des verliehenen Klosters nicht zu belästigen.[2]

Was die übrigen Orden betrifft, so ist besonders das Verhältnis Alexanders zu den Augustinereremiten hervorzuheben. Namentlich in Italien hatte sich eine Reihe von Eremitenkongregationen gebildet, welche nach der Augustinerregel lebten. Die wichtigsten unter ihnen waren die der Wilhelmiten und Jamboniten. Um Streitigkeiten, wie sie zwischen den Jamboniten und den Minderbrüdern wegen der Ähnlichkeit der Kleidung beim Terminieren vorkamen, und einer allzugroßen Vervielfältigung der Kongregationen vorzubeugen, vereinigte zunächst Innocenz IV. im Jahre 1243 die in Toskana lebenden Eremiten zu einer Augustinerkongregation. Der Kardinaldiakon Richard von S. Angelo wurde sodann von Alexander IV. beauftragt die Vereinigung auch der übrigen Eremitenkongregationen mit der toskanischen durchzuführen. Zur Erleichterung der Durchführung befahl der Papst, daß aus den einzelnen Häusern der verschiedenen Eremitenkongregationen je zwei Brüder mit Generalvollmacht zur Kurie geschickt würden, um seine Maßnahmen entgegenzunehmen. Dieselben hielten in Rom ein Generalkapitel ab, erklärten ihre Zustimmung zu der zu vollziehenden Einigung und übertrugen dem Kardinal die Vollmacht einen Generalprior für den ganzen Orden zu ernennen. Richard vollzog die Vereinigung zu dem einen Orden der Augustinereremiten und ernannte und bestätigte zugleich in besonderem päpstlichen Auftrage den Bruder Lanfranc Septala aus Mailand, Prior der Jamboniten, zum Generalprior des Ordens. Alexander IV. bestätigte in der Bulle Licet ecclesiae vom 9. April 1256 die getroffenen Maßnahmen.[3] Unter dem 12. April gestattete der Papst den nun geeinten Augustinereremiten dort, wo sie mehrere Häuser hatten, dieselben bis auf eins zu verkaufen oder sich auf andere Weise ihrer

[1] Sbaralea l. c. II, 273, Nr. 399 und 274, Nr. 400. P. 17152.

[2] Sbaralea l. c. II, 334, Nr. 482. P. 17556.

[3] P. 16344. Bourel d. l. R. 1301 zum 4. Mai. Obiges Datum ist das richtige; vgl. die Privilegien Alexanders IV. für denselben Orden vom 12. und 20. April 1256.

zu entledigen.[1] Am 20. April dehnte er die Privilegien und Vergünstigungen, welche die einzelnen Kongregationen vor der Vereinigung erhalten hatten, auf den ganzen Orden aus.[2] Am 29. März 1257 ernannte er Richard von S. Angelo zum Kardinalprotektor des Ordens.[3]

In der Unionsbulle Licet ecclesiae werden unter den Eremitenkongregationen, welche zu dem Gesamtorden der Augustinereremiten zusammengeschlossen wurden, auch die Wilhelmiten genannt. Dieselben verehrten als ihren Stifter den hl. Wilhelm von Maleval. Neben ihnen bestand der eigentliche Orden der Wilhelmiten. Er lebte nach der Benediktinerregel und durfte dieselbe auch beibehalten. Am 22. August 1256 gewährte Alexander IV. dem General und den Brüdern des Ordens, daß sie unter der Regel des hl. Benedikt nach den Satzungen des hl. Wilhelm auch fernerhin leben und die gewohnte Kleidung beibehalten dürften.[4]

Die beiden großen Bettelorden der Minder- und Predigerbrüder zeigten gegenüber den älteren Orden einen Zug nach besonders straffer, einheitlicher Organisation. Wir haben gesehen, daß Alexander IV. diese Richtung begünstigte, indem er die verschiedenen Eremitenkongregationen zu einem Orden vereinigte. Andere Erlasse des Papstes bestätigen diese Erscheinung. Eine der zahlreichen Kongregationen der regulierten Chorherrn, Augustinerchorherrn, war die von Arrouaise in der Diöcese Arras. Der Abt des Klosters Arrouaise, in dem auch das jährliche Generalkapitel abgehalten wurde, war das Haupt der Kongregation. Innocenz IV. hatte ihm die Vollmacht gegeben die Klöster seiner Kongregation zu visitieren und die Mitglieder derselben zur Beobachtung der auf dem Generalkapitel gefaßten Beschlüsse[5] anzuhalten.[6] In Erläuterung dieser Bestimmungen Innocenz' IV. verfügte der damalige päpstliche Legat in Deutschand, der Kardinalpriester Hugo von S. Sabina, am 1. Juni 1252 zu Cambrai, daß die Visitation der Klöster durch den Abt von Arrouaise in Verbindung mit zwei

---

[1] Bourel d. l. R. 1314.
[2] Bourel d. l. R. 1318.
[3] P. 16806.
[4] P. 16528.
[5] „Ad observandum statuta, correctiones et diffinitiones".
[6] Bourel d. l. R. 578 u. 579. P. 15898. 15900.

jährlich erwählten Diffinitoren geschehen solle. Andere Verfügungen betrafen die weiteren Bestimmungen Innocenz' IV.[1] Alexander IV. bestätigte in drei vom 20. Juni 1255 datierten Urkunden die Verfügungen des Kardinallegaten[2] und bestimmte unter demselben Datum, daß die einzelnen Klöster der Kongregation zu den Ausgaben, welche zum gemeinen Nutzen derselben geschähen, beitragen müßten.[3] Dem Prior von Camaldoli gewährte er alle Klöster seines Ordens in Person oder durch andere zu visitieren.[4] Dem Abt von Cluny bestätigte er das Statut, welches ihn bevollmächtigte die Prioren der Kongregation gegebenenfalls abzusetzen, und welches bestimmte, daß alle Streitigkeiten zwischen Ordensgliedern, welche durch den Abt von Cluny selbst nicht abgetan werden könnten, vor das Generalkapitel zur Erledigung durch die Diffinitoren gebracht werden sollten.[5]

Des Verhältnisses Alexanders IV. zu den Ritterorden haben wir schon im achten Kapitel bei der Schilderung seiner Tätigkeit im Dienste der Kreuzzugsidee gedacht.[6] Erwähnt sei hier, daß Alexander im Jahre 1259 der Ritterklasse des Johanniterordens gestattete im Kriege einen roten Waffenrock mit weißem Balkenkreuz über dem Harnisch zu tragen, während die Ritter im Frieden dieselbe Kleidung wie die Servienten trugen, einen schwarzen Mantel mit weißem, achteckigem Kreuz.[7] Dem spanischen Ritterorden von S. Jago verlieh er auf Bitten Emanuels, des Bruders des Königs Alfons von Kastilien, am 12. April 1260 das Recht stets einen Ritter zur Teilnahme[8] an der päpstlichen Tafel zu entsenden.[9]

---

[1] Bourel d. l. R. 575. 578. 579. P. 15898. 15900.

[2] Bourel d. l. R. l. c. P. l. c.

[3] Bourel d. l. R. 575. P. 15899.

[4] Schreiben Alexanders vom 2. April 1256 bei P. 16316.

[5] Schreiben Alexanders IV. vom 1. April 1256 bei P. 16315.

[6] S. oben S. 211 ff.

[7] W. und W's. Kirchenlexikon VI, l. 1793 (Artikel Johanniter von Knöpfler).

[8] In der Urkunde ist statt incidendum wohl insidendum zu lesen.

[9] Al. Reg. a. 6, f. 243, c. 38.

Zwölftes Kapitel.

Alexander IV. und der Pariser Universitätsstreit.

In entscheidender Weise hat Alexander IV. in den Pariser Universitätsstreit eingegriffen. Ursprünglich waren die theologischen Lehrstühle an der Pariser Universität im ausschließlichen Besitze von Mitgliedern des Weltklerus. Da aber die Religiosen, namentlich aus dem mächtig emporblühenden Dominikanerorden, welcher von vorneherein den größten Wert auf eine wissenschaftliche theologische Bildung seiner Mitglieder legte, in steigernder Zahl zu den theologischen Studien nach Paris kamen, so konnte der Regularklerus auf die Dauer von den Lehrstühlen der Theologie nicht ferngehalten werden. Bereits im Jahre 1229, als Lehrer und Schüler von Paris ausgewandert waren, erhielten die Dominikaner einen Lehrstuhl und im folgenden Jahre einen zweiten. In demselben Jahre wurde den Franciskanern ein theologischer Lehrstuhl eingeräumt und bald auch anderen Orden. So geschah es, daß die Mehrzahl der theologischen Lehrstühle in den Besitz des Regularklerus gelangte.[1] Wir können uns denken, daß die Professoren aus dem Weltklerus die Veränderung unangenehm empfanden und in derselben eine Benachteiligung ihrer selbst sahen. Sie suchten daher den Einfluß der Orden zurückzudrängen. Mit Bäumker[2] werden wir ihr Bestreben ihre ererbte Position und ihren einheitlichen Charakter zu wahren psychologisch begreiflich finden, aber anderseits hervorheben müssen, daß sie die gänzlich veränderten Verhältnisse nicht verstanden. Denn die Führung in der Theologie war damals von dem Weltklerus an die beiden großen Mendikantenorden der Dominikaner und Franciskaner übergegangen. Namen wie Albertus Magnus und Thomas von Aquino, Alexander von Hales und Bonaventura konnte der Weltklerus keine gleichwertigen an die Seite setzen.

Im Frühjahr 1252 kam es zum Konflikt. Infolge eines blutigen Streites zwischen Studenten, Bürgern und städtischer Polizei, wodurch die Professoren die Privilegien der Universität

[1] Bäumker, Cl., Wilhelm von St. Amour, in W. u. W.'s Kirchenlexikon XII, 1580 f.

[2] l. c. 1581.

verletzt glaubten, beschlossen die versammelten Magister, daß künftig niemand zum Magister befördert werden dürfe, welcher sich nicht vorher eidlich verpflichte die Statuten der Universität zu beobachten und sich den gefaßten Beschlüssen zu fügen. Die Magister der beiden Mendikantenorden glaubten als Religiose ohne päpstliche Genehmigung eine solche eidliche Verpflichtung nicht übernehmen zu dürfen und wurden deshalb aus der Gemeinschaft der Universitätslehrer ausgestoßen; der Besuch ihrer Vorlesungen wurde verboten.[1] Vergebens suchte Papst Innocenz IV. zwischen beiden Parteien zu vermitteln und forderte dieselben auf bis zum 15. August 1254 durch geeignete Prokuratoren die Streitfrage vor ihn zur Entscheidung zu bringen. Die den Mendikanten feindlichen Professoren gingen weiter vor. Am 4. Februar 1254 erließen sie ein Rundschreiben, in dem sie sich beklagten, daß der Papst einseitig unterrichtet sei, und nun die Sache von ihrem Standpunkte aus darstellten.[2]

Die Seele der Bewegung war der Professor und päpstliche Kaplan Wilhelm von St. Amour. Derselbe erschien im Jahre 1254 als Stellvertreter der Magister und Scholaren vor dem Papste.[3] Mit Recht vermutet Bäumker,[4] daß er Innocenz IV. zu einer seinen Auftraggebern günstigeren Stimmung gebracht habe. Mittlerweile aber hatte der Streit einen anderen, allgemeineren Charakter angenommen. Während derselbe ursprünglich um den Besitz von Lehrstühlen entbrannt und vornehmlich gegen die Dominikaner gerichtet war, wandte er sich jetzt gegen die Bettelorden überhaupt und gegen ihr Ideal apostolischer Armut. Ein willkommenes Hilfsmittel boten bei dem Streite die Irrtümer des Franciskaners Gerhard von Borgo San Donnino, die in seinem 1254 veröffentlichten Introductorius in Evangelium aeternum, d. h. einer Einleitung zu den Hauptschriften Joachims von Fiore, enthalten waren. In einer Predigt, die Wilhelm von St. Amour am 1. Mai 1254 hielt, zeichnete er ein Schreckbild von den Gefahren, die der Kirche von den falschen Propheten drohten, die als unberufene Prediger umherzögen, und führte dabei zum Beweise auch das Evangelium aeternum an.[5]

[1] Bäumker l. c. 1581.
[2] Bäumker l. c. 1581.
[3] Bäumker l. c. 1581 f.
[4] l. c. 1582.
[5] Bäumker l. c. 1582.

Während Innocenz IV., wie wir gesehen, sich den Bettelbrüdern in der letzten Zeit weniger freundlich gezeigt hatte, war von seinem Nachfolger Alexander IV. von vorneherein eine freundlichere Haltung zu erwarten. Es wurde schon oben in anderem Zusammenhange bemerkt,[1] daß er wenige Tage nach Antritt seines Pontifikates, am 22. December 1254, die die seelsorgliche Tätigkeit der Orden einschränkende Verfügung seines Vorgängers widerrief. Entscheidend für den Streit, der sich auf die Verhältnisse an der Pariser Universität bezog, wurde sodann seine Bulle Quasi lignum vitae vom 14. April 1255. Nachdem Alexander eine Übersicht über den Verlauf des ganzen Streites gegeben, trifft er im einzelnen Verfügungen zur Beilegung desselben. Die neuen Satzungen schränkte er teils ein, teils erklärte er sie für ungültig.[2] Die Magister hatten beschlossen, daß kein Religiose, dessen Orden zu Paris kein Kollegium habe und dem also vom Rechte verwehrt sei öffentlich zu lehren, zum Kollegium der Magister zugelassen werden und die einzelnen Kollegien der Religiosen mit je einem Magister, der wirklich lehre, und einer Schule in Zukunft zufrieden sein sollten.[3] Demgegenüber erneuert er die Satzung Gregors IX., daß der Kanzler der Pariser Universität bei seinem Amtsantritte vor dem Bischofe oder nach dessen Auftrage vor dem Pariser Kapitel in Gegenwart von zwei Magistern schwören soll unter Wahrung der Satzungen der Stadt und der Ehre der Fakultäten[4] ohne Rücksichtnahme auf die Person nur Würdige zum Lehramte in der Theologie und dem kanonischen Rechte[5] zuzulassen. Bevor aber der Kanzler den Licentiat erteilt, soll er innerhalb dreier Monate nach Eingang des Gesuches bei allen in Paris anwesenden Magistern der Theologie und anderen vertrauenswürdigen, wissenschaftlich gebildeten Männern sich nach dem Lebenslauf und den

[1] S. oben S. 269.

[2] „Aliqua ex praemissis ordinationibus et statutis a vobis editis . . . moderanda providimus, cetera vero . . . resecanda".

[3] „Ne ullus religiosus nullum Parisius habens collegium et a iure publice docere prohibitus in magistrorum collegium ullatenus admittatur et singula religiosorum collegia singulis magistris actu regentibus et unica scola de cetero sint contenta".

[4] „Loco et tempore secundum statum civitatis et honorem ac honestatem facultatum ipsarum".

[5] „Ad regimen theologiae ac decretorum".

Fähigkeiten des Petenten erkundigen und dieſen Erkundigungen gemäß nach ſeinem Gewiſſen die Erlaubnis erteilen oder verweigern. Die von den Magiſtern beſchloſſenen Satzungen ſchränkten die Gewalt des Kanzlers, nach der Anſicht des Papſtes, zum Nachteil der Geſamtheit ein. Alexander will, daß die Gewalt des Kanzlers, wie ſie in der Konſtitution Gregors IX. feſtgeſtellt ſei, ungeſchmälert erhalten bleibe. Noch weiter gehend will er, daß der Kanzler bei der Erteilung des Licentiats an Weltliche[1] und Religioſe nicht nur das in der Konſtitution Gregors Enthaltene, ſondern auch das Bedürfnis der allgemeinen Kirche und das Heil des Volkes ſorgfältig beachte, ſo daß er die Würdigen und Befähigten zum Magiſterium befördere, damit es nicht an ſolchen mangele, welche die leitenden Stellen in der Kirche, namentlich in der Kunſt der Künſte, wie der Papſt die Seelſorge nennt,[2] verſehen können. Wenn aber nach der Erlaubnis des Kanzlers einige Kollegien von Weltlichen oder Religioſen bis jetzt mehrere Magiſter oder Schulen erhalten haben, ſo ſoll dies nach dem Willen des Papſtes kein Recht für die Zukunft begründen, wie anderſeits der Papſt nicht will, daß denen, welche bislang nur einen oder gar keinen Magiſter haben, daraus ein Präjudiz für die Zukunft erwachſe, ſo daß der Kanzler, wenn er es nach Lage der Verhältniſſe für gut findet, ihnen eine oder mehrere Stellen einräumen darf. Inbetreff der Baccalarii hatten die Magiſter beſtimmt, daß dieſelben nur dann zu einem theologiſchen Lehrſtuhl zugelaſſen werden ſollten, wenn ſie über gloſſierte Bücher eben dieſer Pariſer Fakultät und über Sentenzen eines der dortigen wirklich lehrenden Magiſter geleſen hätten.[3] Alexander ſchränkt die Beſtimmung dahin ein, daß auch ſolche nicht zurückgewieſen werden dürfen, welche an einem anderen Orte[4] als gerade in Paris nachweislich über genannte Bücher geleſen haben, und überhaupt dieſe Forderung nicht an ſolche geſtellt werden dürfe, von denen es anderweitig feſtſtehe, daß ſie zur Leitung von Schulen geeignet

---

[1] Die „saeculares“ umfaſſen ſowohl die Scholaren der theologiſchen Fakultät, ſoweit ſie dem Weltklerus angehören, als auch die der übrigen Fakultäten.

[2] „In arte artium, quae profecto est regimen animarum“.

[3] „Nisi aliquos eiusdem facultatis libros glosatos et sententias in nobis (sic!) alicuius magistri actu regentis legerint“.

[4] „In loco publico et honesto“.

seien. Den Beschluß der Pariser Magister, daß kein Magister irgend einer Fakultät in das Kollegium der Magister aufgenommen werden solle, wenn er nicht vorher geschworen habe alle geheimen Angelegenheiten und Beschlüsse des Kollegiums geheimzuhalten, andernfalls er der in diesem Statut festgesetzten Strafe unterliegen solle, schränkt Alexander dahin ein, daß solche gehalten sind die ihnen von der Universität als Geheimnis anvertrauten schwierigen Angelegenheiten in der Weise geheimzuhalten, daß sie dieselben niemandem zum Nachteil der Universität mitteilen, es müßte denn sein, daß es sich um Angelegenheiten handele, welche nicht ohne Seelengefahr verschwiegen werden könnten. Was das Aussetzen der Vorlesungen betrifft, so will der Papst, daß ohne Rücksicht auf eine andere etwa von ihm erlassene Bestimmung die Verfügung beobachtet werde, welche Gregor IX. über diesen Punkt erlassen hat, daß es nämlich den Lehrern gestattet sein soll, wenn ihnen keine Zahlung geleistet oder einem von ihnen ein außerordentlich großes Unrecht,[1] wie Tötung oder Verstümmelung, zugefügt wird, falls nicht nach vorheriger Ermahnung innerhalb vierzehn Tage Genugtuung erfolgt, die Vorlesungen auszusetzen; wenn aber einer von ihnen unberechtigter Weise eingekerkert wird, falls nicht nach vorheriger Ermahnung das Unrecht wiedergutgemacht wird, die Vorlesungen sogleich einzustellen. Der Verfügung Gregors fügt Alexander die Bestimmung hinzu, daß, wenn die Universität aus einer der genannten Ursachen beschlossen habe die Vorlesungen auszusetzen, sämtliche Magister, sowohl die aus dem Ordensklerus als auch die weltlichen,[2] gehalten seien dieselben auszusetzen. Auch gibt er den Professoren die Vollmacht alle gegenwärtigen und zukünftigen Magister auf die Beobachtung der vorgenannten Bestimmungen über die Einstellung der Vorlesungen und die Beobachtung des Stillschweigens hinsichtlich der geheimen Angelegenheiten der Universität ausdrücklich zu verpflichten, vorausgesetzt, daß zwei Drittel der Magister der theologischen Fakultät und ebenso der anderen drei Fakultäten, nämlich der kanonistischen, medicinischen und Artistenfakultät, damit einverstanden sind. Da-

[1] „Iniuria vel excessus enormis".

[2] Unter den magistri saeculares sind hier im Gegensatze zu den magistri regulares sowohl die Professoren der Theologie, soweit sie dem Weltklerus angehören, als auch die der übrigen Fakultäten verstanden.

gegen erklärt der Papst alle anderen Satzungen, welche die Magister aufgestellt haben, für ungültig und bestimmt, daß weder die Magister aus dem Ordensstande noch die weltlichen gehalten seien sie in Kraft des geleisteten Eides zu beobachten oder für die Zukunft zur Beobachtung derselben eidlich verpflichtet werden sollen. Zuletzt bestimmt der Papst kraft seiner apostolischen Vollmacht — und das war für den gegenwärtigen Streit die bedeutsamste Bestimmung der Bulle —, daß die beiden ausgeschlossenen Magister aus dem Predigerorden, Bonushomo und Elias, in die Gemeinschaft der Magister und sie und ihre Hörer in den Verband der Universität wieder aufzunehmen seien, und erklärt alle gegen sie und ihre Schüler von der Universität erlassenen Strafen für ungültig.[1]

Unter demselben Datum erließ Alexander zwei Ausführungsbestimmungen zur Bulle. In der einen befahl er den Bischöfen von Orleans und Auxerre für die Nachachtung der Bulle Sorge zu tragen.[2] In der anderen befahl er den Professoren der Theologie zu Paris die genannten Professoren aus dem Predigerorden innerhalb vierzehn Tage wiederzuzulassen und in Zukunft als Kollegen zu behandeln.[3]

Aber Wilhelm von St. Amour setzte den Kampf fort. Noch in demselben Jahre ließ er die Schrift De periculis novissimorum temporum erscheinen, welche die Gedanken der erwähnten Predigt weiter ausführte. Im Anschluß an 2. Tim. 3, 1 ff. schilderte er die Gefahren der letzten Tage, die Zeichen ihrer Annäherung und das Treiben der Pseudopropheten und ermahnte die Prälaten sich aufzuraffen und ihre Rechte zu wahren.[4] Durch diese schroffen Angriffe, welche die Partei Wilhelms in einem an den Papst gerichteten Schreiben vom 2. Oktober 1255 zu den ihrigen machte,[5] wurde Alexander geradezu zu einer entschiedeneren Stellungnahme gedrängt. Dazu kam, daß die gegen die Mendikantenbrüder erhobenen Beschuldigungen das Volk mehr und mehr gegen dieselben einnahmen und aufreizten. Zeuge dessen ist Matthäus von

---

[1] Bourel d. l. R. 329. P. 15801. Du Boulay (Bulaeus) Historia Universitatis Parisiensis, tom. 3. Paris 1666, III, S. 282 ff.

[2] Bourel d. l. R. 330. P. 15802.

[3] Bourel d. l. R. 331. P. 15803.

[4] Bäumker l. c. 1582 f.

[5] Bäumker l. c. 1583.

Paris.[1] Auch die Sympathien der geiſtlichen und weltlichen Großen ſuchten Wilhelm und ſeine Partei den Mendikanten zu rauben.[2]

Am 25. November und wiederum am 7. December 1255 befahl Alexander dem Kanzler von St. Genovefa, daß er keinem die Erlaubnis erteile in irgend einer Fakultät zu Paris Vorleſungen zu halten, welcher die Bulle Quasi lignum vitae nicht beobachten wolle.[3] An demſelben 7. December befahl er den Biſchöfen von Orleans und Auxerre die Magiſter und Scholaren, welche jene Bulle nicht beobachteten, namentlich zu exkommunicieren.[4] Am 10. December befahl er denſelben Biſchöfen Wilhelm von St. Amour und andere Magiſter der theologiſchen Fakultät und diejenigen Scholaren, welche die erwähnte Bulle nicht innerhalb vierzehn Tage beobachteten, von allen kirchlichen Beneficien und Ämtern zu ſuspendieren.[5] Am 3. März 1256 befahl er dem Biſchofe Reginald von Paris gegen alle diejenigen, welche in Zukunft zu hindern wagten, daß diejenigen, welche wollten, den Prieſtern aus dem Predigerorden ihre Sünden beichteten oder die Predigten, Vorleſungen und Disputationen derſelben hörten oder die Schüler der Magiſter aus dem Predigerorden und die Magiſter ſelbſt zur Zeit der Vorleſungen und Disputationen zu den Schulen anderer zugelaſſen würden, die Exkommunikation zu verkünden.[6] Am 30. März befahl er dem Biſchofe gewiſſe zu Paris weilende Kleriker, welche den Predigerorden in Verruf bringen und einige Brüder geſchlagen haben, anzuhalten den Brüdern volle Genugtuung zu leiſten und von der Beläſtigung derſelben abzuſtehen.[7] Auch die weltliche Gewalt rief er an, indem er am 12. April den König Ludwig aufforderte dem

[1] Chron. mai. in MG. SS. XXVIII, 363: „Subsannavit populus, elemosinas consultas subtrahendo, vocans eos ypocritas et Antechristi successores, pseudopredicatores, regum et principum adulatores et consiliatores, ordinariorum contemptores et eorundem supplantatores, thalamorum regalium subintratores, confessionum prevaricatores, qui peragrantes ignotas provincias, peccandi audaciam subministrant".

[2] Bäumker l. c. 1583.

[3] P. 16082 u. 16104. Sbaralea l. c. II, 92, Nr. 131.

[4] Sbaralea l. c. II, 92, Nr. 132. P. 16105.

[5] Ripolli l. c. I, 291, Nr. 51. P. 16121.

[6] Ripolli l. c. I, 296, Nr. 61. P. 16271.

[7] Ripolli l. c. I, 301, Nr. 84. P. 16311. Wiederholt am 4. April (P. 16324).

Bischofe von Paris zur Zügelung dieser Kleriker hilfreiche Hand zu leisten.[1] Die Mitglieder der Pariser Universität, Magister, Scholaren und Hörer, forderte er am 4. April auf sich von den Verführern abzuwenden, die päpstliche Verfügung und die gegen die Widerspenstigen erlassenen Sentenzen zu beobachten.[2] Unterdessen war auf Betreiben der in Paris zu einer Synode vereinigten Bischöfe von vier Kirchenprovinzen ein Kompromiß zwischen den Predigerbrüdern und der Universität abgeschlossen, der auf die Gründung einer besonderen Dominikaner-Universität neben der alten Hochschule hinauslief, aber dadurch den allgemeinen Besuch der Vorlesungen der Magister aus dem Ordensstande, insbesondere des hl. Thomas von Aquino, erschwerte.[3] In einem an den Bischof von Paris gerichteten Schreiben vom 17. Juni 1256 verwarf der Papst den Kompromiß.[4] In demselben Schreiben beklagte er sich heftig, daß die Magister von Paris den Bruder Thomas von Aquino nicht als Magister anerkennen wollten, beraubte die Häupter der den Orden abgünstigen Partei, Wilhelm von St. Amour und Odo de Duaco, Doktoren der Theologie, den Magister Nikolaus de Barro super Albam und den Magister Christian, Kanoniker von Beauvais als Begünstiger des Widerstandes[5] aller Würden und kirchlichen Beneficien und des Lehramtes und befahl dem Bischofe die übrigen Magister, wenn sie die Predigerbrüder und ihre Scholaren nicht in ihre Gemeinschaft zulassen wollten, zu exkommunicieren.[6] In einem Schreiben vom 27. Juni ersuchte er den König Ludwig Wilhelm von St. Amour und die drei anderen oben Genannten als Rebellen gegen die römische Kirche, Verführer anderer und Störer der Studien zu Paris, falls sie nicht nach päpstlichem Auftrage in der dem Bischofe von Paris anbefohlenen Form sich unterwürfen, aus dem ganzen Königreiche Frankreich zu verbannen, beziehungsweise, wenn es ihm gut scheine, Wilhelm von St. Amour und Christian als diejenigen, welche die Hauptschuld an diesen Wirren trügen, einzukerkern.[7]

[1] Ripolli l. c. I, 302, Nr. 87. P. 16338.
[2] Sbaralea l. c. II, 126, Nr. 180. P. 16320.
[3] Bäumker l. c. 1583.
[4] Vgl. auch Schreiben des Papstes vom 1. Juli 1256 bei P. 16445.
[5] „Tamquam contumaciae fautores".
[6] Ripolli l. c. I, 306, Nr. 102. P. 16424.
[7] Sbaralea l. c. II, 140, Nr. 202. P. 16436.

Unterdes war auch die Schrift Wilhelms von St. Amour De periculis novissimorum temporum Gegenstand des kirchenrechtlichen Verfahrens geworden. Zwei Gesandte des Königs von Frankreich, die Magister Johannes und Petrus, überbrachten dieselbe dem Papste.[1] Dieser übergab dieselbe zur Prüfung einer Kommission von vier Kardinälen, unter denen der Dominikaner Hugo von S. Caro war. Auch Albertus Magnus, Thomas von Aquino und der General des Predigerordens, Humbert von Romans, weilten damals am Sitze der Kurie in Anagni.[2] Hier verurteilte Alexander am 5. Oktober 1256 die Schrift wegen ihrer irrigen Lehren gegen die päpstliche und bischöfliche Gewalt und gegen die apostolische Armut und wegen ihrer schlimmen praktischen Folgen und befahl sie zu verbrennen.[3] Am 21. Oktober befahl er den Erzbischöfen von Tours und Rouen und dem Bischofe von Paris die Verurteilung der genannten Schrift feierlich zu publicieren.[4] Am 19. Oktober bat er den König Ludwig von Frankreich, dem er am 17. Oktober für das den Prediger- und Minderbrüdern bewiesene Wohlwollen gedankt hatte,[5] die genannten Bischöfe in der Durchführung der zu Gunsten jener Brüder erlassenen päpstlichen Befehle zu unterstützen.[6] Da die Magister und Scholaren der Pariser Universität an den apostolischen Stuhl appelliert hatten, so verwarf Alexander am 12. Mai 1257 die Appellation derselben und befahl von neuem die volle Beobachtung seiner Bulle Quasi lignum vitae.[7]

Mittlerweile hatte die Pariser Universität zur Rechtfertigung ihres Verhaltens eine Gesandtschaft zur Kurie geschickt, bestehend aus Wilhelm von St. Amour, seinen oben genannten drei Genossen und zwei anderen Magistern.[8] Die Kapitel der Kathedralkirchen in der Reimser Kirchenprovinz gaben ihnen einen Empfehlungsbrief

---

[1] Schreiben des Papstes an den König vom 17. Oktober 1256 bei Sbaralea l. c. II, 163, Nr. 243. P. 16585.

[2] Bäumker l. c. 1584.

[3] Salimbene l. c. 233. P. 16565. Bäumker l. c. 1584.

[4] Sbaralea l. c. II, 167, Nr. 247. P. 16590.

[5] Sbaralea l. c. II, 163, Nr. 243. P. 16585.

[6] Sbaralea l. c. II, 165, Nr. 244. P. 16588.

[7] Sbaralea l. c. II, 217, Nr. 328. P. 16842.

[8] Matth. Par. Chron. mai. l. c. 363 zum J. 1256.

mit, in dem sie um Milderung der Strafe baten.[1] Wilhelm und seine Genossen konnten nun die Sache der Universität und ihre eigene vor den Kardinälen persönlich führen. Aber sie erreichten nicht den Zweck ihrer Mission. Denn abgesehen von der erwähnten Erneuerung der Bulle Quasi lignum vitae und der Verwerfung ihrer Appellation[2] verurteilte der Papst am 9. August 1257 Wilhelm von St. Amour „propter multiplices culpas et grandes offensas . . .“ und besonders wegen seiner Schrift unter Androhung der Exkommunikation und der dauernden Entziehung aller kirchlichen Ämter und Beneficien zu lebenslänglicher Verbannung aus Frankreich und entzog ihm dauernd die Fähigkeit zu lehren und zu predigen.[3] Dem Könige von Frankreich machte er am 11. August Anzeige von seinem Vorgehen und bat ihn Wilhelm den Zutritt zu seinem Reiche zu verwehren und empfahl ihm von neuem die Prediger- und Minderbrüder.[4] Dem Bischofe von Paris befahl er am 1. September Wilhelm, wenn er in etwas seiner obigen Anordnung zuwiderhandle, zu exkommunicieren.[5] Um seiner Sentenz gegen Wilhelm von St. Amour größeren Nachdruck zu geben, befahl er am 24. September dem Bischofe Jakob von Bologna in seiner Kathedrale und anderswo dieselbe zu publicieren und den Magistern und Scholaren der Universität Bologna zu verbieten Wilhelm zu hören, wenn er versuchen sollte zu lehren oder zu predigen.[6] Ebenso befahl er am 13. Oktober allen Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten und anderen Prälaten die gegen Wilhelm erlassene Sentenz zu promulgieren und für deren Nachachtung zu sorgen.[7]

Infolge der entschiedenen Stellungnahme und der Maßnahmen des Papstes gegen Wilhelm von St. Amour scheinen einige seiner Anhänger schwankend geworden zu sein; denn am 27. September trug der Papst auf Bitten der Predigerbrüder dem Bischofe von Paris auf diejenigen Pariser Magister und Scholaren zu absolvieren, welche wegen Hartnäckigkeit die Suspension und Exkom-

---

[1] Bäumker l. c. 1584.
[2] S. oben S. 302.
[3] Sbaralea l. c. II, 235, Nr. 353. P. 16977.
[4] Sbaralea l. c. II, 235, Nr. 354. P. 16978.
[5] Sbaralea l. c. II, 237, Nr. 357. P. 16996 (zum 23. August).
[6] Sbaralea l. c. II, 242, Nr. 362. P. 17011.
[7] Ripolli l. c. I, 353, Nr. 186. P. 17030.

munikation inkurriert hatten, wenn sie nur den päpstlichen Befehlen gehorchen und die verurteilte Schrift Wilhelms verwerfen wollten.[1]

Wilhelm zog sich nach seinem in der Franche-Comté gelegenen Geburtsorte St. Amour zurück. Aber der Friede an der Universität war damit noch nicht hergestellt. Die Schrift Wilhelms wurde auch fernerhin im lateinischen Original und in französischer Übersetzung ausgegeben und die in derselben ausgesprochenen Gedanken weiter im Volke verbreitet.[2] Seine Pariser Freunde blieben mit ihm in Verbindung. Alexander sah sich veranlaßt am 5. April 1259 beim Bischofe von Paris über die Hartnäckigkeit einiger Parteigänger Wilhelms sich zu beklagen und ihm aufzutragen alle Magister zusammenzurufen und ihnen wiederholt einzuschärfen, daß ein jeder der schwersten Exkommunikation verfalle, welcher Wilhelms wegen gegen die Religiosen sich feindlich zeige.[3] Am 20. Juni befahl er dem Bischofe zu sorgen, daß die Magister und Scholaren der Pariser Universität keinen brieflichen Verkehr mit Wilhelm von St. Amour unterhielten.[4] Ja, dieselben luden sogar Wilhelm zur Rückkehr nach Paris und zur Wahrnehmung seiner früheren Stellung ein.[5] Besonders begünstigte ihn der Bischof von Beauvais, welcher die Pfründe, die Wilhelm im Bistum Beauvais besessen hatte, die ihm aber vom Papste abgesprochen war, einem anderen Kleriker mit der Maßgabe verlieh, daß die Einkünfte jenem zu gute kämen. Alexander befahl am 25. Juli 1259 dem Bischofe von Paris die Pfründe einem anderen Kleriker unter Ausschluß jeglicher unerlaubten Nutznießung zu übertragen.[6]

Neben diesen gegen Wilhelm von St. Amour getroffenen Maßnahmen liefen andere zu Gunsten der Mendikantenbrüder einher. Am 17. Juni 1259 befahl Alexander dem Kanzler von S. Genovefa in Zukunft niemanden zum Licentiat in irgend einer Fakultät zuzulassen, der nicht vorher geschworen habe die vom apostolischen Stuhle zur Sicherung eines ruhigen Studienganges

---

[1] Ripolli l. c. I, 350, Nr. 181. P. 17015.

[2] Bäumker l. c. 1585.

[3] Sbaralea l. c. II, 332, Nr. 480. P. 17533.

[4] Sbaralea l. c. II, 350, Nr. 494. P. 17614.

[5] Sbaralea l. c. II, 354, Nr. 498. P. 17636. Schreiben des Papstes vom 11. Juli 1259.

[6] Sbaralea l. c. II, 357, Nr. 500. P. 17641.

an der Universität erlassenen Anordnungen unverletzt zu beobachten.[1] Am 26. Juni befahl er dem Bischofe von Paris dafür zu sorgen, daß der Rektor, die Mitglieder der Artistenfakultät und andere Magister und Scholaren die Minder- und Predigerbrüder in ihre Gemeinschaft aufnähmen, und sie, wenn sie innerhalb vierzehn Tage nicht gehorchten, zu exkommunicieren. Ferner befahl er ihm den Guillotus, Pedell der Scholaren von der Nation der Pikarden, zu bestrafen.[2] Am 15. Juli rief er den König Ludwig an dem Bischofe von Paris zur Beilegung der Wirren und zur Bestrafung der Störenfriede, so oft er von diesem ersucht werde, seine mächtige Hand zu leihen.[3] Übrigens erneuerte Alexander am 7. August der Universität Paris die ihren Magistern, Scholaren und Dienern verliehenen Privilegien.[4]

Man kann den Streit als durch das energische Eingreifen Alexanders IV. im wesentlichen beendigt betrachten. Wohl gab Wilhelm von St. Amour den Kampf gegen die Bettelbrüder noch nicht auf. In der Verbannung noch verfaßte er gegen sie eine neue Schrift mit dem Titel Liber de Antichristo et eius ministris und übersandte sie dem Papste Clemens IV., ohne indes bei diesem etwas zu erreichen. Vereinsamt ist er im Jahre 1272 in seinem Heimatsorte gestorben.[5] Das energische Vorgehen Alexanders in der Pariser Universitätsangelegenheit zeigt, daß er Einsicht in die Notwendigkeiten der Zeit und die Bedürfnisse der Wissenschaft hatte; denn die Wissenschaft der Mendikantenmönche stellt doch einen großen Fortschritt gegenüber der älteren Theologie dar. Dabei soll allerdings nicht geleugnet werden, daß Alexander in seiner Stellungnahme für die Mendikantenorden zu einem nicht geringen Teile durch seine Sympathien für dieselben beeinflußt wurde.

---

[1] Sbaralea l. c. II, 349, Nr. 491 (zum 18. Mai). P. 17608. Vgl. auch das Schreiben des Papstes vom 25. Juli 1259 bei P. 17642.

[2] Sbaralea l. c. II, 352, Nr. 497. P. 17630.

[3] Sbaralea l. c. II, 356, Nr. 499. P. 17637.

[4] P. 17653.

[5] Bäumker l. c. 1585.

Dreizehntes Kapitel.

Bekämpfung der Häresie durch Alexander IV. Inquisition.

Bereits im vorigen Kapitel mußten wir der Schriften des Cistercienserabts Joachim von Fiore gedenken. Vorzüglich in seinen drei Hauptschriften Concordia novi et veteris Testamenti, Expositio super Apocalypsim und Psalterium decem chordarum entwickelte er sonderbare apokalyptische Vorstellungen. Der Hauptpunkt ist die Unterscheidung von drei Zeitaltern (status). Er unterscheidet die vorchristliche Zeit, die Zeit der Herrschaft des Buchstabens des Alten Testamentes, des Fleisches, die Zeit Gottes des Vaters, der Laien und Verheirateten, sodann die christliche Zeit bis 1260, die Zeit der Herrschaft des Buchstabens des Neuen Testamentes, eines Mittelstandes zwischen Fleisch und Geist, die Zeit des Sohnes, des Evangeliums Christi und der Kleriker, endlich die Fülle der Zeiten, die Zeit der Freiheit und des Geistes, die Zeit des hl. Geistes, des ewigen Evangeliums (Evangelium aeternum) und der Mönche. In dem mit dem Jahre 1260 beginnenden dritten Zeitalter sollte nach Joachim in allem an die Stelle des Bildes die Wahrheit, an die Stelle der stückweisen die vollkommene Erkenntnis, an die Stelle der Fleischeskirche eine Geisteskirche treten und durch einen neuen Orden fast die ganze Welt zu Gott bekehrt werden.[1]

Die Anschauungen Joachims fanden mannigfachen Beifall, am meisten aber bei der strengeren Partei des Minoritenordens, den Spiritualen. Einer von ihnen, Gerhard von Borgo S. Donnino, veröffentlichte im Jahre 1254 den Introductorius in Evangelium aeternum, d. h. eine Einleitung zu den genannten drei Hauptschriften Joachims. Die Lehre Gerhards ist aber von der Joachims weit verschieden. Während nach letzterem das Evangelium aeternum des dritten Zeitalters nicht eine Schrift, sondern im Gegensatz zum „Buchstaben" das geistige und höhere Verständnis der hl. Schrift, vorab des Evangeliums Christi, ist, sind für Gerhard jene drei Schriften Joachims das Evangelium aeternum und ist ihm dieser selbst der Evangelist der dritten Zeit. Es bestand also nach ihm

[1] Funk, Lehrbuch der Kirchengeschichte, 355. Ehrle in W. und W's. Kirchenlexikon VI, 1477 (Artikel Joachim von Fiore).

die hl. Schrift aus drei Teilen, dem Alten und Neuen Teſtamente und dem Evangelium aeternum Joachims. Während Joachim allgemein von einem Mönchsorden ſpricht, welcher das ewige Evangelium predigen werde, iſt nach Gerhard mit der Predigt des in ſeinem Sinne gefaßten ewigen Evangeliums der hl. Franz von Aſſiſi und deſſen Orden betraut. Im dritten Zeitalter müßten die Predigt des Evangeliums Chriſti, die Kirche und ihre Sakramente aufhören.[1]

Wir ſehen, daß zwiſchen der Lehre Joachims und Gerhards ein großer Unterſchied beſteht, die Gerhards direkte Irrtümer aufweiſt. So iſt es erklärlich, daß vor den Schriften Joachims die Gerhards die römiſche Kurie beſchäftigten. Dazu kam, daß dieſelben, wie ſchon erwähnt, den dem Weltklerus angehörigen Pariſer Magiſtern als willkommene Waffe in ihrem Kampfe gegen die Bettelorden dienten. Die Anhänger Wilhelms von St. Amour zogen aus den Schriften Gerhards einunddreißig Sätze als irrig aus, die ſie in der ſchärfſten Weiſe formulierten. Der Biſchof von Paris überſandte den Introductorius Gerhards an die päpſtliche Kurie.[2] Der Hauptkläger aber erſtand der Schrift Gerhards ſowie den Schriften Joachims in dem Biſchofe Florenz von Accon.[3] Der Papſt Alexander, welcher damals zu Anagni ſich aufhielt, ernannte eine Kommiſſion zur Prüfung der Schriften Gerhards und Joachims und verurteilte am 23. Oktober 1255 den Introductorius Gerhards. Die Schriften Joachims blieben damals unbehelligt, nur wurden ſie ſpäter, nach 1263 — Florenz war ſeit 1262 Erzbiſchof von Arles — durch eine Provincialſynode von Arles verworfen.[4] Unter demſelben 23. Oktober meldete der Papſt dem Biſchofe von Paris, daß er den Introductorius, welchen er als Buch des Abtes Joachim bezeichnet, und „schedulas quasdam“ desſelben Buches verworfen habe.[5] Am 8. Mai 1256 befahl er ſodann in Ausführung der Verurteilungsſentenz dem Biſchofe von Paris den Introductorius, welchen er abermals als Buch Joachims bezeichnet, und die einzelnen

[1] Ehrle l. c. 1479 f.

[2] Hergenröther in W. und W's. Kirchenlexikon IV, 1052 f. (Artikel Ewiges Evangelium).

[3] Ehrle l. c. 1480.

[4] Hergenröther l. c. 1053. Ehrle l. c. 1480.

[5] Bulaeus, Hist. universitat. Paris. III, 292. P. 16072.

Exemplare desselben von allen, welche sie besitzen, sich ausliefern zu lassen.[1]

Dabei war der Papst bemüht einer Schädigung des Minoritenordens, wie sie sich aus der Verurteilung der Schrift eines Ordensgenossen von selbst ergeben mußte, nach Möglichkeit vorzubeugen. Am 4. November 1255 befahl er dem Bischofe in der Ausführung des die Verurteilung betreffenden päpstlichen Mandats vom 23. Oktober so umsichtig vorzugehen, daß die Minderbrüder infolge derselben kein Makel treffen könne.[2] Übrigens wurde Gerhard auch von seinen Ordensoberen zur Rechenschaft gezogen und später zu ewigem Kerker verurteilt.[3]

Die Sekten, welche am Ende des zwölften und im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts in den Hauptländern Europas, vor allem aber in Oberitalien und Südfrankreich in die Erscheinung getreten waren, waren durch die gegen sie getroffenen Maßnahmen noch nicht gänzlich überwunden. Gregor IX. hatte die Inquisition gegen die Häretiker den Dominikanern übertragen, und Innocenz IV. hatte die Einrichtung im wesentlichen vollendet, indem er den Inquisitoren die Folter zur Verfügung stellte. Innocenz IV. ordnete für die verschiedenen Gegenden eigene Inquisitionstribunale an[4] und gab in der Bulle Ad exstirpanda vom 15. Mai 1252 neue und detaillierte Bestimmungen für dieselben. Zunächst waren diese Bestimmungen allerdings für die Lombardei, Romagna und trevisanische Mark erlassen.[5] Innocenz stellte für das Verfahren der Richter bestimmte Regeln auf, trennte die verschiedenen Klassen von Schuldigen und Verdächtigen und setzte die Bußen und Strafen fest.[6] In der erwähnten Bulle befahl er zugleich den Städten der genannten Provinzen jene Bestimmungen in ihre Kapitularien aufzunehmen und denselben gemäß gegen die Häretiker vorzugehen.[7] Die oberitalischen Städte aber machten Schwierigkeiten. Demnach muß die Zahl der Häretiker in ihren Mauern eine nicht geringe gewesen sein. Vielleicht aber auch, daß sie, deren Unabhängigkeitsgefühl durch die Schwächung der kaiserlichen Macht in Italien sehr gestiegen war,

[1] Bulaeus l. c. III, 302. P. 16376.
[2] Bulaeus l. c. III, 293. P. 16079.
[3] Ehrle l. c. 1480.
[4] Brischar in W. u. W's. Kirchenlexikon VI, 741 (Artikel Innocenz IV).
[5] P. 14592. [6] Brischar l. c. 741. [7] P. 14592.

eben aus diesem Unabhängigkeitsgefühle heraus diese päpstliche Forderung ablehnten. Bis zum März 1256 hatten sie dem päpstlichen Befehle noch nicht Folge geleistet. Am 7. März bevollmächtigte Papst Alexander die Inquisitoren in der Lombardei und Mark Genua den Städten den Termin der Ausführung der die Häretiker betreffenden apostolischen Mandate um zehn Tage zu verlängern.[1] Dieselbe Vollmacht der Fristerstreckung auf zehn Tage erneuerte er ihnen am 14. März.[2] Da die päpstlichen Weisungen auch jetzt noch nicht beobachtet wurden, befahl Alexander am 6. Juli dem Erzbischofe von Genua die Genuesen dahin zu bringen, daß sie innerhalb vierzehn Tage jene Konstitutionen Innocenz' IV. in ihre Kapitularien aufnähmen.[3] Am 6. März 1257 erklärte er den Inquisitoren der genannten Gebiete fünf Kapitel der von Innocenz gegen die Häretiker erlassenen Konstitutionen näher.[4] Am 30. November 1259 dehnte Alexander die zunächst für Oberitalien erlassene Verfügung auf ganz Italien aus.[5] Doch blieben nicht wenige Kommunen, namentlich in Oberitalien, säumig in der Durchführung der gegen die Häretiker erlassenen Gesetze und Sentenzen. Am 20. Januar 1260 mußte der Papst den Inquisitoren aus dem Orden der Minderbrüder in der Provinz zum hl. Franciskus befehlen die Kommunen genannter Provinz durch die Exkommunikation zu zwingen die gegen die Häretiker erlassenen Sentenzen ohne Verzug auszuführen.[6] Am 2. December 1260 befahl er den mit der Inquisition in der Lombardei und der Mark Genua betrauten Predigerbrüdern dafür zu sorgen, daß die apostolischen Konstitutionen und die von Friedrich II. gegen die Häretiker erlassenen Gesetze beobachtet würden.[7]

Besonders renitent zeigten sich die Mantuaner, ja, sie erließen sogar Statuten, durch welche die Tätigkeit der Inquisition direkt gehemmt wurde. Am 18. December 1257 befahl Alexander dem Bischofe Albert von Modena die von den Mantuanern erlassenen

[1] Ripolli l. c. I, 297, Nr. 63. P. 16286. Vgl. auch Ripolli l. c. I, 297, Nr. 62. P. 16279.

[2] Sbaralea l. c. II, 123, Nr. 176. P. 16192.

[3] Ripolli l. c. I, 312, Nr. 108. P. 16453. Vgl. auch P. 16480.

[4] Ripolli l. c. I, 330, Nr. 143. P. 16764.

[5] Ripolli l. c. I, 382, Nr. 253. P. 17714.

[6] Sbaralea l. c. II, 380, Nr. 527. P. 17759.

[7] Ripolli l. c. I, 399, Nr. 285. P. 17985.

Statuten, welche er fluchwürdig nennt, so zu modificieren, durch sie das Inquisitionsverfahren keineswegs gehindert w Da aber dies dem Bischofe wohl nicht gelang, so befahl der am 12. Juni des folgenden Jahres dem Erwählten von Ra jene Statuten gänzlich rückgängig zu machen.[2]

An der Spitze der Inquisitoren in der Lombardei und Mark Genua stand damals der Predigerbruder Rainer von Piac Ihnen hatte schon Innocenz IV. die Kreuzpredigt gegen die tiker dieser Gegenden übertragen — ein Beweis der großen derselben —, und Alexander erneuerte am 28. Juli 1255 den trag.[3] Am 2. December 1260 befahl er dem Prior der Pred brüder in der Lombardei dem Bruder Rainer acht andere B zum Verfolg des Glaubensgeschäftes beizugeben.[4] Nicht lange her war Rainer aus Mailand vertrieben. Die Mailänder h Uberto Pallavicini die Signorie ihrer Stadt auf vier Jahre tragen, und dieser dieselbe am 11. November 1259 beschw Es scheint nun, daß die Mailänder beabsichtigten die an P vicini auf vier Jahre übertragene Signorie in eine lebens liche zu verwandeln, und als Rainer dies Vorhaben in öffent Predigt schalt, ihn vertrieben.[5] Der Papst beschloß gegen die Mailänder sowohl als auch Pallavicini, auf dem Weg Inquisition vorzugehen. Am 27. November 1260 befahl er Bruder Rainer und den übrigen Inquisitoren gegen die Mail wegen der Erhebung Pallavicinis, eines offenkundigen Gönner Häretiker, zum Herrn ihrer Stadt und der Vertreibung Ra zu inquirieren.[6] In einem an ebendieselben gerichteten Schr vom 9. December warf er Uberto Pallavicini unter anderem daß er die Häretiker beschütze, so daß diese sogar aus dem spanischen und der Provence zu ihm flöhen, und in den Herrschaft unterworfenen Gebieten die Inquisitoren ihr Amt ausüben lasse, weshalb er der Häresie verdächtig sei, und b

---

[1] Ripolli l. c. I, 357, Nr. 195. P. 17113.

[2] Ripolli l. c. I, 364, Nr. 213. P. 17302.

[3] P. 15958. Vielleicht zum 9. August (P. p. 1315). Ripolli l. c. I Nr. 40 (zum 28. Juli).

[4] Ripolli l. c. I, 399, Nr. 284. P. 17984.

[5] S. oben S. 107 u. 134.

[6] P. 17977. BFW. 9251. S. oben S. 134.

n Inquisitoren, da niemand persönlich die Botschaft an Pallacini zu überbringen wage, denselben in Mailand, Genua, Pavia, iacenza, Parma, Mantua, Bergamo und Lodi öffentlich zu laden, ıß er sich binnen zwei Monaten dem Papste zur Verantwortung stelle.[1]

Am 25. April 1260 hatte Alexander den Bann über alle Häretiker, von denen er die Katharer, Patarener, Armen von Lyon, „Passaginos", „Josepinos", Anhänger Arnolds von Brescia und „Speronistas" namhaft macht, erneuert.[2]

Die Inquisition im tuscischen Patrimonium hatte Alexander den Minderbrüdern übertragen. An ihrer Spitze stand der Bruder Andreas. Der Papst wies am 12. Januar 1261 den Rektor dieser Provinz, Magister Rainer, an dieselben auf ihr Verlangen zu unterstützen.[3] Hier war vor kurzem der Edle Capellus de Chia wegen Häresie verurteilt worden. Die Folge der Verurteilung war die Entziehung der Güter. Alexander befahl den Viterbesen, denen von Sutri und Castro, dem Stadtpräfekten von Rom, denen von Orvieto und Toscanella und Petrus de Vico den Inquisitor Andreas in seinem Vorgehen gegen den Verurteilten zu unterstützen.[4] Die Römer aber waren so wenig geneigt dem Befehle zu folgen, daß ihre Senatoren sogar den Viterbesen, und ebensowohl den anderen Kommunen und Petrus de Vico, befahlen dem Gebote nicht stattzugeben, und der römische Bürger Petrus Jacobus Surdi sich anschickte dem Capellus de Chia bei der Verteidigung seines Kastells Collis Casalis zu helfen. Alexander sah sich deshalb veranlaßt die Viterbesen am 15. Mai 1260 zu ermahnen ungeachtet des Verbotes der Senatoren zur Verwüstung der Besitzungen des Capellus de Chia auszuziehen, und dem Petrus Jacobus Surdi am 14. Mai zu befehlen keineswegs sich an der Verteidigung des Kastells Collis Casalis zu beteiligen.[5]

Stephanus Confanonerius de Alliate aus der Diöcese Mailand war wegen der Ermordung des sel. Martyrers Petrus von Verona

---

[1] P. 17987. BFW. 9252. S. oben S. 134 f.

[2] Ripolli l. c. I, 391, Nr. 265. P. 17840. Innocenz IV. hatte dieselben am 15. Juni 1254 gebannt (Ripolli l. c. I, 248, Nr. 336. P. 15425).

[3] Sbaralea l. c. II, 412, Nr. 589. P. 18010.

[4] S. oben S. 130.

[5] S. oben S. 130.

und wegen Häresie verurteilt worden. Alexander befahl den Inquisitoren am 21. Januar 1260 ihn ewigem Kerker zu übergeben, damit er Buße tue.[1]

Der General des Predigerordens Humbert hatte dem Papste Alexander mitgeteilt, daß der frühere Predigermönch Nikolaus von Vercelli aus dem Kloster in Alessandria auf vielen Irrtümern ertappt sei und sie auch vor seinem Superior und Konvent freiwillig eingestanden habe. Er wurde vom Superior aus dem Orden gestoßen und begab sich zu dem Cistercienserkloster de Locedio in der Diöcese Vercelli. Aber jener ging aus Furcht vor der Inquisition von dort, wie es hieß, zu einem Kloster desselben Ordens jenseits der Alpen. Deshalb forderte der Papst die Äbte und Konvente der Cistercienser-, Prämonstratenser- und anderer Klöster auf Nikolaus dem Bruder Rainer und den anderen Inquisitoren in der Lombardei zur Prüfung und Aburteilung zu überweisen.[2] Da die Aufforderung keinen Erfolg hatte, befahl er am 27. Juli 1255 den Erzbischöfen und Bischöfen, in deren Diöcesen Nikolaus gefunden werden sollte, jene Äbte und Konvente zur Erfüllung des päpstlichen Mandats anzuhalten.[3]

Wie in Italien, so fanden sich auch in Frankreich, namentlich im Süden des Landes, Reste der Häresien, besonders der Albigenser und Waldenser. Auf Bitten Ludwigs IX. betraute nun Alexander IV. am 13. December 1255 die Dominikaner und Minoriten mit der Inquisition im ganzen Königreiche, ausgenommen die Grafschaften Poitou und Toulouse, in denen er dieselbe besonderen Personen übertragen hatte.[4] Alexander erneuerte die Übertragung am 9. November 1256,[5] und damit das Glaubensgeschäft in dem großen Lande vollen Erfolg habe, gab er am 13. April 1258 dem Prior der Predigerbrüder zu Paris, dem bisher zwei Brüder beigegeben waren, die Vollmacht noch vier andere Brüder seines Ordens heranzuziehen.[6]

[1] Ripolli l. c. I, 389, Nr. 261. P. 17761.

[2] „Examinandum et iudicandum assignent".

[3] Ripolli l. c. I, 285, Nr. 38. P. 15952.

[4] Ripolli l. c. I, 291, Nr. 52. P. 16132. Bereits am 10. März hatte er dem Prior der Predigerbrüder zu Paris sehr ausgedehnte Vollmacht zur Handhabung der Inquisition gegeben (Ripolli l. c. I, 273, Nr. 16. P. 15731). Vgl. auch P. 15804.

[5] P. 16611. [6] Al. Reg. a. 4, f. 133, c. 97.

Endlich haben wir noch der Flagellantenbewegung zu gedenken. Die Flagellanten oder Geißler traten im Jahre 1260 auf. Ihr Ausgangspunkt ist Perugia, und nach den Nachrichten Salimbenes und aus inneren Gründen ist es nicht zweifelhaft, daß die Bewegung an die Prophezeiungen Joachims von Fiore anknüpfte.[1] Nach ihm sollte ja das dritte Zeitalter im Jahre 1260 beginnen. Seine Ideen aber waren durch Gerhard von S. Donnino und die extreme Partei der Minoriten populariſiert worden. Das Elend der Zeit aber hatte die Herzen für dieſelben empfänglich gemacht. Kirchlicherſeits blieben die erſten auf Italien beſchränkten Geißlerzüge unbehelligt, ja wurden ſelbſt wohl von Prieſtern und Biſchöfen begleitet. Nachdem die Bewegung alle größeren Städte und Ortſchaften Mittel- und Oberitaliens ergriffen hatte,[2] verſchwand ſie allmählich wieder, und zu Anfang des Jahres 1261 fand ſich in Italien von ihr kaum mehr eine Spur. Dagegen drang ſie jetzt über die Alpen.[3] So erklärt es ſich, daß wir von Alexander keine einzige Äußerung beſitzen, die ſich mit der Flagellantenbewegung befaßt.

Vierzehntes Kapitel.

Charakteriſierung Alexanders IV.

Wir ſind durch die Gunſt der Verhältniſſe, namentlich durch die Nachrichten des Minderbruders Salimbene von Parma, in der glücklichen Lage verhältnismäßig viele Einzelheiten über Alexander IV. zu wiſſen. Was zunächſt ſein Äußeres betrifft, ſo war er von großer Körperfülle. Salimbene vergleicht ihn mit jenem durch ſeinen Körperumfang bekannten altteſtamentlichen König der Moabiter Eglon.[4] Weiterhin ſchildern ihn die Schriftſteller, und zwar nicht nur Salimbene,[5] welcher als Minderbruder ihm beſonders gewogen iſt, ſondern auch der fernſtehende Benediktinerabt Hermann von Altaich[6] und der zu ſcharfem Urteile geneigte Mönch

[1] Knöpfler, Lehrbuch der Kirchengeſchichte, 3. Auflage 1902, S. 453.

[2] König Manfred hatte ſie mit Gewalt von ſeinem Reiche ferngehalten.

[3] Knöpfler in W. u. W's. Kirchenlexikon IV, 1534 (Artikel Flagellanten).

[4] Chronica Fr. Salimbene l. c. 232. Vgl. auch Chronicon S. Bertini in MG. SS. XXV, 848.

[5] l. c. 232. Vgl. auch Chronicon S. Bertini l. c. 848.

[6] Hermanni Altahensis Annales in MG. SS. XVII, 396.

von St. Albans, Matthäus von Paris,[1] als gütig, milde und sanftmütig. Im Verkehr war er leutselig, zum Scherze geneigt.[2] Er hatte ein Bedürfnis für Freundschaft und hielt dieselbe treu. Als Beweis dafür führt Salimbene seine Freundschaft mit dem Minderbruder Rainald von Tocca an. Weder die Freundschaft Jonathans mit David noch die des Amelius und Amicus hätte mit derselben verglichen werden können. Alexander habe Rainald so geliebt, daß, wenn die ganze Welt etwas Ungünstiges gegen diesen gesagt hätte, er es nicht geglaubt haben würde.[3] Auf der anderen Seite allerdings wirkte diese Vertrauensseligkeit, wie wir noch sehen werden,[4] schädlich.

Alexander hatte große Liebe zu seiner Vaterstadt Anagni und seinen Verwandten. In den herzlichsten Ausdrücken preist er noch als Greis in einer Urkunde vom 9. September 1258 die Wohltaten, welche er der Kirche von Anagni verdanke. Er nennt sie seine Amme und Lehrerin.[5] In dieser Urkunde gab er derselben Castrum Acuti, welches ihr entfremdet war, mit allen Rechten und Pertinenzen mit der Begründung zurück, daß er als langjähriger residierender Kanoniker dieser Kirche ihre Rechte genau kenne.[6] Seinen zahlreichen Verwandten erwies er manche Wohltaten, hielt sich dabei aber immer in maßvollen Grenzen. Sein Neffe Orlando von Ferentino hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet; er war Kanoniker von Anagni, hielt sich aber in der Umgebung des Papstes auf.[7] Am 5. December 1255 gewährte der Papst ihm eine jährliche Rente von fünfzehn Mark Sterling aus den Einkünften, welche

[1] l. c. 348.

[2] „Iocundus, risibilis, affabilis". Chron. S. Bertini l. c. 848.

[3] Salimbene l. c. 232.

[4] S. unten S. 321 f.

[5] „Sane inter alias ecclesias Anagninam nostrae quidem nutricem adolescentiae ac magistram affectu nimirum diligimus speciali et dulcedinis uberum eius memores merito vehementer accendimur, ut ipsius honorem et commodum attentius procuremus. Ibi enim bases sumpsimus nostri status, ibi nostrae provectionis exordia pullularunt, ipsa profectibus nostris dedit initium, ipsa ut mater nostram suis beneficiis pueritiam educavit et ad salutaria (im Text salulaitaria) documentis ecclesiasticis erudivit (Al. Reg. a. 4, f. 155, c. 234).

[6] l. c. a. 4, f. 155, c. 234. Die P. 17374 zum 8. September 1258 datierte Urkunde ist wohl dieselbe mit dieser.

[7] Bourel d. l. R. 1276.

die römiſche Kirche in Stadt und Gebiet Ferrara hatte.[1] Am 5. April 1256 verlieh er ihm einen Kanonikat an der Kirche von Sens, deſſen Verleihung der Erzbiſchof von Sens ſelbſt, dem dieſelbe zuſtand, dem Papſte angeboten hatte.[2] Am 30. April 1257 befahl er dem Biſchofe und Kapitel von Noyon Orlando einen Kanonikat an ihrer Kirche zu geben.[3] Am 17. December 1257 erlaubte er ihm zwei Seelſorgsbeneficien zu behalten.[4] Einem anderen Verwandten, namens Rainald, erlaubte er ein zweites mit Seelſorge verbundenes Beneficium zu behalten und ſchenkte ihm die Früchte, die er bis dahin ohne Dispens aus demſelben gezogen hatte[5] Einen anderen Verwandten, Jakob von Caſtiglione, ſetzte er zum Erzbiſchofe von Reggio in Unteritalien.[6] Da derſelbe aber wegen des Zerwürfniſſes mit Manfred nicht in den Beſitz ſeiner Kirche gelangen konnte, ſo verlängerte der Papſt ihm die Friſt für den Empfang der Diakonats-, Prieſter- und Biſchofsweihe über die vorgeſchriebenen ſechs Monate hinaus.[7] Zwei anderen Neffen gab er am 10. November 1257 und am 31. Januar 1261 Privilegien.[8]

Abt und Konvent des Kloſters Subiaco hatten dem Grafen Philipp von Segni, dem Vater Alexanders IV., in Anbetracht der dem Kloſter geleiſteten Dienſte das Kaſtell Genna für alle Zeit zu Lehen gegeben. Da dasſelbe zur Zeit dem damaligen Biſchofe von Oſtia und ſpäteren Papſte Gregor IX. auf Lebenszeit verpachtet war, ſo wurde feſtgeſetzt, daß Philipp und ſeine Erben nach dem Tode des Biſchofs ohne weiteres in den Beſitz desſelben eintreten ſollten. Der Papſt Alexander beſtätigte am 9. März 1257 die Verleihung des Kaſtells und ergänzte aus eigener Machtvollkommenheit jeglichen Defekt, der der Verleihung etwa anhaften ſollte. Zugleich erklärte er, daß ungeachtet einer Verfügung des Papſtes Innocenz III., nach der Abt und Konvent des Kloſters ohne ſeine beſondere Zuſtimmung nichts von den Gütern desſelben über den Wert von hundert Pfund hinaus verkaufen oder zu Lehen geben

[1] Bourel d. l. R. 886.
[2] Bourel d. l. R. 1276. 1275.
[3] Al. Reg. a. 3, f. 42, c. 316.
[4] Al. Reg. a. 3, f. 103, c. 758.
[5] Al. Reg. a. 6, f. 248, c. 73 vom 18. Juni 1260.
[6] Al. Reg. f. 209, c. 132.
[7] MG. Ep. III, 494. Schreiben vom 6. Mai 1259.
[8] Al. Reg. a. 3, f. 13, c. 104 u. l. c. 25, a. 7, f. 8, c. 6.

dürften und daß das Kastell Genna im Besitze[1] des Klosters bleiben solle, jene Lehnsverleihung an Philipp und seine Erben und seine eigene jetzige Bestätigung derselben für alle Zeit Geltung haben sollten. Endlich belehnte der Papst, um allen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verleihung zu beheben, die in der Adresse Genannten, seinen Neffen Rainald und seine Großneffen Johannes und Bartolomeo aus apostolischer Machtvollkommenheit mit dem Kastell Genna.[2] Bartolomeo scheint bald darauf gestorben zu sein; denn am 22. November desselben Jahres erneuerte Alexander nur Rainald und Johannes die Belehnung mit Genna.[3]

Seinem Neffen Rainald und dessen männlichen Erben verlieh er auch Castrum Trevis[4] zu Lehen[5] und befahl am 25. November 1257 allen Einwohnern von Trevis Rainald den Lehnseid zu leisten,[6] am 26. November aber dem Rektor von Campagna und Maritima dieselben durch geistliche und weltliche Mittel zur Erfüllung des päpstlichen Befehles zu zwingen.[7]

Wie sehr aber Alexander von Nepotismus entfernt war, ersehen wir daraus, daß er in der Arenga eines Privilegs für einen seiner Verwandten die Vergünstigung eigens begründen zu müssen glaubte. „Es ist nicht unangemessen", sagt er, „wenn wir, die wir oft Fremden und Unbekannten umsonst Wohltaten erweisen, denen, die uns durch Blutsverwandtschaft verbunden sind, eine Gunst erweisen."[8] Abgesehen davon, daß er Jakob von Castiglione zum Erzbischofe von Reggio erhob — und diese Gunst war noch eine problematische, da derselbe nicht in den Besitz seines Erzbistums gelangen konnte und voraussichtlich für lange Zeit nicht gelangen würde —, hat er keinen seiner Verwandten zu einem höheren Kirchenamte erhoben, geschweige denn, daß er einen zum Kardinal

---

[1] „De mensa vel demanio".

[2] Al. Reg. a. 3. f. 108, c. 779. Vgl. auch Al. Reg. a. 3, f. 112, c. 789 zu demselben Datum.

[3] Al. Reg. a. 3, f. 106, c. 778. Vgl. auch Al. Reg. a. 3, f. 109, c. 780 zum 27. Nov. 1257 und Al. Reg. a. 6, f. 64, c. 28 zum 9. Sept. 1260.

[4] Nördlich von Anagni.

[5] P. 17081 zum 21. November 1257. Al. Reg. a. 3. f. 95, c. 716.

[6] P. 17084. Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 136, Nr. 259. Al. Reg. a. 3. f. 100, c. 735.

[7] Al. Reg. a. 3, f. 100, c. 735.

[8] Urkunde vom 18. Juni 1260. Al. Reg. a. 6, f. 248, c. 73.

ernannt hätte. Allerdings hat Alexander während seines siebenjährigen Pontifikates überhaupt keinen neuen Kardinal ernannt. Die Gründe lagen, wie wir noch sehen werden, in seiner Unselbständigkeit. Aber wenn er einen Verwandten hätte erheben wollen, hätte ihn doch zuletzt keiner hindern können. Ausdrücklich hebt Salimbene hervor, daß Alexander, obwohl er eine Schwester unter den Klarissen und einen Neffen unter den Minderbrüdern hatte, weder jene zur Äbtissin noch diesen zum Kardinal gemacht habe.[1] Von Einfluß an der päpstlichen Kurie scheint ein anderer Verwandter des Papstes, wie er selbst ein Neffe Gregors IX., gewesen zu sein, der Kämmerer Nikolaus von Genna. Er wird in den Urkunden des Papstes wiederholt genannt.[2] Am 7. Juli 1257 gab Alexander auf seine Bitte dem Erzbischof von Gran ein Privileg.[3]

Auch anderen Personen aus Anagni erwies er gern Wohltaten. So zog er den Magister Adenulfus von Anagni in seine Nähe und ernannte ihn zu seinem Subdiakon und Kaplan.[4] Den Kanoniker Amatus von Anagni ernannte er unter Kassierung zweier vorhergegangenen unkanonischen Wahlen zum Bischofe von Nepi.[5]

Salimbene rühmt weiter von Alexander, daß er ein wissenschaftlich gebildeter Mann gewesen sei und namentlich das Studium der Theologie geliebt habe.[6] Für seine Liebe zur Wissenschaft sprechen seine Bemühungen den Prediger- und Minderbrüdern, welche als Hauptvertreter der neuen wissenschaftlichen Richtung der Scholastik den Vertretern der älteren Theologie gegenüber unzweifelhaft den entschiedenen wissenschaftlichen Fortschritt repräsentierten, größere Geltung an der Pariser Universität zu verschaffen und die langwierigen Streitigkeiten, welche die ruhige und glückliche Entwicklung der Universität in hohem Grade bedrohten, beizulegen.[7] Ein weiteres Zeugnis für seine Liebe zur Wissenschaft ist die Fürsorge, welche er der Universität Salamanca angedeihen ließ. Dieselbe betätigte sich in einer Reihe von Privilegien, welche er derselben gab.[8]

[1] l. c. 232. [2] Bourel d. l. R. 925 u. 1277.
[3] Al. Reg. a. 3, f. 57, c. 484.
[4] Bourel d. l. R. 1275 zum 9. April 1256.
[5] Bourel d. l. R. 1385 zum 1. Juli 1256.
[6] l. c. 232. „Litteratus homo fuit et studium theologiae diligens".
[7] S. oben Kapitel 12.
[8] S. oben S. 208.

Der Minderbruder und Pariser Professor Alexander von Hales war im Jahre 1245 gestorben, ohne sein Hauptwerk, die Summa theologiae, einen Kommentar zu den Sentenzen des Petrus Lombardus, zu vollenden. Mit dieser Aufgabe wurde Wilhelm von Melitona betraut. Alexander befahl am 28. Juli 1256 dem Minister der Minderbrüder in Frankreich ihm zur Vollendung des Werkes, das er sehr lobt, Gehilfen anzuweisen.[1]

Um seinen Neffen Johannes Roger und Blasius eine möglichst gute wissenschaftliche Bildung angedeihen zu lassen, schickte er sie zur Betreibung der scholastischen Disciplinen nach Paris. Am 29. Juni 1259 bat er den Dekan und das Kapitel von Paris ihnen zu gestatten in klösterlichen Häusern zu wohnen.[2] Auch begünstigte er das Streben solcher Kleriker, welche sich in der Wissenschaft weiter ausbilden wollten, wie er in einer Urkunde vom 11. Juni 1257 selbst sagt, daß er den „quaerentibus in agro studii scientiae margaritam" sich gern günstig erweise.[3] So erlaubte er dem Kanoniker Robert von Konstanz auf ein Jahr,[4] dem Kanoniker Jakob de Carneto aus der Diöcese Chartres auf fünf Jahre,[5] dem Kanoniker Johannes de Camezano von Exeter auf sieben Jahre,[6] während sie sich den Studien widmeten, die Einkünfte ihrer Beneficien zu genießen.

Am 22. April 1258 befahl er dem Kanzler der Pariser Hochschule zehn arme Kleriker, welche aus überseeischen Ländern gekommen waren und zu Paris den scholastischen Disciplinen oblagen, jährlich mit zehn Pariser Pfund zu unterstützen.[7] Doch sorgte er auch für arme Professoren. So riet er den Erzbischöfen und Bischöfen Frankreichs, nach dem Beispiele des Königs Ludwig, welcher verordnet hatte, daß armen Professoren der Artistenfakultät das Studium der hl. Schrift[8] durch Unterstützung aus der Staats-

---

[1] Sbaralea l. c. II, 151, Nr. 225. P. 16505.

[2] P. 16442.

[3] Al. Reg. a. 3, f. 63, c. 515.

[4] Al. Reg. a. 3, f. 1, c. 8 zum 3. Januar 1257 und ibid. c. 9 zu demselben Datum.

[5] Al. Reg. a. 3, f. 63, c. 515 zum 11. Juni 1257.

[6] Al. Reg. a. 3, f. 78, c. 618 zum 15. September 1257.

[7] P. 17246.

[8] „Ad studendum in sacra pagina".

kasse ermöglicht werde, denselben Professoren zu gleichem Zwecke jährlich eine angemessene Unterstützung zu geben.[1]

Wohl der hervorstechendste Zug an Alexander IV. war seine Frömmigkeit. Salimbene häuft die Ausdrücke, um diese zu preisen. „Er war fromm", sagt er, „gerecht, gottesfürchtig und gottergeben."[2] Andere Schriftsteller heben seine große Demut hervor.[3] Er war ein Mann des Gebetes und ein Ascet.[4] Er feierte oft und gern die hl. Geheimnisse, weihte viele Kirchen und verkündete oft und gern das Wort Gottes.[5] Wie hoch er den Beruf des Seelsorgers schätzte, ersehen wir daraus, daß er in einem Schreiben die Seelsorge die Kunst der Künste nennt.[6] Seine Neigung zur Innerlichkeit spricht sich auch in seiner Vorliebe für die Orden, namentlich den Orden der Minderbrüder, aus. Die Erscheinung findet sich häufig, daß Geistliche, die durch irgend einen Grund gehindert sind in einen Orden einzutreten, eine um so größere Vorliebe für dieselben haben. Seine Beziehungen zum Minoritenorden waren so eng, daß selbst Salimbene, wenn auch mit Unrecht, schreibt, daß Gregor IX. ihn auf Bitten der Minderbrüder zum Kardinal ernannt habe.[7] Einem Herzenswunsche Rainalds von Segni wird Gregor entsprochen haben, als er ihn zum Kardinalprotektor des Ordens der Minderbrüder erhob, und dieses Amt hat er als Papst beibehalten.[8]

Bereits im ersten Jahre seines Pontifikates, im Jahre 1255, kanonisierte er die hl. Klara und verfaßte selbst ihr Officium, die

---

[1] P. 17652. Schreiben des Papstes vom 4. August 1259. Er nennt das Studium der hl. Schrift die scientia scientiarum.

[2] l. c. 232. „Pius, iustus et timoratus fuit et Deo devotus". Hermann von Altaich l. c. 396. Ptolemeus von Lucca sagt in seiner Historia Ecclesiastica (Muratori SS. XI.): „Hic pontifex hanc famam habuit, quod fuerit vir magnae humilitatis et pietatis". Matthäus von Paris, l. c. 348, nennt ihn „bene religiosus".

[3] Ptol. Luc. l. c. Chron. S. Bertini l. c. 848.

[4] Matthäus von Paris l. c. 348: „Assiduus in orationibus, in abstinentia strenuus".

[5] Salimbene l. c. 232.

[6] S. oben S. 297.

[7] Salimbene l. c. 194 u. 232.

[8] S. oben S. 271 f. Über seine weiteren Beziehungen zu dem Minoritenorden und den übrigen Orden siehe oben Kapitel 11.

Gebete und Hymnen.[1] Große Bewunderung und Verehrung hatte er für den hl. Franz von Assisi. Aufs eifrigste verteidigte er die Tatsächlichkeit des Wunders seiner Stigmatisation.[2] Wie Wadding[3] berichtet, ließ er den Mons Alverna, auf dem Franciscus mit den Stigmata begnadigt war, und die Kirche, welche auf demselben errichtet war, von sieben Bischöfen segnen und weihen. Allerdings gibt Wadding keine Quelle an, aber die Nachricht dürfte doch glaubwürdig sein. Wir dürfen uns deswegen nicht wundern, daß gerade die Minoriten Alexander IV. im besten Andenken behielten. Wadding[4] berichtet, daß sie durch allgemeines Statut festsetzten, daß ihm zu Ehren jährlich Feiertage gehalten und am Vortage der Translation der Gebeine des hl. Franciscus seine Exequien gefeiert würden.

Auch in der Kanonisationsfrage anderer Verstorbenen war er tätig. Innocenz IV. hatte den Bischöfen von Schleswig und Wiborg und dem Cistercienserabte von Cara Insula[5] aufgetragen nach den Tugenden und Wundern des Nikolaus, des Sohnes des Königs Knut V. von Dänemark, zu forschen. Da aber der Bischof von Schleswig mittlerweile gestorben war und andere die Angelegenheit verfolgt und einen unbefriedigenden Bericht an die Kurie gesandt hatten, gesellte Alexander am 13. December 1255 den beiden anderen Beauftragten den Prior der Predigerbrüder von Aarhus zu und befahl ihnen die Untersuchung von neuem aufzunehmen.[6] Einige englische Bischöfe und Prälaten hatten an der Kurie beantragt den ehrwürdigen Richard, Bischof von Chicester, unter die Zahl der Heiligen aufzunehmen. Alexander IV. befahl am 22. Juni 1256 dem Bischofe von Worcester, dem Provincial der Predigerbrüder in England und dem Minderbruder Adam de Marisco über das Leben und die Wunder Richards sorgfältige Erhebungen anzustellen.[7]

Von dem ernsten Bestreben Alexanders auf den verschiedenen Gebieten des kirchlichen Lebens die bessernde Hand anzulegen haben

[1] Salimbene l. c. 194 u. 232. S. oben S. 284.
[2] S. oben S. 284 f.
[3] Annales Minorum, Rom 1731, I, 162.
[4] l. c. IV, 169.
[5] In der Diöcese Aarhus.
[6] P. 16133. Raynaldi annales ad a. 1255, § 26 (zum 15. Oktober).
[7] Sbaralea l. c. II, 137, Nr. 199. P. 16432.

wir schon oben gesprochen.[1] Nach Matthäus von Westminster[2] soll Alexander beschlossen haben in der Osterzeit 1261 in Rom ein allgemeines Koncil zu feiern, habe jedoch aus Furcht vor einem Einfalle der Tataren in die christlichen Länder des mittleren Europa und selbst in Italien den Beschluß verschoben.

Bei solchen Eigenschaften Alexanders kann man sich nicht wundern, daß viele auf seine Wahl große Hoffnungen setzten.[3] Vor allem hoffte man von ihm, daß er durch Reformen die Schäden des innerkirchlichen Lebens heilen und den Frieden mit den Staufern herstellen würde. Aus dieser Hoffnung und aus dem Gegensatze, in den man ihn zu Innocenz IV. brachte, erklärt sich die Erzählung von der doppelten Vision, welche nach Matthäus von Paris ein Kardinal und Alexander selbst von dem göttlichen Gerichte gehabt haben sollen, welches über den verstorbenen Innocenz IV. ergangen sei. Der Kardinal, dessen Name seiner Sicherheit wegen verschwiegen wurde, sah angeblich in derselben Woche, in der Innocenz gestorben war, und Alexander IV. in der Fastenzeit des Jahres 1255 Jesus auf dem Richterstuhle sitzen, zu seiner Linken eine sehr ehrwürdige Frau und vor ihm den Papst Innocenz IV. Dieser bat den Richter um Erbarmen. Die Frau aber forderte ein gerechtes, strenges Gericht und zählte die Gründe für ein solches auf. Der Herr aber verhängte selbes über Innocenz. Er sei sogleich an einen für uns nicht näher bestimmbaren Ort gebracht. Es sei, fügt Matthäus von Paris bei, fromm zu glauben, daß dieser Ort das Fegfeuer sei.[4] Der fromme Papst Alexander aber habe befohlen für das Seelenheil seines Vorgängers Almosen zu geben und Messen zu lesen.[5]

Bei einer Natur, wie sie die Alexanders IV. war, weich, gutmütig und vertrauend, werden aber die Schattenseiten nicht gefehlt haben, welche sich leicht bei solchen Naturen finden. Und wirklich berichtet Matthäus von Paris, daß er den Einflüsterungen der Schmeichler und den Wünschen der Habsüchtigen zugänglich gewesen sei und sich in seiner Vertrauensseligkeit leicht habe täuschen

[1] S. oben Kapitel 10.
[2] l. c. 479.
[3] Matth. Paris. chron. mai. l. c. 348 u. 363.
[4] Matth. Paris. chron. mai. l. c. 374 u. 350.
[5] Ib. 350.

lassen.[1] Besonders aufgebracht ist Matthäus darüber, daß unter seinem Pontifikate Fälschungen päpstlicher Bullen vorkommen konnten.[2] Und in der Tat liegen uns mehrere Fälle solcher Fälschungen vor. Am 11. August 1257 und wiederum am 11. Januar 1261 mußte Alexander IV. in einem Schreiben an den Bischof von Tournai wegen einer gefälschten, ihm zugeschriebenen Bulle einschreiten.[3] Ein gewisser Venturella, Kleriker der Kirche der heil. Maria in Monticellis in Rom, hatte dem Magister Laurentius Capicerius aus der Diöcese Lisieux, welcher ihm die Betreibung einer Ehedispens übertragen hatte, nachdem er viel Geld von diesem erhalten, ein gefälschtes päpstliches Dispensschreiben gegeben. Der Papst stellte dem Magister Laurentius am 16. November 1257 ein Schreiben aus, damit er durch dasselbe seine Unschuld an der Fälschung beweisen könne.[4] Am 15. Mai 1259 mußte der Papst dem Bischofe von Krakau befehlen gewisse Schreiben, welche unter seinem Namen verfertigt seien, für gefälscht zu erklären und gegen die Fälscher vorzugehen.[5] Ebenso hatten einige Brüder vom Orden de poenitentia beatorum martyrum viele falsche Schreiben unter dem Namen des Papstes angefertigt. Am 31. Mai 1260 befahl dieser dem Bischofe von Prag die Schreiben sich ausliefern zu lassen und nach Rom zu schicken.[6] Nach Matthäus von Paris[7] soll mit dem Siegel (bulla) Alexanders ein Mißbrauch getrieben sein, wie man ihn nicht hätte vermuten sollen.

Eine andere Eigenschaft sollten wir bei unserem Papste nach seiner ganzen Charakteranlage nicht vermuten, das ist sein Bemühen aus seinen politischen Unternehmungen möglichst viel Geld für die Kurie herauszuschlagen und sein zähes Festhalten an den

---

[1] Ib. 348: „Sibilis adulantium seducibilis et pravis avarorum suggestionibus inclinativus". Wenn Matthäus sagt, daß er sich alsbald von den Kardinälen („a collateralibus fratribus suis") habe täuschen lassen, so mag er dabei an die Einflüsse denken, welche dieselben je nach ihrem politischen Parteistandpunkte auf ihn auszuüben suchten.

[2] l. c. 348.

[3] Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique, publiés par Reusens et Barbier, 1893, tom. XXIV.

[4] Al. Reg. a. 3, f. 94, c. 713.

[5] Sbaralea l. c. II, 348, Nr. 490. P. 17577.

[6] P. 17878. Reg. Bohemiae l. c. II, 96, Nr. 256.

[7] l. c. 348.

einmal gestellten Geldforderungen. Gewiß muß ein jeder Fürst den Vorteil seines Landes und der Regent der Kirche den Vorteil dieser wahren, und Alexander fand bei seinem Pontifikatsantritte eine sehr ungünstige Finanzlage vor. Aber dennoch kann das Verfahren des Papstes, wie es sich in dem am 9. April 1255 mit dem Könige Heinrich III. von England abgeschlossenen Lehnsvertrage zeigte, unsere Billigung nicht finden. Der Papst veranlaßte den König zum Verzichte auf die von Innocenz IV. zur Förderung der Eroberung Siciliens versprochenen 100 000 Pfund Gold und verpflichtete ihn zur Rückerstattung aller vom Papste bisher für Sicilien gemachten Ausgaben in Höhe von 135 541 Pfund Sterling sowie zur Tragung aller weiteren bis Michaelis 1256 erwachsenden Kosten des Unternehmens. Dabei darf der König nicht eher vom Königreiche Besitz ergreifen, als bis jene 135 541 Pfund zurückerstattet sind. Der Papst aber darf, wenn die Zahlung dieser Summe nicht rechtzeitig, also die der Restsumme nicht bis Michaelis 1256 geschieht, den Vertrag ganz nach eigenem Ermessen für aufgehoben erklären. In diesem Falle hat Heinrich kein Recht für das inzwischen von ihm für die Eroberung Siciliens verwandte Geld von der Kirche Schadenersatz zu fordern.[1] Wohl hatte Heinrich an der Kurie den Anschein erweckt, als sei er unermeßlich reich, und der Reichtum seines Bruders, des Grafen Richard von Cornwallis, mochte diesen Schein verstärkt haben, aber mit Recht bemerkt Matthäus von Paris,[2] daß der Papst damals an der Kurie Gelegenheit genug gehabt hätte durch glaubwürdige Leute sich von der Wahrheit des Gegenteils zu überzeugen. Der Papst mußte sich sagen, daß der König und sein Land eine so schwere Last nicht würden tragen und ein mit solchen Bedingungen beschwertes Unternehmen niemals würde zur Ausführung gelangen können. War aber einmal der Vertrag unter den genannten schweren Bedingungen geschlossen, so mußte Alexander auf die wiederholten Bitten Heinrichs III. wenigstens eine Herabminderung der geldlichen Forderungen eintreten lassen. Er mußte sich überzeugen, daß der König, namentlich bei dem großen Widerspruche, den er im englischen Parlamente fand, dieselben nicht würde erfüllen können, vielmehr das ganze sicilische Unternehmen, das doch nun einmal ernstlich

[1] S. oben S. 37 f. [2] l. c. 363.

geplant war, in Frage gestellt würde.[1] Durch das zähe Festhalten Alexanders an den Bedingungen des Vertrages wurde nur bewirkt, daß das Geld nutzlos aus England herausgezogen, die Finanzlage der Kurie doch nicht gebessert wurde, die sicilische Frage aber immer ungünstiger sich gestaltete. Im allgemeinen jedoch müssen wir sein Bemühen der ungünstigen Finanzlage der Kurie aufzuhelfen und auch sein Geschick in der Behandlung finanzieller Fragen anerkennen.[2]

Wenn die Hoffnungen, welche man auf Alexanders Pontifikat gesetzt hatte, sich nicht erfüllten, so trug nicht Mangel an gutem Willen, sondern sein geringeres Vermögen die Schuld. Er hätte eben nicht Alexander IV., sondern ein Gregor VII. oder Innocenz III. sein müssen. Die kirchlichen Reformen hätten in umfassenderem Maße in Angriff genommen und die immerhin achtungswerten Versuche mit unbeugsamer, alle Ausnahmen ausschließender Konsequenz durchgeführt werden müssen. In der sicilischen Frage hätte der Papst die einmal getroffene Entscheidung nun aber auch mit aller Energie und Aufbietung alle Mittel durchführen müssen. In der deutschen Frage hätte er, wenn er sich einmal für keinen der Thronkandidaten entscheiden wollte, was wohl das Richtige war, strikte Neutralität beobachten und die Wähler zur Entscheidung nach irgend einer Seite treiben sollen. Welches Bild aber bietet sich uns in Wirklichkeit? Die Reformerlasse Alexanders wurden von ihm selbst durch Gestattung von Ausnahmen durchlöchert und so in ihrer Wirkung beeinträchtigt. Auf die Dauer aber mußten sie ganz illusorisch werden. Alexander verlieh Sicilien, es den Staufern entziehend, dem jungen Edmund von England, wußte aber der Verleihung nicht den nötigen Nachdruck zu geben, damit das Land wirklich den Staufern entrissen würde und Edmund in den Besitz desselben gelangte. Vielmehr stand Manfred von Sicilien am Ende des Pontifikates Alexanders IV. mächtiger und gefahrdrohender da denn je. In Sicilien war er unbestrittener Herr, ein großer Teil des Kirchenstaates war in seiner Gewalt, seine Machtstellung in Tuscien und Oberitalien ausschlaggebend. Im Reiche aber rückte — zum großen Schaden desselben — die Thronfrage nicht von der Stelle. Die schwankende, immer aber schwächliche Politik Alexanders,

[1] S. oben S. 73 ff. [2] S. oben S. 252 ff.

welcher zuerst Alfons von Kastilien begünstigte, dann aber Neutralität beobachtete, hierauf Richard von Cornwallis begünstigte und sich endlich wieder auf die Neutralität zurückzog, trug nicht geringe Schuld an diesem Zustande. Die Grundursache dieser Mißerfolge des Papstes auf politischem Gebiete aber war seine Unselbständigkeit, wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß die politischen Verhältnisse, welche er beim Antritte seines Pontifikates vorfand und wie sie sich im Laufe desselben entwickelten, ungünstige waren, und die Entwirrung derselben selbst einer energischeren und selbständigeren Natur die größten Schwierigkeiten bereitet haben würde. Alexander schwankte zwischen den verschiedenen politischen Parteien innerhalb des Kardinalskollegiums beständig hin und her. Eine Aussöhnung mit den Ansprüchen Konradins, bezw. Manfreds verbot wohl von vorneherein die langjährige Politik der Päpste, welche es sich nun einmal, und nicht mit Unrecht, zum Ziele gesetzt hatte eine Vereinigung Siciliens mit Deutschland zu verhindern. Alexander konnte füglich nicht in andere Bahnen einlenken. Nachdem er sich aber einmal für den Engländer entschieden und diesen mit dem Königreiche Sicilien belehnt hatte, wurden kräftigere Maßregeln zu Gunsten desselben, auf welche die englische Partei drang, durch die französische Partei und namentlich den ghibellinischgesinnten Ottaviano Ubaldini hintertrieben. Noch deutlicher tritt das Spiel der Parteien in dem deutschen Thronstreite hervor. Die anfängliche Stellungnahme Alexanders für die Kandidatur Alfonsens wird nicht in letzter Linie auf den Einfluß der französisch gesinnten Kardinäle und des intriganten Ottaviano Ubaldini zurückzuführen sein. Diesen Einfluß wußten dann in der Folgezeit die englischgesinnten Kardinäle dermaßen zu paralysieren, daß Alexander nach mehrjähriger Neutralität sich Richard näherte und ihm unzweifelhafte Beweise seines Wohlwollens gab. Jedoch wußte die Gegenpartei wiederum eine offene, entscheidende Stellungnahme für Richard zu verhindern und bewirkte endlich in Verbindung mit den Maßnahmen Alfonsens selbst, daß der Papst gegen das Ende seines Pontifikates sich abermals auf strikte Neutralität zurückzog.

Die Unselbständigkeit Alexanders inmitten der Parteien des Kardinalskollegiums ist auch der vornehmliche Grund, daß er während seines ganzen siebenjährigen Pontifikates keinen Kardinal ernannte. Und doch betrug die Zahl der Kardinäle zuletzt nur

noch acht. Beim Tode Innocenz' IV. waren dreizehn Kardinäle vorhanden. Da aus ihnen Rainald von Ostia zur Tiara erhoben wurde, blieben zwölf. Im Laufe der Regierung Alexanders starben vier.[1] Mit Recht bemerkt Maubach,[2] daß Alexander kaum ein Interesse daran haben konnte, sein Kollegium auf einer so kleinen Mitgliederzahl zu erhalten; gerade er hätte durch Erhebung von ergebenen Männern seine Lage, die durch die scharfen Gegensätze unter den wenigen Kardinälen äußerst erschwert war, erleichtern können. Tatsächlich hatte der Papst auch die Absicht Kardinäle zu kreieren, unterließ es aber, wie die Annales S. Iustinae Patavini[3] ausdrücklich berichten, aus Furcht bei einer der beiden Parteien des Kardinalskollegiums anzustoßen, von denen die eine Verwandte, die andere tüchtige Männer erhoben wissen wollte.[4] Ebensosehr wird aber auch die Rücksicht auf die politischen Parteien des Kollegiums und die von ihnen begünstigten Regierungen die Handlungsweise des Papstes bestimmt haben. Für die Absicht Alexanders Kardinäle zu erheben spricht auch eine Gesandtschaftsinstruktion Ludwigs IX., in welcher er seine Wünsche anläßlich einer demnächstigen Promotion ausspricht.[5]

Überblicken wir das zur Charakterisierung Alexanders IV. Gesagte sowie den Inhalt der gesamten Abhandlung, so müssen wir sagen, daß er als Mensch und Priester unser höchstes Lob verdient, daß er auch als Regent der Kirche hohen Lobes würdig ist, daß wir ihn aber als Politiker nicht loben können. Es sei noch das Urteil Ewalds[6] erwähnt, welcher sagt, daß Alexander IV. ein Mann von vollkommener Integrität war, daß viele Päpste ihn an Energie, aber wenige an Humanität und Friedfertigkeit übertrafen.

Alexander starb am 25. Mai 1261 zu Viterbo und wurde in der Kathedrale zum hl. Laurentius begraben.[7]

---

[1] Eubel l. c. 7, Anm. 3 und 5.

[2] l. c. 83.

[3] MG. SS. XIX, 181.

[4] Vgl. auch Maubach l. c. 83.

[5] Maubach l. c. 83.

[6] Die Eroberung Preußens durch die Deutschen, drittes Buch, S. 46 f.

[7] P. S. 1472.

Verzeichnis der Orts- und Personennamen.

A.

Aachen 69. 110. 156. 160. 195
Aarhus, Bischof v. A., 250
Abraham O Connellan, Erzbischof v. Armagh, 205. 262
Abruzzen 53
Accon 218 ff.
Acerenza, Erzbischof v. A., 109. 111
Achaja 228
Acquapendente 82
Adenulfus, Magister, aus Anagni, 317
Adolf, Graf v. Holstein, 172
Adria 265
Afrika 39
S. Agatha, Benediktinerinnenkloster in Pavia, 290
Agnes, Herzogin v. Bayern, 28 f.
Alamannus Florentinus, Generalrichter der Mark Ancona, 279
Alatri 18
Alberich da Romano 92. 94. 96 f. 100. 102. 105. 107. 139. 289
Albert, Herzog v. Braunschweig, 154 f. 185
Albert de Fontana 135
Albert, Bischof v. Modena, 309 f.
Albert v. Parma, päpstlicher Notar, 60
Albert, Bischof v. Piacenza, 97
Albert I., Bischof v. Regensburg, 179 ff.
Albert II. (Albertus Magnus), Bischof v. Regensburg, 181 f. 262. 302
Albert, Herzog v. Sachsen, 141. 154. 156. 169
Albert Suerber, Erzbischof v. Riga, 234 ff.
Albert de la Tour 164
Albert, Bischof v. Treviso, 100
Albert, päpstlicher Legat am englischen Hof, 26
Albigenser 312
Alessandria 8. 92. 98.
Alexander v. Hales 318
Alexander III., König von Schottland, 206
Alfons VIII., König v. Kastilien, 208
Alfons IX., König v. Leon, 208
Alfons X., 90. 97 f. 101. 103. 125. 128. 150 ff. 207 f. 212 ff. 325
Alfons III., König v. Portugal, 210 f.
Alvensleben 175
Amatus, Bischof v. Nepi, 317.
Ambrosius, Minderbruder, 284
Amisone Sacco, Podesta v. Mailand, 2
Amiternum 53
Anagni 2. 5. 19. 75. 128. 275. 302. 314
Ancona 115
de Andito, Geschlecht v. Piacenza, 135
Andreas v. Ferentino 166
Andreas, Bischof v. Plock, 241
Andreas, Minderbruder, Inquisitor im tuscischen Patrimonium, 311
St. Andrews, Bistum, 206
Andria, Grafschaft, 32. 45
St. Angelo de Lombardi 32
S. Angelo in Orta 276
S. Angelo, Herren v. S. A., 85
Anibaldi (Anibaldeschi), römisches Adelsgeschlecht, 77. 80. 85. 119. 128
Anibaldo Anibaldeschi, Senator von Rom, 129
Anibaldo Trasmondi 85 ff. 108. 111 ff. 116
Ansedisius de Guidotis, Podesta von Padua, 95
Anselm, Bischof v. Ermland, 245
Antonius v. Padua 285
Apulien 45. 89. 101. 109
Aquila 52 ff. 64
Aquileja, Patriarchat, 100. 275
Aragonien, König v. A., 207 ff.
Arezzo Stadt und Erwählter v. A. 88. 117. 122 f.
Argos, Bischof v. A., 228
Arles 307
Arlotus 64 f. 203

Arme v. Lyon 311
Arnold v. Brescia, Anhänger A. v. B., 311
Armagh 205. 262
Arnold v. Isenburg, Erzbischof von Trier, 137. 146. 151. 156. 185. 188
Arnold, Graf v. Los, 139
Arnold, Propst v. Wetzlar, 160. 197
Ascoli 83. 85
Asquinus de Varmo 192
Asti 135
S. Audönus, Kloster in Rouen, 13
Augustinerchorherrn v. Arrouaise 292 f.
Augustinereremiten 282. 291 f.
Auxerre, Bischof v. A., 299 f.
Avignon 75
Azzo v. Este 92. 94 ff. 136. 161

B.

Badajoz, Bistum, 214
Bagdad, Kalifat v. B., 216
Balduin v. Avesnes 142. 146
Bandinus Lancea, Machtbote v. Pisa, 153
Barletta 51 f.
Bartholomäus v. Böhmen 247 f.
Bartholomäus, Bischof v. Nemosia, 31
Bartolomeo, Großneffe Alexanders IV., 316
Basel 194. Bischof v. B. 269
Basilicata 38. 254
S. Basilius, Hospitaliterkloster in Rom, 4.
Bassano 107
Bath, Bischof v. B., 64
Batu 229
Beauvais, Bischof v. B., 304
Beccaria, Geschlecht v. Pavia, 118
Beatrix, Tochter des Königs v. Kastilien, 210 f.
Beibars, Sultan v. Ägypten, 215
Bela IV., König v. Ungarn, 190 f. 229 ff.
Belluno 93. 96. 102
Benedikt, Erzbischof v. Gran, 231
Benediktiner 281 f.
Benevent 37 f. 254
Benzoni, Geschlecht v. Crema, 99
Beraldus, Bischof v. Tivoli, 276
Bergamo 96. 139
Bernabos Malaspina 135
Berthold, Patriarch v. Aquileja, 192
Berthold v. Hohenburg 22. 26 ff. 33. 35. 37. 44 ff.
Berthold v. Schildberg 35. 46 f.
Bertolino Taverneria, Podesta von Neapel, 22
Ber. de Padula, Bischof v. Furcone, 21
Besançon, Erzbistum, 165. 265
Biaquinus de Camino 99
Birjer Jarl 250
Biscaccia 45
Bitonto, Bistum, 19
Blasius, Neffe Alexanders IV., 318
Blois, Graf v. B., 200
Böhmen 243. 247 f.
Bojano, Bistum, 19
Bologna, Stadt und Universität, 8. 77 ff. 92. 95 f. 112 f. 129. 208. 220. 303
Bonaventura 280 f.
Bonifacius, Erzbischof v. Canterbury, 40 f. 257
Bonifacius v. Fogliano 82
Bonushomo aus dem Predigerorden, Magister zu Paris, 299
Borello v. Anglone 27. 31
Boso de Doaria, 98. 102 ff. 106. 133. 135
Bourges 265
Brancaleone degli Andalò 75 ff. 82. 108. 113. 127 ff.
Brandenburg, Markgraf v. Br., 138. 141. 154. 174 f. Johann. 231 f. wohl Otto
Braunschweig, Tochter des Herzogs v. Br. u. Stadt, 141. 185
Breisach 194
Bremen 173. 264
Brenta 95
Brescia, Bischof v. B. u. Stadt, 8 ff. 92 f. 94 ff. 98 ff. 135 f.
Brindisi 32. 52 ff.
Bruno, Bischof v. Olmütz, 189. 249
Bucucius de Ascaris 221
Bulfida 45
Burchard v. Avesnes 142
Burchard, Erzbischof v. Salzburg, 175
Burgund, Graf v. B., 69. 110. 160
Burgund, Herzog v. B., 192
Burgund, Pfalzgraf v. B., 193

C.

Cagli, Bischof v. C., 277
Cagliari 91
Calabrien 45. 48 f.
Calvi, Bistum, 19
Camaldulenser 282. 293
Camerino 84 ff. 115
Campagna u. Maritima 81 f.
Canterbury, Erzbischof v. C., 204. 232
Caorso 98

Capellus de Chia 130. 311
Capitanata 52
Capua 52
Caretto u. Occimiano, Markgrafen v. C. u. O., 93
Cartagena, Bistum, 214
Caffano 104
Caftellano degli Andalò 113. 117. 128 f.
Caftello, Bischof v. C., 192
Caftrogiovanni 54
Caftro 130. 311
Caftrofranco 97
Caftrum Acuti 314
Caftrum Infulä 86
Caftrum Trevis 316
Cefena, Bischof v. C., 273
Chalons f. S., Bischof v. Ch., 192
Chioggia 95 f.
Chriftian, Kanoniker von Beauvais, 301
Chriftian, Bischof v. Littauen, 237
Chriftian v. Oliva 233 f.
Chriftoph, König v. Dänemark, 195. 249 ff.
Cingoli 83
Ciftercienfer 279. 282
Città di Caftello 11. 277
Civitanova 43. 85. 87. 112.
Clemens IV. 274. 305
Cluny 293
Cöleftin III. 228
Cöleftin IV. 11
Colle 5
Colle di Valdelfa 123
Collis Cafalis 130. 311
Como 8. 103. 135
Conti, Grafen v. C., 1.
Corneto 128
Cortenuova 10
Crema 98. 103. 135
Cremona 92 f. 96. 98 f. 102 ff. 135 f.
Cuneolo u. Cafale, Pobrücke v. C. u. C., 98
Cypern 228 f.
Cyriacus, Kirche z. hl. C. in der Wormfer Diöcefe, 14.

D.

Dänemark und Dänen 243. 249
Damaskus 216
S. Damian, Kloster in Affifi, 283
S. Damian, Kloster im Gebiete von Podium, 4
Damianiftinnen (Klariffen) 273. 283 f. 286 ff.
Dampierre, Edle v. D., 142
Daniel, Fürften v. Halicz, 248 f.
Deutfchherrn 222. 230 ff.
Deutfchland 100. 137 ff. 224. 243. 273. 324
Diepold v. Hohenburg 51
Dietrich v. Meißen 141
Dominikus 271. 285
Donauwörth 149
Dortmund 169
Dover, Konftabler und Hafenmeifter a. D., 204
Durben 245

E.

Eberhard, Bischof v. Konftanz, 152
Eberhard, Erzbischof v. Salzburg, 175
Edmund v. England 25 f. 35 ff. 56 f. 65 67. 69. 71 ff. 97. 110. 126. 202. 253 f. 324
Eduard, Prinz v. Wales, 38. 232
Elias, aus dem Predigerorden, Magifter zu Paris, 299
Elifabeth, Gemahlin Konrads IV., 29. 46
S. Elpidio 83
Emanuel v. Kaftilien 293
Engelbert, Graf v. der Mark, 169.
Engelbert, Bischof v. Osnabrück, 137
England 40. 44. 56 f. 66. 197 f. 202 ff. 254. 257 ff. 324
Enzio, Sohn Friedrichs II., 10
Erfurt 182.
Ermland, Bistum, 235
Ernft, Bischof v. Marienwerder, 244
Effen 169 f.
Eßlingen 283
Eftland 236. 249
Euchardus, Predigerbruder, 284
Eußernthal, Abt v. E., 182 f.
Everard, Predigerbruder, 98
Ezzelin da Romano, 92 ff. 116. 133. 139. 163 f. 289

F.

Fabriano 83 f. 114
Faenza 8
Fano 84. 87. 113
Federigo Lancia 34. 49. 110
Feltre 93. 96. 102
Ferdinand III., König v. Kaftilien, 208. 212
Ferentino 18. 19
Fermo 43. 83. 86 f. 108. 111 f.
Ferrara 95 f. 102. 104. 136. Bischof v. F. 269. 273.
Ficeclum, Kloster der Vallumbrofaner in F., 289

Finnische Seeräuber 251
Fiorenzuola 9
S. Firmi maioris, Benediktinerkloster in Verona 278
Flandern 142 f.
Florenz 78. 88 ff. 116 ff. 121
Florenz, Bischof v. Accon, später Erzbischof v. Arles, 307
Foggia 22. 25. 27. 47 f. 50 f. 55
Foligno 14. 83. 114
Forli, Bischof v. F., 273
S. Franciscus, Kloster in Arnales (Diöcese Zamora), 20
Franciscus de Troysio, Podesta von Siena, 121. 123
Frankfurt 143. 154 ff. 194
Frankreich 196 ff. 303. 308. 312
Franz v. Assisi 20. 271. 282 ff. 307. 319
Friaul 93
Friedrich II. 6 ff. 17. 23 f. 27. 34. 81. 83. 87 f. 90. 92. 97. 111. 114. 116. 121. 138. 181. 193. 195 f. 233. 309
Friedrich v. Antiochien 26. 88
Friedrich Malaspina 135
Friedrich, Erzbischof v. Pisa, 273. 275
Friesland 142. 149
Frigento 45. 47
Furcone 53

G.

Galeana, Gemahlin Brancaleones, 77
Galinde 242
Gallipoli 53 f.
Galvano Lancia 34. 45. 110
Gambara 99. 106
Gascogne 40. 56. 213. 254
Genna, Kastell, 1. 315 f.
Genua, Genuesen, Erzbischof v. G., 88. 90 f. 108. 216. 218 ff. 227. 309
Gerald, Erzbischof v. Bordeaux, 232
Gerhard v. Borgo San Donnino 295. 306 ff. 313
Gerhard II. v. Lippe, Erzbischof von Bremen, 137. 172
Gerhard Cossadoca, Erwählter von Verona, 82. 84. 100. 278
Gerhard, Bischof v. Fermo, 111
Gerhard v. Holstein 172 f.
Gerhard, Erzbischof v. Mainz, 140. 146 f. 151. 154 ff. 173, 182. 185. 194. 239
Germanus, griechischer Metropolit v. Cypern, 229
Gervasio di Martina 32
Gesefe 170
Getha 209
Ghibertus de Gente, Podesta von Parma, 135
Giacomo Buoncambio, Bischof v. Bologna, 41 f. 56 f. 94. 254
Giliolus Buonacorsi de Palude 121
S. Gimignano 123
S. Ginesio 85. 87. 113 f.
Girgenti, Bischof v. G., 109 f.
Glasgow, Bistum G., 14
Gnesen, Erzbischof v. G., 232. 248
Görz, Grafen v. G., 191 f.
Goffredo di Cosenza 32
Gonsalvus, General der Minderbrüder, 15
Gottfried, Graf v. Arnsberg, 169
Gottfried, später Kardinaldiakon von S. Giorgio in Velabro, 165
Grado, Patriarch und Patriarchat, 163 f. 275
Griechen, schismatische Gr., 227
Gregor IX. 1 ff. 22 ff. 54. 81. 233. 251. 271. 284. 287. 296 ff. 308. 315. 319
Gregor v. Montelongo, Patriarch v. Aquileja, 96. 161 f. 191
Grosseto 88. 121
Gubbio 83. 114
Guido Altoviti 125
Gurk, Erwählter v. G., 176
Guido v. Mello, Bischof v. Verdun, später Bischof v. Auxerre, 186
Guido Novellus, Graf, Podesta von Florenz, 122
Guido v. Triagnel, Bischof v. Verdun, 186
Guinisisca 122
Gy, Burg, 192
G., Bischof v. St. Andrews, 206

H.

Hagenau 194
Halberstadt, Bistum u. Stadt, 174 f.
Haleb 216
Hamburg, Stadt, 172 f.
Harold, Bote des Papstes, 203
Hl. Land 39 ff. 56. 212. 215 ff. 227. 232. 238. 254
Heidenreich, Bischof v. Kulm, 235. 243
Heinrich VI. 24
Heinrich III., König v. England, 36 ff. 50. 52. 55 f. 64 ff. 110. 150 ff. 197 ff. 202 ff. 212 f. 254 ff. 323
Heinrich, Herzog v. Bayern, 29. 144. 146. 155
Heinrich, Herzog v. Brabant, 138. 164

Heinrich, Bischof v. Chiemsee, 29. 35. 176 ff.
Heinrich, Erzbischof v. Embrun, 67. 69 f. 102. 106 f. 133
Heinrich, Bischof v. Kurland, 243
Heinrich, Graf v. Los, 139
Heinrich, Erwählter v. Lüttich, 138 ff. 266
Heinrich, Markgraf v. Meißen, 138. 141
Heinrich Raspe 137
Heinrich, Bischof v. Samland, 245
Heinrich, Herzog v. Schlesien, 229
Heinrich de Sipiono, Markgraf, 107
Heinrich, Erwählter v. Speier, 140. 182 ff. 266
Heinrich, Bischof v. Straßburg, 140 f.
Heinrich v. Ventimiglia, Graf von Ischia, 115
Heinrich v. Vinstingen, Erzbischof v. Trier, 186. 262
Heinrich v. Villalta 192
Helena v. Brandenburg 141
Hennegau 142
Hermann, Bischof v. Hildesheim, 138 172
Hermann v. Salza 8. 9, 11. 233
Hermann, Bischof v. Würzburg, 173. 182
Hilarius, Kirche z. hl. H. in Benevent, 13
Hildebold, Erzbischof v. Bremen, 173
Holland 142
Hubert v. Cocanato 114.
Hugo, Graf v. Angoulême, 200
Hugo, lateinischer Metropolit von Cypern, 229
Hugo v. S. Karo, Kardinal, 302
Hugo, Kardinalpriester v. S. Sabina, 58. 63. 68. 151. 173. 183. 186. 198. 292 f.
Hugolin, Kardinal, der spätere Papst Gregor IX., 2
Huguitio, gen. Matze, päpstlicher Bote, 258
Hulagu 216. 223. 225 f.
Humbert v. Romans, General der Predigerbrüder, 302. 312

J.

Jacobinus Bernardi Rubei, Podesta v. Florenz, 119
Jadzwinger 242. 246 f.
S. Jago, Ritterorden v. S. J., 293
Jakob, Bischof v. Bologna, 303
Jakob v. Castiglione, Verwandter Alexanders IV., Erzbischof v. Reggio, 315 f.
Jakob, Graf v. Lavagna, 59
Jakob, Erzbischof v. Lund, 249 f.
Jakob, Erzbischof v. Narbonne, 201
Jakob v. Troyes, Bischof v. Verdun, später Patriarch v. Jerusalem, 187 f. 217 ff.
Jakob, Kardinalbischof v. Präneste, 8. 12
Jamboniten 291
Jerusalem, Königreich, 224 f.
Jesi 84. 111 f.
S. Igia, auf Sardinien, 91
J. Clarel, Gesandter Heinrichs III., 69
Ildebrandin, Graf, 88
Ildebrandin Hugonis de Palatio 120
Ildebrandinische Grafschaft 121 f.
Ildefons, König v. Aragonien, 209
Illice 90
Imola, Bischof v. J., 269. 273
Innocenz III. 1—3. 11. 15. 54. 115. 228. 251. 315
Innocenz IV. 12. 16 ff. 34. 36 f. 42. 50. 54 ff. 60. 71 f. 74. 76. 78 f. 81 f. 84. 92. 94. 115 f. 138 f. 141. 143 f. 146 ff. 173. 175. 182. 186 ff. 193. 196. 199. 212. 214. 224 f. 228 f. 234 ff. 248. 252 ff. 262 f. 268 f. 272 f. 279 ff. 291 ff. 295 f. 308 ff. 320 f. 323
Joachim v. Fiore 295. 306 ff. 313
Johann, Bischof v. Prag, 181. 189
Johann v. Avesnes 142 f. 146
S. Johannes, Benediktinerinnenkloster zu Loganum in der Diöcese Albenga, 290
Johann v. Cheam, Bischof v. Glasgow, 206
Johannes Compater 82. 114
Johann, Archidiakon v. Compostella, 165
Johann Gaetano Orsini 68. 76. 198
Johannes le Gras, Bote des Papstes, 204
Johann v. Holstein 172 f.
Johann Maunsell 63 f.
Johann de Montefuscolo 71.
Johannes v. Parma, General der Minderbrüder, 280
Johann, Bischof v. Prag, 181. 189
Johannes Roger, Neffe Alexanders IV., 318
Johann Savelli, Senator v. Rom, 129

Johann v. Toledo, Kardinalprieſter, 58. 68. 71 f. 132. 151. 161 f. 167
Johann, Erwählter v. Verdun, 138
Johannes, angeblicher Geſandter Hulagus, 225
Johannes, Magiſter, Geſandter des Königs v. Frankreich, 302
Johannes, Großneffe Alexanders IV., 316
Johanniter (Hospitaliter) 216. 222 ff. 230. 293
Joppe u. Graf v. J., 224
Jordan, Graf v. Anglano 120 ff.
Jordan v. Terracina 32.
Joſepini 311
Iring, Biſchof v. Würzburg, 182 ff.
Irland 40. 56. 205 f. 254
Iſolde, Gemahlin Bertholds v. Hohenburg, 48
Italien 54. 75. 88. 97. 105 f. 108 f. 111. 121. 126. 131. 135. 139. 143. 148. 150. 158. 162 ff. 309. 313
Jakob Petri Nurtii, Geſandter von Viterbo, 131
Johannes de Dia 59
Johann v. Aix, Biſchof v. Verdun, 187
Jülich, Graf v. J., 168 f.
Jutta v. Sachſen 141

K.

Kampanien 49
Kanut, König v. Dänemark, 195
Karl v. Anjou 55. 72. 74 f.
Karthäuſer 281
Kaſimir, Herzog v. Kujavien, 236. 247 f.
Katharer 311
Kirchenſtaat 11. 24 f. 43. 75. 81 ff. 92. 109
Klara v. Aſſiſi 284. 319
Kolmar 194
Konrad IV. 23. 25 ff. 34. 76. 81. 92 f. 138. 144. 179
Konradin 23. 25 f. 28 f. 33. 35 f. 46 ff. 54 f. 93. 108 f. 124 ff. 149 ff. 325
Konrad v. Brandenburg 141
Konrad Buſſarus 125. 127
Konrad v. Hochſtaden, Erzbiſchof von Köln, 69. 110. 137. 145 f. 148. 151. 154 ff. 160. 168 ff. 269 f. 273.
Konrad Kroff v. Flüglingen 125. 127
Konrad, Herzog v. Maſovien, 233 f.
Konrad v. Waſſerburg 51
Konſtanze, Gemahlin Heinrichs VI., 24
Konſtanze v. Polen 141
Konſtantinopel, Stadt u. lateiniſches Kaiſertum, 222. 226 ff.
Krakau, Bistum u. Biſchof, 233. 248. 322
Hl. Kreuz, Kloſter z. hl. Kr. zu Fons Avellana, 12
Kujavien, Biſchof v. K., 232
Kulm, Biſchof v. K., 232. 236
Kulmer Land 236. 241
Kunigunde v. Machow 191
Kurland 236. 243
Köln 194
Königsberg 242

L.

Lago Peſole 53
Lancia, Grafen v. L., 120.
Lando, Erzbiſchof v. Reggio, 5.
Lanfranc Septala, Generalprior der Auguſtinereremiten, 291.
S. Lazarus, Kloſter z. hl. L. in Bethanien, 223
Lechenich 168
Leo, Erzbiſchof v. Mailand, 273. 278
Leo de Romania 82 f.
Levante 90
Liegnitz 229
Linköping, Biſchof v. L., 251
Littauen u. Littauer 245 ff.
Livland 230. 232 ff.
Loderingus 117
Lodi 8. 103
Lombarden, Lombardei, 6. 8. 9. 10. 89. 93. 95. 100 f. 104 ff. 117. 124. 135. 164. 275. 308 f.
London 56. 155. 203 f. 259
Longara 96
Lopez, Biſchof v. Marokko, 213 ff.
Lorenz, Erzbiſchof v. Upſala, 250 f. 270
Lornano, Kaſtell, 86
Lothringen, Herzog v. L., 138
Lucca 88 ff. 122 ff.
Lucera 27. 45. 47 f.
Ludolf v. Schladen, Domherr v. Halberſtadt, 173 f.
Ludwig IX. 65 f. 70. 142. 144. 152. 158. 163. 168. 192 f. 196 ff. 210. 232. 300 ff. 312. 318. 326
Ludwig, Sohn Ludwigs IX., 197
Ludwig, Herzog v. Bayern, 29. 35. 46. 125 ff. 144. 146. 149. 155 f.
Ludwig, Graf v. S. Bonifazio, 99. 102 f. 136
Ludwig v. Hohenburg 51
Lübeck, Biſchof v. Lübeck, 250

Lüttich, Bistum, 142
Lyon 18. 196. 227. 234
L. Fortisbrachia, Rektor des tusciſchen Patrimoniums, 83
de Locedio, Ciſtercienſerkloſter in der Diöceſe Vercelli, 312

M.

Mabilia, Gattin Azzos v. Eſte, 94
Macerata 43. 83. 85 ff.
Mâcon, Biſchof v. M., 192
Mähren 247
Magdeburg, Erzbistum, 174
Mailand 2. 8. 41. 92. 94. 99. 103 f. 107. 133 ff. 139. 264. 310
Mainz 194
Manfred v. Sicilien 22. 24. 26 ff. 39 f. 42 ff. 72. 75. 79. 83. 87. 89. 92. 95. 97. 101 ff. 107 ff. 120. 150. 158. 167. 193. 313. 324 f.
Manfred Lancia 32. 98
Mangu, Großkhan 216
Manſuetus 66. 89 f. 157. 167. 197
Mantua 8. 9. 10. 92. 95 f. 98 ff. 102. 104. 135 f. 309
Manuel, Bruder Alfons' X., 165 f.
Manuel de Madio 77. 80
Marcellinus, Kaplan des Papſtes, 85
Marchfeld, Schlacht auf dem M., 191
Marco Giuſtiniano, venetianiſcher Konſul, 219
Marcus Badoarius 95
Marcus Quirinus 95
Margaretha v. Flandern 142 ff.
Margaretha v. Öſterreich 190 f.
S. Maria, Kirche v. S. Maria in Aracöli, 21
S. Maria ad gradus, Mainz, 265
S. Maria Maggiore in Tivoli 276
Maria, Gemahlin Ludwigs v. Bayern, 149
Marienwerder, Bistum u. Stadt, 235. 245
Maritima (Tuscien) 122
Mark Ancona 43. 81 ff. 108. 111 f. 115 f. 126. 275
Mark Treviſo 9. 92 f. 102 f. 105 ff. 136. 308
Mark Verona 136
Marſeille 214
Martin, Biſchof v. Leon, 151. 153
Martin, Biſchof v. Mantua, 94
Martin della Torre 77. 99. 103. 135
Maſtinus della Scala 136
Matelica 43. 83 f. 86 f. 113 f.
Mathilde, Gräfin v. Bolonia, 210 f.
Matthäus v. Belvoir 80
Matthäus de Palma, Erzbiſchof von Otranto, 21
S. Matthäus, Ciſtercienſerkloſter des hl. M. in Rieti, 4
Meinhard, Graf v. Görz, 192
Meinhard, Biſchof v. Halberſtadt, 173
Meißen, Bistum, 243
Melfi 45
Meloria 89
Mercaria 104
Meſſina 52. Erzbiſchof v. M. 61. 70
Metz 195. 265
Michael Paläologus, Kaiſer v. Nicäa, 222. 227
Mileto, Bistum, 19
Minderbrüder 230. 269. 271 ff. 294 ff. 306 ff. 312 f.
Mindove, König v. Littauen, 237. 248
S. Miniato 88. 123
S. Miniato, Benediktinerkloſter, 290
Modena 92
Mongolen 215 f. 222. 225 f.
Monopoli 53 f.
Monreale, Erzbiſchof v. M., 109. 111
Monſelice 96
Mons Alverna 320
Monsregalis 209
Montagna di Formicoſo 45
Montalcino 88. 122 f.
Monte S. Angelo, Herrſchaft, 34
Montaperti 89. 116. 122 f. 125 f. 131
Montecaſſino 38. Abt v. M. 109. 111. 254
Monteſiascone 83
Monte Milone 114
Montepulciano 88. 122 f.
Monza 2
Morea 228
Morro di Valle 85
Münſter 264

N.

S. Nabor in Mailand 278
Namur, Grafſchaft, 142 f.
Napoleon Matthäi Rubei Orſini, Senator v. Rom, 129
Nardò 53 f.
Navarra, König v. N., 192. Königreich 210
Nazareth, Erzbiſchof v. N., 224
Neapel 52
Nicoſia, Erzbiſchof v. N., 224
Niedeggen 168
Nikolaus de Barro ſuper Albam 301

Nikolaus v. Curbio, Bischof v. Assisi, 268 f. 273
Nikolaus v. Genna 317
Nikolaus v. Plumpton 64
Nikolaus v. Vercelli, früherer Predigerbruder, 312
Nikolaus, Bruder N., 19
Nikolaus, Sohn Ottokars, 190
Nikolaus, Sohn Knuts V. v. Dänemark, 320
Nordafrika, Kreuzzug gegen die Mauren N., 212 ff.
Norwegen, König v. N, 41. Land 44. 56. 243
Novara 8. 103. 278

O.

Oberitalien 75. 92 ff. 115. 121. 133. 135 f. 308 f.
Obdecinus 85
Obo de Duaco 301
Obo, Kardinalbischof v. Tusculum, 152. 163. 181. 198
Österreich, Herzogtum, 190. 247
Offida 85
Oglio, Kastelle am O., 99. 102
Olenus, Bistum O. in Griechenland, 18
Opavia, Stadt in Mähren, 284
Opizo v. Messano 241 248
Oppenheim 194
Oria 34. 45. 53
Orlando v. Ferentino, Neffe Alexanders IV., 314 f.
Orleans, Bischof v. O., 299 f.
Orta 276
Orvieto, Stadt u. Bischof v. O., 82. 88. 122. 130. 227. 311
Orzinovi 104
Osimo 83. 87
Ostuni 54
Ottaviano Ubaldini, Kardinaldiakon v. S. Maria in Via lata, 23 f. 32 f. 42 ff. 61 ff. 68. 74. 92. 116 f. 119 f. 126. 132. 152 f. 161. 163. 165. 325
Otto, Graf v. Altena, 169
Otto, Herzog v. Bayern, 179
Ottokar, König v. Böhmen, 138 f. 145 ff. 189 ff. 232. 242 f.
Otto, Markgraf v. Brandenburg, 154 ff. 174 f.
Otto v. Hohenburg 51
Otto, Erwählter v. Münster, 138
Otto, Bischof v. Passau, 190
Ottobonus Fiesco, Kardinal v. S. Adrian, 58. 63. 68. 71. 132. 151. 161. 167
Otranto 53
Oxford 204
O., Patriarch v. Antiochien, 217

P.

Paderborn, Bistum, 171 f.
Padua 93. 95 f. 98 f. 102. 106. 163. Bischof v. P. 273
Palazzuolo 104
Palencia, Hochschule, 208
Palermo 52. Erzbischof v. P. 70. Stadt 101. 109 f.
Palmerius, Bischof v. Tricarico, 180
Paris, Universität u. Stadt, 1. 208. 210. 294 ff.
Parma 92. 136. 267
Passagini 311
Passau, Bischof v. P., 178
Patarener 311
Patricius, Bischof v. Raphon, 207
St. Paul, Kloster in Lavant, 179
St. Paulus, Kloster in Avellino, 13
Pavia 93. 96 ff. 118
Pepo Visconte 88
Percival Doria 112 ff.
Perugia 5. 6. 83. 87. 112. 114 f. 277. 313
Peschiera 99
Peter v. Agueblanche, Bischof von Hereford, 36. 38 f. 42. 52. 57
Peter, König v. Aragonien, 209
Peter, Kardinaldiakon v. S. Giorgio in Velabro, 4. 12. 63. 68. 138 f. 144. 146 ff. 169 ff. 183. 187. 193
S. Petrus, Cluniacenserkloster in Cavalium (Diöcese Novara), 20
Peter de S. Helya, Bischof v. Aquino, 19
Peter, Bischof v. Pamplona, 207. 209
Peter v. Savoyen 63
Peter v. Vinea 8
Petrus Guidonis, Podesta v. Terracina, 129
Petrus Jacobi Surdi, römischer Bürger, 130. 311
Petrus Marthr 285. 311
Petrus de Vico 117. 119. 130. 311
Petrus, Magister, Gesandter des Königs v. Frankreich, 302
Philipp, Erwählter v. Ferrara, päpstlicher Legat, 179
Philipp v. Kärnthen, Erwählter von Salzburg, 175 ff. 266
Philipp, Bischof v. Piacenza, 135

Philipp, Erwählter v. Ravenna 94 ff. 106. 278. 310
Philipp, Graf v. Segni, Vater Alexanders IV., 1. 315 f.
Piacenza 8. 92 f. 96 ff. 109. 135 f.
Pietro Ruffo 44. 49
Piove di Sacco 95
Pisa, Pisaner 88 ff. 123 f. 152. 157. 167. 214. 216. 218 ff.
Pistoja 88. 122 f.
Poggibonzi 122 f.
Polen 231 f. 243. 247 f.
Pommern 243
Poppo v. Osterna, Hochmeister der Deutschherrn, 240
Prämonstratenser 282
Prag, Bischof v. P., 322
Prato 88. 122 f.
Predigerbrüder 230. 272 ff. 294 ff. 308. 312
Pregium 17
Preßburg 191
Preußen 230. 232 ff.
Poitou 312
Principato 38. 254
Provence 134. 310
Provenzanus Ildibrandini Salvani 108
Przemisl, Herzog v. Polen, 141

Q.

Quedlinburg 175

R.

Radulph v. Tarantaise 60 f. 63 f. 67. 69 f.
Rainald, Bischof v. Arezzo, 118
Rainald, Bischof v. Ascoli, 279
Rainald v. Brunforte 43. 85. 112. 115
Rainald, Kardinalbischof v. Ostia u. Velletri, der spätere Papst Alexander IV., 2 ff. 147. 283. 319
Rainald v. Tocca, Minderbruder, 314
Rainald, Verwandter Alexanders IV., 315
Rainald, Neffe Alexanders IV., 316
Rainer, Kardinaldiakon v. S. Maria in Cosmidin. 17
Rainer, Markgraf, 17
Rainer v. Piacenza aus dem Predigerorden Inquisitor in der Lombardei, 134. 310. 312
Rainer Ugolini 115
Rainer v. Viterbo, Rektor des tusc. Patr., 276. 286. 311
Raphon, Bistum in Irland, 207
Regensburg, Bistum u. Stadt, 179. 262
Reggio 92
Reggio (in der Emilia), Bischof von R., 273
Reginald, Erzbischof v. Armagh, 31. 205
Reginald, Bischof v. Ascoli, 279
Reginald, Bischof v. Paris, 300 ff. 307 f.
Reichstuscien 75. 87 ff. 93. 106. 108. 115 ff. 120 f. 123 ff.
Reims, Kloster z. hl. Remigius in R. u. Kirchenprovinz, 201. 302
Rheinischer Städtebund 147. 155. 194
Richard Anibaldi, Kardinaldiakon v. S. Angelo, 17. 58. 68. 76. 119. 161. 180. 291 f.
Richard v. Caserta 37. 110
Richard, Graf v. Cornwallis, 60. 62. 66. 69 ff. 97. 110. 125. 128. 132 f. 151. 154 ff. 197 f. 323. 325
Richard, Bischof v. Chicester, 320
Richard Filangieri 30
Richard Petri Anibaldi, Senator von Rom, 129
Riga 234 f.
Rimini, Bischof v. R., 273
Robert, Bischof v. Angoulême, 200
Robert de Baro 160
Robert v. Mailand, Bischof v. Verdun, 188. 262
Robert, Bischof v. Olmütz, 284
Robert, Bischof v. Verdun, 157. 167
Rocca Contrada 114
Rochester, Bischof u. Archidiakon von R., 64. 160
Rodez, Bistum, 264
Roger, Graf de Chelono, 70
Roger de Lentino aus dem Predigerorden, Bischof v. Melfi, 19
Roger de Longtyn 71
Roger, Graf v. S. Severino, 70
Roland, Rektor der Mark Ancona, 82. 84 f.
Rom 6. 11. 52. 57. 75 ff. 113. 117. 127 ff. 139. 157. 164. 167. 291. 311. 321
Romagna 9. 81. 96. 100. 112. 275. 308
Rostand 40 f. 59. 62. 67. 69 f. 203. 257 ff.
Rouen, Erzbischof v. R., 200. 302
Rudolf, Erzbischof v. Magdeburg, 174 f.
Rudolf, Bischof v. Schwerin, 172

Rudolf, Bischof v. Verdun, 186
Rufinus, Erzpriester v. Padua, 44 f.
Rufinus, Minderbruder, 32. 43
Rußland 229 f. 236 f. 248
Rutger, Bischof v. Toul, 138

S.

S. Sabbas, Kloster in Accon, 218 f.
Sabina 82
Sachsen, Herzog v. S., 138.
Salamanca, Universität, 208
Salerno, Erzbischof v. S. 109. 111
Salisbury, Bischof v. S., 60
Salzkotten 169 f.
Samland 242
Santiago de Compostela, Erzbischof v. S., 214
Saragossa, Bischof v. S., 209
Sardinien 90 f.
Savoyen, Graf v. S., 58
Schleswig, Bischof v. Sch., 250. 320
Schlettstadt 194
Schottland 41. 56. 60. 206. 254. 257
Schwaben 145. 153
Schweden 243. 270
Schwerin, Bischof v. Sch., 250
Seehausen, Grafschaft, 174 f.
Segni, Grafen v. S., 1 f. 15. 77
Segorbe, Bistum, 209
Segovia, Bischof v. S., 165
Serchio, Schlacht am Flusse S., 89 f.
S. Severino 86 f. 114
Sicilien, Königreich, 22 ff. 75 f. 79. 92 f. 95. 97. 107 ff. 115. 126. 138. 202 ff. 255 ff. 323 f.
Siegfried v. Eppstein, Erzbischof von Mainz, 137
Siena 88 f. 108. 116. 118. 120 ff. 163
Silves, Bistum, 214
S. Silvester, Benediktinerkloster in Ischiettum in der Diöcese Urbino, 290
Simon v. Montfort 63
Simon, Bischof v. Paderborn, 138. 168 ff. 172. 250
Simpn, Graf, 118
Sinibald Fiesco, der spätere Papst Innocenz IV., 3. 12
Sinigaglia 113
Siponto 48
S. Sisto, Benediktinerkloster in Pavia, 290
Skaren, Bischof v. Sk., 251
Soncino 104 f.
Soria, in Kastilien, 90. 153
Sorrent, Erzbischof v. S., 109. 111
Spanien 213. 285
Speier 194 f.
Spello 14
Speroniſtä 311
Spoleto, Herzogtum u. Stadt 11. 81 ff. 111 f. 114. 131. 269. 273. 277
Steiermark 190
Stephanus Confanonerius de Alliate 311
Stephan, Kardinalpriester v. S. Maria in Trastevere, 17. 21
Stephan, Abt v. Montecassino, 15
Stephan, Kardinalbischof v. Palästrina, 180. 290
Straßburg 194
Suana, Bischof v. S., 277. 286
Subiaco 1. 315
Sutri 130. 311

T.

Tarent 27. 34. 53
Tarragona, Erzbistum, 209
Tataren 229 ff. 237. 321
Templer 216. 222 ff.
Terni, Bischof v. T., 276
Terra di Bari 47
Terra di Lavoro 32. 34. 38. 48 ff. 56 f. 59. 61. 74. 254
Terra di Nardò 32
Terra d'Ostuni 53
Terra d'Otranto 53
Terracina 76. 129 f.
Tesoro, Abt v. Vallombrosa 117 f. 124
Thabor, Kloster auf dem Berge Th., 223
Thedald, Archidiakon v. Lüttich, der spätere Papst Gregor X., 70
Theobald II., König v. Navarra, 207 ff.
Theobald de Rubeomonte 192
Thibaut, Graf v. Bar-le-Duc, 217
Thomas v. Acerra 30. 110
Thomas v. Aquino 301 f.
Thomas, Bischof v. Breslau, 247 ff.
Thomas v. Eboli 70
Thomas de Lentino, Bischof v. Bethlehem, 221
Thomas, Erzbischof v. Reims, 201
Thomas, Propst v. Reims, 186
Thomas, Kardinalpriester v. S. Sabina, 6. 8. 9. 10. 12.
Tivoli 76
Toledo 164 f. Erzbistum 208. 214
Tolentino 84. 87. 114
Tortona, Bischof v. Tortona, 273. 278
Toscana 44

Toscanella 130. 311
Toulouse, Gebiet v. T., 134. 310. 312
Tournai, Bischof v. T., 322
Tours, Hauptkloster v. T., 200. Erzbischof v. T. 302
Trani 47 f.
Treviso, Bischof v. T., 100. Stadt 102. 107
Trient, Stadt und Bistum, 93
Trier 262
Tudela 210
Turdium 209
Tuscisches Patrimonium 11. 81 ff. 131. 275. 311

U.

Uberti, Geschlecht v. Florenz, 118
Ubertinus de Andito 98. 101. 104. 109
Uberto Pallavicini 92 ff. 109. 116. 118. 133 ff. 310 f.
Uberto de Vialta, Podesta v. Mailand, 94
Ulrich, Herzog v. Kärnthen, 178 f. 191
Ulrich, Bischof v. Seckau u. späterer Erzbischof v. Salzburg, 176 ff.
Ungarn 229. 232
Upsala, Erzbistum, 270
Urban IV. 72. 112. 133. 166 f. 182. 223. 283
Urbino 291

V.

Vallis de Lacu 83
Vallumbrosaner 282
Velascus, Minderbruder, päpstlicher Nuntius, 146
Venedig, Venetianer 91. 95 f. 100. 108. 216. 218 ff. 227
Vercelli 8. 93. 96
Verdun, Bistum, 217, 262
Veroli, Bischof v. V., 127
Verona 93. 96. 102 ff. 107. 136.
Vicenza 93. 96. Bischof v. V. 100. Stadt 102. 107
Viliffen (Vilse), Burg b. Salzkotten, 169 f.
Viterbo 6. 83. 130 ff. 220 f. 311. 326
Volkerode, Kloster, 185
Volrad, Scholaster v. Halberstadt, 173 f.
Volterra 88. 122 f.

W.

Waldemar, König v. Dänemark, 195
Waldemar, König v. Schweden, 250 f.
Waldenser 312
Wales 40. 56. 254
Walther, Bischof v. Faenza, 43
Walther de Rogate, Gesandter des Papstes, 69. 160 f. 165 f.
Wardenech, Kastell, 192
Wells, Bischof v. W., 64
Werner, Erzbischof v. Mainz, 189. 232
Westfalen, Herzogtum W., 169
Westminster, Abt v. W., 60. 208. Abtei 203 f.
Westseeland 142 f. 145
Wetterau 194
Wiborg, Bischof v. W., 250. 320
Wien 190. 284
Wilbrand, Erzbischof v. Magdeburg, 175
Wilhelm, Graf v. Aldobrandeschi, 88. 122
Wilhelm v. S. Amour 295 ff. 307
Wilhelm Bevvardi 125
Wilhelm, Erzbischof v. Besançon, 168. 192 f.
Wilhelm Bonquer 58. 68. 70. 150
Wilhelm v. Dampierre 142
Wilhelm Fiesco, Kardinaldiakon von S. Eustach, 26. 42. 55. 58 f.
Wilhelm de Fraffium (Fraxino), Gesandter Heinrichs III., 39. 212
Wilhelm v. Holland 93 f. 137 ff. 153. 170. 173. 179. 183. 188. 194
Wilhelm v. Maleval u. Wilhelmiten 292
Wilhelm v. Melitona 318
Wilhelm v. Modena 234 ff. 246. 270
Wilhelm, Bischof v. Münster, 270
Wilhelm, Trinitarierbruder, Machtbote Richards, 160.
Wilhelmiten 282. 291 f.
Wolimir, Bischof v. Kujavien, 241
Wolmirstedt 155
Worcester, Bischof v. W., 59. 320
Worms 125. 194 f.
Worringen 137. 140
Würzburg 155. 183. 195

Z.

S. Zenone, Kastell, 107

Berichtigungen.

S. 172, Z. 6 v. unten. Lies Adolf von Holstein.

S. 268 l. Z. u. 269 Z. 1 u. 2. Lies: In diesem Zusammenhange sei noch ein anderer Erlaß . . . erwähnt, welcher . . . darstellen soll.

Im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in **Paderborn** ist ferner erschienen:

Dr. F. Tenckhoff.

Der Kampf der Hohenstaufen um die Mark Ancona und das Herzogtum Spoleto

von der zweiten Exkommunikation Friedrichs II. bis zum Tode Konradins.

Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Papsttum und Kaisertum im Mittelalter.

115 S. gr. 8. ℳ 1,80.

Dr. H. Finke,

Universitäts-Professor.

Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils.

347 Seiten. gr. 8. br. ℳ 10,—.

Dr. J. P. Kirsch,

Universitäts-Professor.

Die Rückkehr der Päpste Urban V. und Gregor XI. von Avignon nach Rom.

Auszüge aus den Kameralregistern des vatikanischen Archivs.

(Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte VI.)

390 S. Lex.-8. ℳ 14,—.

Dr. J. P. Kirsch,

Universitäts-Professor.

Die päpstlichen Annaten in Deutschland

während des XIV. Jahrhunderts.

(Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte IX.)

Erster Band: **Von Johann XXII. bis Innocenz VI.**

LVI u. 344 S. Lex.-8. ℳ 13,—.

Dr. Alois Meister,

Professor an der Universität Münster.

Die Geheimschrift im Dienste der päpstlichen Kurie

von ihren Anfängen bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts.

(Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte XI.)

Mit 5 kryptographischen Schrifttafeln.

VIII u. 450 Seiten. Lex.-8. br. ℳ 24,—.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

2931505

C 4369.5
Papst Alexander IV
Widener Library
002432172
3 2044 081 789 323